Amerikanisc... Pastoraltheol...

Carl Ferdinand Wilhelm Walther

Otto Graesser Jr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I. 97

Americanisch-Lutherische

Pastoraltheologie.

Von

C. F. W. Walther,
Professor der Theologie am Concordia-Seminar zu St. Louis, Mo.,
und Pfarrer der ev.-luth. Gemeinde daselbst.

5. Auflage.

St. Louis, Mo.
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.
1906.

Digitized by Google

Digitized by Google

610.8
W 231.4am
1906

Vorerinnerungen.

Gegenwärtige Schrift ist ihrer Substanz nach der Wiederabdruck einer längeren Reihe von Artikeln, welche bereits in den Jahren 1865 bis 1871 unter der Ueberschrift „Materialien zur Pastoraltheologie" im eilften bis siebzehnten Jahrgang von „Lehre und Wehre", einem theologischen und kirchlich-zeitgeschichtlichen Monatsblatt, erschienen sind. Um das Buch nicht allzu voluminös und theuer zu machen, hat sich der Verfasser nur hie und da erlaubt, das Gegebene durch nöthig erscheinende Zusätze zu vermehren. Daß dennoch der Schrift der Name „Pastoraltheologie" gegeben worden ist, wolle der Leser mit der Absicht entschuldigen, den nun in Buchform mitgetheilten Bausteinen einen runden Buchtitel zu geben. Daß derselben aber das Prädicat „americanisch-lutherisch" ertheilt worden ist, dürfte keiner Entschuldigung bedürfen, indem bei der Auswahl des pastoraltheologischen Materials wirklich insonderheit das Bedürfniß eines americanisch-lutherischen Pfarrers das Maßgebende gewesen ist. Ein erwünschter Dienst ist hoffentlich denen, welche diese Arbeit gebrauchen, durch die Beigabe eines alphabetischen Sachregisters

geleistet worden, welches Herr Pastor J. A. F. W. Müller in Berlin, Somerset Co., Pennsylvanien, zu verfertigen so freundlich gewesen ist.

Möge der HErr der Kirche auch auf diesen geringen Beitrag zu rechter Verwaltung des heiligen Predigtamts Seinen Segen legen. Der Verfasser hofft auf diesen Segen um so mehr, als derselbe nicht sowohl Eigenes gegeben, als vielmehr den in, zum Theil Vielen nicht mehr zugänglichen, Werken alter erfahrener Gottesgelehrter zerstreut sich findenden pastoraltheologischen Stoff für das gesteckte Ziel gesammelt hat.

St. Louis im Staate Missouri, im December 1872.

C. F. W. Walther.

Digitized by Google

Paſtoraltheologie.

§ 1.

Paſtoraltheologie iſt der von Gott verliehene (θεόδοτος), durch gewiſſe Hilfsmittel erlangte (acquisitus) praktiſche Habitus der Seele, vermöge deſſen ein Kirchendiener befähigt iſt, alle Verrichtungen, die ihm als ſolchem zukommen, giltig (rato) und auf eine rechtmäßige Weiſe (legitime) zu Gottes Ehre und zu Beförderung ſeiner und ſeiner Zuhörer Seligkeit zu vollziehen.

Anmerkung 1.

Zwar kann die Paſtoraltheologie, wie die Theologie überhaupt, zu der Gattung der Lehren gerechnet werden, und ſelbſt eine Art Bücher tragen den Namen derſelben; in dieſen Fällen nennt man aber dasjenige Paſtoraltheologie, was dieſelbe nur uneigentlich, relativ, d. h. nur in gewiſſer Beziehung, unter gewiſſen Umſtänden, zufälliger Weiſe (per accidens) iſt, wenn ſie nemlich gelehrt oder in Schrift verfaßt wird. Ehe dies aber geſchehen kann, muß ſie ſchon in der Seele eines Menſchen vorhanden ſein. Da es aber, um über eine Sache klar zu werden, vor allem nöthig iſt, zu wiſſen, was dieſelbe eigentlich, abſolut, d. h. abgeſehen von allen Beziehungen und Zufälligkeiten, weſentlich und urſprünglich (principaliter) iſt, ſo ſtellen wir hier mit den älteren rechtgläubigen Lehrern unſerer Kirche die Definition der Paſtoraltheologie an die Spitze, wie ſie ſubjectiv oder concretiv betrachtet beſchaffen iſt, d. h. wie ſie einem Subject oder einem Concretum anhaftet, das mit Recht den Namen eines Theologen trägt. Wir nennen ſie darum nicht eine Lehre oder ein Buch, was ſie nur metonymiſch iſt (d. h. nach der Redefigur, nach welcher die Wirkung den Namen ihrer Urſache und das Enthaltende den Namen des darin Enthaltenen trägt), ſondern einen Habitus.

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Wenn wir die Paſtoraltheologie erſtlich einen Habitus nennen, ſo ſoll damit angezeigt werden, daß ſie nicht blos eine Summe von Kenntniſſen, ſondern eine Dispoſition oder Beſchaffenheit der Seele, eine dieſelbe umwandelnde Fertigkeit in Abſicht auf ihren Gegenſtand ſei. Es ſoll damit gleich im voraus der Begriff jener „Geſchicktheit" (ἐξάρτισις) und „Tüchtigkeit" (ἱκανότης) angedeutet werden, welche der Apoſtel von einem Kirchendiener fordert, wenn er ſchreibt: „Daß ein Menſch Gottes" (ein Theolog, Luth. Walch V, 1086. f.) „ſei vollkommen, zu allem guten Werk geſchickt" (ἐξηρτισμένος), 2 Tim. 3, 17.; und: „Daß wir tüchtig ſind" (ἡ ἱκανότης ἡμῶν = unſere Tüchtigkeit), „iſt von Gott", 2 Kor. 3, 5.*)

Wenn wir zweitens die Paſtoraltheologie einen praktiſchen Habitus nennen, ſo ſoll damit angezeigt werden, daß dieſelbe kein theoretiſcher Habitus, keine Wiſſenſchaft ſei, die die Erkenntniß zu ihrem letzten Endzweck hat, und daß ſie nicht nur im Allgemeinen um ihres Zwecks willen, der, wie der Zweck der Theologie überhaupt, in der Führung des Sünders durch den Glauben zur Seligkeit beſteht, ſondern auch in einem engeren, eminenten Sinne um ihres ſpeciellen Gegenſtandes willen, der in der Praxis, in der Thätigkeit, oder in den Amtsverrichtungen eines Kirchendieners, mit einem Worte im Kirchendienſt (ministerium ecclesiasticum) beſteht, praktiſch ſei; laut der bereits angeführten apoſtoliſchen Forderung, daß ein Menſch Gottes „zu allem guten Werk," welches ſein Amt betrifft, nemlich, wie es im unmittelbar Vorhergehenden heißt, „zur Lehre, zur Strafe, zur Beſſerung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit" (2 Tim. 3, 16. 17.) aus Gottes Wort geſchickt ſei. Unter den neueren Theologen ſpricht ſich der ſelige Dr. Rudelbach in einer durch den Druck veröffentlichten Vorleſung

*) Wenn Ebr. 5, 12. an die chriſtlichen Ebräer der Anſpruch gemacht wird, „weil denſelben das Evangelium ſo lange geprediget worden, daß ſie vielmehr Lehrer, als Schüler, ſein ſollten, da ſie nemlich in Anbetracht der Zeit, die ſie im Chriſtenthum bereits verlebt haben, die Lehrer" (Luther: ‚Meiſter') „der Andern ſein ſollten" (Gerhard), und wenn hierauf V. 14. denen, welche dieſe Vollkommenheit erreicht haben, eine ἕξις d. i. ein habitus, eine Fertigkeit (Luther: „Gewohnheit") zugeſchrieben wird, vermöge welcher ſie „geübte Sinne haben zum Unterſchied des Guten und des Böſen", ſo iſt außer Zweifel, daß nach Gottes Wort die Theologie überhaupt zu der Gattung der Fertigkeiten (der ἕξεις, habitus) zu rechnen iſt. Daher ſchreibt Joh. Fecht: „Daß die Theologie eine Fertigkeit und zwar eine praktiſche ſei, erhellt deutlich aus Ebr. 5, 14. Denn zwar wird hier von der vollkommenen Erkenntniß aller Chriſten ‚in dem Wort der Gerechtigkeit', oder in der chriſtlichen Lehre von der Erlangung der Gerechtigkeit in Chriſto JEſu, gehandelt; jedoch wenn dieſelbe eine ‚Fertigkeit' derjenigen iſt, die bei fleißiger Leſung und Betrachtung des Wortes durch Beiſtand des Heiligen Geiſtes ‚geübte Sinne' des Verſtandes haben, ſo wird die Theologie ſelbſt bei weitem mehr dieſes Titels ſich erfreuen, da dieſelbe die Gerechtigkeit und Seligkeit nicht für ſich allein zu erlangen, ſondern auch andern einzupflanzen beabſichtigt." (Philocal. sacr. Rostochi 1708. p. 1.)

hierüber, wie folgt, aus: „Sie erinnern ſich, daß wir die Theologie mit den Aeltern als einen habitus practicus bezeichneten; wir können dieſe Beſtimmung nicht aufgeben; ſie iſt die lebendige Mitte unſerer Betrachtung. Praktiſch iſt die Theologie durch und durch, praktiſch durch die Wurzeln, Mittel und Bezüge. Aber berechtigt ſind wir doch, jene Disciplinen (Katechetik, Keryktik, Liturgik) im engeren Sinne praktiſch zu nennen, nicht als ob ſie allein ins Werk geſetzt werden ſollten, ſondern weil ſie hauptſächlich das Wort in unmittelbarer Bewegung darſtellen. Weiterhin aber werden wir auch berechtigt ſein, eine praktiſche Zuſammenfaſſung — gleichſam eine Ausſtrömung, wo alle die Quellenbezüge zuſammenlaufen — bei jeder Reihe der theologiſchen Disciplinen anzunehmen, und wie könnte dieſe bei der erſten Reihe anders ausgedrückt werden, als durch den Begriff Paſtoralwiſſenſchaft“ (oder beſſer Paſtoraltheologie)?*) „Dieſe vermittelt nun (und ſo überall bei der ausleitenden Disciplin) die Lehre mit dem Leben, trägt die Ergebniſſe jener in dieſes hinüber, und macht ſie nicht erſt lebendig (das müſſen ſie an ſich ſein, wenn ſie rechter Art ſind), ſondern zeigt ihre lebendige Kraft.“ (S. Ueber den Begriff der Theologie und den der Neuteſtamentlichen Iſagogik. In der „Zeitſchrift“ von Rudelbach und Guericke. Jahrg. 1848. Quartalheft 1. S. 27. 28.)

Wenn wir die Paſtoraltheologie drittens einen von Gott verliehenen praktiſchen Habitus nennen, ſo ſoll damit angezeigt werden, daß dieſelbe ein übernatürlicher, nicht durch menſchliche Kraft und menſchlichen Fleiß, ſondern ein allein durch Wirkung des Heiligen Geiſtes zu erlangender Habitus ſei, der den rechtfertigenden Glauben zur Vorausſetzung habe und den nur ein in der Gnade Stehender, nur ein Wiedergeborner haben könne; wie denn der Apoſtel ausdrücklich ſagt: „Wer iſt hierzu tüchtig? — Nicht, daß wir tüchtig ſind von uns ſelber, etwas zu denken als von uns ſelber; ſondern daß wir tüchtig ſind, iſt von Gott; welcher auch uns tüchtig gemacht hat, das Amt zu führen des Neuen Teſtamentes.“ 2 Kor. 2, 16. 3, 5. 6. Daher denn u. A. Deyling in ſeiner Paſtoraltheologie von derſelben ſchreibt: „Sie heißt ein von Gott verliehener (θεόδοτος) Habitus, weil er die Heiligungs- und Amtsgaben in ſich ſchließt, die nicht von einander getrennt werden dürfen. Beide Charismen und Gaben ſind übernatürliche, deren Verleihung und Austheilung Gotte, von dem alle gute Gabe kommt, Jak. 1, 17., oder dem

*) „Nach dieſem Begriff (der allerdings von den meiſten früheren Auffaſſungen ſich mehr oder weniger entfernt) iſt die Paſtoralwiſſenſchaft zugleich die Gipfelung der“ (im engeren Sinne) „praktiſchen Disciplinen. . . . In der Paſtoralwiſſenſchaft ſteht der Katechet, der Homilet, der Liturg in einer Perſon da, und bindet ſich ſelbſt feſt an die Kirche und jede einzelne Perſon, Seele in derſelben. Es iſt der Grundbegriff, der dem trefflichen Werke J. L. Hartmanni Pastorale evangelicum (Norimb. 1732. 4.) zu Grunde liegt.“

Digitized by Google

Heiligen Geiſte ausdrücklich zugeſchrieben wird, 1 Kor. 12, 4. 2 Kor. 3, 5. Die Amtsgaben haben ihren Urſprung von der beiſtehenden (adsistente) und lehrenden oder äußeren Gnade Gottes, die Heiligungsgaben aber, z. B. die Buße, der Glaube, die Heiligkeit des Lebens, ſind von der einwohnenden und habituellen Gnade des Heiligen Geiſtes." (Institut. prud. past. ed. per Kuestner. Lips. p. 2.) So ſchreibt ferner Johann Gerhard: „Obgleich der Eifer in der Gottſeligkeit von allen Chriſten überhaupt gefordert wird, ſo muß doch vor allem und in einer beſondern Weiſe bei denen, welche ſich der Theologie gewidmet haben und entweder das kirchliche Amt zu erlangen beabſichtigen oder dasſelbe ſchon verwalten, Ehrbarkeit der Sitten, Rechtſchaffenheit des Lebens und eine ernſte und aufrichtige Gottſeligkeit im Schwange gehen: 1. ‚Die Furcht des HErrn iſt der Weisheit Anfang,' ſagt der königliche Sänger Pſ. 111, 10., was ſein Sohn, der ſo weiſe König, Prov. 1, 7. 9, 10. wiederholt. Wo daher keine wahre Gottesfurcht, dieſes Fundament aufrichtiger Gottſeligkeit, iſt, da hat auch die wahre und himmliſche Weisheit nicht ſtatt. 2. Jakobus unterſcheidet Cap. 3, 15. zwiſchen der geiſtlichen und fleiſchlichen Weisheit. Jene nennt er die von oben herab kommende, und beſchreibt ſie ſo, daß ſie ſei keuſch, friedſam, gelinde, ſich ſagen laſſend, voll Barmherzigkeit und guter Früchte, unparteiiſch, ohne Heuchelei; dieſe aber nennt er irdiſch, menſchlich (ψυχικὴν) und teufliſch. Wo daher jene Früchte und jene der himmliſchen Weisheit zugeſchriebenen Eigenſchaften nicht vorhanden ſind, da hat auch die himmliſche Weisheit ſelbſt nicht ſtatt. 3. ‚Die Weisheit kommt nicht in eine boshaftige Seele, und wohnet nicht in einem Leibe, der Sünde unterworfen,' ſpricht der Verfaſſer des Buches der Weisheit Cap. 1, 4. Wo daher den Sünden die Herrſchaft geſtattet wird, da hofft man vergeblich die himmliſche Weisheit zu erlangen. 4. Der Heilige Geiſt iſt jener wahre und innerliche Lehrer, der in alle Wahrheit leitet, Joh. 16, 13. 1 Joh. 2, 27. Der innerliche Lehrer hat ſeinen Lehrſtuhl im Himmel. Nun aber wohnt dieſer nicht in einem der Sünde unterworfenen Herzen. 5. Wer in der Finſterniß der Sünden wandelt und dieſelbe liebt, kann nicht nach dem Lichte geiſtlicher Erkenntniß trachten; daher der Apoſtel mit großem Ernſte 2 Kor. 4, 4. erklärt, daß der Gott dieſer Welt die Sinne der Ungläubigen, nemlich derjenigen, welche die Finſterniß der Sünde lieben, verblende, daß ſie nicht ſehen das helle Licht des Evangelii von der Klarheit Chriſti. 6. Die wahre Theologie beſteht mehr in der Geſinnung (in affectu), als in bloßer Erkenntniß. Scaliger behauptet, daß wir Gott dem Allerhöchſten durch die Güte ähnlicher ſeien, als durch die Weisheit. ‚Sie ſagen, ſie erkennen Gott, aber mit den Werken verleugnen ſie es,' ſpricht der Apoſtel Tit. 1, 16. von den Pſeudotheologen und Pſeudochriſten; hieraus wird unzweifelhaft geſchloſſen, daß die wahre und heilſame Erkenntniß Gottes nicht allein in Worten, ſondern in Werken, nicht in dem bloßen Bekenntniß des Mundes, ſondern auch in der Geſinnung des Herzens und in der Ausübung der That

Digitized by Google

beſtehe. 7. ‚Wache auf, der du ſchläfſt, und ſtehe auf von den Todten, ſo wird dich Chriſtus erleuchten,‘ ſpricht der Apoſtel Eph. 5, 14. Eine wahre und heilſame Erleuchtung kann alſo bei denen nicht ſtatt haben, welche, von Seelen-Schlafſucht überwältigt, ſich an den todten Werken der Sünde ergötzen. 8. ‚Die Welt kann den Geiſt der Wahrheit nicht empfangen,‘ Joh. 14, 17.; nun aber iſt alles, was in der Welt iſt, des Fleiſches Luſt, der Augen Luſt und hoffärtiges Leben; wo man daher ſolchen Dingen noch fröhnt, da hat der Geiſt der Wahrheit keinen Raum. Moſes konnte nicht zu Gott nahen, ohne vorher ſeine Schuhe ausgezogen zu haben, Exod. 3, 5. Das Volk Israel wurde zur Anhörung des Geſetzes nicht zugelaſſen, bis es ſich gereinigt und vorbereitet hatte, Exod. 19, 10. So muß der, welcher der Theologie befliſſen iſt, das Kleid des alten Adams ausziehen.“ (Methodus studii th. Jen. 1654. p. 14—17.) So ſchreibt daher auch Luther: „Falſche Chriſten können ſich ſchmücken und decken unter großen, ſchönen Werken der Liebe. Aber Chriſtum recht lehren und bekennen iſt nicht möglich ohne Glauben. Wie St. Paulus 1 Kor. 12, 3. ſagt: Niemand kann JEſum einen HErrn heißen, ohne durch den Heiligen Geiſt. Denn kein falſcher Chriſt, noch Rottengeiſt, kann dieſe Lehre verſtehen. Wie viel weniger wird er ſie recht predigen und bekennen! ob er gleich die Worte mitnimmt und nachredet, aber doch nicht dabei bleibet noch rein läſſet; prediget immer alſo, daß man greift, daß er's nicht recht habe, ſchmieret doch ſeinen Geifer daran, dadurch er Chriſto ſeine Ehre nimmt und ihm ſelbſt zumiſſet. Darum iſt das allein das gewiſſeſte Werk eines rechten Chriſten, wenn er Chriſtum ſo preiſet und predigt, daß die Leute ſolches lernen, wie ſie nichts, und Chriſtus alles iſt.“ (Zu Matth. 5, 16. Erl. A. XLIII, 82. 83.) Ferner ſchreibt Luther: „Ich erfahre es an mir ſelbſt, ſehe es auch täglich an anderen, wie ſchwer es iſt, die Lehre des Geſetzes und Evangelii von einander zu ſondern. Der Heilige Geiſt muß hier Meiſter und Lehrer ſein, oder es wird kein Menſch auf Erden verſtehen noch lehren können. Darum vermag kein Pabſt, kein falſcher Chriſt, kein Schwärmer dieſe zwei von einander zu theilen.“ (Sermon vom Unterſchied zwiſchen dem Geſetz und Evangelium vom J. 1532. Erl. A. Bd. XIX, 238.) Endlich ſchreibt Luther: „Wenn ein Prediger Ehre und Reichthum ſuchet, ſo iſt's unmöglich, daß derſelbe recht predigen oder gläuben könne, wie der HErr Chriſtus Joh. 5. auch ſagt, da er ſpricht: Wie könnet ihr glauben, die ihr Ehre ſucht bei den Leuten? Wer nach Ehre ſtrebet im Predigtamte und will vor der Welt groß, gelahrt und weiſe gehalten ſein, der iſt ungläubig. So er denn ſelbſt ungläubig iſt, wie kann er denn recht predigen? Er muß ja alles ſchweigen, das ihm an ſeiner Ehre und Glimpf bei den Leuten ſchaden mag; und er wird ſeinen Ausſatz und Gift immerdar in den Wein mengen und ihn verfälſchen; wenn nun das mit-

Digitized by Google

gehet, so ist das Predigtamt nicht rein." (Ueber Matth. 21. vom J. 1538. Erl. A. XLIV, 266 f.)*)

Wenn die Pastoraltheologie in unserem Paragraphen ferner viertens ein durch gewisse Hilfsmittel erlangter Habitus genannt wird, so soll damit angezeigt werden, daß hier nicht von dem außerordentlichen theologischen Habitus gehandelt werde, welcher den Aposteln und Propheten durch unmittelbare Erleuchtung und Ausrüstung zu Theil geworden ist, sondern von jenem, zwar vom Heiligen Geiste gewirkten, aber mittelbar erlangten, den der Apostel im Sinne hat, wenn er schreibt: „Halte an mit Lesen. . . Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung, mit Handauflegung der Aeltesten. Solches warte, damit gehe um, auf daß dein Zunehmen in allen Dingen offenbar sei. Habe Acht auf dich selbst, und auf die Lehre, beharre in diesen Stücken. Denn wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen und die dich hören." 1 Tim. 4, 13—16. Ludwig Hartmann schreibt daher: „Was einst Tertullian mit Recht von den Christen gesagt hat: Christen werden nicht geboren, sondern gemacht (christiani non nascuntur, sed fiunt), das ist auch in Betreff treuer Diener und Lehrer der Kirche wahr, welche eine lange Vorbereitung und ein großes Studium nöthig haben, wenn sie geschickt in das so erhabene Amt eintreten sollen. Denn hier genügt bloßes persönliches Ansehen oder Ernst und Heiligkeit des Lebens nicht, es sind vielmehr auch theologische Kenntnisse erforderlich." (Pastorale ev. Norimb. 1697. p. 237.)

Daß endlich der in der Definition der Pastoraltheologie zugeschriebene allgemeine und besondere Zweck wirklich derselben eigen sei, sagt uns der Apostel, wenn er schreibt: „Was ihr thut, so thut es alles zu Gottes Ehre", 1 Kor. 10, 31., und: „Wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen und die dich hören", 1 Tim. 4, 16.

§ 2.

Um zu dem theologischen Habitus überhaupt, also auch zu dem pastoraltheologischen insonderheit zu gelangen, hierzu sind namentlich jene drei Stücke erforderlich, welche in das bekannte Luther'sche Axiom gefaßt sind: Oratio, meditatio, tentatio faciunt theologum.

*) Weit entfernt, daß mit diesen Aussprüchen der Lehre widersprochen werden soll, daß Wort und Sacrament auch aus Mund und Hand eines unbekehrten Predigers seine Kraft zu bekehren und selig zu machen behalte, so schreibt vielmehr derselbe Luther u. A.: „Wo solch Amt gehet und auf Christum weiset als auf den HErrn, das ist gewißlich des Heiligen Geistes Predigt, ob auch gleich der, so solch Amt führet, für seine Person den Heiligen Geist nicht hat, denn das Amt ist ohne Mittel des Heiligen Geistes." (Kirchenp. über die Ep. des 10. Sonnt. n. Tr. Erl. A. IX, 213.) So gewiß es nemlich ist, daß ein unbekehrter Prediger vielfach verkehrt lehren wird, so gewiß ist es doch auch, daß, so oft er das rechte Wort wirklich verkündigt, dasselbe in seinem Munde nicht zum todten Buchstaben oder kraftlosen Schall wird.

Digitized by Google

Anmerkung 1.

Also schreibt nemlich Luther: „Ueber das will ich dir anzeigen eine rechte Weise in der Theologia zu studiren, der ich mich geübet habe; wo du dieselbige hältst, sollst du also gelehrt werden, daß du selbst könnest (wo es noth wäre) ja so gute Bücher machen, als die Väter und Concilia; wie ich mich in Gott auch vermessen, und ohne Hochmuth und Lügen rühmen darf, daß ich etlichen der Väter wollt nicht viel zuvor geben, wenn es sollt Büchermachens gelten; des Lebens kann ich mich weit nicht gleich rühmen. Und ist das die Weise, wie der heilige König David (ohne Zweifel auch alle Patriarchen und Propheten gehalten) lehret im 119. Psalm; da wirst du drei Regeln innen finden, durch den ganzen Psalm reichlich fürgestellt, und heißt also: Oratio, meditatio, tentatio. — Erstlich sollst du wissen, daß die heilige Schrift ein solch Buch ist, das aller anderer Bücher Weisheit zur Narrheit macht, weil keines vom ewigen Leben lehret, ohne dies allein. Darum sollst du an deinem Sinn und Verstand stracks verzagen, denn damit wirst du es nicht erlangen, sondern mit solcher Vermessenheit dich selbst, und andere mit dir, stürzen vom Himmel (wie Lucifer geschah) in Abgrund der Höllen. Sondern knie nieder in deinem Kämmerlein und bitte mit rechter Demuth und Ernst zu Gott, daß er dir durch seinen lieben Sohn wolle seinen Heiligen Geist geben, der dich erleuchte, leite und Verstand gebe; wie du siehst, daß David in obgenanntem Psalm immer bittet: Lehre mich, HErr; unterweise mich; führe mich; zeige mir; und der Worte viel mehr; so er doch den Text Mosis und andere mehr Bücher wohl kannte, auch täglich hörte und las; noch will er den rechten Meister der Schrift selbst dazu haben, auf daß er ja nicht mit der Vernunft drein falle und sein selbst Meister werde. Denn da werden Rottengeister aus, die sich lassen dünken, die Schrift sei ihnen unterworfen und leichtlich mit ihrer Vernunft zu erlangen, als wäre es Marcolfus oder Aesopi Fabeln, da sie keines Heiligen Geistes, noch Betens zu dürfen. — Zum andern sollst du meditiren, das ist, nicht allein im Herzen, sondern auch äußerlich, die mündliche Rede und buchstabischen Worte im Buch immer treiben und reiben, lesen und wieder lesen, mit fleißigem Aufmerken und Nachdenken, was der Heilige Geist damit meinet. Und hüte dich, daß du nicht überdrüssig werdest, oder denkest, du habest es einmal oder zwei genug gelesen, gehört, gesagt, und verstehest es alles zu Grund; denn da wird kein sonderlicher Theologus nimmermehr aus, und sind wie das unzeitige Obst, das abfällt, ehe es halb reif wird. Darum siehest du in demselbigen Psalm, wie David immerdar rühmet, er wolle reden, dichten, sagen, singen, hören, lesen Tag und Nacht und immerdar; doch nichts, denn allein von Gottes Wort und Geboten. Denn Gott will dir seinen Geist nicht geben ohne das äußerliche Wort. Da richte dich nach; denn er hat's nicht vergeblich befohlen äußerlich zu schreiben, predigen, lesen, hören, singen, sagen ꝛc. —

Digitized by Google

Zum dritten ist da Tentatio, Anfechtung; die ist der Prüfestein; die lehrt dich nicht allein wissen und verstehen, sondern auch erfahren, wie recht, wie wahrhaftig, wie süß, wie lieblich, wie mächtig, wie tröstlich Gottes Wort sei, Weisheit über alle Weisheit. Darum siehest du, wie David in dem genannten Psalm so oft klagt über allerlei Feinde, frevele Fürsten oder Tyrannen, über falsche Geister und Rotten, die er leiden muß darum, daß er meditirt, das ist, mit Gottes Wort umgeht (wie gesagt) allerlei Weise. Denn sobald Gottes Wort aufgehet durch dich, so wird dich der Teufel heimsuchen, dich zum rechten Doctor machen und durch seine Anfechtung lehren, Gottes Wort zu suchen und zu lieben; denn ich selber (daß ich Mäusedreck auch mich unter den Pfeffer menge) habe sehr viel meinen Papisten zu danken, daß sie mich durch des Teufels Toben so zuschlagen, zudränget und zuängstet, das ist, einen ziemlich guten Theologen gemacht haben, dahin ich sonst nicht kommen wäre. Was sie dagegen an mir gewonnen haben, da gönne ich ihnen der Ehren, Sieg und Triumph herzlich wohl, denn so wollten sie es haben. — Siehe, da hast du Davids Regel; studirest du nun wohl diesem Exempel nach, so wirst du mit ihm auch singen und rühmen in demselben Psalm V. 72.: Das Gesetz deines Mundes ist mir lieber, denn viel tausend Stück Goldes und Silbers. Item V. 98. 99. 100.: Du machst mich mit deinem Gebot weiser, denn meine Feinde sind, denn es ist ewiglich mein Schatz. Ich bin gelehrter, denn alle meine Lehrer, denn deine Zeugnisse sind meine Rede. Ich bin klüger, denn die Alten, denn ich halte deine Befehle ꝛc. Und wirst erfahren, wie schal und faul dir der Väter Bücher schmecken werden; wirst auch nicht allein der Widersacher Bücher verachten, sondern dir selbst, beide, im Schreiben und Lehren, je länger je weniger gefallen. Wenn du hierher kommen bist, so hoffe getrost, daß du habest angefangen, ein rechter Theologus zu werden, der nicht allein die jungen, unvollkommenen Christen, sondern auch die zunehmenden und vollkommenen mögest lehren; denn Christi Kirche hat allerlei Christen in sich, jung, alt, schwach, krank, gesund, stark, frische, faule, alberne, weise. — Fühlest du dich aber, und lässest dich dünken, du habest es gewiß, und kützelst dich mit deinen eignen Büchlein, Lehren oder Schreiben, als habest du es sehr köstlich gemacht und trefflich gepredigt; gefället dir auch sehr, daß man dich für andern lobe; willst auch vielleicht gelobet sein, sonst würdest du trauren oder ablassen — bist du der Haar? Lieber, so greife dir selber an deine Ohren, und greifest du recht, so wirst du finden ein schön Paar großer, langer, rauher Eselsohren; so wage vollends die Kost daran und schmücke sie mit güldenen Schellen, auf daß, wo du gehest, man dich hören könnte, mit Fingern auf dich weisen und sagen: Sehet, sehet! da gehet das feine Thier, das so köstliche Bücher schreiben und trefflich wohl predigen kann! Alsdann bist du selig und überselig im Himmelreich; ja, — da dem Teufel sammt seinen Engeln das höllische Feuer bereitet ist. Summa: laßt uns Ehre suchen und hoch-

müthig sein, wo wir mögen; in diesem Buch ist Gottes die Ehre allein, und heißt: Deus superbis resistit, humilibus autem dat gratiam. Cui est gloria in secula seculorum. Amen." (Gott widerstehet den Hoffärtigen, aber den Demüthigen gibt er Gnade. Welchem sei Ehre in alle Ewigkeit. Amen.) S. Vorrede zum ersten Theile seiner deutschen Schriften vom Jahre 1539. Erl. Ausg. LXIII, 403—406. In Bezug auf dieses Wort Luthers schreibt der selige Rudelbach: „Es ist Ihnen das große Wort Luthers bekannt: Oratio, meditatio, tentatio faciunt theologum. In diesem Worte ist unsere ganze theologische Methodologie enthalten. Es ist hier Nichts hinzuzufügen und Nichts hinwegzunehmen, wie bei einem jeden vom Geiste Gottes versiegelten Gedanken." (A. a. O. S. 10.)

Anmerkung 2.

Was insonderheit die zweite Regel betrifft, daß die Meditation oder das Studiren zu Erlangung des theologischen Habitus nöthig sei, davon schreibt Luther in seiner Vorrede zu Spangenbergs Postille im Jahre 1542 u. A. Folgendes: „Wem ist solches offenbarlich, helle, klar Licht (nemlich das Wort von Christo) bekannt und angenehm? Ist's nicht Mysterium und heimlich genug, nicht allein den Papisten, sondern auch den Unsern, so sich fast Evangelisch rühmen? welche nicht anders meinen, wenn sie es einmal gelesen oder gehöret haben, sie seien so gar satt und genug, daß sie auch wohl alle Apostel lehren könnten, schweige ihre armen Pfarrherrn und Prediger. Solche halten, es sei kein Mysterium, noch tiefe Kunst, sondern ein Löffel voll Weisheit, den sie in Einem Schluck austrinken mögen. . . . Demnach ich wollte gerne sehen, daß dies und dergleichen Bücher (wie Spangenbergs) unter die Leute kommen, nicht allein solch Geheimniß zu offenbaren, sondern auch zuvorzukommen andern mehr falschen Büchern. Denn sie sind nicht alle rein, die jetzt schreiben, und will jedermann im Laden feil stehen, nicht daß er Christum und sein Geheimniß wolle offenbaren, sondern sein eigen Geheimniß und schöne Gedanken, die er über Christi Geheimniß hält, nicht will umsonst gehabt haben, damit er hoffet schier auch die Teufel zu bekehren, so er noch nie eine Mücke bekehret hat oder bekehren kann, wo nicht das Verkehren das Aergeste dran wäre. Aber gleichwohl sind wiederum etliche faule Pfarrherrn und Prediger auch nicht gut, die sich auf solche und andere mehr gute Bücher verlassen, daß sie eine Predigt draus können nehmen; beten nicht, studiren nicht, trachten nichts in der Schrift, gerade als müßte man Biblia darum nicht lesen. Brauchen solcher Bücher wie die Formulare und Calender, ihre jährliche Nahrung zu verdienen, und sind nichts denn Psittige (Papageien) oder Dolen, die unverständlich nachreden lernen; so doch unsere und solcher Theologen Meinung diese ist, sie damit in die Schrift zu weisen, und zu vermahnen, daß sie denken sollen

Digitized by Google

auch selbst unsern christlichen Glauben nach unserm Tode zu vertheidigen wider den Teufel, Welt und Fleisch. Denn wir werden nicht ewiglich an der Spitzen stehen, wie wir jetzt stehen. . . Darum heißt's: wache, studire, attende lectioni (halte an mit Lesen, 1 Tim. 4, 13.). Fürwahr, du kannst nicht zu viel in der Schrift lesen; und was du liesest, kannst du nicht zu wohl verstehen; und was du wohl verstehest, kannst du nicht zu wohl lehren; und was du wohl lehrest, kannst du nicht zu wohl leben. Experto crede Ruperto (glaube es einem, der es erfahren hat). Der Teufel ist's, die Welt ist's, unser Fleisch ist's, die wider uns wüthen und toben. Darum, lieben Herrn und Brüder, Pfarrherrn und Prediger, betet, leset, studiret, seid fleißig! Fürwahr, es ist nicht Faulenzens, Schnarchens und Schlafens Zeit zu dieser bösen, schändlichen Zeit. Brauchet eurer Gabe, die euch vertrauet ist, und offenbaret das Geheimniß Christi." (Erl. A. Bd. LXIII, 370—372.)

§ 3.

Unter den menschlichen Schriften, welche, nach der heil. Schrift selbst, der nöthigen meditatio dienen, sind vor allen Luther's sämmtliche Werke, in denen sich aller Orten pastoraltheologisches Material zerstreut findet, und nach denselben außer guten vollständigen Pastoraltheologieen diejenigen Schriften, welche einzelne Theile derselben behandeln oder dazu Beiträge liefern, sowie die casuistischen Werke unserer rechtgläubigen Theologen zu nennen.

Anmerkung 1.

Das wichtigste Studium zur Erlangung der pastoralen Geschicktheit und Tüchtigkeit ist und bleibt das Studium der heiligen Schrift und in derselben noch insonderheit das der s. g. Pastoralbriefe des heiligen Apostels Paulus. Mit Recht schreibt Luther in seiner Vorrede zu dem 1. Br. an den Timotheus: „Diese Epistel schreibet St. Paulus zum Fürbilde allen Bischöfen, was sie lehren und wie sie die Christenheit in allen Ständen regieren sollen, auf daß nicht Noth sei, aus eignem Menschendünkel die Christen zu regieren." Nichtsdestoweniger würde aber derjenige gerade der heiligen Schrift zuwider handeln, welcher, alle menschliche Schriften verachtend, alles unmittelbar allein aus der ersteren schöpfen wollte. Vgl. 1 Kor. 12, 7 ff. 14, 32.

Anmerkung 2.

Was die Wichtigkeit des Studiums der Schriften Luther's betrifft, so erlauben wir uns einige von uns schon an einem anderen Orte mitgetheilten Zeugnisse hier nochmals mitzutheilen. So urtheilt Melanchthon:

Digitized by Google

„Dr. Pomeranus iſt ein Grammaticus, der die Worte des Textes durchforſcht; ich bin ein Dialecticus und ziehe die Ordnung, den Zuſammenhang, die einzelnen Glieder, die Schlußfolgerungen in Betracht; Dr. Jonas iſt ein Redner und verſteht die Dinge mit redneriſcher Anmuth ins Licht zu ſetzen; Luther — iſt Alles, mit ihm kann ſich keiner von uns vergleichen.“*) So ſchreibt ferner der Würtembergiſche Theolog Brentius: „Luther allein lebt in ſeinen Schriften, wir alle ſind in Vergleich mit ihm gleichſam ein todter Buchſtabe.“**) So ſchreibt endlich der große Braunſchweigiſche Theolog Urbanus Rhegius: „Luther iſt ein ſolcher und ein ſo großer Theolog, wie kein Zeitalter einen ähnlichen gehabt hat... Ich will ſagen, was ich denke: wir ſchreiben zwar alle und treiben die Schrift, aber mit Luthern verglichen — ſind wir Schüler; dieß Urtheil fließt nicht aus der Liebe, ſondern die Liebe aus dem Urtheil.“***) So ſchreiben aber nicht nur alle erleuchteten Lehrer unſerer Kirche von Luther's Schriften, nicht anders urtheilen von denſelben auch die angeſehenſten Lehrer anderer Gemeinſchaften. So ſchreibt unter anderen Calvin: „Das, bitte ich, wollet ihr euch zu Gemüthe führen: erſtlich, was für ein großer Mann Luther ſei und durch was für große Gaben er ſich auszeichne, mit welchem Muthe, mit welcher Beſtändigkeit, mit welcher Geſchicklichkeit, mit welcher durchdringenden Kraft zu lehren er bisher das Reich des Antichriſts zu ſtürzen und zugleich die Lehre des Heils zu verbreiten befliſſen geweſen iſt. Ich pflege oft zu ſagen: wenn er mich auch einen Teufel nennte, ſo würde ich ihm doch ſo viel Ehre erweiſen, ihn für einen ausgezeichneten Knecht Gottes anzuerkennen.†) Derſelbe Calvin, nachdem er in ſeinem Commentar zum Propheten Jeſajas die Stelle C. 57, 1. auf Luther angewendet hatte, fährt dann fort: „Ich hielt dafür, vor allen dieſes (Beiſpiel) anführen zu müſſen, ſowohl weil dasſelbe ein jüngſt vorgekommenes iſt, als

*) „D. Pomeranus est grammaticus, et textus verba perpendit; ego sum dialecticus, et ordinem, contextum, membra, consequentias considero; D. Jonas est rhetor, et potest oratorio lepore res illustrare; **Lutherus est omnia**, cui conferri nemo nostrum potest.“ (Nic. Selneccer. recit. de autorit. Lutheri et Phil. p. 323.)

**) „Solus Lutherus vivit in suis scriptis, nos omnes sumus collatione ipsius quasi litera mortua.“ (Löſchers Unſchuld. Nachrr. 1718. S. 320.)

***) „Talis ac tantus theologus est Lutherus, ut nulla secula habuerint similem. Dicam, quod sentio: scribimus quidem passim et tractamus scripturas; sed Luthero collati discipuli sumus; hoc judicium non ex amore fluit, sed amor ex judicio.“ A. a. O.

†) „Haec cupio vobis in mentem venire: primum quantus sit vir Lutherus et quantis dotibus excellat, quanta animi fortitudine et constantia, quanta dexteritate, quanta doctrinae efficacia hactenus ad profligandum Antichristi regnum et simul propagandam salutis doctrinam incubuerit. Saepe dicere solitus sum: etiamsi me diabolum vocaret, me tamen hoc illi honoris habiturum, ut insignem Dei servum agnoscam.“ (Epp. ed. Beza ep. 57.)

Digitized by Google

auch weil es in einem so ausgezeichneten Herold des Evangeliums und Propheten Gottes mehr einleuchtend sein sollte."*) Beza, bekanntlich unter den Reformirten ein noch heftigerer Bestreiter der lutherischen Lehre, als selbst Calvin (Jac. Andreä nennt Beza den „calvinischen Pabst"), muß doch in seiner heftigen Schrift wider Brentius eingestehen: „Luther war ein wahrhaft bewunderungswürdiger Mann; und wer in ihm den Geist Gottes nicht merkt, der merkt nichts."**) Johann Bunyan, der bekannte englische Baptist, Verfasser der bekannten Erbauungsschrift „Des Christen Pilgerreise" (gest. 1688), erzählt in seiner Selbstbiographie, daß er durch das Lesen Luther's erst zu einem festen Glauben gekommen sei, und setzt dann hinzu: „Mich deucht, ich müsse rund heraus sagen, daß ich dieses Buch Lutheri, Erklärung der Epistel an die Galater, über alle Bücher (ausgenommen die heilige Schrift) setzen müsse, die ich je gesehen, weil es so herrlich und bequem ist für ein verwundetes Gewissen." (Siehe: Bunyans Schrift: „Das zarteste Herz der Liebe Christi." Anhang S. 84.) Gleicherweise bekennt auch der Stifter der methodistischen Gemeinschaft, John Wesley, daß er, als er 1735 das erste Mal nach Georgien reiste, um die Indianer zu bekehren, „selbst noch nicht bekehrt war" (Works Vol. III, p. 55), daß er aber hernach bekehrt worden sei, als er in einer Versammlung, welche die Herrnhuter an der Aldersgate Straße in London hielten, die Vorrede Luther's zum Briefe Pauli an die Römer verlesen hörte! — Selbst Papisten haben der Macht der Wahrheit nicht widerstehen und den unvergleichlichen Werth der Schriften Luther's bekennen müssen.

Als dem Erasmus im Jahre 1520 ein Episcopat angeboten wurde, wenn er wider Luther für die Päbstliche Auktorität die Feder ergreifen würde, so antwortete er damals noch: „Luther ist zu groß, als daß ich wider ihn schreiben könnte. Luther ist zu groß, als daß er von mir verstanden werden sollte. Ja, Luther ist so groß, daß ich aus der Lesung eines Blättleins in Luther's Schriften mehr lerne und Nutzen ziehe, als aus dem ganzen Thomas."***) Melanchthon schreibt in seiner Vorrede zum dritten Theil der Wittenbergischen Ausgabe der lateinischen Werke Luther's: „Ich erinnere mich, daß Erasmus Roterodamus habe zu sagen pflegen: es sei kein geschickterer und besserer Ausleger unter allen, deren Schriften wir nach den

*) „Hoc (exemplum) potissimum referendum duxi, quod quum recens sit, tum vero quod in tam insigni praecone evangelii et propheta Dei magis conspicuum esse debeat." (Opp. tom. 3. p. 363.)

**) „Fuit Lutherus vere mirabilis vir, in quo qui Spiritum Dei non sentit, nihil sentit." Tract. adv. Brent. fol. 190.)

***) „Major est Lutherus, quam ut in illum ego scribam. Major est Lutherus, quam ut a me intelligatur. Plane tantus est Lutherus, ut plus eruditur et proficiam ex lectione unius pagellae Lutheranae, quam ex toto Thoma." (Gerhard. Conf. Cath. fol. 59.)

Digitized by Google

Apoſteln haben." (S. Walch's Ausgabe XIV, 539.)*) Der berühmte päbſtliche Gelehrte Andreas Maſius (geſt. 1573), der Mitherausgeber der großen Antwerpiſchen Biblia Regia, erklärte im Kloſter Weingarten in einer großen Geſellſchaft von Papiſten und Lutheranern freimüthig: „Auf Einem Blatt Luther's ſei mehr gründliche Theologie, als zuweilen in einem ganzen Buch eines Kirchenvaters."**) — Mehr dergleichen Zeugniſſe für den durchaus unvergleichlichen Werth der Schriften Luther's von Leuten faſt aller Confeſſionen aus allen Perioden, ſeit Luther geſchrieben hat, anzuführen, leidet unſer Zweck nicht, obwohl damit Folianten zu füllen wären.***) Luther's Werke ſind eine faſt unerſchöpfliche Fundgrube für alle Zweige der Theologie, ſie ſind eine ſo reiche Schatzkammer, daß ſie wohl allein eine große Bibliothek erſetzen, aber durch keine noch ſo große Bücherſammlung erſetzt werden können. Aus voller Seele unterſchreiben wir, was Profeſſor Dr. Thomaſius in der Vorrede zu dem erſten Theile ſeiner Dogmatik (Chriſti Perſon und Werk. Erlangen 1853.) ſchreibt: „Wir haben ſeit einiger Zeit, und mit Recht, wieder angefangen, auf unſere älteren Dogmatiker zurückzugehen; aber wir werden wohl thun, uns noch mehr als bisher in den Mann zu vertiefen, in deſſen Herzen das Blut des evangeliſchen Glaubens am wärmſten und lebendigſten pulſirte; aus Luther iſt, wie mich dünkt, noch unendlich Viel für die Neubelebung und Erfriſchung unſerer Dogmatik, von welcher man neuerdings geſagt hat, „„daß ſie etwas kahl zu werden beginne"", zu gewinnen." — Wir erinnern noch an das Sprüchwort des grundgelehrten†) Altorfiſchen Profeſſors Dr. Chriſtoph Sonntags (geſt. 1717): Quo propior Luthero, eo melior theologus. (S. Vitae theologor. Altorphinor., descript. a Zeltnero, p. 453.)

Unter denjenigen vollſtändigen Paſtoraltheologieen, die ſich uns durch eigenen Gebrauch erprobt haben, zeichnen wir namentlich folgende aus: „M. Conradi Portae Pastorale Lutheri d. i. Nützlicher und nöthiger Unterricht von den fürnehmſten Stücken des heiligen Ministerii. Für angehende Prediger und Kirchendiener aus Gottes Wort und Dr. M. Lutheri Schriften zuſammengetragen. Mit Anmerkungen herausgegeben von M. Joh. Chriſtoph Cramer. Jena, 1729." 8. Es iſt dieſes die vollſtändigſte, mit vielen werthvollen Zuſätzen von dem Herausgeber ver-

*) „Neminem esse interpretem dexteriorem omnium, quorum extant scripta post apostolos Luthero." (A. a. O.)

**) „Theologiae solidae plus esse in uno Lutheri folio, quam interdum in toto libro alicujus Patris." (Osiand. Centur. 16. hist. p. 837.)

***) Trotz des faſt grenzenloſen Lobes aber, das Luthern und ſeinen Schriften geſpendet worden iſt, findet ſich doch darunter kein Lob, wie das Calvin's, von dem der reformirte Jacob Verheiden im Jahre 1602 ſchrieb: "Ipsa a quo potuit virtutem discere virtus" d. i. von dem die Tugend ſelbſt Tugend lernen konnte! (S. Elogia theologorum p. 80.) Heißt das nicht über Chriſtum erheben?

†) Die griechiſche Sprache redete er ſo fertig, wie ſeine Mutterſprache.

Digitized by Google

mehrte, fünfte Ausgabe eines das erste Mal 1582 erschienenen Werkes. Es ist dasselbe auch im Jahre 1842 bei Beck in Nördlingen wieder erschienen, jedoch ohne Cramer's Zusätze und mit Weglassung des darin ursprünglich befindlichen Anhangs von den Kirchengütern und den Vorstehern. Wir erlauben uns hier zu wiederholen, was wir über diese Schrift bereits an einem anderen Orte mitgetheilt haben. Der Verfasser dieses Werkes, Conrad Porta, im Jahre 1541 zu Osterwick im Fürstenthum Halberstadt geboren, wurde frühzeitig eine vater- und mutterlose Waise, hielt sich aber desto eifriger schon in seiner Jugend zu seinem himmlischen Vater, fand daher, da er zugleich vorzügliche Gaben zeigte, bald die nöthige Unterstützung, um, nachdem er den ersten Grund seines Wissens in der Schule seiner Vaterstadt gelegt hatte, hierauf auch die lateinischen Schulen zu Quedlinburg und Eisleben frequentiren zu können. Schon im Jahre 1562, als er noch Gymnasiast in letztgenannter Stadt war, kam er in Besitz der Werke Luther's, las dieselben mit großer Begierde und legte so schon hier den Grund zu jener gesunden, echt lutherischen Theologie, die ihn später so ausgezeichnet hat. Seine akademischen Studien machte er in Rostock, wo er Magister legens wurde. Nach späterer Verwaltung eines Rectorats in Osterwick und eines Conrectorats zu Eisleben wurde er hier im Jahre 1569 Diakonus und sodann 1575 Pastor und Consistorialassessor, wobei er im dasigen Gymnasium noch Vorlesungen zu halten hatte.*) Sein Tod erfolgte schon im Jahre 1585. Porta war in Lehre und Leben ein ausgezeichneter Mann. Der Mansfeldische Superintendent Hieronymus Mencelius schreibt in der Vorrede zur 2. Auflage des angezeigten Pastorale von ihm: „Es ist uns in dieser Grafschaft ein sonderliches großes Leid geschehen an dem unversehenen tödtlichen Abgange dieses fürtrefflichen Mannes, welcher nunmehr erst zum rechten Manne worden wäre, des nicht allein unsere Kirchen, sondern auch viele andere hätten genießen sollen. Denn er war ein Mann von trefflichen, hohen Gaben, eines guten Judicii und unverdrossenen Fleißes zu lesen, zu schreiben, zu predigen und zu aller Arbeit, welche unser Amt fordert und mit sich bringt. Und war dabei nicht aufgeblasen, stolz und hoffärtig, sondern demüthig, freundlich, dienstfertig und jedermann willfertig. Ein sonderlicher Liebhaber des Friedens und der brüderlichen Einigkeit. Mit allen Collegen hat er sich sehr wohl vertragen, und wo er etwa vermerket, daß Simultates oder etwa ein Widerwille einfallen möchte, hat er mit Fleiß fürgebeuget und zum Frieden gerathen und geholfen. Gegen andere Leute ist er auch ein solcher Mann gewesen, der allezeit ein aufrichtiges Gemüth hat bei sich finden lassen, daß er geradezu gangen und einem jeden die Wahrheit, doch mit aller Bescheidenheit, gesagt. Daher ist er auch männiglich sehr lieb gewesen und

*) Diese ihm übergebene Function war die Veranlassung zu der berühmten Oratio continens adhortationem ad lectionem scriptorum Lutheri, 1584, welche Schulrede von der Hardt im Jahre 1708 wieder hat auflegen lassen als ein „praeclarum opusculum."

Digitized by Google

hat mit seinem Abgange viele fromme Leute betrübet und ihnen ein sehnliches Verlangen nach ihm hinterlassen." Was Porta's Lehre betrifft, so war er, um es kurz und bestimmt zu sagen, ein treuer Schüler Luther's, der dessen Schriften nicht nur zu seinem Hauptstudium gemacht, sondern den Inhalt derselben auch in succum et sanguinem verwandelt hatte, und mit Luther's Geist, wie wenige, erfüllt war. Als die Flacianer unter Cyriacus Spangenberg's Anführung im Mansfeldischen die bekannten traurigen Verwirrungen anrichteten, stand unser Porta unbeweglich auf Seiten der rechtgläubigen Lutheraner. Er kehrte sich nicht daran, daß die Grafen zu Mansfeld am 5. Januar 1574 ein Mandat ergehen ließen, darin sie ihn und Fabricius wegen ihres Verharrens bei der reinen Lehre von der Erbsünde „falsche Lehrer" nannten und hinzusetzten: „Euch Fabricio, Porten und Krausen wollen wir hiermit ernstlich mandiret haben, daß ihr euch des Kirchenamtes in beiden unsern Kirchen St. Petri und Nicolai nicht mehr anmaßet; wie wir uns denn, da anders noch ein friedliebendes Blutströpfchen bei euch ist, zu geschehen gänzlich versehen." Nur die Verwendung der Fürstin Margaretha von Braunschweig schützte Porta vor der gedrohten Absetzung. Porta's „Pastorale Lutheri" nun endlich selbst betreffend, so gibt schon der Titel deutlich an, was darin zu suchen ist. Es zerfällt in 24 Hauptartikel, von dem, was zu rechter Führung des Amtes gehört, und in einen Anhang, der von nothwendiger Vermehrung und rechtschaffener Verwaltung der Kirchengüter Unterricht gibt. Die Hauptartikel handeln 1. von des heiligen Predigtamtes Würdigkeit und Hoheit, 2. vom Beruf der Prediger, 3. vom Studiren, 4. von der Prediger Gaben und ihrer Art zu lehren, 5. vom Lehren an ihm selber, 6. vom Strafen, 7. vom Trösten, 8. vom Vermahnen und Warnen, 9. vom Beten, 10. von ihrem Leben und Wandel, 11. von der Priester Ehe und Hausregierung, 12. von Ehesachen in gemein, 13. vom Taufen, 14. von Beichtsachen und vom Banne, 15. vom Sacramentreichen, 16. von der Fürsorge für die Armen, 17. von Schwermüthigen, Angefochtenen und Besessenen, wie mit denselben zu handeln, 18. von Kranken und von Uebelthätern, die das Leben verwirkt haben, zu besuchen und zu trösten, 19. vom Begraben, 20. von Unterhaltung und Besoldung der Prediger, 21. vom Widerstande und Creuz der rechtschaffenen Prediger, 22. vom Trost und Belohnung getreuer Prediger, 23. von untreuen Predigern, Rottengeistern, Schwärmern, ihrer Art und Eigenschaft, 24. von der untreuen und der falschen Lehrer, Ketzer und Rottengeister Strafe und Untergang. Diese Capitel umfassen in unserer Ausgabe 1039 Seiten, der Anhang 173. Kein anderes Buch gleicher Tendenz kann dem „Pastorale Lutheri" an die Seite gesetzt werden. Wer dieses Buch nicht gelesen hat, kann nicht sagen, daß er eine wahre Lutherische Pastoraltheologie gelesen habe. Der Kern dessen, was in Luther's schriftlichem Nachlaß Unterricht gibt zu rechter Führung des heiligen Predigtamtes in jeder Beziehung, das ist hier in vortrefflicher Ordnung und mit Luther's eigenen Worten, mit

Digitized by Google

Angabe des Ortes, wo das Citat zu finden ist, gegeben. Zwar hat auch Porta selbst nicht Unbedeutendes hinzugethan, es sind dies aber alles Früchte der Schule Luther's, in welcher Porta ein so treuer Schüler war. Außerdem finden sich in dem Werke auch köstliche Goldkörner aus den Kirchenvätern, aus Brenz, Melanchthon, Weller, Amsdorf, V. Dietrich, Huberinus, Regius, Heshusius, Lucas Osiander, Erasmus Sarcerius, Mörlin, Michael Neander, aus den Kirchenordnungen, und endlich wichtige Responsa theologischer Facultäten. Unser „Pastorale" ist daher auch in der lutherischen Kirche mit ebenso großen Freuden aufgenommen, als fort und fort überaus werth gehalten und von den namhaftesten Theologen gerühmt und dringend empfohlen worden. Porta sagt selbst in der Vorrede, er habe mit dem Werk nicht geeilt, sondern es erst „etliche Jahre inne gehalten und zuvor vieler langgeübter und wohlverdienter Theologen judicia et censuras in Academiis und fürnehmen Kirchen gebeten, welche beide schriftlich und mündlich hiezu gerathen, daß dies Werk je eher je lieber einfältigen frommen Dienern des Worts möchte durch offenen Druck mitgetheilt werden." Als es der berühmte Lutherophilus Mich. Neander, Abt in Ilefeld, das erste Mal in die Hände bekommen hatte, schrieb er (im Oktober 1582) an den Verfasser: „Höchst angenehm ist mir dein ganz ausgezeichnetes theologisches Werk gewesen; Männer, die um die Gottseligkeit und Wohlfahrt der Kirche eifern, halten mit Recht dafür und fällen das Urtheil, daß nichts Aehnliches ans Licht getreten ist, seit der Zeit, daß theils die Alten, theils die Neuern etwas dieser Art für die Kirche zu schreiben versucht haben. Hier müssen die römischen und die griechischen Schriftsteller weichen. Niemand kann es sehen, ohne es zu bewundern, werth zu achten, sich anzuschaffen und in der Bibliothek des großen Luther auf den ersten Platz zu stellen und dir für eine so nützliche, so nothwendige Arbeit den höchsten, ja einen unsterblichen Dank zu sagen; was ich denn auch hiermit thue, nicht sowohl in meinem, als im Namen der Kirche und ganzen Nachkommenschaft; und ich flehe zu Gott, daß er selbst dir für deine gottselige Sorge um die Kirche wohlthun und dich und dein Weib und dein ganzes Haus mit himmlischem und zeitlichem Segen erfüllen möge." Calov schreibt in seiner Paedia theologica von dem Porta'schen Pastorale: „Dieses ausgezeichnete Werk sollten billig alle Candidaten des heiligen Ministeriums um des gotterfüllten (entheum) Geistes Luthers's willen, davon es beseelt ist, sich auf das höchste empfohlen sein lassen." Diese Zeugnisse, die noch mit einer großen Anzahl ebenso rühmlicher vermehrt werden könnten, mögen genügen, einen jeden Prediger, der dieses Werk noch nicht besitzt, zu locken, sich dasselbe anzuschaffen und, wie der alte Superintendent Freudemann zu Querfurt ermahnt, damit „nocturna atque diurna manu" umzugehen.

Ein zweites das Ganze der Pastoraltheologie enthaltendes Werk ist folgendes: „Pastorale evangelicum seu instructio plenior ministrorum verbi etc. adornante Joh. Ludov. Hartmanno. Norimb. 1697." (1496 Seiten

Digitized by Google

in Quarto, excluſ. die ſehr ausführlichen Regiſter.) Der Verfaſſer, geboren zu Rothenburg an der Tauber in Baiern am 3. Februar 1640, geſtorben daſelbſt als Superintendent den 18. Juli 1684, gehörte zu den geiſtvollſten und eifrigſten Gottesgelehrten ſeiner Zeit. Sein Pastorale kam zuerſt im Jahre 1678 heraus. Die angeführte Ausgabe iſt die zweite, aus Hartmann's hinterlaſſenem eigenen Manuſcript vielfach vermehrte, welcher im Jahre 1723 eine dritte, mit Noten und Citaten aus den Schriften Spener's, Seckendorf's, Braunemann's, Stryck's, Böhmer's u. A. verſehene und von dem Halleſchen Profeſſor Dr. J. Daniel Herrnſchmid beſorgte, gefolgt iſt. Wir können es nur unterſchreiben, wenn Deyling in ſeiner Paſtoraltheologie von dieſem Pastorale urtheilt: „Ein vollkommeneres Werk dieſer Gattung gibt es nicht. Dieſer durch und durch praktiſche Theolog hat damit ein vollſtändiges Paſtoral-Syſtem geliefert.“ Nicht nur wird es kaum eine Frage geben, deren Beantwortung der praktiſche Prediger als ſolcher ſucht, welche darin nicht gründlich beantwortet würde; ſondern die ganze Behandlungsart iſt auch ſo beſchaffen, daß der Leſer keine Seite leſen kann, ohne in dem Innerſten ſeiner Seele ergriffen zu werden. Es iſt darin alles Geiſt und Leben. Zwar iſt der Styl nicht ſo durchſichtig, wie der eines Gerhard; fordert er aber auch mehr als gewöhnliche Aufmerkſamkeit, ſo wird doch die nöthige Mühe durch den herrlichen Inhalt reichlich belohnt. Wenn Harleß in ſeiner theologiſchen Encyklopädie im Abſchnitt von der Theologie des 17. Jahrhunderts ſchreibt: „Die Gebrechen der herrſchenden Theologie traten am grellſten in den Werken über Paſtoralthätigkeit heraus. Im genaueſten Zuſammenhange mit der übrigen üblichen Behandlungsweiſe der Theologie wurden das Caſuiſtiſche und Kirchenrechtliche die Hauptmomente der Paſtoralanweiſung. Vgl. z. B. J. L. Hartmann. pastorale ev. Norimb. 1678.“ (S. 185. 186. 189.) — ſo iſt uns dieſes Urtheil kaum erklärlich. Allerdings werden in Hartmann's großem Werke über 800 betreffende Gewiſſensfragen beantwortet; wie aber darin ein Gebrechen der damaligen Theologie ſich ſpiegeln ſolle, iſt uns gerade bei Hartmann am wenigſten einleuchtend, da derſelbe hierein die Hauptmomente der Paſtoralanweiſung nicht im Entfernteſten geſetzt hat; und was das Kirchenrechtliche betrifft, ſo tritt dasſelbe gerade in dieſem Paſtorale durchaus in den Hintergrund. Uebrigens haben wir ſchon in der 2. Anmerkung zu § 1. bemerkt, daß unter den Neueren hingegen der ſelige Dr. Rudelbach die Hartmann'ſche Arbeit als ein „treffliches Werk“ charakteriſirt. — Eine dritte vortreffliche vollſtändige Paſtoraltheologie iſt: „Salomonis Deylingii Institutiones prudentiae pastoralis. Ed. per D. Chr. Wilh. Kuestnerum. Lips.“ (826 Seiten in Octavo.) Der Verfaſſer dieſer Schrift, geboren zu Weyda im ſächſiſchen Voigtlande 1677, geſtorben als Superintendent und Profeſſor der Theologie zu Leipzig 1755 (nachdem er vorher das Amt eines Superintendenten zu Pegau und die Generalſuperintendentur zu Eisleben verwaltet hatte), iſt zwar beſonders durch ſeine ſcharfſinnige und gelehrte Auslegung ſchwieriger Schriftſtellen,

Digitized by Google

(die namentlich in ſeinen bekannten Observ. sac. niedergelegt iſt) berühmt geworden, es hat ſich derſelbe jedoch zugleich als ein wahrhaft gottſeliger und praktiſcher Theolog ausgezeichnet. Das erſte Mal erſchienen die angeführten Institutiones im Jahre 1734. Zwar enthalten dieſelben manches das poſitive Recht der ſächſiſchen Landeskirche Betreffende, was hier in America keine unmittelbare Anwendung findet, allein dies macht den eigentlichen Kern dieſes vortrefflichen Buches nicht aus, welcher vielmehr darin beſteht, daß darin das eigentliche Weſen des heiligen Amtes dargeſtellt, die rechte Vorbereitung zu deſſen einſtiger geſegneter Verwaltung gezeigt, der gottgefällige Eintritt in dasſelbe gewieſen und die gewiſſenhafte Verrichtung aller Functionen des Amtes dargelegt wird. Von großem Werthe ſind die literar- und kirchenhiſtoriſchen, ſowie archäologiſchen Nachweiſe, die darin wie in keinem anderen Werke dieſer Art, durchgehends gegeben werden, damit der Leſer, wo nöthig, ſich weiter orientiren könne und die geſchichtliche Geneſis der wichtigſten das Amt betreffenden Einrichtungen kennen lerne. — Schließlich nennen wir noch eine vollſtändige brauchbare Paſtoraltheologie, welche unter allen hier zu nennenden nicht nur unſerer Zeit, ſondern allerdings auch gewiſſen Gebrechen derſelben am nächſten ſteht; es iſt folgende: „Paſtoral-Theologie von Dr. Chriſtoph Timotheus Seidel. Helmſtädt, 1749.“ (536 Seiten in Octav, mit Ausſchluß des Regiſters.) Der Verfaſſer, Sohn des bekannten Freundes Spener's und Probſtes in Berlin, Chriſtoph Matthäus Seidel's, iſt geboren den 20. September 1703 zu Schönberg in der Mark Brandenburg und als Profeſſor der Theologie und Generalſuperintendent zu Helmſtädt den 30. Mai 1758 geſtorben. In der bei ſeinem Leichenbegängniß von Chr. Wernsdorf aufgeſetzten „Memoria“ wird von ihm gerühmt: „In Wort und That zeigte er ſtets eine Liebe zu Beſcheidenheit und Milde, daß er jenes Muſter der Liebe und jenes höchſte Vorbild der Sanftmuth, JEſum Chriſtum, in ſeinen Augen zu tragen, in ſeinem Herzen zu haben ſchien.“ (Nova acta hist.-eccles. 2. Bd. 9. Thl. S. 89.) Hierbei bethätigte er aber nicht weniger einen aufrichtigen Eifer für Reinerhaltung der chriſtlichen Lehre. Von beidem iſt ſeine Paſtoraltheologie ein ſprechender Beleg. Das Gebrechen der Zeit, in welcher ſie erſchien, beſteht in dem mitunter faſt moraliſirenden Tone, der die Schriften auch der Rechtgläubigen jener Zeit charakteriſirt. Nichtsdeſtoweniger findet der junge Prediger darin die werthvollſten Winke zu rechter Verwaltung ſeines Amtes in jeder Beziehung. Wieder herausgegeben und mit vielen nützlichen Anmerkungen verſehen worden iſt dieſes Buch von F. E. Rambach. (Leipzig, 1769.) — Unter den, obwohl nicht vollſtändigen, doch die Hauptſachen der Paſtoraltheologie enthaltenden Schriften nennen wir noch: „D. Chriſtiani Kortholti Pastor fidelis. Hamburgi, 1696.“ (356 in 12mo.) Der Verfaſſer, geboren im Jahre 1632 zu Borg auf der Inſel Fehmarn (Schleswig) und geſtorben als Profeſſor der Theologie zu Kiel im Jahre 1694, war ein Mann, der mit außerordentlicher Gelehrſamkeit ebenſo Eifer für reine Lehre wie für wahre Gott-

ſeligkeit verband. Selbſt Seckendorf nennt ihn in ſeiner Hiſtorie des Lutherthums einen „höchſt ehrwürdigen und um die Kirche Gottes ausnehmend verdienten Mann.“ Unter den zahlreichen, zum Theil ſehr voluminöſen, Werken ſeines ſchriftſtelleriſchen Fleißes iſt auch die kleine Schrift „Pastor fidelis“, ein opus posthumum, ein Beleg dafür, welch ein trefflicher Theolog unſer Kortholt war. Es iſt ein überaus liebliches Büchlein. Man kann es mit Recht ein Pastorale in nuce nennen. In gedrängter und doch angenehmer Kürze behandelt es alle die Annahme und Verwaltung des heiligen Amtes betreffenden Hauptfragen. — Aehnlicher Art iſt folgendes Werklein: „Specimen theologiae practicae h. e. manuductio, qua ratione minister ecclesiae in omnibus casibus officio suo rite defungi queat, adornata a D. Georg. Henr. Haeberling. Tubingae, 1690.“ (343 Seiten in 8.) Der Verfaſſer iſt zu Stuttgart im Jahre 1644 geboren und im Jahre 1699 geſtorben, war ſeit 1681 Profeſſor in Tübingen und zuletzt Conſiſtorialrath und Stiftsprediger in ſeiner Geburtsſtadt. Das Buch iſt eine ſyſtematiſche Darſtellung der Paſtoraltheologie, den bewährteſten Rath für die wichtigſten Amtsverrichtungen enthaltend. Der Anhang, kurze Darſtellung einer Homiletik, dürfte der ſchwächſte Theil des Buches ſein. — Zu den vorzüglichſten paſtoraltheologiſchen Schriften iſt ferner folgende zu rechnen: „J. A. Quenstedii Ethica pastoralis. Wittebergae 1697.“ 8. Obwohl alle Theile einer Paſtoraltheologie enthaltend, behandelt jedoch dieſe Schrift vor allem die Pflichten eines Paſtors als Prediger und als Vorbild und gibt anhangsweiſe eine vortreffliche Anweiſung zur Lectüre und zum Excerpiren. — Ein ausgezeichnetes Compendium iſt: J. Fechtii Instructio pastoralis. Ed. 2. Rostochi et Lipsiae. 1722. 8. In gedrängter Kürze gibt dieſes Buch mehr, als manche andere voluminöſe Werke. — Schließlich nennen wir noch ein Werk, deſſen wir bis jetzt nicht habhaft werden konnten, für deſſen Brauchbarkeit aber der Name des Verfaſſers ſpricht: „Joh. Henr. Feustkingii“ (geboren 1672 zu Stellau im Holſteiniſchen, geſtorben 1713 als Oberhofprediger zu Gotha, vorher Profeſſor zu Wittenberg) „Pastorale evangelicum oder Unterricht, wie ein Prediger ſeine Kirchenarbeit führen ſoll. Wittenberg, 1699.“ 8.

Unter denjenigen Schriften, welche einzelne Theile der Paſtoraltheologie behandeln, nennen wir erſtlich: „Der getreue Seelenhirte, von M. Nicolaus Haas. Leipzig, 1700.“ Neu herausgegeben iſt dieſe Schrift bei Fr. Dette in St. Louis, Mo. 1868. Der Verfaſſer, geb. 1665 zu Wunſiedel in Baiern, ſtarb als Paſtor primarius zu Bautzen in der Oberlauſitz (Sachſen) 1715. Das Werk iſt ein Unterricht in der Privatſeelſorge. Es zerfällt in drei Theile. Der erſte Theil (270 Seiten in 8.) gibt Anleitung zu ſeelſorgeriſcher Behandlung der Kranken, der zweite (720 Seiten) zur Behandlung der Angefochtenen und der dritte (240 Seiten) zur Behandlung der Gefangenen, Sterbenden und zur Hinrichtung Vorzubereitenden. Es wird wohl kaum ein unter dieſe Rubriken gehöriger

Fall vorkommen, für welchen hier nicht dem Prediger das in den Mund gelegt würde, was er dabei dem Betreffenden aus Gottes Wort vorzulegen hat. Mehr als hundert Schriften hat Haas hierbei benutzt. — Eine ähnliche ebenfalls deutſch geſchriebene Schrift iſt: „Gfr. Olearii collegium pastorale. Leipzig, 1718." (Einſchließlich das Regiſter über 1000 Seiten in 4.) Der zweite Titel lautet: „Anleitung zur geiſtlichen Seelen-Cur." Der Verfaſſer, geboren zu Leipzig 1672, geſtorben ebendaſelbſt als Profeſſor der Theologie 1715, war ein grundgelehrter und ſcharfſinniger und dabei von ganzem Herzen gottſeliger Theolog. Von den beiden erſten Eigenſchaften deſſelben zeugen namentlich ſeine in claſſiſchem Latein geſchriebenen höchſt originellen Observationes in Matthaeum und viele andere gelehrte Schriften ſeiner Feder; von dem großen Schatze chriſtlicher Erfahrung, den er beſaß, zeugt namentlich die angeführte paſtoraltheologiſche Schrift.*) Das Werk zerfällt in vier Theile. Nach einer, allgemeine Erinnerungen enthaltenden, Einleitung handeln die drei erſten Theile von der Seelencur in geſunden Tagen, und zwar 1. außer dem Stande der Anfechtung, 2. im Stande der Anfechtung in Abſicht auf die eigne Perſon und 3. um anderer willen; der 4. Theil endlich handelt von der Seelencur bei Krankheiten und herannahendem Tode. Olearius' Werk unterſcheidet ſich von dem vorhergenannten dadurch, daß es nicht ſowohl Anſprachen, als vielmehr Anleitung, Winke und Stoff dazu enthält. Ein vortrefflicheres Repertorium für Privatſeelſorge beſitzen wir nicht. Paſtor Löbe hat einen Theil dieſes Werkes wieder abdrucken laſſen. Zwar gehört unſer Olearius zu denen, von welchen Spener gegen mehrere Angriffe in Schutz genommen worden iſt; daß aber erſterer weder dem eigentlichen Pietismus, noch dem Indifferentismus gehuldigt habe, belegt ſchon ſeine Anweiſung zur Seelencur der in Abſicht auf den Glauben Irrigen. — Zu der Gattung der letztgenannten Schriften gehört noch folgende: „Handbuch für Seelſorger, publicirt von Joh. Ludwig Hartmann. Rothenburg, 1680." (826 Seiten in 8.) Der Verfaſſer iſt der ſchon genannte Autor des „Pastorale evangelicum." Von der Haas'iſchen und Olearius'iſchen Schrift unterſcheidet ſich unſer „Handbuch" dadurch, daß es für jeden Fall außer dem Unterricht für den Seelſorger und den ihm in den Mund gelegten Anſprachen auch Stoff zu Unterredungen und Gebete, ſowie einen Vorrath von entſprechenden Sprüchen und Exempeln enthält. Hartmann nimmt den jungen unerfahrnen Prediger gleichſam bei der Hand, unterweiſt ihn nicht nur, ſondern thut demſelben auch alles vor, was dieſer ihm nachzuthun hat. — Eine Schrift ähnlicher Art iſt: „Felicis Bidembachii Manuale ministrorum ecclesiae. Stuttgartiae, 1659." Der Verfaſſer,

*) Charakteriſtiſch für unſern Olearius iſt, daß er, als ſein früher Tod herannahte, verordnete, man möge ihn ganz in der Stille begraben und auf ſein Grab nur folgende Worte ſetzen: „Hier liegt Dr. Gottfried Olearius, ein Leipziger Theolog. HErr, du haſt dich meiner erbarmt, wie du mir verheißen hatteſt."

Digitized by Google

geboren 1564 zu Stuttgart, ſtarb 1612 als Abt zu Maulbronn. Die Schrift iſt, obwohl ſie einen lateiniſchen Titel hat, deutſch geſchrieben, kam das erſte Mal 1603 heraus, ſpäter vermehrt mit lateiniſchen Dispoſitionen über die evangeliſchen und epiſtoliſchen Perikopen, ſowie mit einem Verzeichniß von Texten zu Leichen- und Hochzeitsreden. Der wichtigſte Theil iſt der letzte, eine vortreffliche Anweiſung zur Behandlung der Kranken, Schwermüthigen und zur Hinrichtung Vorzubereitenden enthaltend.

Was endlich die caſuiſtiſchen Werke unſerer rechtgläubigen Theologen betrifft, ſo verweiſen wir hier zunächſt auf die im vierten Jahrgang von „Lehre und Wehre“ (S. 345—349) aufgeführten vier Hauptwerke dieſer Art und auf das dort über dieſelben Geſagte. Es ſind folgende: 1. „Thesaurus consiliorum et decisionum d. i. vornehmer Univerſitäten, hochlöblicher Collegien, Conſiſtorien, auch ſonſt hochgelehrter Theologen und Juriſten Rath, Bedenken, Antwort, Belehrung, Erkenntniß, Beſcheid und Urtheil in und von allerhand ſchweren Fällen, in Druck gegeben durch M. Georg. Dedekennum. Hamburg, 1623.“ Drei Volumina und ein Appendix in Folio. Später, im Jahre 1671, erſchienen als Supplemente noch zwei von J. E. Gerhard und Chr. Grübel geſammelte Volumina zu Jena, ebenfalls in Folio. 2. „Consilia theologica Witebergensia d. i. Wittenbergiſche geiſtliche Rathſchläge des theuren Mannes Gottes D. Mart. Lutheri, ſeiner Collegen und treuen Nachfolger. Angefertigt von der theologiſchen Facultät daſelbſt. Frankfurt am Main 1664.“ (1549 Seiten in Folio.) 3. „Opus novum quaestionum practico-theologicarum. Francofurti 1676.“ (Der Verfaſſer dieſes Syſtems der Caſuiſtik iſt Dr. Joh. Nikolaus Misler; es umfaßt daſſelbe 668 Seiten in Folio.) 4. „Tractatus de casibus conscientiae, elaboratus a Friderico Balduino. Wittenbergae 1628.“ (Unter allen Syſtemen der Caſuiſtik das beſte, umfaßt dieſer Tractatus 1281 Seiten in Quarto.) — Nachträglich machen wir noch auf folgende Caſuiſtiken aufmerkſam: 1. „Liber conscientiae sive theologia conscientiaria, editore Joh. Conrado Dannhawero. Argentorati, 1679.“ Der Verfaſſer, geboren in Kundringen im Breisgau (Großherzogthum Baden) 1603, geſtorben als Profeſſor der Theologie in Straßburg 1666, iſt der berühmte Lehrer Spener's. Was an unſerm Dannhauer mehr zu bewundern ſei, ob ſein brennender Eifer für reine Lehre, oder für wahre Gottſeligkeit, ob ſeine Gelehrſamkeit, oder ſein Scharfſinn, ob ſeine Originalität, oder ſeine Gründlichkeit, iſt kaum zu ſagen. Unter den beſten Theologen des 17. Jahrhunderts leuchtet er als ein Stern erſter Größe. In vollkommenſter Glaubens- und Lehreinigkeit mit denſelben ſtehend, beobachtet er eine ihm allein eigenthümliche Weiſe der Lehrdarſtellung, bei welcher alles, auch das bekannteſte, neu und friſch erſcheint und ebenſo der Verſtand, wie das Herz und die Phantaſie beſchäftigt wird. Wie hiervon namentlich ſeine köſtliche Dogmatik (die er Hodoſophie nennt) und ſeine geniale Chriſteis zeugt, ſo auch ſeine Caſuiſtik. Auch die letztere iſt gleich

ſeiner Dogmatik allegoriſch dargeſtellt, nemlich als geiſtliche Medicinalwiſſenſchaft; daher denn der erſte Abſchnitt als die geiſtliche Phyſiologie von dem Gewiſſen überhaupt, der zweite als die geiſtliche Pathologie von den Krankheiten des Gewiſſens, der dritte als die geiſtliche Diagnoſtik, Semiotik oder Phyſiognomik von den Symptomen eines kranken Gewiſſens, und endlich der vierte und fünfte als die allgemeine und ſpecielle geiſtliche Therapeutik von den Heilmitteln und dem Heilverfahren in den Gewiſſens-Krankheiten handelt. Es iſt wahr, der griechiſch-lateiniſche, nur Dannhauer eigene Styl mit ſeinen kurzen änigmatiſchen Ausſprüchen, myſteriöſen Anſpielungen, reichlichen Citaten aus ſeltenen chriſtlichen Schriften und aus lateiniſchen und griechiſchen Profanſcribenten, Poeten und Proſaikern, dies alles erfordert ein fleißiges Einleſen, ehe man Dannhauer's Schriften ohne Anſtoß leſen kann; allein hat man einmal die erſten Schwierigkeiten überwunden, ſo findet man ſich für den angewendeten Fleiß durch den reichen und herrlichen Inhalt auf das reichlichſte belohnt. Die angeführte Ausgabe des „Liber conscientiae" iſt die zweite und umfaßt in zwei Theilen außer ſtarken Regiſtern 1725 Seiten in Quarto engen Druckes. 2. Zu unterſcheiden von der genannten iſt eine zweite kleinere caſuiſtiſche Schrift desſelben Verfaſſers: „Theologia casualis. Gryphiswaldiae 1706." Zwar kann dieſe Schrift als eine Art Epitome jener angeſehen werden, doch enthält ſie vieles, was in jener nicht gefunden wird. Sie behandelt den caſuiſtiſchen Stoff nach den Locis der Dogmatik in einem Octavband von 522 Seiten. 3. Ein ähnliches Verfahren treffen wir in folgender Schrift an: „Decisiones mille et sex casuum conscientiae, aus vieler Theologen Schriften zuſammengezogen durch M. Ludovicum Dunte, weil. Diener göttlichen Wortes in Reval. 3. Auflage. Ratzeburg 1664." Dieſe Schrift hat namentlich dem Dedekennus und Mieler als Quelle gedient. Sie umfaßt circa 1000 Seiten in Quarto, ungefähr halb in deutſcher und halb in lateiniſcher Sprache. Werthvolle Beiträge zur Caſuiſtik enthalten auch die von C. F. Börner geſammelten: „Auserleſene Bedenken der theologiſchen Facultät zu Leipzig. Leipzig 1751." 4. Ebenſo: „Casus conscientiae, qui in sex capitibus doctrinae catechet. solent occurrere, decisi a D. G. Koenigio. Altorf. 1676." 4. Der brauchbaren Arbeiten Finck's, Kesler's, Mengering's, Eckard's und Bechmann's auf dieſem Felde nicht zu gedenken. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerkſam, daß nicht nur Brochmand in ſeinem dogmatiſchen Syſtem jeden einzelnen Locus mit Löſung betreffender caſuiſtiſcher Fragen ſchließt, ſondern daß überhaupt die größeren dogmatiſchen Werke unſerer Theologen, eines Gerhard, Hutter, Calov, Quenſtedt, namentlich in den Locis de lege. de ecclesia, de ministerio ecclesiastico. de conjugio, de magistratu civili. de statu domestico, die wichtigſten paſtoraltheologiſchen Gegenſtände gründlich abhandeln.

Von großem Werthe endlich ſind gut geſchriebene Biographieen treuer Seelſorger und wahrer Theologen, deren es bekanntlich eine große

Digitized by Google

Anzahl gibt. Wir nennen hier nur, die bekannten übergehend, die vortreffliche Sammlung von Lebensbeschreibungen, die unter folgendem Titel erschienen ist: „Memoriae theologorum nostri seculi clarissimorum renovatae centuria curante M. Henningo Witten. Francofurti ad Moenum 1685." Es sind das über hundert zugleich Biographieen enthaltende lateinische Gedächtnißreden und Programme, an die sich jedesmal ein Verzeichniß der Schriften des Verstorbenen anschließt. Das Werk umfaßt über 2000 Seiten in Octavo.

§ 4.

Da, wie die Augsburgische Confession im 14. Art. nach Gottes Wort (Röm. 10, 15. Jer. 23, 21. Jak. 3, 1. Ebr. 5, 4. 5. vgl. den Anfang fast aller Episteln Pauli) lehrt, „niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll ohne ordentlichen Beruf", so ist nach Erlangung der Amtstüchtigkeit das erste Erforderniß zu gottgefälliger und gesegneter Amtsführung, daß der Prediger dazu ordentlich berufen und dessen gewiß sei.

Anmerkung 1.

Ueber die Nothwendigkeit des Berufes erstlich zu gottgefälliger Amtsführung überhaupt schreibt Luther: „Zu einem guten Werk gehört ein gewisser göttlicher Beruf, und nicht eigene Andacht, welches man heißet eigene Anschläge. Es wird denen sauer, die gewissen Beruf von Gott haben, daß sie etwas Gutes anfahen und ausrichten, obwohl Gott bei ihnen und mit ihnen ist: was sollten denn die unsinnigen Narren thun, die ohne Beruf hinan wollen, dazu eitel eigene Ehre und Ruhm suchen! Wie es denn auch nicht anders möglich ist, wer ohne Gottes Beruf etwas vornimmt, daß er muß seine eigene Ehre suchen; denn er ist sein selbst Gott, lehret sich selbst, was zu thun ist, darf Gottes und seines Worts nichts dazu. Darum sind sie auch so glückselig, und gehet ihr Vornehmen vor sich, wie der Krebs gehet; wie man vor Augen siehet und täglich erfähret. Ich aber Doctor Martinus bin dazu berufen und gezwungen, daß ich mußte Doctor werden ohne meinen Dank, aus lauter Gehorsam; da habe ich das Doctoramt müssen annehmen und meiner allerliebsten heiligen Schrift schwören, und geloben, sie treulich und lauter zu predigen und lehren. Ueber solchem Lehren ist mir das Pabstthum in Weg gefallen und hat mir's wollen wehren; darüber ist es ihm auch gangen, wie vor Augen, und soll ihm auch noch immer ärger gehen und sollen sich meiner nicht erwehren. Ich will in Gottes Namen und Beruf auf dem Löwen und Ottern gehen und den jungen Löwen und Drachen mit Füßen treten, und das soll bei meinem Leben angefangen und nach meinem Tode ausgerichtet sein." (Glossen auf das vermeinte Kaiserliche Edict. Walch. Tom. XVI, 2061.)

Digitized by Google

Ferner ſchreibt Luther: „Nun iſts je hoch vonnöthen, daß man die Stücke wohl wiſſe, wie ein jeder ſeines Berufs gewiß ſein ſoll, um der giftigen teufliſchen Schwärmergeiſter willen, welche alſo geſchickt ſind, daß ſie über die Maßen hoch rühmen, wie ſie vom Himmel herab berufen ſein und vom Geiſt getrieben werden, betrügen mit ſolchem Geplärr viel Leute; wiewohl es eitel erſtunken und erlogen Ding iſt. Derhalben wir wohl bedürfen, daß wir unſers Berufs gewiß ſein, auf daß ein jeder rühmen möge und mit Johanne dem Täufer frei ſagen, Luk. 3, 2.: Das Wort des HErrn iſt zu mir geſchehen; daß ich nun predige, taufe und das Sacrament reiche, deß habe ich Befehl und bin dazu berufen und gefordert, daß ich's thun ſoll; denn Gottes Wort hat mich's geheißen, nicht in einem finſtern Winkel, heimlich und verborgen, ſondern durch eines Menſchen Mund und Wort, der in einem ordentlichen Amt iſt. . .*) Darum ſoll man den Beruf nicht für ein gering Ding halten. Es iſt nicht genug, ob man gleich das reine und lautere Wort Gottes und rechtſchaffene Lehre hat, ſondern man muß des Berufs, daß der recht ſei, auch gewiß ſein. Denn wer unberufen von ſich ſelbſt einbricht, derſelbe kommt gewißlich um nichts anders willen, denn daß er nur würgen und umbringen will, Joh. 10, 10. So gibt auch unſer HErr Gott nimmermehr keinen Segen, Glück und Heil den Lehrern, ſo da ohne ordentlichen Beruf und Befehl von ſich ſelbſt auftreten. Und ob ſie auch gleich bisweilen etwas Gutes und Rechtes zu Markte bringen, ſchaffen ſie doch keinen Nutzen, noch Rath damit. Gleichwie unſere Rottengeiſter die Lehre vom Glauben auch im Munde führen, und richten aber doch nichts Fruchtbarliches damit aus; denn darauf allein iſt alle ihre Mühe, Arbeit, Sorge und Fleiß gerichtet, daß ſie den Leuten nur ihre irrigen Opiniones und Artikel einreden mögen.**) Nun müſſen eben die, ſo einen rechten, gewiſſen und göttlichen, heiligen Beruf, dazu auch die gewiſſe, rechte und reine

*) Luther redet hier von den Berufenden als von ſolchen, die „in einem ordentlichen Amte" ſind, offenbar nicht im Gegenſatze zu einer ganzen Gemeinde, ſondern zu Privatperſonen. Denn ſo ſchreibt er z. B. zu Matth. 9, 35—38: „Die andere Art (des Berufs) geſchieht mittelbar durch Menſchen, welche einen hohen Rang haben, oder in einem öffentlichen Amt und Anſehen ſtehen; gleichwie die Apoſtel ihre Nachfolger berufen haben und gleichwie ſie auch noch von fleiſchlicher Gewalt und Obrigkeit oder Gemeinden berufen werden." VII, 116.

**) Ein Beleg hierzu ſind auch unſere hieſigen bekehrungsſüchtigen Sectenprediger, die Land und Meer durchziehen, Proſelyten für ihre Secte ſonderlich aus den Seelen zu machen, die ſchon durch den Dienſt Anderer zur Erkenntniß Chriſti gebracht worden ſind. Wird auch hie und da durch ſie eine Seele aus ihrer natürlichen Sicherheit aufgeweckt, wie unausſprechlich groß iſt aber die Verwirrung der Seelen, die ſie dabei allenthalben anrichten, und wie verderblich das Aergerniß, das ſie dabei der blinden Welt geben, die um derſelben willen das ganze Chriſtenthum für eine ſinnloſe und heuchleriſche Schwärmerei hält! Wohl meint mancher, um des Guten willen, was dieſe Unberufenen hie und da ſtiften, daß dieſelben nicht als Teufelsboten angeſehen werden dürften, aber man bedenkt nicht, daß ſich Satan durch das tauſendfache Unheil, welches ſie dabei allenthalben anſtiften, dafür reichlich entſchädige.

Lehre haben, viel und mannigfaltigen harten Kampf aushalten, und können dennoch kaum bestehen gegen so vielen und unaufhörlichen Listen des Teufels und der Welt Tyrannei: was sollte denn thun können, der seines Berufs allerdings ungewiß und deß Lehre dazu falsch und unrein ist! Darum ist dieses unser Trost, die wir jetzt dieser Zeit im Predigtamte sind, daß wir ja ein heilig und himmlisch Amt haben, dazu ordentlicher Weise und recht berufen, welches wir auch wider die hölliſchen Pforten wohl rühmen mögen. Dagegen ist's gar ein sehr greulich und schrecklich Ding, wenn das Gewissen also sagt: Ach HErr Gott, was hast du da gemacht; das und das hast du ohne Beruf und Befehl gethan! Da hebet sich denn ein solch Schrecken und Herzleid im Gewissen an, daß ein solcher unberufener Prediger wohl wünschen möchte, daß er das, so er lehret, sein Lebenlang noch nie gehört oder gelesen hätte. Denn der Ungehorsam macht alle Werke böse, sie seien sonst an sich selbst wie gut sie immer wollen, also, daß auch die allergrößten und besten Werke zu den allergrößten und ärgsten Sünden werden. So siehest du nun ja wohl, wie nützlich und hochnöthig dieser Ruhm von unserm Amt sei. Da ich vorzeiten noch ein junger Theologus und neuer Doctor war, däuchte mich nicht fein sein, daß St. Paulus in allen seinen Episteln so viel Rühmens und Geschrei von seinem Beruf machte, verstund aber gar nicht, was er für eine sonderliche Meinung und Ursachen darauf hätte... Denn ich wußte dazumal noch nicht, daß es so ein groß Ding wäre um das Predigtamt; wußte auch noch zur Zeit gar nichts, weder was die Lehre des Glaubens, noch was ein recht Gewissen wäre. Denn man lehrete auch dazumal nichts Gewisses davon, weder in Schulen, noch in Kirchen, sondern allenthalben hörte man anders nichts, denn nur eitel erdichtet lose Geschwätz der Sophisten, Kanonisten und was dem Meister von hohen Sinnen*) geträumet hatte. Darum war es nicht möglich, daß jemand hätte verstehen mögen, was und wie viel an diesem heiligen und geistlichen Rühmen von dem Beruf gelegen wäre, welcher fürnehmlich zu Gottes Ehre und folgends zum Preis unsers Amts, und darnach auch zu unserm Nutz und Sicherheit dienen soll." (Große Auslegung des Br. an die Gal., zu Gal. 1, 1. 2. Walch, Tom. VIII, 1578—82.) Ebendaselbst schreibt Luther: „Man muß auf solche Schwärmer und Rottengeister immerdar gute, fleißige Acht haben, welche also geschickt sind, daß sie meinen, wenn sie nur eine Predigt oder zwo gehöret, oder ein klein Büchlein oder zwei gelesen haben, so seien sie schon bereitan Meister über alle Meister und Jünger, ob sie gleich niemand dazu verordnet, berufen oder gesandt hat. Und dürfen auch wohl etliche ungelehrte Handwerksleute so dummkühne sein und solches großen, hohen, schweren und gefährlichen Amts sich leichtfertiglichen anmaßen und unterstehen, ungeachtet ob ihr

*) Magister sententiarum = Petrus Lombardus.

Digitized by Google

gleich keiner sein lebenlang noch niemals in einer rechten Anfechtung gewesen, vor Gottes Zorn und Gerichte noch nie mit Ernst und herzlich erschrocken, viel weniger aber seine Gnade geschmeckt hat." (Zu Gal. 1, 6. VIII, 1637.)

Ferner schreibt Luther: „Es hilft sie auch nicht, daß sie vorgeben, alle Christen sind Priester. Es ist wahr, alle Christen sind Priester, aber sie sind nicht alle Pfarrer. Denn über das, daß er ein Christe und Priester ist, muß er auch ein Amt und ein befohlen Kirchspiel haben. Der Beruf und Befehl macht Pfarrherren und Prediger. Gleichwie ein Bürger oder Laie mag wohl gelehrt sein, aber ist darum nicht Doctor, daß er in den Schulen öffentlich lesen möchte, oder sich solches Amts unterwinden, er werde denn dazu berufen. — Das habe ich müssen von den Schleichern und Meuchelpredigern, deren jetzt über die Maaßen viel sind, anzeigen, zu warnen alle Pfarrherrn und Obrigkeit, daß sie mit Fleiß darauf sehen, darzu ihr Volk vermahnen und gebieten, sich vor solchen Läufern und Buben zu hüten und sie zu meiden als des Teufels gewisse Boten. Es sei denn, daß sie gute Kundschaft und Zeugniß bringen ihres Berufs und Befehls von Gott zu solchem Werke in solch Kirchspiel. Sonst soll man sie nicht zulassen, noch hören, wenn sie gleich das reine Evangelium wollten lehren, ja, wenn sie gleich Engel und eitel Gabriel vom Himmel wären. Denn Gott will nichts aus eigener Wahl oder Andacht, sondern alles aus Befehl und Beruf gethan haben, sonderlich das Predigtamt, wie St. Petrus spricht, 2 Petr. 1, 21. Darum wollte auch Christus die Teufel nicht reden lassen, da sie doch ihn Gottes Sohn ausriefen und die Wahrheit sagten, Luk. 4, 34. 35. Mark. 1, 24. 25., denn er wollte solch Exempel, ohne Beruf zu predigen, nicht gestatten. So gedenke nun ein jeglicher, will er predigen oder lehren, so beweise er den Beruf und Befehl, der ihn dazu treibet und zwinget, oder schweige stille. . . Hier sprichst du vielleicht zu mir: Warum lehrest du denn mit deinen Büchern in aller Welt, so du doch allein zu Wittenberg Prediger bist? Antwort: Ich habe es nie gerne gethan, thue es auch noch nicht gerne; ich bin aber in solch Amt erstlich gezwungen und getrieben, da ich Doctor der heiligen Schrift werden mußte ohne meinen Dank. Da fing ich an als ein Doctor, dazumal von päbstlichem und kaiserlichem Befehl, in einer freien, gemeinen hohen Schule, wie einem solchen Doctor nach seinem geschwornen Amte gebühret, vor aller Welt die Schrift auszulegen und jedermann zu lehren; habe auch also, nachdem ich in solch Wesen gekommen bin, müssen drinnen bleiben, kann auch noch nicht mit gutem Gewissen zurücke oder ablassen, ob mich gleich Pabst und Kaiser darüber verbanneten. Denn was ich habe angefangen als ein Doctor, aus ihrem Befehl gemacht und berufen, muß ich wahrlich bis an mein Ende bekennen, und kann nun fort nicht schweigen noch aufhören, wie ich wohl gerne wollte, und auch wohl so müde und unlustig bin über der großen unleidlichen Undankbarkeit der Leute. Wiewohl, wenn ich schon kein solcher Doctor

Digitized by Google

wäre, so bin ich doch ein berufener Prediger und habe die Meinen wohl mögen mit Schriften lehren. Da nun andere mehr solche meine Schriften auch begehret und mich darum gebeten haben, bin ich es schuldig gewesen zu thun, denn ich mich damit nirgend selbst eingedrungen, noch von jemand begehret oder gebeten, dieselbigen zu lesen; gleichwie andere fromme Pfarrherrn und Prediger mehr Bücher schreiben, und niemand wehren noch treiben zu lesen, und damit auch in aller Welt lehren und laufen, und schleichen doch nicht wie die losen unberufenen Buben in fremde Aemter ohne Wissen und Willen der Pfarrherrn, sondern haben ein gewiß Amt und Befehl, der sie treibet und zwinget." (Zu Ps. 82, 1. V, 1061—63.)

Ferner schreibt Luther: „Wenn du nun merkest bei dir ein Werk, das Gott nicht in dir wirket, so tritt es mit Füßen, und bitte Gott, daß er auch in dir zu Schanden mache alles, das er nicht selber wirket. Und wenn du mit einer Predigt könntest die ganze Welt selig machen, und hast den Befehl nicht, so laß es nur anstehen; denn du wirst den rechten Sabbath brechen und wird Gott nicht gefallen." (Zu 2 Mos. 20, 8—11. III, 1629.)

Weiter schreibt derselbe: „Niemand soll sich in ein öffentlich Amt ohne Gottes Beruf eindringen. Und wisset solches um der neuen Flattergeister willen, die sich eindringen und einschleichen, da sie doch Gott nicht dazu berufen noch geschickt hat; wollen Prediger sein und die Leute lehren ohne Erforderung und Beruf, Jer. 23, 21. . . Es ist nicht genug, daß man sich des Geistes rühme; Gott will es auch nicht haben, daß man denen gläube, die da vorgeben und sagen: Gläubet meinem Geiste; item die da sagen: Der Geist treibet mich, der Geist heißet es mich. Sonst stünden wir alle gleich auf einem Haufen, und keiner hörete den andern. Aber wo Gott berufet und treibet zum Predigtamt, da gehet denn das Werk von statten und reißet hindurch." (Zu 2 Mos. 3, 1. III, 1074. 5.)

Endlich schreibt Luther: „Kann der Teufel die Lehrer, so Gott selbst berufen, geordnet und geweihet hat, betrügen, daß sie falsch lehren und die Wahrheit verfolgen, wie sollt er denn durch die Lehrer, so er selbst, ohne und wider Gottes Befehl, treibet und geweihet hat, etwas Gutes und nicht vielmehr eitel teuflische Lügen lehren? Ich hab es oft gesagt und sage es noch, ich wollte nicht der Welt Gut nehmen für mein Doctorat. Denn ich müßte wahrlich zuletzt verzagen und verzweifeln in der großen und schweren Sache, so auf mir liegt, wo ich sie als ein Schleicher hätte ohne Beruf und Befehl angefangen. Aber nun muß Gott und alle Welt mir zeugen, daß ich's in meinem Doctoramt und Predigtamt öffentlich habe angefangen und bis daher geführet mit Gottes Gnade und Hilfe. Es geben wohl etliche für, St. Paulus habe 1 Kor. 14. einem jeglichen Freiheit gegeben, in der Gemeine zu predigen, auch wider den ordentlichen Prediger zu bellen, da er spricht V. 30.: Wenn's dem Sitzenden offenbar wird, soll der erste schweigen. Daher meinen die Schleicher, in welche Kirche sie kommen, da haben sie Macht

Digitized by Google

und Recht, die Prediger zu urtheilen und anders zu predigen. Aber das ist weit, weit gefehlet. Die Schleicher sehen den Text nicht recht an und nehmen draus, ja, bräuen drein, was sie wollen. St. Paulus redet an dem Ort von den Propheten, die da lehren sollen, und nicht vom Pöbel, der da zuhöret. Propheten aber sind Lehrer, so das Predigtamt in der Kirche haben. Warum sollt einer sonst ein Prophet heißen? So laß den Schleicher nun vorhin beweisen, daß er ein Prophet oder Lehrer sei in der Kirchen, dahin er kömmt, und wer ihm daselbst solch Amt befohlen habe, so soll man ihn alsdann hören nach St. Paulus Lehre. Wo er's nicht beweiset, so laß ihn laufen zum Teufel weg, der ihn gesandt hat und geheißen, ein fremd Predigtamt zu rauben in einer Kirchen, darein er auch nicht gehöret als ein Zuhörer oder Schüler, schweige denn als ein Prophet und Meister." (Brief an Eberh. von der Tannen, von den Schleichern und Winkelpredigern, vom Jahre 1531. XX, 2080. f. Vergl. den ganzen herrlichen Brief.)

Außer Luther wollen wir hier nur noch Martin Chemnitz reden lassen. Letzterer schreibt: „Es ist auch nützlich, zu erwägen, um welcher Ursachen willen so viel darauf ankomme, daß ein Kirchendiener einen rechten Beruf habe. Es ist nicht dafür zu halten, daß dieses auf Grund einer menschlichen Einrichtung oder aber nur um der Ordnung willen geschehe. Es hat dies vielmehr die wichtigsten Ursachen, deren Erwägung vieles lehrt: 1. Weil das Amt des Wortes das Amt Gottes selbst ist, welches er selbst durch ordentliche Mittel und Werkzeuge in seiner Kirche ausüben will (Luk. 1, 70. Ebr. 1, 1. 2 Kor. 5, 20.), daher ist es durchaus nothwendig, wenn du ein treuer Hirt der Kirche sein willst, daß du gewiß seist, Gott wolle sich deines Dienstes gebrauchen und daß du ein solches Werkzeug desselben seist. Denn so kannst du auch jene Aussprüche der Schrift auf dich anwenden Jes. 59, 21. 2 Kor. 13, 3. Luk. 10, 16. Joh. 1, 25. — 2. Damit das Amt recht und zu Erbauung der Kirche verwaltet werde, dazu sind sehr viele geistliche Gaben, hauptsächlich aber göttliche Regierung und Beschirmung erforderlich. Wer aber einen rechtmäßigen Beruf hat, kann Gott mit ruhigem Gewissen anrufen und gewisse Erhörung erwarten, nach den Verheißungen 2 Kor. 3, 2. 1 Tim. 4, 14. — 3. Der hauptsächlichste Nerv des Amtes ist, daß Gott mit seinem Geist und seiner Gnade bei dem Amte zugegen und durch dasselbe wirksam sein will. Wer nun rechtmäßig zum Amte berufen worden ist und dasselbe ordentlich verwaltet, der kann mit Gewißheit dafür halten, daß auch ihn jene Verheißungen angehen Jes. 49, 2. 51, 16. Luk. 1, 76. 1 Tim. 4, 16. 1 Kor. 15, 58. 1 Kor. 16, 9. 2 Kor. 2, 12. Joh. 10, 3. — 4. Die Gewißheit göttlicher Berufung ist auch dazu nütze, daß die Kirchendiener mit um so größerem Fleiß, Treue und Munterkeit in der Furcht des HErrn ihr Amt thun und nicht leicht abgeschreckt werden. Ja, diese Lehre von der Berufung erweckt auch in den Zuhörern wahre Ehrfurcht und Gehorsam gegen das Amt." (Locc. theol. Part. III, l. de eccl. s. 4. fol. 120.)

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Wie wichtig der ordentliche Beruf nicht nur für die Prediger selbst, sondern zum andern auch für die Gemeinde sei, an welcher das Amt verwaltet wird, also zu gesegneter Amtsführung, darüber spricht sich Luther an verschiedenen Orten seiner Schriften aus. Er schreibt: „Solches ist den Leuten nütze und noth, daß sie gewarnet und abgeschrecket werden von den Rottengeistern und solchen Unterschied zwischen den Predigern können machen: Dies ist unser Prediger, den uns Gott gegeben hat ... Jener kommt herein geschlichen oder hat sich selbst eingedrungen ohne Befehl und diesen zu verachten, und weiß niemand, wer er ist oder was ihm zu trauen sei; darum wollen wir diesem, den uns Gott gegeben hat, zuhören und bei ihm bleiben. — Siehe, also kann man die rechte Lehre in der Leute Herzen behalten, daß sie bleiben bei dem, das ihnen Gott gegeben hat und sie erkannt haben. Und ist uns zum Exempel also geschrieben. Denn also müssen wir auch rühmen wider das Pabstthum und alle Rotten, daß uns Gott sein Wort und rechte Prediger desselben gegeben hat; und ob sie uns wohl verachten und verdammen als Ketzer, doch sind wir rechte Prediger und Christi Diener, dazu auch vom Pabst selbst berufen und zu lehren gesetzt, und sollen solchen Ruhm und Trotz nicht verachten;*) nicht daß wir davon etwas vor Gott besser sein, sondern daß unsere Lehre desto fester im Volke bleibe und nicht in Wanken oder in Zweifel gestellt werde. Denn wo wir selbst wanken und zweifeln wollten, ob wir rechte Prediger sein, so muß der ganze Hause hinnach wanken und der Sache ungewiß werden. Muß doch ein jeglicher Mensch in seinem Stande und Leben solchen Ruhm haben ... Vielmehr muß es also sein im geistlichen Amt, welches gar Gottes Werk und Regiment, und doch jedermann dasselbe meistern und verachten will, wie es ihm gefället — daß man getrost wider solche freche Geister trotze auf Gottes Wort und Ordnung und sage: Schelte und verachte mich, wer da will, meiner Person halben, aber meines Amts halben sollst du mich dagegen ehren und heben, so lieb dir Christus und dein Heil und Seligkeit ist; denn du bist nicht mein Pfarrherr noch Prediger, sondern Gott hat mich dazu gesetzt, daß du das Evangelium von mir mußt empfahen und durch mein Amt zu Gottes Reich kommen." (Auslegung des 15. Cap. der 1. Ep. St. Pauli an die Korinther, gepredigt 1534. Zu 1 Kor. 15, 8—10. Walch, VIII, 1198—1200.) Von welcher Wichtigkeit für die Zuhörer es sei, daß sie des göttlichen Berufes ihres Predigers zu ihrem Pfarramt gewiß seien, ist hiernach nicht auszusprechen. Sind die Zuhörer davon überzeugt, so werden sie auch mit einem Prediger von geringeren Gaben, wenn er nur

*) Den Trotz, welchen Luther dem Pabst gegenüber, von dem er in das Amt eingesetzt war, hatte, kann daher auch ein Prediger einem ungläubigen Consistorium oder Patron oder einem solchen Kirchenvorstand, ja, seinen Gemeindegliedern gegenüber haben, wenngleich diese ihn erst in das Amt gerufen und gesetzt haben.

Digitized by Google

treu ist, herzlich zufrieden sein, nicht ihre Kirche verlassen und den Hochbegabten nachlaufen, sondern sich eben einfältig daran halten: unser Prediger ist der gerade uns von Gott gegebene, durch den uns Gott in den Himmel führen will, und es uns darum unter seiner Weide an nichts fehlen lassen wird, was wir zu unserem Heile bedürfen.

An einer anderen Stelle schreibt Luther: „Darum ist den Leuten aufs höchste vonnöthen, daß sie unsers Berufs gewiß sein, damit sie eigentlich wissen, daß unsere Lehre Gottes eigen Wort sei. Derhalben rühmen wir sie auch so herrlich, und ist also nicht ein eiteler und leichtfertiger, sondern ein ganz heiliger Ruhm und Stolz, nur dem Teufel und der Welt zu Trotz gerühmt, aber gegen unserm HErr Gott ist's eine rechte und wahrhaftige Demuth." (Zu Gal. 1, 1. VIII, 1582.)

§ 5.

Bei der Frage des Berufs zu einem bestimmten Pfarramt kommt zweierlei in Betracht: 1. ob derselbe ein giltiger (ratus), und 2. ob er ein rechtmäßiger (legitimus, rectus) sei. Giltig ist er dann, wenn er von denen ertheilt ist, welche dazu von Gott Recht und Macht haben; rechtmäßig, wenn er auf rechtem Wege erlangt worden ist.

Anmerkung 1.

Daß die Giltigkeit eines Berufes davon abhänge, daß diejenigen, welche denselben ausstellen, dazu von Gott Recht und Macht haben, dies liegt in der Natur der Sache, bedarf daher keines Beweises. Daß aber eine jede christliche Ortsgemeinde es sei, welche dieses Recht und diese Macht habe, hierüber vergleiche man namentlich folgende Schriften: „Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Von Dr. M. Luther. 1523." (S. Walch's Ausgabe der Werke Luther's Tom. X, 1794. ff. Erlanger Ausg. Thl. XXII, S. 140 ff.) „Sendschreiben, wie man Kirchendiener wählen und einsetzen soll, an den Rath und Gemeine der Stadt Prag." Von demselben. (Walch X, 1808. ff.) „Wer Gewalt, Fug und Recht habe, Prediger zu berufen. Von Dr. Til. Hesshusius. St. Louis, Mo., bei L. Volkening. 1862. 8." Eine Zusammenstellung von Zeugnissen für diese Lehre aus den lutherischen Symbolen und aus den Privatschriften der rechtgläubigen Lehrer unserer Kirche siehe in: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt. Erlangen. 1852." 2. Aufl. 1865. II. Th. 6. Thes. A. Wir machen hier nur auf folgende Zeugnisse aufmerksam. So heißt es in den Schmalkaldischen Artikeln: „Wo (ubicunque = wo nur immer) die Kirche ist, da ist je der Befehl, das Evangelium zu predigen, darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren; und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der

Digitized by Google

Kirchen eigentlich von Gott gegeben und von keiner menschlichen Gewalt der Kirchen kann genommen werden, wie St. Paulus zeuget Ephes. 4., da er sagt: Er ist in die Höhe gefahren und hat Gaben gegeben den Menschen. Hierher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel der ganzen Kirchen, und nicht etlichen sondern Personen gegeben sind, wie der Text sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Zum letzten wird solches auch durch den Spruch Petri bekräftigt: Ihr seid das königliche Priesterthum. Diese Worte betreffen eigentlich die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priesterthum hat, muß sie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und ordiniren." Ferner schreibt daher Luther: „Wo eine heilige christliche Kirche ist, da müssen alle Sacramente sein, Christus selbst und sein heiliger Geist. Sollten wir nun eine heilige christliche Kirche sein und die größten und nöthigsten Stücke haben, als: Gottes Wort, Christum, Geist, Glaube, Gebet, Taufe, Sacrament, Schlüssel, Amt ꝛc., und sollten nicht auch das geringste Stücke haben, nämlich die Macht und Recht, etliche zum Amt berufen, die uns das Wort, Taufe, Sacrament, Vergebung (so bereit da sind) darreichten und darinnen dienten, was wäre das vor eine Kirche? Wo bliebe hier Christi Wort, da er spricht Matth. 18, 20.: Wo zween oder drei ꝛc.? Und abermal V. 19.: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater? Haben zween oder drei solche Gewalt, wie vielmehr eine ganze Kirche?" (Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe vom Jahre 1533. W. Tom. XIX, 1565). Nachdem Luther in seinem Brief an den Rath und Gemeine der Stadt Prag nachgewiesen hat, daß jeder Christ ursprünglich alle Rechte und Gewalten des Priesterthums hat, fährt er fort: „Doch dies alles haben wir allein von gemeinen Rechten und Macht aller Christen gesagt. Denn dieweil allen Christen alle Ding gemein sollen sein, die wir bisher erzählt haben, das wir auch bewährt und beweiset haben, so will's nicht gebühren einem, der sich von ihm selbst hervor wollte thun, und ihm allein zueignen, das unser aller ist. Unterwinde dich dieses Rechten und lege es auch an Brauch, sofern wo kein andrer ist, der auch ein solch Recht empfangen hat. Das erfordert aber der Gemeinschaft Recht, daß einer, oder als viel der Gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werden, welche anstatt und im Namen aller derer, so eben dasselbige Recht haben, verbringe diese Aemter öffentlich, auf daß nicht eine scheusliche Unordnung geschehe in dem Volk Gottes und aus der Kirchen werde ein Babylon, in welcher alle Dinge ehrbarlich und ordentlich sollen zugehen, wie der Apostel gelehret hat 1 Kor. 14, 40. Es ist zweierlei, daß einer ein gemein Recht durch der Gemeine Befehl ausrichte, oder daß einer sich desselbigen Rechten in der Noth gebraucht." (Walch X, 1857). Daher schreibt denn auch Luther an einer anderen Stelle: „Das ist der Beruf eines öffentlichen Amts unter den Christen. Wenn man aber

Digitized by Google

unter den Haufen käme, da nicht Chriſten (Heiden) wären, da möchte man thun wie die Apoſtel, und nicht warten des Berufs. Denn man hat da nicht das Amt zu predigen; und einer ſpräche: Allhier ſind nicht Chriſten, ich will predigen und ſie unterrichten vom Chriſtenthum, und es ſchlüge ſich" (nun, nachdem die Predigt eine Anzahl Zuhörer zum Glauben gebracht hätte) „ein Haufe zuſammen, erwähleten und beruferen mich zu ihrem Biſchofe, da hätte ich einen Beruf." (Zu 2 Moſ. 3, 1. III. 1079.) Wie es endlich ſelbſtverſtändlich iſt, daß, wenn eine Gemeinde ſchon Prediger hat, der Beruf eines noch weiter anzuſtellenden nur dann giltig iſt, wenn dieſe bereits vorhandenen mitberufen, da eine ſolche Gemeinde eben nicht nur aus Zuhörern beſteht, ſo iſt es ebenfalls klar, daß ein Beruf auch dann giltig iſt, wenn die Gemeinde denſelben nicht unmittelbar, ſondern durch Bevollmächtigte vollzieht. Daher denn Luther ſchreibt: „Solche Gewalt (des öffentlichen Predigtamtes) zu üben und ins Werk zu führen, gebührt nicht jedermann, ſondern wer von dem Haufen oder dem, der des Haufens Befehl und Willen hat, berufen wird, der thut denn ſolch Werk (des öffentlichen Predigtamtes) anſtatt und Perſon des Haufens und gemeiner Gewalt." (Widerſpruch ſeines Irrthums ꝛc. wider Emſer, vom Jahre 1521. XVIII, 1669). Wenn Luther endlich ſchreibt: „Geſchähe es aber, daß mich etwa ein Bürger oder zween bäten, daß ich predigen ſollte, ſoll ich ſolchem Beruf und Befehl nicht folgen" (zu Gal. 1, 1., im großen Commentar), ſo erklärt er ſich hierüber an einer anderen Stelle, wie folgt: „Es folget auch nicht, daß darum ein jeder Bürger eine Pfarre aufrichten wolle in ſeinem Hauſe, denn ſolches iſt keinem erlaubt; darzu iſt ein großer Unterſchied zwiſchen einer gemeinen und öffentlichen Verſammlung und zwiſchen einem Hausgeſinde; denn was ein Bürger in ſeinem Hauſe handelt, heißt heimlich gehandelt." (Brief an die Neunmänner zu Hervord vom Jahre 1532. W. XXI, 341.)

Diejenigen, welche ſich das geringe Anſehen und die zum Theil große Verderbtheit der hieſigen Gemeinden bewegen laſſen, an der Kraft und Giltigkeit des Berufes zu zweifeln, der von dieſen Gemeinden ergeht, erinnern wir an folgende wichtige Zeugniſſe. So heißt es erſtlich im 7. Artikel der Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion: „Daß wir auch gar nicht zweifeln, daß eine chriſtliche Kirche auf Erden lebe und ſei, welche Chriſti Braut ſei, obwohl der gottloſe Hauſe mehr und größer iſt; daß auch der HErr Chriſtus hie auf Erden in dem Haufen, welcher Kirche heißt,*) täglich wirke, Sünde vergebe, täglich das Gebet erhöre, täglich in Anfechtungen mit reichem, ſtarkem Troſt die Seinen erquicke und immer wieder aufrichte" (wir ſetzen dem analog hinzu: daß Gott darin giltig berufe): „ſo iſt der tröſtliche Artikel im Glauben geſetzt: Ich gläube eine katholiſche, gemeine, chriſtliche Kirche." Die Apologie will ſagen: damit man nicht zweifle daß

*) Was doch nur in einem uneigentlichen Sinne geſchieht, da dieſem Haufen viele beigemiſcht ſind, die nicht zur Kirche gehören.

Digitized by Google

das, was ein gemiſchter, dem Anſehen nach unwiſſender und unheiliger Hauſe nach Gottes Wort thut, vor Gott giltig ſei, muß man an die katholiſche unſichtbare Kirche denken, die in dem Haufen verborgen liegt, die eigentlich die handelnde Perſon iſt. So ſchreibt ferner Luther: „Hie (Matth. 18, 19. 20.) hören wir, daß auch zween oder drei, in Chriſti Namen verſammelt, eben alles Macht haben, was St. Petrus und alle Apoſtel.*) Denn der HErr iſt ſelbſt da, wie er auch ſagt Joh. 14, 23. Daher iſt's kommen, daß oft Ein Menſch, der an Chriſtum gegläubet, einem ganzen Haufen widerſtanden hat, als Paphnutius in Concilio Nicäno und wie die Propheten den Königen Israel, Prieſtern und allem Volke widerſtunden. Kurzum, Gott will unverbunden ſein an der Menge, Größe, Höhe, Macht und was perſönlich iſt bei den Menſchen, ſondern will allein bei denen ſein, die ſein Wort lieben und halten, und ſolltens eitel Stallbuben ſein. Was fragt er nach hohen, großen, mächtigen Herren? Er iſt der Größeſte, Höchſte und Mächtigſte allein. Wir haben hie den HErrn ſelbſt über alle Engel und Creaturen, der ſagt: ſie ſollen alle gleiche Gewalt, Schlüſſel und Amt haben, auch zween ſchlechte Chriſten allein, in ſeinem Namen verſammelt.“ (Wider das Pabſtthum zu Rom vom Teufel geſtift, vom Jahre 1545. W. XVII, 1346. f.) Mögen ſich alſo hier keine hohen, angeſehenen Perſonen, königliche Beamte, Conſiſtorialräthe ꝛc., ſondern nur Handwerksleute oder Farmer an dem Berufe betheiligen, das benimmt demſelben ſeine Kraft und Giltigkeit nicht. Den Böhmen gibt daher Luther gegen die Anfechtung, daß ihr geringer und verderbter Hauſe nicht göttlich giltig berufen könne, ebenfalls folgenden Troſt: „Wenn aber euch ein ſolcher Zweifel ängſten und irren wollte, daß ihr gedächtet, ihr wäret nicht eine Kirche oder Volk Gottes, dazu ſei meine Antwort: Die Kirche kann man an auswendigen Sitten nicht erkennen, man erkennt ſie allein aus dem Wort Gottes. (Höre Paulum) 1 Kor. 14, 24. 25., da er alſo ſagt: „„Der Ungläubige, ſo er unter die Gemeinde hineinginge, und ſähe, daß ſie weiſſagten (Gottes Wort auslegten und predigten), würde er fallen auf ſein Angeſicht, und bekennen, daß Gott wahrhaftig in euch wohnet.““ Das iſt aber bei euch gewiß, daß bei euch in vielen ſei das Wort Gottes und die Erkenntniß Chriſti. Es ſei aber, wie es wolle: da das Wort Gottes iſt ſammt der Erkenntniß Chriſti, da läuft es nicht leer, wie ſchwach ſie immer geſehen werden in auswendigen Sitten, die es alſo haben. Denn die Kirche, ob ſie ſchon ſchwach in Sünden iſt, ſo iſt ſie doch nicht unchriſtlich, ſondern chriſtlich in dem Wort; ſie ſündigt wohl, aber ſie bekennet und weiß das Wort und leugnet's nicht. Darum ſoll man dieſelbigen, die alſo das Wort loben und bekennen, nicht verſtoßen, wiewohl ſie nicht ſcheinen oder gleißen mit wunderbarer Heiligkeit, ſo ſie nur nicht offenbar in Laſtern ein ver-

*) Mögen ſich immerhin mit ihnen viele verſammeln, die, weil ſie ohne Glauben ſind, es nicht im Namen JEſu thun.

ſtockt Leben führen. Derhalben ihr nicht zweifeln ſollt, ob bei euch die Kirche ſei, ſo ſchon nur zehen oder ſechs wären, die alſo das Wort hätten. Denn alles, was dieſelben thäten in dieſer Sache, auch durch Mitverwilligung der andern, ſo noch nicht haben das Wort, noch ſollte man gewißlich dafür halten, Chriſtus hätte es gethan, wo ſie nur die Sache in Demüthigkeit und mit Gebet, wie wir geſagt haben, handeln würden." (W. X, 1870. f.) Daſſelbe bezeugt V. E. Löſcher, welcher alſo ſchreibt: „Der Beruf geſchieht von der ganzen Kirche oder Gemeine; derſelben muß nicht imputirt werden, was etliche oder die vornehmſten, oder auch wohl gar die meiſten Glieder in demjenigen ſündigen, was ſie auf göttlichen Befehl und Ordnung thut. Was die innerliche Heiligkeit und Würdigkeit ſolcher Handlung (einer Berufung) anlangt, ſo beruhet dieſelbe subjective allein auf den wahren, lebendigen Gliedmaßen der Kirche; und wenn davon nur zwei noch übrig in der Gemeine wären, ſo iſt Chriſtus bei ihrem suffragio (bei ihrem Abſtimmen in einer Vocationsſache) beſonders zugegen, Matth. 18, 20.; wie er um ihretwillen an ſolchem Ort noch ſeine Kirche hat, alſo gehet auch in Anſehung derſelben nicht das Geringſte von der innerlichen Heiligkeit und Pflicht der Berufenden ab. Gott führt in dem Beruf ſein Werk aus, es mögen die Werkzeuge ihre Pflicht dabei wohl oder übel ausrichten. So wenig wir ſeine göttliche Regierung und kräftigen Einfluß in dem Naturreiche leugnen oder in Zweifel ziehen dürfen, wenn wir ſehen, daß die Geſchöpfe, ſonderlich die Menſchen, in dem, was ſie unter ſolchem concursu Gottes verrichten, mehr das Böſe und die Sünde lieben und intendiren, als das Gute: ſo wenig ziehet auch Gott ſein Werk, Concurrenz, Regierung und Verheißung gänzlich zurück, wo in ſeinem Gnadenreich etwas auf ſeinen Befehl und Ordnung geſchieht, obgleich die Werkzeuge keine andere als fleiſchliche Intention, ſo viel an ihnen iſt, dabei hätten." (Unſchuld. Nachrr. 1715. S. 872. ff.) Ferner ſchreibt Spener: „Es kann ein vitium in vocatione (Fehler in der Berufung) auf unterſchiedliche Art ſein, daß dieſelbe entweder non recta (nicht rechtmäßig) oder non rata (nicht giltig) ſei. Es heißt non rata diejenige, wodurch der Menſch wahrhaftig nicht zum Pfarrer wird, und deßwegen iſt ſie ganz ohne Effect. Als wo einer von denjenigen berufen oder obtrudirt wird, die deſſen nicht Macht haben, die Gemeinde ihn deswegen auch nicht annimmt.*) Non recta iſt diejenige, dadurch zwar wahrhaftig einer der Gemeinde gegeben wird, daß es aber auf eine ſolche Weiſe geſchehen, als nicht hätte geſchehen ſollen; als wo die Vocantes (Berufenden) aus Affecten und andern fleiſchlichen Urſachen verfehlen; wo die Vocandi (die zu Berufenden) nicht tüchtig ſind, von ihrer Seite den Beruf erprakticiren, oder ſonſten in ſolchem Werk ſich nicht nach Gottes Regel halten. Wollten wir alle Voca-

*) Wenn nemlich die Gemeinde einen ſolchen Eingedrungenen noch nachträglich annimmt, ſo wird die Vocation damit auch nachträglich rata.

Digitized by Google

tiones non rectas, oder worinnen etwas Unziemliches untergelaufen, pro non ratis (für nicht giltige) achten, so würden fast infiniti conscientiae laquei (unendliche Gewissensstricke) daraus gemacht werden. Denn wo will man allezeit sagen, wie es mit eines jedweden Beruf hergegangen und ob nicht viel Menschliches von Seiten des Vocantis oder des Vocandi mit untergelaufen, oder wohl gar von beiden Seiten die göttlichen Regeln in mehreren Stücken überschritten worden seien! Es möchte eingewendet werden, es wäre auf's wenigste solche Vocatio nicht divina (göttlich), die nicht nach göttlicher Ordnung geschehen; es gehöre aber zu dem Predigtamt ein göttlicher Beruf. Hierauf wäre aber zu merken: es gehöre auch zu der Obrigkeit ein göttlicher Beruf, denn sie ist Gottes Dienerin, und doch ist solcher Beruf nicht allemal so, daß alles nach göttlicher Ordnung hergegangen wäre, sondern es ist vielmehr ein göttliches Verhängniß, und gehet auf die Weise her, daß nichts Göttliches dabei zu finden ist, als die Gewalt selbst. Also da wir von der Vocatione externa (von dem äußerlichen Berufe) reden (denn dieselbe wird hier attendiret, da die interna allein das Gewissen des Berufenen selbst angehet), so ist's ad ratum ministerii (zur Giltigkeit des Amts) genug, daß dieselbe von denjenigen geschehe, welche dessen von Gott Macht haben. Daher wird's eine vocatio (sofern was das Amt selbst gegen die Anvertrauten anlanget) divina, da es ein Effectus ist potestatis a Deo concessae (die Wirkung einer von Gott verliehenen Gewalt), obwohl non sine abusu exercitae (die jedoch nicht ohne Mißbrauch ausgeübt wurde)." (Bedenken, Hall. A. Tom. IV, S. 521. ff.) Ganz ähnlich redet August Hermann Francke. Derselbe schreibt: „Einer, der eine Vocation bekommt, ist nicht gehalten, zu untersuchen, ob er auch von dem Episcopo oder Patrono oder der ganzen Gemeine aus einer reinen Absicht berufen werde; er muß vielmehr auf sich selbst sehen, und erforschen, ob seine Absicht rein und Gott wohlgefällig sei. Wenn er eine Vocation nicht eher annehmen sollte, als bis er wisse, daß die Vocantes ihn aus wahrem Glauben zum Lehrer verlangten, so möchte er wohl nimmermehr einen Ruf annehmen können. Dieses ist um deßwillen zu erinnern, damit man nicht meine, wenn gesaget wird, daß man bei einer Vocation auch auf die Vocantes zu sehen habe, als ob man auf den Animum oder die Absicht der Vocantium zu attendiren habe; da man vielmehr nur darauf weisen will, daß die Vocantes solche sein müssen, die ein wirkliches Jus vocandi (Recht zu berufen) haben." (Collegium pastorale über Hartmanni pastorale ev. I, 404.)

Daß eine auf unrechtmäßige Weise erlangte Vocation darum nicht nothwendig eine ungiltige sei, hierüber spricht sich Johann Gerhard, wie folgt, aus: „Was die unrechtmäßige Vocation betrifft, so wird dieselbe auf zwiefache Weise genommen. Entweder wird sie nemlich der göttlichen entgegengesetzt, und so ist sie gar keine und verdient daher gar nicht den Namen einer Vocation, in welchem Falle die Unterscheidung zwischen einer rechtmäßigen und unrechtmäßigen Vocation mehr eine Unterscheidung der

Digitized by Google

Worthedeutung, als der Sache ist. Eine in diesem Sinne unrechtmäßige Vocation ist die, wenn jemand in eigner Autorität und freventlich ohne Gotttes Wink und Zustimmung das Lehramt an sich reißt. Oder sie leidet an einem Mangel, durch den sie jedoch nicht sogleich eine Vocation zu sein aufhört. Wenn z. B. jemand sich durch Geschenke die Gunst derjenigen verschafft, von denen er zum Amt vocirt wird, so handelt er soweit und in dieser Beziehung unrechtmäßig, doch hört darum seine Vocation nicht auf eine göttliche Vocation zu sein, vorausgesetzt, daß sich das Uebrige richtig verhält. So hatten im Pabstthum allein die Geistlichen, der Pabst nemlich mit seinen Bischöfen, das Recht die Kirchendiener zu berufen an sich gerissen, was unrechtmäßig, ja, tyrannisch war; indessen hörte doch die Vocation der Kirchendiener unter dem Pabstthum nicht auf, eine göttliche Vocation zu sein." (Loc. de ministerio eccl. § 75.)

Darüber, daß auch ein in einer irrgläubigen Kirche erhaltener Beruf, in welchem neben Gottes Wort auch Menschenlehre zu predigen auferlegt wurde, caeteris paribus (wenn sonst alles seine Richtigkeit hat) in Betreff des ersteren giltig sei, vergleiche die Schriften der Unseren über die Giltigkeit des Berufes, den Luther in der römischen Kirche erhalten hatte, namentlich die herrliche (von Löscher 1717 wieder herausgegebene) Schrift: D. Nicol. Hunnii Offenbarlicher Beweis, daß Dr. Martin Luther zu des Pabstthums Reformation rechtmäßig von Gott sei berufen worden. Wittenberg, 1628. Uebrigens schreibt Hülsemann ganz richtig: „Was wir von der Ordination der päbstlichen Priester gesagt haben, daß dieselbe zwar durch den beigefügten Befehl für Lebendige und Todte zu opfern geschändet (vitiari), aber nicht ungiltig gemacht werde, das ist immer mit der im Texte beigefügten Bedingung zu verstehen: wenn nur den zu Ordinirenden die Macht Gottes Wort zu lehren und die Sacramente zu verwalten vornehmlich ertheilt wird. Denn mangelt es an dieser Bedingung, so ist die Ordination nicht allein befleckt, sondern auch ungiltig." (Praelectt. ad Breviar. Cap. 19. Thes. 8.)

Anmerkung 2.

Daß der Beruf in ein Predigtamt nicht nur giltig, sondern auch rechtmäßig sei, dazu gehört vor allem, daß der Berufene sich nicht eingedrungen, eingeschlichen und auf krummen Wegen, durch Ueberredung, Benutzung parteiischer Gunst oder gar durch Bestechung, das Amt gesucht, sondern den ohne solches eigenes Zuthun an ihn ergangenen Beruf durch Andere dazu genöthigt, aus Gehorsam gegen Gott und aus Liebe zu dem Nächsten angenommen habe. Lassen wir hierüber wieder vor allen den in Gottes Wort und Wegen erfahrenen Luther reden. Selbiger schreibt: „Hieher gehören auch die, welche ihnen selbst bewußt sind, daß sie große Kunst bei sich tragen, und halten es für eine trefflich große Fährlichkeit, wenn sie Andere nicht lehren; geben für, sie begraben den Centner in die Erde, der ihnen befohlen

Digitized by Google

iſt, und meinen, ſie müſſen eines ſchweren Urtheils des HErrn mit jenem faulen Knechte gewärtig ſein, Matth. 25, 18. 24. ff. Luk. 19, 20. ff. So mit lächerlichen Lügen betrügt der Teufel derſelbigen Leute Gedanken und Phantaſie; welche, aus dieſem Vers (Pſ. 8, 3.) unterwieſen, wiſſen ſollen, daß wir die nicht ſind, die da lehren, und daß nicht unſer Wort zu lehren und zu predigen ſei, ſondern daß unſer Mund allein ſeinem Worte diene, wenn er es haben will und uns dazu berufen wird. Er ſpricht hier: Du, du haſt eine Macht zugerichtet, nicht ſie, nicht wir. Alſo ſagt das Evangelium Luk. 19, 13. ff. Matth. 25, 14. ff., daß der Herr, der über Land zog, ſeine Knechte gerufen habe und ihnen ſeine Güter eingethan und die Centner unter ſie ausgetheilt habe. Derohalben ſo harre du nun auch, bis du gerufen wirſt; indeß ſtehe nicht nach einem Predigtamte; dringe dich nicht ſelbſt ein; denn deine Kunſt wird dir den Bauch nicht zerreißen. Gott ſpricht im Propheten Jeremia 23, 32.: Ich ſandte die Propheten nicht, noch liefen ſie ꝛc. Dieſe Anfechtung bekümmert und ficht ihrer viel an, ſo ſehr auch, daß ſie ihres Berufes und Standes aus der Maaßen ſehr verdreußt und gereuet. Der Teufel richtet ſolch Spiel mit ihnen an, auf daß er die unruhig mache, die da wohl angefangen haben, und ſie zuletzt mit Verdruß und Faulheit verzehre. Darum, der da gerufen wird, der gebe ſeinen Mund dar und empfahe das Wort von Chriſto; er ſei das Werkzeug, und nicht der Meiſter; der aber nicht gerufen wird, der bitte den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in ſeine Ernte ſende, Matth 9, 38. . . . Daß wir aber geſagt haben, es ſoll niemand in der Gemeinde lehren, er ſei denn dazu von Gott berufen, und daß jedermann bekannt ſei, was das für ein Beruf Gottes ſei, ſo merke eben darauf: Das iſt Gottes Beruf, wenn einer über, ja, wider ſeinen Willen, durch die Gewalt ſeiner Oberherren,*) ſie ſeien geiſtlich oder weltlich, zum Predigtamte gefordert oder gerufen wird. Denn es iſt keine Gewalt ohne von Gott, wie St. Paulus Röm. 13, 1. ſagt. Darum, was beide, Obrigkeit und Gewalt, gebeut, da iſt kein Zweifel, denn es Gott ſelbſt gebeut. Lieber, zweifle nicht daran, wenn dich Gott haben will, er wird dich wohl ſuchen, ja, er wird einen Engel vom Himmel herabſchicken, der dich dazu führe" (wenn es nöthig würde). „Und ich halte, daß dies die Urſache ſei, warum heutiges Tages weder Biſchöfe, noch Pfaffen, noch Mönche das Wort in der Kirche lehren, daß ſchier ihrer keiner mehr ſei, der da Gottes Berufung erwartet, ſondern allzumal rennen und laufen ſie nach den Pfarren und

*) Luther redet hier, wie es die damaligen Verhältniſſe (1519) in ſeiner Umgebung verlangten. Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß das, was Luther oben von geiſtlichen Oberherren ſagt, in America auf die das Berufungsrecht habenden Gemeinden ſeine Anwendung findet, denn was drüben die vom Staate geſetzten geiſtlichen Oberherren als Vormünder der Gemeinden thaten, das thun hier die unabhängig daſtehenden Gemeinden kraft der ihnen urſprünglich gehörenden göttlichen Gewalt ſelbſt. Vergleiche oben Luther Seite 24. Anmerkung 1.

Digitized by Google

Predigtstühlen, nach Präbenden und Lehen, nach Müßiggang und vollem Bauche; also, daß jetzt zur Zeit entweder Verzweiflung oder ein faul und gut Leben nicht allein Mönche, sondern auch Bischöfe und Pfaffen macht.*) Diesen göttlichen Beruf wirst du nicht besser verstehen, denn wenn du Achtung hast auf die Historien der heiligen Schrift und aller heiligen Männer; denn die aus Gottes Beruf gelehret haben, die haben allezeit groß Ding gethan, als der heilige Augustinus, Ambrosius und vor ihnen der heilige Apostel St. Paulus." (Zu Ps. 8, 3. W. IV, 761. 767. f.) Ganz ähnlich redet Luther in der Kirchenpostille über das Evangelium am Tage Andreä: „Nun ist zweierlei Berufung zum Predigtamt; eine geschieht ohne Mittel von Gott; die andere durch die Menschen und gleichwohl auch von Gott. Der ersten soll man nicht gläuben, es sei denn, daß sie mit Wunderzeichen beweiset werde... Ja, wenn ihr uns gleich Zeichen thut, wollen wir dennoch vorhin sehen, was eure Lehre ist, ob sie auch mit dem Worte Gottes übereinstimme, denn es können falsche Propheten auch Zeichen thun, wie Moses sagte zu den Juden 5 Mos. 13, 1—4. Die andere Berufung geschieht durch Menschen und dasselbige doch auch von Gott, nemlich durch Mittel. Und das ist eine Berufung der Liebe; als, wenn man einen aus dem Haufen erwählet zu einem Bischof oder Prediger, zu dem man sich versiehet, er habe das Wort Gottes und könne es andern auch durch seine Lehre und Predigt mittheilen. Da sehe man ja fleißig drauf, daß allda nicht auch ein Schalksauge sei, daß man sich irgend selbst eindringe zu predigen, es sei ums Bauchs willen oder Ehre halber; denn es ist gefährlich, es wird auch nimmermehr wohl hinausgehen. Bist du gelehrt und verstehest Gottes Wort wohl, meinest auch, du wolltest andern rechtschaffen und nützlich fürtragen: harre! will es Gott haben, er wird dich wohl finden. Lieber, laß dir die Kunst nicht den Bauch zureißen, Gott hat deiner nicht vergessen; sollst du sein Wort predigen, er wird dich zu seiner Zeit wohl fordern. Setze ihm kein Ziel, Zeit oder Stelle; denn wo du nicht hin willst, da wird er dich hintreiben, und wo du gern sein wolltest, da sollst du nicht hinkommen. Wenn du weiser und klüger wärest, denn Salomon und Daniel, doch solltest du dafür fliehen, wie für der Hölle, daß du auch nur ein Wort redest, du würdest denn dazu gefordert und berufen. Glaube mir, niemand wird mit Predigen Nutz schaffen, denn der ohne seinen Willen und Begierde zu predigen und zu lehren wird gefordert und gedrungen. Denn wir haben nur Einen Meister; unser HErr JEsus Christus der lehrt allein und bringt Frucht durch seine Knechte, die er dazu berufen hat; wer aber unberufen lehret, der lehret nicht ohne Schaden beider,

*) Also gerade wie jetzt vielfach in America, wo auch viele, denen nichts gelingen wollte, endlich aus Verzweiflung, oder, von Arbeitsscheu geplagt, aus purer Faulheit Prediger werden, denen dann auch nicht nur unwissende Gemeinden, sondern sogar gewissenlose Synoden die Thür zum Schafstall aufthun.

Digitized by Google

ſeiner und der Zuhörer, darum, daß Chriſtus nicht bei ihm iſt." (W. XI, 2549. 2555.)

Rechtmäßig berufen ſind aber auch diejenigen nicht, welche erſt unberufen kommen, aber es durch ihre Künſte dahin gebracht haben, daß man ſie hernach ordentlich berief; wie denn Luther zu 2 Moſ. 3, 1. von den Schleichern ſchreibt: „Ja, ſie können wohl hinter den Leuten herkommen und einher ſchleichen, und ſo lange waſchen, daß man ſie hernach erwählet und berufet; man kann die Leute mit Worten bald dahin bereden. Aber ſie ſind Diebe, Mörder und Wölfe, Joh. 10, 1." (W. III, 1077.) Einen dergleichen Beruf hatte Carlſtadt, von dem Luther ſchreibt: „Daß er aber vorgibt, ſamt den Orlamündiſchen, er ſei von ihnen erwählt zum Seelſorger, und alſo äußerlich berufen, antworte ich: Mir liegt nichts dran, daß ſie ihn hernach erwählet haben. Ich rede von dem erſten Eingange. Er lege Briefe auf, daß die zu Orlamünde ihn haben von Wittenberg gefordert und ſei nicht ſelbſt hingelaufen. Lieber, wenn das berufen hieß, daß ich aus meiner Pflicht und Gehorſam liefe in die Stadt, und darnach ſo fein mich ſtellete und die Leute beredete, daß ſie mich erwähleten und andere ausſtießen, ſo ſage ich, daß kein Fürſtenthum ſo groß iſt, ich wollte Fürſt drinnen werden und die jetzigen heraus treiben. Wie leicht hat man ein Volk beredet! Das heißt nicht berufen; es heißt Rotten und Aufruhr treiben und Oberkeit verachten." (Wider die himmliſchen Propheten. W. XX, 230.)

Es kann jedoch Fälle geben, in welchen das ſich Anbieten nicht nur nicht wider das Gewiſſen iſt und die Rechtmäßigkeit des Berufes nicht in Frage ſtellt, ſondern nach 1 Tim. 3, 1. Jeſ. 6, 8. vielmehr das Kennzeichen eines wahren göttlichen Berufes iſt. Hören wir auch hierüber unſeren Reformator. Er ſchreibt: „Doch ſoll man die auch nicht verwerfen, die aus gottſeliger guter Meinung den Muth faſſen, daß ſie weder nach ihrem Nutzen und Genieß, weder nach ihrem Lobe, noch gutem ſanftem Leben trachten, ſondern allein darnach ſtehen, daß ſie Gottes Wort lehren und predigen mögen; wiewohl ſolche ein ſeltſamer Vogel ſind; ja, man ſoll ſolche Männer loben, wie St. Paulus 1 Tim. 3, 1. ſagt: Das iſt gewißlich wahr, ſo jemand ein Biſchofsamt begehret, der begehret ein köſtlich Werk. Warum er aber alſo redet, ſetzet er bald hernach V. 2. ff. und ſpricht: Es ſoll aber ein Biſchof unſträflich ſein, Eines Weibes Mann, nüchtern ꝛc., und was mehr daſelbſt folget. Solches alles gehöret einem Biſchof zu. Der nun ſolches begehret, der begehret ein köſtlich Werk. Denn ein ſolch Amt will haben einen, der da verachten kann Ehre, Leben und alle Güter; denn es iſt ein Dienſt der Wahrheit, die zuvor verkündigt hat und geſprochen Matth. 10, 22.: Ihr müſſet gehaſſet werden von jedermann um meines Namens willen; welches, weil es kaum die leiden, die man mit Gewalt, ohne ihren Willen darzu zeucht, ſo hofft man umſonſt, daß es der leiden werde, der von ſich ſelbſt darnach ſtehet, oder der nicht aus einer ſonderlichen Gnade inwendig beweget wird, nach einem ſolchen Amte zu ſtehen." (Zu Pſ. 8, 3. W. IV, 769. f.)

Digitized by Google

Anmerkung 3.

Auf die Frage, was diejenigen zu thun haben, deren Beruf zwar gültig, aber nicht rechtmäßig war, antworten unsere Theologen, nicht das Verlassen des Berufes, sondern Buße und Treue in dem aus Gottes Verhängniß erlangten Amte sei dann nöthig; vorausgesetzt natürlich, daß der so Berufene die schlechterdings nöthige Tüchtigkeit zur Führung des Amtes besitze. So schreibt Luther in seinem Briefe an die Böhmen: „Wer durch diese Larven (die päbstliche Priesterweihe) in das Predigtamt (in locum ministerii) kommen ist, der eile und ergreife nun das rechte Amt und verrichte nun sein Amt rein und würdiglich, verlasse das Amt Messe zu opfern, lehre dafür sein Volk das Wort Gottes und regiere seine Kirche wohl. Und verwerfe und verfluche von Herzen die Schmiere und alle Weihe, dadurch er eingangen war. Denn nicht vonnöthen ist, daß er darum auch die Stätte des Amts verlasse, wiewohl er unchristlicher und verkehrter Weise eingestiegen ist, so doch das Gemüth gebessert, und damit die Ungestalt seines Einganges verworfen und verdammet würde." (W. X, 1825. f.) So schreibt derselbe ferner: „Hier fragt sichs: Ob es erlaubt sei, sich selbst zu einem Beruf anzubieten? Die Antwort ist diese: Wenn es aus fleischlichem Sinn und Absicht, das ist, aus Ehrsucht oder Geiz geschieht, so taugt es ganz und gar nicht. Wiewohl, wenn einer auf diese Art ins Predigtamt gekommen, und nachgehends sich bekehrt, daß ein anderer Mann aus ihm wird, so ist es gut für ihn, wenn er darinnen bleibt." (VII, 116 f.) Hierüber schreibt auch A. H. Francke: „Die Juristen sagen: Multa sunt, quae impediunt matrimonium contrahendum, non solvunt tamen contractum (es gibt vieles, was eine einzugehende Ehe hindert, jedoch die eingegangene nicht auflöst). Welchen Canonem der Auctor (Hartmann) auf die Taufe applicirt.. Es muß dieses in sehr vielen casibus conscientiae (Gewissensfällen) den Ausschlag geben. Denn es folget nicht, daß deßwegen die Taufe müsse wiederholet werden, wenn sie zuerst so oder so conferirt ist, wo nur in den Substantialibus (wesentlichen Stücken) nicht gefehlet worden.. Ebenso verhält sich's mit dem Predigtamt, als auf dessen Führung diese Regel auch applicirt werden kann: Ad ministerium ecclesiasticum suscipiendum multa concurrere debent ex jure divino, quae autem, etiamsi non concurrerint initio, non propterea dissolvunt ministerium, nec irritum reddunt (bei der Annahme des Kirchenamtes muß nach göttlichem Rechte vieles zusammenkommen, was aber, wenn es auch im Anfange nicht hinzukam, darum das Amt nicht aufhebt noch ungiltig macht). Wenn es mit Eines seiner Vocation nicht richtig zugegangen und die Requisita nicht dabei gewesen sind, die billig hätten da sein sollen, so darf er um deßwillen nicht noch einmal ordinirt werden. Er hat auch keine Freiheit, daß er aus dem Lehramt hinaus laufe; sondern er muß, da er nun einmal darinnen ist, sich zu Gott wenden, wahre Buße thun, und also dahin sehen, daß unser HErr Gott dasjenige, was er anfangs un-

Digitized by Google

recht gemacht hat, durch ſeine Gnade noch verbeſſern möge. Ob es nun gleich einem Solchen im Gewiſſen manche Noth machen wird, der es ſo bei ſich findet, ſo iſt ſein Amt darnach doch ratum coram Deo et hominibus (giltig vor Gott und Menſchen), wenn er noch in ſich geht und ſich darin recht verhält. Ja, es iſt auch ſchon vorher ratum, was die externam administrationem officii (die äußerliche Amtsverwaltung) betrifft, wenn es auch gleich vor Gott mit der Perſon noch nicht alſo ſtünde, wie es billig ſein ſoll und muß." (Collegium pastor. über Hartmanni past. ev. II, 60. ff.)

Anmerkung 4.

Sonderlich hier in America beſteht in vielen Gemeinden der Gebrauch, daß die Prediger nur temporär (zeitweilig), nemlich entweder mit dem Vorbehalt, beliebig wieder entlaſſen werden zu können, berufen werden, oder daß man ſie doch nur für einen beſtimmten Termin, etwa auf ein oder mehrere Jahre, oder „auf Aufkündigung" beruft, ſo daß ſie von dem Tage der Aufkündigung an gerechnet nach einer feſtgeſetzten Friſt von dem Amte abzutreten haben; wenn auch dies alles mit der Möglichkeit, für einen neuen beſtimmten Termin wiedergewählt zu werden. Weder iſt aber eine Gemeinde berechtigt, einen ſolchen Beruf auszuſtellen, noch ein Prediger befugt, denſelben anzunehmen. Ein ſolcher Beruf iſt vor Gott weder giltig, noch rechtmäßig. Er iſt eine Unſitte. Er ſtreitet erſtlich wider die in Gottes Wort klar bezeugte Göttlichkeit eines rechten Berufes zu einem Predigtamte in der Kirche (Apoſtelg. 20, 28. Epheſ. 4, 11. 1 Kor. 12, 28. Pſ. 68, 12. Jeſ. 41, 27.). Denn iſt Gott eigentlich derjenige, welcher die Prediger beruft, ſo ſind die Gemeinden nur die Werkzeuge zur Ausſonderung der Perſonen zu dem Werke, dazu der HErr dieſelben berufen hat (Apoſtelg. 13, 2.). Iſt dies nun geſchehen, ſo ſteht der Prediger in Gottes Dienſt und Amt, und keine Creatur kann dann Gotte ſeinen Diener ſeines Amtes entſetzen oder ihn entlaſſen, es ſei denn, daß bewieſen werden könne, Gott habe ihn ſelbſt ſeines Amtes entſetzt und ihn entlaſſen (Jer. 15, 19. vergl. mit Hoſ. 4, 6.), in welchem Falle die Gemeinde den Prediger nicht eigentlich entſetzt oder entläßt, ſondern nur Gottes offenbar gewordene Entſetzung oder Entlaſſung ausführt. Thut die Gemeinde jenes dennoch, ſo macht ſie, das Werkzeug, ſich zur Herrin des Amtes (Matth. 23, 8. vergl. mit 2 Tim. 4, 2. 3.) und greift Gott in ſein Regiment und ſeinen Haushalt, mag ſie nun hierbei ſchon vor oder bei dem Berufe hierüber willkürliche Beſtimmungen machen, oder aber ſich das hernach anmaßen wollen. Der Prediger aber, welcher einer Gemeinde das Recht gibt, ihn alſo zu berufen und nach ihrer Willkür zu entlaſſen, macht ſich dadurch zu einem Miethling, zu einem Menſchenknecht. Ein ſolcher Beruf iſt das gar nicht, was Gott in Betreff des heiligen Predigtamtes geordnet hat, ſondern eine ganz andere Sache, die damit nichts zu thun hat. Er iſt eben kein mittelbarer Beruf Gottes durch die Kirche, ſondern ein menſchlicher Contract; er

Digitized by Google

iſt kein Lebensberuf, ſondern eine vorübergehende Function außerhalb der göttlichen Ordnung; eine wider die Ordnung Gottes gemachte Kirchen-, alſo Menſchenordnung, oder vielmehr greuliche Unordnung. Er iſt daher, wie geſagt, ohne alle Giltigkeit, null und nichts, und ein ſo Berufener nicht für einen Diener Chriſti und der Kirche anzuſehen. Ein ſolcher Beruf widerſtreitet aber auch zum andern dem Verhältniß, in welchem Gemeinde und Prediger nach Gottes Wort zu einander ſtehen ſollen. Er widerſtreitet nemlich erſtlich der Ehre und dem Gehorſam, den die Zuhörer den Verwaltern des göttlichen Predigtamtes nach Gottes Wort zu erweiſen haben (Luk. 10, 16. 1 Tim. 5, 17. 1 Theſſ. 5, 12. 13. 1 Kor. 16, 15. 16. Ebr. 13, 17.); denn hätten die Zuhörer jene angebliche Machtvollkommenheit wirklich, dann ſtünde es in ihrer vollen Gewalt, der von Gott geforderten Erweiſung jener Ehre und jenes Gehorſams ſich ſelbſt zu entziehen. Nicht weniger iſt aber jede Art eines blos temporären Berufes gegen die Treue und Beſtändigkeit bis zum Tode, die Gott von den Predigern fordert (1 Pet. 5, 1—4. 1 Tim. 4, 16. 1 Kor. 4, 1. ff.), ſowie gegen die Rechenſchaft, die der Prediger als Wächter über die Seelen von denſelben einſt geben ſoll (Ebr. 13, 17.). Endlich iſt ein zeitweiliger Beruf auch ſowohl wider die von dem HErrn den Apoſteln anbefohlene und von denſelben geübte Praxis, nach welcher ſie, nemlich Gottes Geiſt durch ſie, nicht die Zuhörer, zu beſtimmen hatten, wie lange ſie bei einer Gemeinde bleiben wollten und ſollten (Luk. 9, 4. 5.), als auch wider die Praxis der Kirche in den Zeiten, wo nicht das Verderben in Lehre, Leben, Ordnung und Zucht eingedrungen war. Daß übrigens bei dem Beſtehen jener Art des Berufs die Kirche nimmermehr recht verſorgt, regiert, die rechte Zucht in derſelben geübt, ſie recht im Glauben und gottſeligen Weſen gegründet, und fortgepflanzt werden könnte, bedarf keines Beweiſes; ein ſolcher Beruf thut aller Unordnung, Verwirrung, und allem Unheil durch die Widerſprecher und durch menſchengefällige und menſchenfurchtſame Bauchdiener Thür und Thor auf.

Laſſen wir nun hierüber noch einige unſerer Lehrväter reden. So ſchreibt erſtlich Luther in einem Briefe an Valentin Hausmann im Jahre 1532, als die Zwickauer, namentlich auf Mühlpfort's, des Stadtvogts, Betrieb, einen ihrer Prediger, Conrad Cordatus, wegen ſeiner Strafpredigten entlaſſen hatten: „Das könnet ihr ſelber wohl bedenken, wo ein Gutgeſelle ſein Lebenlang ſtudiret, ſeines Vaters Gut verzehret und alles Unglück gelitten, ſollte zu Zwickau ein Pfarrherr ſein, wie ſie ſich haben hören laſſen: daß ſie ſollten Herren ſein und der Pfarrherr Knecht, der alle Tage auf der Schuckel ſäße; wenn Mühlpfort wollte, ſo bliebe er, wo nicht, ſo müßte er weg — nein, nein, lieber Herr, da ſollt ihr's nicht hin bringen, oder ſollt keinen Pfarrherrn behalten. Wir wollen es nicht thun, noch leiden, es ſei denn, daß ſie bekennen, ſie wollen nicht Chriſten ſein. Von Heiden ſollen und wollen wir's leiden, von Chriſten will es Chriſtus ſelber nicht leiden. Wollen die zu Zwickau oder auch ihr ſelber, meine lieben Herrn und Freund,

euren Bruder nicht nähren, das möget ihr wohl laſſen. Chriſtus iſt etwas reicher, denn die Welt, ob er ſich wohl arm ſtellt. Es heißt: Esurientes implevit (die Hungrigen füllet er mit Gütern); dabei laſſen wir es bleiben, und die zu Zwickau es weiter treiben." (Walch's Ausg. XXI, 357. Erl. Ausg. LIV, 219.) So ſchreibt ferner Hieronymus Kromayer, Profeſſor zu Leipzig, geſtorben 1670: „Das Predigtamt kann von dem, welcher beruft, nicht nach Art eines Contractes auf gewiſſe Jahre oder mit dem Vorbehalt der Freiheit, den frei Berufenen wieder zu entlaſſen, übertragen werden, weil demjenigen, welcher beruft, nirgends von Gott die Gewalt, einen ſolchen Contract zu machen, ertheilt oder zugelaſſen iſt; daher kann weder der Berufende, noch der zu Berufende eine ſolche Vocation und Dimiſſion für eine göttliche halten." (Theol. positiv. P. II, p. 530.) Endlich ſchreibt Ludwig Hartmann: „Hieher gehört auch jene ſtreitige Frage, ob jemand ſeinen Dienſt oder ſeine Amtsarbeit der Kirche auf beſtimmte Jahre zuſagen könne. Wir ſagen nein: 1. Weil eine ſolche Berufung Gott, welcher beruft, verwegener Weiſe eine Friſt vorſchreibt, nach deren Ablauf er ſich von der Kirche, wie ſie ſich auch immer verhalten möge, verabſchieden wolle; wie es denn nicht die Sache eines Legaten iſt, ſeinem Herrn vorzuſchreiben, wie lange er ihn vertreten ſolle. 2. Weil fleiſchliche Rathſchläge dabei ſind, welche hier weit entfernt ſein ſollen; denn ein ſolcher denkt, wenn die Sache nicht nach Herzenswunſch ausfallen, noch Schätze zu ſammeln oder viele Widerwärtigkeiten zu ertragen ſein ſollten, dann werde er ſich aus dieſen Labyrinthen leicht herauswickeln. 3. Um ſehr vieler Nachtheile willen: denn wenn die Treue eines Paſtors der Kirche ſehr angenehm wäre, würde ſie desſelben unverſehens beraubt; auch weil durch jene häufige Veränderung die Kirchengüter bekanntlich ſehr verringert werden. Wenn man nun ferner fragt, ob es erlaubt ſei, einen Diener des Worts unter der beſtimmten Bedingung, wie lange, zu berufen, ſo daß, wenn der Patron den Paſtor nicht länger hören und dulden wolle, er fortgehen und an einen andern Ort wandern müßte? ſo antworte ich: Wir ſind Diener Gottes und dieſes Amt iſt Gottes, zu dem wir von Gott, obgleich durch Menſchen, berufen werden; dieſes heilige Werk muß daher auf heilige Weiſe, nicht aber nach menſchlicher Willkür behandelt werden. Einen Schafhirten und Kuhhirten können die Menſchen auf eine Zeit miethen, und wenn ihr Dienſt nicht weiter gefällt, zur beſtimmten Zeit, aber nicht immer, wenn ſie wollen, entlaſſen: aber mit einem Seelenhirten ſo zu handeln, iſt in keines Menſchen Macht. Auch kann der Diener des Worts ſelbſt auf ſolche Weiſe das heilige Amt nicht annehmen, will er nicht ein Miethling werden. Gewiß würden die, welche ſo berufen würden, das Amt nicht fleißig und treulich verrichten, ſondern Schmeichler werden und das, was den Leuten gefällt, ſagen, oder ſie müßten ſtündlich gewärtig ſein, daß ihnen der Dienſt aufgeſagt würde." (Pastorale evang., pag. 104.) Vergl. Brochmandi System. univers. th. Loc. 31. c. 3, cas. 7. Part. II, fol. 372. So ſchreibt endlich

Digitized by Google

die theologiſche Facultät zu Wittenberg, als ein „Schul-Cantor" ohne Weiteres entlaſſen werden ſollte, im Jahre 1638: „Die Vocationes zu Kirchen- und Schuldienſten, da einer dem andern ein Vierteljahr die Loskündigung ohne andere erhebliche Urſachen thun ſolle, werden in unſeren lutheriſchen Kirchen ganz nicht gebilliget." (Consil. theol. Witebergensia. III, 55. a.)*)

So wenig übrigens ein gewiſſenhafter Prediger einen temporären Beruf annehmen kann, ſo wenig darf er ſich aber auch dazu verbindlich machen laſſen, unter allen Umſtänden bei einer Gemeinde bis an ſeinen Tod zu verbleiben. Hierüber ſchreibt Dr. Joh. Nikolaus Misler, weiland Profeſſor zu Gießen, geſtorben 1683: „Sich für ſein ganzes Leben an Eine Ortsgemeinde zu verkaufen, ſtößt die ganze Lehre des Evangeliums von der rechtmäßigen Berufung der Prediger um und ſchneidet Gott die Macht ab, ſeine Diener nach ſeinem Gutdünken zu Arbeiten ſeines Weinbergs anderwärts hin zu verſetzen; dieſes Vornehmen ermangelt jedes Grundes des Wortes Gottes und ſeiner chriſtlichen Kirche. Zugleich benimmt es einem Prediger alle Gewalt, auch um der wichtigſten und gerechteſten Urſachen willen oder auch um des Gewiſſens willen ſich von einem ungöttlichen Joche loszuwickeln, alſo, daß dem Prediger keine Freiheit bliebe zu widerſprechen oder mit Lot auf Gottes Befehl aus Sodom auszuwandern, wenngleich die gegenwärtige bürgerliche Obrigkeit entweder abgeſchafft würde, oder in eine gottloſe und tyranniſche ausartete, oder auch greuliche Mißbräuche, Ketzereien und Abgöttereien befehlen würde. Auf ſo lange aber kann man einer Gemeinde ſeinen Dienſt zuſagen, ſo lange man bei ihr mit gutem Gewiſſen bleiben und ſein Amt der rechten Freiheit des Heiligen Geiſtes gemäß verwalten könne. Manche geben zwar vor, dieſes in der guten und

*) Diejenigen Prediger machen ſich jedoch deſſen keineswegs ſchuldig, das Amt auf Grund temporären Berufs zu führen, welche, ohne das Amt, zu dem ſie einen ordentlichen regelmäßigen Beruf haben, aufzugeben, mit Bewilligung ihrer Gemeinde einer anderen gleichſam leihweiſe eine Zeitlang dienen. Ueber dieſen Fall hat Chr. H. Zeibich eine eigene Schrift herausgegeben unter dem Titel: „Schediasma de theologis ad tempus commodatis." (Leipzig. 1709. 4.) In einer Recenſion dieſer Schrift ſchreibt Löſcher: „Er (Zeibich) zeigt § 6., welche Theologos er sub commodatis ad tempus verſtehe, nemlich die von ihrer Gemeinde mit dem Vorſatz wiederzukommen hinweggegangen und einer andern Kirche, welcher ſie vor andern gute Dienſte leiſten können, auf eine gewiſſe Zeit geliehen worden, damit ſie derſelben Kirchweſen recht einrichten können. Beruft ſich anbei § 7. auf exempla sacra Samuelis, Eliae, Elisaei, des Heilandes ſelbſt und ſeiner Apoſtel, Petri, Pauli, auch Barnabä. Nach deren und der Reformation Zeiten ſind die Exempla Lutheri, N. Amsdorfii, Ph. Melanchthonis, Juſti Jonä, Casp. Crucigeri, Bugenhagii, der bald anfangs des Evangelii von Wittenberg aus nach Braunſchweig auf ein Jahr lang geliehen worden," u. ſ. w. Zeibich erklärt aber ausdrücklich, daß er nicht von denen rede, „die auf eine gewiſſe Zeit ſich zur Kirchen-Arbeit, ſo zu reden, dingen laſſen, welches eine Miethlings-Art ſei." (Unſchuld. Nachrr. Jahrg. 1709, S. 412. f.)

Digitized by Google

gottseligen Absicht zu thun, damit häufige und leichtfertige Umzüge vermieden werden möchten, dieses Vorgeben aber ist ein leeres und die Sache wider Gottes Wort." (Opus novum quaestt. practico-theol. fol. 491.)

Anmerkung 5.

Endlich ist es nicht nur sündlich und gefährlich, ein Amt ohne giltigen und rechtmäßigen Beruf sich anzumaßen, es ist auch sündlich und gefährlich, einen giltigen und rechtmäßigen Beruf aus menschlichen Rücksichten auszuschlagen (Jer. 1, 4—8. Exod. 4, 10—14.); dies wird auch durch das Gefühl der eigenen Untüchtigkeit und Unwürdigkeit nicht gerechtfertigt, denn „wer ist hierzu tüchtig?" 2 Kor. 2, 16. Am herrlichsten redet hiervon Luther, der in Uebereinstimmung mit seiner ganzen Theologie auch den Beruf zum heiligen Predigtamt auf das allgemeine Gebot zurückführt: „Liebe deinen Nächsten als dich selbst." Er schreibt u. a. Folgendes*): „Der andere (mittelbare) Beruf bedarf keiner Zeichen. Als: ich predigte allhier zu Wittenberg nimmermehr, wenn ich von Gott dazu nicht gezwungen und durch den Churfürsten zu Sachsen erfordert wäre, daß ich es thun müßte. Also ist es mit einem andern auch. Denn wenn mich die Leute zwingen und dringen wollen, und ich kann es thun, oder ich kann es gleich nicht thun, das man von mir begehret, so thue ich, so viel als ich kann. Da treibet er durch Menschen, und so stehet auch Gottes Gebot da, daß mich der Heilige Geist auch berufet und spricht 3 Mos. 19, 18.: du sollst den Nächsten lieben als dich selbst. Es soll kein Mensch ihm alleine leben, sondern sollen dem Nächsten auch dienen. Dies Gebot ist über alle geschlagen, über mich und über dich. Wenn mich dasselbige Gebot ergreift und mir vorgehalten wird, so hilft kein Wehren, es wäre denn, daß ich mich so lange wehren wollte, bis ich drüber in Gottes Ungnade käme. Dieser Beruf ist nun durch Menschen, und doch auch von Gott bestätigt; darum gedenke und diene Gott darinnen, sonst kommen andere über zwergfeld einher geplumpet, und dringen sich in Aemter, darein sie nicht berufen, auch nicht darum gebeten noch ersuchet sind. Der andere Beruf, so durch Menschen geschiehet, ist zuvor bestätiget durch den Befehl Gottes auf dem Berg Sinai 3 Mos. 19, 18. 5 Mos. 6, 5.: Liebe Gott, und den Nächsten als dich selbst. Wenn dich dies Gebot treibet, so bedarfst du keines Zeichens, denn Gott hat es zuvor befohlen, und ich muß es thun. Nun nehmen die Leute dies Gebot und halten mir es für: diesen Spruch haben mir Moses und Gott im Himmel bestätiget, wenn ich demselbigen folge. Also predige ich ohne alle Zeichen, und ist dennoch der Beruf Gottes, denn er gehet aus dem Gebot der Liebe daher, und wird von Gott gezwungen." (Auslegung über etliche Capp. des 2. B.

*) Es dienen diese Aussprüche Luther's zugleich zum Troste derer, die bereits im Amte sind und darin von ihrer Untüchtigkeit und Unwürdigkeit angefochten werden.

Digitized by Google

Moſis vom Jahre 1524—1526. Walch III, 1076 ff. Erl. A. XXXV, 58 ff.) Darüber, daß Gott den ſtotternden Moſes berief und daß ſich dieſer wegen ſeines Stotterns dem Berufe entziehen wollte, ſchreibt Luther ebendaſelbſt: „Wenn Gott ſo klug wäre, als wir ſind, ſo hätte er alle Dinge beſſer angefangen, denn ſonſt geſchehen. Denn allhier nimmet er zu dieſem ſchweren, hohen Werke einen, der nicht wohl reden kann, wie es denn Moſes ſelbſt bekennet; noch ſpricht Gott zu ihm: Gehe hin und richte es wohl aus. Welches eben alſo lautet, als wenn ich zum Blinden ſagte, daß er wohl ſehen, und zu einem Lahmen, daß er wohl laufen, und zu einem Stummen, daß er wohl reden ſollte. Könnte Gott nicht einen andern finden, den er zu dieſem Werke gebrauchte? Aber es iſt darum geſchrieben, daß wir lernen ſollen, wie Gott geſinnet ſei. Was da gilt vor der Welt, das achtet er nicht; er verwirft und verſtößet, was andere zu ſich reißen; was andere lieben und aufheben, das wirft er weg; und was der Teufel nicht mag, das nimmt er an. Er gibt dem Moſi eine rechte Antwort und ſpricht: Du biſt klug und ein feiner Geſelle; es ſind Sticherlinge; als ſollte er ſagen: Meineſt du, daß ich nicht wiſſe, daß du ſtammelſt, und als hörte ich es nicht? — Alſo dünket es uns; denn wir meiſtern immerdar Gott in ſeinen Werken, gleich als wenn wir zum allererſten die Fehler, Mängel und Gebrechen ſähen, Gott aber ſie nicht ſähe. Was lieget daran, will Gott ſagen, ob du taub, blind oder ſtumm ſeiſt? Wie denn? wenn ich es dich heiße, und gebiete dir etwas, kann ich dich nicht alsdann ſehend, hörend und redend machen? Wer iſt, der mit dir redet? Es iſt nicht Kunz Schuſter, ſondern der, welcher den Blinden die Augen und Geſichte, den Tauben die Ohren und Gehör gibt und die Unberedten beredt machen kann, wiederum die großen Schwätzer zu Stummen machet. Und du wollteſt mir Ziel und Maß ſetzen, der du nicht reden kannſt, da ich dich doch darum erwählet habe, daß du nicht reden kannſt! Wenn du wohl reden könnteſt, ſo ſollteſt du dich des noch wohl überheben. Auf daß ſie nun ſehen, daß ich der Mann ſei, der ſolches thue, und nicht du, ſo gebrauche ich dich Stammelnden zu dieſem Werke. Denn wenn einer alſo geſchickt wäre, als Gabriel und alle Engel, und ihn Gott nicht berufte, ſo würde er doch nichts ausrichten. Gott machet Beredte und Stumme. Wiederum, iſt einer unberedt, und Gott beruft ihn, ſo führet er es hinaus, er ſei wie er wolle, auf daß die Welt ſehe, wir ſind es nicht, die es treiben, ſondern Gott thut es... Darauf ſehen wir nicht und denken nicht daran, daß Gott ſo nahe ſei, und ſollte wohl daran zweifeln, daß mir Gott einen Mund gemacht habe, ſondern meinen, es ſei die Sprache uns angeboren. Aber es iſt niemand auf Erden, der ein Wort reden könnte, wenn es Gott nicht gäbe. Wir ſchlagen es in den Wind, und meinen, wir haben es pur plumpsweiſe. — Nun iſt Moſes von Gott gefangen und auf allen Seiten beſchloſſen. Noch ſpricht er: Ich mag es nicht thun, und zeucht nichts mehr an, denn daß er ſpricht: Mein HErr, ſende, welchen du ſenden willſt; als ſollte er ſagen: Sende einen

Digitized by Google

andern, wenn du willſt, ich bin es zufrieden, allein ſende mich nur nicht. Als nun Moſes aus ſeinem eignen Sinne und Willen dieſen Beruf wegwerfen will, da wird der HErr ſehr zornig über Moſen und ſprach: Ey, weiß ich denn nicht, daß dein Bruder Aaron, aus dem Stamme Levi, beredt iſt? ꝛc. (2 Moſ. 4, 14—17.) Da muß Moſes weichen... Gott hat mit vielen Worten mit Moſe gehandelt, daß es ſchier Sünde und Schande iſt." (A. a. O. Walch III, 1129—32. Erl. A. XXXV, 102—104.)

In Betreff derjenigen, welche den Beruf darum ausſchlagen, weil ſie ſich ſonderlich zur Verwaltung des heiligen Abendmahls zu ungeſchickt und unwürdig halten, ſchreibt Luther endlich: „Es iſt auch nichts, daß jemand wollte fürwenden, er wäre ungeſchickt ſeines ſchwachen Glaubens, gebrechlichen Lebens oder kalter Andacht halben. Sie ſollen auf ihren Beruf und Amt ſehen, ja, aufs Wort Gottes, das ſie berufen hat; ſind ſie unrein oder ungeſchickt, ſo iſt doch das Amt und der Beruf oder das Wort rein und geſchickt genug. Und ſo ſie gewiß gläuben, daß ſie berufen ſind, ſo ſind ſie auch an ihnen ſelbſt durch ſolchen Glauben geſchickt genug. Denn wer da gläubet, er ſei zum Kirchenamt berufen, der gläubt gewißlich auch daneben, daß ſein Amt und Werk und er ſelbſt in ſolchem Amte angenehm und gerecht ſei. Gläubt er aber ſolches nicht, ſo iſt's auch gewiß, daß er nicht gläubt, daß ſein Beruf und Amt ihm von Gott befohlen ſei. Welche nun zweifeln, daß ſie berufen ſein in ſolch Amt, die laſſe man nur weit davon bleiben, denn ſie taugen nichts. Welche aber gewiß ſind, daß ſie ſolch Amt haben, von Gott ihnen befohlen, die ſollen auf ſolchen Beruf fröhlich und getroſt hinangehen, unangeſehen ihre Geſchicklichkeit oder Ungeſchicklichkeit. Denn: Fides vocationis habet conjunctam necessario fidem justificationis, cum sit in verbum vocantis Dei fidens ac praesumens" (d. i. der Glaube des Berufs hat nothwendig den Glauben der Rechtfertigung bei ſich, da er ein auf das Wort des berufenden Gottes trauender und ſich vermeſſender iſt). „Welcher nun ſeinen Beruf gläubet, der wird freilich Andacht, Luſt und Durſt genug haben, cum sit impossibile, eum non sentire vim gratiae, qui certus est de sua vocatione" (d. i. da es unmöglich iſt, daß der die Kraft der Gnade nicht empfinden ſollte, welcher ſeiner Berufung gewiß iſt). „Denn ein ſolcher kann ja nicht ſagen: Ich will hingehen und ehebrechen oder ſonſt übel thun; ſondern muß alſo ſagen: Ich will hingehen und meines Amts pflegen. Was iſt aber das anders, denn ſo viel: Ich will meinem Gott gehorſam ſein und meinem Nächſten dienen? Solcher Wille aber iſt ja Andacht, Luſt fromm zu werden und Gutes zu thun oder ſich zu beſſern. Es wäre denn, daß nicht Andacht oder Luſt zu heißen ſei, wenn ich willens wäre, Gott gehorſam zu leiſten. Wohl iſt's wahr, daß, welcher außer ſolchem Wort ſeines Berufs und Glauben ſeines Amtes will mit ſeinen Gedanken ſich prüfen und geſchickt machen oder ungeſchickt richten, daß derſelbige nichts thut, denn auf

ein menschlich Werk und Fühlen sich bauet. Die müssen denn wohl klagen, daß sie nicht allezeit geschickt sind, ja, sie sind allezeit ungeschickt. Haben wir doch bisher den Laien geprediget, sie sollen nicht auf ihre eigne Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit beten oder Sacrament nehmen, regieren oder dienen, oder sonst etwas Gutes thun; sondern allewege Gottes Verheißen, Rufen oder Locken fassen, und darauf thun und schaffen, was verhanden ist: wie sollten denn die Kirchendiener, die Gott durchs Wort beruft und geschickt macht (so sie das glauben), ungeschickt sein!" (Schreiben an Lazarum Spenglern, wie es mit den Messen zu halten und worinnen der Kirchendiener Zwang und Geschicklichkeit bestehen soll. Vom Jahre 1528. Walch. X, 2780—82. Erl. A. LIV, 32. 33.)

§ 6.

Ein lutherischer Candidat kann den Beruf an eine Gemeinde als deren Seelsorger endlich nur dann als einen giltigen und rechtmäßigen mit unverletztem Gewissen annehmen, wenn die Gemeinde zugleich erklärt: 1. als eine rechtgläubige, evangelisch-lutherische Gemeinde bedient sein zu wollen, 2. sich daher zu den Schriften des Alten und Neuen Testamentes als Gottes Wort, und 3. zu den Symbolen der evangelisch-lutherischen Kirche (namentlich zu Luther's kleinem Katechismus und der ungeänderten Augsburgischen Confession) als ihrem Bekenntniß öffentlich zu bekennen und darnach das Amt unter sich geführt wissen zu wollen, sowie 4. in Betreff der Bekenntnißceremonien sich der rechtgläubigen lutherischen Kirche conformiren, 5. reine Kirchen- und Schulbücher einführen, 6. zum heiligen Abendmahle sich vorher anmelden, und endlich 7. überhaupt dem Worte Gottes (mag dasselbe nun öffentlich oder sonderlich getrieben werden) in Lehre, Ermahnung, Trost und Strafe unter sich freien Lauf lassen und demselben sich unterwerfen zu wollen.

Anmerkung 1.

Es ist unrecht, wenn der Vocirte die vocirende Gemeinde über den Empfang und die Aufnahme ihres ihm zugefertigten Vocationsschreibens längere Zeit ohne Kunde läßt; vielmehr sollte der Empfänger eines solchen Schreibens den Eingang desselben der betreffenden Gemeinde sogleich umgehend melden, auch wenn er sich in Betreff der Annahme des Berufs noch nicht definitiv entscheiden könnte, und von Zeit zu Zeit wiederholt die Gemeinde von dem Stande der Berufsangelegenheit in Kenntniß setzen, falls er genöthigt wäre, mit seiner Entscheidung zu zögern.

Anmerkung 2.

Zwar kann es ohne Verletzung des Gewissens geschehen, daß ein Rechtgläubiger auf Erfordern auch einer irrgläubigen oder grundsätzlich gemischten

Digitized by Google

Gemeinde Gottes Wort predige, nicht aber, daß er der Paſtor derſelben, als ſolcher, werde und daher auch das heilige Abendmahl ihren Gliedern reiche; denn dadurch würde der Rechtgläubige nicht nur ſelbſt in die Gemeinſchaft falſchen Glaubens eintreten, ſondern auch dem falſchen Bekenntniß durch das Sacrament, ſo viel an ihm iſt, das göttliche Siegel aufdrücken, wider 2 Kor. 6, 14. ff. 1 Kor. 1, 10. Röm. 16, 17. 2 Joh. 10. 11. Röm. 4, 11. Es gilt dies auch nicht nur von ſolchen Gemeinden, welche als Ganzes ein falſches Bekenntniß haben, ſondern auch von ſolchen, welche ſich zwar als Geſammtheit den rechtgläubigen Namen gefallen laſſen wollen, in denen aber auch erklärte Falſchgläubige das Recht der Gliedſchaft haben ſollen. Von dem Falle, daß ein Prediger das heilige Abendmahl ebenſowohl denen reicht, welche an das Geheimniß desſelben erklärtermaßen nicht glauben, wie denen, die es zu glauben bekennen, ſpricht daher Luther in ſeiner Warnungsſchrift an die zu Frankfurt vom Jahr 1533: „Und in Summa, daß ich von dieſem Stücke komme, iſt mirs erſchrecklich zu hören, daß in einerlei Kirchen oder bei einerlei Altar ſollten beider Theil einerlei Sacrament holen und empfahen, und ein Theil ſollte glauben, es empfahe eitel Brod und Wein, das andere Theil aber glauben, es empfahe den wahren Leib und Blut Chriſti. Und oft zweifle ich, obs zu glauben ſei, daß ein Prediger oder Seelſorger ſo verſtockt und boshaftig ſein könnte, und hiezu ſtillſchweigen, und beide Theile alſo laſſen gehen, ein jegliches in ſeinem Wahn, daß ſie einerlei Sacrament empfahen, ein jegliches nach ſeinem Glauben ꝛc. Iſt aber etwa einer, der muß ein Herz haben, das da härter iſt, denn kein Stein, Stahl noch Demant, der muß freilich ein Apoſtel des Zornes ſein. Denn Türken und Juden ſind viel beſſer, die unſer Sacrament leugnen und frei bekennen; denn damit bleiben wir unbetrogen von ihnen und fallen in keine Abgötterei. Aber dieſe Geſellen müßten die rechten hohen Erzteufel ſein, die mir eitel Brod und Wein gäben, und ließen michs halten für den Leib und Blut Chriſti, und ſo jämmerlich betrögen. Das wäre zu heiß und zu hart; da wird Gott zuſchmeißen in Kurzem. Darum, wer ſolche Prediger hat, oder ſich deß zu ihnen verſiehet, der ſei gewarnt vor ihnen, als vor dem leibhaftigen Teufel ſelbſt.“ (Erlanger Ausg. XXVI, 304. Walch XVII, 2446.) Hierbei hat Luther allerdings nur zwinglianiſch-geſinnte Prediger im Auge, denn in der That ſcheint es unmöglich zu ſein, daß derjenige eine ſolche ſacrilegiſche Union eingehen ſollte, welcher an die Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im heiligen Abendmahle wirklich glaubt; geſchähe es aber, reichten nemlich Prediger rechten Bekenntniſſes Chriſti Leib und Blut, und ließen ſie umgekehrt eine Anzahl ihrer Communicanten es für eitel Brod und Wein halten, ſo wäre der Greuel nur um ſo größer.

Anmerkung 3.

Zwar beſteht das Weſen einer rechtgläubigen Gemeinde nicht in ihrem Namen, ſondern in ihrem Bekenntniß zur reinen Lehre; allein nachdem

in dieſem letzten Theil der Weltzeit Gott die reine Lehre ſeines Wortes allein durch ſein auserwähltes Rüſtzeug *Luther* ſeiner Kirche wieder geſchenkt hat und die Feinde dieſer Lehre diejenigen, welche ſich zu ihr bekennen, mit dem Namen „*Lutheraner*“ und die Gemeinſchaft derſelben mit dem Namen der „*lutheriſchen Kirche*“ belegt haben und beides ſo der Unterſcheidungsname der Rechtgläubigen geworden iſt, ſo dürfen ſich jetzt die Rechtgläubigen des *lutheriſchen Namens* ſo wenig ſchämen, wie einſt die rechtgläubigen Juden des Namens eines Israeliten (Joh. 1, 47.) und die rechtgläubigen Chriſten des Namens eines Athanaſianers, obwohl Israel und Athanaſius ebenſowohl Menſchennamen ſind wie Luther.*) Es iſt verkehrt, ſich dagegen ſelbſt auf Luther's bekannte Proteſtation zu berufen, ſich nach ſeinem Namen zu nennen (ſ. Treue Vermahnung an alle Chriſten, ſich vor Aufruhr und Empörung zu hüten, vom Jahre 1522. Walch X, 420. f. Erlanger Ausgabe XXII, 55.). Welcher Lutheraner ſollte dieſe Proteſtation nicht von Herzen unterſchreiben, wenn man damit anzeigen will, daß er anſtatt an Chriſtum an Luther glaube und einer ſectiriſchen Lehre anhange?**) Wenn man uns aber *darum* Lutheraner nennt, weil wir glauben, was Luther nach Gottes Wort gelehrt hat, und wenn wir ſelbſt unſeren Glauben *allein dann* deutlich und rund bekennen können, ſo wir uns Lutheraner nennen, ſo würden wir uns mit dem lutheriſchen Namen auch der von uns erkannten Wahrheit ſchämen; wie denn derſelbe Luther, welcher den Feinden gegenüber gegen die Benennung der Chriſten nach ſeinem Namen proteſtirt hatte, an einer anderen Stelle mit Berufung auf 2 Tim. 1, 8. vor der Losſagung von ſeinem Namen als vor Verleugnung der göttlichen Wahrheit warnt, wenn nemlich die Frage: Biſt du ein Lutheraner? nichts anderes heißen ſoll, als: Glaubſt du, was Luther gelehrt hat? (ſ. Von beider Geſtalt des Sacraments ꝛc., ebenfalls vom Jahre 1522. Erl. A. XXVIII, 316 f. Walch XX, 136. f.)***) Daher denn auch

*) Daß es ein arger Mißverſtand ſei, wenn man aus 1 Kor. 1, 10. beweiſen wolle, es ſei unrecht, wenn ſich die Rechtgläubigen Lutheraner nennen, zeigt Friedrich Balduin in ſeinem Commentar zu den Pauliniſchen Briefen zu jener Stelle gründlich und ausführlich.

**) Luther ſchreibt in ſeiner Schrift: „Wider das blinde Verdammniß der 17 Artikel,“ vom Jahre 1524: „So haben wir je ſo einen ſchmählichen und ſchändlichen Namen für der Welt, als freilich in tauſend Jahren niemand gehabt. Welchen man kann Lutheriſch oder Evangeliſch heißen, da meinen ſie, ſie haben ihn mehr denn zehnmal teufliſch geheißen; der muß denn auch mehr denn Einer Höllen werth ſein.“ (Erlang. A. XXIX, 77. f. Walch XXI, 130.)

***) „Ich ſehe, daß eine gute Vermahnung noth iſt, zu thun an die, ſo jetzt der Satan anfähet zu verfolgen; unter welchen etliche ſind, die meinen, ſie wollen der Fährlichkeit damit entlaufen, wenn man ſie angreift, daß ſie ſagen: Ich halt's nicht mit dem Luther, noch mit Jemand, ſondern mit dem heiligen Evangelio, und mit der heiligen oder römiſchen Kirche; ſo laſſe man ſie mit Frieden, und behielten doch im Herzen meine Lehre für evangeliſch, und blieben dabei. Wahrlich, ſolch Bekenntniß hilft ſie nicht und iſt

Digitized by Google

Luther ſchon im Jahre 1524 ſelbſt geweiſſagt hat: „Wiewohl ichs nicht gerne habe, daß man die Lehre und Leute lutheriſch nennet, und muß von ihnen leiden, daß ſie Gottes Wort mit meinem Namen alſo ſchänden, ſo ſollen ſie doch den Luther, die lutheriſche Lehre und Leute laſſen bleiben und zu Ehren kommen; wiederum, ſie und ihre Lehre untergehen und zu Schanden werden, obs auch aller Welt leid wäre und alle Teufel verdröſſe... Denn wir wiſſen, wes das Wort iſt, das wir predigen." (ſ. Ein chriſtlicher Troſtbrief an die Miltenberger. Erl. A. XLI, 127 f. Walch V, 1858. f.)

Hiermit ſoll übrigens jedoch nicht geleugnet werden, daß Umſtände eintreten können, unter welchen das Bekenntniß zum lutheriſchen Namen nicht zur conditio sine qua non der Verſorgung einer Gemeinde mit Wort und Sacrament gemacht werden darf.*) So gibt Luther u. A. dem evangeliſch geſinnten Stadtrath von Regensburg, wo die Papiſten noch großen Einfluß auf das Volk hatten, noch im Jahre 1534 folgenden Rath: „Eure Fürſichtigkeit fleißige (ſich), der (Art) Prediger zu bekommen, ſo das Evangelium oder heilige Schrift mit Stille und Ruge lehren; ſo werden ſie nicht irren und Gott wird Gnade dazu geben. Unſere Confeſſion zu Augsburg iſt gut dazu und ſo rein, daß auch unſere Feinde ſie müſſen loben und Kaiſerliche Majeſtät

---

ebenſoviel, als Chriſtum verleugnet. Darum bitte ich, dieſelben wollten ſich ja wohl vorſehen. Wahr iſt's, daß du ja bei Leib und Seel nicht ſollſt ſagen: Ich bin lutheriſch oder päbſtiſch; denn derſelben iſt keiner für dich geſtorben, noch dein Meiſter, ſondern allein Chriſtus, und ſollſt dich einen Chriſten bekennen. Aber wenn du es dafür hältſt, daß des Luthers Lehre evangeliſch, und des Pabſtes unevangeliſch ſei, ſo mußt du den Luther nicht ſo gar hinwerfen; du wirfſt ſonſt ſeine Lehre auch mit hin, die du doch für Chriſtus Lehre erkenneſt. Sondern alſo mußt du ſagen: der Luther ſei ein Bube, oder Heiliger, da liegt mir nichts an; ſeine Lehre aber iſt nicht ſein, ſondern Chriſtus ſelbſt. Denn du ſiehſt, daß die Tyrannen nicht damit umgehen, daß ſie nur den Luther umbringen, ſondern die Lehre wollen ſie vertilgen; und von der Lehre wegen taſten ſie dich billig an, und fragen dich, ob du lutheriſch heißt. Hier mußt du wahrlich nicht mit Rohrworten reden, ſondern frei Chriſtum bekennen, es hab' ihn Luther, Claus oder Georg gepredigt. Die Perſon laß fahren, aber die Lehre mußt du bekennen. Alſo ſchreibt auch St. Paulus an Timotheum I. 1, 8.: ‚Schäme dich nicht des Zeugniſſes unſeres HErren, noch meiner, der ich um ſeinetwillen gebunden bin.' Wenn hie Timotheo genug geweſen wäre, daß er das Evangelium bekennete, hätte ihm Paulus nicht geboten, daß er ſich ſein auch nicht ſchämen ſollte: nicht als der Perſon Pauli, ſondern als der um des Evangelii willen gebunden war. Wo nun Timotheus geſagt hätte: Ich halte es nicht mit Paulo, noch mit Petro, ſondern mit Chriſto, und wußte doch, daß Petrus und Paulus Chriſtum lehrten, hätte er doch Chriſtum ſelbſt damit verleugnet. Denn Chriſtus ſpricht Matth. 10. von denen, die ihn predigen: ‚Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf; wer euch verachtet, der verachtet mich.' Warum das? Darum, daß ſie ſeine Boten (die ſein Wort bringen) alſo halten, darum iſt's gleich als wenn er ſelbſt und ſein Wort alſo gehalten würden."

*) Dies iſt ſonderlich dann anfänglich der Fall, wenn der Prediger einer falſchgläubigen Gemeinde, z. B. einer päbſtlichen, reformirten, unirt-evangeliſchen, methodiſtiſchen ꝛc., zur Erkenntniß käme.

Digitized by Google

unverdammt aufs Concilium geſchoben hat, welches ja ein Zeichen iſt, daß ſie recht ſei. Aber ſolches ſchreibe ich, daß E. F. das Evangelion fördern bei euch wohl können, ob unſer und unſerer Confeſſion und Lehre als Lutheriſchen Namens geſchwiegen würde, ſondern aus dem Text der Schrift den Leuten fürgepredigt, daß ſie lernen, es ſei Chriſtus und ſeiner Apoſtel ſelbſt Lehre und unter derſelben Namen, ohne aller Menſchen Namen, gerühmet würde, wie ſie ſich denn alſo finden läßt in den Evangeliis und Epiſteln St. Pauli." (Erl. A. LV, 57. f.)

Anmerkung 4.

Wie ſchon in der apoſtoliſchen Kirche diejenigen, welche getauft und in die chriſtliche Gemeinde aufgenommen werden wollten, das apoſtoliſche Symbolum für das ihrige öffentlich erklären mußten, den ſchon damals aufgeſtandenen falſchen Lehrern und Secten gegenüber, ſo iſt jetzt, wenn eine Gemeinde für eine rechtgläubige angeſehen werden ſoll, ebenſo, ja, in noch höherem Grade nöthig, daß ſie das Bekenntniß der rechtgläubigen Kirche dieſer Zeit ebenfalls für das ihrige öffentlich erkläre. Da jedoch nicht erwartet werden kann, daß alle Glieder jedes der Symbole der evangeliſch-lutheriſchen Kirche kennen, ſo genügt es, daß eine Gemeinde ſich zu Luthers Katechismus und zur ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion bekenne. Daher heißt es denn in der Concordienformel: „Weil dieſe hochwichtigen Sachen auch den gemeinen Mann und Laien belangen, welche ihrer Seligkeit zu Gutem dennoch als Chriſten zwiſchen reiner und falſcher Lehre unterſcheiden müſſen, bekennen wir uns auch einhellig zu dem kleinen und großen Katechismus Dr. Luther's, wie ſolche von ihm geſchrieben und ſeinen Tomis einverleibt worden, weil dieſelbigen von allen der Augsburgiſchen Confeſſion verwandten Kirchen einhellig approbiret, angenommen und öffentlich in Kirchen, Schulen und Häuſern gebraucht worden ſein und weil auch in denſelbigen die chriſtliche Lehre aus Gottes Wort für die einfältigen Laien auf das richtigſte und einfältigſte begriffen und gleichergeſtalt nothdürftiglich erkläret worden." An einer anderen Stelle werden dieſe Katechismen genannt die „Laien-Bibel, darin alles begriffen, was in heiliger Schrift weitläuftig gehandelt und einem Chriſtenmenſchen zu ſeiner Seligkeit zu wiſſen vonnöthen iſt." Die Augsburgiſche Confeſſion aber wird ebendaſelbſt genannt „ein rein chriſtlich Symbolum, bei dem ſich dieſer Zeit rechte Chriſten nächſt Gottes Wort ſollen finden laſſen."

Daß auch der Vocirte ſich von der Gemeinde auf Gottes Wort und das kirchliche Bekenntniß verpflichten laſſe, iſt er erſtlich derſelben als eine Gewähr ſchuldig, daß er ihr nicht ſeine Weisheit, ſondern die reine chriſtliche Lehre öffentlich und ſonderlich predigen und nicht über ihren Glauben herrſchen wolle, es iſt dieſe Verpflichtung auch dem Vocirten ſelbſt für ſeine Amtsführung von großem Vortheil, indem er ſich darauf gegen Angriffe in der Gemeinde aufſtehender falſcher Geiſter berufen und damit viele unnöthige und ſchädliche

Digitized by Google

Disputationen in der Geburt erſticken kann. Ueber den Urſprung und die Bedeutung der Verpflichtung der Prediger auf die Symbole innerhalb der lutheriſchen Kirche vergleiche das Referat über die Frage: „Warum ſind die ſymboliſchen Bücher unſerer Kirche von denen, welche Diener derſelben werden wollen, nicht bedingt, ſondern unbedingt zu unterſchreiben?“ in den Verhandlungen der vierten Sitzungen der Synode von Miſſouri ꝛc. weſtlichen Diſtricts im Jahre 1858, von welchem Referat auch ein Separatabdruck erſchienen und in der Buchhandlung der Synode zu St. Louis, Mo., zu haben iſt; es findet ſich dasſelbe auch im 14. Jahrgang des „Lutheraner.“*)

Anmerkung 5.

In dem 7. Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion heißt es: „Dieſes iſt genug zu wahrer Einigkeit der chriſtlichen Kirche, daß da einträchtiglich, nach reinem Verſtand das Evangelium geprediget und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und iſt nicht noth zu wahrer Einigkeit der chriſtlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von Menſchen eingeſetzt, gehalten werden.“ So heißt es ferner im 10. Artikel der Concordienformel: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeine Gottes jedes Ortes und jeder Zeit, derſelbigen Gelegenheit nach, guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieſelbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß, ordentlicher und gebührlicher Weiſe zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, chriſtlicher Disciplin und Zucht, evangeliſchem Wohlſtand und zu Erbauung der Kirche am nützlichſten, förderlichſten und beſten angeſehen wird; wie man auch den Schwachen im Glauben in ſolchen äußerlichen Mitteldingen mit gutem Gewiſſen weichen und nachgeben könne, lehret Paulus Röm. 14, 21. und beweiſet es mit ſeinem Exempel Act. 16, 3. 21, 26. 1 Kor. 9, 19.“ Es wäre daher durchaus unevangeliſch und unlutheriſch, wenn ein Candidat den Beruf einer Gemeinde nur unter der Bedingung annehmen wollte, daß dieſelbe alle jemals in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Gebrauch gekommenen Ceremonien und Einrichtungen annehmen wollte.**)

*) Uebrigens war es nicht die lutheriſche, ſondern die Zwingliſche Kirche, welche zuerſt Lehrverpflichtung eingeführt hat. Ranke berichtet: „Hierauf (nach der zu Zürich 1523 gehaltenen Disputation) ward den Seelſorgern befohlen, nicht wider die Artikel zu predigen, welche in der Disputation den Sieg behalten hatten. Zwingli verfaßte eine Anleitung für ſie, die ihnen unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht wurde, und als das erſte aller ſymboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirche betrachtet werden kann.“ (Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation. III, 63.)

**) Zu den in unſerer evangeliſch-lutheriſchen Kirche gebräuchlichen Mitteldingen rechnen unſere alten rechtgläubigen Theologen u. A. folgende: Bilder, Feſt- und Feiertage, Figural- und Orgelmuſik in der Kirche, Altargeſang; bei der Taufe: dreimalige Begießung, Taufe durch Laien, auch durch Frauen im Nothfalle, das Creuzeszeichen, das Weſterhemd, die Teufelsentſagung, der Exorcismus, Frage der Pathen nach dem Glauben ꝛc.; bei der Abendmahlsverwaltung: ungeſäuertes Brod in Geſtalt von Oblaten,

Digitized by Google

Es wäre dies papistisch, antichristisch; wie es denn in der Apologie heißt: „Die Widersacher ziehen den Daniel an, der da sagt: Es werden Greuel und Verwüstung in der Kirche stehen, und deuten dieses auf unsere Kirchen derhalben, daß die Altäre nicht bedeckt seien, nicht Lichter drinnen brennen und dergleichen. Wiewohl es nicht wahr ist, daß wir solche äußerliche Ornamente alle weg thun; dennoch, so es schon also wäre, redet Daniel nicht von solchen Dingen, die gar äußerlich sind und zur christlichen Kirche nicht gehören, sondern meinet viel eine andere, greulichere Verwüstung, welche im Pabstthum stark gehet, nemlich von Verwüstung des nöthigsten, größten Gottesdienstes, des Predigtamts, und Unterdrückung des Evangelii. . Ueber das, wo unsere Widersacher ihre Kerzen, Altartücher, Bilder und dergleichen Zier für nöthige Stücke und damit Gottesdienst anrichten, sind sie des Antichristes Gesinde, davon Daniel sagt, daß sie ihren Gott ehren mit Silber, Gold und dergleichen Schmuck." (Artikel von der Messe.) Nichts desto weniger aber kann der Fall eintreten, daß durch Annahme oder Abschaffung auch eines Mitteldings die Wahrheit indirect verleugnet werden würde. Ein Beispiel hierzu haben wir in der Geschichte des heiligen Apostels Paulus. Während nemlich derselbe um der Schwachen willen an Timotheus die Beschneidung vollzog, die damals noch ein freies Mittelding war, Act. 16, 3., so ließ er sich dadurch, daß falsche Lehrer darauf als auf etwas Nothwendiges drangen, auch den Titus zu beschneiden, dazu schlechterdings nicht bewegen, „auf daß," schreibt er den Galatern, „die Wahrheit des Evangelii bei euch bestünde." (Gal. 2, 3—5.) Wenn also die Feinde der reinen Lehre darauf als auf etwas Nothwendiges dringen, daß ein freies Mittelding von den Rechtgläubigen entweder abgeschafft oder eingeführt werde, dann gilt es nicht mehr allein das freie Mittelding, sondern die Wahrheit des Evangeliums, insonderheit den hohen Artikel von der christlichen Freiheit, den hiermit die Feinde angreifen und zu dessen thatsächlicher Verleugnung sie die Rechtgläubigen versuchen. Wer in solchem Falle ihnen weicht, macht nicht von seiner Freiheit in Mitteldingen Gebrauch, sondern gibt dieselbe vielmehr damit Preis. Als daher Carlstadt darauf als auf etwas Nöthiges drang, daß das In die Höhe heben (Elevation) der Hostie abgeschafft würde, da schrieb Luther: „Wiewohl ichs vorhatte, das Aufheben auch abzuthun,

---

der Altar, Austheilung des Brodes, ohne dasselbe zu brechen, das Reichen der Elemente in den Mund, das Knieen beim Empfang, die Krankencommunion in Privathäusern ꝛc.; in Betreff des Predigtamtes die Einrichtung von Ueber- und Unterordnung, s. g. Priesterkleider, Privatbeichte ꝛc.; lateinische Gesänge; Verneigung bei Nennung des Namens JEsu; das Perikopensystem; Lichter und Crucifix auf dem Altare; Eintheilung der ersten Tafel der heiligen 10 Gebote in 3, der zweiten in 7; der Anfang des Gebetes des HErrn in der Wortstellung „Vater unser," sowie die 7. Bitte mit den Worten: „Erlöse uns vom Uebel" u. s. w. Vergleiche Collegii adiaphoristici disputt. 1. Balth. Meisneri. Wittebergae 1616. — J. Bened. Carpzovii Isagog. in libros symb. Lips. 1675. p. 1597 s.

Digitized by Google

ſo will ichs doch nun nicht thun zu Trotz und wider noch eine Weile dem Schwärmergeiſt, weil ers will verboten und als eine Sünde gehalten und uns von der Freiheit getrieben haben. Denn ehe ich dem ſeelmörderiſchen Geiſt wollte ein Haarbreit oder einen Augenblick weichen, unſere Freiheit zu laſſen (wie Paulus lehrt Gal. 5, 1.), ich wollte ehe noch morgen ſo ein ſtrenger Mönch werden und alle Klöſterei ſo feſt halten, als ich gethan habe. Es iſt hier kein Scherz mit der chriſtlichen Freiheit, die wollen wir ſo rein und unverſehrt haben, als unſern Glauben. Sie hat unſerm lieben, getreuen Heiland und HErrn JEſu Chriſt zu viel geſtanden; ſo iſt ſie uns auch allzu noth; wir mögen ihr bei Verluſt unſerer Seligkeit nicht gerathen." (Wider die himmliſchen Propheten. Walch XX, 255. Erl. A. XXIX, 194. f.) Weil Carlſtadt es auch zur Sünde machen wollte, das heilige Abendmahl ein Sacrament zu nennen, ſchrieb Luther ferner: „Lieber, laß dirs nicht geringe Ding ſein, verbieten, da Gott nicht verbeut, chriſtliche Freiheit brechen, die Chriſtus Blut gekoſtet hat, die Gewiſſen mit Sünden beladen, da keine iſt. Wer das thut und thun darf, der darf auch alles Uebel thun, ja er verleugnet damit ſchon alles, was Gott iſt, lehret und thut, ſammt ſeinem Chriſto; daß kein Wunder iſt, ob er im Sacrament auch ſchlecht Brod und Wein haben wolle, und noch mehr Unglück anrichte. Was ſollte der Teufel Gutes thun? Darum höre zu, mein Bruder: du weißeſt, daß wir bei der chriſtlichen Freiheit, als bei einem jeglichen Artikel des Glaubens, ſollen Leib und Leben laſſen, und alles das thun, was man dawider verbeut, und alles laſſen, was man dawider gebeut, wie St. Paulus Gal. 5, 1. lehret. Weil denn dieſelbige chriſtliche Freiheit über dieſem Wörtlein und Namen ‚Sacrament' Noth leidet, biſt du hinfort ſchuldig, dieſen Teufels-Propheten zu Trotz und wider das Abendmahl Chriſti ein Sacrament zu heißen; und wo du bei ihnen biſt oder zu ihnen kommſt, mußt du es ein Sacrament heißen; nicht daß dirs deines Gewiſſens halben noth ſei, ſondern daß es noth iſt, die chriſtliche Freiheit zu bekennen, und nicht erhalten und nicht geſtatten, daß der Teufel da ein Gebot, Verbot, Sünde oder Gewiſſen mache, da Gott keine haben will. Wo du aber ſolche Sünde läſſeſt machen, ſo iſt kein Chriſtus mehr, der ſie wegnehme. Denn mit ſolchem Gewiſſen verleugnet man den rechten Chriſtum, der alle Sünde wegnimmt. Darum ſieheſt du, wie in dieſen geringen Dingen nicht geringe Fahr ſtehet, wenn man damit auf die Gewiſſen will. Gleich als wenn dir verboten würde, Fleiſch zu eſſen auf einen Fiſchtag, ſo mußt du es eſſen; wenn dirs auf einen Fleiſchtag geboten würde, mußt du es nicht eſſen. Wenn dir die Ehe verboten würde, mußt du ehelich werden, oder ja ſo ſtellen, als thäteſt du es gerne; und ſo fort, wo man Gebot, Verbot, Sünde, gute Werke, Gewiſſen und Fahr machen will, da Gott Freiheit haben will und nichts gebeut noch verbeut, mußt du über ſolcher Freiheit feſt halten und immer das Widerſpiel thun, bis du Freiheit erhalteſt." (A. a. O. Walch S. 278. Erl. A. S. 214. f.) Vergleiche

Digitized by Google

hierüber den 10. Artikel der Concordienformel. Als daher einſt das berüchtigte unioniſtiſche Interim von den Lutheranern die Annahme mehrerer bereits abgeſchaffter Ceremonien forderte, ließen ſich ganze Schaaren lieber aus Amt und Vaterland vertreiben, als daß ſie dem Anſinnen hätten Folge leiſten ſollen. Als die Reformirtgeſinnten in Anhalt im Jahre 1590 die Abſchaffung des Exorcismus durchſetzen wollten, ließ ſich der gottſelige J. Arnd lieber ſeines Amtes entſetzen, als daß er den Feinden der reinen Lehre hätte willfahren ſollen.

Was nun die ſ. g. Bekenntnißceremonien betrifft, ſo laſſen ſich dieſelben nach dem Bemerkten nicht für alle Fälle aufzählen. Was zu einer Zeit und an einem Orte eine Bekenntnißceremonie iſt, kann zu anderer Zeit und an einem anderen Orte keine dergleichen ſein. Kommt das Bekenntniß der Lehre und die Behauptung der chriſtlichen Freiheit nicht in Gefahr, ſo ſteht jeder Kirche der Gebrauch oder Nichtgebrauch irgend eines Mitteldinges frei, vorausgeſetzt, daß weder in dem einen noch in dem anderen Falle die Liebe verletzt und die gute Ordnung und Erbauung der Kirche geſtört wird. Zu den Ceremonien, von denen gegenwärtig eine wahre evangeliſch-lutheriſche Kirche und deren Prediger nirgends abgehen kann, ohne das Bekenntniß der reinen Lehre zu ſchwächen, gehört ohne Zweifel u. a. namentlich die Unterlaſſung des Brodbrechens im heiligen Abendmahle, ſowie der Gebrauch des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes und die Teufelsentſagung bei der heiligen Taufe. Wollte eine Gemeinde ſich hierin der rechtgläubigen evangeliſch-lutheriſchen Kirche nicht conformiren, ſo könnte daher ein lutheriſcher Candidat ihre Vocation nicht mit unverletztem Gewiſſen annehmen. So entſchied daher im Jahre 1626 die Wittenbergiſche Facultät: „Es finden ſich zweierlei Ceremonien in calviniſchen Kirchen, ſonderlich bei der Adminiſtration des heiligen Abendmahls: etliche werden von ihnen ſelber für freie Mitteldinge gehalten, als, einen hölzernen oder ſteinernen Tiſch haben, das geſegnete Brod mit Hand oder mit dem Mund empfahen, am Tiſch ſitzen und herumgeben ꝛc., in welchen Ceremonien ein lutheriſcher Prediger eine Zeitlang, bis die Zuhörer beſſer informirt werden, ohne Verletzung ſeines Gewiſſens ſich wohl accommodiren kann; dieweil es bloße Ceremonien ſind, darunter keine Irrthum in der Lehre verborgen liegen. Darnach aber finden ſich ſolche Ritus, welche von den Calviniſten nicht für freie Mitteldinge, ſondern für ganz nothwendige Stücke gehalten werden, als da iſt das Brodbrechen; darinnen die analogia sacramentalis verſteckt, und eben darum ſo hoch von den Calviniſten urgirt wird, weil ſie dafür halten, ſolche Fraction ſei ein nothwendiges Stück des Abendmahls, ſo ohne dasſelbe zerſtümmelt ſei und für ganz nicht könne gehalten werden. Weil denn bei dieſer Ceremonie ein grober Irrthum mit unterläuft, darinnen die Zuhörer durch ſo willige Accommodation des lutheriſchen Paſtoris verſtärkt werden, ſo halten wir dafür, daß ein lutheriſcher Lehrer ſich den calviniſchen Zuhörern, ſo lange ſie in ihrer Meinung verharren und ſich nicht wollen weiſen laſſen, wegen dieſer

Digitized by

Ceremonien nicht accommodiren könne... Damit man ihres Irrthums ſich nicht theilhaftig mache oder ſie darinnen verſtärke. In den übrigen Ritibus aber, daran wenig gelegen und die ſie ſelber für freie Mitteldinge halten, kann man ſich leichter accommodiren." (Wittenbergiſche geiſtliche Rathſchläge ꝛc. II, 127 f.)

Anmerkung 6.

Daß die Vocation nur einer ſolchen Gemeinde mit unverletztem Gewiſſen angenommen werden könne, welche reine Kirchen- und Schulbücher einführen zu wollen erklärt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Derjenige Prediger wäre ohne Zweifel kein Seelſorger, ſondern würde zum Seelenmörder, der ruhig zuſehen und geſtatten wollte, daß ſeine Gemeinde aus Geſangbüchern ſänge und daß die Kinder derſelben aus Schulbüchern unterrichtet würden, worin das Seelengift falſcher Lehre enthalten wäre. Hat die Gemeinde noch keine ganz reinen Bücher dieſer Art, ſo genügt natürlich unter Umſtänden, daß ihr das Falſche darin nachgewieſen und ſie davor gewarnt werde, ſie ſelbſt aber ſich bereit erkläre, dieſelben baldmöglichſt mit durchaus reinen zu vertauſchen. Ein merkwürdiges Beiſpiel rechtſchaffener Bekenntnißtreue der Zumuthung gegenüber, die calviniſchen Pſalmen Lobwaſſers ſingen zu laſſen, iſt mitgetheilt in der Zeitſchrift „Lehre und Wehre" Jahrg. XVII, S. 366—373.

Anmerkung 7.

Im 25. Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion erklärt unſere Kirche: „Dieſe Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, ſo nicht zuvor verhöret (nisi antea exploratis) und abſolvirt ſind." Ferner heißt es in der Apologie im Artikel von der Meſſe: „Das Sacrament wird denjenigen gereicht, die es begehren, doch alſo, daß ſie erſt verhört und abſolvirt werden." Daß es wider das Gewiſſen wäre, den Beruf einer Gemeinde anzunehmen, die ſich zu perſönlicher Anmeldung zum heiligen Abendmahl nicht verſtehen wollte, iſt darum unbeſtreitbar, weil die Prediger nach Gottes Wort 1. nicht bloß Lehrer, ſondern auch Hirten, Biſchöfe (Aufſeher), Wächter über die Seelen ſein ſollen und daher dafür zu ſorgen haben, daß keine Seele ſich das heilige Abendmahl zum Gerichte genieße; 2. weil ſie, was inſonderheit die heiligen Sacramente betrifft, nicht bloße Austheiler, ſondern Haushalter über dieſelben (1 Kor. 4, 1.) und daher, ſo viel von ihnen abhängt, für den Mißbrauch derſelben verantwortlich ſind; 3. weil ſie endlich nach Chriſti ausdrücklichem ernſten Befehle und treuer Warnung (Matth. 7, 6.) das Heiligthum nicht den Hunden geben und ihre Perlen nicht vor die Säue werfen dürfen. Hierüber ausführlicher zu ſprechen, wird ſich weiter unten Gelegenheit finden, wenn von dem rechten Verhalten des Predigers in Abſicht auf die Beichtmeldungen die Rede ſein wird. Vorläufig verweiſen wir auf einige im „Lutheraner" hierüber erſchienene Aufſätze; dieſelben finden ſich Jahrgang IV, 161 ff., V, 79., VII, 86 ff.

Anmerkung 8.

Anſchluß der Gemeinde an eine Synode ſollte nicht zur Bedingung der Annahme des Berufes derſelben gemacht werden, ebenſo wenig aber darf der Berufene die ihm etwa geſtellte Bedingung eingehen, nicht Glied einer Synode zu werden. Erſteres würde wider die Freiheit der Gemeinde, letzteres wider die des Berufenen ſtreiten.

Anmerkung 9.

Einer Anzahl Perſonen, die der rechten Erkenntniß noch ermangeln und doch einen lutheriſchen Prediger berufen wollen, könnte und ſollte, ehe denſelben ein ſolcher zuzuſagen wäre, etwa Folgendes als das Minimum der an ſie zu ſtellenden Anforderungen zur Unterſchrift vorgelegt werden:

„Wir, die unterzeichneten Lutheraner in und um ...., erklären hiermit Folgendes:

1. Wir ſind Willens, zu einer evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde zuſammenzutreten, zu welcher nur ſolche gehören können und ſollen, welche Lutheraner ſein wollen.

2. Wir ſind entſchloſſen, uns einen Prediger zu berufen, welcher uns das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift enthalten und in den öffentlichen Bekenntnißſchriften der evangeliſch-lutheriſchen Kirche erklärt und ausgelegt und namentlich in dem kleinen Katechismus Dr. Martin Luther's (und in der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion) ſummariſch enthalten iſt, rein und lauter predigen und die heiligen Sacramente nach Chriſti Einſetzung verwalten, und ſein ganzes Amt nach dem Worte Gottes treu führen und ausrichten ſoll.

3. Wir wollen unſeren Prediger nicht als einen Menſchen-Knecht auf ein oder zwei Jahre miethen, ſondern denſelben, wie die Bibel es vorſchreibt, als einen Diener Chriſti ordentlich berufen; daher wir ihn ſo lange für unſeren Prediger anerkennen wollen, als derſelbe recht lehrt, unanſtößig lebt und ſein Amt treulich verwaltet. Doch behalten wir uns vor, wenn derſelbe ein falſcher Lehrer werden, oder ärgerlich wandeln, oder ſein Amt muthwillig veruntreuen ſollte, daß wir ihn in chriſtlicher Ordnung abzuſetzen Macht haben.

4. Wir ſind bereit, uns aus Gottes Wort belehren zu laſſen und auch die nöthigen chriſtlichen Zurechtweiſungen daraus anzunehmen, wollen auch überhaupt unſeren Prediger nicht hindern, in allen Stücken ſeines Amtes zu verfahren, wie Gottes Wort es vorſchreibt.

5. Wir wollen uns, ſo oft wir zum heiligen Abendmahle zu gehen entſchloſſen ſind, vorher bei dem Pfarrer anmelden laſſen und des Jahres wenigſtens einmal uns bei ihm perſönlich anmelden.

6. Wir wollen, daß bei uns in Kirche und Schule nur richtige Bücher gebraucht und etwa vorhandene unrichtige baldmöglichſt mit richtigen vertauſcht werden."

Digitized by Google

§ 7.

Zwar ist es gut, daß die Angelegenheit der Salarirung vor Annahme des Berufs aufs reine gebracht und die Anforderungen, welche die Gemeinde an den Dienst des Neuberufenen macht, festgestellt werden; doch muß hierbei der Neuberufene alles vermeiden, wodurch er den Schein des Geizes und ein Miethling zu sein auf sich laden könnte. Um späteren möglichen Mißverhältnissen zu begegnen, ist es rathsam, daß der Berufene sich ein schriftliches, von den Vertretern der Gemeinde in deren Auftrag und Namen unterzeichnetes Vocationsdiplom aushändigen lasse, in welchem auch die Zusage des nöthigen Unterhalts ausgesprochen und die hauptsächlichsten an ihn gestellten Anforderungen specificirt sind. 1 Kor. 16, 3.

Anmerkung 1.

Ueber die Sache der Salarirung der Prediger schreibt Friedrich Balduin in seinem Commentar zu Pauli Briefen: „Den Dienern des Wortes ist es erlaubt, von der Gemeinde, welcher sie dienen, Sold für ihre Arbeiten zu verlangen, was St. Paulus mit sechs Gründen in unserem Texte (1 Kor. 9, 1—14.) lehrt. Es gibt auch unter den Frommen Niemanden mehr, der daran zweifeln sollte, wollte man nicht die Diener des Wortes durch Hunger tödten und damit zugleich das Predigtamt selbst aufheben. Denn sie können sich nicht auf andere Weise ihren Unterhalt verschaffen, ja, es ist schimpflich, wenn die Lehrer der Kirche sich noch außerdem mit Handarbeiten beschäftigen, worüber man die ausführliche Stelle Sirach 39 ff. nachsehen mag. Der Gehalt der Diener des Wortes ist von der Gemeinde zu begehren, der sie ihren Dienst leisten. Hierbei ist es zwar billig, daß man öffentliche Cassen (Aerarien) habe, in welchen die Gemeindeeinkünfte gesammelt werden und woraus zur Unterhaltung des Amtes, was nöthig ist, entnommen werde; indeß fordert die Billigkeit, daß die Zuhörer auch privatim gegen ihre Lehrer freigebig seien; denn ‚welcher pflanzet einen Weinberg, und isset nicht von seiner Frucht?‘ 1 Kor. 9, 8. Und ‚der unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet,‘ Gal. 6, 6.; besonders weil die Zeiten nach und nach schwerer werden, und keine Hoffnung ist, daß aus den öffentlichen Cassen eine Erhöhung des Gehaltes erzielt werden könne. Man darf auch nicht meinen, daß solche den Dienern des Wortes gereichte Gaben Almosen seien oder die Menschen bestechen, sondern es ist die schuldige Vergeltung für die Arbeiten und eine Sache der Nothwendigkeit, wenn das Predigtamt erhalten werden soll. Denn wenn die Prediger Mangel leiden, so muß auch das Predigtamt selbst Schaden leiden. Obgleich nun über die Größe des Gehaltes eines Kirchendieners nichts Gewisses bestimmt werden kann, so müssen doch beide Extreme vermieden werden: einestheils daß man ihnen das Nothwendige

nicht entziehe; anderntheils aber auch, daß von Seiten der Kirchendiener nicht zu viel verlangt werde. Denn sie müssen bedenken, daß ihnen die Salarien nicht zum Luxus, sondern zur Nothdurft gegeben werden. Denn nicht alle Kosten des Krieges werden auf Einen Soldaten gewendet, sondern jeder läßt sich an seinem Solde genügen; nicht der ganze Weinberg ist zu verschlingen, sondern von den Früchten des Weinberges zu essen; nicht die Haut ist den Schafen abzuziehen, sondern von der Milch der Heerde zu essen. 1 Kor. 9, 7. Jedoch daß die Nothdurft nicht zu eng eingeschränkt werde, so ist zu wissen, daß nicht nur der Diener des Wortes, sondern auch seine Familie zu ernähren ist, und zwar so, daß sie in Krankheiten und nach dem Tode des Gatten und Vaters zur Genüge haben. Denn was der Mensch säet, das wird er ernten. Gal. 6, 7. Wer da kärglich säet, der wird auch kärglich ernten; und wer da säet im Segen, der wird auch ernten im Segen. 2 Kor. 9, 6. Wenn aber die Zuhörer ihre Pflicht in Absicht auf die Vergeltung der Arbeit nicht thun, so soll der Diener des Wortes das Schuldige nicht streng (morose) eintreiben, sondern nach dem Vorbilde Pauli von seinem Rechte etwas nachlassen, nach Phil. 4, 11—13." (Commentar. in omnes epp. S. Pauli, p. 404.) Kurz zuvor hatte Balduin den Einwurf, daß ja Christus sage: „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebt es auch", Matth. 10, 8., u. A. mit folgenden Worten aufgelöst: „Der Heiland redet bei Matthäus nicht von der Predigt, sondern von der Gabe der Wunder, wie die unmittelbar vorhergehenden Worte zeigen: ‚Machet die Kranken gesund' ꝛc. Denn Gott hat nicht gewollt, daß die Wunder für Geld verkauft werden, was daher der Prophet Elisa an seinem Diener Gehasi nicht dulden konnte, 2 Kön. 5, 20 ff.*) Doch darf man nicht meinen, daß die Annahme eines Gehaltes eine Verkaufung des Evangeliums sei, wie die Wiedertäufer einwenden. Denn der Gehalt wird nicht für die Lehre gegeben, mit der alle Schätze der Welt nicht zu vergleichen sind, sondern für die Arbeit des Kirchendieners, welcher, da er auf andere Weise für sich und die

*) Luther löst diese Stelle anders und ohne Zweifel noch gründlicher auf, wenn er schreibt: „Uns ist befohlen, daß wir lehren, trösten und absolviren sollen alle, die es annehmen und gläuben, und empfangen dieselben solche Güter von uns alle umsonst, nach dem Spruch Matth. 10, 8. Wie aber die Christen das Predigtamt umsonst genießen, also sollen sie auch wiederum die Diener umsonst nähren, unterhalten und sie schützen, wie St. Paulus saget Gal. 6, 6. Item 1 Tim. 5, 17. Und Christus selbst spricht Matth. 10, 10.: Ein Arbeiter ist seiner Speise werth. Item, der HErr sagt im Propheten Jesaia 49, 22. 23., daß die Fürsten und Könige der Kirche werden Gaben geben. Diese Gaben aber sind nicht Bezahlungen, Kaufen oder Verkaufen. Denn täglicher Unterhaltung, Essens und Trinkens bedürfen wir, aber damit wird die Absolution nicht bezahlet. Denn wer könnte die bezahlen? Was sind hundert oder tausend Gülden gegen dieser unermeßlichen großen Gabe der Vergebung der Sünden?... Dieweil aber solche große, überschwängliche Gabe nicht kann anders ausgetheilt werden, denn durch Menschen, so Nahrung und Speise haben müssen, muß man sie ja nähren und unterhalten. Das ist aber keine Bezahlung für die Gabe, sondern für ihre Mühe und Arbeit." Zu Gen. 23, 3. 4. Walch I, 2432 f.

Digitized by Google

Seinen ſich ſeinen Lebensunterhalt nicht verſchaffen kann, nach Recht und Billigkeit auf dieſe Weiſe ſeinen Bedarf empfängt.“ (Ib. p. 401.)

Anmerkung 2.

So wünſchenswerth es iſt, daß der Gehalt des Neuberufenen und die damit verbundenen Emolumente ſogleich fixirt werden, damit derſelbe ſeinen Haushalt auch ſogleich darnach einzurichten wiſſe, ſo ſollte er doch auf ein Fixum nicht dringen, ſondern nur die Erklärung der Gemeinde begehren, daß ſie ihm das Nöthige darreichen wolle nach Gal. 6, 6. 1 Kor. 9, 7—15. Luk. 10, 4—8. Er dringe auch nicht auf Accidentien oder ſ. g. Stolgebühren,*) nehme aber dieſelben an, wenn ſie angeboten werden; nur die Stipulirung des Beichtgeldes iſt ohne dringende Noth nicht zu rathen. Für Krankenbeſuche aber nehme er ſchlechterdings nichts an, indem er ſonſt kaum den Läſterungen entgehen wird, ſo oft er einen Wohlhabenden in ſeiner Krankheit beſucht. Jedenfalls thut ein Neuberufener am beſten, wenn er die Beſoldungsſache durch Amtsbrüder, den Viſitator, überhaupt durch Andere in Ordnung bringen läßt. Vor allem aber vergeſſe er nie, daß nicht Menſchen, ſondern der HErr, deſſen Knecht er iſt, für ſein und der Seinigen armes Leben ſorge und daß, je geringer ſein Lohn in dieſer Welt iſt, eine deſto ſchönere Krone ihm dort beigelegt ſei, ſo er Glauben halte bis ans Ende. Wir erinnern hier an die ſchönen Worte Luthers: „Siehe doch die Pfarrherrn auf den Dörfern hin und wieder an, wie ihrer ſo viel erbärmlicher Weiſe von Hungers und Durſtes halben ſchier verſchmachten müſſen; haben oft nicht, daß ſie ihren Kindlein ein Hemd kaufen... Es iſt kein Ernſt, kein Fleiß, kein Herz da zur Gottſeligkeit, denn es nimmt ſich derſelben niemand mit Ernſt und von Herzen an... ‚Die Aelteſten, die wohl fürſtehen, die halte man zwiefacher Ehren werth.‘ 1 Tim. 5, 17. Ja, wahrlich ſind ſie zwiefacher Ehren werth. Aber wo das? Antwort: Bei Gott; bei der Welt aber achtet man ſie, als die des Schwerts, des Galgens, der Hölle, oder wo noch etwas Betrübteres wäre, werth ſeien. Was fragen wir denn darnach? Wir, ſo der undankbaren Welt dienen, haben die Verheißung und Hoffnung des Himmelreichs, und wird die Erſtattung und Vergeltung dieſes unſers Jammers ſo groß ſein, daß wir auch uns ſehr ſchelten werden, daß wir, um ſolcher Verachtung und Undankbarkeit willen der Welt, uns jemals eine Thräne oder Seufzer haben entfallen laſſen. Warum, werden wir ſagen, haben wir nicht noch etwas Schwereres erlitten? Hätte ich doch nimmermehr geglaubet,

*) Stolgebühren nennt man, was für ſolche Caſualien zu entrichten iſt, die vom Prediger in der Stola d. i. in ſeinem Amtskleid verrichtet zu werden pflegen, als Taufen, Trauungen, Hauscommunionen, Grabreden, Leichenpredigten u. ſ. w., um welcher nicht regelmäßigen, ſondern zufälligen Amtshandlungen willen ſie auch Accidentien heißen.

Digitized by Google

daß eine solche große Herrlichkeit im ewigen Leben sein würde, denn sonst wollte ich dessen keine Scheu getragen haben, wenn ich auch noch viel mehr hätte leiden sollen." Zu Gen. 39, 5. 6. Walch II, 1812 f. Erl. lat. IX, 235.

Der Neuberufene sei endlich auch mit geringer eigener Haushung zufrieden, die immer besser ist, als das Wohnen bei einer Familie, sonderlich wenn er verheirathet ist oder sich bald zu verheirathen gedenkt. So schreibt Luther im Jahre 1531 an den Pfarrer Bernhard von Dölen: „Wegen der Ehe lobe ich euren Vorsatz. Sehet aber zu, daß das Pfarrhaus erst aufgebaut sei, damit ihr alsdann mit der Frau allein da wohnet. Denn es ist ein unerträglich Ding, mit der Frau in eines andern Herrn Hause zu herbergen." Walch XXI, 1233.

§ 8.

Zwar macht weder das Examen, welchem ein zum Predigtamt Berufener vor einer dazu bestellten Commission außerhalb der berufenden Gemeinde sich unterwirft und das er besteht, noch die von ebenfalls dazu bestellten Personen außerhalb derselben empfangene Ordination die Vocation erst giltig; allein beide Handlungen gehören zu den heilsamsten Ordnungen der Kirche und haben, sonderlich die letztere, u. A. den wichtigen Zweck, die Vocation als eine von der ganzen Kirche für rechtmäßig und göttlich erkannte öffentlich zu bestätigen. Wer daher außer dem Falle der Noth die eine oder andere unterläßt, handelt schismatisch, und gibt zu erkennen, daß er zu denen gehöre, welche sich die Gemeinden nach ihren eigenen Lüsten selbst aufladen, nachdem ihnen die Ohren jücken, 2 Tim. 4, 3.

Anmerkung 1.

Wenn der Apostel von den Diakonen sagt: „Dieselbigen lasse man zuvor versuchen" (δοκιμαζέσθωσαν πρῶτον = sollen erst geprüft werden), „darnach lasse man sie dienen, wenn sie unsträflich sind" (1 Tim. 3, 10.), so gilt das offenbar in noch höherem Grade von den Presbytern, denen das Amt des Wortes anvertraut werden soll, deren Prüfung der Apostel indirect für nöthig erklärt, wenn er schreibt: „Was du von mir gehöret hast durch viele Zeugen, das befiehl treuen Menschen, die da tüchtig sind auch andere zu lehren", 2 Tim. 2, 2. Lassen wir hierüber Ludwig Hartmann reden. Derselbe schreibt: „Vor der Ordination ist ein Examen oder eine Exploration der zu Ordinirenden erforderlich, und zwar ist sie der Ordinations-Handlung um der Würde des Amtes und um des Heils der Gemeinde willen nothwendig vorauszuschicken, 2 Tim. 2, 2. Denn derjenige darf nicht zum Lehrer bestellt werden, welcher selbst noch nicht gelernt hat, was er Andere lehren soll; noch sind einem Jeden ‚bald' (leicht, unbedacht, ohne Weiteres) die Hände aufzulegen, 1 Tim. 5, 22.; was dann geschieht,

wenn Böſe, oder Ungelehrte und Untüchtige zum Amt ordinirt, ſo in ihrer Unwiſſenheit und Gottloſigkeit beſtätigt, ihre Verwegenheit, auf einen ſo hohen Gipfel ohne Federn fliegen zu wollen, auf dieſe Weiſe gutgeheißen und für die Gemeinde ſelbſt durch ſolche unnütze Arbeiter ſchlecht geſorgt wird. Ein ſolches rechtes Examen wird durch eine ſorgfältige und zwar hinreichende nach Gottes Wort angeſtellte Unterſuchung vollzogen, durch die erforſcht werden ſoll, ob die zu ordinirende oder auch zu vocirende Perſon ſowohl orthodox in Betreff des Glaubens, als auch zum heiligen Amte tüchtig ſei 1. in Betreff der nöthigen Ausbildung und Wiſſenſchaft, 2. in Betreff der Gnade, die Schrift auszulegen, und der Amtsgaben, welche zur Erbauung dienen, 3. in Betreff der Gottſeligkeit und Heiligkeit des Lebens. Die Sache klarer zu machen, will ich dieſelbe mit des ſeligen Tarnovs" (Profeſſors der Theologie in Roſtock, geſtorben 1633) „Worten ausdrücken, welcher u. A. ſagt: ‚Zweierlei iſt es, wovon wir ſagen, daß es von einem jeden zu berufenden Diener des göttlichen Wortes gefordert werden müſſe: Fähigkeit und Wille. Mit dem Worte Fähigkeit befaſſen wir dreierlei: 1. Die σύνεσις oder die Kenntniß der ganzen im Katechismus und in den Locis communibus oder theologicis enthaltenen chriſtlichen Lehre und der Fundamente oder Hauptzeugniſſe der Schrift, auf die die Hauptſtücke erbaut ſind; denn wer nicht verſteht, was er ſage oder was er ſetze, der iſt Andere zu lehren nicht geſchickt, nach dem Zeugniß des Apoſtels 1 Tim. 1, 7. 2. Die δύναμις ἑρμηνευτική oder die Gabe und Tüchtigkeit, auch Andere zu lehren (2 Tim. 2, 2.), die derjenige, welcher zu berufen iſt, in dem Maße haben ſoll, daß er nicht nur ſelöſt halte ob dem Wort, das gewiß iſt und lehren kann, ſondern daß er auch mächtig ſei zu ermahnen durch die heilſame Lehre und zu ſtrafen die Widerſprecher, Tit. 1, 9., das iſt, die wahre Lehre des Glaubens vorzutragen, die Beſſerung der Sitten in der Gerechtigkeit, die Beſtrafung falſcher Lehrſätze und die Züchtigung der Laſter (nach den vier Endzwecken der Schrift, 2 Tim. 3, 16.) anzuſtellen, auch die von Anfechtungen und Trübſalen Heimgeſuchten mit Troſt aufzurichten, Röm. 15, 4. 3. Ein ἀνεπίληπτος καὶ ἀνέγκλητος βίος (1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6.), das iſt, ein unſträfliches und untadeliges Leben, das von Verbrechen und Schandthaten, die an einem Diener des Wortes nicht zu dulden ſind, frei und mit allen Tugenden geſchmückt ſei, die ihm zur Selbſtdarſtellung als eines Chriſten (Gal. 5, 6. 2 Pet. 1, 5—7.) und zur Erbauung Anderer nöthig ſind. Mit dem Worte Wollen befaſſen wir zweierlei: 1. Das Begehren, der Kirche zu dienen, 1 Tim. 3, 1., und zwar nicht ein erzwungenes oder durch die Noth erpreßtes, ſondern freiwilliges und aus dem Eifer hervorgegangenes, die Ehre Gottes und das Heil der Menſchen zu befördern, nicht um Gewinns willen oder aus Herrſchſucht, 1 Pet. 5, 2. 3. 2. Beſtändigkeit in treuer Verwaltung des einmal übernommenen Amtes und aller Theile desſelben, 1 Kor. 4, 2., wozu der Fleiß, die Gabe Gottes durch die rechten Mittel zu erwecken und zu vermehren, 2 Tim. 1, 6., welche ſowohl an andern Stellen, als 1 Tim. 4, 12. 13. dar-

gelegt werden, und die Geduld in Mühseligkeiten und Trübsalen gehört, die einem Pastor, als einem guten Kriegsmann, aufs höchste nöthig ist, 2 Tim. 2, 1.'" (Pastoral. ev. Lib. I, c. 8. p. 130 s.)

Auf die Frage: „Ist derjenige für hinreichend mit den zum Amte nöthigen Gaben ausgerüstet zu achten, welcher die lateinische Sprache einigermaßen gelernt hat und eine aus fremden Schriften geschöpfte Predigt aus dem Gedächtnisse hersagen kann?" antwortet der dänische Theolog Brochmand: „Keinesweges. Denn 1. soll einem wahren Diener des göttlichen Wortes das ganze Wort Gottes durchaus bekannt sein, Mal. 2, 7. Matth. 13, 52. 2 Tim. 1, 13. 3, 14. 15. 17. Zum Andern soll ein Diener des göttlichen Wortes in der heiligen Schrift so bewandert sein, daß er dieselbe auf seine Zuhörer mit Rücksicht auf Zeit, Ort, verschiedene Umstände weislich anzuwenden versteht, nach jenem Ausspruch Pauli 2 Tim. 2, 15.: Befleißige dich, Gott zu erzeigen einen rechtschaffenen und unsträflichen Arbeiter, der da recht theile das Wort der Wahrheit. Zum Dritten, wer des heiligen Amtes für würdig geachtet werden soll, muß in Gottes Wort solche Fortschritte gemacht haben, daß er von dem, was er lehrt, wenn es von ihm gefordert wird, Rechenschaft geben und den Widersprechern das Maul stopfen könne, wie Paulus Tit. 1, 9. erinnert." Derselbe antwortet auf die Frage: „Können diejenigen, welche im Examen nicht mit der für das heilige Amt nöthigen und hinreichenden Kenntniß der Artikel des Glaubens und der heiligen Schrift ausgerüstet befunden werden, nichtsdestoweniger ordinirt und zum heiligen Amte zugelassen werden, aber mit der Bedingung, daß sie Fleiß und Sorgfalt im Lernen heilig versprechen?" also: „Durchaus nicht. Denn zum Ersten, gestattet Paulus nicht, daß jemand mit dem heiligen Amte betraut werde, welcher nicht tüchtig zu lehren und mächtig ist, denen, welche der Wahrheit widersprechen, das Maul zu stopfen, 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 9. Zum Andern, erinnert der Geist Gottes ausdrücklich, daß sich derjenige fremder Sünden theilhaftig mache, welcher einer nicht hinreichend tüchtigen Person die Hände auflege, 1 Tim. 5, 22. Zum Dritten, bezeugt es die Erfahrung nur zu häufig, daß diejenigen, welche unausgebildet zum heiligen Amte zugelassen worden sind, in ihrer Ungebildetheit bleiben, mögen sie immerhin Fleiß im Lernen versprochen haben. Zum Vierten, was wollen wir Gott antworten, wenn viele von den Zuhörern verloren gingen, ehe der Pastor das gelernt hat, was er Anderen einprägen soll? Ezech. 33, 1. ff." (System. univers. th. Loc. 30, c. 3. Tom. II, fol. 372. 375.) Hieraus ist denn zu ersehen, welch' eine unbiblische, gewissenlose und seelenverderbliche Sache das hier noch immer in manchen Synoden befolgte s. g. Licensirungssystem sei, nach welchem man diejenigen, die man um ihrer Unerprobtheit oder mangelhaften Amtstüchtigkeit willen nicht zum Amte zu ordiniren wagt, nur eine s. g. Licenz gibt, auf Grund welcher sie an einer Gemeinde auf Probe arbeiten sollen.

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Daß die Ordination der zum Amt Berufenen mit Handauflegung nicht göttlicher Einsetzung, sondern allein eine apostolisch kirchliche Ordnung sei, bedarf keines Beweises, da ihr Gebrauch zwar in der Schrift erwähnt wird, die Schrift aber von einer göttlichen Einsetzung dieses Gebrauches schweigt. Wenn es sich aber um eine göttliche Stiftung handelt, gilt der Beweis a silentio allerdings, wie aus der Polemik gegen die römische Kirche und ihre auf die Tradition zurückgeführten angeblichen Sacramente und Lehren zu ersehen ist. Die Ordination ist ein Adiaphoron, ein Mittelding, macht die Vocation und das Amt nicht, sondern bestätigt beides nur, wie die kirchliche Copulation die Ehe nicht macht, sondern die bereits geschlossene Ehe nur kirchlich bestätigt. Unsere Kirche bekennt daher in den Schmalkaldischen Artikeln: „Diese Worte (1 Pet. 2, 9.) betreffen eigentlich die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priesterthum hat, muß sie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und ordiniren. Solches zeugt auch der gemeine Brauch der Kirche; denn vor Zeiten wählet das Volk Pfarrherrn und Bischöfe; dazu kam der Bischof am selben Ort, oder in der Nähe gesessen, bestätiget den gewählten Bischof durch Auflegen der Hände, und ist dazumal die Ordinatio nichts anders (nil nisi) gewesen, denn solche Bestätigung." (Anhang 2. fol. 157. b.) Daher schreibt auch Luther anderwärts: „Es liegt daran, ob die Kirche und der Bischof eins sind, und die Kirche den Bischof hören und der Bischof die Kirche lehren wolle. So ist's geschehen. Auflegung der Hände, die segnen, bestätigen und bezeugen solches, wie ein Notarius und Zeugen eine weltliche Sache bezeugen und wie der Pfarrherr, so Braut und Bräutigam segnet, ihre Ehe bestätiget, oder bezeuget, daß sie zuvor sich genommen haben und öffentlich bekannt." (Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen, vom Jahre 1542. Walch XVII, 156.) Daß dies aber die Lehre aller rechtgläubigen Lehrer unserer Kirche immer gewesen sei, darüber mag man die angeführten Zeugnisse derselben vergleichen in der Schrift: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt. 2. Auflage. Erlangen bei Deichert, 1865." Theil 2, These 6. B. Daselbst wird zugleich belegt, daß dies auch die Lehre der alten Kirche war, daher dieselbe denn auch, wie die lutherische Kirche, die absolute Ordination verwarf, das heißt, eine Ordination ohne vorgängige von derselben zu bestätigende Vocation und die in der Meinung geschieht, daß eine Person durch die Ordination in den s. g. geistlichen Stand aufgenommen und so, als ein geweihter Priester, erst wahlfähig werde.

Auch über die Heilsamkeit und relative Nothwendigkeit der Ordination finden sich in der angezeigten Schrift sehr beherzigenswerthe Darlegungen unserer Theologen. Hier mögen nur noch die Worte des ernsten Kämpfers für lutherische Orthodoxie, Johann Fecht's (Professors der Theologie in Rostock, gestorben 1716), über diesen Punct folgen: „Die

Digitized by Google

Ordination ist ein kirchlicher Gebrauch, welcher um seiner Zwecke willen, deren er hauptsächlich drei hat, mit Recht sehr hoch gehalten wird. Denn 1. ist sie ein öffentliches Zeugniß, daß dieser Candidat des Amtes tüchtig und würdig erfunden worden sei, daß ihm die Seelen der Menschen anvertraut werden können. 2. Dieser Gebrauch macht den Candidaten selbst öffentlich gewiß, daß er rechtmäßig berufen sei und daher der Kirche für das heilige Amt verbindlich gemacht werde. 3. Die ganze Gemeinde betet über ihn, daß seine der Kirche nöthigen Gaben vermehrt und ihm der Muth, Gott beständig zu dienen und für das Heil der Seelen zu sorgen, verliehen werde. Hiernach ist die Frage zu entscheiden, was von der Nothwendigkeit dieses Gebrauchs zu halten sei? Es sind nemlich hierbei zwei Extreme zu vermeiden. Erstlich, daß man ihr nicht mit den Papisten eine absolute Nothwendigkeit andichte, nach denen dieser Gebrauch dem Menschen einen Charakter aufdrückt, daß er aus einem Weltlichen ein Geistlicher, aus einem Laien ein Kleriker werde, d. i., daß er die heiligen Verrichtungen vollziehen, insonderheit die Sacramente bewerkstelligen (conficere) könne. Daher sie auch Nichtberufene ordiniren, damit dieselben, wenn sie berufen werden, ihre Aemter sogleich antreten können. Zum Andern, daß man sie nicht mit den Calvinisten gering achte, gleich als ob an ihr nichts gelegen sei. Denn wenn wir nicht einmal eine Ehe für eine wahrhaft christliche Ehe halten, die nicht durch öffentliche Einsegnung geweiht worden ist, wie viel weniger das heilige Amt? Hieraus folgen zwei Regeln: 1. Daß ein Berufener, wenn ein Nothfall es fordert oder wenn er um eines Hinderniſſes willen nicht sogleich ordinirt werden könnte, sowohl das Amt zu predigen, als die Sacramente zu verwalten, verrichten könne, und in solchem Falle die Gemeinde unterrichtet werden sollte, daß diese Dinge nicht von der Ordination abhängen, als einem Mittel, einen heiligen Charakter aufzuprägen, ohne welchen der Diener die heiligen Verrichtungen nicht vollziehen könnte. 2. Daß außer dem Falle der Noth ein Nichtordinirter, obwohl Berufener, diese Handlungen nicht ohne Weiteres verrichten solle, nicht weil sie, einmal geschehen, nicht giltig wären, sondern daß man Anderen nicht Ursache zu Aergerniß gebe, als ob man in einer so heiligen und wichtigen Sache die Gebete Anderer nicht nöthig habe und in das Amt fallen könnte, wie die Thiere auf das Futter fallen. Das ist auch die Ursache, warum jene Sitte, die sich vordem in Straßburg behauptete, daß die Pastoren oft erst einige Jahre nach dem Antritt ihres Amtes ordinirt wurden, abgeschafft worden ist." (Instructio pastoralis. Cap. 5, § 1. 2. p. 47. s.) Daher schreibt auch Dannhauer: „Wer ist der Ordnung feind, der diesen Gebrauch (der Ordination) hoffärtig verachtet? Er ist weder friedliebend, weil er wider die Kirche ist, noch gewissenhaft, weil er die Mittel für nichts achtet, welche zur Beruhigung des Gewissens dienen; sondern ein eigensinniger Kopf." (Liber conscientiae. P. 1. p. 1006.) Chr. Tim. Seidel erinnert: „Mit der Handlung der Ordination pflegt an den meisten Orten verknüpft zu sein, daß unmittelbar darauf dem Candidaten das heilige

Digitized by Google

Abendmahl gereicht wird, um den Candidaten dadurch zu erinnern, daß er bei seinen Gemeinden nichts wissen solle, ohne allein Christum den Gekreuzigten, daß er denselben durch seine Lehre und Leben verkündigen, und nicht allein für seine Person in der Vereinigung Christi verbleiben, sondern auch die ihm anvertraute Gemeinde zu derselben führen solle." (Pastoraltheologie, herausgegeben von F. E. Rambach. Leipzig 1769. S. 37.) Damit der zu Ordinirende sein Gemüth lediglich auf die wichtige heilige Handlung richten könne, predigt er am Tage seiner Ordination in der Regel nicht.

Anmerkung 3.

Wo möglich sollte die Ordination immer in der Gemeinde vollzogen werden, in die der Ordinand eintritt; konnte das nicht geschehen, so ist es um so wichtiger, daß sich der Ordinirte bei seiner Gemeinde öffentlich einführen lasse. Ueber den ersten Punct schreibt Luther an Myconius im Jahre 1535: „Wir schicken euren Johannes, den ihr berufen und erwählet, und den wir examinirt und öffentlich vor der Gemeinde durch Gebet und Lob Gottes zu eurem Mitarbeiter geordnet und bestätigt haben auf Befehl unseres Fürsten, wieder zurück, obwohl Dr. Pommer ungern daran gegangen, als welcher noch die Meinung hat, daß ein jeder in seiner Gemeinde zu ordiniren sei von seinen Presbytern. Welches endlich geschehen wird, wenn jene neue Sache und die Ordination tiefer einwurzeln und der Gebrauch gemeiner und beständiger werden wird." (Walch XXI, 1432.) Von der Einführung, Installation oder Investitur*) schreibt Ludwig Hartmann: „Wie die Vocation den Diener des Wortes erwählt, die Confirmation" (die in den Staatskirchen gebräuchliche Beeidigung und Belehnung mit den Pfarrprivilegien) „den Erwählten anerkennt, die Ordination den Anerkannten bestätigt, so stellt die Investitur den Erwählten, Anerkannten und Bestätigten dem Volke dar. Es ist nemlich die Investitur der kirchliche Act, durch den der vocirte und ordinirte Kirchendiener der Gemeinde, welcher er vorgesetzt wird, dargestellt und feierlich eingeführt wird, unter andächtigen Gebeten, mit denen das Amt des Kirchendieners Gott empfohlen wird, sowie mit ernsten Ermahnungen, durch welche sowohl der neue Pastor, als auch die Zuhörer ihrer Pflicht erinnert und dieselben eifrig zu erfüllen verpflichtet werden. . . . Wie die ganze kirchliche Verwaltung auf die Schultern der Prediger des Wortes fast allein fällt und gewälzt wird, so ist es eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit, daß, wenn sie zu ihrem Amte inaugurirt und der Gemeinde öffentlich vorgestellt werden, sowohl sie selbst ihrer Pflicht gegen die Gemeinde, als diese wiederum ihrer Pflicht gegen jene treulich erinnert und beiden, um welch' eine schwere und ernste Sache es sich handle, dargelegt werde. Denn es ist nur zu bekannt, daß Kirchendiener nicht selten hier mehr

*) Investitur hat ihren Namen daher, daß bei dieser Gelegenheit der Ordinirte das Amtskleid (vestis clerica) erhielt.

Digitized by Google

auf Ehre, Ruhe und Einnahme sehen, als daß sie die zu dem Amte, dem sie gewidmet und womit sie bekleidet werden, gehörigen Stücke, die hohe Würde, Schwierigkeit, Arbeiten und Beschwerden desselben so, wie es recht wäre, erwägen; daß aber viele Gemeinden diese Sache wenn auch nicht gerade für etwas Lächerliches, doch das Amt für ein nothwendiges Uebel halten, mit welchem und ohne welches man nicht leben könne." (Pastoral. ev. Lib. I, c. 12. p. 174. s.) Seidel erinnert: „Außen vor der Kirche pflegt sich die ganze Gemeinde zu versammeln, um ihrem neuen Prediger Glück zu wünschen. Man erlangt in der Stunde eine Gewalt über ihre Seelen, wenn man sie mit der größten Liebe anhört und sie von seiner Treue kürzlich versichert. Ueberhaupt muß man sich im Voraus in die Gemüthsverfassung setzen, daß man an diesem Tage gegen niemanden Widerwillen oder eine unfreundliche Geberde blicken lasse. Da muß man von nichts als Liebe wissen." A. a. O. S. 43. Wie oben schon angedeutet, kann und sollte jedoch die erstmalige Introduction mit der Ordination, wenn letztere vor der Gemeinde geschieht, verbunden werden. Während jedoch bei Versetzungen die Ordination nicht wiederholt zu werden pflegt, wird hingegen die Investitur so oft wiederholt, so oft der Prediger ein neues Amt antritt. Vergleiche Gerhardi Loc. de minist. § 170.

Anmerkung 4.

Sowohl mit der Ordination als mit der Einführung ist in der evangelisch-lutherischen Kirche die Verpflichtung des Antretenden auf die symbolischen Bücher derselben verbunden. Vergleiche das oben § 6. Anmerkung 4. Gesagte, sowie den auch in Pamphletform erschienenen Aufsatz im „Lutheraner" Jahrgang V, Nr. 11.: „Warum sollen wir an den Bekenntnißschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche auch noch jetzt festhalten?" Hier möge nur noch eine Anmerkung Platz finden, welche Friedrich Eberhard Rambach, der sonst nichts weniger als rigoros war, zu dem Texte der Pastoraltheologie Seidel's hinzufügt: „Ueber diesen Gebrauch unserer Kirche ist in den neuern Zeiten zur Ungebühr und also auch aus Unverstand kritisirt worden. Daher Folgendes hierbei zu bemerken: 1. Wir halten die symbolischen Bücher nicht für den Glaubensgrund, als welcher allein die heilige Schrift ist; sondern nur für die Richtschnur unseres Bekenntnisses vom Glauben, und durch eine schriftliche Erklärung, nach diesem Bekenntniß zu lehren, verlangen wir nur eine Versicherung, daß unsere Kirche in ihren Lehrern redliche Diener und Hirten, nicht aber Füchse und Wölfe bekomme. Es wird hiezu keiner schlechterdings gezwungen, und wenn ihm die Unterschrift bedenklich ist, so kann er wegbleiben und eine andere Lebensart suchen. Hat er sich aber einmal dazu erklärt, und er weicht nachher von derselben ab, so kann er den Charakter eines ehrlichen Mannes nicht behaupten, oder er muß abdanken und sein Amt niederlegen. 2. Unsere symbolischen Bücher sind kein Werkzeug des Vorwitzes und Vergreifung an

Digitized by Google

anderer Menſchen Gewiſſen, ſondern ſie ſind aus Noth abgefaßt worden. Die Augsburgiſche Confeſſion mußte auf Befehl Carls V. unter mancher augenſcheinlicher Gefahr abgefaßt werden; die Schmalkaldiſchen Artikel wurden aus Noth aufgeſetzt, um auf dem vom Pabſt zu Mantua angeſetzten Concilio übergeben zu werden, und die beiden Catechismi Lutheri wurden ihm durch die ſchreckliche Unwiſſenheit des Volks und unverantwortliche Nachläſſigkeit der römiſchen Cleriſei abgedrungen. Und eben dieſes können wir auch von der Formula Concordiae ſagen, die oft von ungewaſchenen Zungen lüderlich durchgezogen wird, die aber eben dadurch Unwiſſenheit und Leichtſinn verrathen. Was iſt denn für Böſes daran, wenn chriſtliche und evangeliſche Obrigkeiten eine ſchriftliche oder auch eidliche Erklärung zu dieſen Büchern begehren und nicht jeglichem Phantaſten geſtatten wollen, nach eigenem Gefallen Neuerung zu machen? Die Gewiſſensfreiheit geſtattet freilich nicht, jemanden zur wahren Religion zu zwingen; aber ſie erfordert auch nicht, jedem Freiheit zu geſtatten, ſchändliche Lehren auszuſtreuen und Verwirrung in der Kirche anzurichten." A. a. O. S. 38. Ebenſo gewiſſenlos würde es aber auch ſein, wenn ein Candidat ſich auf die Bekenntniſſe der Kirche verpflichten laſſen wollte, um nur in das Amt zu kommen, ohne dieſelben geleſen, nach Gottes Wort geprüft und ſich von der Wahrheit ihres Inhalts in rebus und phrasibus überzeugt zu haben.

Anmerkung 5.

Nach empfangener Ordination ſollte ſich der in das Amt Eingetretene bei nächſter Gelegenheit an eine rechtgläubige Synode anſchließen. Thäte er dies bei dazu ſich ihm darbietender Gelegenheit nicht, ſo würde er damit einen ſündlich independentiſtiſchen, ſchismatiſchen Geiſt verrathen, wider Epheſ. 4, 3. 1 Kor. 1, 10—13. 11, 18. 19. Sprüchw. 18, 1. Vergleiche die Schrift: „Die rechte Geſtalt einer vom Staate unabhängigen evang.-lutheriſchen Ortsgemeinde. St. Louis, Mo. 1863." S. 212—217. Noch ärger, als ſeparatiſtiſches Alleinſtehen, iſt es freilich, wenn ein Prediger, der ſich entweder aus unlauteren Gründen an keine der vorhandenen Synoden anſchließen mag oder um ſeiner Unwürdigkeit oder Untüchtigkeit willen in keiner derſelben Aufnahme finden würde, eine eigene Synode aus zweideutigen Charakteren oder doch eben ſo unfähigen Männern, wie er ſelbſt iſt, zu bilden, ja wohl ſich zu ihrem Haupte aufzuwerfen und auf dieſem Wege dem Vorwurf des Separatismus zu entgehen ſucht.

§ 9.

An einem rechten Anfange der Amtsverwaltung iſt überaus viel gelegen. Die **Anzugs-** oder **Antrittspredigt** muß der Gemeinde hauptſächlich zweierlei ſagen: 1. was dieſelbe von ihrem Erwählten zu erwarten habe, und 2. was dieſer von ihr erwarte; dieſes alles zwar ohne Schmeichelei und profane captatio benevolentiae, in chriſtlichem Ernſt

Digitized by Google

und heiliger Wahrhaftigkeit, aber in evangelischer gewinnender Freundlichkeit und in herzlicher unverstellter Demuth. Am füglichsten beginnt die Predigt mit einem Gebete um Gottes Hilfe und Segen für den Antretenden selbst, und schließt mit einer brünstigen Fürbitte für die Gemeinde, und zwar so, daß darin alle Alter und Stände und alle Amtshandlungen Gott besonders vorgetragen werden.

Anmerkung 1.

In einer Anzugspredigt auf die Bedeutung derselben keine Rücksicht zu nehmen, und ohne alle Beziehung auf das neue Verhältniß, in welches der Prediger zur Gemeinde damit eintritt, nur die betreffende Perikope auszulegen, wäre ohne Zweifel verkehrt. Die erschienene Gemeinde erwartet es mit Verlangen, daß der neue Prediger sich über jenes Verhältniß ausspreche, und würde getäuscht und unbefriedigt die Kirche verlassen, unterließe dies der Antretende. Es würde derselbe damit eine Gelegenheit versäumen, einen besonders gesegneten Zug zu thun und sogleich im Anfang einen guten Grund für seine künftige Amtswirksamkeit zu legen. Ueber Anzugspredigten schreibt Christoph Tim. Seidel: „Der neue Prediger sorgt dafür, daß der Tag der Anzugspredigt der Gemeinde und allen Eingepfarrten acht Tage vorher von der Kanzel bekannt gemacht werde. Der Endzweck der Anzugspredigt ist, daß sich der neue Prediger selbst seiner Gemeinde darstelle und sein Lehramt anfange. In der Anzugspredigt würde also zu beobachten sein: 1. Man erwählet einen Hauptsatz, der mit dem Endzweck der Rede genugsam übereinkommt. 2. In der Anwendung erzählt man die Art und Weise, wie man zu der Vocation gelangt sei; man versichert die Gemeinde seiner beständigen Treue, Liebe und Sorgfalt; man bittet sich mit beweglichen Worten ihre Gegenliebe und Vertrauen aus; man beschließt endlich die Predigt mit einem Gebete für die ganze Gemeinde und ruft Gott um seinen Beistand zu einer gesegneten Amtsführung an. 3. Es würde gegen die Klugheit sein, in der Anzugspredigt von vielen Neuerungen und Veränderungen zu reden, die man zu machen gesonnen sei. Dies ist der gewisseste Weg, ein Mißtrauen in den Gemüthern gegen sich zu erwecken. 4. Man hütet sich vor allen Versprechungen, zu denen man seines Amts wegen nicht verbunden ist. Die Zuhörer bemerken dergleichen sehr genau, und wenn es nachher nicht erfüllt werden kann, so hat man daran beständigen Vorwurf. 5. Man hütet sich vor allzu scharfen Redensarten und vor Drohungen; denn diese erbittern und entfernen die Gemüther so sehr von dem angehenden Lehrer, als die Versicherungen einer väterlichen Liebe und Sorgfalt dieselben zu ihm neigen. 6. Man hütet sich vor Lobeserhebungen seiner eigenen Person; diese bringen gewiß Verachtung zuwege." (Pastoraltheologie. Herausgegeben von F. E. Rambach. Leipzig. 1769. S. 46. f.) Adam Struensee schreibt über denselben Gegenstand: „Die Anzugspredigten haben den besondern Zweck, daß ein

neuangehender Prediger sich einen Eingang bei seiner Gemeinde verschafft und seine Zuhörer zur Liebe und zum Vertrauen gegen seine Person, auch zum Gehorsam gegen die ihnen vorzutragenden Wahrheiten erweckt, damit sie durch seinen Dienst ermuntert werden, mit ihm zur seligen Ewigkeit hinzueilen, und Lehrer und Zuhörer solchergestalt vor dem Throne Gottes in unaufhörlicher Freude beisammen sein mögen. In der Anwendung kann der Prediger theils der besondern Vorsehung Gottes gedenken, durch welche er als ein Lehrer zu der Gemeinde geführt worden ist; theils die Wichtigkeit des Lehramts und die damit verknüpfte schwere Verantwortung sich und seiner Gemeinde zu Gemüthe führen und sich das Gebet seiner Zuhörer ausbitten, damit er nach Gottes Sinn dasselbe führen möge; theils mit allem Ernst zu erkennen geben, daß er nicht Menschen, sondern Gott zu gefallen sich werde angelegen sein lassen; theils mit wenigem berühren, wessen er sich zu seiner Gemeinde versehe, und wie herzlich er wünsche, daß alle Hindernisse der Erbauung aus dem Wege geräumt und die heilsamen Wahrheiten an ihren Seelen zu ihrem ewigen Heile kräftig werden mögen. In der ganzen Anzugspredigt muß aus allen Worten, Mienen und Bewegungen ein großer Liebesaffect hervorleuchten, der mit Wehmuth über die Gottlosen, mit Verabscheuung der Heuchelei, mit Leutseligkeit gegen die Betrübten und Bußfertigen und mit Aufrichtigkeit gegen die Begnadigten verknüpft ist." (Anweisung zum erbaulichen Predigen. Halle 1756. S. 414. ff.) Außer diesem allem dürfte es von Segen sein, wenn sich der neuantretende Prediger auch auf das Bekenntniß der rechtgläubigen lutherischen Kirche beriefe, darauf er nicht nur bei seiner Vocation und Ordination feierlich verpflichtet worden sei, sondern das auch das Bekenntniß seines eigenen Glaubens sei, bei welchem er in Lehre und Praxis durch Gottes Gnade zu bleiben gedenke, was auch immer geschehen möge.

Anmerkung 2.

Das Zweckmäßigste ist, daß der Antretende, wenn es sich irgend thun läßt, seiner ersten Predigt die Perikope des betreffenden Sonntags zu Grunde lege. Will sich dies nicht schicken, so eignen sich u. a. folgende schon wiederholt von gottseligen Predigern zu diesem Zwecke gebrauchte Texte: Röm. 1, 16. 17.; 15, 29—33.; 1 Kor. 1, 21—25.; 2, 1—5.; 4, 1. 2.; 2 Kor. 1, 24.; 4, 5. 6.; 5, 17—21.; 1 Thess. 2, 13.; Apostelg. 26, 22—29.; Joh. 17, 20. 21. Als der gottselige Professor J. A. Dietelmair im Jahre 1744 am 19. Sonntage nach Trinitatis das Amt eines Diakonus in Nürnberg antrat, war sein Thema über das Evangelium des Sonntags: „Die Erkenntniß des Heils in Vergebung der Sünden, als die eigentliche Absicht des Amtes der Boten des Friedens." Als der fromme Siegmund Basch sein Amt als Oberhofprediger in Hildburghausen im Jahre 1751 am Sonntage Exaudi antrat, war sein Thema auf Grund der betreffenden evangelischen Perikope: „Das Zeugniß von JEsu die vornehmste Verrichtung seiner

Digitized by Google

Knechte." Als der ausgezeichnete, von dem ebenso genialen, als bitteren Feinde des Evangeliums Lessing mit Schmach bedeckte, Theolog J. Melch. Göze im Jahre 1750 am 1. Sonntage nach Trinitatis sein Amt in Magdeburg antrat, war sein Thema über die Epistel des Sonntags: „Die Verkündigung der göttlichen Liebe das angenehmste Geschäft eines evangelischen Predigers." (In der Einleitung spricht er u. a. Folgendes: „Zwei Stücke sind es, auf welche ein evangelischer Prediger bei dem Vortrage des göttlichen Wortes sonderlich sehen muß: er muß Gesetz und Evangelium predigen. Er muß beides in der rechten Ordnung predigen. Er muß beides recht verbinden, aber auch zu seiner Zeit gehörig zu theilen wissen. Ich weiß, daß auch ich schuldig bin, das Gesetz zu predigen und dem Gottlosen Zorn und Fluch vorzuhalten, damit er sich warnen lasse von seinem gottlosen Wesen. Ich werde diese Pflicht nicht versäumen. Wäre es mir wohl zu rathen, daß ich heuchelte, daß ich suchte Menschen gefällig zu sein, und darüber meine Hände mit Blut befleckte, welches der HErr, der gerechte Richter, an jenem Tage von mir fordern würde? HErr, laß dieses ferne von mir sein! ... Indessen werde ich doch diesen Theil meiner Amtsarbeit allemal mit innigster Wehmuth meiner Seele beobachten. Dagegen werde ich mit Freuden das Evangelium des Friedens verkündigen... Denn es ist und bleibt die angenehmste Beschäftigung eines evangelischen Lehrers, die Liebe Gottes den Seelen anzupreisen.") Als J. Ph. Fresenius sein Amt als Senior Ministerii zu Frankfurt am Main am Sonntage Invocavit 1749 antrat, stellte er über den freien Text: 2 Kor. 5, 19—21., „die evangelische Natur des Predigtamtes" dar, und zwar 1. den evangelischen Grund desselben — die Versöhnung Gottes mit dem Menschen, 2. den evangelischen Zweck desselben — die Versöhnung des Menschen mit Gott, und 3. die evangelischen Mittel, welche dieses Amt anwendet, seinen Zweck zu erreichen — die Predigt von der Versöhnung. Im Eingange geht er von dem Spruche Jes. 40, 2. aus. Als endlich Spener am 2. Sonntage nach Trinitatis im Jahr 1691 sein Amt als Probst in Berlin antrat, führte er erst über das Evangelium des Sonntags die Lehre von der Seligkeit aus, 1. nach ihrer Ursache, 2. ihrer Art, und 3. den Personen, welche sie erlangen, und zeigte sodann: 1. was er von seinen Zuhörern fordere, nemlich a. ihn für einen von Gott Gesandten zu erkennen, b. nicht sowohl ihm, als dem, in dessen Namen er zu ihnen komme, zu gehorchen und c. für ihn zu beten; 2. wessen sich die Zuhörer zu ihm zu versehen hätten, nemlich a. daß er ihnen allen Rath Gottes zu ihrer Seligkeit verkündigen, b. ihnen ein Vorbild zu sein sich bestreben und c. für sie bitten werde. Den Eingang nahm er aus Ps. 34, 9.

Anmerkung 3.

Seidel macht noch die nicht unnöthige Bemerkung, daß der anziehende Prediger der Gemeinde die mit seinem Anzuge verbundenen Lasten möglichst zu erleichtern suchen sollte, namentlich was Reise- und Transportkosten, Herrichtung der Pfarrgebäude und dergleichen betreffe.

Digitized by Google

§ 10.

Hat der neue Prediger sein Amt angetreten, so ist es seine Pflicht, die ersten Wochen oder nach Umständen die ersten Monate zu einem Theile dazu anzuwenden, daß er sämmtliche in seine Parochie gehörige Familien und einzelne Personen *besuche*, um mit ihnen persönlich bekannt zu werden. (Apostelg. 20, 20. [„öffentlich und sonderlich," δημοσίᾳ καὶ κατ' οἴκους = von Haus zu Haus] 1 Thess. 2, 11. Joh. 10, 3. Hesek. 34, 16. 1 Tim. 5, 1—3. Ephes. 4, 11. [„Hirten"]). Unter allen hat er zuerst die *Kranken* zu besuchen (Matth. 25, 36. Jak. 5, 14.), sowie diejenigen, welche Alters oder Schwachheit halber den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen konnten. Ueberhaupt aber darf er hierbei keine Person übersehen, vielmehr sollte er alsbald einer jeden seine Aufmerksamkeit zuwenden, und so zu erkennen geben, daß er für jede einzelne Seele die Sorge eines Hirten in seinem Herzen trage und die Armen, die Leute geringeren Standes nicht geringer achte, als die Reichen und Vornehmen. Jak. 2, 1—9. Dabei muß er selbst denen mit einem gewissen Maaß von Zutrauen entgegen kommen, die den Eindruck eifriger Christen nicht machen. 2 Tim. 2, 24. 1 Kor. 9, 19—23. Sogleich eine scharfe Prüfung aller Seelenzustände anzustellen, wäre nicht am Ort; nur wo man unaufgefordert darauf eingeht, sich aufzuschließen, da soll auch der neue Prediger dem geäußerten Bedürfnisse entgegen kommen. Findet der Prediger eine *Schule* vor, so sollte er dieselbe schon in den ersten Tagen der ersten Woche besuchen. Joh. 21, 15. 1 Joh. 2, 13.

Anmerkung 1.

Da wir später veranlaßt sein werden, von den seelsorgerischen *Hausbesuchen* ex professo zu handeln, so theilen wir hier nur mit, was Seidel von der Pflicht des neu Angetretenen in dieser Beziehung sagt. Er schreibt: „In den nach der Anzugspredigt folgenden Tagen ist es die Pflicht des Lehrers, daß er seine Gemeinde kennen lerne. Hierzu werden folgende Vortheile dienen: 1. Man besucht nach der Ordnung ein jedwedes Haus und beobachtet die Aufführung, welche ein jeder Einwohner bezeigt, als auch die äußerlichen Umstände, aus welchen man von ihrer Lebensart urtheilen kann. 2. Man erkundigt sich bei solcher Besuchung insbesondere, ob sie Bibeln, Gesangbücher u. s. w. haben. 3. Man läßt die Kinder durch den Schulmeister alle miteinander zusammenrufen, um den Zustand derselben zu erforschen, und hält an dieselben eine bewegliche Ermunterungsrede. 4. Man bestellt die Knechte und Mägde auf eine gewisse Zeit zu sich auf die Pfarre, und ermahnet dieselben zur Sorge für das Beste ihrer Seelen, und erbietet sich, solches mit aller Treue zu befördern. 5. Man bestellet die Hirten, die einem nicht oft zu Gesichte kommen, des Morgens früh oder des Abends spät

Digitized by Google

zu sich, und gibt ihnen eine gleichmäßige Anweisung. 6. Man besucht ohne allen Anstand die Kranken und diejenigen, die in besonderen Seelenumständen stehen. 7. Man läßt insbesondere diejenigen aus der Gemeinde zu sich rufen, welche vor andern wegen ihres bösen Wandels berüchtigt sind, und redet denselben mit den allerbeweglichsten Worten zu, sich zu bessern. 8. Man bekümmert sich um die Armen und Nothleidenden, und ist entweder nach seinem Vermögen selbst gegen sie gutthätig oder verschafft ihnen andere Hilfe. 9. Man sucht diejenigen, die in Feindschaft und Prozessen leben, zu versöhnen. Weil man ihre Umstände vorher nicht gekannt hat, und sie also keinen Verdacht der Parteilichkeit auf uns werfen können, so findet man in ihren Gemüthern desto eher Eingang. 10. Man sucht diejenigen Kirchensachen, welche bei der Vacanz liegen geblieben sind, mit der möglichsten Geschwindigkeit abzuthun." (Pastoraltheologie, herausgegeben von F. E. Rambach. Leipzig. 1769. S. 47. f.) Im Folgenden räth Seidel noch, „die Aeltesten der Gemeinde zu sich zu rufen und ihren Rath zu begehren." S. 49.

Anmerkung 2.

Der neu angetretene Prediger gestatte es nicht, viel weniger befördere er es, daß ihm von Gemeindegliedern über andere Gemeindeglieder Ungünstiges zugetragen und er etwa vor ihnen gewarnt werde. Nur zu oft sind gerade diejenigen, welche sich anfänglich am meisten an den Prediger heran drängen und den größten Eifer zur Schau tragen, die ersten, welche, wenn sie vom Wort getroffen werden, abfallen, dem Prediger feind werden und das ihnen geschenkte Vertrauen mißbrauchen. Ueberhaupt hüte sich der Prediger sogleich von vornherein vor der Versuchung, sich eine ecclesiola in ecclesia (ein heiliges auserwähltes Häuflein im Haufen), wie einst die Pietisten, sammeln zu wollen, und den Schein zu geben, daß er allein diejenigen, die sich im Eifer hervorthun, für rechte Christen und für seine eigentliche Gemeinde ansehe. Vergleiche 1 Kor. 1, 10—13. Wer nicht im Bann ist, muß es merken, daß sein Pastor auch ihn für sein liebes Schäflein anerkenne. Sowohl das Werk Gottes, als Unlauterkeit verbirgt sich oft so sehr, daß der Prediger, welcher zu viel auf den äußeren Schein sieht, nur zu leicht gerade diejenigen für die besten Christen ansehen kann, die es am wenigsten sind, und gerade diejenigen für Todte, Unerweckte, in denen Gott schon sein Gnadenwerk herrlich begonnen hat.

Anmerkung 3.

Ein Zeichen sehr verächtlicher Gesinnung würde es sein, wenn der neu angetretene Prediger sich auf Kosten seines zwar gebrechlichen, aber rechtschaffenen Vorgängers bei seiner Gemeinde in Ansehen zu setzen suchen, dessen Weise tadeln und nicht gern seinem Vorgange folgen würde. Seidel schreibt: „Hat man einen Vorfahren gehabt, der bei der Gemeinde beliebt gewesen ist, so trachte man ja in dessen Fußstapfen zu treten, wo es mit gutem

Digitized by Google

Gewiſſen geſchehen kann. Man bemerke auf der anderen Seite die Fehler ſeines Vorfahren, und beurtheile aus denſelben, was man thun müſſe, um ſich die Liebe der Gemeinde zuwege zu bringen. Dieſes kann (und ſoll) geſchehen, ohne der Perſon ſeines Vorfahren zu gedenken, oder denſelben wegen ſeiner Fehler durchzuziehen." (A. a. O. S. 49.) Findet aber der neu angetretene Prediger an ſeiner Gemeinde ſchon einen Collegen vor, ſo hat er mit höchſtem Ernſt und Fleiß darüber zu wachen, daß er nichts thue, ſich bei der Gemeinde etwa in größere Gunſt und Achtung zu ſetzen und dem Collegen die Herzen ab- und ſich zuzuwenden, daß er hingegen alles thue, mit ſeinem Mitarbeiter die Einigkeit im Geiſt zu halten durch das Band des Friedens. Denn mit Recht ſchreibt Baſilius: „Die rechte Hand bedarf nicht ſo ſehr der linken, als die Kirche der Eintracht bedarf." Iſt endlich der neue Paſtor etwa nur als Hilfsprediger angeſtellt, ſo muß er mit um ſo größerem Fleiße darauf bedacht ſein, ſich nicht über den, dem er zur Hilfe geſetzt iſt, zu erheben und durch Beſſer-wiſſen-wollen, wohl gar durch heimliches oder öffentliches Entgegenarbeiten ſeinen Senior zum Seufzen zu bewegen, das Amt ihm zu erſchweren, anſtatt ihm dasſelbe zu erleichtern, und ſeine Wirkſamkeit zu lähmen, anſtatt dieſelbe zu fördern. So gottmißfällig dies iſt, ſo gewiß rächt ſich dies ſeiner Zeit.

Anmerkung 4.

Daß der Prediger ſogleich nach ſeinem Anzuge die Schule zum Gegenſtande ſeiner Sorge zu machen habe, liegt auf der Hand. Dr. Johannes Fecht, Profeſſor der Theologie zu Roſtock (geſtorben 1716), ſchreibt hierüber: „Da die Schulen die Seminarien (Pflanzſchulen) der Kirche ſind, ſo erhellt hieraus von ſelbſt, daß aus dem Mangel der Schulen der Kirche ſelbſt ein unerſetzlicher Verluſt erwachſe. Daher der Paſtor der Kirche mit höchſter Sorge darauf bedacht ſein muß, daß die in den ſeiner Paſtoralſorge übergebenen Orten befindliche Schule geſchickten Lehrern anvertraut werde. Wo aber die Dörfer nicht ſo beſchaffen ſind, daß ſie einen Schullehrer nähren können, ſo hat er ſich wenigſtens zu bemühen, ehrbare Gemeindeglieder zu finden, welche die Jugend während des Winters unterrichten, indem er ſie durch eine, wenn auch geringe, Vergeltung aus der Kirchencaſſe zu dieſer Arbeit einladet. Denn ohne Hilfe der Schulen kann die göttliche Erkenntniß und Gottſeligkeit auf keine Weiſe gepflanzt werden, alſo, daß viele Paſtoren, wo keine Schulmeiſter zu haben waren, dieſe ſo nothwendige, ſo heilſame Arbeit, von ihrem Gewiſſen dazu getrieben, auf ſich genommen haben, namentlich in der Winterzeit. Wo aber Schulen errichtet ſind, da iſt die Viſitation derſelben von Seiten des Paſtors durchaus nothwendig. Theils damit der Schulmeiſter zu unermüdlichem Fleiße aufgemuntert, theils damit ihm die Art und Weiſe und der Weg, wie er die Unterweiſung treulich und mit Frucht anzuſtellen habe, gewieſen, theils daß ſonderlich das Mangelhafte am katechetiſchen Unterrichte ergänzt, theils endlich daß die Jugend ſelbſt ange-

Digitized by Google

ſtachelt werde, täglich größere Fortſchritte zu machen. Der Paſtor der Kirche darf ſich den Ekel an der beſchwerlichen Arbeit nicht abſchrecken laſſen, daß er nicht häufig ganze Stunden lang unter den Kleinen in der Schule ſitzen ſollte; er darf auch nicht blos dem Unterricht des Lehrers zuhören, ſondern muß ſelbſt Hand an das Werk legen, die Fleißigen loben und die Trägen ſchelten. Denn ſo legt er einen feſteren Grund zu der ſpäter in der Kirche ſelbſt vorzunehmenden katechetiſchen Unterweiſung. Ebenſo muß er täglich bemüht ſein, die ſorgloſen Eltern aufzuwecken, welche oft wenig für ihre Kinder beſorgt ſind, mögen dieſe immerhin wie die Thiere ohne alle Erkenntniß Gottes aufwachſen. Er muß denſelben nemlich vor Augen ſtellen die Rechenſchaft, die ſie Gott einſt zu geben haben werden, und den göttlichen Fluch, der ſich über ihr ganzes Hausweſen ergießen werde, wenn ſie hier ihre Pflicht verſäumen, und hingegen den Segen, wenn ſie ihre Kinder in der Furcht des HErrn auferziehen, dazu ſie hauptſächlich in der Schule angeleitet werden. Zwar ſcheint auf den erſten Anblick dieſer Theil des Paſtor-Amtes von geringer Wichtigkeit zu ſein, aber deſſen ſei nur gewiß, daß man aus dieſem Theile vor allem einen wahren Paſtor der Kirche von einem Miethling, und einen Paſtor nur dem Namen nach von einem wirklichen unterſcheiden könne, denn wie kann der, welcher für den Grund keine Sorge trägt, um das Gebäude ſelbſt ernſtlich beſorgt ſein?" (Instructio pastoralis, ed. a G. F. Fechtio, fil. Ed. 2. 1722. p. 199. sq.)

Anmerkung 5.

Drei Winke für den neu angetretenen Paſtor mögen hier noch Platz finden. Erſtlich, er verreiſe nicht ohne die dringendſte Noth in dem erſten Halbjahr; zum andern, hüte er ſich, wenn er ſich nicht aus eigenen Mitteln die nöthigen häuslichen Einrichtungen beſchaffen kann, unbedacht zu dieſem Zwecke mehr Schulden zu machen, als unbedingt nöthig iſt, und auch das nöthige Anleben mache er, wenn irgend möglich, nicht bei ſeinen eigenen Gemeindegliedern; und endlich drittens, lege er ſogleich ein Seelenregiſter und ſ. g. Kirchenbuch an, wenn ſolches noch nicht vorhanden iſt.

§ 11.

Die wichtigſte aller Amtsverrichtungen jedes Paſtors iſt die öffentliche Predigt. Auf dieſe hat derſelbe daher den größten Fleiß zu wenden. Die wichtigſten Erforderniſſe der öffentlichen Predigten ſind aber folgende: 1. daß ſie nichts als Gottes Wort und zwar rein und lauter enthalten (1 Pet. 4, 11. Apoſtg. 26, 22. Röm. 12, 7. Jer. 23, 28. 2 Tim. 2, 15.); 2. daß Gottes Wort darin recht angewendet werde (2 Tim. 3, 16. 17.); 3. daß darin den Zuhörern der

ganze Rath Gottes zu ihrer Seligkeit verkündigt werde (Apoſtg. 20, 20. 26. 27.); 4. daß dieſelben dem ſpeciellen Bedürfniß der Zuhörer entſprechend ſeien (Luk. 12, 42. 1 Kor. 3, 1. 2. Ebr. 5, 11. — 6, 2.); 5. daß ſie zeitgemäß ſeien (Matth. 16, 3.); 6. daß ſie wohl geordnet (Luk. 1, 3.), und endlich 7. daß ſie nicht allzulang ſeien. — Was ſonſt über die rechte Predigtweiſe zu ſagen ſein möchte, gehört in die Disciplin der Homiletik.

Anmerkung 1.

Mag ein Prediger ein noch ſo guter Liturg ſein, noch ſo begabt, eine Gemeinde zu regieren, oder auch Privatſeelſorge zu üben ꝛc., dies alles kann die rechte Predigt nimmermehr erſetzen. Dieſe iſt und bleibt das Hauptmittel einer geſegneten Verwaltung des heiligen Amtes. „Es iſt", heißt es in der Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion im 24. Artikel von der Meſſe, „kein Ding, das die Leute mehr bei der Kirchen behält, denn die gute Predigt." Ferner im Artikel von der Beichte: „Wollt ihr die Kirche bei euch erhalten, ſo müßt ihr darnach trachten, daß ihr recht lehren und predigen laſſet; damit könnt ihr einen guten Willen und beſtändigen Gehorſam anrichten."

Anmerkung 2.

Es kann ſich daher ein Paſtor keiner größeren Untreue in ſeinem Amte ſchuldig machen und durch nichts mehr gereicht ihm ſein hohes heiliges Amt nur zu um ſo größerer Verdammniß, als wenn er nicht den höchſten Fleiß mit Meditiren, Leſen und Beten darauf wendet, ſeiner Gemeinde jederzeit das Beſte zu geben, was er geben kann.*) Vor allem in Abſicht auf die

*) Auguſtinus ſchreibt: „Wer ſagen wollte, die Menſchen hätten ſich nicht darum zu bekümmern, was und wie ſie lehren möchten, da der Heilige Geiſt die Lehrer ſelbſt mache, der könnte auch ſagen, wir dürften auch nicht beten, weil Chriſtus ſagt: Euer himmliſcher Vater weiß, was ihr bedürfet, ehe ihr darum bittet." (De doctrina christiana. IV, 16.) Sarcerius ſchreibt: „Es iſt eine große Frechheit, Frevelmuth und Vermeſſenheit, ja eine ſchwere Sünde, großes Zornes und Strafe Gottes würdig, ja eine Verachtung Gottes und ſeines Worts, und ein Zeichen, daß da keine Furcht Gottes ſein muß, wo man Zeit hat, auf Predigten zu ſtudiren, und man auf die Predigten nicht ſtudirt, ſondern auf die Canzel läuft wie eine Sau zum Troge ꝛc. Und iſt nichts geſagt, daß einer hierin ſeine Kunſt und Geſchicklichkeit, ja Uebung und Erfahrung fürwenden will; denn, ſei ſo gelehrt, wie du kannſt, und haſt ſo lange gepredigt, als es immer ſein mag: noch will es ſtudirt ſein." (Pastoral. f. 43.) Quenſtedt ſchreibt: „Sonderlich anfänglich iſt das Gerathenſte, die ganze Predigt Wort für Wort aufzuſchreiben, und Jüngeren und wenig Geübten iſt es nicht nur nützlich, ſondern auch nothwendig, ſowohl zu größerer Zuverſichtlichkeit, als zur Erlangung eines Vorrathes an Worten, ſowie um des Gedächtniſſes willen. Im Fortgang der Zeit aber, achte ich, kann eine Aenderung gemacht werden. Geübtere und mit einem Vorrath von Sachen und Worten Ausgerüſtete mögen, ſonderlich wenn es wegen ſonſtigen Beladenſeins mit Geſchäften nicht anders möglich iſt, die Hauptſachen, die Argumente der einzelnen Theile, die Zeugniſſe und Beiſpiele ſorgfältig aufſchreiben und zugleich die der Sache angemeſſenſten Worte beifügen." (Ethic. pastoral. p. 113. sq.)

öffentliche Predigt des Wortes gilt der erschreckliche Ausspruch des Propheten: „Verflucht sei, der des HErrn Werk lässig thut." Jer. 48, 10. Wehe daher dem Prediger, welcher entweder aus Trägheit und Scheu vor Anstrengung, oder aus Menschenfurcht, oder aus Menschengefälligkeit, oder aus Ruhmsucht, oder weil er sich die Zeit durch Allotria wegnimmt (geschehe dies nun aus Leidenschaft für andere Beschäftigungen, oder aus Geiz, oder aus Ehrsucht), sich bei seinen Predigten nicht nach seinem Text und nach dem Bedürfniß seiner Zuhörer, sondern darnach richtet, worüber er am leichtesten ohne sonderliche Vorbereitung ein Stündchen reden, etwas aus dem Aermel schütteln und so diese ihm obliegende Arbeit ohne Mühe und Anstrengung abmachen, oder womit er am wenigsten anstoßen, oder am meisten gefallen und als „Canzelredner" glänzen könne! Allotria, durch welche sich der Prediger die nöthige Zeit zur Vorbereitung auf seine Predigten und zur Erfüllung seiner sonstigen Amtspflichten nicht wegnehmen lassen darf, sind u. a. Ackerbau, Viehzucht, Gärtnerei, Weinbau, Doctorei, Musik, Malerei, gelehrte Studien, Schriftstellerei und andere Steckenpferde; von Dingen hier nicht zu reden, welche mit dem Amte eines Predigers schlechterdings unverträglich sind, z. B. gewohnheitsmäßiges Jagen, Fischen, Besuch von Trinkhäusern und anderen öffentlichen Vergnügungsplätzen, Handelsgeschäfte, politische Wirksamkeit und dergleichen. Näheres hierüber später, wenn wir auf das Capitel von dem Leben und Verhalten des Predigers kommen. Wir erinnern hier nur noch an die 6. Betrachtung des ersten Theils von „Gotthold's Sieh- und Siegesbette" von Christian Scriver über Eifer und Fleiß im Werke des HErrn, die wir bereits im 7. Jahrgang des „Lutheraner" Nr. 15. mitgetheilt haben.

Anmerkung 3.

Das erste Erforderniß einer Predigt ist, daß sie nichts als Gottes Wort und zwar rein und lauter enthalte. „Ein Prediger", schreibt Luther, „muß nicht das Vater unser beten, noch Vergebung der Sünden suchen, wenn er gepredigt hat (wenn er ein rechter Prediger ist), sondern muß mit Jeremia sagen und rühmen Jer. 17, 16.: HErr, du weißest, daß, was aus meinem Munde gangen ist, das ist recht und dir gefällig; ja, mit St. Paulo, allen Aposteln und Propheten trotziglich sagen: Haec dixit Dominus, das hat Gott selbst gesagt. Et iterum: Ich bin ein Apostel und Prophet JEsu Christi gewesen in dieser Predigt. Hier ist nicht noth, ja nicht gut, Vergebung der Sünde zu bitten, als wäre es unrecht gelehret; denn es ist Gottes, und nicht mein Wort, das mir Gott nicht vergeben soll noch kann, sondern bestätigen, loben, krönen, und sagen: Du hast recht gelehret, denn ich hab durch dich geredet, und das Wort ist mein. Wer solches nicht rühmen kann von seiner Predigt, der lasse das Predigen nur anstehen; denn er leuget gewißlich und lästert Gott." (Schrift wider Hans Wurst [d. i. Herzog Heinrich zu Braun-

Digitized by Google

ſchweig] vom Jahre 1541. Walch's Ausgabe, Tom. XVII, 1685.) Zur Reinheit der Lehre gehört aber auch, daß das Wort der Wahrheit „recht getheilt", daß nemlich Geſetz und Evangelium wohl unterſchieden werde, 2 Tim. 2, 15. „Wer dem Geſetz durch das Evangelium ſeine Schärfe und dem Evangelium durch das Geſetz ſeine Süßigkeit nimmt; wer ſo lehrt, daß die Sicheren getröſtet und die über ihre Sünden Erſchrockenen noch mehr erſchreckt werden; wer die vom Geſetz Getroffenen anſtatt auf die Gnadenmittel, nur auf das Gebet um Gnade weiſt; wer bei der Auslegung des Geſetzes, ſeiner Forderungen und Drohungen, es ſo darſtellt, als ob Gott nach dem Geſetz ſich damit begnüge, daß der Chriſt thue, ſo viel er vermöge, die Schwachheiten aber überſehe, und das Evangelium ſo darſtellt, als ob es nur ein Troſt für die ſchon Frommen ſei; wer durch die Forderungen, Drohungen und Verheißungen des Geſetzes die Unwiedergebornen zu guten Werken zu bewegen ſucht, und von denjenigen, welche noch ohne Glauben ſind, Ablegung der Sünde, Liebe Gottes und des Nächſten fordert; wer einen beſondern Grad der Reue verlangt und nur die tröſtet, welche ſchon andere Menſchen geworden ſind; wer nicht glauben können mit nicht glauben dürfen verwechſelt und dergleichen: ein ſolcher theilt das Wort der Wahrheit nicht recht, ſondern vermengt und vermiſcht Geſetz und Evangelium mit einander; ſeine Lehre iſt daher, wenn er auch ſonſt Geſetz und Evangelium predigt, ja auch in rechter Unterſcheidnng richtig definirt, eine falſche. Luther ſchreibt daher in ſeinem „Sermon vom Unterſcheid zwiſchen dem Geſetz und Evangelio" vom Jahre 1532: „Darum iſt hoch vonnöthen, daß dieſe zweierlei Worte recht und wohl unterſchieden werden; daß, wo das nicht geſchieht, kann weder das Geſetz noch Evangelium verſtanden werden, und müſſen die Gewiſſen in Blindheit und Irrthum verderben. Denn das Geſetz hat ſein Ziel, wie weit es gehen und was es ausrichten ſoll, nemlich bis auf Chriſtum, die Unbußfertigen ſchrecken mit Gottes Zorn und Ungnade. Desgleichen hat das Evangelium auch ſein ſonderlich Amt und Werk, Vergebung der Sünden betrübten Gewiſſen zu predigen. Mögen darum dieſe beide ohne Verfälſchung der Lehre nicht in einander gemenget, noch eins für das andere genommen werden. Denn Geſetz und Evangelium ſind wohl beide Gottes Wort, aber nicht einerlei Lehre.... Darum welcher dieſe Kunſt, das Geſetz vom Evangelio zu ſcheiden, wohl kann, den ſetze obenan und heiße ihn einen Doctor der heiligen Schrift. Denn ohne den Heiligen Geiſt iſt es ohnmöglich, dieſen Unterſchied zu treffen. Ich erfahre es an mir ſelbſt, ſehe es auch täglich an andern, wie ſchwer es iſt, die Lehre des Geſetzes und Evangelii von einander zu ſondern. Der Heilige Geiſt muß hier Meiſter und Lehrer ſein, oder es wird kein Menſch auf Erden verſtehen noch lehren können. Darum vermag kein Papiſt, kein falſcher Chriſt, kein Schwärmer dieſe zwei von einander zu theilen.... Die Kunſt iſt gemein: bald iſt es geredt, wie das Geſetz ein ander Wort und Lehre ſei, denn das Evangelium; aber practice (in der

Digitized by Google

Anwendung) zu unterscheiden und die Kunst ins Werk zu setzen, ist Mühe und Arbeit." (Erlanger Ausgabe XIX, 236 ff.) Daher kommt es denn, daß viele Predigten trotz alles christlichen Geredes, das sie enthalten, doch durch und durch falsch sind.

Anmerkung 4.

Das zweite Erforderniß einer Predigt ist, daß Gottes Wort darin auch recht angewendet werde. Worin die nöthige rechte Anwendung desselben bestehe, das sagen uns namentlich die zwei Stellen der heiligen Schrift: 2 Tim. 3, 16. 17.: „Denn alle Schrift von Gott eingegeben ist nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes" (ein Diener Gottes) „sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt;" und Röm. 15, 4.: „Was aber zuvor geschrieben ist, das ist uns zur Lehre geschrieben, auf daß wir durch Geduld und Trost der Schrift Hoffnung haben." Gottes Wort ist also in den Predigten namentlich in fünffacher Weise anzuwenden, oder, um mit unseren Alten die griechische Bezeichnung zu behalten, nicht nur didaskalisch (zur Lehre), sondern auch elenchtisch (zur Strafe oder Widerlegung der Irrlehre), epanorthotisch (zur Besserung oder zur Bestrafung der Sünden), pädeutisch (zur Züchtigung d. i. zur Erziehung oder Ermahnung) und parakletisch (zum Troste) zu gebrauchen. Es soll hiermit nicht gesagt sein, daß jede Predigt oder jeder in der Predigt vorkommende Hauptgegenstand nach dieser Topik der Application eingetheilt und in dieser Reihenfolge regelmäßig angewendet werden, sondern daß diese vom Heiligen Geiste selbst angegebenen fünf Usus des Wortes Gottes jeder Predigt desselben zu Grund liegen sollten. Mit Recht schreibt Joh. Jak. Rambach: „An die bekannten fünf Usus binden sich einige Prediger dergestalt, daß sie es für eine Todsünde halten, wenn sie einen davon (einmal) nicht berühren; weil sie meinen, das sei keine vollkommene Predigt, die nicht ihre fünf Usus habe, und darinnen man nicht: 1. ein wenig lehre, 2. ein wenig die Ketzer widerlege, 3. ein bißchen strafe, 4. ein bißchen ermahne, 5. ein bißchen tröste. Sie meinen, weil Paulus 2 Tim. 3, 16. sagt, alle Schrift sei nutz zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung, und weil er noch Röm. 15, 4. hinzusetzt, daß wir durch Trost der Schrift Hoffnung haben sollen, so müßten sie dann nothwendig alle Texte der heiligen Schrift durch alle fünf Usus hindurchführen, wenn es auch heißen sollte: De omnibus aliquid, et de toto nihil (von Allem etwas, und von dem Ganzen nichts), und sollten sie auch den usum elenchticum mit Haaren herbeischleppen und alte vermoderte Ketzer von den Todten auferwecken. Ueber dieses werden die Zuhörer des Dinges so gewohnt, daß sie keine Attention mehr haben, weil sie wissen, daß ihr Pfarrherr immer auf einer Leyer, die mit fünf Saiten bezogen ist, spielt; daher sie durch sein Lehren, durch sein Widerlegen, durch sein Strafen, Ermahnen und Trösten nicht mehr afficirt werden; zumal wenn das alles ohne-

Digitized by Google

dem auf eine schläfrige Art geschieht und kein Affect und Leben dabei ist. Zuweilen aber schickt sich solches ungezwungen, daß alle fünf Usus sua sponte (von selbst) aus einem Evangelio fließen; aber der Lehrer muß doch allezeit prüfen, was die Materien, der Zustand der Auditorum und andere Umstände erfordern und leiden. Die Klugheit muß also den Ausspruch thun, ob man mehr als Einen Usus nehmen und welchen man sonderlich urgiren, welchen man weglassen, oder nur kürzlich berühren soll." (Erläuterung über die Praecepta homiletica. 2. Ausgabe. Gießen, 1746. S. 204 f.)

a. Der didaskalische oder der Usus zur Lehre ist derjenige, welchen der heilige Apostel allen anderen voranstellt. Er ist auch unter allen der wichtigste. Er ist die Grundlage der anderen vier Usus. Mag eine Predigt noch so reich an Ermahnungen, Bestrafungen und Tröstungen sein, ist sie dabei ohne Lehre, so ist sie doch eine leere, magere Predigt, deren Ermahnungen, Bestrafungen und Tröstungen wie in der Luft schweben. Es ist nicht auszusagen, von wie vielen Predigern und wie viel in dieser Beziehung gesündigt wird. Kaum hat der Prediger seinen Text und Lehrgegenstand berührt, so fängt er auch schon an zu ermahnen, oder zu strafen, oder zu trösten. Seine Predigt besteht fast aus nichts als Fragen und Exclamationen, Seligpreisungen und Weherufen, Aufforderungen zur Prüfung und Bearbeitungen des Gemüths und Gewissens, so daß der Zuhörer, immer im Gemüth und Gewissen angefaßt, zu gar keiner ruhigen Ueberlegung kommen kann. Weit entfernt aber, daß solches Predigen besonders zu Herzen gehen und wahres Leben wirken sollte, so ist es vielmehr dazu angethan, die Leute todt zu predigen, den etwa vorhandenen Hunger nach Brod des Lebens zu ertödten und methodisch Ueberdruß und Ekel an Gottes Wort zu wirken. Es muß nothwendig jedem Zuhörer widerlich werden, wenn er immer und immer, ohne daß zuvor der Grund durch Lehre gelegt ist, sich ermahnt, oder gestraft, oder auch salzlos getröstet sieht. Es ist freilich leichter, dies aus dem Stegreife so zu thun, daß die Predigt doch den Anschein hat, lebendig und kräftig zu sein, als eine Lehre deutlich und gründlich darzulegen. Und daß jenes leichter ist, mag wohl bei manchen die Hauptursache sein, daß sie so wenig Lehre predigen, daß sie meist selbst schon solche Themata wählen, die die Kenntniß der Sache bei den Zuhörern schon voraussetzen und daher schon nur praktische Anwendung des Gegenstandes versprechen. Bei vielen liegt aber der Grund hievon ohne Zweifel auch darin, daß sie, weil sie selbst keine gründliche Kenntniß der geoffenbarten Lehren haben, dieselbe natürlich auch anderen nicht gründlich darlegen können. Noch andere aber mögen endlich wohl auch darum so wenig Lehre in ihren Predigten treiben, weil sie in dem Wahne stehen, ausführliche Lehrdarstellungen seien zu trocken, ließen die Zuhörer kalt, dienten nicht zur Erweckung, Bekehrung und einem wahren lebendigen und thätigen Herzens-Christenthum. Es ist dies aber ein großer Irrthum. Gerade die in der Schrift uns Menschen zur Seligkeit geoffenbarten ewigen Gedanken des Herzens Gottes, gerade diese von der Welt her

verſchwiegen geweſenen, aber durch der Propheten und Apoſtel Schriften uns kund gemachten göttlichen Wahrheiten, Rathſchlüſſe und Glaubensgeheimniſſe ſind der himmliſche Same, der in die Herzen der Zuhörer geſenkt werden muß, ſoll in denſelben die Frucht einer wahren Buße, eines ungefärbten Glaubens und einer aufrichtigen, thätigen Liebe hervorwachſen. Wahres Wachsthum einer Gemeinde in chriſtlichem Weſen iſt ohne an gründlicher Lehre reiche Predigten nicht möglich. Wer es daran fehlen läßt, iſt in ſeinem Amte nicht treu, mag er immerhin durch ſein ſtetes eifriges Ermahnen, ernſtes Strafen oder ſonderlich evangeliſch ſein wollendes Tröſten das Anſehen haben, als ob er ſich in treuer Sorge für die ihm anvertrauten Seelen verzehrte. Kurz, der erſte Uſus des Wortes Gottes iſt der „zur Lehre" (2 Tim. 3, 16.), die erſte nothwendige unerläßliche Eigenſchaft eines Biſchofs, als Predigers, iſt, daß er „lehrhaftig" ſei (1 Tim. 3, 2. 2 Tim. 2, 24.), das erſte Amt in der Kirche iſt das des Lehrens, worauf das des Ermahnens folgt (Röm. 12, 7. 8.), das wichtigſte Erforderniß einer Predigt nach dem, daß dieſelbe nur Gottes reines Wort enthalte, iſt daher auch, daß ſie reich an Lehre ſei. Das höchſte Muſter auch in dieſer Beziehung iſt der Brief St. Pauli an die Römer, der erſt nach Zugrundelegung der Lehre in den erſten eilf Capiteln die praktiſche Anwendung folgen läßt.

b. Daß der elenchtiſche oder der Uſus zur Strafe d. i. zur Widerlegung der Irrlehre ebenfalls zur rechten Anwendung des Wortes Gottes gehöre, ſagt nicht nur der Apoſtel 2 Tim. 3, 16. ausdrücklich, wir ſehen dies auch aus dem Beiſpiel aller Propheten und Apoſtel und unſeres HErrn JEſu Chriſti ſelbſt. So oft wir jene und den HErrn ſelbſt mit dem Lehren beſchäftigt finden, ſo oft ſehen wir ſie damit auch das Wehren verbinden, und zwar nicht nur in Betreff grober Irrlehren (1 Kor. 15, 12 ff.), ſondern auch feinerer (Gal. 5, 9.), und nicht nur in freundlicher (Gal. 4, 10—12.), ſondern auch in ſehr ernſter und heftiger Weiſe (Gal. 1, 8. 9. Phil. 3, 2.), nicht nur in Abſicht auf die Sache, ſondern auch in Abſicht auf die Perſonen, nemlich nicht nur in Abſicht auf die falſchen Lehren, ſondern auch in Abſicht auf die falſchen Lehrer, und zwar ohne, und mit Nennung ihres Namens, ſowohl des Namens ihrer Secte, als ihrer Perſon (1 Joh. 4, 1. Gal. 5, 10. Matth. 16, 6. Offb. 2, 15. 2 Tim. 2, 17. Nominalelenchus!). Von jedem Prediger wird daher gefordert, daß er „halte ob dem Wort, das gewiß iſt und lehren kann, auf daß er mächtig ſei zu ermahnen durch die heilſame Lehre und zu ſtrafen die Widerſprecher. Denn", fährt der Apoſtel fort, „es ſind viele freche und unnütze Schwätzer und Verführer, ſonderlich aus der Beſchneidung" (die wider den Glauben auf die Werke und wider das Evangelium auf das Geſetz dringen), „welchen man muß das Maul ſtopfen." (Tit. 1, 9—11.) Wer zwar die reine Lehre vorträgt, aber die derſelben entgegenſtehende falſche Lehre nicht ſtraft und widerlegt, vor den Wölfen in Schafskleidern d. i. vor den falſchen Propheten nicht warnt und ſie nicht entlarvt, der iſt kein treuer Haushalter über Gottes Geheimniſſe, kein treuer Hirt der ihm anvertrauten Schafe, kein

Digitized by Google

treuer Wächter auf den Zinnen Zions, ſondern nach Gottes Wort ein Schalksknecht, ein ſtummer Hund, ein Verräther. Wie viele Seelen dadurch verloren gehen und wie ſehr dadurch die Kirche Schaden leidet, daß der Lehrelenchus nicht geübt wird, liegt zu klar am Tage, als daß es eines Beweiſes bedürfte. Nicht nur wird die rechte Lehre meiſt erſt dann recht gefaßt, wenn zugleich der Gegenſatz klar geworden iſt, die falſchen Lehrer ſuchen auch ihren Irrthum ſo liſtig mit dem Schein der Wahrheit zu umgeben, daß Einfältige ohne vorher erfahrne Warnung trotz ihrer Liebe zur Wahrheit nur zu leicht betrogen werden. Vergeblich verſucht der Prediger ſeine Hände in Unſchuld zu waſchen, weil er die Wahrheit gepredigt habe, wenn er nicht zugleich vor dem Irrthum, und zwar unter Umſtänden auch mit Nennung des Namens der Irrgeiſter, gewarnt hat, wenn ſeine Schafe entweder noch während ſeiner Amtsverwaltung oder doch, nachdem er ſie verlaſſen mußte, eine Beute reißender Wölfe in Schafskleidern werden. Luther ſchreibt: „Widerſprecht den muthwilligen Geiſtern, ſonſt iſt euer Bekenntniß nur ein Larvenwerk und nichts nütze. Wer ſeine Lehre, Glauben und Bekenntniß für wahr, recht und gewiß hält, der kann mit andern, ſo falſche Lehre führen oder derſelben zugethan ſind, nicht in Einem Stalle ſtehen, noch immerdar gute Worte dem Teufel und ſeinen Schuppen geben. Ein Lehrer, der zu den Irrthümern ſtille ſchweigt, und will gleichwohl ein rechter Lehrer ſein, der iſt ärger, denn ein öffentlicher Schwärmer, und thut mit ſeiner Heuchelei größern Schaden, denn ein Ketzer, und iſt ihm nicht zu vertrauen: er iſt ein Wolf und ein Fuchs, ein Miethling und ein Bauchdiener ꝛc., und darf Lehre, Wort, Glauben, Sacrament, Kirchen und Schulen verachten und übergeben: er liegt entweder mit den Feinden heimlich unter Einer Decke, oder iſt ein Zweifler und Windfaher, und will ſehen, wo es hinauswolle, ob Chriſtus oder der Teufel obſiegen werde; oder iſt ganz und gar bei ſich ſelbſt ungewiß, und nicht würdig, daß er ein Schüler, will geſchweigen ein Lehrer heißen ſolle, und will niemand erzürnen, noch Chriſto ſein Wort reden, noch dem Teufel und der Welt wehe thun.“ (Walch XVII, 1477.)

c. So nöthig aber die Anwendung des Wortes Gottes zur Beſtrafung der falſchen Lehre iſt, ebenſo nöthig iſt die Anwendung desſelben auch zur Beſtrafung der Sünden oder der epanorthotiſche Gebrauch des Wortes Gottes. Hiervon ſchreibt Luther in ſeiner Vorrede zur Kirchenpoſtille vom Jahre 1543: „Welcher Pfarrherr oder Prediger nicht ſtrafet die Sünde, der muß mit fremden Sünden zum Teufel fahren, wenn er gleich ſeiner eignen Sünden halben, ſo ihm vergeben ſind, ein Kind der Seligkeit iſt.“ (Walch XI, Vorr. S. 40.) Hierbei erinnern wir nur an zwei allgemeine Regeln in Betreff des Strafens der Sünden.*) Die erſte Regel entnehmen wir der Schrift von

*) Beiläufig erinnern wir auch an die Regel Rambach's: „Einem Studiosus theologiae, dem eigentlich die Cura (Seelſorge) der Gemeine nicht aufgetragen worden oder

Lukas Oſiander über die rechte Art und Weiſe zu predigen. Er ſchreibt: „In der ganzen Darſtellung hat man ſich wohl zu hüten, nicht ohne Urſache bitter, viel weniger aber giftig zu ſein, damit man die Gemüther der Zuhörer nicht ohne Noth erbittere und ſich entfremde. Denn Beſtrafungen können ernſt, und doch frei von Bitterkeit ſein; unzeitige Rauhigkeit der Rede läßt auf ein rauhes, mürriſches und ungütiges Gemüth ſchließen. Eine beſcheidene und dabei ernſte Rede aber überwindet ſchneller des Zuhörers Herz. Denn der Zuhörer, der noch nicht unverbeſſerlich iſt, ſieht dann ein, daß der Kirchendiener nicht aus perſönlicher Leidenſchaft, ſondern um ſeines Amtes willen etwas ſtreng ſei, und merkt, daß man ja nur ſein Heil im Auge habe. Muß man jedoch nothwendiger Weiſe etwas in rauherer Form vorſtellen, ſo muß man die Worte, von denen man erwartet, daß ſie empfindlich ſein werden, in ſeiner Dispoſition ſorgfältig ſchriftlich aufzeichnen, damit man ſie abwägen könne, ehe man ſie vorträgt, und außerdem noch darum, damit niemand ihnen eine falſche Auslegung gebe, indem er ihnen entweder etwas hinzufügt oder abbricht. Denn der Kirchendiener kann darnach heilig und theuer verſichern, daß weder mehr noch weniger und keine andern Worte, als die von ihm aufgezeichneten, über ſeine Lippen gegangen ſeien.“ (De ratione concionandi, p. 71.) Eine andere das Strafen der Sünden betreffende allgemeine Regel gibt Luther in folgenden Worten eines Briefes an Hausman in Zwickau vom Jahre 1527: „Es iſt mir geſagt, auch durch N. angezeigt, wie eurer Prediger einer ſich auf der Canzel anfahe ungeſchickt zu machen und greife die Perſon des Raths an unordentlich; welches denn dem Pöbel gefällt. Und funkelt alſo der Geiſt noch immer mit zu, der eigene Ehre und Anhang ſucht.*) Derhalben iſt meine freundliche Bitte, Ihr auch ſamt dem Rath wollet Einſehen hie haben, daß uns nicht abermals der Schlaf und Hinläſſigkeit zu ſchaffen gebe. Ihr wiſſet ja wohl von Gottes (Gnaden), daß ſolch Strafen der Perſon gehöret nirgend hin, denn unter die Sammlung der Chriſten.**) Nun habt Ihr ja noch keine Sammlung verordnet, wie wir hoffen, daß ſie durch die Viſitation ſoll angerichtet werden; dazu wenn ſchon die Sammlung geordnet wäre, ſo wäre doch ſolch Schelten nicht recht, weil St. Paulus ſagt: Einen Alten ſchilt nicht, ſondern ermahne ihn als einen Vater, und Chriſtus

---

dem auch der Zuſtand derſelben nicht bekannt iſt, der hat ſich billig vor einer ſcharfen und ſpeciellen Epanorthoſis zu hüten; desgleichen auch ein fremder Prediger, der nur eine Gaſtpredigt thut.“ A. a. O. S. 215. Erſterer thut gut, ſich ſelbſt aller Anreden in der zweiten Perſon möglichſt zu enthalten.

*) Luther deutet hier auf die Vorgänge mit Münzer und den ſ. g. himmliſchen Propheten in Zwickau hin.

**) Luther meint hiermit Gemeindeverſammlungen, an denen nur die Theil nehmen können, welche „mit Ernſt Chriſten ſein wollen“ (Walch XI, 841. X, 271. 273.), und wo die Sachen der Kirchenzucht verhandelt werden.

Matth. 18. zuvor will ermahnet haben inſonderheit. Welcher Geiſt dieſe Ordnung nicht hält, der hat nichts Gutes vor. Aber in der öffentlichen theatrali concione (in der Verſammlung, da alles ohne Unterſchied hinzulaufen kann), da Chriſten und Unchriſten bei einander ſtehen und zuhören, wie in der Kirchen geſchieht, ſoll man auch insgemein ſtrafen und allerlei Unglauben und Untugend, auch niemand ſonderlich ausmalen. Denn es iſt eine gemeine Predigt, ſoll auch gemein bleiben und niemand vor andern beſchämen und roth machen, bis ſie abgeſondert und in die Sammlung kommen, da man ordentlicher Weiſe vermahnet, bittet und ſtrafet. Hat er aber ja Luſt zu ſtrafen öffentlich, ſo thue ers denen, die ihn öffentlich am erſten antaſten, wie ich den Papiſten und Schwärmern thue. Sonſt halte er inne, und mache keinen Anhang, noch Verachtung der Perſonen. Denn ſolch Strafen beſſert niemand, kützelt den Pöbel und büßet dem Strafer ſeine Luſt." (W. XXI, 167 f.) Anderwärts ſchreibt Luther hierüber: „Es ſind viel geängſtete und hitzige Prediger, die da brennen und hitzig ſind und mit dem Kopf hindurch wollen; wiſſen nicht, daß es ein ander Ding ſei um das Pflanzen und Begießen und ein ander Ding um das Gedeihen geben, 1 Kor. 3, 6. 7. Sobald als ſie es geſagt haben, wollen ſie, es ſoll auch gethan ſein; denen es nicht ſo faſt darum zu thun iſt, daß ſie begehren gehöret zu werden deswegen, daß ſie Gottes Wort ſagen, als daß ſie Sager des Worts ſind; wollen alſo, daß da mehr gelobet werde das Werkzeug, denn der, des Wort ſie rein, ohne allen ihr Geſuch predigen ſollen. Aus denſelbigen ſind auch dieſe ein Stück, welche mit erleſenen und wohlbedachten Worten ihnen ſelbſt vorſetzen, jetzt dieſe, jetzt jene zu ſtechen und zu beißen, und bald zu bekehren; da es denn aus wunderlichem Rathe Gottes geſchiehet, daß ſie nichts weniger ausrichten und ſchaffen, denn eben das, das ſie gedacht haben. Denn der Menſch fühlet von Natur, daß das Wort wider und auf ihn mit Liſt iſt zugerichtet und mit menſchlichem Koth beſchmeißt, wie Ezechiel C. 4, 12. ſagt, d. i. mit menſchlicher böſer Begierde und Neigungen befleckt; darum hat er einen Ekel und Grauen dafür und wird vielmehr erbittert, denn daß er ſollte bekehret werden. Denn aber wird der Menſch mehr beweget, wenn er keine Liſt des Lehrers und Predigers, ſondern das Wort frei und rechtſchaffen höret predigen; denn er will, daß das Wort frei und rechtſchaffen unter den Haufen in der Gemeinde ſoll gepredigt werden, und ſoll rühren und treffen diejenigen, die der Prediger ſelbſt nicht weiß noch kennt; wie wir deß viel Exempel hin und wieder leſen. Derohalben gehöret uns zu, daß wir allein den Mund dem Worte leihen, Gott aber gehört, das Vollbringen und das Gedeihen zu geben.... Darum ſo ſollen wir dieſes närriſche Vertrauen hinweglegen, als wollten wir etwas durch das Wort in den Zuhörern mitwirken, ſondern wir ſollen uns vielmehr im Gebet befleißigen, daß Gott alleine, ohne uns ſein Wort kräftig und thätig mache in den Zuhörern, welches Wort er in und durch den Prediger und Lehrer redet." (Zu Pſ. 8, 3. vom Jahre 1519. IV, 763—65.)

Digitized by Google

d. Zwar iſt der größte Mangel einer Predigt, wenn darin Gottes Wort nicht vor allem zur Lehre angewendet wird, doch fehlt derſelben auch dann nicht eine Nebenſache, ſondern ein weſentliches Stück, wenn Gottes Wort darin nicht auch „zur Züchtigung in der Gerechtigkeit“ oder zu jener Erziehung, die durch Ermahnung geſchieht, pädeutiſch gebraucht wird. Selbſt die meiſten Chriſten ſind nemlich, da ſie alle das Fleiſch noch zu einem guten Theile an ſich tragen, ſo beſchaffen, daß auch die herrlichſten und reichſten Lehrpredigten an ihnen zu einem großen Theile ſpurlos vorübergehen, wenn der Predigende nicht fort und fort mit dem Lehren das Ermahnen verbindet, nicht nur den rechten Gebrauch zeigt, ſondern dazu auch auf das beweglichſte zu reizen ſucht. Wiederum aber ſind alle wahre Chriſten ſo beſchaffen, daß man mit einer dringenden Ermahnung, ſo zu ſagen, alles bei ihnen ausrichten kann. Gerade darum richten ſo viele Prediger ſo wenig bei ihren Chriſten aus, wenn ſie zu guten Werken bewegen oder von unrechtem Weſen abbringen wollen, daß ſie, anſtatt zu ermahnen, fordern, gebieten, drohen und ſtrafen. Sie ahnen nicht, welche mächtige Waffe ſie haben, und nicht gebrauchen. Rechtſchaffene, wenn auch mit mancherlei Gebrechen behaftete Chriſten wollen ja Gottes Wort nicht verwerfen; ſie wollen ja gern dem leben, der für ſie geſtorben iſt; ſie wollen ja der Sünde, der Welt und dem Teufel nicht mehr dienen, möchten vielmehr ſo gerne ganz erneuert werden nach dem Ebenbilde ihres Gottes: hören ſie daher in dem ermahnenden Prediger die Stimme ihres gnädigen Gottes, ſo wollen und können ſie ſich nicht darwider ſetzen. Auch hierüber mag unſer Luther reden. Er ſchreibt über die Epiſtel des 19. Sonntags nach Trinitatis in der Kirchenpoſtille: „Das iſt abermal eine Vermahnung an die Chriſten, daß ſie ihrem Glauben auch Folge thun durch gute Werke und neues Leben. Denn ob ſie wohl durch die Taufe Vergebung der Sünden haben, ſo hanget doch noch der alte Adam an ihrem Fleiſch, der ſich immer reget mit böſen Neigungen und Lüſten, beide zu weltlichen Laſtern und zu geiſtlichen; daß, wo ſie ſolchen nicht widerſtehen und wehren, da verlieren ſie wieder den empfangenen Glauben und Vergebung der Sünden, und werden hernach ärger, weder ſie zuvor geweſen ſind; fahen an, Gottes Wort zu verachten und zu verfolgen, ſo ſie dadurch geſtrafet werden; ja, auch die, ſo es gerne hören und werth haben, und im Vorſatz ſind, darnach zu leben, dennoch bedürfen ſie des täglichen Ermahnens und Reizens. So gar ſtark und zähe iſt die alte Haut des ſündlichen Fleiſches, und der leidige Teufel ſo mächtig und ſchalkhaftig, wo er ein wenig Raum gewinnet; da er eine Klaue kann einſetzen, da dringet er ganz hinnach, bis er den Menſchen wieder in das vorige alte verdämmliche Weſen des Unglaubens, Gottes Verachtung und Ungehorſams verſenket. Darum iſt das Predigtamt in der Kirche noth, nicht allein für die Unwiſſenden, die man lehren ſoll, als den einfältigen, unverſtändigen Pöbel und das junge Volk, ſondern auch für die, ſo da wohl wiſſen, wie ſie glauben und leben ſollen, ſie zu erwecken und

Digitized by Google

zu ermahnen, daß ſie ſich täglich wehren, und nicht faul noch verdroſſen und müde werden in dem Kampf, den ſie auf Erden müſſen haben mit dem Teufel, ihrem eigenen Fleiſch und allen Laſtern. Darum treibet auch St. Paulus ſolche Ermahnung ſo fleißig an ſeinen Chriſten, daß es auch ſchier ſcheinet, als thue er ihm zu viel, daß er allenthalben ſo heftig ihnen ſolches einbläuet, gerade als wären ſie ſo unverſtändig, daß ſie es nicht ſelbſt wüßten, oder ſo unachtſam und vergeſſen, daß ſie es ungeheißen und ungetrieben nicht thäten. Aber er weiß auch, daß, obwohl die Chriſten angefangen haben zu glauben und in dem Stande ſind, darinnen die Frucht des Glaubens ſich beweiſen ſoll, ſo iſt es darum nicht ſo bald gethan noch vollendet; daß es hier nicht gilt, alſo ſagen und denken: Ja, es iſt genug, daß die Lehre gegeben iſt; darum, wo der Geiſt und Glaube iſt, da werden die Früchte und guten Werke von ihnen ſelbſt folgen. Denn obwohl der Geiſt da iſt und, wie Chriſtus ſagt, willig iſt und auch wirket in denen, die da glauben, ſo iſt doch auch dagegen das Fleiſch, das iſt ſchwach und faul, dazu der Teufel nicht feiert, daß er möge dasſelbe ſchwache Fleiſch durch Anfechtung und Reizung wieder zu Fall bringen ꝛc. Darum muß man die Leute nicht alſo hingehen laſſen, als dürfte man nicht vermahnen noch treiben durch Gottes Wort zu gutem Leben. Nein, du darfſt hier nicht nachläſſig und faul ſein; denn das Fleiſch iſt ſchon allzu faul, dem Geiſt zu gehorchen; ja, es iſt allzu ſtark, demſelben zu widerſtehen, wie St. Paulus anderswo geſagt, Gal. 5, 17.: Das Fleiſch gelüſtet wider den Geiſt ꝛc., daß ihr nicht thut, was ihr wollt. Darum muß Gott hier auch thun, wie ein guter, fleißiger Haushalter oder Regent, wo er einen faulen Knecht oder Magd oder unfleißige Amtleute hat (wenn ſie auch ſonſt nicht böſe noch untreu ſind); der muß nicht denken, daß es damit ausgerichtet ſei, daß er einmal oder zwei befohlen hat, was ſie thun ſollen, wo er nicht ſelbſt immer ihnen auf dem Rücken lieget und treibet. Alſo iſt es mit uns auch noch nicht dazu kommen, daß unſer Fleiſch und Blut daher ginge und ſprünge in eitel Freuden und Luſt zu guten Werken und Gehorſam gegen Gott, wie der Geiſt gerne wollte und der Glaube weiſet; ſondern wenn er ſich gleich immer mit ihm treibet und bläuet, ſo kann er es doch kaum fortbringen; was ſollte denn geſchehen, wenn man wollte ſolch Vermahnen und Treiben laſſen anſtehen und gleichwohl hingehen und denken (wie viel ſichere Chriſten thun): Ja, ich weiß ſelbſt wohl, was ich thun ſoll, habe es vor ſo viel Jahren und ſo oft gehöret, ja, auch andern gelehret! ꝛc., daß ich halte, wo man ein Jahr ſchwiege mit Predigen und Vermahnen, ſo würden wir ärger werden, denn keine Heiden ſind." (Erlanger Ausgabe, Band IX, S. 306. ff.) Wie aber die Ermahnung, die ſich nur an Chriſten richten kann, beſchaffen ſein ſolle, zeigt Paulus, wenn er Röm. 12, 1. an die Chriſten in Rom ſchreibt; „Ich ermahne euch, lieben Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes", wozu Luther Folgendes bemerkt: „Er (Paulus) ſpricht nicht: Ich gebiete euch; denn er predigt denen, die ſchon Chriſten und fromm ſind durch den Glauben im

neuen Menſchen, die nicht mit Geboten zu zwingen, ſondern zu ermahnen ſind, daß ſie williglich thun, was mit dem ſündlichen alten Menſchen zu thun iſt. Denn wer es nicht williglich thut, allein aus freundlichem Ermahnen, der iſt kein Chriſt; und wers mit Geſetzen erzwinget von den Unwilligen, der iſt ſchon kein chriſtlicher Prediger noch Regierer, ſondern ein weltlicher Stockmeiſter. Ein Geſetztreiber dringet mit Dräuen und Strafen; ein Gnadenprediger locket und reizet mit erzeigter göttlicher Güte und Barmherzigkeit; denn er mag keine unwilligen Werke und unluſtigen Dienſt; er will fröhliche und luſtige Dienſte Gottes haben. Wer ſich nun nicht läßt reizen und locken mit ſolchen ſüßen lieblichen Worten von Gottes Barmherzigkeit, uns in Chriſto ſo überſchwenglich geſchenket und gegeben, daß er mit Luſt und Liebe auch alſo thue, Gott zu Ehren, ſeinem Nächſten zu Gute, der iſt nichts und iſt alles an ihm verloren. Wie will der mit Geſetzen und Dräuen weich und luſtig werden, der vor ſolchem Feuer himmliſcher Liebe und Gnade nicht zerſchmelzet und zerfleußt? Es iſt nicht Menſchen Barmherzigkeit, ſondern Gottes Barmherzigkeit, die uns gegeben iſt, und die St. Paulus will von uns angeſehen haben, uns zu reizen und zu bewegen." (Kirchenpoſtille über die Epiſtel des 1. Epiphaniasſonntags, Erl. A., VIII, 5. f.)

e. Wenn der Apoſtel Röm. 15, 4. ſchreibt: „Was aber zuvor geſchrieben iſt, das iſt uns zur Lehre geſchrieben, auf daß wir durch Geduld und Troſt der Schrift Hoffnung haben", ſo geht hieraus endlich hervor, daß, wie der Gebrauch des Wortes Gottes zur Lehre die Grundlage, der Gebrauch desſelben zu Troſt und Hoffnung das ſtete Ziel aller Predigten ſein müſſe. Der wahre Chriſt iſt kein in ſo ungeſtörter ſeliger Ruhe und Freude ſchwelgender Menſch, wie er leider! nur zu häufig durchaus unwahr in Predigten unerfahrener oder ſchwärmeriſcher Prediger dargeſtellt wird. Vielmehr muß jeder wahre Chriſt durch viele innere und äußere Trübſal in das Reich Gottes eingehen. Er befindet ſich öfter in Zuſtänden der Troſtloſigkeit, als heiterer Gewißheit. Gar ſchlecht verwaltet daher ein Diener Chriſti und ein Hirte ſeiner Schafe ſein Amt, wenn der ſo oft beſchwerten und bekümmerten Herzens zur Kirche eilende Chriſt auch da den Troſt nicht findet, deſſen er ſo ſehr bedarf und darnach ihn ſo ſehr verlangt. Die Predigten, die leer an allem Troſt für einen Kreuzträger und Angefochtenen ſind, ſind keine wahren evangeliſchen Predigten. Dieſelben müſſen aber nicht nur Troſt enthalten gegen Sündenangſt und Gewiſſensnoth, ſondern auch gegen allerlei Jammer dieſes Lebens. Ein Prediger darf nicht denken, jeder wahre Chriſt müſſe ſo geiſtlich, ſo himmliſch geſinnt und ſtark ſein, daß er gegen die irdiſche Noth unempfindlich ſei und dagegen keines ſonderlichen Troſtes bedürfe. Vielmehr muß ein Prediger ein väterliches, ja, ein mütterliches Herz gegen ſeine Zuhörer haben (1 Kor. 4, 15. 1 Theſſ. 2, 7. vergl. Jeſ. 66, 13.), und daher die Urſachen zu allerlei Sorgen und Bekümmerniſſen nicht darnach abmeſſen, wie ſie an ſich ſind, ſondern wie ſie den ihm

anvertrauten ſchwachen oder doch zuweilen ſchwach werdenden Chriſten ſind. Er muß bedenken, daß dem Chriſten nichts gefährlicher iſt, als weltliche Traurigkeit und Schwermuth, und daß daher Satan, dieſer Trauergeiſt, fort und fort darnach trachtet, die Chriſten darein zu ſtürzen und zu verſenken; daß hingegen der Troſt das Hauptmittel iſt, die Chriſten willig zu machen zum eifrigen Lauf in der Heiligung, in allen guten Werken; wie denn David ſpricht: „Wenn du mein Herz tröſteſt, ſo laufe ich den Weg deiner Gebote", Pſ. 119, 32. Ein evangeliſcher Prediger muß ſich auch dadurch nicht abhalten laſſen, reichlich Troſt zu ſpenden, daß er an ſeinen Chriſten ſo viele Gebrechen ſieht. Dieſe Gebrechen heilt er nicht durch geſetzliches Treiben, ſondern (obwohl er es dagegen auch an Vorhaltung der Forderungen und Drohungen des Geſetzes nicht fehlen laſſen darf) vor allem durch wahren evangeliſchen Troſt. Man betrachte nur, wie Chriſtus mit ſeinen gebrechlichen Jüngern und wie die Propheten und Apoſtel mit ihren gebrechlichen, aber aufrichtigen Zuhörern umgehen. Sie greifen dieſelben wohl zuweilen hart an, aber das Vorherrſchende in ihrer Behandlung iſt freundliches Zureden und Tröſten. Iſt doch das ganze Evangelium nichts als eine fröhliche Botſchaft, eine große Troſtpredigt in allen ihren Theilen. Daher denn in unſerer Concordienformel der Kanon aufgeſtellt wird: „Welcher die Lehre von der gnädigen Wahl Gottes alſo führet, daß ſich die betrübten Chriſten derſelben nicht tröſten können, ſondern dadurch zur Verzweiflung verurſachet, oder die Unbußfertigen in ihrem Muthwillen geſtärket werden, ſo iſt ungezweifelt gewiß und wahr, daß dieſelbige Lehre nicht nach dem Wort und Willen Gottes, ſondern nach der Vernunft und Anſtiftung des leidigen Teufels getrieben werde. Denn, wie der Apoſtel zeuget, alles, was geſchrieben iſt, das iſt uns zur Lehre geſchrieben, auf daß wir durch Geduld und Troſt der Schrift Hoffnung haben; da uns aber durch die Schrift ſolcher Troſt und Hoffnung geſchwächet oder gar genommen, ſo iſt gewiß, daß ſie wider des Heiligen Geiſtes Willen und Meinung verſtanden und ausgelegt werde." (Art. 11. Wiederholung.) Gibt es doch keinen Spruch der Schrift, dem ein rechter evangeliſcher Prediger nicht reichen Troſt für gläubige Chriſten abgewinnen könnte. Ein rechtes Meiſterſtück findet ſich davon in der eben angezogenen Concordienformel. In dem Artikel vom freien Willen wird daſelbſt die Stelle Phil. 2, 13.: „Gott iſts, der in euch wirket, beides das Wollen und Vollbringen, nach ſeinem Wohlgefallen", erſt zum Beweiſe dafür angeführt, daß der Menſch von Natur und aus eigenen Kräften keinen freien Willen zu den vor Gott guten Werken habe, und dann hinzugeſetzt: „Welcher lieblicher Spruch allen frommen Chriſten, die ein kleines Fünklein und Sehnen nach Gottes Gnade und der ewigen Seligkeit in ihrem Herzen fühlen und empfinden, ſehr tröſtlich iſt, daß ſie wiſſen, daß Gott dieſen Anfang der wahren Gottſeligkeit in ihrem Herzen angezündet hat, und wolle ſie in der großen Schwachheit ferner ſtärken, und ihnen helfen, daß ſie in wahrem Glauben bis ans

Digitized by Google

Ende verharren." (Art. 2. Wiederholung.) Solcher Meiſterſtücke tröſtlicher Application ſind namentlich Luthers und Hieronymus Wellers Schriften voll, von denen ein Prediger es ſonderlich lernen kann, wie mit den Müden zu rechter Zeit zu reden ſei, während jene Männer dies von dem HErrn JEſu ſelbſt und von den Propheten und Apoſteln, und zwar in eigener lebendiger Erfahrung gelernt haben; denn ohne eigene Erfahrung des Troſtes in allen innerlichen und äußerlichen Nöthen iſt es unmöglich, ein rechter Troſtprediger zu werden (2 Kor. 1, 3—7.) und dem ausdrücklichen Befehle Gottes nachzukommen: „Tröſtet, tröſtet mein Volk, ſpricht euer Gott; redet mit Jeruſalem freundlich, und prediget ihr, daß ihre Ritterſchaft ein Ende hat, denn ihre Miſſethat iſt vergeben." Jeſ. 40, 1. 2.

Das dritte Erforderniß der Predigt iſt: daß darin den Zuhörern der ganze Rath Gottes zu ihrer Seligkeit verkündigt werde. Dieſes geht erſtlich aus der inſonderheit an die Prediger gerichteten ernſten göttlichen Mahnung hervor: „Ihr ſollt nichts dazu thun, noch davon thun", 5 Moſ. 12, 32., ſowie daraus, daß „alle Schrift" nicht nur von Gott eingegeben, ſondern auch „nütze ſei zur Lehre" ꝛc., 2 Tim. 3, 16. vergl. Matth. 4, 4. Röm. 15, 4. Wir ſehen dies auch an dem Beiſpiele des heiligen Apoſtels Paulus, der allein damit bewies, daß er „rein" ſei „von aller Blut", daß er ihnen allen „nichts verhalten" hatte, daß er nicht „verkündiget hätte alle den Rath Gottes" und „das da nützlich iſt", und ihnen beides bezeugt hatte, „die Buße zu Gott und den Glauben an unſern HErrn JEſum Chriſtum", Apoſtelg. 20, 26. 27. 20. 21.

Hiernach iſt es erſtlich ein weſentlicher Mangel, wenn ein Prediger zwar nur bibliſche, aber nicht alle bibliſchen zur Seligkeit geoffenbarten Lehren ſeinen Zuhörern vorträgt, oder wenn er zwar nach und nach alle erwähnt, aber manche derſelben nie in einiger Vollſtändigkeit, nach ihrem Zuſammenhange mit dem Lehrganzen und nach ihrer Wichtigkeit für Glauben und Leben, gründlich darlegt. Da ein Prediger kein Herr weder über den Glauben ſeiner Zuhörer, noch über das Wort, ſondern nur Haushalter über Gottes Geheimniſſe und ein Diener des Wortes iſt (2 Kor. 1, 24. 1 Kor. 4, 1. Luk. 1, 2.), ſo iſt jede Verſchweigung einer Lehre der heiligen Schrift ein unverantwortlicher Raub, den er an ſeinen Zuhörern begeht. Es iſt daher anzurathen, daß ſich der Prediger ſchon am Anfange jedes Kirchenjahres einen Plan mache, die Sonn- und Feſttags-Perikopen ſo zu benutzen, daß, bei Hinzurechnung anderer Gelegenheiten zum Vortrag gewiſſer wichtiger Wahrheiten, während eines Jahres wo möglich jeder Fundamental-Artikel des chriſtlichen Glaubens ſeinen Platz finde. Hat ein aufmerkſamer Zuhörer einen Prediger vielleicht ſchon jahrelang gehört, ohne über wichtige Dinge, die zu chriſtlichem Glauben und Leben gehören, Aufſchluß erhalten zu haben, ſo gereicht das dem Prediger zu einem nicht geringen Vorwurf. Hat ein Prediger z. B. nie einen gründlichen Unterricht gegeben über die Nächſtenliebe, über die chriſtliche Freiheit, über

die Mitteldinge, über brüderliche Beſtrafung, Bann- und Kirchenzucht, über Rechte der Gemeinde und des Amtes, über die letzten Dinge, über die Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit, der Kinder gegen die Eltern, der Dienſtboten und Lehrlinge gegen ihre Herrn, der Frauen gegen ihre Männer und umgekehrt, über die Verbindlichkeit der Verlobung, über die Ehe, über die ehehinderlichen Verwandtſchaftsgrade, über die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung, über die Erziehung und Ausbildung der Kinder in Haus und Schule, über das Morgen-, Tiſch- und Abendgebet, über den Hausgottesdienſt, über den Wucher, über die Eingebung der heiligen Schrift, über Kirche und Secte, über Weſen, Brauch und Nutzen der Sacramente, über Anfechtungen, über die Sünde in den Heiligen Geiſt, über die Gnadenwahl, über chriſtliche Vollkommenheit u. ſ. w., ſo kann es durch des Predigers Schuld geſchehen, daß manche ſeiner Zuhörer aus Unwiſſenheit auf die gefährlichſten Irrwege gerathen, und er kann nicht mit Paulus rühmen, daß er rein ſei von aller Blut.

Ein anderer hieher gehöriger Mangel iſt der, wenn ein Prediger zwar fleißig predigt, daß man glauben ſolle, aber dabei nicht zeigt, wie man zu ſolchem Glauben gelangen könne. Dieſer, leider! jetzt überaus häufig vorkommende Mangel wird ſchon in dem Unterricht für die Viſitatoren vom Jahre 1528 gerügt, wenn es daſelbſt ſogleich nach dem Vorworte heißt: „Nun befinden wir an der Lehre unter andern vornehmlich dieſen Fehl, daß, wiewohl etliche vom Glauben, dadurch wir gerecht werden ſollen, predigen, doch nicht genugſam angezeiget wird, wie man zu dem Glauben kommen ſoll, und faſt alle ein Stück chriſtlicher Lehre unterlaſſen, ohne welches auch niemand verſtehen mag, was Glauben iſt oder heißet. Denn Chriſtus ſpricht Luk. am 3. Cap. V. 8 und Luk. 24, 27., daß man predigen ſoll in ſeinem Namen Buße und Vergebung der Sünden. Aber viel ſagen jetzund allein von Vergebung der Sünde, und ſagen nichts oder wenig von Buße; ſo doch ohne Buße keine Vergebung der Sünden iſt; es kann auch Vergebung der Sünden nicht verſtanden werden ohne Buße. Und ſo man die Vergebung der Sünden prediget ohne Buße, folget, daß die Leute wähnen, ſie haben ſchon Vergebung der Sünden erlanget, und werden dadurch ſicher und furchtlos. Welches denn größerer Irrthum und Sünde iſt, denn alle Irrthümer vor dieſer Zeit geweſen ſind, und fürwahr zu beſorgen iſt, wie Chriſtus ſpricht Matth. 12, 45. Luk. 11, 26., daß das Letzte ärger werde, denn das Erſte. Darum haben wir die Pfarrherren unterrichtet und vermahnet, daß ſie, wie ſie ſchuldig ſind, das Evangelium ganz predigen und nicht ein Stück ohne das andere. Denn Gott ſpricht 5 Moſ. 4, 2., man ſoll nichts zu ſeinem Wort, oder davon thun. Und die jetzigen Prediger ſchelten den Pabſt, er habe viel Zuſatz zu der Schrift gethan, als denn, leider! allzu wahr iſt; dieſe aber, ſo ſie Buße nicht predigen, reißen ein groß Stück von der Schrift, und ſagen dieweil vom Fleiſcheſſen und dergleichen geringen Stücken. Wiewohl ſie auch nicht zu ſchweigen ſind zu

rechter Zeit um der Tyrannei willen, zu vertheidigen die christliche Freiheit: was ist aber dies anders, denn, wie Christus spricht Matth. 23, 24., Mücken seigen und Kameel verschlucken? Also haben wir sie vermahnet, daß sie fleißig und oft die Leute zur Buße vermahnen, Reu und Leid über ihre Sünde zu haben und zu erschrecken vor Gottes Gericht; und daß sie auch nicht das große und nöthige Stück der Buße nachlassen, denn beide, Johannes und Christus, die Pharisäer um ihre heilige Heuchelei härter strafen, denn gemeine Sünder. Also sollen die Prediger an dem gemeinen Mann die groben Sünden strafen, aber wo falsche Heiligkeit ist, viel härter zur Buße vermahnen." (Walch X, 1912. ff.)

Ein dritter hieher gehöriger Mangel ist, wenn ein Prediger zwar immer und immer von Buße und Glauben, aber nicht von der Nothwendigkeit der guten Werke und der Heiligung predigt, oder doch über die guten Werke, christlichen Tugenden und die Heiligung keinen gründlichen Unterricht gibt. Eine ausführliche, anschauliche, ruhige Beschreibung eines wahrhaft christlichen Lebens und Verhaltens wirkt mehr, als ein stetes bloßes drohendes und warnendes Versichern der Nothwendigkeit desselben. Hierüber schreibt Luther: „Meine Antinomer predigen sehr fein und (wie ich nicht anders denken kann) mit rechtem Ernst von der Gnade Christi, von Vergebung der Sünden und was mehr vom Artikel der Erlösung zu reden ist. Aber dies Consequens (diese Schlußfolge) fliehen sie wie der Teufel, daß sie den Leuten sagen sollten vom dritten Artikel, der Heiligung, d. i. vom neuen Leben in Christo. Denn sie meinen, man solle die Leute nicht erschrecken noch betrüben; sondern immer tröstlich predigen von der Gnade und Vergebung der Sünden in Christo, und beileibe ja meiden diese oder dergleichen Worte: Höreſt du es, du willst ein Christ sein, und gleichwohl ein Ehebrecher, Hurenjäger, volle Sau, hoffärtig, geizig, Wucherer, neidisch, rachgierig, boshaftig bleiben ꝛc.; sondern so sagen sie: Hörst du es, bist du ein Ehebrecher, ein Hurer, ein Geizhals, oder sonst ein Sünder — gläubest du nur, so bist du selig, darfst dich vor dem Gesetz nicht fürchten, Christus hats alles erfüllt. Lieber, sage mir, heißt das nicht Antecedens concedirt, und Consequens negirt (den Vordersatz zugegeben und den daraus folgenden Schlußsatz verneint)? Ja, es heißt, eben in demselben Christum wegnehmen und zu nichte machen, wenn er am höchsten gepredigt wird. Und ist alles eitel Ja und Nein in einerlei Sachen. Denn solcher Christus ist nichts und nirgend, der für solche Sünder gestorben sei, die nicht nach Vergebung der Sünden von den Sünden lassen und ein neues Leben führen. Also predigen sie fein auf Nestorianische und Eutychische Dialectica (Schlußkunst) Christum also, daß Christus sei, und sei es doch nicht, und sind wohl feine Osterprediger, aber schändliche Pfingstprediger. Denn sie predigen nichts de sanctificatione et vivificatione Spiritus Sancti, (d. i.) von der Heiligung (und Lebendigmachung) des Heiligen Geistes, sondern allein von der Erlösung Christi, so doch Christus (den sie hoch

Digitized by Google

predigen, wie billig) darum Chriſtus iſt oder Erlöſung von Sünden und Tod erworben hat, daß uns der Heilige Geiſt ſoll zu neuen Menſchen machen aus dem alten Adam, daß wir der Sünden todt und der Gerechtigkeit leben, wie St. Paulus lehret Röm. 6, 2. ff., hie auf Erden anfahen und zunehmen und dort vollbringen. Denn Chriſtus hat uns nicht allein Gratiam, die Gnade, ſondern auch Donum, die Gabe des Heiligen Geiſtes, verdienet, daß wir nicht allein Vergebung der Sünden, ſondern auch Aufhören von den Sünden hätten, Joh. 1, 16. 17. Wer nun nicht aufhöret von Sünden, ſondern bleibt im vorigen böſen Weſen, der muß einen andern Chriſtum von den Antinomern haben. Der rechte Chriſtus iſt nicht da, und wenn alle Engel ſchreien eitel Chriſtus! Chriſtus! — und muß mit ſeinem neuen Chriſto verdammt werden." (Schrift von den Conciliis und Kirchen vom Jahre 1539. Walch XVI, 2741. f.) Will man übrigens ein wahrhaft chriſtliches Leben nach ſeinem inneren Grund und nach ſeiner äußeren Darſtellung gründlich ſchildern lernen, ſo hat man, nächſt der heiligen Schrift ſelbſt, ein herrliches Muſter in dem Epiſteltheile der Kirchenpoſtille Luther's.

So ſehr jedoch Vorgenanntes gegen die Pflicht des Predigers iſt, den ganzen Rath Gottes ſeinen Zuhörern zu verkündigen, ſo handelt doch derjenige noch unverantwortlicher und zu noch größerem Schaden für ſeine Zuhörer gegen dieſe Pflicht, welcher mehr Geſetz, als Evangelium, predigt, nicht das Evangelium in ſeinen Predigten vorherrſchen und nicht die troſtreiche Lehre von der Rechtfertigung eines armen Sünders aus Gnaden durch den Glauben an JEſum Chriſtum ohne des Geſetzes Werke den goldenen Faden ſein läßt, der ſich durch alle ſeine Predigten hindurchzieht. Ein jeder chriſtlicher Prediger ſoll mit dem Apoſtel Paulus ſagen können: „Gott hat auch uns tüchtig gemacht, das Amt zu führen des neuen Teſtaments; nicht des Buchſtabens, ſondern des Geiſtes." 2 Kor. 3, 6. Er ſoll „das Werk eines evangeliſchen Predigers" thun (2 Tim. 4, 5.) und es ſich daher zu ſeiner Hauptaufgabe machen, von Chriſto zu zeugen (Joh. 15, 27.). Wer entweder vorherrſchend moraliſirt, oder, weil er ſelbſt die Kraft des Evangeliums noch nicht erfahren hat und ſelbſt als ein Knecht unter dem Geſetze ſteht, keinen Muth hat, das Evangelium in ſeinem ganzen Reichthum und in ſeiner überſchwänglichen Troſtesfülle vor ſeinen Zuhörern fort und fort auszuſchütten; wer vielmehr beſorgt iſt, daß er damit die Seelen ſicher machen und zur Hölle führen werde, und daher das Evangelium immer ſo verclauſulirt, daß der arme Sünder es nicht wagt, friſch zuzugreifen; wer, ſo oft er vom Glauben redet, immer ſogleich mit allerhand Warnungen vor Selbſtbetrug und vor zu frühem Glauben bei der Hand iſt, aber nicht darauf bedacht iſt, den Glauben in das Herz hinein zu predigen — der meint wohl oft, ſo am ſicherſten vor Verſtümmelung des Wortes Gottes und vor Verwahrloſung der Seelen ſich zu bewahren, aber gerade ein ſolcher Prediger macht ſich vor allen der Ver-

Digitized by Google

ſtümmelung des Wortes Gottes und der unverantwortlichſten Verwahrloſung durch Chriſtum theuer erkaufter Seelen ſchuldig. Weit entfernt, daß der, welcher den Troſt des Evangeliums nur ſpärlich ſpendet und das Geſetz vorwalten läßt, dadurch ſonderlich lebendigen Glauben und wahrhaft chriſtliches Leben befördern ſollte, ſo hindert er es vielmehr dadurch nur. Ein rechter chriſtlicher Prediger ſollte vielmehr Luthern folgendermaßen nachſprechen können: „In meinem Herzen (und Predigten!) herrſchet allein und ſoll auch herrſchen dieſer Artikel, nemlich der Glaube an meinen lieben HErrn Chriſtum, welcher aller meiner geiſtlichen und göttlichen Gedanken, ſo ich immerdar Tag und Nacht haben mag, der einige Anfang, Mittel und Ende iſt.“*) (Vorrede zu ſeiner größeren Auslegung des Briefes St. Pauli an die Galater. Walch VIII, 1524.) Dieſer Gegenſtand iſt zu umfaſſend, um hier nur einigermaßen genügend behandelt werden zu können; wir verweiſen daher auf die Verhandlungen über ein Referat von der Rechtfertigung in der Verſammlung der Synode von Miſſouri weſtlichen Diſtricts im Jahre 1859, das ſich auch im 16. Jahrgang des „Lutheraner“ abgedruckt vorfindet, auch in Pamphletform im Verlag unſerer Synode erſchienen iſt.

Dazu, daß ein Prediger den ganzen Rath Gottes zur Seligkeit ſeinen Zuhörern verkündige, gehört aber endlich noch dieſes, daß jede einzelne Predigt, die er hält, ſo viel von der ganzen Ordnung des Heils enthalte, daß ein Menſch, wenn er auch nur dieſe einzige Predigt hörte, dadurch den Weg zur Seligkeit erfahren könnte. So ſehr es die Begierde des Hörens ertödtet, wenn ein Prediger immer mit denſelben Worten von den drei Gliedern der Heilsordnung, Buße, Glaube, Heiligung, redet, ſo iſt es doch nöthig, daß jeder Predigt dieſe Ordnung zu Grunde liege; daß alſo nie ganz allein von dem einen Stücke ohne alle Andeutung der anderen nothwendigen Glieder der Heilsordnung die Rede ſei, nur daß, indem der Prediger in dieſem Sinne immer „einerlei“ lehrt (Phil. 3, 1.), dieſes Einerlei in der manchfaltigſten Form vorgetragen werden ſollte. Als einſt ein Prediger von einem ſeiner Zuhörer deßwegen zur Rede geſetzt wurde, daß er in jeder Predigt auf ſeinen, wie er es nannte, Lieblingsgegenſtand, die Heilsordnung, komme, antwortete er demſelben: „Ich denke immer, dieſe Predigt könnte die letzte ſein, die entweder ich halte, oder die der eine und der andere vielleicht ſeinem Abſchied nahe Menſch aus meiner Gemeinde hörte. Da will ich denn nicht die letzte Gelegenheit verſäumen, den Sünder zur Buße zu rufen und auf JEſum Chriſtum hinzuweiſen, damit nicht eine der mir von Gott

*) “In corde meo iste unus regnat articulus, scilicet fides Christi; ex quo, per quem et in quem omnes meae diu noctuque fluunt et refluunt theologicae cogitationes.“ (Ed. Erlang. lat. Tom. I, p. 3.) „In meinem Herzen herrſcht jener einzige Artikel, nemlich der Glaube an Chriſtum, aus welchem, durch welchen und in welchen alle meine theologiſchen Gedanken Tag und Nacht hervor fließen und zurück fließen.“

Digitized by Google

befohlenen Seelen mich dereinſt vor ſeinem Richterſtuhl verklagen und ſagen könnte: Ich war einſt, ich war das letzte Mal in deiner Predigt, mit der ſtillen Frage in meinem Herzen: Was ſoll ich thun, daß ich ſelig werde? Aber du haſt mir dieſe Frage nicht beantwortet!" — In keinem Lande der Erde iſt dieſe Regel wichtiger, als hier in dieſem Lande der Einwanderung und eines wahren Nomadenlebens vieler Bewohner desſelben. Unter dieſen Verhältniſſen geſchieht es überaus häufig, daß der Prediger eine Seele unter ſeinen Zuhörern hat, die ihn nur einmal hört, und dann auf und davon geht, entweder in die Wüſte hinaus oder in ein Labyrinth der verſchiedenſten Secten; wie wichtig iſt es da, daß ſolche Seelen, wenn immer ſie Gott in die Kirche eines rechtgläubigen Predigers führt, darin ſo viel hören, als ihnen zum Seligwerden ſchlechterdings nöthig iſt!

Anmerkung 5.

Das vierte Erforderniß rechter Predigt iſt, daß dieſelbe dem ſpeciellen Bedürfniß der Zuhörer entſprechend ſei.

Zwar ſchreibt der heilige Apoſtel: „Predige das Wort, halte an, es ſei zu rechter Zeit, oder zur Unzeit; ſtrafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre. Denn es wird eine Zeit ſein, da ſie die heilſame Lehre nicht leiden werden", 2 Tim. 4, 2. 3.; es wäre aber ein arger Mißverſtand, daraus ſchließen zu wollen, daß alſo ein Prediger ſeine Pflicht thun könne, wenn er auch weder Zeit und Gelegenheit, noch den Zuſtand ſeiner jedesmaligen Zuhörer berückſichtige. Der Apoſtel will vielmehr mit jenem „es ſei zu rechter Zeit, oder zur Unzeit" nur dieſes ſagen, daß ein Prediger, wenn es das Heil der Seelen und Gottes Ehre verlangt, alſo wenn und wo immer die rechte Zeit dazu iſt, das Wort Gottes predigen und nicht verſchweigen ſolle, möge es nun den Menſchen lieb oder leid ſein, ihnen gelegen oder ungelegen, rechtzeitig oder unzeitig erſcheinen. Es iſt dies die Auslegung Auguſtin's, welcher ſchreibt: „Halte an zu rechter Zeit; wenn du aber auf dieſe Weiſe nichts ausrichteſt, zur Unzeit. Und magſt du demjenigen, welcher nicht gern hört, was wider ihn geſagt wird, immerhin als ein unzeitiger Prediger erſcheinen, ſo mußt Du es doch wiſſen, daß es für ihn rechte Zeit ſei." Calov, welcher dieſes in ſeiner Biblia illustrata zu unſerer Stelle anführt, fährt daher fort, es dürfe alſo „die geiſtliche Klugheit keineswegs hintangeſetzt werden, welche die Verſchiedenheit der Zuhörer und Zeiten nicht unberückſichtigt läßt, ſondern ſtets auf das bedacht iſt, was den Zuhörern zuträglich und heilſam iſt, Luk. 12, 42. Denn ein ſo gutes Wort zu ſeiner Zeit (Sprüchw. 15, 23.) iſt nicht dasjenige, welches nach dem fleiſchlichen Sinne der Zuhörer, ſondern welches nach dem geiſtlichen Urtheile der Paſtoren ein gelegenes iſt."

Mag ein Prediger immerhin Gottes Wort rein und lauter predigen und dasſelbe zur Lehre, zur Strafe, zur Beſſerung, zum Troſt und zur Züchtigung in der Gerechtigkeit anwenden, ſo kann er doch ſeine Hände nicht in

Digitized by Google

Unſchuld waſchen, wenn er das Maß hierzu nicht von dem individuellen Zuſtande ſeiner Gemeinde nimmt. Eben darum hat ja Gott ein perſönliches öffentliches Predigtamt eingeſetzt, damit das Wort Gottes je nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Menſchen angewendet werde. Die Vergegenwärtigung des beſonderen Zuſtandes und der daraus hervorgehenden beſonderen Bedürfniſſe der Gemeinde, welcher das Wort Gottes vorgetragen werden ſoll, iſt daher ein Hauptſtück der Vorbereitung eines Paſtors auf ſeine Predigten. Die Vergleichung des Textes mit dem, was der eigenen Gemeinde noth thut, mit den Mängeln und Gebrechen, an denen ſie leidet, mit den Gefahren, in denen ſie ſchwebt, muß nicht nur die Auswahl des Themas, ſondern auch die ganze Art der Behandlung deſſelben beſtimmen. Daſſelbe Wort Gottes enthält der Brief St. Pauli an die Römer und der an die Ebräer, aber wie verſchieden iſt die Auswahl der Gegenſtände und die Form der Darſtellung in dieſen zwei Epiſteln je nach dem Bedürfniſſe derer, an welche die eine und die andere gerichtet iſt! Allenthalben verkündigt der große Heidenapoſtel Paulus denſelben Rath Gottes zur Seligkeit, aber wie ganz anders tritt er z. B. in der Philoſophen-Stadt Athen (Apoſtelg. 17, 15—34.), als in Jeruſalem, und hier vor dem Volke, als vor dem hohen Rathe (Apoſtelg. Cap. 21—23.), auf! Wie thöricht es ſei, im Predigen keine Rückſicht auf Zeit, Ort und Perſonen zu nehmen, veranſchaulichte Luther einſt durch ein grobes Exempel. In ſeinen Tiſchreden leſen wir nemlich: „Was ſich ſchickt und bequem iſt, nach Gelegenheit der Zeit, Orts und Perſonen, ſoll man lehren und predigen. Nicht wie ein Pfarrherr einmal gepredigt hatte, es wäre unrecht und wider Gott, daß ein Weib ihrem Kinde eine Amme hielte. Und damit hatte er die ganze Predigt zubracht, da er doch eitel arme Radeſpinnerinnen in ſeiner Pfarre hatte, welche dieſe Vermahnung nichts anging. Wie auch der geweſt iſt, der in einem Hospital unter alten Weibern viel vom Eheſtande ſagte, lobte denſelben und vermahnte ſie dazu.“ (Erlanger A., Bd. LIX, 266.)

Was vorerſt die Anwendung des Wortes Gottes zur Lehre betrifft, ſo muß ſich auch hierin das Was? und das Wie? nach dem Erkenntnißſtand der Gemeinde richten. Iſt dieſelbe noch ganz unwiſſend, oder doch noch ganz „unerfahren in dem Wort der Gerechtigkeit“, ſo muß ihr „Milch gegeben werden, und nicht ſtarke Speiſe“, ſo müſſen ihr „die erſten Buchſtaben der göttlichen Worte“ gelehrt und „Grund gelegt“ werden „von Buße der todten Werke, vom Glauben an Gott, von der Taufe“ u. ſ. w.; denen aber, welche „durch Gewohnheit haben geübte Sinne zum Unterſchiede des Guten und des Böſen“, muß ſtarke Speiſe zu ihrer Förderung gegeben werden, daß ſie immer mehr ein „vollkommener Mann“ werden in Chriſto und nicht mehr „Kinder“ ſein, die ſich „wägen und wiegen laſſen von allerlei Wind der Lehre, durch Schalkheit der Menſchen und Täuſcherei, damit ſie uns erſchleichen zu verführen.“ Ebr. 5, 11.—6, 2. vergl. 1 Kor. 3, 1. 2. Epheſ. 4, 13. 14. Daher ſchreibt Luther in ſeiner Vorrede zum Briefe an die Römer: „Eine

jegliche Lehre hat ihre Maße, Zeit und Alter", und in ſeiner Antwort auf die Frage: „Ob auch jemand ohne Glauben verſtorben ſelig werden möge?" kommt er auf die Lehre von Gottes heimlichen Gerichten und ſetzt hinzu: „Darum iſt mein Rath, E. G. ſehe hier darauf, wer und mit welchem dieſe Sache gehandelt werde, und ſchaffe ſie darnach, daß ſie reden, oder ſtille davon ſchweigen. Sind es Naturvernünftige, hohe, verſtändige Leute, ſo meiden ſie nur bald dieſe Frage; ſind es aber einfältige, tiefe, geiſtliche und verſuchte Menſchen im Glauben, mit denen kann man nichts nützlichers, denn ſolches, handeln. Denn wie der ſtarke Wein den Kindern der Tod iſt, alſo iſt er den Alten eine Erquickung des Lebens. Darum kann man nicht allein allerlei Lehre mit jedermann handeln." (Walch X, 2317.) Einer noch ganz unwiſſenden Gemeinde eine ſubtile Auseinanderſetzung der Lehre von der Mittheilung der göttlichen Eigenſchaften, von der Gnadenwahl und dergleichen, oder einer noch ganz unerfahrenen Gemeinde eine ausführliche Beſchreibung der hohen geiſtlichen Anfechtungen zu geben, oder vor einer noch in manchen Stücken im Gewiſſen gefangenen oder im Gegentheil zur Fleiſchesfreiheit geneigten Gemeinde ſo von allen Sachen der chriſtlichen Freiheit zu ſprechen, wie es nur von tief gegründeten Chriſten recht verſtanden werden kann, dies alles wäre höchſt verkehrt. Solchen Gemeinden müſſen vor allem die Elemente des Chriſtenthums vorgetragen, Glaube und Liebe gelehrt werden. Als einſt ein evangeliſcher Prediger in Oelsnitz im Voigtlande, ohne erſt Grund gelegt zu haben, vor ſeinen noch in Papismus gefangenen Zuhörern u. a. rückſichtslos ſo von der päbſtlichen Ohrenbeichte geredet hatte, daß die Zuhörer dadurch ganz irre geworden waren, da ſchrieb Luther von ihm: „Dieſem Prediger mangelt, daß er zu hoch anhebt, und wirft die alten Schuhe weg, ehe er neue hat, und will den Moſt in alte Fäſſer faſſen; das iſt nicht fein. Er ſollte das Volk fäuberlich vornan vom Glauben und Liebe lehren. Dieſe Lehre (von den Mißbräuchen) wäre Zeit genug über ein Jahr, wenn ſie zuvor Chriſtum wohl verſtünden. Was iſts, daß man das unverſtändige Volk ſo geſchwinde angreift? Ich habe zu Wittenberg wohl drei Jahr geprediget, ehe ichs ins Volk gebracht habe, und dieſe wollens auf eine Stunde ausrichten. Sie thun uns Leid genug, ſolche Ehrſüchtige. Iſt derohalben meine Bitte, ihr wollet dem Schöſſer zu Oelsnitz ſagen, daß er dem Prediger befehle, fäuberlich anzufahen und fürs erſte Chriſtum recht predigen, oder laſſe ſein Schwärmen anſtehen und mache ſich davon; ſonderlich aber, daß er die Beichte unverboten und ungeſtraft laſſe mit der Abſolution. Ich ſehe wohl, daß ein unbeſcheidener Kopf iſt, der einen Rauch geſehen hat, weiß aber nicht, wo es brennet, und hat hören läuten, aber nicht zuſammen ſchlagen." (Walch XV, 2499. f.) Obgleich jedoch in den Gemeinden, welche eine größere Anzahl gegründeterer, kenntnißreicherer und erfahrnerer Chriſten in ſich haben, ein Prediger zuweilen „die Lehre vom Anfang chriſtlichen Lebens laſſen und zur Vollkommenheit fahren" (Ebr. 6, 1.) ſoll, ſo

Digitized by Google

darf er doch erſtlich nie vergeſſen, daß auch in ſeiner Gemeinde Leute ſind, die der Milch bedürfen, die er daher vor allen zu berückſichtigen habe, ſondern er hat ſich auch überhaupt davor zu hüten, nach hohen Dingen zu haſchen, oder doch in hohen, dem Volke unverſtändlichen Worten die göttlichen Wahrheiten vorzutragen. „Verflucht und vermaledeiet ſeien alle Prediger", ſprach einſt Luther, „die in der Kirche nach hohen, ſchweren und ſubtilen Dingen trachten und dieſelben dem Volk fürbringen und davon predigen, ſuchen ihre Ehre und Ruhm, wollen Einem oder zweien Ehrgeizigen zu Gefallen thun. — Wenn ich allhie predige, laſſe ich mich aufs tiefſte herunter, ſehe nicht an die Doctores und Magiſtros, deren in die vierzig drinne ſind, ſondern auf den Haufen junger Leute, Kinder und Geſinde, davon in die hundert oder tauſend da ſind; denen predige ich, nach denſelbigen richte ich mich, die dürfens. Wollens die Andern nicht hören, ſo ſtehet die Thür offen! Darum, mein lieber Bernharde, befleißige dich, daß du einfältig, vernehmlich, lauter und rein predigeſt und lehreſt. . . . Griechiſch, Hebräiſch, Lateiniſch in Predigten mit einſprengen und ausgießen, iſt eine lautere Hoffart, die ſich nicht an dieſem Ort und Zeit gebühret und reimt; allein geſchiehts, auf daß die armen, unverſtändigen Laien ſich verwundern und ſie loben. Ei, ſprechen ſie, das iſt ein wohlgelehrter und beredter Mann; ob ſie wohl nichts davon verſtehen, noch daraus lernen. Ein ſolcher ehrſüchtiger Menſch war Doctor Carlſtadt. Es ſind unzeitige und unreife Heiligen ſolche ſtolze Naſeweiſen und Klüglinge." (Erlang. A., Bd. LIX, 272. ff.) Wir können nicht unterlaſſen, hier noch ein ausführlicheres Zeugniß Luther's gegen die in der Lehre hoch fahrenden Prediger mitzutheilen. Es ſchreibt nemlich derſelbe in der Vorrede zu ſeiner Auslegung des Propheten Sacharja vom Jahre 1527 folgendermaßen: „Es hat uns Gott, der allmächtige Vater, zu dieſer Zeit viel trefflicher, gelehrter Leute gegeben, die gar mächtiglich die heilige Schrift handeln, beide, im Neuen und Alten Teſtament. Er helfe uns auch, und gebe Gnade, daß wirs erkennen und Dank ſagen, Amen. Daneben finden ſich auch täglich mehr leichtfertige Geiſter, die ihrer Kunſt kein Ende wiſſen, wiewohl, als St. Paulus ſagt, ſie noch nicht wiſſen, wie ſie wiſſen ſollen. Dieſelbigen fahren hoch her, obenaus und nirgendan, gerade, als hätten ſie die gemeine Lehre vom Glauben, Liebe und Kreuz längſt an den Schuhen zuriſſen; fallen auf Figuren, heimliche Deutungen und Allegorien, und kützeln ſich ſelbs mit feinen Gedanken, daß ſie gleich löcken und ſpringen; wie vor Zeiten Origenes und Hieronymus auch thäten, welche die Welt voll Allegorien gemacht, und doch wenig der gemeinen nützlichen Lehre dargegeben haben; damit dem Läſterer Porphyrio*) redliche Urſachen gegeben wurden, die Chriſten zu ſpotten, als wäre ihre Lehre eitel ſolch Deutelwerk. Alſo will auch itzt ein Jeglicher ein neuer Deutelmeiſter ſein. Dieſer nimmt Daniel, jener Apocalypſin für, und ſo fortan, entweder was am ſchwerſten iſt, oder was am allermeiſten Allegorien hat; da

*) Neuplatoniker, geſtorben 305.

wollen ſie ihre Kunſt beweiſen, aber ganz und gar nichts achten, wie nützlich ſie dem armen gemeinen Mann, ſondern, wie kunſtreich und herrlich ſie lehren können, und ſind, Gott Lob, nu alle hochgelehrte Doctores, die unſer nichts bedürfen. Und wenn ſie gleich lange und viel gedeuten, ſo haben ſie doch nichts Gewiſſes, darauf man bauen möchte. Nu wäre ſolchs ihr trefflich Ding noch wohl zu leiden, wenn ſie dasſelbige bei ſich ſelbs, oder je bei den Gelehrten trieben, und daneben auch dem ungelehrten Pöfel ſein Theil gäben, das iſt, die einfältige Lehre vom Glauben Chriſti. Denn ich täglich befinde, daß gar wenig Prediger itzt ſind, die das Vater Unſer, den Glauben, die zehen Gebot recht und wohl verſtehen und lehren können für das arme Volk; und dieweil ſie in Daniel, Hoſea, Apocalypſis und dergleichen ſchweren Büchern hoch herfliegen, indeß gehet der arme Pöfel hin, höret zu und gaffet auf ſolche herrliche Gäukeler, mit großem Wunder. Wenns Jahr um iſt, ſo können ſie weder Vater Unſer, noch Glauben, noch zehen Gebot; welches doch die fürnehmſten Stück ſind, als der alte, rechte, chriſtliche Katechismus oder gemeiner Unterricht für die Chriſten. Ich weiß nicht, wie viel ſolcher Wäſcher nütze für dem armen Volk ſind, denn die vor Zeiten von Ariſtotel und geiſtlichem Recht predigten. Der Art ſind auch itzt etliche Schwärmer, die große Kunſt und Geiſt rühmen von den alten Hiſtorien der Biblien. Es müſſe der Tabernakel Moſi und Prieſterkleider herfür ꝛc. Es ſei noch dahinten imago et veritas, und weiß nicht, wie viel hohes, großen, treffenlichen Dinges fürhanden iſt: damit ſie Nichts thun, denn ſperren dem fürwitzigen Pöbel das Maul auf, gerade, als wäre es geringe Ding, daß uns offenbart iſt, wie wir durch Chriſtum ſind erlöſet und ſelig worden von Sünden und vom Tode; daß wir wiſſen, wie Gotts Gebot zu halten ſind, und das Kreuz und Verfolgung zu tragen ſei ꝛc. Nein, Solchs iſt Nichts, das können ſie fein; ja, gleichwie die Gans den Pſalter. Ich hab ſelbs (das ſag ich fürwahr) bei zehen ſolcher hoher Propheten für mir gehabt, welche mich immer haben wollen hohe Ding und den allergeiſtlichſten Geiſt lehren; und wenn ichs denn nicht annehmen, ſondern bei dem ſchlechten gekreuzigten, einfältigen Chriſto bleiben wollt, wurden ſie zornig, giengen weg, und richten Rotten an. Darum bitte ich, und vermahne bei aller chriſtlichen Treue Jedermann, beide, Lehrer und Schüler: erſtlich, daß man die nicht verachte, ſo die Schrift auslegen und die ſchweren Bücher wohl handeln und geben können, denn Paulus ſpricht, man ſolle die Weiſſager nicht verachten, noch die Geiſter dämpfen, alleine, daß ſie es doch thun an den Orten und für den Perſonen, da es nütz und noth iſt; wie Paulus die Coloſſer lehret, daß ihre Rede ſolle nütze ſein, da es noth iſt: aber die Deutler, die alle ihre Kunſt auf Allegorien ſtellen, welche freilich nicht viel Nutzes, ſondern großen Ruhm (als ich ſorge) ſuchen, nicht groß achte. Denn ohn ſolche Kunſt kann man wohl Chriſten ſein, und ſelig werden, weil ſie nichts oder gar ſelten etwas Gewiſſes deuten. Die beſten und nützlichſten Lehrer aber, und den Ausbund halte man die, ſo den Katechismus wohl treiben können,

Digitized by Google

das iſt, die das Vater Unſer, zehen Gebot und den Glauben recht lehren; das ſind ſeltſame Vögel. Denn es iſt nicht groß Ruhm noch Schein bei Solchen; aber doch großer Nutz, und iſt auch die nöthigeſte Predigt, weil drinnen kurz begriffen iſt die ganze Schrift, und kein Evangelion iſt, darin man Solchs nicht lehren künnte, wenn mans nur thun wollt, und ſich des gemeinen armen Mann annähme zu lehren. Man muß ja dem Pöbel ſolch kurz Ding immer fürbläuen, als Vater Unſer, zehn Gebot und Glauben, und darnach in allen Evangelien und Predigten drauf dringen und treiben: ſie lernen dennoch (leider) wenig gnug davon; und wie St. Paulus ſpricht, kehren ſie ſich von der Wahrheit zu den Mährlein." (Erlanger A., Bd. XLII, 109. ff.)

Zum andern muß ein Prediger auch in Betreff des Strafens oder der Widerlegung der falſchen Lehre mit großem Bedacht auf das ſpecielle Bedürfniß der Gemeinde, welcher er predigt, Rückſicht nehmen. In einer Gemeinde, welche die rechte Lehre noch nicht kennt, ſchon viel gegen falſche Lehren zu polemiſiren, kann nur ſchädlich wirken. Entweder wird eine ſolche Gemeinde, weil ſie die Wichtigkeit der Lehrreinheit noch nicht einſehen kann, gegen den Prediger als einen liebloſen Zänker und Streitkopf mit Widerwillen erfüllt und ſo gerade von der reinen Lehre abgeſchreckt und für die falſche Lehre mit Sympathie erfüllt; oder ſie wird dadurch fanatiſirt und zu einem unverſtändigen Eifer gegen die Secten gebracht werden und leicht ihr Chriſtenthum und Lutherthum, anſtatt in den wahren, lebendigen Glauben, in Zelotismus für Orthodoxie und für die Gebräuche der rechtgläubigen Kirche ſetzen. Ein bewunderungswürdiges Denkmal ſeelſorgeriſcher Weisheit und Klugheit ſind in dieſer Beziehung die Predigten, welche Luther nach ſeiner Zurückkunft von der Wartburg in Wittenberg hielt, wo Carlſtadt durch ſeine unverſtändige Polemik alles in die größte Verwirrung geſetzt, die einen mit Mißtrauen gegen das ſo herrlich begonnene Werk der Reformation erfüllt, die anderen zu bilderſtürmeriſchem Radicalismus entflammt hatte. — Sodann hat aber auch ein Prediger in Betreff des Lehrelenchus daran zu denken, daß es ſeines Amtes nicht iſt, gegen alle nur erdenklichen Irrlehren und Ketzereien in ſeinen Predigten zu Felde zu ziehen, daß er vielmehr nur auf diejenigen Rückſicht zu nehmen, ſie zu erwähnen und zu widerlegen habe, die entweder ſchon in ſeiner Gemeinde einigen Eingang gefunden haben, oder mit deren Eindringen dieſelbe doch bedroht iſt. Ein unnöthiges und unvorſichtiges Bekanntmachen mit entweder fingirten oder längſt begrabenen, oder doch die eigene Gemeinde nicht anfechtenden Irrlehren kann leicht eine ganz andere, als die geſuchte, Wirkung thun, dieſelben nemlich erſt in Kopf und Herz mancher Zuhörer bringen, nach dem alten Erfahrungsſatz: „De haeresi ignota apud imperitam plebem disserere, est eandem serere", d. h. Von unbekannter Ketzerei vor dem unerfahrenen Volke reden, heißt, dieſelbe einreden. Als der Prediger Aureus ſehr ſcharf gegen die päbſtlichen Ceremonien in einer in der Erkenntniß noch jungen Gemeinde geeifert hatte,

schrieb ihm Luther im Jahre 1526: „Ich habe von euch gehört, wie ihr das Wort etwas strenge handelt, und bin gebeten worden, euch zu ermahnen. Wenn ihr es denn leiden wollt, so bitte ich, daß ihr, was wichtig ist, zuerst lehrt, nemlich Glaube und Liebe treibet. Denn wenn die nicht wurzeln, was wollen wir uns mit tollen Ceremonien zerplagen, dadurch nichts herauskommt, als daß wir des thörichten Pöbels Gemüther, so von Leichtigkeit und Neugierigkeit unbeständig sind, ohne Frucht, ja mit Schaden der Ehre Gottes und seines Worts kitzeln(!).. Verachtet die nicht, von denen ihr nicht wisset, was für Leute sie werden mögen, sondern locket sie freundlich und demüthig.. Es wird nicht lebendig werden, das nicht vorher gestorben ist." (Walch, XXI. 1007. f.) Endlich heißt es in den churſächsischen Generalartikeln: „Zum achten, sollen die Pfarrer auch der Gelegenheit ihrer Pfarrkinder wohl Acht nehmen; weil es gemeiniglich auf den Dörfern einfältige und göttlicher Sachen, besonders der Religionsstreite, unerfahrene Leute sind, daß sie dieselben nicht mit unnötbigem Gezänke der Lehre oder Personen halben verärgern, noch dieselbigen auf der Kanzel ohne Noth erregen; dadurch den einfältigen Leuten allerlei Nachdenken gemacht und also mehr bei ihnen abgebrochen und zerstöret, denn aufgebauet und gebessert werden mag. Sondern sie sollen ihnen den Grund göttlicher, reiner Lehre vermöge Gottes Worts und ihres christlichen Catechismi einfältig vortragen und vor widerwärtiger Lehre treulich warnen; gleichwohl jederzeit dieser Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen, wenn es die Nothdurft erfordert, daß etliche mit falscher Lehre eingenommen wären oder sie sonst, die Leute vor unreiner Lehre zu warnen, derselben Ungrund anzeigen mit klaren Zeugnissen der Schrift und, wie sie wider die Einfalt des christlichen Catechismi streiten, genugsam widerlegen und die Personen, so damit eingenommen, mit dem Geist der Sanftmuth wiederzubringen sich befleißigen sollen." (Dritter Generalartikel fol. 299.) Nachträglich bemerken wir hier noch, daß ein Prediger, wenn er die falschen Lehren der Irrgeister und die Gründe, womit dieselben ihre Irrthümer zu befestigen suchen, seinen Zuhörern vorlegen zu müssen meint, erst wohl zu überlegen habe, ob er auch im Stande sei, dieselben gründlich zu widerlegen. Wer hierbei die Kosten nicht überschlägt, kann mit seiner oberflächlichen Polemik unberechenbaren Schaden anrichten. Frigide, sagt Luther, et pigre confutare, quid est aliud, quam bis confirmare? d. i. kalt und faul widerlegen, was ist das anders, als zweimal bestätigen? (Jen. V. 375.)

Was zum dritten die Berücksichtigung des speciellen Bedürfnisses der eigenen Gemeinde in Betreff der Anwendung des Wortes Gottes zur Besserung und Züchtigung oder zur Bestrafung der Sünden und Ermahnung betrifft, so ist die Hauptregel, daß ein Prediger zwar alle Sünden, aber sonderlich diejenigen strafen soll, die in seiner Gemeinde vor andern im Schwange gehen. Daher Luther in der Vorrede zu seinem kleinen

Digitized by Google

Katechismus ſchreibt: „Inſonderheit treibe das Gebot und Stücke am meiſten, das bei deinem Volke am meiſten Noth leidet; als, das ſiebente Gebot vom Stehlen mußt du bei Handwerkern, Händlern, ja, auch bei Bauern und Geſinde heftig treiben; denn bei ſolchen Leuten iſt allerlei Untreu und Dieberei groß; item, das vierte Gebot mußt du bei den Kindern und gemeinem Mann wohl treiben, daß ſie ſtille, treu, gehorſam, friedſam ſein; und immer viel Exempel aus der Schrift, da Gott ſolche Leute geſtraft und geſegnet hat, einführen. Inſonderheit treibe auch daſelbſt die Obrigkeit und Eltern, daß ſie wohl regieren und Kinder ziehen zur Schule, mit Anzeigen, wie ſie ſolches zu thun ſchuldig ſind und, wo ſie es nicht thun, welch eine verfluchte Sünde ſie thun; denn ſie ſtürzen und verwüſten damit beide, Gottes und der Welt Reich, als die ärgſten Feinde beide, Gottes und der Menſchen; und ſtreich wohl aus, was für greulichen Schaden ſie thun, wo ſie nicht helfen Kinder zu ziehen zu Pfarrherrn, Predigern, Schreibern ꝛc.; daß Gott ſie ſchrecklich darum ſtrafen wird; denn es iſt Noth, hie zu predigen; die Eltern und Obrigkeit ſündigen jetzt hierin, daß nicht zu ſagen iſt; der Teufel hat auch ein Grauſames damit im Sinne. Zuletzt, weil nun die Tyrannei des Pabſtes ab iſt, ſo wollen ſie nicht mehr zum Sacrament gehen und verachtens. Hie iſt abermals Noth, zu treiben; doch mit dieſem Beſcheid: wir ſollen Niemand zum Glauben oder Sacrament zwingen, auch kein Geſetz, noch Zeit, noch Stätte ſtimmen; aber alſo predigen, daß ſie ſich ſelbſt ohne unſer Geſetz dringen und gleichſam uns Pfarrherrn zwingen, das Sacrament zu reichen... Wenn du aber ſolches nicht treibeſt, oder macheſt ein Geſetz und Gift daraus, ſo iſt es deine Schuld, daß ſie das Sacrament verachten: wie ſollten ſie nicht faul ſein, wenn du ſchläfſt und ſchweigeſt? Darum, ſiehe darauf, Pfarrherr und Prediger, unſer Amt iſt nun ein ander Ding worden, denn es unter dem Pabſt war; es iſt nun ernſt und heilſam worden. Darum hat es nun viel mehr Arbeit, Fahr und Anfechtung, dazu wenig Lohn und Dank in der Welt; Chriſtus aber will unſer Lohn ſelbſt ſein, ſo wir treulich arbeiten." So weit Luther. Ein Prediger muß auch bedenken, daß ohne Berückſichtigung der ſpeciellen Bedürfniſſe ſeiner Gemeinde auch mit dem eifrigſten und ernſtlichſten Strafen wenig oder nichts ausgerichtet iſt. Straft er z. B. in einer Gemeinde, in welcher viel Erkenntniß iſt, zwar die Sünden hart, aber etwa die groben und die gerade am wenigſten in ſeiner Gemeinde hervortreten, ſo macht er damit leicht nur um ſo mehr Heuchler, als Bußfertige. Es zeigt ſich nicht ſelten, daß gerade diejenigen, denen er nie ſcharf genug predigen kann, die ſchlechteſten Chriſten ſind, die das ſcharfe Strafen immer für Andere, nicht für ſich begehren und daher, wenn ſie einmal ſelbſt getroffen werden, alſobald über des Predigers „fleiſchlichen Eifer" und daß er es auf ſie „gemünzt" gehabt habe, klagen, und ihm feind werden. Iſt aber endlich eine Gemeinde nach der großen Mehrzahl ihrer Glieder noch roh und unwiſſend, ſo wäre es verkehrt, z. B. über Dinge, die ſie bei ihrem ungeſchärften Gewiſſen noch nicht für Sünde erkennen können, als Tanz und

dergleichen, ohne Rückſicht auf den Stand der Erkenntniß der Leute ſo zu eifern, als wären dies die eigentlichen, die ſchlimmſten und erſchrecklichſten Sünden, um deren Abthuung es ſich vor allem handle. Fernere Regeln, das Strafen der Sünden in Predigten betreffend, ſind: Man ſtrafe nie ſo, daß es das Anſehen gewinnt, als wolle man über die Gemeinde herrſchen und als achte man ſich ſelbſt für einen großen und über die Sünder erhabenen Heiligen; man brauche dabei nie gemeine Schimpfworte oder liebloſe, ironiſche, ſarkaſtiſche Reden und ſtrafe nie ſo, daß es den Anſchein gewinnt, als wolle man die öffentliche Predigt, bei welcher niemand widerſprechen darf, dazu niederträchtiger Weiſe mißbrauchen, ſein Müthchen an ſeinen Gegnern zu kühlen und ſie ungeſtraft zu beleidigen; man ſtrafe nicht öffentlich am Sonntag, was man im Laufe der vorherigen Woche durch Zuträgereien erfahren hat; ſo oft man etwas hart ſtrafen muß, ſo erkläre man den Zuhörern, wie man leider genöthigt ſei, ſo harte Worte zu brauchen, bitte ſie, ſich dadurch nicht erbittern zu laſſen, ſondern zu bedenken, daß man es um Gottes ſtrengen Gebotes (Heſek. 3, 17. ff.) und um ihrer Seligkeit willen thun müſſe, und berufe ſich auf das Zeugniß des Gewiſſens der Zuhörer und mache dieſelben ſo ſelbſt zu Richtern zwiſchen ſich und ihnen; man ſei um Gottes willen unparteiiſch (wie denn Luther ſchreibt: „Das ſind giftige und fährliche Prediger, die ein Theil allein für ſich nehmen, ſchelten die Herren, auf daß ſie den Pöbel kitzeln und den Bauern hofieren, wie der Münzer, Carlſtadt und andere Schwärmer, oder wiederum, den Pöbel allein ſchelten, daß ſie den Herren heucheln und wohldienen, wie unſere Widerſacher; ſondern es heißt: alle beide Theile in Einen Topf gehauen und Ein Gericht daraus gemacht, Einem wie dem Andern. Denn das Predigtamt iſt nicht ein Hofdiener oder Bauernknecht, es iſt Gottes Diener und Knecht und ſein Befehl gehet über Herrn und Knecht.“ Ueber Pſ. 82, 1. Erl. A. XXXIX, 237); man bedenke, daß alle Strafe meiſt nichts wirkt, als Läſterung, wenn man auch nur den Schein gibt, in der Sünde (z. B. des Geizes, der Hoffart, der Modeſucht, der Unverſöhnlichkeit, der Unmäßigkeit ꝛc.) ſelbſt zu liegen, die man ſtraft, nach dem alten Verſe: Turpe est doctori, si culpa redarguit ipsum, d. i., dem Lehrer iſt es ſchimpflich, wenn ſeine eigene Schuld ihn widerlegt; endlich hüte man ſich, daß man nicht, wenn die Gemeinde in einem ſehr verderbten Zuſtande zu ſein ſcheint, in ein gewohnheitsmäßiges Strafen gerathe; worüber der alte Theodor Schnepf ſchreibt: „Macht aus dem Strafen kein Handwerk. . Wenns täglich geſchiehet, ſo gewohnets man endlich, gibt nichts darauf und ſpricht: der Prediger kann nichts, denn ſtets keifen und ſchelten; er hält ſeinen Brauch alſo, man darf ſich nicht dran kehren.“ (Hartmann. Pastoral. p. 608.)

Was endlich die Berückſichtigung der ſpeciellen Bedürfniſſe der eigenen Gemeinde in Betreff der Anwendung des Wortes Gottes zum Troſte betrifft, ſo iſt zwar erſtlich außer allem Zweifel, daß unter allen Umſtänden das tröſtliche Evangelium der vorherrſchende Inhalt der Predigten eines

Digitized by Google

evangeliſchen Predigers ſein müſſe; zum andern aber iſt es auch ebenſo gewiß, daß in Gemeinden, in denen noch viel fleiſchliches, ſicheres und ungeſchlachtes Weſen, oder Selbſtgerechtigkeit und falſche Heiligkeit herrſchend iſt, dem ſüßen Evangelio die ernſteſte, ſchärfſte, das Verderben des Menſchen klar aufdeckende und das Gewiſſen erſchreckende Predigt des Geſetzes immer voraus und nebenher gehen müſſe. So nöthig es iſt, eine zumeiſt aus aufgeſchreckten Sündern beſtehende Gemeinde beſonders fleißig auf die grüne Aue des Evangeliums zu führen und ihr alle Quellen des Troſtes in Chriſto zu öffnen, ſo verkehrt und ſeelengefährlich iſt es, in Herrnhutiſcher Weiſe ungebrochne, ihr tiefes Verderben noch nicht erkennende Leute allein durch das Evangelium und durch rührende Darſtellung des leidenden und blutenden Heilandes zur Buße und zum Glauben bringen zu wollen. Ein herrliches Exempel iſt auch hier wieder Luther. Zwar herrſcht in allen ſeinen Predigten bis zu ſeinem Tode die ſüße Lehre von der Rechtfertigung eines armen Sünders durch den Glauben allein aus Gnaden offenbar vor; es iſt jedoch nicht zu leugnen, daß Luthers Predigten in früherer Zeit den Troſt des Evangeliums noch reichlicher und ausführlicher ſpenden, als in ſpäterer Zeit. Als Luther auftrat, fand er ein Volk vor, welches, ſo unwiſſend es war, doch darum zum größten Theile in geſetzlicher Furcht vor Gott, Tod, Ewigkeit, Gericht und Hölle dahin ging, weil ihm faſt gar kein Evangelium, ſondern lauter Geſetz gepredigt, das Evangelium ſelbſt in ein Geſetz und der Heiland in einen furchtbaren Richter verkehrt, und neben dem göttlichen Geſetz eine unerträgliche Laſt von Menſchengeſetzen aufgelegt worden war. Daher war denn auch Luther's Predigt zu dieſer Zeit vor allem darauf gerichtet, nicht zu ſtrafen und zu verwunden, ſondern zu tröſten und zu heilen. Als aber ſpäter das Evangelium die Leute von der Laſt des Pabſtes erlöſ't hatte und nun viele anfingen, die evangeliſche Freiheit zum Deckel der Bosheit zu machen, da hören wir Luther'n in ſeinen Predigten viel häufiger ſtrafen und drohen, als früher. Als ſich die Antinomer mit Luther's Beiſpiel aus früherer Zeit beſchönigen wollten, trat ihnen derſelbe daher mit großem Ernſte entgegen und zeigte, wie nur die Berückſichtigung der ſpeciellen Bedürfniſſe ſeiner anfänglichen und ſpäteren Zuhörer die Urſache der Verſchiedenheit ſeiner Predigtweiſe in früherer und ſpäterer Zeit geweſen ſei. Er ſchreibt: „Es gehet uns die Kirche und Chriſtus ſelbſt, dazu auch die Gerechtigkeit nichts an, wo nicht erſt die ſchädliche Vermeſſenheit überwunden und getödtet iſt. Darum ſind die Antinomer billig werth, daß ihnen jedermann feind ſei, welche ſich mit unſerm Exempel aufhalten und vertheidigen wollen; ſo doch die Urſach am Tag iſt, warum wir im Anfang alſo von Gottes Gnade gelehret haben. Der verfluchte Pabſt hatte die armen Gewiſſen mit ſeinen Menſchenſatzungen gar unterdrücket, hatte alle rechte Mittel, Hilfe und Troſt, damit die armen verzagten Herzen wider die Verzweifelung hätten mögen gerettet werden, hinweggenommen; was ſollten wir denn dazumal anders thun, denn die unterdrückten und beſchwerten

Digitized by Google

Herzen wiederum aufrichten und ihnen den rechten Troſt vorhalten? Wir wiſſen aber auch wohl, daß man anders reden muß mit denen, die da ſatt, zart und fett ſind. Wir waren dazumal alle verſtoßen und ſehr geplaget. Das Waſſer in der Flaſchen war aus, das iſt, es war kein Troſt vorhanden. Wir lagen wie die Sterbenden, gleichwie Ismael unter dem Strauch. Darum waren uns ſolche Lehrer vonnöthen, die uns Gottes Gnade vorhielten, und lehreten, wie wir uns erquicken möchten. Die Antinomer aber wollen haben, daß man die Lehre von der Buße ſchlecht mit der Gnade anfangen ſoll; ich aber habe den Proceß nicht ſo gehalten. Denn ich wußte wohl, daß Ismael erſt ausgetrieben und verzagt worden war, ehe denn er vom Engel den Troſt gehöret hat. Derohalben habe ich dem Exempel nachgefolget, und niemand getröſtet, denn nur allein die, ſo zuvor Reu und Leid über ihre Sünde gehabt und an ihnen ſelbſt verzaget hatten, welche das Geſetz erſchrecket, der Leviathan überfallen und gar beſtürzt gemacht hatte." (Commentar zum 1. Buch Moſe, zu 21, 15. 16. Walch I, 2143. ff.)

Anmerkung 6.

Das fünfte Haupterforderniß der Predigten iſt, daß dieſelben auch **zeitgemäß** ſeien.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß hiermit nicht geſagt ſein ſolle, der Prediger müſſe ſich in ſeinen Predigten, was Inhalt und Form betreffe, immer nach dem herrſchenden Geiſt und Geſchmack ſeiner Zeit richten und daher in einer Zeit, da man die heilſame Lehre nicht leiden wolle, den Leuten predigen, nachdem ihnen die Ohren jücken, gewiſſe für veraltet angeſehene und ſonderlich anſtößig gewordene Lehren des Wortes Gottes verſchweigen, oder doch ſo modificiren, daß das Wort Gottes den Tugendſtolzen nicht mehr ein Aergerniß und den Vernunftſtolzen nicht mehr eine Thorheit ſei. Das ſei ferne! Wehe dem Prediger, welcher ſich in dieſer Weiſe in die Zeit ſchickt! Unter zeitgemäßen Predigten verſtehen wir vielmehr das gerade Gegentheil. Keine Zeit bringt beſſere Menſchen hervor, als die andere. In jeder Zeit liegen die Menſchen in jenem angebornen unausſprechlichen ſündlichen Verderben, aus dem ihnen durch nichts, als durch das reine und ganze Wort Gottes, geholfen werden kann. Aber in jeder Zeit prägt ſich das allgemeine Verderben in beſonderer Weiſe aus. Jede Zeit hat ihre beſonders hervortretenden und, ſo zu ſagen, zur Mode gewordenen Vorurtheile, Irrthümer, Sünden, Laſter und Gefahren. Jede Zeit hat daher auch ihre beſonderen Bedürfniſſe. Und eben deßwegen hat Gott nicht nur ſein geſchriebenes Wort, als Quelle, Kanon und Stern aller Lehre, gegeben, ſondern auch ein perſönliches Predigtamt geſtiftet, damit jenes ſein Wort, welches die Arznei für die Seelenkrankheiten aller Zeiten enthält, auf alle jedesmaligen Zuſtände und Verhältniſſe der Menſchen angewendet werde. Das Predigtamt ſoll das Licht der Welt ſein, welches alle eindringende Finſterniß vertreibt, das Salz, welches der um ſich greifenden geiſtlichen Fäulniß der Welt

Digitized by Google

wehrt, der Damm und die Mauer, welche dem eindringenden Strom des Verderbens Grenzen ſetzt. Zeitgemäß predigt daher derjenige, welcher ſich nicht damit begnügt, daß ſeine Predigten nur das reine Wort Gottes enthalten, ſondern darin fort und fort auf die Vorurtheile, Irrthümer, Sünden, Laſter und Gefahren eine beſondere Rückſicht nimmt, die in ſeiner Zeit herrſchen, und von denen er vorausſetzen kann, daß davon auch ſeine Zuhörer, als Kinder ſeiner Zeit, berührt, gefährdet oder angeſteckt ſind. Wer daher immer dieſelben Predigten halten wollte, die ein ausgezeichneter Knecht Gottes der Vorzeit zu unausſprechlichem Segen ſeiner Zeit gehalten hat, der würde nicht thun, was ſein Amt gerade von ihm in ſeiner Zeit verlangt. Je zeitgemäßer ein Prediger der Vorzeit Gottes Wort vorgetragen hat, um ſo weniger können ſeine Predigten jetzt zeitgemäß ſein; denn wenn gleich noch heute die Menſchen dieſelben verlornen und verdammten Sünder ſind, die ſie vor Jahrhunderten, die ſie immer waren, ſo leidet doch unſere Zeit an gewiſſen eigenthümlichen geiſtlichen Krankheiten, die einer entſprechenden Behandlung bedürfen. Einen zeitgemäßeren Prediger hat es wohl nicht gegeben, als unſern Luther. Die fortwährende Rückſichtnahme auf den Pabſt, auf die Möncherei und Nonnerei, auf die ſelbſterwählten Werke und dergleichen, in ſeinen Predigten, mag jetzt auf manchen den Eindruck machen, als habe Luther darin der Sache zu viel gethan; aber ſie iſt gerade ein Zeugniß dafür, wie ernſtlich Luther darauf bedacht war, nicht nur Gottes Wort rein zu predigen, ſondern damit gerade dem Verderben ſeiner Zeit entgegen zu arbeiten. Luther'n folgt daher ein Prediger in dieſer unſerer Zeit nur dann, wenn er es ihm ablernt, ſo auf die gegenwärtige Zeit eine beſondere Rückſicht zu nehmen, wie Luther die ſeinige einſt berückſichtigte.*) An die Stelle des Pabſtes iſt jetzt die Vernunft getreten; an die Stelle der Möncherei und Nonnerei die Tugend mit ihren geheimen Geſellſchaften; an die Stelle der ſelbſterwählten Werke des Faſtens, Kaſteiens, der Ablaßlöſung, der Wallfahrten, der Meſſen u. ſ. f. die Werke des Humanismus und der Philanthropiſterei, der Temperenz und Abſtinenz; an die Stelle des Aberglaubens der Unglaube, die Religionsſpötterei, der Rationalismus, der Atheismus und Materialismus; an die Stelle der Menſchenautorität und Vergötterung der ſ. g. Heiligen der Freiheitsſchwindel, die Selbſtvergötterung und Vergötterung des Genies. Wollen wir daher Luther's treue Schüler ſein, ſo müſſen wir in unſeren Predigten, Schriften und Zeitblättern ebenſo immer

*) Wir wollen es jedoch damit nicht tadeln, wenn der anfangende Prediger mit einer gewiſſen Aengſtlichkeit zunächſt Luther's oder eines anderen Muſterpredigers Predigten wiedergibt, wenn er es mit der Abſicht thut, auf dieſe Weiſe endlich auf eigenen Füßen ſtehen und gehen zu lernen. Ach, wie viele Gemeinden würden ganz anders geiſtlich verſorgt werden, wenn viele Prediger, welche jetzt ihnen ihren chriſtlichklingenden Gallimathias vortragen, dafür eine Predigt von Luther, Veit Dietrich oder einem anderen alten Theologen, Wort für Wort memoriter vortrügen! Sie hätten ſich deſſen viel weniger zu ſchämen, als ihrer ungewaſchenen Salbadereien.

Digitized by Google

und immer usque ad nauseam auf die jetzigen Schäden und Gefahren und auf den jetzt herrſchenden Geiſt der Zeit Rückſicht nehmen, wie Luther dies in Abſicht auf den eigenthümlichen geiſtigen Zuſtand ſeiner Mitwelt gethan hat. Wir Prediger ſind vor allen für das unangefochtene Verderben unſerer Zeit verantwortlich. Wer ſoll dagegen zeugen und dagegen arbeiten, wenn wir es nicht thun, die dasſelbe allein im Lichte des Wortes Gottes durchſchauen und allein mit der allmächtigen Waffe des Wortes Gottes ſiegreich bekämpfen können? Darum ſollen wir in dieſer unſerer Zeit unſere Stimme gegen die Irrthümer und Sünden unſerer Zeit wie eine Poſaune erheben, und nichts darnach fragen, wenn uns auch dieſes Zeugniß nichts einträgt, als Spott, Hohn und Verfolgung der Welt, ja, wenn es auch ſcheint, als ob wir durch unſer rückſichtsloſes Eifern gegen das, was jetzt alle Welt für edel, für einen Fortſchritt, für eine Errungenſchaft der Civiliſation achtet, die Ausbreitung der Kirche und alſo die Rettung der Seelen nur aufhielten. Wehe dem Prediger, welcher deswegen die empfindlichen Wunden und Geſchwüre dieſer Zeit nicht berührt, ſondern ſchweigt! Doppeltes Ach und Wehe aber über das Haupt des Predigers, der ſich bei ſonſt guter Erkenntniß des Wortes Gottes von dem Geiſt und den Fortſchritts-Ideen dieſer Grundſuppe aller Zeiten hat anſtecken laſſen und mit den Fortſchritts-Männern unſerer Zeit geiſtliche Hurerei treibt, und anſtatt ſich denſelben mit eiſerner Bruſt entgegen zu werfen, mit ihnen für den Anbruch der Zeit der Erlöſung aus aller „Barbarei", des vollen Lichtes, der vollen Freiheit und Gleichheit ſchwärmt und agitirt! — Es iſt wahr, wir armen paar Prediger werden die Sindfluth der letzten Zeit nicht aufhalten; ſie wird laut der Weiſſagungen der heiligen Schrift endlich alles bedecken und verſchlingen, bis der HErr ſelbſt dem Jammer ein ewiges, ſchreckliches und tröſtliches Ende machen wird durch die Erſcheinung ſeiner Zukunft; aber wehe uns, wenn wir in die brauſenden Stürme und Wogen hinein nicht Gottes Donnerſtimme haben erſchallen laſſen „zu einem Zeugniß" über Gottes Feinde und zu einem Rettungsruf für alle, die ſich noch retten laſſen wollen! Denn wo das Salz dumm wird, womit ſoll man ſalzen?

Anmerkung 7.

Das ſechste und ſiebente Haupterforderniß einer Predigt iſt endlich, daß ſie auch wohl geordnet und nicht allzulang ſei.

a. Es iſt zwar wahr, was Spener irgendwo ſchreibt, daß diejenigen, welche nur um die regelrechte Form der Predigt beſorgt ſind, denjenigen gleichen, „welche ſich nur im Nähen der Schuhe üben, aber um das Leder nicht ſorgen und dann Papier nehmen müſſen." Es iſt zwar ferner wahr, daß nicht die Kunſt, die Zuthat des Predigers, ſondern das in der Predigt enthaltene Wort Gottes die Kraft hat, die Zuhörer wirklich zu erbauen, nemlich auf Chriſtum, den Felſen des Heiles. Allein wie die zur Seligkeit der Menſchen in Gottes Wort geoffenbarte Geſammtlehre und jeder beſondere

Digitized by Google

Theil derſelben, jeder Locus und Glaubensartikel ein wunderbar herrlich geordnetes, zuſammenhängendes Ganze bildet, ſo gebührt es auch dem Prediger des Wortes Gottes, dasſelbe nicht wie dürres Holz zu ſpalten, ſondern in ſeiner wundervollen Ordnung und in ſeinem lebendigen Zuſammenhange vorzutragen, ſo viel er immer dies durch Gottes Gnade vermag. Thut er das nicht, iſt ſeine Predigt nichts, als eine ungeordnete zuſammenhangloſe Sammlung und Zuſammenſtoppelung göttlicher Wahrheiten, ſo mag zwar wohl der werthe Heilige Geiſt dieſe oder jene Wahrheit doch in das Herz dieſes und jenes Zuhörers bringen und darin zur Frucht kommen laſſen, der Prediger aber ſelbſt hindert ſeine Zuhörer, ſo viel an ihm iſt, daß die Predigt ihr ſeliges Ziel an denſelben erreiche. Während eine lichtvolle Ordnung das klare Verſtändniß der göttlichen Wahrheit fördert, die Aufmerkſamkeit erweckt und dazu beiträgt, daß der Zuhörer das ihm Vorgetragene leichter behält, ſo richtet Unordnung in der Predigt nothwendig Verwirrung in dem Zuhörer an, wirkt Unaufmerkſamkeit, Zerſtreuung, ja, Verdruß, und hindert denſelben, ſich das Gehörte wieder zu vergegenwärtigen. Eine Predigt ſoll nicht ein Allerlei gottſeliger Gedanken ſein, ſondern, wie ſie ein beſtimmtes Ziel zu verfolgen hat, ſei es nun vor allem rechte Erkenntniß, oder Aufweckung aus dem Sündenſchlafe, oder Troſt, Friede und Freude, oder ein heiliger Entſchluß, ſo ſoll ſie auch Eine Hauptwahrheit inſonderheit behandeln, auf die ſich alles, was die Predigt enthält, beziehen und deren Auseinanderſetzung und Einprägung alles dienen muß. Dieſes iſt aber ohne eine gute natürliche Anordnung des ganzen Stoffes, im Ganzen wie im Einzelnen, nicht möglich. Es iſt daher auch eine Sache der Erfahrung, daß Predigten, welche Vielerlei und dieſes ungeordnet enthalten, ſelbſt wenn ſie viel Herrliches in ſich faſſen, in der Regel weniger Eindruck machen und wirken, als wohl geordnete, eine ſtrenge Einheit bildende Predigten, die jener Fülle entbehren. Kurz, Gott iſt ein Gott der Ordnung, der nicht nur alles ſelbſt in weisheitsvoller Ordnung thut, ſondern auch den menſchlichen Geiſt ſo gebildet hat, daß er in einer beſtimmten Ordnung zu erkennen und darum auch ſo gelehrt zu werden das unabweisliche Bedürfniß hat.

b. Was die nöthige Kürze der Predigt betrifft, ſo mögen hierüber noch folgende Stellen aus Luther's Tiſchreden hier Platz finden: „Etliche plagen die Leute mit allzu langen Predigten, da es doch um das Gehör gar ein zärtlich Ding iſt, wird eines Dings bald überdrüſſig und müde. Wiewohl Doctor Pommer immerdar dieſen Spruch anzeucht und zum Deckel nimmt ſeiner langen Predigten: Wer aus Gott iſt, der höret Gottes Wort (Joh. 8, 47.), aber doch iſt Maß in allen Dingen gut. — Eines guten Redners Amt und Zeichen iſt, daß er aufhöre, wenn man ihn am liebſten höret, und meinet, er werde erſt kommen; wenn man ihn aber mit Ueberdruß und Unwillen höret, und wollte gerne, daß er aufhörete und zum Ende und Beſchluß käme, das iſt ein böſes Zeichen. Alſo auch mit einem Prediger; wenn man ſagt: Ich hätte ihm noch wohl länger mögen zuhören, ſo iſt's

Digitized by Google

gut; wenn man aber ſagt: Er war in das Waſchen kommen und konnte nimmermehr aufhören, ſo iſt's ein bös Zeichen." (Erlanger Ausgabe, Band LIX, 222. f. 242.)

Anmerkung 8.

Noch eins iſt es, was wir in Abſicht auf die Predigt zu erinnern nicht unterlaſſen dürfen. Es gibt viele Predigten, von denen man nicht ſagen kann, weder daß ſie falſche Lehre enthalten, noch daß darin gegen irgend eines der genannten Haupterforderniſſe entſchieden verſtoßen ſei, und denen doch eine der wichtigſten Eigenſchaften einer guten Predigt fehlt. Sie treffen das Herz und Gewiſſen der Zuhörer nicht. Sie ſind wohl logiſch, aber nicht bibliſch-pſychologiſch angelegt und geordnet. Ihre Pfeile gehen entweder, ſo zu ſagen, über die Köpfe der Zuhörer hinweg, oder, wenn ſie auch den Zuhörer erfaſſen, ſo halten ſie ihn doch nicht feſt und laſſen ihn, wie ein hie und da offenes Netz die beſchloſſenen Fiſche, wieder entſchlüpfen. Sie erſchüttern, oder ſie erwecken Wohlgefallen und angenehme Gefühle, oder ſie erzeugen heilſame Zweifel, oder ſie erfüllen mit Bewunderung — aber ſie bringen den Zuhörer nicht zu einem beſtimmten Entſchluß. Daß aber eine Predigt, ſo viel dabei an ihr liegt, dieſen Erfolg habe, dazu gehört himmliſche Weisheit; das kann aus keiner Homiletik, das muß durch eigene lebendige Erfahrung im Chriſtenthum erlernt und jedesmal erbeten werden. Daher Melanchthon in ſeiner großen Demuth geſagt hat: „Predigen iſt keine Kunſt, ſonſt könnte ich es auch." Wer nicht ſelbſt ein im täglichen Verkehr mit Gott ſtehender Chriſt iſt, der an ſich ſelbſt des menſchlichen Herzens Tücke und Schlangenwindungen und bodenloſes Verderben, ſowie die Art der Arbeit des Heiligen Geiſtes an ſeiner eigenen Seele erfahren hat und noch täglich erfährt; oder wer doch nicht betet, wenn er an ſeinen Text geht, um, den Inhalt desſelben mit dem Zuſtande ſeiner Zuhörer vergleichend, den zu erwählenden Hauptgegenſtand zu finden, nicht betet, wenn er ſodann an die Ausführung geht, nicht betet, wenn er memoriren will, nicht betet, wenn er die Kanzel beſteigen will, kurz, die rechte Predigt ſich nicht von Gott jedesmal erbettelt und darnach nicht mit Gebetsſtimmung geſalbt auftritt — der kann auch keine rechte Predigt, wie ſie ſein ſoll, liefern. Es mag ſein, daß nach einer ſo, wie geſagt, geborenen und gehaltenen Predigt niemand ausruft: Das war eine Predigt! daß vielmehr die nicht verhärteten Gemüther nur ſtill das Gotteshaus verlaſſen, am liebſten mit keinem Menſchen davon reden, aber deſto mehr mit Gott davon zu reden ſich gedrungen fühlen; aber weit entfernt, daß dieſe Wirkung keine kräftige ſein ſollte, ſo iſt das gerade die beſte, die jede haben ſollte. Große Lobeserhebungen ſind häufig geradezu ein verdächtiges Zeichen. Sie endigen nur zu oft mit — nichts.

Digitized by Google

§ 12.

Zu giltiger Vollziehung der Taufe gehört, daß der Täufling im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes in das Waſſer getaucht, oder damit begoſſen, oder damit anhaltend beſprengt werde.

Anmerkung 1.

Ungiltig wird die Taufe nicht, wenn das Wort „Gott“ einmal oder dreimal (nemlich zu dem Namen jeder Perſon) hinzugeſetzt wird. Es iſt jedoch beides unnöthig und ſollte daher lieber nicht geſchehen. Ungiltig macht ferner die Taufe auch die Formel der griechiſchen Kirche nicht: „Der Knecht (oder die Magd) Gottes N. N. wird getauft im Namen des Vaters ꝛc.“ Jedoch iſt die in unſerer Kirche gebräuchliche Formel in der erſten Perſon: „Ich taufe dich ꝛc.“, ohne Zweifel paſſender und Matth. 28, 19. 3, 11. allein vollkommen entſprechend. Deyling ſchreibt hierüber: „Es iſt der chriſtlichen Freiheit überlaſſen: ob der Täufer nach der Sitte der lateiniſchen Kirche activ ſage: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes‘, oder mit der griechiſchen Kirche in der dritten Perſon des Paſſivs: ‚Es wird getauft der Knecht (die Magd) Gottes N. N. im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes, jetzt und immerdar und in alle Ewigkeit, Amen.‘ Aus Beſcheidenheit wollen die griechiſchen Prieſter dabei nur hinzugedacht wiſſen: ‚Durch mich‘, oder: ‚Von mir‘. Der erſte Theil der Formel: ‚Ich taufe dich‘, gehört nemlich nicht zur Subſtanz der Taufe. Es iſt auch in den Worten der Einſetzung nicht ausgedrückt, in welcher Perſon, ob in der erſten, oder dritten, der Kirchendiener taufen ſolle. Indeſſen iſt doch die in der abendländiſchen Kirche und bei uns angenommene Formel paſſender und entſpricht der Schrift bei Matthäus Cap. 3, 11. Denn auch die nur Dabeiſtehenden können ſagen: ‚Der Knecht Gottes wird getauft‘. Um ſo weniger darf man die Kirche durch unzeitige Aenderung der angenommenen Formel verwirren und die Worte alſo vortragen: ‚Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters, und Gottes des Sohnes, und Gottes des Heiligen Geiſtes‘. Denn ‚es geziemt ſich nicht, daß wir klüger, als Chriſtus, unſer Meiſter, ſein wollen‘, wie Fecht in ſeiner Instructio pastoralis c. 12. § 2. S. 110. erinnert.“ (Instit. prud. past. Ed. Kuestner. p. 365. f.).

Was die Taufformeln „im Namen Chriſti“, oder „im Namen des HErrn“, oder „im Namen der heiligen Dreieinigkeit“, betrifft, ſo iſt zwar eine damit vollzogene Taufe nicht ſchlechterdings für eine Nicht-Taufe zu halten, dieſe Formeln aber jedenfalls als höchſt bedenkliche zu meiden. Ueber die Giltigkeit einer mit jenen Worten ertheilten Taufe ſchreibt Luther: „Ich halte dafür, wenn er ſpricht: ‚Im Namen‘, daß er dadurch meine die Perſon des Stifters. Daß es nicht allein heiße, den Namen des HErrn fürwenden oder im Werke anrufen, ſondern das Werk

Digitized by Google

ſelbſt als ein fremdes, anſtatt und im Namen eines andern vollbringen. Matth. 24, 5. Röm. 1, 5. Dieſer Meinung gehe ich ſo gar gerne nach, dieweil das ſehr reichlich tröſtet und den Glauben kräftig hilft ſtärken, wiſſen, daß man getauft ſei nicht von einem Menſchen, ſondern von der Dreieinigkeit ſelbſt, durch einen Menſchen, der bei uns in derſelben Namen es verrichte. Dadurch höret auf der unnütze Zank, da ſie über der Form*) der Taufe (alſo nennen ſie die Worte ſelbſt) zanken; indem die Griechen ſagen: ‚Es werde getauft ein Diener Chriſti‘; die Lateiner: ‚Ich taufe‘; item, andere, die mit rechtem Ernſt und Eifer plaudern und verdammen, wenn alſo geſaget würde: ‚Ich taufe dich im Namen JEſu Chriſti‘. Welchergeſtalt die Apoſtel getaufet haben, wie wir in den Geſchichten der Apoſtel leſen;**) und wollen, daß hinfort keine Art oder Form gelten ſolle, denn dieſe: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes, Amen.‘ Aber ſie zanken vor die lange Weile. Denn ſie nichts beweiſen und bringen allein ihre Träume vor. Die Taufe mag geſchehen auf dieſe oder jene Weiſe, nur daß ſie nicht in dem Namen eines Menſchen, ſondern in dem Namen des HErrn verrichtet werde, ſo macht ſie gewiß ſelig.“ (Büchlein von der babyloniſchen Gefängniß der Kirchen vom Jahre 1520. Walch's A. XIX, 72. f.) So ſchreibt ferner Brentius: „Manche meinen, Chriſtus habe hier (Matth. 28, 19.) die Taufe ſo eingeſetzt, daß ſie auch mit dieſen Worten: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes‘, ertheilt werden müſſe, und wenn man dieſe Worte nicht gebrauche, ſo meinen ſie, es ſei keine wahre Taufe. Dieſe halten dafür, wenn geſagt werde: ‚Im Namen‘, ſo heiße das ſo viel, als: ‚Mit dieſen Worten‘. Es iſt daher zu bemerken, daß in der Taufe dieſe gebräuchlichen Worte: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes‘, allerdings beizubehalten ſeien, und daß niemandem zuzulaſſen ſei, daß er dieſe Worte nach ſeiner Willkür und muthwillig ändere und in der Taufe ſich nach ſeinem Gutdünken anderer Worte bediene. Denn es liegen ſehr wichtige Urſachen vor, deren Aufzählung hier überflüſſig iſt, warum der Gebrauch dieſer Worte ſorgfältig beizubehalten ſei. Und doch muß man dieſen Gebrauch auch recht verſtehen. Denn Chriſtus hat den Grund ſeiner Taufe nicht auf gewiſſe beſtimmte Buchſtaben, Sylben oder Redeweiſen geſtellt, noch uns an gewiſſe Worte gebunden. Denn er hat nicht eine magiſche Handlung eingeſetzt, die an eine beſtimmte Form der Worte und Geberden (ritus) gebunden iſt; ſondern er hat himmliſche Sacramente eingeſetzt, welche auf ſeinem Sinn und Willen, der uns durch dieſe oder jene Worte bezeichnet iſt, ſtehen. Denn als Chriſtus den Befehl gab, alle Heiden zu taufen, redete

*) „Form“ in der Bedeutung von dem, was eine Sache zu der Sache macht, die ſie iſt, oder was derſelben ihr Weſen gibt.

**) Von dieſer Meinung, daß die Apoſtel ſo getauft haben, ſcheint Luther ſpäter abgekommen zu ſein.

er mit ſeinen Jüngern hebräiſch oder ſyriſch. Wie nun? Wäre die Taufe an gewiſſe Buchſtaben und Sylben gebunden, ſo wäre es offenbar nur erlaubt, in hebräiſcher oder ſyriſcher Sprache zu taufen. Doch damit hat es gute Wege. Wie Chriſtus ſein Evangelium am Pfingſttage in allen Sprachen der Völker bekannt gemacht hat, ſo will er auch, daß ſeine Sacramente in denjenigen Sprachen ertheilt werden, welche von den Zuhörern und von denen, die die Sacramente empfangen, verſtanden werden können und in welchen der Sinn des Evangeliums recht erkannt wird. Wenn daher jemand nach Herſagung des apoſtoliſchen Symbolums in der Taufe zu dem Täufling dieſe Worte ſagen würde: ‚So habe ich denn das Bekenntniß deines Glaubens aus deinem Munde vernommen, daß du glaubeſt an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden, und an ſeinen eingebornen Sohn, unſeren HErrn JEſum Chriſtum, und an den Heiligen Geiſt; auf dieſes Bekenntniß und auf dieſen Glauben tauche ich dich in das Waſſer oder begieße ich dich mit Waſſer, damit du durch dieſes Zeichen gewiß ſeiſt, daß du in JEſum Chriſtum und in die Gemeinſchaft aller ſeiner Güter eingepflanzt biſt; gehe hin in Frieden‘ — ſo wäre dieſe Taufe ohne Zweifel eine wahre Taufe, weil ſie das enthält, was zur Taufe nothwendig iſt, und weil der Sinn der Worte Chriſti öffentlich ausgedrückt iſt, obwohl der Schall der Worte ſelbſt ein wenig verändert worden zu ſein ſcheint. — Dieſes habe ich darum hinzufügen zu müſſen erachtet, nicht weil eine Veränderung der gebräuchlichen Worte: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters ꝛc.‘, zu geſtatten wäre, ſondern damit man die Worte Chriſti recht verſtehe und die magiſchen Handlungen von der Conſecration der himmliſchen Sacramente wohl unterſcheiden lerne.“ (Catechismus, pia et utili explicatione illustratus. Francof. 1551. p. 55—57). Ueber die Formel ‚im Namen Chriſti‘, deren Gebrauch, nach der Meinung der meiſten lutheriſchen Theologen, die Taufhandlung ungiltig macht, ſchreibt der Leipziger Theolog J. A. Scherzer: „Wir bemerken, daß die im Namen Chriſti vollzogene Taufe Apoſtelg. 2, 38. 10, 48. 19, 5. die hochheilige Dreieinigkeit nicht ausſchließe. Denn das Bekenntniß Chriſti iſt ein Bekenntniß der ganzen Dreieinigkeit. Weil jedoch Chriſtus ausdrücklich ſagt, man ſolle taufen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes, Matth. 28, 19., ſo kann niemand mit Recht dieſe Formel mißbilligen; obwohl wir die Meinung derjenigen verwerfen, welche behaupten, daß ein im Namen Chriſti Getaufter bedingungsweiſe wieder zu taufen ſei.“ (System. theol. 1689. p. 356. cf. 358. 359.) Deyling, welcher ohne Zweifel mit Recht den Ausdruck „im Namen Chriſti, im Namen des HErrn“ in der Apoſtelgeſchichte nicht für die Angabe der gebrauchten Taufformel, ſondern der Vollmacht, in welcher die Taufe vollzogen wurde, nimmt, ſchreibt über die Taufe mit den Worten: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit“, Folgendes: „Wir geſtehen zwar, daß der Subſtanz oder Kraft der Taufe nichts entgehen würde, wenn jemand im Namen der Dreieinigkeit taufte, da der Vater, Sohn und Heiliger Geiſt die

Digitized by Google

glorreiche und allerheiligſte Dreieinigkeit iſt; doch hatte Chriſtus ohne Zweifel wichtige Urſachen, um welcher willen er die Namen der einzelnen Perſonen in dieſer Initiations-Formel ausgedrückt, und gewollt hat, daß ſie auch ausdrücklich erwähnt werden. Von derſelben nach ſeinem Privaturtheil abzugehen, iſt daher einem Diener des Wortes nicht erlaubt." (A. a. O. S. 366.) Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß auch wir hier nicht darum zeigen, warum gewiſſe Verſchiedenheiten in der Form die Taufe nicht ſchlechterdings ungiltig machen, damit der Prediger hierin nach ſeiner Willkür handle, ſondern damit er wiſſe, welche angeblich von Andern Getaufte von ihm als Getaufte anzuerkennen ſeien, oder nicht.

Endlich nehmen auch Solöcismen (grammatiſche Verſtöße), deren ſich der Täufer bei der Vollziehung einer Taufe etwa ſchuldig gemacht hat, derſelben ihre Kraft und Giltigkeit nicht, wenn ſie ſonſt richtig vollzogen wurde. Gerhard ſchreibt hierüber: „Es fragt ſich hier, ob eine Taufe für giltig zu halten ſei, wenn der eine oder andere Buchſtabe oder eine Sylbe in den Worten verändert werde. Ich antworte: Wenn der Sinn unverſehrt und unverfälſcht bleibt, und nichts mit Abſicht verfälſcht wird, ſo iſt eine ſolche Taufe für eine rechtmäßige zu halten, denn Chriſti Verordnung iſt nicht ſowohl vom Schalle, als vom Sinne der Worte zu verſtehen. Aventinus erzählt im 3. Buch ſeiner Annalen bei dem Jahre Chriſti 745: Ein der lateiniſchen Sprache unkundiger Presbyter in Bayern hatte einen Knaben ‚in nomine Patria, Filia et Spiritua Sancta' getauft. Bonifacius, Biſchof von Mainz, ließ den Knaben noch einmal taufen. Der Salzburgiſche Biſchof Virgilius und Sidonius, Pontifex zu Lorch bei den Bojern, wollten die Taufe für giltig angeſehen haben. Es entſtanden die größten Unruhen. Pabſt Zacharias ſchlichtete den Streit, und beſtätigte Virgil's Meinung." (Loc. de bapt. § 93.)

Auf die Frage, ob zu ſagen ſei „im Namen" oder „in den Namen", antwortet Gerhard: „Jede von beiden Formeln findet ſich in der Schrift; die erſtere (εἰς τὸ ὄνομα) Matth. 28, 19. 1 Kor. 1, 13., die andere (ἐν τῷ ὀνόματι) Apoſtelg. 2, 38. 10, 48. In unſerer Kirche iſt es heutzutage Brauch, zu ſagen ‚im Namen', von welcher Gewohnheit ohne Urſache nicht Andern zum Anſtoß abgegangen werden ſollte." A. a. O.

Anmerkung 2.

Die Materie der Taufe betreffend, ſchreibt Deyling: „Es kommt nichts darauf an, ob das Taufwaſſer aus einer Quelle, aus einem Fluſſe, aus dem Meere oder aus einem Teiche geſchöpft, ob es Regen- oder Thau-Waſſer, warmes, kaltes oder laues ſei, weil ſich hierüber in der heiligen Schrift keine Beſtimmung findet.*) Genug, wenn man wahres, ſowohl natür-

*) Als Melchior Frenzel, Pfarrer in Ronneburg, ſich wehrte, mit warmem Waſſer zu taufen, und darüber Unruhen erregte, ſchrieb ihm Luther: „Daß Ihr ſaget, warm Waſſer wäre kein rein Element, ſondern ſchon mit Feuer vermengt, da weiß ich nicht, wo

Digitized by Google

liches, als reines, Waſſer anwendet, welches die reinigende Kraft der Taufe vorzuſtellen geeignet iſt. Welche an die Stelle deſſelben eine andere Flüſſigkeit ſetzen, und z. B. künſtliches, Muscaten- oder Roſenwaſſer anwenden, auf welche Thorheit zuweilen die Vornehmen und Reichen aus Hoffart kommen, oder Wein, Milch oder Bier unter dem Vorwande, es ſei ein Nothfall, gebrauchen wollen, dieſen iſt zu bedeuten, daß das Sacrament auf dieſe Weiſe verfälſcht wird, weil zum Weſen der Taufe wahres Waſſer erforderlich iſt, da dieſelbe ein Waſſerbad iſt im Worte Epheſ. 5, 26. Joh. 3, 5. Apoſtelg. 8, 36. 10, 49.*) Darum als ein hebräiſcher Jüngling einſt (um das Jahr 141), weil es in der Wüſte an Waſſer fehlte, durch dreimalige Begießung ſeines Hauptes mit Sand getauft worden war, gab Dionyſius, Biſchof von Askalon, mit vollem Rechte das Urtheil ab, daß derſelbe aufs neue zu taufen ſei, ſendete daher denſelben ſogleich an den Jordan und ließ ihn dort taufen. Wir ſehen hieraus, daß die Alten eine ſolche Taufe, als eine unrichtige, verworfen haben, weil ſie ohne Waſſer vollzogen worden war. Zwar befindet ſich in den Sammlungen des kanoniſchen Rechtes ein Decret unter dem Namen des ‚Pabſtes' Siricius (geſtorben 398), welches dahin lautet, daß einem Presbyter, welcher in der Noth, damit der Kranke nicht Gefahr laufe (ohne Taufe zu ſterben), mit Wein taufe, deßwegen keine Schuld zugemeſſen werden könne; allein Antonius Auguſtinus und Baluzius haben bemerkt, daß dieſes nicht ein Decret des Siricius, ſondern Stephanus II. ſei, welcher erſt in der Mitte des achten Jahrhunderts gelebt hat. Die erſte Kirche hat fort und fort verneint, daß ohne Waſſer giltig getauft werden könne. Auch unſere evangeliſche Kirche verneint es, daß die Taufe ohne wahres Waſſer ertheilt werden könne. Ich wundere mich daher, daß die Scholaſtiker Lauge oder eine andere Flüſſigkeit ſubſtituirt haben und daß (der Reformirte) Th. Beza im 2. Briefe an Till (Vol. III. Tractat. theol. p. 196.) hat ſchreiben können: ‚Ich meine mit jeder anderen Flüſſigkeit nicht weniger richtig zu taufen, als mit Waſſer.' Denn es iſt nicht mehr erlaubt, eine Taufe ohne Waſſer, als ein Abendmahl ohne Brod und Wein zu er-

---

Ihr Euren Verſtand habt. Denn auf dieſen Schlag würde ich auch ſagen müſſen, kalt Waſſer wäre kein rein Element, ſondern mit Erde vermengt, weil die Weltweiſen die Erde für kalt und trocken halten. Ein anderer wird auch ſagen, ein feucht Waſſer ſei kein rein Element, weil die Feuchtigkeit ordentlich bei der Luft ſei. Laſſet alſo die Poſſen fahren." (Werke, Walch'ſche Ausgabe, Tom. XXI, 1351.)

*) In den Tiſchreden Luther's kommt zwar eine Stelle vor, nach welcher derſelbe Bier und Milch im Nothfall als Subſtitut für das Waſſer gelten zu laſſen ſcheint (Walch XXII, 848.); allein dieſe Tradition beruht jedenfalls auf einem Mißverſtändniß; denn ſo ſpricht Luther z. B. in ſeiner 1540 zu Deſſau gehaltenen Predigt: „Laß ihn (den Täufer) gleich gottlos und ungläubig ſein, .. ſo er nur die Einſetzung Chriſti hält, und nimmt dazu nicht Wein, Bier, Lauge, oder ein ander Ding, ſondern Waſſer mit zugethanem Wort Gottes, ſo heißet und iſt es eine Taufe. Denn hier iſt alles, ſo zu dem Weſen der Taufe gehöret, nemlich natürlich Waſſer, mit dem Worte, aus Gottes Geſtift und Befehl." (Walch VII, 1015. Erl. A. XIX, 81.)

Digitized by Google

dichten. Denn so bald ein wesentlicher Theil abgethan ist, so kann das Wesen des Ganzen nicht unversehrt bleiben. Uebrigens wenn dem natürlichen Wasser zufällig etwas von fremder Flüssigkeit, z. B. Oel oder Salbe, beigemischt ist, so geht damit der Unversehrtheit der Taufe nichts ab." (A. a. O. S. 360. ff.) Als es im Jahre 1542 ruchbar wurde, daß eine Hebamme zu Cahla und an anderen Orten Kinder angeblich getauft habe „allein mit Gottes Wort ohne Wasser", da erklärte Luther mit Bugenhagen in einem Schreiben an den Churfürsten, daß solches Vornehmen gewiß „aus einer falschen Lehre komme", rieth eine strenge Untersuchung an, wies nach, daß die Handlung nichts als eine Verspottung Gottes sei, und hieß die Kinder taufen. (Man lese das herrliche Schreiben selbst nach in Walch's Ausgabe Bd. X, S. 2614—2617. Erlanger Ausgabe Bd. LXIV, S. 316 ff.) Endlich schreibt Hollaz: „Durch den Ausdruck ‚reines Wasser' wird das gemischte, schmutzige und trübe, dergleichen die Lauge ist, mit Brod- und Fleischstücken vermischte Brühe, salziges und ähnliches Wasser ausgeschlossen. Es wird aber nicht eine völlige und gänzliche Reinheit verstanden, welcher nichts von einem anderen Elemente anhaftet, sondern die gewöhnliche oder natürliche. Daher ist mit solcher Sorgfalt das Unreine von dem Taufwasser abzusondern, mit welcher die Menschen schmutziges Wasser zu meiden pflegen, wenn es zum Waschen und Trinken dienen soll." (Exam. theol. P. III. s. 2. c. 4. q. 7. p. 1084.) Um unerfahrener Prediger willen sei hierbei nur noch bemerkt, daß weder zu heißes, noch zu kaltes Wasser gebraucht werden sollte, aus leicht zu errathenden Gründen.

Anmerkung 3.

Da das im Urterte der Einsetzungsworte gebrauchte Wort βαπτίζειν (baptizein) jede Art von Waschen bedeutet [Mark. 7, 4. *)], und da durch die äußere Form der Taufe nicht nur das Begrabenwerden in den Tod (Röm. 6, 3. 4.), sondern auch das Abwaschen von Sünden (Apg. 22, 16.), die Ausgießung des Heiligen Geistes (Tit. 3, 5. 6.) und das Besprengtwerden mit Christi Blut (Ebr. 10, 22. vergl. 2 Mos. 24, 8. Ebr. 9, 19. 1 Kor. 10, 2.) bedeutet werden soll; da auch in der Taufe durch die Application des Wassers nicht die Abwaschung des Leibes bewirkt (1 Petr. 3, 21.), sondern nur die dadurch vermittelst des Wortes bewirkte Abwaschung der Seele angedeutet werden soll; und da endlich die Kraft der Taufe nicht im Wasser verborgen liegt**), daher viel Wasser nicht mehr

*) Zu behaupten (wie die Wiedertäufer und Socinianer thun), daß βαπτίζειν wegen seines Stammwortes immer nur untertauchen bedeute, ist ebenso verkehrt, als behaupten, daß das Wort handeln um seines Stammwortes willen nur eine Thätigkeit vermittelst der Hand bezeichnen könne.

**) In den Schmalkaldischen Artikeln bekennen wir Lutheraner daher: „Darum halten wirs nicht mit Thoma und den Prediger-Mönchen, die des Worts (Gottes Einsetzung) vergessen, und sagen, Gott habe eine geistliche Kraft ins Wasser gelegt, welche die Sünde durchs Wasser abwasche." Th. III, Art. 5.

Digitized by Google

Kraft hat, als wenig: so ist bei jeder dieser genannten Formen die Taufe caeteris paribus (wenn sonst alles seine Richtigkeit hat) giltig. Wie das Untertauchen nicht zu verwerfen ist, obgleich dasselbe weniger deutlich das Abwaschen und Besprengtwerden mit dem Blute Christi andeutet, so ist auch das Begießen und anhaltende Besprengen nicht zu verwerfen, obgleich durch diese Formen weniger deutlich das Begrabenwerden in den Tod angedeutet wird. Es hat sich jedoch ein Diener der rechtgläubigen Kirche derselben um so mehr in der bei ihr gebräuchlich gewordenen Form zu conformiren, als die Wiedertäufer noch heute aus diesen Adiaphoris (Mitteldingen), wider Gottes Wort und Wahrheit und wider die christliche Freiheit insonderheit, wesentliche Bestandtheile der Taufe machen wollen. Gal. 2, 4. 5. Mit Absicht ist übrigens im Paragraphen nicht von jeder Art der Besprengung gesagt worden, daß dieselbe eine giltige Taufform sei, sondern von der anhaltenden. Ist das Besprengen so geschehen, daß man kaum weiß, ob dem Täufling wirklich Wasser applicirt worden sei, so ist eine solche angebliche Taufe nicht für giltig anzusehen. In der Constitution des geistlichen Consistoriums zu Wittenberg, welche Luther mit mehreren anderen Theologen aufgesetzt hat, heißt es: „Der Mißbrauch, da etliche die Kinder nicht ins Wasser tauchen, noch sie damit begießen, sondern streichen ihnen allein ein Tröpflein auf den Leib oder an die Stirn, soll keinesweges gehalten werden." (Siehe Porta's Pastorale Lutheri, Cap. Vom Taufen. § 1. Cramer's Ausg. S. 632. f.) In einem bestimmten vorgekommenen Falle schrieb daher die Leipziger theologische Facultät im Jahre 1708 in einem deswegen ertheilten Bedenken u. a. Folgendes: „Nun aber hat im gegenwärtigen Casu der Pastor, so die Taufe verrichtet, nur die zwei vordersten Finger ausgestreckt, einmal ins Wasser getaucht oder getunkt, und mit denselben hernach dem Kinde von dem Kinne an bis hinauf an die Stirne gefahren, und hierbei nach dreimaliger Bewegung der Hand (welches vielleicht, wiewohl sehr ungereimt, die dreimalige Besprengung hat heißen sollen) die Worte gesprochen: Ich taufe dich im Namen des Vaters ꝛc. Sintemal dem Kinde mit zwei nassen Fingern übers Gesicht fahren, nicht das Kind taufen, und dreimal die Hand über dessen Kinn und Stirne bewegen, nicht dessen Haupt mit Wasser besprengen, sondern in re tam seria (in so ernster Sache) gaukeln und nichts, was zur Sache gehört, verrichten heißt.*) Wenn demnach der Kirchschreiber, ingleichen die drei Pathen bei ihrer Aussage beharren, und daß bei diesem Actu keine dreimalige Besprengung mit Wasser, das mit der hohlen Hand geschöpft wurde, sondern nur aufs höchste eine oberflächliche und von keinem der Umstehenden

*) „Nun hat zwar der Pfarrer, da er Amts wegen zur Rede gesetzt worden, einmal über das andere bejahet, wie er nicht zwei, sondern alle Finger ausgestreckt, eingetauchet und also die nasse Hand nicht ohne Wasser auf die Stirne geleget: allein die ausgestreckten Finger ins Wasser tauchen und die nasse Hand auf die Stirne des Kindes legen, heißt wiederum nicht taufen oder das Kind mit Wasser besprengen, sondern nur mit Wasser beschmieren oder befeuchten."

Digitized by Google

bemerkte Befeuchtung der Stirn geweſen ſei, eidlich vor der Obrigkeit bekräftigen: ſo iſt dieſer Actus für keine vollkommene Taufe zu halten, und fordert demnach die Nothdurft, dieſes Kind (ſowohl ſolches wegen ſeiner Seligkeit, benebenſt deſſen Eltern, in gute Sicherheit zu ſetzen, als auch das gegebene öffentliche Aergerniß gänzlich abzuthun) als ungetauft anzunehmen und es zur Taufe (ſo privatim im Hauſe, wo nicht öffentlich, kann verrichtet werden) von neuem aufzufordern, alſo, wie man alle Ungetaufte zur Taufe zu fordern und zu taufen pflegt. Dem unvorſichtigen Paſtor aber kann, geſtalten Sachen nach, wegen ſeines unbeſonnenen und ärgerlichen Verfahrens ein ernſtlicher Verweis und Vermahnung, hinfüro ſich bei dergleichen heiligen Handlungen behutſamer aufzuführen, wo er nicht der Suspenſion oder andern Strafe gewärtig ſein wolle, gegeben werden." (Auserleſene Bedenken der theologiſchen Facultät zu Leipzig. Von Dr. C. F. Börnern. Leipzig, 1751. in 4. S. 343. ff.) Der Prediger ſollte daher jedesmal darauf bedacht ſein, ſeine hohle Hand mit Waſſer gehörig zu füllen und damit den Täufling reichlich zu begießen. (Vergleiche Deyling's Institut. prud. past. P. III, c. 3. § 26. p. 372.: „Eine reichlichere Begießung mit Waſſer ſollte billig angewendet werden, damit dadurch die Abwaſchung des Sündenſchmutzes abgebildet und vor Augen geſtellt werde. Apoſtelg. 22, 16.")

Auf die Frage: „Soll die Eintauchung oder Begießung eine dreimalige oder einmalige ſein?" antwortet Gerhard: „Dieſes halten wir für ein Adiaphoron. In der erſten Kirche war die dreimalige Untertauchung gebräuchlich. Tertullian ſchreibt in ſeiner Schrift wider Praxeas: ‚Nicht einmal, ſondern dreimal werden wir bei jeder einzelnen Perſon, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes, eingetaucht'... In unſeren Kirchen wird ebenfalls die dreimalige Begießung beobachtet; und doch ‚gereicht der heiligen Kirche, die in Einem Glauben ſteht, die verſchiedene Gewohnheit nicht zum Vorwurf; denn weil in drei Perſönlichkeiten Ein Weſen iſt, ſo kann es durchaus nicht tadelhaft ſein, ein Kind in der Taufe dreimal oder einmal einzutauchen, weil in den drei Eintauchungen die Trinität der Perſonen, und in Einer die Einheit der Gottheit bezeichnet werden kann', wie Iſidorus von Sevilla und Lombardus ſchreiben.... Gregor berichtet im erſten Buch ſeiner Epiſteln, in der 41. an Leander: ‚Als die Arianer zur Bezeichnung dreier Naturen der drei Perſonen ſich dreimaliger Eintauchung bedienten, ſo ſei an deren ſtatt in Spanien Eine Eintauchung angenommen worden.'" (Loc. de bapt. § 97.)

Auf die Frage: „Soll die Eintauchung oder Begießung eine totale ſein, d. i. der ganze Leib gewaſchen werden?" antwortet Gerhard: „Auch dieſes iſt ein Adiaphoron, da ſich in den Einſetzungsworten keine Vorſchrift darüber findet; da ferner in der ſacramentlichen Handlung zwiſchen dem Geben und der Art des Gebens, zwiſchen dem Nehmen und der Art des Nehmens zu unterſcheiden iſt; da endlich der Zweck der Taufe nicht das Abthun des Unflaths am Fleiſch iſt, ſo daß darum der ganze Leib gewaſchen

Digitized by Google

und gerieben werden müſſe, ſondern die Wiedergeburt und die geiſtliche Reinigung von aller Unreinigkeit der Sünde. Obgleich aber jene Wiedergeburt den ganzen Menſchen betrifft, ſo iſt es doch nicht nöthig, daß der ganze Leib mit dem Waſſer der Taufe abgewaſchen werde, da die Kraft wiederzugebären nicht vom Waſſer kommt, ſondern vom Heiligen Geiſte, der durch das vermittelſt des Wortes geheiligte Waſſer kräftig wirkt, und daher die Wiedergeburt des ganzen Menſchen durch die Abwaſchung eines Gliedes des Leibes mit dem Waſſer der Taufe vom Heiligen Geiſte bewirkt wird; wie dies oben an dem Beiſpiel der Beſchneidung erklärt worden iſt. Das Volk wurde mit dem Blute des Bundes beſprengt, ſo daß damit alle beſprengt hießen, obwohl nicht der ganze Leib eines jeden beſprengt wurde. 2 Moſ. 24. Die Scholaſtiker fragen ferner, welches Glied des Leibes mit dem Waſſer zu beſprengen ſei. Richardus antwortet, ‚vor allen das Haupt oder Angeſicht, weil darin die Sinne ihren Sitz haben, ſodann die Bruſt, weil ſie der Sitz des Herzens iſt'. In Comp. theol. verit. heißt es: ‚Die Abwaſchung ſoll an dem vorzüglicheren Theile des Leibes geſchehen, nemlich am Haupte.' Mit Recht ſetzt jedoch die Summa angelica unter dem Worte ‚Taufe' Cap. 4. Fr. 2. hinzu: ‚Allgemeiner hält man dafür, wie auch immer jemand mit Waſſer begoſſen werde, ſo ſei er getauft, und die Begießung, wie ſparſam ſie auch immer im Nothfalle geweſen ſein möge, genüge." L. c. § 98. 99.) Von der alten Kirche berichtet richtig Deyling: „Die Alten gingen nicht leicht von der Untertauchung ab, außer wenn ein Märtyrer im Kerker oder ein bettlägeriger Kranker (Klinikus), der in Todesgefahr ſchwebte, zu taufen war, wo das im Bett ertheilte Sacrament durch Beſprengung geſchah, welche Taufe keiner der Alten als eine ungiltige und unrechtmäßige verwarf. . . Im Abendlande und beſonders in den kälteren Gegenden ſchien die Untertauchung der Kinder gefährlich zu ſein. Daher trat nach und nach eine Aenderung ein, weil die Eintauchung des ganzen Leibes in das Waſſer nirgends in der Schrift geboten iſt."*) (Instit. prud. past. p. 371.) Ein Zeuge für die auch in der älteſten Kirche vorkommende Taufe mit Beſprengung oder Begießung im Nothfall und für die Anerkennung, welche dieſelbe bei den Rechtgläubigen als eine legitime genoß, iſt Cyprian († 258), welcher in ſeinem Briefe an Magnus u. a. folgendermaßen ſchreibt: „Du haſt auch gefragt, liebſter Bruder, was ich von denen hielte, die in Krankheit und Siechthum zu Gottes Gnade kommen, ob ſie für rechte Chriſten zu halten

*) Zwar wollen die Wiedertäufer, wenn ſie die Untertauchung für ein weſentliches Stück der Taufe erklären, Luther zu ihrem Patron machen, indem ſie folgende Worte desſelben vom Jahre 1520 anführen: „Ich wollte, man tauche die, ſo da getaufet ſollen werden, gar in das Waſſer, wie das Wort lautet und das Geheimniß bedeutet." Aber die unmittelbar folgenden Worte Luther's laſſen die Wiedertäufer weg. Luther fährt nemlich alſo fort: „Nicht daß ich es für nöthig achte, ſondern daß es ſchön wäre." (Hall. Tom. XIX, 80.) Was die Bedeutung des Wortes „taufen" betrifft, ſo ſchreibt Luther im Jahre 1542: „Das Wörtlein ‚taufen' bringet mit ſich Waſſer, denn es heißet baden, oder eintauchen, oder naß machen mit Waſſer." (X, 2615. f.)

Digitized by Google

seien, indem sie mit dem heilsamen Wasser nicht gewaschen, sondern nur begossen (perfusi) worden sind. In diesem Stück verwehrt unsere Scheu und Bescheidenheit keinem, daß nicht ein jeglicher halte, was er will, und was er hält, thue. Wir, soviel unser geringer Verstand davon faßt, halten dafür, daß in keinem die göttlichen Wohlthaten verstümmelt und geschwächt, noch da etwas weniger zu Theil werden könne, wo mit dem vollen Glauben sowohl des Gebenden als des Empfangenden das hingenommen wird, was aus den göttlichen Gaben geschöpft wird. Denn nicht so werden in dem heilsamen Sacrament die Mackel der Sünden abgewaschen, wie in dem leiblichen und irdischen Bad der Schmutz der Haut und des Leibes, daß sowohl der Seife, als der Salze und der anderen Mittel, desgleichen eines Fasses und Wasserständers noth sei, damit das Leibchen abgewaschen und gereinigt werden könne. Anders wird die Brust des Gläubigen gewaschen, anders das Herz eines Menschen durch die Verdienste des Glaubens gereinigt. Wenn die Noth drängt und Gott seine Verzeihung gewährt, gibt in den heilsamen Sacramenten die göttliche Abkürzung den Gläubigen das Ganze. Und es soll keinen beunruhigen, daß man die Kranken nur besprengt oder begossen (aspergi vel perfundi) werden sieht, während sie des HErrn Gnade erlangen, da die heilige Schrift durch den Propheten Ezechiel sagt und spricht: ‚Und will rein Wasser über euch sprengen, daß ihr rein werdet von aller eurer Unreinigkeit, und von allen euren Götzen will ich euch reinigen. Und ich will euch ein neu Herz und einen neuen Geist in euch geben.' Desgleichen 4 Mose: ‚Wer nur irgend einen todten Menschen anrühret, der wird sieben Tage unrein sein. Der soll sich hiemit entsündigen am dritten Tage und am siebenten Tage, so wird er rein; und wo er sich nicht am dritten Tage und am siebenten Tage entsündiget, so wird er nicht rein werden. Und solche Seele soll ausgerottet werden aus Israel, darum, daß das Sprengwasser nicht über ihn gesprenget ist.' Und wiederum: ‚Und der HErr redete mit Mose und sprach: Nimm die Leviten aus den Kindern Israels und reinige sie. Also sollst du aber mit ihnen thun, daß du sie reinigest: Du sollst Sündwasser auf sie sprengen.' Und abermals: ‚Zum Sprengwasser: denn es ist ein Sündopfer.' Woraus erhellet, daß sie auch die Besprengung (aspersionem) mit Wasser gleich als das heilsame Bad erlangen." Im Folgenden sagt Cyprian, daß so Getaufte „Clinici" genannt zu werden pflegten. (D. Caecilii Cypriani Opp. repurg. per Des. Erasm. Basil. 1530. p. 132.)

Anmerkung 4.

Ueber die Art der Vollziehung der Taufhandlung in Absicht auf die dabei zu beobachtenden Geberden schreibt Chr. Tim. Seidel: „Der Prediger fasset das zu taufende Kind auf seinen linken Arm dergestalt, daß das Haupt des Kindes in der linken Hand ruhet, so daß das Angesicht desselben gen Himmel gekehrt ist. Der Körper des Kindes liegt auf dem Arme des Predigers; man wird aber sehr wohl thun, wenn man denselben so viel als

Digitized by Google

möglich zwiſchen der linken Seite und dem linken Arm einſchließt, damit man nicht Gefahr läuft, ein ſolches Kind fallen zu laſſen, welches Unvorſichtigen gar leicht widerfahren kann. An einigen Orten iſt es gebräuchlich, daß die Bademutter das Kind dem Prediger zuträgt und er, ohne ſolches anzurühren, die Taufe verrichtet. Es geht dadurch dem Weſentlichen der Taufe nichts ab; wir halten aber dafür, daß es ſich für den Prediger ſelbſt beſſer ſchickt, die Lämmer Chriſti in ſeine Arme zu ſammeln." F. E. Rambach, der Seidel's Paſtoraltheologie 1769 wieder herausgegeben hat, macht zu Obigem die Bemerkung: „Es wird nicht an allen Orten das zu taufende Kind auf einerlei Art von dem Prediger gehalten. Denn an einigen Orten geſchieht es ſo, daß das Kind das Geſicht dem Taufbecken und Waſſer zukehrt; anderwärts aber, daß das Geſicht des Kindes dem Prediger und Gevattern zugekehrt iſt. Darüber aber muß kein Streit angefangen werden. Wie es desfalls an einem Orte üblich iſt, ſo hält er es auch. Denn die Urſache, die von jener Stellung angeführt wird, iſt ebenſo gut, als die, die man von der letztern angibt." (Paſtoraltheologie, herausgegeben von F. E. Rambach. S. 119. f.)

§ 13.

Auf die Frage nach dem Object der Taufe, oder wen der Prediger zu taufen habe, iſt zu antworten: 1. alle ungetauften Erwachſenen, welche es begehren, wenn ſie die zur Seligkeit nothwendige Erkenntniß haben und den rechten Glauben mit Wort und That bekennen (Apoſtelg. 2, 41. 8, 27—39.); 2. alle ungetauften Kinder, obgleich ſie vermöge ihres Alters noch nicht fähig ſind, ſelbſt von ihrem Glauben Rechenſchaft oder Red und Antwort zu geben, wenn ſie von denen zur Taufe gebracht werden, welche über ſie elterliche Gewalt haben (Marc. 10, 13—16. Apoſtelg. 2, 39.), vorausgeſetzt, daß letztere nicht einer anderen Parochie zugehören (1 Pet. 4, 15.).

Anmerkung 1.

Der Prediger ſollte, ehe er eine Taufe vollzieht, immer fragen und unterſuchen, ob das zu taufende Individuum noch nicht getauft ſei. Es iſt nicht nur vorgekommen, daß angebliche Proſelyten, um ſchändlichen Gewinns willen, ſich haben wiederholt taufen laſſen; zuweilen verſchweigen auch Eltern die an ihrem Kinde geſchehene Nothtaufe, theils weil ſie die Taufe durch einen ordentlichen Prediger in ihrer Unwiſſenheit für ſicherer und kräftiger anſehen, theils aus anderen unlauteren Gründen.

Anmerkung 2.

Für noch nicht getauft ſind nicht nur die angeblich, aber offenbar nicht nach Chriſti Einſetzung oder Vorſchrift (ſiehe den vorhergehenden Paragraphen) Getauften, ſondern auch alle diejenigen anzuſehen:

a. welche von ſolchen Ketzern getauft ſind, die das, was zum Weſen der Taufe gehört, mit ihrer Gemeinſchaft öffentlich leugnen, und b. deren Taufe ungewiß iſt.

a. Zwar gehört zum Weſen der Taufe weder der Glaube noch die rechte Abſicht (intentio) des Täufers oder des zu Taufenden (Röm. 3, 3.), ſondern allein Wort und Waſſer, nach dem Auguſtiniſchen Satze: „Accedat verbum ad elementum, et fit sacramentum“ (Tract. 80. in Joh.); daher es denn ſcheinen möchte, als ob die Taufe jedes Ketzers, wenn derſelbe nur Waſſer applicirt und dabei die Formel gebraucht hätte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geiſtes“, eine wirkliche, giltige und kräftige Taufe ſein müſſe. Allein nicht der Schall der in der heiligen Schrift enthaltenen Worte iſt das Wort Gottes, ſondern der damit ausgedrückte Sinn. Käme es auf den Schall an, ſo wären nur die Worte des hebräiſchen und griechiſchen Grundtextes Gottes Wort. Wie aber die Worte einer Bibelüberſetzung Gottes Wort enthalten, wenn ſie nur den Sinn des Urtextes wiedergeben, ſo predigt hingegen derjenige Gottes Wort nicht, welcher ſich zwar in der Bibel ſtehender Wörter, Zeichen und Laute bedient, aber dieſelben erklärtermaßen in einem anderen Sinne gebraucht, als ſie in der Bibel gebraucht werden. Die articulirten Laute haben ihre Bedeutung nicht an ſich, ſondern je nachdem es nicht nur die Art der Sprache, ſondern auch der Gebrauch in einer Gegend und in einer Geſellſchaft von Menſchen mit ſich bringt. Nicht nur haben z. B. die lateiniſchen Wörter laus, haut, heu, bis ꝛc. eine ganz andere Bedeutung als die gleichlautenden der deutſchen Sprache, auch viele gleichlautende deutſche Worte haben in verſchiedenen Gegenden verſchiedene Bedeutungen je nach provinziellem Gebrauch und Uebereinkommen. Tauft daher ein ketzeriſcher Prediger zwar mit denſelben Lauten, wie rechtgläubige Prediger, lehrt er aber mit ſeiner ganzen Gemeinſchaft öffentlich, daß er unter Vater verſtehe einen Gott, der nicht in drei Perſonen beſtehe, unter dem Sohn Gottes einen puren Menſchen, unter dem Heiligen Geiſte den Geiſt der Zeit und der Aufklärung oder doch nur eine angebliche Eigenſchaft oder Wirkung Gottes, daß er alſo mit jenen Lauten nicht auf die hochheilige Dreieinigkeit taufe, ein ſolcher ketzeriſcher Prediger tauft nicht nur ohne Glauben, ſondern auch ohne Gottes Wort; den Laut desſelben behält er wohl, aber zur Bezeichnung eines ganz anderen Sinnes. Daher denn die angebliche Taufe aller Prediger antitrinitariſcher Gemeinſchaften ebenſowenig wie eine Taufe zu Scherz und Spott für eine wahre Taufe anzuerkennen iſt und die von denſelben angeblich Getauften erſt zu taufen ſind. So ſchreibt daher Friedrich Balduin (geſtorben 1627): „Mögen ſie (die Arianiſchen) immerhin die Worte der Einſetzung beibehalten, ſo wäre doch auf den Schall der Worte nicht zu achten, da wir denſelben keine magiſche Kraft beilegen, ſondern auf jenen wahren Sinn, welchen Chriſtus in der Einſetzung der Taufe beabſichtigte. In den Gemeinden der Arianer, welche den Artikel von der Dreieinigkeit umſtoßen,

ist also keine wahre Taufe; daher denn diejenigen, welche bei denselben die Taufe empfangen haben, für Nichtgetaufte anzusehen sind. Daher Damascenus im vierten Buche vom orthodoxen Glauben, Cap. 5. schreibt: ‚Ein jeder, welcher nicht auf die hochheilige Dreieinigkeit getauft worden ist, muß wieder getauft werden.' Um derselben Ursache willen wurden einst die Paulianisten*) wieder getauft, weil sie in den Gemeinden der Samosatenianer getauft waren, welche den Artikel von der Dreieinigkeit leugneten; wie in dem 19. Kanon des Nicänischen**) und im 8. des Arelatensischen Concils sich findet." (Tractat. de cas. consc. p. 200. sq.) So schreibt ferner Paul Tarnov (gestorben 1633): „Man fragt, ob die Ketzer eine wahre Taufe verwalten? Ich antworte mit einer doppelten Unterscheidung, erstlich der Ketzerei, zum andern des Subjects, dem dieselbe anhaftet. Denn die eine Ketzerei verstößt gegen die wesentlichen Stücke der Taufe, wie die der Antitrinitarier, Arianer, Photinianer, Macedonianer, Manichäer, Valentinianer, und ähnlicher, welche die Dreieinigkeit, in deren Namen die Taufe zu ertheilen ist, verleugnen und verlästern; die andere verstößt gegen den Zweck und die Wirkung der Taufe, wie die der Calviniſten; die dritte thut, außer diesem Irrthum von Zweck und Wirkung der Taufe, zu den Ceremonien derselben noch menschliche Traditionen hinzu, wie die der Papisten. Von diesen können die beiden letzteren, weil sie die wahre Taufe in den wesentlichen Stücken nicht ändern, rechtmäßig taufen; die ersteren aber nur dann, wenn der Irrthum und die Ketzerei privatim und insgeheim (oder doch mit Widerspruch, mindestens ohne Einstimmung der Gemeinde) nur von dem Prediger oder von Wenigen gehegt wird; wenn er aber frei öffentlich grassirt und die ganze Kirche einnimmt, so kann der Diener derselben keinesweges die wahre und rechtmäßige Taufe verwalten. Der Beweisgrund, auf welchem dieses unser Urtheil beruht, ist dieser: Welcherlei der Glaube einer Kirche von den wesentlichen Stücken dieses Artikels ist, solcherlei ist auch die Taufe derselben, wie aus der Einsetzung Matth. 28, 19. und aus dem 78. Briefe des Basilius erhellt. ‚Wir müssen', spricht er, ‚zwar so getauft werden, wie wir empfangen haben; aber auch so glauben, wie wir getauft werden; aber auch so preisen, wie wir geglaubt haben, nemlich den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist.' Nun ist aber der Glaube jener ketzerischen Kirchen, von denen gesagt worden, in den

*) So genannt von Paul von Samosata (daher auch Samosatenianer), um 260 Bischof von Antiochien, Monarchianer. Seine Lehre war, Christus sei ἄνθρωπος ψιλὸς, τῶν δὲ προφητῶν ἀρετῇ κρείττων, ein bloßer Mensch, an Tugend besser und mehr, als die Propheten.

**) In diesem Kanon heißt es: „Was die Paulianisten betrifft, die sich zur rechtgläubigen Kirche wenden, so müssen sie durchaus getauft werden." Fuchs macht hierzu die Bemerkung, daß Athanasius den Anhängern Pauls von Samosata das Zeugniß gebe, daß sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft haben. Siehe Bibliothek der Kirchenversammlungen von Fuchs, Bd. I, S. 409.

Digitized by Google

weſentlichen Stücken nicht der wahre; alſo auch nicht ihre Taufe. Dieſelbe Beweisführung hat ihre Giltigkeit auch im Gegentheil in Betreff einer rechtgläubigen Kirche und deren ketzeriſchen Dieners. Denn die Taufe iſt ein Gut der Kirche, nicht des Dieners. Dieſer gibt daher, ſofern er ungläubig und ketzeriſch iſt, das öffentliche und gemeine Gut der rechtgläubigen Kirche, als der Mutter, nicht ſein privates und perſönliches." (Thesaur. consil. von Dedekennus, Vol. II. P. 2, fol. 29.) Daſſelbe erklärt auch Fecht, und zeigt, daß Athanaſius, wenn er von den Arianern ſage, ſie tauften nicht auf den Vater und Sohn, ſondern auf den Schöpfer und ein Geſchöpf, damit nicht ſagen wolle, daß die Arianer die Taufformel ſo verändert und verſtümmelt, ſondern in dieſem veränderten Sinne getauft haben, obgleich ſie die von Chriſto gebrauchte Formel beibehielten. (S. Philocalia sacra. Thes. ex th. patrist. p. 219. sq.) Hiernach iſt zu berichtigen, was Gerhard im Locus de bapt. § 25. von der Taufformel der Arianer ſchreibt. Endlich ſchreibt Deyling über dieſen Punct: „Wer wenigſtens dem äußerlichen und öffentlichen Bekenntniß nach ein Lutheraner iſt und die Perſon eines lutheriſchen Predigers darſtellt, der gibt nicht ſeine, ſondern Gottes und der Kirche Taufe. Und ſein Taufen wird nicht für die Privathandlung des Dieners, ſondern für eine öffentliche Handlung der Kirche gehalten. Anders ſteht die Sache bei dem, welcher die Taufe in dem Cötus der Arianer, oder Photinianer, oder Sabellianer u. dergl., die das Geheimniß der Dreieinigkeit umſtoßen, empfangen hat. Denn obgleich ſie die vom Heiland vorgeſchriebene Formel gebrauchen und das Kind im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geiſtes mit Waſſer taufen, ſo verfälſchen und vernichten ſie doch mit ihrer Meinung und im Namen ihrer Kirche und durch ihr öffentliches Lehrbekenntniß einen Weſenstheil des Sacraments. Denn ein Anhänger des Arius erkennt drei nach ihrem Weſen unter ſich verſchiedene und ungleiche Perſonen der Trinität an. Der Sabellianer verſteht unter Vater, Sohn und Heiligen Geiſt nicht ſo viele Perſonen, ſondern nur drei Bezeichnungen Einer Perſon. Daher muß ein Socinianer, wenn er zu unſerer Kirche kommt, allerdings das heilige Bad empfangen, wenn er auch bei den Seinen mit Anwendung der gewöhnlichen Formel die Taufe ſchon erhalten hat. Hornbeck verſichert freilich in ſeinem Apparat zu den ſocinianiſchen Streitigkeiten S. 78., daß dieſe Sectirer in Siebenbürgen auf Befehl des Fürſten im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geiſtes ihre Taufe vollzogen haben. Allein das Herſagen der Worte der Einſetzung genügt nicht, ſondern es wird erfordert, daß es in einer (hierüber) recht glaubenden Kirche geſchehe, an welche Chriſtus ſeine Wohlthaten gebunden hat, Matth. 16, 18. 19. Die Secte der Socinianer aber iſt keine wahre (wirkliche) Kirche." (Inst. prud. past. ed. Kuestner. p. 347. sq.) Eine höchſt merkwürdige, mit vielen den Socinianismus beleuchtenden gelehrten Anmerkungen verſehene, belehrende „Rede bei der Taufe eines vormaligen Socinianers im Jahre 1755 zu Hamburg", findet ſich im 22. Theile

Digitized by Google

der Paſtoralſammlungen von J. Ph. Freſenius. — Was hier von der Taufe der Socinianer geſagt iſt, gilt natürlich auch von der Taufe der Swedenborgianer, Unitarier, Campbelliten, ſ. g. freireligiöſen Gemeinſchaften und ähnlicher nicht zur Chriſtenheit gehöriger Rotten. — Hätte ſich ein Menſch in der Noth ſelbſt getauft, ſo wäre dies für keine rechtmäßige Taufe anzuerkennen, da, wie ſich niemand ſelbſt gebären kann, ſich alſo auch niemand ſelbſt taufen kann, wie unſere meiſten Theologen richtig bemerken; während Gerhard im Locus de bapt. § 66. die Sache auf ſich beruhen läßt, wohl nicht unrichtig aber im folgenden Paragraphen behauptet, daß auch die von einem noch nicht Getauften in der Noth richtig vollzogene Taufe Giltigkeit habe.

b. Zwar ſoll ein Prediger diejenigen nicht ſogleich taufen, welche darüber, ob ſie getauft worden ſeien, in Zweifel gerathen; iſt aber darüber abſolut keine Gewißheit zu erlangen, ſo ſind die in Zweifel Stehenden als Ungetaufte zu taufen; alſo nicht, wie die Papiſten thun, welche hierbei ſprechen: „Wenn du N. N. noch nicht getauft biſt, ſo taufe ich dich im Namen ꝛc.", denn dies iſt keine Taufe nach Chriſti Ordnung, ſondern mit Bedingung. Selbſt wenn eine ſolche Perſon, ohne es zu wiſſen, ſchon getauft wäre, ſo würde dieſe nochmalige Taufe doch nicht für eine Wiedertaufe anzuſehen ſein. Leo ſagt richtig: „Das kann nicht die Schuld der Wiederholung aufladen, wovon man nicht weiß, daß es ſchon einmal geſchehen war."*) Und Kromayer bemerkt: „Es iſt beſſer, die Taufe zu wiederholen, als über die einmal empfangene in Zweifel zu ſein." Luther ſchreibt daher: „Mit Findelkindern muß man es ebenſo halten (ſie nemlich taufen); obgleich der Zettel mit angehängt iſt, und meldet, daß das Kind getauft worden, ſo iſt doch ſolche Taufe, die ohne Zeugen der Kirche gegeben worden, kein öffentlich Zeichen oder Sacrament. Man kann es auch nicht gewiß glauben, weil man es nicht beweiſen kann." (Brief an J. Schreiner, vom Jahre 1539. Walch XXI, 1289.) Ferner ſagt Luther in den Tiſchreden: „Es mag ſolche Taufe für keine Wiedertaufe geachtet werden, denn die Wiedertäufer fechten allein an die öffentliche Kindertaufe. — Iſt es aber Sache, daß ein Weib mit der Geburt ſo gar übereilet würde und das Kind ſo ſchwach wäre, daß es zu beſorgen, es möchte verſcheiden und ſterben, ehe ſie jemand könnte dazu berufen: in dieſem Fall mag ſie das Kind allein taufen; ſtirbt es denn, ſo iſt es wohl geſtorben und hat die rechte Taufe empfangen, welches die Mutter in keinen Zweifel ſetzen ſoll. So aber das Kindlein am Leben bleibet, ſoll die Mutter von ſolcher ihrer Taufe keinem Menſchen nichts vermelden, ſondern ſtillſchweigen und nochmals das Kind nach chriſtlicher Ordnung und Brauch zur öffentlichen Taufe bringen. Und dieſe andere Taufe ſoll und mag für keine Wiedertaufe gerechnet werden, wie auch oben von den Findelkindern geſagt iſt; denn ſie allein darum geſchieht,

*) „Non potest in reiterationis crimen venire, quod nescitur esse factum."

Digitized by Google

daß der Mutter, als einiger Person, sonderlich in solcher wichtigen Sache, daran der Seelen Seligkeit gelegen, gar nicht mag gegläubt werden, und solche ihre Taufe kein Zeugniß hat; darum der öffentlichen Taufe hoch von nöthen." (Erlanger Ausg. Bd. LIX, 56. f.) Weiter unten sagt Luther von der bedingten Taufe: „Und in dem sollen sich die Priester wohl fürsehen und hüten, daß sie nicht cum conditione, si tu non es baptisatus (mit der Condition und dem Anhang, so du nicht getauft bist) täufen; denn es ist ein unleidlicher Mißbrauch gewest, damit die erste und andere Taufe ungewiß wird, und heißt nicht mehr, denn also: ist die erst Taufe unrecht, so ist doch diese recht. Soll nun die erste nicht recht sein und gelten, welche ist's denn? Ich weiß nicht. Wir lassen's geschehen, daß Gott denen, die also getauft sind, solchen Mißbrauch zu gute halte; aber nun die Wahrheit so helle am Tage ist, wollen wir's machen nach Christ' Befehl, wie gesaget ist, damit unser Glaube könne bestehen." (Seite 58.) Man vergleiche hierüber die weitläuftigere Auseinandersetzung in einem Briefe an Link in Walch XXI, 1195. f.

Anmerkung 3.

Elterliche Gewalt, auf Grund welcher die zur Taufe gebrachten Kinder zu taufen sind, hat auch die Mutter allein, wenn auch der Vater das Kind nicht taufen lassen will, 1 Kor. 7, 14., Pflegeeltern oder Stief- und Adoptiveltern, Erziehungs-Vormünder, Herren von Sclavenkindern, abgefallene, gebannte oder irrgläubigen Bekenntnissen angehörende Eltern, vorausgesetzt, daß letztere nicht erklären, ihre Kinder in ihrem Irrthum erziehen zu wollen. Hartmann schreibt hierüber: „Es ist recht, nicht allein den Kindern der Christen, sondern auch der Ungläubigen die Taufe zu ertheilen, wenn sie in die Gewalt der Christen kommen und Hoffnung vorhanden ist, daß sie in wahrem Glauben und Gottseligkeit werden erzogen werden. In solchem Fall werden nemlich von Ungläubigen Geborne gewissermaßen ein Theil und Eigenthum der Gläubigen, unter deren Obhut, als ihrer nunmehrigen Eltern, sie stehen; und da sie von denselben zur Taufe gebracht werden, so werden sie dem Hause der Christen, das ist, der Kirche mit Recht einverleibt, ebenso wie Christenkinder; in ähnlicher Weise, wie einst nicht nur die zur Familie Abrahams gerechnet wurden, welche von Abraham abstammten, sondern auch das daheim geborne und erkaufte Gesinde, welche nicht weniger, als Abrahams Kinder und Nachkommen, das Siegel des göttlichen Bundes, die Beschneidung, empfingen. So lange jedoch die Kinder der Ungläubigen bei ihren Eltern bleiben, so dürfen sie nicht wider deren Willen getauft werden und eine christliche Obrigkeit wagt nicht, sich die Gewalt anzumaßen, den hie und da unter den Christen wohnenden Juden ihre Kinder zu entreißen und dieselben zu taufen. Denn die Taufe ist die Aufnahme und das Siegel der Aufnahme in den evangelischen Bund, welchen Gott durch den Mittler

Digitized by Google

Chriſtus mit uns, die wir an Chriſtum glauben, geſchloſſen hat, daher es ſich gebührt, daß allein diejenigen getauft werden, von denen Hoffnung iſt, daß ſie in der wahren Gottſeligkeit und in dem, was zum evangeliſchen Bunde gehört, werden auferzogen werden. Dies kann aber von den zur Taufe weggenommenen Kindern und die nach Ertheilung derſelben wieder der Gewalt ihrer Eltern zurückgegeben werden müſſen, nicht gehofft werden. Auguſtinus erzählt, daß vornehme Matronen einſt junge Kindlein von den Barbaren erkauften zu dem Zwecke, dieſelben taufen zu laſſen und ſo für Chriſtum und die Kirche zu gewinnen. Dieſes konnte erlaubt ſein, da jene Kinder der Gewalt ihrer Eltern, und zwar mit deren Zuſtimmung, gänzlich entnommen wurden und in die Gewalt derjenigen kamen, von denen ſie hernach erzogen und gelehrt werden konnten. Wenn ſich heutzutage dasſelbe zutrüge, ſo wäre auch dasſelbe erlaubt. So lange aber die, welche dem Glauben und evangeliſchen Bunde fremd ſind, ſeien es nun Juden, oder Heiden, ihre Kinder für ſich behalten, ſo darf denſelben das Sacrament der Taufe keineswegs ertheilt werden. Ja ſelbſt wenn Kinder der Ungläubigen durch das Kriegsglück oder durch einen anderen Zufall in die Gewalt der Chriſten gekommen ſind, und keine Hoffnung oder wenigſtens nicht wahrſcheinlich iſt, daß ſie unter derſelben bleiben, ſondern in kurzem in die Hände der ungläubigen Eltern zurückkehren werden, ſo darf man ſie nicht der Taufe würdigen; denn ſolchen die Taufe ertheilen, iſt nichts anderes, als das Sacrament der Entheiligung preisgeben. — Allerdings hat Gott nicht gewollt, daß der Glaube ausgebreitet und die Sacramente jemandem ertheilt werden mit Verletzung des Elternrechtes, indem er ſah, daß ſonſt eine große Verwirrung folgen und das Evangelium zugleich mit den Sacramenten den Heiden verhaßt gemacht werden würde; daher die Apoſtel Eltern ihre Kinder nie wider deren Willen entriſſen haben; wenn aber irgendwo ein Kind durch einen Zufall, durch Schiffbruch oder auf andere Weiſe, aus der Gewalt ſeiner Eltern käme und die Eltern entweder durchaus nichts von ihm wüßten oder alle Hoffnung aufgeben müßten, es wieder zu erlangen, dann iſt das Kind allerdings zu taufen. So iſt auch, wenn nur ein Theil der Eltern, ſelbſt wenn es nur die Mutter wäre, einſtimmt, obgleich der Vater dagegen iſt, doch die Taufe zu ertheilen, weil auch Paulus 1 Kor. 7, 14. verſichert, daß von ſolchen Eltern geborne Kinder, von denen nur ein Theil gläubig iſt, ‚heilig' ſeien. Endlich wenn die Taufe einem Kinde wider den Willen der Eltern ſchon ertheilt iſt, dann iſt dieſelbe nichts deſto weniger giltig und kräftig, wenn alle weſentlichen Stücke der Taufe vorhanden geweſen ſind, wozu der Wille der Eltern nicht ſo ſchlechterdings erforderlich iſt; indem hier die Regel der Rechtsgelehrten ſtatt hat: Es gibt vieles, was eine erſt einzugehende Ehe hindert, die eingegangene aber nicht auflöſt; ebenſo gehört nemlich mehreres zur Ertheilung der Taufe, was die ertheilte nicht ungiltig macht. Daher kann auch ein Diener des Wortes die Kinder der Ketzer taufen, wenn dieſe nemlich nicht proteſtiren, daß ſie die in ihrer elterlichen

Digitized by Google

Gewalt behaltenen Kinder in jener Ketzerei auferziehen würden und wenn keine Aenderung in der Taufhandlung begehrt wird. In der Ketzerei ist aber ein Unterschied zu machen, und zu berücksichtigen, ob dieselbe entweder wesentliche Stücke der Taufe selbst betrifft, oder nicht wesentliche. Nicht den Kindern jener Ketzer, sondern dieser ist die Taufe zu ertheilen, weil die Kinder derjenigen Ketzer, welche die wesentlichen Stücke der Taufe beibehalten, in der Kirche geboren sind; denn wo eine wahre Taufe ist, da ist auch eine wahre Kirche; jedes in der Kirche geborne Kind ist aber zu taufen. Daher sind auch die Kinder eines noch in der Parochie wohnenden Apostaten zu taufen, da Taufverweigerung kein rechtmäßiges Mittel ist, einen Menschen zurückzuführen und zu bekehren, und der Sohn die Missethat des Vaters nicht tragen soll, Ezech. 18, 20. Ja, auch die Kinder der Gebannten sind zur Taufe zuzulassen, was auch immer besonders Starre aus den Reformirten dagegen belfern mögen." (Pastoral. ev. p. 639—641.) Weitläuftiger handelt von der Taufe der Kinder Abgefallener (zum Pabstthum), die noch in der Gemeinde wohnen, und Gebannter Tarnov in Dedekennus Vol. I, 2. fol. 65. f. Von der Taufe der Kinder der Calviniſten siehe das Excerpt aus den Wittenberger Consilien in „Lehre und Wehre" I, 30—33. Thesen über den ganzen Gegenstand siehe ebendaselbst III, 326. f.

Auf die Frage: „Ob Judenkinder in einem Alter von 12—14 Jahren auf ihr Begehren auch wider ihrer Eltern Willen zu unterrichten und zu taufen sind?" antwortet die theologische Facultät zu Wittenberg im Jahre 1623 in einem von ihr geforderten Bedenken also: „Wenn weder die jüdischen Eltern selbst, noch ihre Kinder in der Christen Gewalt sind, soll auch kein Christ ihnen ihre Kinder mit Gewalt nehmen, unterweisen und taufen, denn wir haben dessen keinen Befehl, noch Exempel in der ersten apostolischen Kirche. Und die Verheißung Gottes gehet zwar auch die an, so ferne sind, aber die, so der HErr herzu rufen wird. Apostelg. 2, 39. Wenn aber die Kinder selbst kommen und Unterricht im christlichen Glauben begehren, obgleich solches ihren Eltern zuwider, sollen wir sie doch aufnehmen, unterweisen, und allen Vorschub thun, daß sie zur heiligen Taufe gebracht werden mögen. Denn daß sie sich also freiwillig bei den Christen zur Institution begeben, ist anstatt des Berufs zu halten, dadurch unser HErr Gott sie zu uns gebracht und sie selbst von ihren Eltern, nicht anders als wie Abraham aus seines Vaters Hause, ausgegangen sind. Darum wir sie auch als die Unsern aufnehmen und zum Christenthum zu fördern schuldig sind. Dieses halten wir also Gottes Wort gemäß." (Consil. theol. Witeberg. II., f. 115.)

Anmerkung 4.

Auch lebendige Mißgeburten sind zu taufen, wenn sie ein menschliches Haupt haben; zusammengewachsene Kinder doppelt. Deyling bemerkt hierüber: „Auch unzeitige Geburten, wenn sie menschliche Gestalt haben

Digitized by Google

und lebendig ſind, ſind zu taufen. In Betreff von Mißgeburten iſt die Sache zuweilen ſehr zweifelhaft. Hier hat man ſich nach dem Urtheil der Aerzte zu richten und den Fall ſeinen Vorgeſetzten anzuzeigen und von denſelben, was zu thun ſei, zu erwarten. Wenn einer ungeſtalten Geburt eine vernünftige Seele inwohnt und die vornehmlichſten Glieder, z. B. das Haupt, menſchliche Geſtalt haben, ſo iſt ſie ohne Zweifel mit dem heiligen Bade zu verſehen. Was iſt aber zu thun, wenn das Geborne die Geſtalt eines Doppelmenſchen hat? Dann fragt es ſich, ob es nur einmal, oder zweimal zu taufen ſei? Wenn nicht genau und gewiß zu erkennen iſt, ob zwei Menſchen leiblich zuſammengefügt ſeien, ſo iſt es gerathener, die Taufe nur einmal zu ertheilen. Dies muß aber zweimal geſchehen, wenn es ganz offenbar iſt, daß das Monſtrum zwei Seelen habe; daß aber dieſelben vorhanden ſeien, hält man dafür, wenn die Leiber großentheils geſondert ſind und nur an dem einen oder anderen Theile zuſammenhängen und auch verſchiedene Thätigkeiten haben, ſo daß z. B. ein Leib ſchläft, während der andere wacht, der eine lacht und fröhlich iſt, während der andere Thränen vergießt und unwillig iſt; was Anzeigen einer doppelten Perſon ſind, obgleich etwa das Zuſammengewachſenſein der Füße und des Rückens nur Ein Individuum darſtellt... Francisci beſchreibt in ſeiner ‚Schaubühne' gleich am Anfange ein zweiköpfiges Monſtrum, wovon das eine Haupt zuweilen gebetet, das andere Flüche ausgeſtoßen haben ſoll." (Instit. prud. past. p. 356. sq.) Ein mehreres hierüber iſt zu leſen im Dedekennus Vol. I, 2. fol. 62—64.

Anmerkung 5.

Gerade hier in America, wo ſo viele ohne Taufe oft ein ziemliches Alter erreichen, iſt die Frage von beſonderer Wichtigkeit, bis zu welcher Altersſtufe Kinder ohne vorgängigen vollſtändigen Unterricht, wie derſelbe bei Erwachſenen erforderlich iſt, getauft werden können. Hier für jeden Fall das Jahr anzugeben, iſt nicht möglich. Auf die Frage: „Bis wie weit ſich die Jahre der Unſchuld erſtrecken, und im wie vielſten Altersjahre in den Kindern der Gebrauch der Vernunft und die Thätigkeit der Unterſcheidung anfange, oder, was auf dasſelbe hinausläuft, in welchem Alter getaufte Kinder vorſätzlich zu ſündigen anfangen, ſo daß ſie das Urtheil des göttlichen Zornes und die Schuld verdammender und Todſünden auf ſich laden?" antwortet Leonhard Hutter: „Dieſe Frage hat ſchon viele verſchiedentlich beſchäftigt. Griechiſche Theologen ſetzten als den Termin oder als das Ende der Jahre der Unſchuld das zwölfte Altersjahr an, bewogen durch das Beiſpiel Chriſti, welcher ebenfalls erſt im zwölften Jahre ſeines Alters den Gebrauch ſeines Verſtandes an den Tag gelegt, während der übrigen vorangegangenen Jahre aber ſich gleichſam innerhalb der geheimen Leitung der Natur gehalten habe. Mit Recht hat aber Gregorius in ſeinem Dialogus 4, 10. die Meinung jener Theologen mit dem Beiſpiele eines Knaben widerlegt, welcher in einem Alter von fünf Jahren um ausgeſtoßener Läſterungen Gottes willen von böſen

Digitized by Google

Geiſtern ſo lange elendiglich gequält worden iſt, bis er ſeine Läſter-Seele ausgehaucht hatte. Man wird daher richtiger verfahren, wenn man bei dem Stillſchweigen der Schrift in dieſem Stücke auch ſtillſchweigt, und nicht vorwitzig einen beſtimmten Altersſtermin feſtſtellt. Ja, wir halten dafür, daß ein ſolcher gar nicht feſtgeſtellt werden *könne*, ſonderlich da *wie* die Beſchaffenheit der Gemüthsarten (ingeniorum), ſo auch die Art und Weiſe der Erziehung ſo ganz verſchieden iſt, und häufig die Bosheit dem Alter voraneilt, oder die allzu große Nachſicht der Eltern und die ſtumme Macht böſer Exempel ſelbſt den zarteſten Knäblein beſter Art die abſcheulichſten Laſter einpflanzt, was die Erfahrung ſelbſt hinlänglich beſtätigt." (Loc. comm. p. 348.) Aehnliches findet ſich in einem Artikel über dieſen Gegenſtand im Dedekennus, der, wie folgt, ſchließt: „Es iſt wahr, daß wir nicht wiſſen, wie die im Kindesalter Stehenden glauben; aber wenn die Jahre der Unterſcheidung gekommen ſind, können und ſollen ſie in der wahren Erkenntniß Chriſti unterrichtet werden, daß ſie Rechenſchaft darüber geben können. Und obgleich ſie das, was von Chriſto zu wiſſen nöthig iſt, nicht ſo völlig verſtehen, wie die Erwachſenen, ſo hat doch Gott an ihrem Lallen ein größeres Gefallen. Und ſo iſt denn kein geringer Unterſchied zwiſchen Kindern von zwei, drei, vier oder fünf Jahren und *ſieben- und zehnjährigen* Knaben, welche der Lehre und Unterweiſung fähig ſind und bei denen jener Spruch ſeine Anwendung findet: Der Glaube kommt aus dem Gehör." (Dedekennus' Thesaur. Vol. I, 2. f. 82.) Endlich ſchreibt *Luther*: „Was alſo getauft lebet und ſtirbet bis in das *ſiebente oder achte Jahr*, ehe denn es die Hurenkirche des Pabſtes verſtehet, iſt gewißlich ſelig geworden." (Schrift wider Hans Wurſt. Walch XVII, 1674.) Reden hiernach unſere Theologen zu ihrer Zeit alſo von der Zeit der Unterrichts- und vollen Zurechnungsfähigkeit *getaufter* Kinder, ſo iſt klar, daß es noch viel ſchwieriger iſt, in Abſicht auf die ungetauften Kinder in unſerer greulichen Zeit einen beſtimmten Altersſtermin feſtzuſetzen, wann Kinder ohne vorgängigen Unterricht getauft werden können. Im Allgemeinen dürfte ſo viel geſagt werden können, daß kleinere zu taufende Kinder, welche zwar einiges, aber noch nicht des vollen Unterrichts in allen Hauptſtücken fähig ſind, zwar ſo viel über die Bedeutung der Taufe erſt unterrichtet werden ſollten, als ſie faſſen können, jedoch, wenn ſie nicht ſchon offenbar boshaft ſind, ohne Rückſicht darauf zu taufen und daher die Fragen an die Pathen zu richten und von dieſen an der Kinder ſtatt zu beantworten ſeien.

Anmerkung 6.

So bald eine zu vollziehende Taufe angemeldet wird, ſollte der Prediger die dieſelbe betreffenden Data, Tag und Stunde der Geburt des Täuflings, den oder die Namen desſelben, ſowie Namen, Stand und gegenwärtigen Wohnort des Vaters und der Mutter, und endlich die Namen der erwählten Pathen, *tabellariſch und ſauber in das Kirchenbuch der Ge-*

Digitized by Google

meinde einſchreiben, mit Ausnahme der Angabe der Zeit der Vollziehung der Taufe, was erſt, nachdem dieſelbe geſchehen, nachzutragen iſt. Ein Prediger, welcher hierin nicht ſorgfältig iſt, ladet damit eine große Verantwortung auf ſich, da nach einiger Zeit ſein Kirchenbuch den einzig ſicheren Beleg dafür liefern kann, daß der Täufling wirklich die Taufe erhalten habe.

§ 14.

Zu den in unſerer Kirche beobachteten Taufgebräuchen gehört: 1. eine Erinnerung in Betreff der Erbſünde; 2. die Namengebung; 3. der ſog. kleine Exorcismus; 4. das Zeichen des Creuzes; 5. Gebete und Segensſpruch; 6. der große Exorcismus; 7. die Verleſung von Mark. 10, 13—16.; 8. die Handauflegung; 9. das Vaterunſer; 10. die Entſagung ſammt dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniß; 11. der Gebrauch der Pathen; 12. die Anlegung des Weſterhemdchens; 13. der Segensſpruch.

Anmerkung 1.

Ueber die Taufgebräuche im Allgemeinen ſchreibt Joh. Gerhard: „Die bei Verwaltung der Taufe gewöhnlichen Ceremonieen und Gebräuche theilen wir in drei Claſſen ein: 1. einige ſind von Gott gebotene; 2. einige von den Apoſteln frei angewendete; 3. einige von kirchlichen Perſonen hinzugefügte. In Betreff derſelben im Einzelnen ſind folgende Regeln zu beobachten: 1. Die von Gott eingeſetzten Taufgebräuche ſind von den von den Apoſteln angewendeten und von kirchlichen Perſonen um Wohlanſtändigkeit, Ordnung und gottſeliger Erinnerung willen hinzugefügten ſorgfältig zu unterſcheiden. Denn jene ſind zum Weſen gehörige und nothwendige, dieſe aber zufällige und in gewiſſer Weiſe freie. Chriſtus hat geboten, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes zu taufen, Matth. 28, 19.; wo immer daher nach Chriſti Befehl und apoſtoliſchem Vorbild im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes mit Waſſer begoſſen wird, da wird die wahre und rechtmäßige Taufe verwaltet, mögen immerhin die von Menſchen erdachten äußerlichen Ceremonien nicht hinzukommen . .; 2. die von den Apoſteln bei Verwaltung der Taufe frei angewendeten Gebräuche, obgleich ſie nicht in demſelben Grade nothwendig ſind, wie die von Gott eingeſetzten der erſten Gattung, ſind jedoch von den blos kirchlichen Gebräuchen zu unterſcheiden, und ſorgfältig zu beobachten. Aus der Geſchichte der Apoſtel ſchließt man, daß ſie bei Verwaltung der Taufe Erklärungen der Lehre von den Sacramenten, Ermahnungen, Gebete, Dankſagungen ꝛc. angewendet haben, Apoſtel. 2, 38. ff. 8, 37. ff. Dieſe Gebräuche behalten wir auch in unſeren Kirchen bei, weil die Sacramente nicht bloße und müßige Schauſpiele, ſondern dazu eingeſetzt ſind, ſowohl den Glauben zu ſtärken, als auch die Verheißung deutlicher zu erklären; daher iſt die Lehre

Digitized by Google

von dem Weſen, dem Gebrauche und der Wirkſamkeit derſelben den Gegenwärtigen aus Gottes Wort in der ihnen bekannten Sprache vorzulegen und zu erklären, damit ſie auf den rechten und heilſamen Empfang der Sacramente aufmerkſam gemacht werden. Doch iſt zu merken, in der Schrift wird zwar gezeigt, woraus die Erklärungen, Ermahnungen, Gebete, Dankſagungen zu nehmen ſeien, nemlich aus der Einſetzung und Lehre von der Taufe, wie ſie in Gottes Wort überliefert wird, es wird aber keine beſtimmte in Worte gefaßte Form vorgeſchrieben, ſondern dieſes, wie es die Umſtände zur Erbauung erfordern, frei gelaſſen, wenn nur der Grund behalten wird. 3. Die von kirchlichen Männern hinzugefügten Gebräuche ſind Mitteldinge, daher ſie nicht ſchlechterdings zu verwerfen, aber auch nicht in dem Grade nöthig ſind, wie die von Gott gebotenen Gebräuche. In jenen von Gott weder gebotenen noch verbotenen Gebräuchen (in ritibus adiaphoris) iſt die Freiheit feſtzuhalten, welche Chriſtus theuer erkauft und ſeiner Kirche verliehen hat, alſo nemlich, daß man ſie ohne die Meinung, ſie ſeien nöthig, in Freiheit beobachtet und daß ſie nach Anordnung und mit Zuſtimmung der Kirche, ſonderlich wenn ſie nützlich zu ſein aufhören, ihren heilſamen Zweck nicht erreichen und in Mißbrauch und Aberglauben ausarten, abgeſchafft und verändert werden können. Jedoch iſt bei dieſer Abſchaffung Aergerniß zu meiden und daher Veränderung dieſer Gebräuche nicht der leichtfertigen Willkür jeder Privatperſon zu geſtatten, ſondern dem öffentlichen Urtheil der Kirche zu überlaſſen. Wenn darum falſche Brüder ſolche Gebräuche, welche ihrer Natur nach zu den Mitteldingen gehören, dem Glauben entſprechend und durch die Autorität der Kirche empfohlen ſind, welche ferner die Nothwendigkeit und Wirkſamkeit der Taufe den Einfältigen deutlicher machen und zur Erbauung der Kirche dienen, ohne Grund und ohne vorgängige Unterweiſung der Zuhörer, mit öffentlichem Aergerniß abſchaffen und durch dieſe Abſchaffung wider die chriſtliche Freiheit ſtreiten, ſo widerſteht man ihnen mit Recht. Gal. 5, 1. Kol. 2, 16." (Loc. th. de bapt. § 255. 256.)

Anmerkung 2.

Die Namengebung betreffend, ſchreibt Deyling: „Es iſt eine ſehr alte Sitte, welche noch heute nicht mit Unrecht beibehalten wird, daß den Kindern bei der Taufe, wie einſt bei der Beſchneidung geſchehen, Namen gegeben werden, damit ſie daran eine Erinnerung der empfangenen Taufe haben und der dabei mit Gott eingegangene Bund, ſowie die Einſchreibung ihres Namens in das Buch des Lebens, Phil. 4, 3., den Getauften fort und fort ins Gedächtniß gerufen werde. Der Kirchendiener hat daher zuzuſehen, daß er den Namen des Kindes nicht weglaſſe oder einen männlichen Namen einem Mägdlein und umgekehrt gebe.*) Iſt dies jedoch aus Nachläſſigkeit

*) Damit dies nicht geſchehe, iſt es rathſam, die Namen des zu taufenden Kindes deutlich auf einen Streifen Papier zu ſchreiben und letzteren ſo in die Agende einzulegen, daß man bei Verleſung des Formulars die Namen bequem ableſen kann. Hat man

geſchehen und der Name in der Taufe von dem Täufer etwa ausgelaſſen, die Taufe ſelbſt aber nach ihren weſentlichen Stücken vollſtändig ertheilt worden, ſo darf ſie nicht wiederholt werden. Den Eltern iſt daher die Erinnerung zu geben, daß durch die bloße Auslaſſung der Namengebung der Taufe des Kindes nichts benommen ſei und daß dem Kinde von ihnen der Name privatim gegeben werden könne. Wollten ſich aber die Eltern damit nicht beruhigen, ſo iſt das Kind in die Kirche zu tragen, das geſchehene Verſehen vor den Pathen und anderen Zeugen anzuerkennen und dem Kinde der Name öffentlich zu geben, oder, wenn man ſich in Betreff des Geſchlechts verſehen hat, mit einem dem Geſchlechte entſprechenden Namen zu vertauſchen." (Institut. prud. past. P. III. c. 3. § 19. p. 359.) Seidel macht die nicht überflüſſige Bemerkung: „Der Lehrer ſelbſt hat dabei dieſes zu bedenken: 1. daß er den Eltern und Gevattern vor allen Dingen zuredet, den Kindern chriſtliche, vernünftige und ſolche Namen zu geben, bei denen ſie eine heilſame Erinnerung haben können." (Paſtoraltheologie Th. 1. Cap. 6. § 8. S. 121.) Einem unſerer Amtsbrüder im alten Vaterlande kam es vor, daß der Nachtwächter ſeines Dorfes von ihm begehrte, ſein Kind Rinaldo Rinaldini zu taufen; was erſterer natürlich abſolut abſchlug. Vergl. Gerhard l. c. § 260, wo die Bedeutung und Wichtigkeit der Namengebung bei der Taufe näher erörtert wird.

Anmerkung 3.

Ueber das Bezeichnen des Täuflings mit dem heiligen Creuze ſchreibt Gerhard: „Das Creuzeszeichen wird über Stirn und Bruſt des Kindes gemacht, was ſchon einſtmals bei der Taufe gebräuchlich geweſen iſt, wie Tertullian in ſeinem Buche von der Auferſtehung des Fleiſches bezeugt. Es geſchieht dies nicht aus Aberglauben oder um irgend einer übernatürlichen Wirkſamkeit willen, ſondern zu einem Zeugniß, daß die Aufnahme zu Gnaden und die Wiedergeburt zum ewigen Leben dem getauften Kinde allein kraft des Verdienſtes des gekreuzigten Chriſtus feſtſtehe; es erinnert auch daran, daß das Kind in die Zahl derjenigen aufgenommen werde, welche an den gekreuzigten Chriſtus glauben, und daß der alte Menſch in ihm durch die Taufe zu kreuzigen (Röm. 6, 6.), ſowie daß es auch ſelbſt in dieſem Leben dem Creuze unterworfen ſein werde. Der gekreuzigte Chriſtus war einſt den Heiden eine Thorheit (1 Kor. 1, 23.), daher ſie die Chriſten zum Spotte Creuzheilige (crucis religiosos) nannten, wie Tertullian in ſeiner Apologie Cap. 16. bezeugt. Um daher zu zeigen, daß ſie ſich des Creuzes Chriſti nicht ſchämten, bezeichneten ſich die Chriſten damit mitten auf der Stirn." (L. c. § 261.) Rudelbach bemerkt in ſeiner Schrift: „Die Sacraments-Worte" (1837): „Unter allen ſemantiſchen Gebräuchen (Oleum, Chrisma, die an-

mehrere Kinder zu gleicher Zeit zu taufen, ſo ordnet man es ſo, daß immer die Knaben zuerſt und dann die Mägdlein, beide aber nach der Reihenfolge des Alphabets getauft werden.

Digitized by Google

gezündeten Kerzen u. ſ. w.) behielt unſere Kirche mit ſicherem apoſtoliſchem Tact allein dieſen (der Creuzesbezeichnung) bei, weil, ſo wie die Lehre vom Creuze das ganze Chriſtenthum befaßt, alſo das Creuzeszeichen, wie Auguſtin treffend bemerkt, das Zeichen iſt, was allen Chriſten bekannt, als das Feld- und Bannerzeichen, worunter ſie ſtreiten ſollen. Es wird alſo dieſes Zeichen nicht blos (wie es in der Sächſiſchen Agende von 1812 heißt) ‚zur Erinnerung‘ gegeben, ‚daß JEſus Chriſtus für uns am Creuze geſtorben iſt‘ (es müßte denn die ‚Erinnerung‘ hier ſehr emphatiſch genommen werden), ſondern als allgemeines Symbolum.“ S. 53.

Anmerkung 4.

Ueber den den Gebeten ſich anſchließenden Segensſpruch bemerkt Rudelbach: „Ehe der Täufling mit den Pathen an's Baptiſterium trat, geleitete ihn, nach alter Sitte, noch auf der Schwelle im ‚Segenshauſe‘, wie die Alten deshalb die Vorhalle nannten, der Davidiſche Segensſpruch aus Pſ. 121: ‚Der HErr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.‘ Man muß geſtehen, es iſt die einzige ſchickliche Stelle, wo dieſer Wunſch aufgenommen werden kann; er ſteht aber auch gerade da am rechten Platze, wo die Kirche mit dem Taufbunde ſich dem Täuflinge öffnet. Die Verſchiebung dieſer Stelle, wie in der neuen Sächſiſchen Agende, wo dieſer Segenswunſch zum Beſchluß der Taufe erſcheint, iſt nicht zu billigen.“ A. a. O. S. 54. f.

Anmerkung 5.

Was den ſogenannten Exorcismus betrifft, ſo unterſcheidet man den kleinen, der in den Worten beſteht: „Fahre aus, du unreiner Geiſt, und gib Raum dem Heiligen Geiſt“; und den großen, mit den Worten: „Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt, bei dem Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geiſtes, daß du ausfahreſt und weicheſt von dieſem Diener JEſu Chriſti N. N., Amen.“ Ueber beide Exorcismen bemerkt Rudelbach: „So gewiß die Entſagung weſentlich zur Taufe gehört, und apoſtoliſch-kirchliche Einrichtung iſt, ſo gewiß iſt der Exorcismus bei der Taufe nur eine eingedrungene kirchliche Sitte, und dem Weſen nach der Taufe ganz fremd. Im Neuen Teſtamente wird die Gabe, Teufel auszutreiben, als ein Zeichen angegeben, das denen folgen ſollte, die an JEſum glaubten (Mark. 16, 17.); es kommen jüdiſche Exoreiſten vor, die den Namen JEſu zu magiſchen Künſten mißbrauchten (Apoſtelg. 19, 13.); der Apoſtel Paulus treibt den Wahrſagergeiſt aus einem Mädchen im Namen JEſu aus (Apoſtelg. 16, 18.): es iſt aber auch nicht die leiſeſte Spur von Verbindung des Exorcismus mit der Taufe vorhanden. Ebenſo weiß die alte Kirche bis tief ins vierte Jahrhundert hinein nichts von einem Exorcismus bei der Taufe. Tertullian iſt ſo weit entfernt, den Exorcismus und die Abrenuntiation mit einander zu verwechſeln, daß er vielmehr beides aufs ſorgfältigſte unterſcheidet; an vielen

Digitized by Google

Stellen schreibt er den Gläubigen dieser Zeit die Gabe zu, die Dämonen aus den Besessenen zu vertreiben; aber überall, wo er von der Taufe redet, . . . kennt er nur die Entsagung. Dasselbe ist der Fall bei Cyprian, der zwar in einer bekannten und oft besprochenen Stelle des Exorcismus, aber nur bei der Taufe von Energumenen (Besessenen) erwähnt. Origenes kennt die Abrenuntiation bei der Taufe, wie alle Kirchenlehrer, den Exorcismus bei Energumenen nur als eine durch die einfachsten gläubigen Gebete von den Einfältigen verrichtete Handlung. In den apostolischen Constitutionen wird die Entsagung als ein wesentliches Stück bei der Taufe erfordert (§ XII.), der Exorcismus aber auf Besessene bezogen, und dabei die ausdrückliche Verordnung gegeben, daß Besessene gereinigt werden müssen, ehe sie zur heiligen Taufe zugelassen werden können. Wenn wir nun mit diesem Gesammt-Resultate der drei ersten christlichen Jahrhunderte die Zeugnisse der Kirchenschriftsteller aus dem Ausgange der vierten und aus dem fünften Jahrhunderte vergleichen, besonders des Basilius M., Augustin, Gregor Naz., die die Verbindung des Exorcismus mit der Taufe als einen fast allgemeinen Kirchenritus bezeichnen, so ist es klar, daß jener von der Taufe der Energumenen auf die Taufe überhaupt im vierten Jahrhundert übertragen worden sei, namentlich um die Wirksamkeit der göttlichen Gnade und die Tiefe des menschlichen Verderbens noch klarer und anschaulicher darzustellen. Als Luther zuerst sein ‚Taufbüchlein' 1523 ausgehen ließ, behielt er den doppelten Exorcismus bei, offenbar wohl nicht blos um der Carlstadtschen Händel willen, sondern vielmehr nach dem Hauptgrundsatze, der ihn auch hier leitete, daß man nichts mit Gewalt abthun dürfe, wodurch das Evangelium keinen Schaden leide. Sein Standpunkt war völlig der Augustinische, wonach ‚vom Teufel besessen' und ‚ein Kind der Sünde und Ungnade sein' als einerlei galt; die ganze Beschwörung faßte er als eine bewegliche Klage der Kirche auf, die in dem Täuflinge ein neues Glied dem Reiche des Bösen entreißen und dem HErrn darbringen wollte. (Siehe Vorrede zum Taufbüchlein.) Nach Luther's Vorgang ging der Exorcismus in viele alte lutherische Agenden, namentlich in die Wittenbergische über, während die Oberländischen Städte, Frankfurt, Ulm, Straßburg u. a., denselben nie aufnahmen." (A. a. O. S. 34 ff.) Uebrigens steht schon in dem „Agendbüchlein von Vitus Dietrich" vom J. 1543 in dem Abschnitt: „Wie man taufen soll", bei dem ersten Exorcismus folgende Glosse am Rande: „Dieses kann man ohne Sünde auslassen, wer da will, denn es ohne das im Gebet hernach folget . . . das Gebet aber (so darauf folget) soll man in keine Wege auslassen." (Acta hist.-eccles. Bd. X, Seite 234.) Bekanntlich wurde auch gerade deswegen das Taufbüchlein Luther's nicht mit in das Concordienbuch als integrirender, verbindlicher Bestandtheil aufgenommen, weil sonst die Pfälzer und Würtemberger Kirchen das Concordienbuch nicht angenommen haben würden, da sie nicht an den Exorcismus gebunden sein wollten. (Siehe die Ausgabe des Concordienbuchs

Digitized by Google

von Reineccius in der Note auf S. 584—588.) Joh. Gerhard ſpricht ſeine Ueberzeugung in Betreff des Exorcismus u. A. in folgenden Worten aus: „Man hat ſich zu hüten, 1. daß dieſe Ceremonie nicht für einen weſentlichen und nothwendigen Theil der Taufe angeſehen werde; 2. daß man dabei nicht an eine leibliche Beſeſſenheit des Kindes denke, da ſie nur eine geiſtliche Gefangenſchaft in dem Reiche des Satans andeutet . . .; 3. daß der Gebrauch des Exorcismus nicht für effectiv gehalten werde, gleich als ob das Kind kraft jener Worte aus dem Reich des Satans befreit würde, da doch dies dem Sacrament der Taufe ausſchließlich zuzuſchreiben iſt, ſondern nur für ſignificativ . . . Was die durch den Exorcismus dargeſtellte Sache ſelbſt, ſowie die Erklärung der bei dieſer Ceremonie gebrauchten Worte betrifft (daß ſie nemlich eine Erinnerung und ein Zeugniß von der geiſtlichen Gefangenſchaft des Kindes in dem Reiche des Satans, von dem jammervollen Zuſtande, in welchen wir durch den Fall der erſten Eltern verſetzt worden ſind, von der heilſamen Wirkſamkeit der Taufe ꝛc. iſt), ſo kann dieſelbe, da ſie dem Glauben ähnlich iſt, nicht ſchlechterdings verworfen werden: da indeſſen die Worte etwas hart ſind und ohne jene Erklärung eine gewiſſe Beſeſſenheit des Kindes andeuten, wovon durch jene Ceremonie Befreiung verſchafft werde, daher ‚hat', wie Dr. Chemnitz in ſeinen Locis redet, ‚die Kirche die Freiheit, daß ſie jene Lehre von der Erbſünde, von der Macht und dem Reiche des Satans und von der Wirkſamkeit der Taufe mit anderen, der Schrift angemeſſeneren Worten darlege und erkläre'... Daß aber die Kirche dieſe Freiheit, eine gleichgiltige Ceremonie abzuſchaffen, mit der That am Exorcismus beweiſe, dürfte um nicht zu verachtender Urſachen willen nicht unnütz ſein." (Loc. de bapt. § 264—266.) Leonhard Hutter endlich ſchreibt: „Wenn die lutheriſchen Kirchen außer dem Fall der Verfolgung und des Bekenntniſſes*), ihrer Freiheit ſich bedienend, mit Einſtimmung des ganzen Volkes, nachdem dasſelbe hierüber richtig und gründlich unterwieſen worden, den Exorcismus abſchaffen würden, wie denn unſere Kirchen allerdings mit vollſtem Rechte dafür halten, daß ſie die Freiheit haben, dieſen Gebrauch abzuſchaffen: dann würde allerdings keine Privatperſon das Recht haben, den Gebrauch des Exorcismus in die Kirche wieder von neuem einzuführen." (Thesaur. Dedekenni, Appendix ad Vol. I. f. 207. s.) Nun iſt zwar der Exorcismus innerhalb unſerer deutſch-lutheriſchen Kirche zumeiſt nicht in der Weiſe abgeſchafft worden, welche Hutter hier mit Recht als die allein richtige bezeichnet; vielmehr iſt jene Ceremonie mit dem Eindringen des Indifferentismus und Rationalismus meiſt in der

*) Bekannt iſt, daß der gottſelige Arndt in einem ſolchen Fall des Bekenntniſſes, als die Feinde der Wahrheit auf Abſchaffung des Exorcismus drangen, ſich im Jahre 1590 zu Badeborn im Anhaltiſchen lieber abſetzen, als zur Abſchaffung dieſer Ceremonie ſich zwingen ließ.

Digitized by Google

unordentlichſten Weiſe gefallen; da aber dieſelbe offenbar zu denjenigen Ceremonieen gehört, die, um nicht auf Mißverſtand zu führen, erſt einer Erklärung bedürfen, ſo iſt ſie zwar da, wo ſie noch beſteht, nicht mit Haſt abzuſchaffen, noch weniger aber dürfte darauf hinzuarbeiten ſein, daß ſie wieder eingeführt werde.

Anmerkung 6.

Der Gebrauch der Pathen (sponsores oder fidejussores, griechiſch ἀνάδοχοι [Bürgen], susceptores [die aus der Taufe „heben"], Gevattern) iſt uralt. Schon Tertullian nimmt von dieſem Inſtitut einen Grund gegen die Kindertaufe. Er ſchreibt: „Quid enim necesse est, sponsores etiam periculo ingeri?" d. i.: Wozu iſt es nöthig, (damit) auch die Pathen in Gefahr zu ſetzen? (De bapt. c. 18.) Zu dem Amte derſelben ſind nicht zuzulaſſen Gebannte, Läſterer, Feinde der Kirche, notoriſche Ungläubige und Laſterhafte, auch noch nicht communicirende Kinder. Was die letzteren betrifft, ſo heißt es in der churſächſiſchen Kirchenordnung, in den General-Artikeln von der Taufe: „Nachdem auch an etlichen Orten ein Mißbrauch eingeriſſen, daß junge Leute, die ſelbſt noch Kinder ſein, zu Pathen gebeten werden, ſo die Kinder nicht halten können, auch die Urſache nicht verſtehen, was der Pathen Amt auf ſich trägt: ſollen hinfüro die Pfarrer und Kirchendiener deshalben das Volk erinnern und ermahnen, ſolche Gevattern zu bitten und bei der heiligen Taufe zu ſtellen, die des Alters und Verſtandes ſein, daß ſie ſolchen Actum mit Ernſt verrichten können, und deswegen niemand aufs wenigſte unter fünfzehn Jahren zulaſſen." (fol. 509.) Zwar hat der Prediger darauf hinzuwirken, daß nur rechtſchaffene Lutheraner dazu erwählt werden, und damit dies geſchehe, ſeine Gemeinde daran zu gewöhnen, daß ihm die zu vollziehende Taufe vor Einladung der Gevattern gemeldet werde; jedoch, ſind wohlgeſinnte Andersgläubige bereits eingeladen oder treten ſie ſchon an den Taufſtein, ſo ſoll ſie der Prediger nicht abweiſen, ihnen ſo eine öffentliche Beſchämung bereiten und in ihnen dadurch einen dauernden Widerwillen gegen unſere Kirche und unſer Miniſterium erwecken. Denn ſo unrecht es iſt, daß Lutheraner eine Pathenſtelle in irrgläubigen Kirchen übernehmen und ſomit am Gottesdienſt der Falſchgläubigen Theil nehmen*), ſo wenig iſt es gewiſſensverletzend, wohlgeſinnten Andersgläubigen in dem bezeichneten Falle zu erlauben, daß ſie Zeugen für unſere rechtmäßig vollzogene Taufe

*) Melchior Biſchoff, Hofprediger zu Coburg, geſtorben 1614, hat hierüber einen eigenen ausführlichen Tractat geſchrieben. J. Gerhard gibt Gründe dafür und dawider und ſetzt hinzu: „Es iſt auf die Umſtände Rückſicht zu nehmen und gottſelige Vorſicht anzuwenden, daß man nicht den Schein gebe, mit den Gegnern in einem geheimen Einverſtändniß zu ſtehen, oder den Glauben der Schwachen verwirre." (L. c. § 269.) In den ſächſiſchen General-Artikeln heißt es: „Keinem unſerer Religion Verwandten iſt zu rathen, daß er bei einer papiſtiſchen Taufe ſtehen und hiermit ihren papiſtiſchen Greuel, ſo ſie bei der heiligen Taufe treiben, beſtätigen ſoll." (Art. 10.)

Digitized by Google

ſeien. So ſchreibt die wittenbergiſche theologiſche Facultät im Jahre 1624 in einem Bedenken: „Obwohl in der Kirche alles ordentlich und ehrlich zugehen ſoll, dahero dem Prediger gebühret, zuzuſehen, daß keine Zerrüttung auch in den Kirchenceremonieen einreiße, welches dann geſchehen würde, wenn man einen jeden, auch gottloſen und verruchten Menſchen zur Gevatterſchaft und einem ehrlichen Begräbniß laſſen wollte; jedoch halten wir dafür, daß, was die Calviniſten anlangt, ein Unterſchied zu machen. Denn etliche ſind ganz deſperat, die nicht allein groben und ungeheuren Irrthümern beipflichten, ſondern auch halsſtarrig darinnen verharren, andere verführen und unſere Kirche und Kirchendienſt verſpotten und läſtern; oder es ſind ſolche Leute, die zwar um die Lehre ſich ſo eifrig nicht bekümmern, aber ſonſt gottlos und ärgerlich leben. Solche Leute ſoll man zur Gevatterſchaft nicht zulaſſen, auch, ſo ſie alſo unbußfertig dahin ſterben, keines ehrlichen Begräbniſſes würdigen; denn gleichwie keine Gemeinſchaft iſt zwiſchen Chriſto und Belial, alſo ſoll auch kein rechter Chriſt mit ſolchen Leuten ſolche Gemeinſchaft haben, daß er ſie zu ſeiner Kinder Taufpathen erwähle. Ja, St. Paulus will auch, daß wir mit einem ſolchen Menſchen, der ſich läſſet einen Bruder nennen, und iſt ein Abgöttiſcher, auch nicht eſſen ſollen. 1 Kor. 5. Iſt derowegen dieſer Perſonen halber die Sache klar und richtig. Darnach aber ſind etliche, die zwar zum Calviniſchen Glauben ſich bekennen, aber von Andern verführt ſind; ſie aber verführen niemand, ſondern ſind vielmehr bereit, der gezeigten Wahrheit zu weichen; leben auch ſonſt unärgerlich. Solche, gleichwie ſie von der Obrigkeit neben Andern, der reinen evangeliſchen Lehre Zugethanen in einer Stadt geduldet werden, alſo kann auch ein Prediger mit ihnen Geduld haben; und ob zwar beſſer wäre, daß die Eltern zu ihren Kindern ſolche Gevattern bäten, die ihrer Religion gänzlich zugethan, dazu ſie auch von den Predigern nicht unbillig angehalten werden: jedoch wenn ſolche Gevattern ſchon gebeten wären, könnte man ſie ohne Aergerniß von der Taufe nicht abſtoßen." (Consil. theol. Witebergens. 1664. Th. II. fol. 128 ff.) In der churſächſiſchen Kirchenordnung von 1580 leſen wir: „Weil ſich auch zuträgt, daß etliche Perſonen, ſo noch der Zeit der Papiſten Aberglauben in vielen Stücken zugethan, wann ſie zur Gevatterſchaft gebeten, daß ſie bei der heiligen Taufe abgetrieben werden; dadurch ſie ſo viel deſto mehr wider die reine Lehre der Evangelii verbittert, ſo dagegen, wann ſie zugelaſſen, vermittelſt der Wirkung Gottes des Heiligen Geiſtes nicht allein ihrer ſelbſt, ſondern auch anderer mehr Verführten Bekehrung daraus erfolget. Demnach denn die Verordnung der Gevattern nicht ein göttlicher Befehl, ſondern aus guten und erheblichen Urſachen von Menſchen verordnet, ſollen die Pfarrer und Kirchendiener in ſolchem Fall vernünftig und vorſichtig handeln, und nicht bald jemand, der nicht ein öffentlicher Läſterer Gottes und ſeines heiligen Worts, da er gleich in einem oder mehr Artikeln ſich noch der Zeit nicht finden könnte, von der heiligen Taufe abhalten; ſondern ſich Chriſti Spruch erinnern, da er ſaget: ‚Wer

Digitized by Google

mit uns ist, der ist nicht wider uns', auf das erste mal sich an dem genügen lassen, daß solche Person durch ihre Gegenwart mit der That unsere heilige Taufe für christlich und recht erkennet... Gleichwohl aber (soll man) darneben nicht unterlassen, solche Personen ihres Irrthums halben mit aller Sanftmuth fürzunehmen, zu berichten und dafür zu warnen und abzumahnen, und also die Gradus der Vermahnung halten." (Generalartikel X., f. 308 ff.) In den Consilien von Felix Biedembach finden sich hierüber ausführliche Bedenken von Heerbrand und Schnepf. (Bd. II. S. 185 ff.) Ein gleiches Urtheil geben Joh. Gerhard l. c. § 269 u. Deyling in seinen Institut. prud. past. P. III. c. 3. § 30. und A. ab.

Auf die Frage: Wie viel Pathen anzunehmen seien? antwortet Gerhard: „An einigen Orten wird einer, an anderen aber drei, an anderen auch mehr eingeladen. Obgleich aber der Vollständigkeit und Wirksamkeit der Taufe aus der Zahl der Pathen nichts zugeht noch abgeht, und es daher eine gleichgiltige Sache ist, eine oder mehrere einzuladen, so ist doch kein Aergerniß zu geben und hat man sich nach der Gewohnheit jeder Kirche ehrerbietig zu richten. Vor allem aber ist Luxus zu meiden, worauf es bei der Einladung mehrerer Pathen gemeiniglich hinaus geht. Um der Sicherheit des Zeugnisses und um der Nothwendigkeit der Erziehung willen, daß nemlich nach dem Absterben der Eltern oder des einen und anderen Pathen das Kind gottselig erzogen werden könne, scheint es besser zu sein, drei anstatt eines zu nehmen. Num. 35, 30. Deut. 17, 6. 19, 5." (L. c.) Matth. 18, 16.

Es ist rathsam, beim Verlesen des Taufformulars den Pathen ein Zeichen zu geben, wenn sie zu antworten haben. Thun sie dies nicht, so hat man sie ausdrücklich, wiewohl freundlich, daran zu erinnern, was sie zu thun haben. Verweigern sie aber hartnäckig, z. B. auf die Abrenuntiationsfragen, zu antworten, so ist ihnen am Schluß zu erklären, daß sie unter diesen Umständen nicht als Pathen in das Kirchenbuch eingeschrieben werden können.

Zwar ist es nicht absolut zu verwerfen, daß die Eltern selbst Pathenstelle bei der Taufe ihrer Kinder vertreten, aber als unpassend zu widerrathen und möglichst zu verhindern, da es eben das Amt der Pathen ist, wo nöthig, die Stelle der Eltern als compatres (Mit-Väter, Gevattern) zu vertreten. Aus dem sermo 264. des Cäsarius von Arelate sehen wir zwar, daß im 5. und 6. Jahrhundert häufig Eltern als Sponsores ihrer Kinder fungirten; das Mainzer Concil von 813 hat sich jedoch in Can. 55. dagegen erklärt. (Siehe Guericke's Archäologie, S. 296.)

Unter Umständen Vicepathen zuzulassen, ist unbedenklich. Als Luther im Jahre 1534 Fürst Joachim von Anhalt zu Gevattern bat, machte er demselben selbst den Vorschlag, einen Stellvertreter zu bestimmen. (Walch. XXI, 377 ff.)

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Ueber die Entſagung und das Glaubensbekenntniß bei der Taufe ſchreibt Rudelbach u. A. Folgendes: „Was zur kirchlichen Giltigkeit erforderlich iſt, begriff die Kirche von jeher unter zwei Stücken, nemlich: ‚die Entſagung des Teufels (abrenuntiatio) und das Bekenntniß des chriſtlichen Glaubens.‘ Daß dieſe Stücke organiſch mit dem Taufworte verbunden ſeien, und es zu jeder Zeit alſo in der Kirche gehalten worden, iſt unſere Aufgabe zu zeigen, dann aber auch von der urkundlichen Form derſelben zu ſprechen. Als jene Tauſende auf dem Pfingſtfeſte zu Jeruſalem .. die verſammelten Apoſtel fragten: ‚Ihr Männer, lieben Brüder, was ſollen wir thun?‘ da antwortete Petrus ihnen: ‚Thut Buße, und laſſe ſich ein jeglicher taufen auf den Namen JEſu Chriſti zur Vergebung der Sünden.‘ Offenbar ſtellt er alſo, nachdem er den einzigen Weg der Erlöſung gezeigt, vor der Einverleibung ins Reich Chriſti durch die Taufe noch die μετάνοια, die ‚Umkehr von den todten Werken‘, wie die apoſtoliſche Schrift es auch bezeichnet, als eine unerläßliche Forderung an alle Aufzunehmende. Wie könnten wir auch daran zweifeln, da es in dem ganzen Charakter, der ganzen Oekonomie des Chriſtenthums liegt? Iſt nicht die Taufe ihrem Weſen nach ein Bund mit Gott, worin er ſich uns zum Vater gibt, auf daß wir ſeine Kinder werden? Schließt ein ſolcher Bund aber nicht ſowohl den Glauben an den Bundes-Gott, als das Wandeln vor ſeinem Angeſichte ein? (1 Moſ. 17, 1.) Wie würde auch ſonſt das Taufwort ſeinen ganzen Inhalt erlangen, wenn es nicht hinwieſe auf ein Bekenntniß zu dem dreieinigen Gott, in deſſen Namen wir getauft werden? Und wie können wir mit dem Herzen glauben, wenn wir nicht zuvor allem ungöttlichen Weſen entſagt haben? .. Es war ja der Zweck des Kommens Chriſti in die Welt, ‚die Werke des Teufels zu zerſtören‘, und wenn wir als Erlöſete dieſes lebendig erfaßt haben, ſo werden wir leicht ſehen, daß ſo wie das Taufwort den Glauben vorausſetzt, ſo ſetzt der Glaube an den Erlöſer die offenbare Entſagung des ganzen Reichs der Finſterniß und ſeines Fürſten voraus ... Die Forderung des Chriſtenthums liegt klar vor, und daß die älteſte Kirche hierin die apoſtoliſche Praxis ſtetig ausgedrückt habe, können wir nicht bezweifeln, ohne alle hiſtoriſche Gewißheit wankend zu machen. Es iſt wahr, die erſte ausdrückliche Erwähnung einer Entſagungs-Formel kommt erſt bei Tertullian in der bekannten Stelle ſeiner Schrift de corona militis c. 3. vor. Allein, wenn die ungläubigen Theologen weiter daraus folgern: Alſo iſt die Entſagung bei der Taufe keine apoſtoliſche Einrichtung, ſo würden ſie dadurch nur einen gänzlichen Mangel an Urtheilskraft verrathen, wenn man nicht wüßte, daß ein ganz anderes Intereſſe ſie triebe, wider dieſe Formel — ein Zeugniß des lebendigen Chriſtenthums — anzukämpfen. Vergegenwärtigen wir uns den Stand der Sache! Tertullian ſchrieb ſeine Schrift de cor. mil. nach ſeinem Uebergange zum Montanismus im Jahre 201. Er erwähnt der Entſagung bei der Taufe nicht als einer Sache, die weiterer Erklärung

Digitized by Google

bedürfe, ſondern die offenkundig vorliege, und woraus man alſo Schlüſſe zu ziehen berechtigt ſei. Nun wird man aber wohl nicht behaupten wollen, daß er die Sache erdichtet habe, ſondern das, was gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts allgemeine kirchliche Giltigkeit erlangt hatte, mußte unſtreitig ſchon im erſten als apoſtoliſche Einrichtung bekannt ſein. So ſtehen wir an der Grenze des apoſtoliſchen Zeitalters, und wie wäre es wohl denkbar, daß irgend ein Kirchenlehrer aus der erſten oder zweiten apoſtoliſchen διαδοχή (Folge) ſolches erfunden hätte, in einer Zeit, wo noch unmittelbare Apoſtel-Schüler (wie Polykarp, der Jünger Johannis) lebten — und dieſe, ja die ganze Kirche hätte einer ſolchen Erdichtung oder unkirchlichen Privatmeinung nicht laut und feierlich widerſprochen? Nein, im Gegentheil, das Zeugniß Tertullian's, wohl erwogen, muß alle, die aus der Geſchichte der Kirche den Grund der Kirche ſelbſt untergraben, die Bollwerke des Chriſtenthums niederreißen wollen, auf den Mund ſchlagen. Aber auch bei noch älteren Kirchenlehrern wird der aufmerkſame Beobachter wenigſtens Spuren der Entſagung bei der Taufe als einer grundchriſtlichen Einrichtung finden. Wie wird man, fragen wir, ‚das Gelübde eines chriſtlichen Lebens' erklären, welches, nach Juſtinus Martyr, alle Täuflinge in Verbindung mit dem Glaubensbekenntniſſe ablegen mußten? (Apol. I, c. 61.) Doch wir brauchen wahrlich dieſer Zeugniſſe nicht, da die Sache als ſolche ſchon durch das Zeugniß der Apoſtel ſelbſt ins Licht geſtellt iſt, ſo daß offenbar weiter nur von der Formel als ſolcher die Rede ſein kann. Uebrigens möchte es nicht überflüſſig ſein, daran zu erinnern, daß nach der Praxis der älteſten Kirche die Täuflinge bei der Entſagung zuerſt nach Weſten, darauf, nachdem ſie entſagt hatten und zum Bekenntniſſe ſchritten, nach Oſten ſich kehrten — jenes eine Bezeichnung des Fürſten der Finſterniß, dieſes der Sonne der Gerechtigkeit. (Hieronymus in Amos. 6, 14. Ambros. de initiatis c. 2.) Die urkundliche Form der Entſagung iſt bekanntlich dieſe: ‚Entſageſt du dem Teufel, und allem ſeinem Weſen, und allen ſeinen Werken?' welche eigentlich — wie auch in allen ältern lutheriſchen Kirchenbüchern ausgedrückt iſt — eine dreifache Frage an den Täufling enthält, und eine dreifache Antwort erheiſcht.*) Das Weſentliche bei dieſer Form iſt, daß nicht nur der Sünde und den Werken der Finſterniß überhaupt, ſondern auch dem Urheber derſelben, dem Teufel, namentlich entſagt werde; und wir dürfen alſo von dieſer Form nicht abgehen, ohne unſere Gemeinſchaft mit der allgemeinen, heiligen Kirche aufzugeben... Dieſes iſt alſo das Feſtſtehende bei der Entſagungsformel, worauf alle Varietäten, die wir bei den alten Kirchenlehrern antreffen, zurückgeführt werden können. So z. B. heißt es in der

*) Daß die Form der dreifachen Frage und Antwort hier wie im Glaubensbekenntniſſe — mit Beziehung auf die heilige Dreieinigkeit — altkirchlich, iſt bekannt. Vergleiche Ambros. de Sp. S. lib. II., c. 10. R.

Digitized by Google

schon angeführten Stelle Tertullian's, daß die Täuflinge ‚dem Teufel, und seinem Gepränge (pompae), und seinen Engeln' entsagen... Nach Cyrill von Jerusalem werden die Täuflinge angewiesen, mit ausgestreckten Händen zu entsagen ‚dem Satan und allen seinen Werken, und allem seinem Gepränge, und allem seinem Dienste.'"*) Im Gegensatz zu allen älteren kirchlichen Entsagungsformeln stehen die Paraphrasen (Umschreibungen) in mehrern neuern Agenden... Der Kitzel des Pelagianismus war es, der den Teufel aus den Liturgieen wie aus den Gesangbüchern austreiben wollte; wo er nicht erwähnt wird, meinte man, da denkt auch niemand an die Sünde, die Fleischeslust u. s. w. als Werke des Teufels, sondern sieht sie höchstens als ein zufälliges Unglück oder gar als einen nothwendigen Durchgangspunkt für die Tugendübung an." (Die Sacrament-Worte S. 25—32.) Vergleiche Luther's Kirchenpostille Walch XI, 834 f.

Anmerkung 8.

Der Pastor hat sich vorzusehen, daß nicht durch seine Schuld eine Laien-Nothtaufe nothwendig werde, seine Gemeinde daher zu ermahnen, daß sie mit der Taufe eile**), und wenn er zur Vollziehung derselben aufgefordert wird, selbst des Nachts, ohne Murren Folge zu leisten. Ist eine Nothtaufe erfolgt, so wird nach Anleitung der Agende ihre Richtigkeit öffentlich untersucht und nach deren Vorschrift feierlich bestätigt. (Luther's Werke. Walch XXI, 1288 f.) Die Gemeinden, und namentlich die Hebamme, sind daher über rechte Vollziehung der Nothtaufe zu unterrichten und auf den betreffenden Anhang unseres Gesangbuchs hinzuweisen. — Uebrigens ist selbst da, wo sonst der Exorcismus in Brauch ist, bei Bestätigung der Taufe der Exorcismus der Natur der Sache nach nicht nachzuholen. „Solch Kind aber", heißt es in Luther's Tischreden, „das zuvor getauft ist (die Nothtaufe erhalten hat), soll man alsdenn hernach nicht exorcisiren oder beschwören, auf daß wir nicht den Heiligen Geist, der gewißlich bei dem Kinde ist, bösen Geist heißen." (XXII, 858.) — Die Gemeinde ist zu gewöhnen, daß sie die zu Taufenden zur Kirche bringe, wo, so es möglich ist, ein Taufied zu

*) *Ἀποτάσσομαί σοι σατανᾷ καὶ πᾶσι τοῖς ἔργοις σου καὶ πάσῃ τῇ πομπῇ σου καὶ πάσῃ τῇ λατρείᾳ σου.* Mystag. catech. I. § 2. 4. Unter dem „Pompe" des Satans meint Tertullian de spectac. c. 4., seien vor allen die prunkvollen heidnischen Schauspiele, nach Ambrosius de sacram. I, 2. überhaupt die Welt und ihre fleischlichen Lustbarkeiten zu verstehen.

**) Luther schreibt: „Man muß, so viel es sein kann, dem Aufschub der Taufe entgegen sein, damit nicht aus dieser Gewohnheit endlich eine Regel gemacht werde, sich der Taufe beständig zu enthalten." (XXI, 1339.) Diese Erinnerung ist wohl nirgends nöthiger, als gerade hier, wo die verderbliche Secte der Wiedertäufer eine so große Verbreitung und einen so mächtigen Einfluß hat. Wir haben hier die feste Ordnung gemacht, daß außer dem Fall der Noth jedes Gemeindeglied sein neugebornes Kind spätestens am zweiten Sonntag nach dessen Geburt taufen zu lassen habe.

Digitized by Google

ſingen iſt. Auf Abſchaffung der Haustaufen, außer dem Fall der Noth, ſollte der Prediger mit allem Ernſte hinwirken, nicht nur um der Taufe ſelbſt, ſondern auch um der edlen Zeit willen, die dem Prediger durch viele Taufen in den Häuſern geraubt wird.

Anmerkung 9.

Je öfter ein Prediger die Taufe zu vollziehen hat, je größer iſt die Gefahr, daß er dieſe hochheilige Handlung nicht mit der rechten Andacht vollziehe. Ein jeder ſollte ſich daher geſagt ſein laſſen, was Luther im Vorwort zu ſeinem Taufbüchlein ſchreibt: „Ich bitte aber aus chriſtlicher Treue alle diejenigen, ſo da taufen, Kinder heben und dabei ſtehen, wollten zu Herzen nehmen das treffliche Werk und den großen Ernſt, der hierinnen iſt. . . Ich beſorge, daß darum die Leute nach der Taufe ſo übel auch gerathen, daß man ſo kalt und läſſig mit ihnen umgangen und ſo gar ohne Ernſt für ſie gebeten hat in der Taufe.“ Vor allem ſollte der Prediger die zum Weſen der Taufe gehörenden Worte nicht ſchläfrig, ſondern mit feierlich erhobener Stimme ausſprechen.

Anmerkung 10.

Für erfolgte glückliche Geburt eines Kindes innerhalb der Gemeinde und für glückliche Endigung der Wochen von Seiten der Mutter, wenn dieſelbe zur Gemeinde gehört, ſollten die Gemeindeglieder öffentlich in der Kirche danken und Fürbitte thun zu laſſen gewöhnt werden.

§ 15.

Da ein Prediger nicht nur Lehrer, ſondern auch Hirt, Biſchof und Wächter (Eph. 4, 11. 1 Tim. 3, 1. Ebr. 13, 17. Ez. 3, 17—21.), nicht nur Austheiler der heiligen Sacramente, ſondern auch Haushalter über dieſelben (1 Kor. 4, 1.) ſein ſoll, und den ernſtlichen Befehl hat, das Heiligthum nicht den Hunden zu geben und ſeine Perlen nicht vor die Säue zu werfen (Matth. 7, 6.), ſo hat er die heilige Pflicht, auf vorherige perſönliche Anmeldung derjenigen, welche das heilige Abendmahl empfangen wollen, zu halten und dieſelbe zu einer Exploration treulich und weislich zu benutzen. (Vergl. oben § 6. Anm. 7.)

Closed Communion

Anmerkung 1.

Was vorerſt die Nothwendigkeit der ſogenannten Beichtmeldungen betrifft, ſo möge hierüber hier ein Aufſatz Platz finden, welcher im vierten Jahrgang des „Lutheraner“ No. 21. ſich findet. Es hat derſelbe die Ueberſchrift: „Etwas über die Sitte, bei der Feier des heiligen Abendmahls auch ſolche Leute, die nicht gebeichtet hatten, zur Theilnahme einzuladen.“ Dem Aufſatz iſt als Motto der Ausſpruch des Chryſoſtomus vorangeſtellt: „Eher will ich ſelbſt Leib und Leben laſſen, als zugeben, daß der Leib des HErrn

Digitized by Google

jemandem unwürdig gegeben werde; und eher will ich mein Blut vergießen laſſen, als geſtatten, daß ſein allerheiligſtes Blut einem Unwürdigen gereicht werde." (Hom. 83. in Matth.) Der Aufſatz ſelbſt iſt folgender:

Nicht wenige Prediger dieſes Landes pflegen, ſo oft ſie die Feier des heiligen Abendmahles anſtellen, ſich zuvor an alle Verſammelte zu wenden und alle, ſelbſt die gegenwärtigen Glieder anderer Confeſſionen nicht ausgenommen, zur Theilnahme aufzufordern. Inſonderheit benutzen dieſes Mittel die hieſigen deutſchen Methodiſtenprediger, um bei den hier zerſtreut wohnenden deutſchen Proteſtanten Eingang zu finden. Die letzteren haben oft jahrelang der öffentlichen Predigt und des Abendmahlsgenuſſes entbehren müſſen; kommt nun einmal ein Methodiſtenprediger in ihre Einſamkeit, und predigt er ihnen nicht nur, ſondern macht er ihnen auch nicht die mindeſte Schwierigkeit, eine Abendmahlsfeier unter ihnen anzuſtellen und einen jeden ohne weiteres dazu anzunehmen, ſo hat er damit die Leute meiſt ſchon für ſich gewonnen. Er gebraucht ſich des heiligen Abendmahls als eines Köders, nemlich als eines wohlfeilen Mittels, die Seelen in das Netz ſeiner Schwärmerei und Sectirerei zu locken. Aber möchten nicht auch viele ſogenannte „lutheriſche" Prediger eine ähnliche Praxis (Handlungsweiſe) befolgen! Wir haben jedoch, leider! in Erfahrung gebracht, daß nicht wenige ſelbſt von den lutheriſch ſich nennenden Predigern (in der Meinung, daß dies recht evangeliſch ſei), wenn ſie den heiligen Tiſch zur Sacramentsverwaltung gerüſtet haben, nun alles, was nur kommen will, zu dieſer Gnadenſpende herzurufen und ohne Prüfung ihres Glaubens und Lebens zulaſſen; ja, es iſt zu fürchten, daß viele ſo handeln aus dem unlauteren Grunde, um unter den Gliedern aller Parteien für recht „liebe, weitherzige" Männer angeſehen und als ſolche gerühmt zu werden; es iſt zu fürchten, daß viele das heilige Sacrament darum jedermann Preis geben und ſelbſt offenbar Gottloſen reichen, weil ſie auch bei den Gottloſen gut ſtehen, den Zorn und Haß der Welt nicht auf ſich laden und ihre etwa einträgliche Pfarrſtelle nicht verlieren wollen. Denn es iſt freilich wahr, kaum gibt es in der ganzen Seelſorge etwas, was einem treuen Diener der Kirche mehr Noth macht, als wenn er in Zulaſſung zum heiligen Abendmahl gewiſſenhaft handeln will. Uebernimmt ein rechtgläubig-lutheriſcher Prediger eine neue Gemeinde, und will er nun kein Glied derſelben zum Tiſche des HErrn laſſen, als bis er einen jeden einzelnen geſprochen und aus ſeinem eigenen Munde vernommen hat, daß er wiſſe, was das heilige Abendmahl ſei, daß er ſich für einen armen Sünder erkenne, daß er an Gottes Wort von Herzen glaube, daß er nach Gnade und Vergebung der Sünden in Chriſti Blut herzlich verlange, daß er auch den ernſtlichen Vorſatz habe, Chriſto in einem heiligen, von der Welt unbefleckten Leben nachzufolgen und dergleichen, auf welch' einen harten Widerſtand ſtößt er dann gewöhnlich ſogleich! wie viele Feinde macht er ſich dann gewöhnlich ſogleich damit! wie ſelten geht es dann ohne entſtehende Spaltungen ab! wie oft ſieht er ſich dann genöthigt, ſogleich ſeinen Wander-

Digitized by Google

ſtab weiter fortzuſetzen, und ſich noch nachſagen zu laſſen, er habe über die Gemeinde herrſchen wollen! —

Wie? thut denn auch wohl ein Prediger recht daran, wenn er lieber Alles über ſich ergehen läßt, ja lieber ſein Amt aufgibt, als daß er jedermann ohne Prüfung zum heiligen Abendmahle zulaſſen ſollte? Iſt die Freigebigkeit vieler Prediger hieſigen Landes in dieſer Beziehung wirklich ſo tadelhaft? Wir antworten: Ja! Um aber hierüber recht urtheilen zu können, iſt nöthig, daß man vorerſt bedenke, was es eigentlich für eine Bewandniß mit dem heiligen Abendmahle habe.

Es iſt damit ganz anders bewandt, als mit der Predigt des göttlichen Wortes. Das Wort nemlich iſt nicht nur dazu gegeben, einen Gläubigen im Glauben zu erhalten, ſondern auch den Menſchen erſt aus ſeinem Sündenſchlafe zu erwecken, ihn zur Erkenntniß ſeiner Sünden, zur Buße und zum Glauben zu bringen und zu bekehren; ja ohne das Wort iſt dies alles unmöglich. Von der Predigt des Wortes kann und darf daher freilich niemand zurückgewieſen werden, denn das hieße, ihm die einige Thür der Gnaden verſchließen. Nicht ſo verhält ſich's mit dem heiligen Abendmahl; durch daſſelbe ſoll ein Menſch nicht erſt zur Buße und zum Glauben gebracht, ſondern darin geſtärkt werden; durch daſſelbe ſoll ein Menſch nicht erſt Gnade erlangen und ein Chriſt werden, ſondern die durch das Wort erlangte Gnade ſoll ihm dadurch verſiegelt und er im Chriſtenthum erhalten, bewahrt und gefördert werden; durch dieſe Speiſe ſoll ein Menſch nicht erſt zum Leben aus Gott erweckt, ſondern, wenn er bereits geiſtlich lebendig iſt, genährt und erquickt werden. Wer daher das heilige Abendmahl würdig und zu ſeinem Heile genießen will, der muß ſchon vorher zur Buße und zum Glauben gekommen ſein; der muß ſchon vorher Gnade erlangt haben und ein wahrer Chriſt geworden, ſchon vorher zum Leben aus Gott erweckt und wiedergeboren ſein*) Daher das heilige Abendmahl nur der genießen ſoll, der bereits durch das Bad der Wiedergeburt, nemlich durch die heilige Taufe, ein Kind Gottes geworden iſt; wie im Alten Teſtamente nur derjenige an dem Genuſſe des Oſterlammes theilnehmen durfte, welcher ſchon durch das Sacrament der Beſchneidung in den göttlichen Gnadenbund aufgenommen worden war. Das heilige Abendmahl genießen, iſt an und für

*) Hierüber ſchreibt Luther in ſeiner Kirchenpoſtille: „Alſo hat auch Chriſtus gethan: die Predigt hat er laſſen in Haufen gehen, über jedermann, wie hernach auch die Apoſtel, daß es alle gehört haben, Gläubige und Ungläubige; wer es erwiſchte, der erwiſchte es. Alſo müſſen wir auch thun. Aber das Sacrament ſoll man nicht alſo unter die Leute in Haufen werfen, wie der Pabſt gethan hat. Wenn ich das Evangelium predige, weiß ich nicht, wen es trifft; hier aber ſoll ich es dafür halten, daß es den getroffen habe, welcher zum Sacrament kommt; da muß ich es nicht in Zweifel ſchlagen, ſondern gewiß ſein, daß der, dem ich das Sacrament gebe, das Evangelium gefaſſet habe und rechtſchaffen gläube, gleich als wenn ich einen täufe; wie auch der nicht ſoll zweifeln, der es nimmt, oder der da wird getauft.“ (Am Oſtertag, vom Empfang des heiligen Sacraments.)

Digitized by Google

sich nichts Gutes; es kommt vielmehr darauf an, wie man es genießt. Es wirkt nicht ex opere operato! Es ist nicht einer Arzenei gleich, die man nur einnehmen darf, daß sie wirke; es ist vielmehr eine Schatzkammer, deren Schätze allein durch die Hand des Glaubens genommen, erfaßt und festgehalten werden können. Wer keinen Glauben hat, genießt zwar auch das wirkliche und ganze Sacrament, er genießt nemlich nicht blos Brod und Wein, sondern in, mit und unter diesen Elementen den Leib und das Blut JEsu Christi als ein köstliches Unterpfand der Gnade und Vergebung wirklich und wahrhaftig mit seinem Munde; aber von dem darin liegenden Segen für das Heil seiner Seele geht er leer aus; denn was kann ein noch so köstliches und werthvolles Pfand einem Menschen helfen, und wie kann es ihm zur Versicherung einer Sache dienen, wenn er nicht glaubt, daß es ein so köstliches und werthvolles Pfand sei? — Doch wer das heilige Abendmahl ohne den rechten Glauben und daher unwürdig genießt, der wird nicht nur der darin liegenden Gnade nicht theilhaftig, sondern er findet darin anstatt der Gnade — Zorn, anstatt des Lebens — Tod, anstatt des Segens — Fluch; er wird, wie St. Paulus schreibt, „schuldig an dem Leibe und Blute des HErrn; er isset und trinket ihm selber das Gericht, damit, daß er nicht unterscheidet den Leib des HErrn." Erschrecklich ist also die Sünde, die derjenige begeht, und furchtbar das Verderben, welches derjenige auf sich herab zieht, welcher das heilige Abendmahl unwürdig genießt; und diejenigen, welche sagen: „man müsse doch froh sein, daß die Leute noch zum heiligen Abendmahl kämen", offenbaren damit, wie traurig es um ihre Erkenntniß von diesem heiligen Sacramente steht.

Eine andere Eigenthümlichkeit des heiligen Abendmahls, wie überhaupt der heiligen Sacramente, ist, daß es zu den Charakteren, zu den Feldzeichen der Kirche und zu den Siegeln der Lehre und des Glaubens gehört. (Röm. 4, 11. vergl. 1 Kor. 10, 21. Exod. 12, 48.) In welcher Kirche man daher an dem heiligen Abendmahle Theil nimmt, zu der Kirche und deren Lehre bekennt man sich. Eine innigere brüderliche Gemeinschaft kann es nicht geben, als in welche man mit denen tritt, in deren Gemeinschaft man das heilige Abendmahl genießt. „Denn", sagt der heilige Apostel, „so oft ihr von diesem Brode esset, und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des HErrn Tod verkündigen, bis daß er kommt", 1 Kor. 11, 26., und: „Ein Brod ist es, so sind wir viele Ein Leib; dieweil wir alle Eines Brodes theilhaftig sind." 1 Kor. 10, 17. Es ist also ein großer Unterschied, ob man in einer fremden kirchlichen Gemeinschaft einmal die Predigt mit anhört, und ob man da an der Feier des heiligen Abendmahls theilnimmt. Die Predigt kann man da wohl zu Zeiten mit anhören, vielleicht um die Lehre einer solchen Partei kennen zu lernen, ohne dadurch an falschgläubigem Gottesdienste theilzunehmen; hingegen die heilige Communion ist ein Act des Bekenntnisses; communicirt man in einer fremden Kirche, so schließt man sich an dieselbe thatsächlich an, tritt als Zeuge für die Lehre derselben auf und erklärt die Glieder derselben für seine Glaubensbrüder und Glaubensschwestern.

Closed Com. 1. Müssen sich anmelden
2. Nur Lutheraner.

Digitized by Google

Was ist nun, dies vorausgesetzt, von der Sitte zu halten, bei der Feier des heiligen Abendmahls alle Gegenwärtigen ohne Unterschied zur Theilnahme einzuladen und ohne Prüfung zuzulassen? — Daß dies Prediger thun, welche selbst nicht glauben, daß im heiligen Abendmahl der Leib und das Blut des Sohnes Gottes gegenwärtig sei und von allen Communicanten genossen werde, Prediger, welche das heilige Abendmahl für ein bloßes Erinnerungs-Abendessen, für eine bloße Ceremonie halten, wie die Reformirten, Methodisten und die meisten Unirtevangelischen, dies ist ganz natürlich; aber wenn solche so handeln, die lutherische Prediger sein wollen und von der Wahrheit der lutherischen Lehre vom heiligen Abendmahl überzeugt sind, das ist unverantwortlich.

Solche Prediger handeln erstlich wider das Gebot Gottes: „Mache dich nicht theilhaftig fremder Sünden." 1 Tim. 5, 22. Denn wer eine Sünde hindern kann, und er hindert sie nicht nur nicht, sondern leistet ihr selbst Vorschub, der macht sich derselben theilhaftig. Nun könnten jene Prediger wohl gar oft die schreckliche Sünde des unwürdigen Abendmahlsgenusses hindern, aber sie thun dies theils aus Menschenfurcht, theils aus Menschengefälligkeit nicht nur nicht, sondern leisten jener Sünde durch ihre leichtsinnigen Einladungen auch noch Vorschub; o wie schrecklich wird darum einst ihre Verantwortung sein! Wie werden sie einst erschrecken, wenn ihnen Gott alle die Schuld an dem Leibe und Blute Christi, welche die ohne alle Prüfung von ihnen zugelassenen unbußfertigen, un- und falschgläubigen Menschen auf sich geladen haben, als ihre eigene anrechnen wird! Gewiß, wenn unwürdige Communicanten einst verdammt werden, so werden diejenigen, die sie dazu verlockt haben, eine zehnfache Verdammniß erleiden müssen. Luther schreibt in dem Unterricht für die Kirchenvisitatoren: „Man soll auch Niemand zum heiligen Sacrament gehen lassen, er sei denn von seinem Pfarrherrn insonderheit verhört, ob er zum heiligen Sacrament zu gehen geschickt sei? Denn St. Paulus spricht 1 Kor. 11, 27., daß die schuldig sind an dem Leibe und Blute Christi, die es unwürdiglich nehmen. Nun unehren das Sacrament nicht allein, die es unwürdig nehmen, sondern auch die es mit Unfleiß Unwürdigen geben."

Hierzu kommt, daß sich ein Prediger dadurch insonderheit schwer versündigt, indem er dadurch ein untreuer, sorg- und gewissenloser Seelsorger wird. Einem jeden Prediger gilt das Wort des HErrn im Propheten Hesekiel, Cap. 3, 17. 18.: „Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel; du sollst aus meinem Munde das Wort hören, und sie von meinetwegen warnen. Wenn ich dem Gottlosen sage: Du mußt des Todes sterben; und du warnest ihn nicht, und sagst es ihm nicht, damit sich der Gottlose vor seinem gottlosen Wesen hüte, auf daß er lebendig bleibe: so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben, aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern." Einem jeden Prediger gilt ferner das zu Petro gesprochene Wort des HErrn, Matth. 16, 19.: „Ich will dir des

Digitized by Google

Himmelreichs Schlüſſel geben. Alles, was du auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſein; und alles, was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel los ſein." Einem jeden Prediger gilt das apoſtoliſche Wort: „Befleißige dich Gott zu erzeigen einen rechtſchaffenen und unſträflichen Arbeiter, der da recht theile das Wort der Wahrheit. Und ſtrafe die Widerſpenſtigen; ob ihnen Gott dermaleins Buße gäbe, die Wahrheit zu erkennen, und wieder nüchtern würden aus des Teufels Strick, von dem ſie gefangen ſind zu ſeinem Willen." (2 Tim. 2, 15. 25. 26.) Von allen rechtſchaffenen Predigern heißt es: „Sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenſchaft geben ſollen." Ebr. 13, 17. Von allem dem, was einem Prediger hierdurch als Seelſorger obliegt, thut derjenige das Gegentheil, welcher jedermann ohne Prüfung zum heiligen Abendmahle hinzu läßt. Er ſoll dem Gottloſen verkündigen: „Du mußt ſterben", aber durch die Zulaſſung desſelben zur Gnadentafel ſpricht er zu ihm: „Du ſollſt leben." Er ſoll die Unbußfertigen binden, und er löſt ſie. Er ſoll die Widerſpenſtigen ſtrafen, daß ſie zur Buße kommen, und er ſpricht ihnen Recht, daß ſie ſich nur deſto mehr verſtocken. Er ſoll über die Seelen wachen, und er erweiſt ſich als ein „ſtummer Hund, der", wie Jeſaias Cap. 56, 10. ſagt, „nicht ſtrafen kann, iſt faul, liegt und ſchläft gerne." Er ſoll den Seelen aus Sünde und Verdammniß helfen, und er ſtärkt ſie in ihrer Unbußfertigkeit, und ſtürzt ſie nur immer tiefer in Sünde, Gottes Zorn, Tod, Hölle und Verdammniß. Ach, gewiß, wenn ein Prediger auch ſonſt noch ſo eifrig iſt, behütet er die Seelen, ſo viel an ihm iſt, nicht davor, daß ſie das allerheiligſte Sacrament nicht unwürdig genießen, ſo wird dieſes Eine ihn ſchon verwerflich machen und ein ſchweres Gericht über ihn als einen Miethling, als einen treuloſen Seelſorger, ja als einen Seelenverderber herabziehen. Daher ſchreibt Luther in ſeiner unvergleichlichen „Vermahnung an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen", vom Jahre 1540: „Wenn ſolche Wucherer zürnen wollen, daß du ſie nicht abſolvireſt, noch das Sacrament reicheſt, noch begrabeſt .... ſo ſprich: Dir ſei verboten erſtlich von Gott, daß du keinen Wucherer ſollt für einen Chriſten halten... Und wie käme ich dazu, daß ich ſollte meine Seele für dich und zu dir ſetzen, und mit deiner Sünde mich verdammen, ſo du ein ſolcher Filz biſt... Auch ſo hilft dichs nicht, und verdammt mich, wenn ich dich gleich abſolvire. Denn Gott und der Kaiſer nehmens doch in ihrem Recht nicht an. Darum ſo thue Buße und recht; wo nicht, ſo kannſt du ebenſowohl ohne mich und meine Abſolution einfältig zum Teufel fahren, als daß du mit meiner Abſolution zweifältig zum Teufel fähreſt, und dazu mich, ohne meine Schuld, durch deine Schuld mitnimmſt. Nein, Geſell, es heißt, fahre du hin, ich bleibe hier; ich bin nicht Pfarrherr, daß ich mit jedermann zum Teufel fahre, ſondern daß ich jedermann mit mir zu Gott bringe."

Freilich hat aber ein Prediger auch zu bedenken, daß er von Gott zu einem „Haushalter über Gottes Geheimniſſe" beſtellt iſt. 1 Kor. 4, 1. Ein Haushalter kann aber mit dem, das ihm anvertraut iſt, ohne ſchwere

Verantwortung nicht nach Belieben ſchalten und walten; er hat ſich vielmehr nach der Inſtruction zu richten, die er für ſeine Amtsverwaltung erhalten hat. Eine ſolche, und zwar die gemeſſenſte Inſtruction für die rechte Verwaltung des heiligen Sacraments aber haben wir Prediger in der heiligen Schrift. Mit klaren Worten iſt uns darin vorgeſchrieben, wer zu demſelben zugelaſſen werden könne, wer nicht. Unter anderen ſagt Chriſtus: „Ihr ſollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen ſollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß ſie dieſelbigen nicht zertreten mit ihren Füßen, und ſich wenden und euch zerreißen.“ Matth. 7, 6. Ferner ſagt Chriſtus: „Höret er die Gemeine nicht, ſo halte ihn als einen Heiden und Zöllner.“ Matth. 18, 17. Ferner ſchreibt St. Paulus: „So jemand iſt, der ſich läßt einen Bruder nennen, und iſt ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttiſcher, oder ein Läſterer, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber; mit demſelbigen ſollt ihr auch nicht eſſen. Thut von euch ſelbſt hinaus, wer da böſe iſt.“ 1 Kor. 5, 11. 13. Ferner ſchreibt derſelbe Apoſtel: „So aber jemand nicht gehorſam iſt unſerm Wort, den zeichnet an durch einen Brief, und habt nichts mit ihm zu ſchaffen, auf daß er ſchamroth werde.“ 2 Theſſ. 3, 14. Endlich ſchreibt Johannes in ſeinem zweiten Briefe: „So jemand zu euch kommt, und bringet dieſe Lehr nicht, den nehmet nicht zu Hauſe und grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet, der machet ſich theilhaftig ſeiner böſen Werke.“ (Vers 10. 11. vergleiche: 2 Theſſ. 3, 6. Röm. 16, 17. 1 Tim. 6, 3—5. 2 Tim. 3, 1—5. Tit. 3, 10. 11. 2 Kor. 6, 14—18.) Hiernach ſollen Chriſten mit keinem offenbaren Sünder, mit keinem Verächter der chriſtlichen Gemeine, mit keinem, der ſich nicht ſtrafen laſſen will, und mit keinem Ungläubigen oder Falſchgläubigen ſo umgehen, als ſtänden ſie mit ihm in glaubensbrüderlicher Gemeinſchaft. Hiermit hat denn ein jeder Prediger die gemeſſene Inſtruction, die ihm Gottes Wort über die Sacramentsverwaltung gibt; denn es iſt offenbar, alle diejenigen, mit denen die Chriſten keine glaubensbrüderliche Gemeinſchaft halten und die ſie von ſich ausſchließen ſollen, ſollen auch nach Gottes Wort zu dem Genuſſe des Sacramentes nicht zugelaſſen werden, durch welches die allerinnigſte glaubensbrüderliche Gemeinſchaft ausgedrückt und geſtiftet wird. Was thun alſo die Prediger, welche alle ohne Unterſchied zulaſſen? Sie beweiſen ſich als untreue, leichtfertige Haushalter über Gottes Geheimniſſe, ſie greifen Gott dem HErrn in ſein Amt und werfen ſich zu Herren über ſein heiliges Sacrament auf, deſſen Diener ſie allein ſind. Wehe ihnen, wenn ſie nicht in Zeiten in ſich gehen, immer und ewiglich! Es wird ein Tag kommen, da werden ſie es ſchrecklich büßen müſſen, daß ſie dem HErrn ſeine Güter umgebracht und ſie zu ihren unlauteren Zwecken gemißbraucht haben. Da wird der HErr ſie vor ſich fordern und ihnen zurufen: „Wie höre ich das von dir? Thue Rechnung von deinem Haushalten; denn du kannſt hinfort nicht mehr Haushalter ſein.“ Luk. 16, 1. 2.

Aber, werden nun vielleicht manche ſagen, was ſoll ein Prediger thun,

Digitized by Google

damit er ſein Gewiſſen rette? Hierüber will ich nun noch ſchließlich unſern Luther reden laſſen. Derſelbe ſchreibt nemlich in ſeiner Schrift: „Chriſtliche Weiſe, zum Tiſche Gottes zu gehen", vom Jahre 1523 alſo: „Hierin ſoll man eben die Weiſe oder Ordnung haben, die man bei der Taufe hält, nemlich, daß erſtlich dem Biſchof oder Pfarrherrn angezeigt werde, wer die ſind, ſo das Sacrament empfahen wollen, und ſie ſelbſt ſollen bitten, daß er ihnen das heilige Sacrament wolle reichen, auf daß er ihre Namen kenne, und was ſie für ein Leben führen, wiſſen möge. Darnach, ob ſie gleich darum bitten, ſoll er ſie doch nicht eher zulaſſen, ſie haben denn Antwort geben ihres Glaubens, und ſonderlich auf die Frage Bericht gethan: Ob ſie verſtehen, was das Sacrament **ſei,** was es nütze und **gebe,** und wozu ſie es wollen **brauchen,** nemlich, ob ſie die Worte vom Sacrament mit ihrer Auslegung auswendig ſagen können; und anzeigen, daß ſie darum zum Tiſch des HErrn gehen, daß ſie, der Sünden halben mit beſchwertem Gewiſſen oder Todesfurcht oder mit einer anderen Anfechtung des Fleiſches, der Welt oder des Teufels geplaget, hungern und dürſten nach dem Wort der Gnade und Seligkeit, vom HErrn ſelbſt zu empfahen durch das Amt des Dieners, auf daß ſie getröſtet und geſtärket werden; wie denn Chriſtus ſolches aus unausſprechlicher Liebe gegeben und eingeſetzt hat in dieſem Abendmahl, mit dieſen Worten: Nehmet hin und eſſet ꝛc.

„Ich achte aber, daß genug ſei, daß der, ſo das Sacrament begehret, einſt (einmal) im Jahre auf die Weiſe gefragt und erforſchet werde, ja, es möchte derſelbe ſo verſtändig ſein, daß er nur einmal ſein Leben über, oder gar nicht gefraget dürfte werden. Denn wir wollen mit dieſer Ordnung das verhüten, daß nicht zugleich Würdige und Unwürdige zum Tiſch des HErrn laufen; wie wir bisher unter dem Pabſtthum geſehen, da man anders nichts geſucht hat, denn allein das Sacrament zu empfahen. Vom Glauben aber, Troſt und rechten Brauch und Nutz des Sacraments iſt weder Rede noch Gedanken geweſt, ja ſie haben auch die Worte vom Sacrament, nemlich das Brod des Lebens, mit großem Fleiß verborgen; ja, mit höchſter Unſinnigkeit damit umgegangen, daß die, ſo das Sacrament empfahen, ein Werk thäten, das von wegen eigener Würdigkeit gut wäre, nicht daß ſie den Glauben erhielten und ſtärkten durch Chriſti Güte. Wir aber wollen die, ſo auf obengemeldete Stücke nicht zu antworten wiſſen, allerdings von der Gemeinſchaft dieſes Sacraments ausgeſchloſſen und abgeſondert haben, als die, ſo des hochzeitlichen Kleides mangeln.

„Darnach, ſo der Pfarrherr oder Biſchof ſiehet, daß ſie dies alles verſtehen, ſoll er auch darauf Acht haben, ob ſie mit ihrem Leben und Sitten ſolchen ihren Glauben und Verſtand beweiſen — denn auch der Satan das alles verſtehet, davon auch reden kann —, das iſt, ſo er ſiehet einen Hurer, Ehebrecher, Trunkenbold, Spieler, Wucherer, Afterreder, oder ſonſt mit anderem öffentlichem Laſter berüchtiget, den ſoll er allerdings vom Abendmahl ausſchließen, er beweiſe denn mit kündlichem Anzeigen, daß er

Digitized by Google

ſein Leben geändert und gebeſſert hat. Den andern aber, die zuweilen fallen und wiederkehren, und ihnen leid iſt, daß ſie gefallen ſind, ſoll man nicht allein das Sacrament nicht verſagen, ſondern wiſſen ſoll man, daß es eben um derſelben willen vornemlich eingeſetzt iſt, daß ſie dadurch erquicket und geſtärket werden. Denn wir fehlen alle mannigfaltiglich, Jak. 3, 2., und trägt billig einer des andern Laſt, weil einer dem andern beſchwerlich iſt, Gal. 6, 2. Denn ich rede hier von den Verächtern, die unverſchämt ohne Furcht ſündigen, und rühmen doch nichtsdeſtoweniger große Stücke vom Evangelio.

„Von der heimlichen (Privat-) Beichte vor der Communion halte ich noch, wie ich bisher gelehret habe, nemlich, daß ſie weder noth iſt, noch gefordert ſoll werden, doch nütze und mit nichten zu verachten.“ (Siehe Luther's Werke. Hall. Ausg. X, 2764—67.)

Dasſelbe übrigens, was hier Luther privatim ausſpricht, finden wir auch in unſeren öffentlichen Bekenntnißſchriften. So heißt es z. B. im 25. Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion: „Dieſe Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, ſo nicht zuvor verhört und abſolvirt ſind.“ Ferner in der Apologie im 15. Artikel: „Bei uns braucht das Volk das heilige Sacrament willig, ungedrungen alle Sonntage, welche man erſt verhöret, ob ſie in chriſtlicher Lehre unterrichtet ſeien, im Vater unſer, im Glauben, in zehen Geboten etwas wiſſen oder verſtehen.“

So weit der bezeichnete Aufſatz.

Beichtanmeldung iſt übrigens inſonderheit da nöthig, wo die Privatbeichte nicht in Uebung iſt, die u. a. eben um des willen, was die Beichtanmeldungen bezwecken ſollen, in unſerer Kirche beibehalten wurde. So ſchreibt z. B. die theologiſche Facultät zu Wittenberg unter dem 15. Juni 1619: „Wir leugnen nicht, daß man ſolche Privatbeichte nicht in allen rechtgläubigen Kirchen gebrauchet, da gleichwohl auch Vergebung der Sünden und würdiglicher Gebrauch des heiligen Abendmahls iſt, daher der Beichtſtuhl zu keinem dieſer Ende angeordnet worden; es befinden ſich aber fürnehmlich dieſer Verordnung drei Urſachen, als: 1. daß der Prediger und Seelſorger Gelegenheit habe, mit einem jeglichen, ſo zum Tiſche des HErrn zu gehen vorhabend iſt, inſonderheit zu reden; von ihm zu vernehmen, wie er dagegen geſchickt ſei, ob er ſich recht und genugſam prüfe; ob er in der Lehre genugſam berichtet, ſich mit ſeinem Nächſten verſöhnet, etwa auch grobe Sünden, damit er behaftet geweſen, abzuſtellen ernſtlich gedenke; und alſo, ob er ihn ſicherlich admittiren könne; da auch in dem einen und dem andern ein Defectus fürliefe, derſelbe durch Unterricht und Vermahnung möge erſtattet werden. 2. Da der Zuhörer ein ſonderbares Anliegen hätte oder anderen Mangel bei ſich befände, deswegen er mit ſeinem Seelſorger ſich zu unterreden und Bericht bei ihm zu holen begehrte, derſelbe im Beichtſtuhl, da er ſein Gewiſſen fürnemlich prüfen und examiniren ſolle, am beſten Anlaß

haben könne. 3. So wird auch im Beichtstuhl einem bußfertigen Sünder die Gnade Gottes und Vergebung der Sünden, so durch Christum geschieht, insonderheit applicirt, welches sonst im Worte insgemein allen Gläubigen widerfährt." (Consil. Witebergens. II, 139.)

Anmerkung 2.

Eine treuliche und weisliche Benutzung des Institutes der Beichtmeldung besteht namentlich darin, daß der Prediger dabei lediglich das Heil und die Seligkeit dessen, welcher communiciren will, im Auge habe und vor allem Folgendes explorire: 1. ob die betreffende Person Gottes Wort für Gottes Wort halte; 2. ob sie die zur Seligkeit nöthigen Stücke wisse; 3. ob sie sich für einen armen Sünder erkenne, allein Christi Verdienstes sich tröste und nicht in einem bösen Vorsatz stehe (Ps. 66, 18.) oder mit irgend jemandem noch unversöhnt sei (Matth. 5, 23. 24.); 4. ob sie an das Geheimniß des heiligen Abendmahls glaube und darin Vergebung, sowie Stärkung im Glauben und in der Gottseligkeit suche; 5. ob sie überhaupt sich zur lutherischen Kirche und Lehre, wie letztere in dem kleinen Katechismus Luther's niedergelegt ist, als zu der rechten christlichen Kirche und Lehre bekenne. Der Prediger hat sich hierbei mit allem Fleiße zu hüten, daß er nicht durch eine feierliche Amtsmiene und falsches Pathos die Blöden zurückschrecke und die Widerwilligen reize, und daß er aus dem freundlichen Gespräche nicht ein rigoroses Examen und eine Marter mache. Je nach Umständen muß der Prediger das Nöthige zu erfahren suchen, ohne daß der Explorirte den Eindruck davon bekommt, daß er explorirt werde. Je größere Vorurtheile in einer neuen Gemeinde gegen die ihr fremd gewordene Einrichtung der Beichtmeldung sich vorfinden, um so mehr muß der Prediger alles vermeiden, wodurch den Gliedern der Gemeinde diese Einrichtung verdächtig und widerwärtig werden könnte. Um Gegner derselben, die es aus Unverstand u. s. w. sind, zu gewinnen, muß es sich der Prediger nicht verdrießen lassen, dieselben, wenn sie durchaus nicht zu ihm kommen wollen, selbst zu besuchen und hierbei die nöthige Exploration in rücksichtsvollster Weise anzustellen. Luther schreibt an Pfarrer Balth. Thuringen in Coburg: „Ich habe dem Pfarrer geschrieben, er solle die Unwissenden nicht durch lange Prüfungen martern, wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen wollen, doch nicht ganz unversucht und unverhört zulassen. Denn daß man sie unversucht zulassen wollte, ist nichts nütze. Wir tadeln die Widersacher, daß sie dem Bauche dienen; die Unsern aber sind hart und hängen dem Zorn nach. Ich bitte euch demnach um Gottes willen, daß ihr euch auf's höchste bemühet, daß das Evangelium bescheidentlich gelehrt werde." (Walch's A. Bd. XXI., S. 1348.) Ein Greuel ist es, wenn ein Prediger die Beichtmeldungen dazu benützt, geheime Sünden oder Familienangelegenheiten auszuforschen und Angebereien zu befördern.

Digitized by Google

Anmerkung 3.

Es ist nicht nur nicht nöthig, Jeden vor jeder Communion zu exploriren (es genügt, dies von Zeit zu Zeit zu thun, etwa des Jahres einmal), da die Exploration nicht auf einem Gesetz, sondern lediglich auf dem Bedürfniß der Seelen beruht; es kann auch bei gewissen, bekanntermaßen kenntnißreichen und rechtschaffenen, bewährten Christen die eigentliche Exploration ganz unterbleiben. So schreibt z. B. Luther: „Neben dieser Freiheit behalten wir die Weise, daß ein Beichtkind erzähle etliche Sünde, die ihn am meisten drücken. Und das thun wir nicht um der Verständigen willen; denn unser Pfarrherr, Caplan, M. Philipps und solche Leute, die wohl wissen, was Sünde ist, von denen fordern wir der keines. Aber weil die liebe Jugend täglich daher wächst und der gemeine Mann wenig versteht, um derselben willen halten wir solche Weise, auf daß sie zu christlicher Zucht und Verstand erzogen werden. Denn auch solch (Privat-) Beichten nicht allein darum geschieht, daß sie Sünde erzählen, sondern daß man sie verhöre, ob sie das Vater Unser, Glauben, zehen Gebote und was der Katechismus mehr gibt, können. Denn wir wohl erfahren haben, wie der Pöbel und die Jugend aus der Predigt wenig lernet, wo sie nicht insonderheit gefragt und verhöret wird. Wo will man aber das besser thun und wo ist's nöthiger, denn so sie sollen zum Sacrament gehen? Wohl ist das wahr, wo die Prediger eitel Brod und Wein reichen für das Sacrament, da liegt nicht viel an, wem sie es reichen oder was die können und gläuben, die es empfahen... Aber weil wir gedenken Christen zu erziehen und hinter uns zu lassen und im Sacrament Christi Leib und Blut reichen, wollen und sollen wir solch Sacrament niemand nicht geben, er werde denn zuvor verhöret, was er vom Katechismus gelernt, und ob er wolle von Sünden lassen, die er dawider gethan hat... Denn weil ein Pfarrherr soll ein treuer Diener Christi sein, muß er, so viel ihm möglich ist, das Sacrament nicht vor die Säue und Hunde werfen, sondern hören, wer die Leute sind. Betrügen sie denn ihn und sagen nicht recht, so ist er entschuldigt und sie haben sich selbst betrogen." (Warnungsschrift an die zu Frankfurt vom Jahre 1533. XVII, 2449. ff.) Oben ist Luther's Erklärung bereits angeführt worden: „daß es genug sei, daß der, so das Sacrament begehrt, einmal im Jahr auf die Weise gefragt und erforscht werde, ja, es möchte derselbe so verständig sein, daß er nur einmal sein Leben über oder gar nicht dürfte gefragt werden."

Anmerkung 4.

Ergeht über die sich Anmeldenden ein böses Gerücht oder werden sie ausdrücklich eines Vergehens beschuldigt, so ist dies denselben zwar vorzuhalten, sie aber, wenn sie das ihnen Beigemessene leugnen und ihre Schuld nicht sonst, etwa durch mehrere Zeugen, erwiesen ist, nach dem Grundsatz: „De occultis non judicat ecclesia", nicht vom Abendmahl zu suspen-

Digitized by Google

diren, ſondern als Unſchuldige zu behandeln. Auch ſolche, welche einen präſumtiv rechtmäßigen, gerichtlichen Prozeß, namentlich mit Nicht-Brüdern, führen, ſind wohl vor aller Rachſucht und Unverſöhnlichkeit ernſtlich zu warnen, aber um desſelben willen nicht vom heiligen Abendmahl abzuweiſen. So ſchreibt die theologiſche Facultät zu Wittenberg in einem Falle, als zwei die Communion Begehrende wider einander zeugten und der wahre Thatbeſtand nicht ermittelt werden konnte: „Aus Eurem an uns gethanen Schreiben vernehmen wir, was für ein intricatus casus Euch vorkommen iſt, nach dem ein Mann bei Euch bezüchtigt wird, als habe er außer der Ehe mit einer Perſon Unzucht getrieben, welches dieſe Perſon ihm vor der Obrigkeit und dem Miniſterium nicht allein zuleget, ſondern ſich auch als eine leidtragende Sünderin angibt und mit bußfertigem Herzen um Vergebung bittet, das heilige Abendmahl begehret und der Kirchencenſur ſich gehorſamlich unterwirft, auf die Verweigerung aber auf Chriſtum, den oberſten Biſchof, provocirt. Der bezüchtigte Mann aber leugnet auf unterſchiedliche Vermahnung auch vor der Obrigkeit conſtanter, und weil er in Mangel der Zeugen mit Recht nicht überwieſen werden kann, bittet er ebenmäßig, ihn für einen Chriſten zu achten und ad sacra zu verſtatten. Darüber die Herren unſer Gutachten begehren, weſſen ſie ſich auf beiden Theilen zu verhalten haben."

„Ob nun wohl aus der Herren Bericht nicht eigentlich zu vernehmen, ob dieſe Sache zum ordentlichen Prozeß vor dem rechtmäßigen Richter gediehen iſt, in welchem Fall den Herren unverborgen iſt, daß pendente lite (ſo lange der Prozeß noch unentſchieden iſt) ſolchen Perſonen die geſuchte Beichte und Abſolution nicht zu verſagen; jedoch halten wir dafür, daß auch deſſen ungeachtet beide Perſonen auf vorgehende genugſame Verwarnung und ihr inſtändiges Anhalten wohl könnten ad sacra zugelaſſen werden, wofern nicht ſtarke Vermuthungen vorhanden, daß der bezüchtigten Mannsperſon Unrecht geſchehe. Wo ſolche Vermuthung nicht iſt, da iſt die Weibsperſon für eine arme bußfertige Sünderin zu halten, welcher man, ſonderlich dieweil ſie auf Verweigerung an Chriſtum provocirt, die Abſolution und das heilige Abendmahl nicht verſagen kann, ſonderlich weil ſie ſich auch der Kirchenbuße gehorſamlich unterwerfen thut. Der Mannsperſon aber könnte man in Gegenwart der Obrigkeit deſto ſchärfer zureden, daß dieſelbe nicht das heilige Abendmahl zum Scheindeckel gebrauche, wie Etliche pflegen, ſondern wiſſe, daß es ihm zwar ſolle gereicht werden, er würde es aber an jenem Tage ſchwer verantworten müſſen, ſo er in ſeinem Herzen ſich ſchuldig befinde. Sonſten weil über ihn noch gar nicht ausgeführet iſt, ſo kann ihn auch die bloße Anklage und das daher entſtandene böſe Geſchrei von den Sacris nicht ausſchließen. Empfähet er das Abendmahl unwürdig, ſo hat der Prediger, der ihn genugſam gewarnet und in ſein Herz nicht ſehen kann, keine Schuld daran. Verborgene Sünden kann das Miniſterium nicht richten, bloßer Verdacht kann auch keinen vom Sacrament ſtoßen. Die Heuchler kennet

Digitized by Google

Gott am beſten, der ſie zu ſeiner Zeit wird zu finden wiſſen. Datum Wittenberg, den 21. April 1624." (Conſil. II, 125.)

In Betreff des Falles, daß über einen ſich Anmeldenden ein böſes Gerücht geht, ſchreibt J. L. Hartmann: „Wir ſagen, daß kein Verdacht hinreichend iſt, einen Menſchen gänzlich vom heiligen Abendmahl abzuweiſen; wir reden aber von einem verdächtigen Menſchen, den man auch fleißig geprüft hat, aber die That beharrlich leugnet. Denn nicht immer iſt Einer des Verbrechens ſchuldig, deſſen er durch ein Gerücht beſchuldigt wird. Sodann iſt es eine irrige Vorausſetzung, daß ein klares und ausdrückliches Bekenntniß aller einzelnen Sünden, inſonderheit derjenigen, welcher Jemand durch ein Gerücht oder einen ſtarken Verdacht angeklagt wird, nöthig ſei, davon ſich in der heiligen Schrift kein Gebot findet. Auch iſt nicht weniger jene Vorausſetzung falſch, daß derjenige über ſeine begangenen Sünden nicht wahrhaft Leid trage, der dieſelben nicht ausdrücklich vor dem Beichtvater bekennt. Es ſtehen überdies andere Mittel zu Gebote, einen eines Verbrechens verdächtigen Menſchen zur Erkenntniß desſelben zu führen. Man muß nemlich eine Unterſuchung anſtellen, ob er ſich z. B. des Ehebruchs ꝛc. ſchuldig erkennt, und ihn ermahnen, daß er ſich wohl hüten möge, Sünde mit Sünde zu häufen. Daher ſchreibt der ſelige Dr. Höpfner in ſeiner Isag. coen. part. 1. p. 358: „„Wo nur Verdachtsgründe da ſind und die eines fundamentalen Irrthums oder einer böſen That Verdächtigen dieſes nicht inſonderheit bekennen wollen, ſondern im Allgemeinen anerkennen, daß ſie elende Sünder ſind, ſo ſind dieſelben nicht von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls zu ſuspendiren. Denn wenn ſie entweder nicht von freien Stücken oder auch nicht auf vorgängige Ermahnung des Beichtvaters eine ſolche Sünde inſonderheit bekennen wollen und doch bei der Bitte um die Abſolution beharren, ſo ſind ſie nach ihren Worten zu urtheilen und ihrem Gewiſſen zu überlaſſen."" Daher hier das Urtheil Luther's gilt: Wenn jemand kommt, um zu beichten, und eines Verbrechens verdächtig iſt, ſo muß ich (wenn ich als Beichtvater handle) den Umſtänden gemäß darnach forſchen. Wenn er aber leugnet, ſoll ich ſein Nein höher achten als meinen Verdacht, und wenn er darauf beſteht, zum heiligen Abendmahl zugelaſſen zu werden, bin ich ſchuldig, ihm daſſelbe zu reichen."*) (Pastorale evangelicum p. 791.)

*) Bekenntniß vor Menſchen iſt übrigens nur dann nöthig, wenn durch das Nichtbekennen dem Nächſten geſchadet wird, wenn z. B. ein Unſchuldiger wegen Nichtbekennens des Schuldigen leiden müßte. Außer dieſem Falle oder außer der Beichte ſollte daher der Prediger auch nie ſelbſt einen einer Sünde Berüchtigten oder Verdächtigen fragen, ob er die oder die Sünde begangen habe. Denn er nöthigt dadurch den Schuldigen, entweder eine noch verborgene Sünde ihm offenbar zu machen, oder zu lügen. A. d. V.

Digitized by Google

§ 16.

Zwar wird in der Augsburgiſchen Confeſſion ausdrücklich bezeugt, „daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, ſondern durch die Kirche eingeſetzt ſei“ (Art. 25.); allein ſie bekennt auch: „Von der Beichte wird alſo gelehret, daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen laſſen ſoll“ (Art. 11.), und in der Apologie derſelben heißt es: „Die Beichte behalten wir auch um der Abſolution willen, welche iſt Gottes Wort, dadurch uns die Gewalt der Schlüſſel losſpricht von Sünden; darum wäre es wider Gott (impium esset = es wäre gottlos), die Abſolution aus der Kirche alſo abthun ꝛc. Diejenigen, welche die Abſolution verachten, die wiſſen nicht, was Vergebung der Sünde iſt oder was die Gewalt der Schlüſſel iſt.“ (Art. Von der Beichte und Genugthuung.) Ein Prediger kann daher zwar die Einführung der Privatbeichte nicht als eine conditio sine qua non einer lutheriſchen Gemeinde fordern oder dieſelbe lieber der reinen Predigt des Evangeliums beraubt werden und zu Grunde gehen, als die Privatbeichte uneingeführt laſſen; er muß ſich vielmehr hüten, dieſelbe, wo ſie bereits gefallen, mit Ungeſtüm einführen oder, wo Abſchaffung ihres ausſchließlichen Gebrauchs begehrt wird, an ihrem ausſchließlichen Beſtehen um jeden Preis feſthalten zu wollen. Doch hat er in evangeliſcher Weiſe durch Belehrung und Ermahnung, ſowie durch Anpreiſung derſelben, darauf hinzuwirken, daß ſie vorerſt neben der allgemeinen Beichte fleißig gebraucht und, wo es möglich und räthlich iſt, endlich wieder als ausſchließliche Sitte eingeführt und, wo ſie beſteht, aufrecht erhalten werde. Jedenfalls darf er einer Gemeinde, welche den Gebrauch der Privat-Beichte und -Abſolution ſelbſt nicht von Seiten einzelner Glieder geſtatten wollte, unter keiner Bedingung weichen, denn „die Abſolution alſo aus der Kirche abthun“, wäre allerdings „wider Gott.“

Anmerkung 1.

Wie hoch Luther die Privatbeichte geachtet habe, erſehen wir namentlich aus ſeiner „Warnungsſchrift an die zu Frankfurt, ſich vor Zwingliſcher Lehre zu hüten“, vom Jahre 1533, wo er u. A. Folgendes ſchreibt: „Wenn tauſend und aber tauſend Welt mein wäre, ſo wollt ichs alles lieber verlieren, denn ich wollt dieſer Beicht das geringſte Stücklein eines aus der Kirchen kommen laſſen... Denn ſie iſt der Chriſten erſte, nöthigſte und nützlichſte Schule, darinnen ſie lernen Gottes Wort und ihren Glauben verſtehen und üben; welches ſie nicht ſo gewaltig thun in öffentlichen Lectionen und Predigten.“ (Siehe Luther's Volksbibliothek. Bd. IV, S. 61. vergl. S. 54—66.) Als

Digitized by Google

Carlſtadt im Jahre 1522, während Luther auf der Wartburg verborgen gehalten wurde, in Wittenberg ſein bilderſtürmeriſches Reformiren begann und unter anderem auch die Privatbeichte abgeſchafft hatte, da eilte Luther, trotz churfürſtlichen Verbotes, aus ſeinem Aſyle, um als ein treuer Hirte dem in ſeine Heerde eingebrochenen Wolfe zu widerſtehen. Am 6. März in Wittenberg angekommen, hielt er vom Sonntag Invocavit an bis Reminiscere täglich eine Predigt und brachte dadurch mit Gottes Hilfe ſchnell alles wieder in Ordnung, was der wüſte Schwarmgeiſt Carlſtadt's verwirrt und mit roher Hand zerſtört hatte. In der letzten ſeiner acht Predigten kommt Luther auch auf die Privatbeichte zu ſprechen. Wir können uns nicht verſagen, hieraus Folgendes hier mitzutheilen: „Zum Dritten iſt auch eine Beichte, da einer dem andern beichtet, und nimmt ihn allein auf einen Ort, und erzählt ihm, was ſeine Noth und Anliegen iſt, auf daß er von ihm ein tröſtlich Wort höre, damit er ſein Gewiſſen ſtille. Dieſe Beichte hat der Pabſt geſtreng geboten und einen Nothſtall draus gemacht, daß es zu erbarmen iſt. Dieß Nöthigen und Zwingen hab ich verworfen und hart angegriffen, da ich von der Beichte gepredigt und geſchrieben habe. Und eben darum will ich nicht beichten, daß es der Pabſt geboten hat und haben will. Denn er ſoll mir die Beichte frei laſſen und keinen Zwang noch Gebot daraus machen; deß er keine Macht noch Gewalt hat zu thun. Aber dennoch will ich mir die heimliche Beichte niemand laſſen nehmen, und wollte ſie nicht um der ganzen Welt Schatz geben; denn ich weiß, was Stärke und Troſt ſie mir gegeben hat. Es weiß niemand, was die heimliche Beichte vermag, denn der mit dem Teufel oft fechten und kämpfen muß. Ich wäre längſt von dem Teufel überwunden und erwürget worden, wenn mich dieſe Beichte nicht erhalten hätte. Denn es ſind viel zweifelhaftige und irrige Sachen, darein ſich der Menſch allein nicht wohl ſchicken kann, noch ſie begreifen. Wenn er nun in einem ſolchen Zweifel ſtehet und weiß nicht wo hinaus, ſo nimmt er ſeinen Bruder auf einen Ort und hält ihm für ſeine anliegende Noth, klagt ihm ſeine Gebrechen, ſeinen Unglauben und ſeine Sünde, und bittet ihn um Troſt und Rath. Denn was ſchadet's ihm, daß er ſich für ſeinem Nächſten ein wenig demüthige und ſich zu Schanden mache? Wenn dir denn da ein Troſt widerfährt von deinem Bruder, den nimm an und gläube ihm, als wenn dir's Gott ſelbſt geſagt hätte. . . . Wer aber einen feſten, ſtarken Glauben hat zu Gott, und iſt gewiß, ſeine Sünden ſind ihm vergeben, der mag dieſe Beichte wohl laſſen anſtehen und allein Gott beichten. Aber wie viel ſind ihr, die ſolchen feſten, ſtarken Glauben und Zuverſicht zu Gott haben? Es ſehe ein jeglicher hie auf ſich ſelbſt, daß er ſich nicht verführe." (Erl. Ausg. XXVIII, 249 f.) Auf Luther's Rath wurde denn daher in faſt allen Kirchenordnungen der mit der Wittenberger in Gemeinſchaft ſtehenden Kirchen des 16. Jahrhunderts der ausſchließliche Gebrauch der Privatbeichte und -Abſolution kirchenordnungs-

Digitized by Google

mäßig festgesetzt, die allgemeine Beichte hingegen nicht gestattet. So heißt es z. B. in der von Luther unterzeichneten Kirchenordnung vom Jahre 1542: „Ob daß irgends ein Pfarrherr diejenigen, so Morgens zu communiciren gedacht hätten, in einen Haufen treten lassen und ihnen eine gemeine Absolution gesprochen: das soll keinesweges sein."

Wer freilich nicht glaubt, daß Christus schon die ganze Welt vollkommen erlöst habe und daß daher die frohe Botschaft des Evangeliums nichts anderes ist, als eine, auf jene bereits geschehene Erlösung gegründete, der ganzen Welt zu bringende Absolution, die, damit sie ihre selige Frucht erlange, nichts als den Glauben daran oder mit einem Wort Annahme verlangt; oder wer doch noch nie zur Erfahrung seiner Sündennoth gekommen ist: der wird freilich auch nie von der Kostbarkeit der Privatbeichte und -Absolution sich überzeugen können. Und wenn, wie leider! oft geschieht, der Prediger selbst sich dieses herrlichen Trostmittels nicht bedient, von der Herrlichkeit desselben also nicht aus Erfahrung reden kann, so ist es freilich nicht zu verwundern, wenn seine Belehrung in Betreff jenes Institutes ohne Erfolg bei seiner Gemeinde bleibt.

Wir erlauben uns, hierbei an einen Artikel im „Lutheraner" zu erinnern, der (Jahrgang 6, Nr. 15.) unter der Ueberschrift erschienen ist: „Wie groß und verderblich der Irrthum derjenigen sei, welche den Predigern des Evangeliums die Macht absprechen, auf Erden Sünden zu vergeben."

Anmerkung 2.

So hoch die Privatbeichte und -Absolution je und je in unserer lutherischen Kirche gestellt worden ist, so ist sie doch weder in allen lutherischen Kirchen in Gebrauch gewesen, noch haben unsere rechtgläubigen Väter einer Kirche deswegen das Prädicat, eine wahre lutherische Kirche zu sein, abgesprochen, wenn bei derselben jenes Institut nicht eingeführt war. So schreibt z. B. die Wittenbergische theologische Facultät in einem theologischen Bedenken vom Jahre 1619: „Sintemal wir nicht leugnen, daß man solche Privatbeichte nicht in allen rechtgläubigen Kirchen gebraucht, da gleichwohl auch Vergebung der Sünden und würdiglicher Gebrauch des heiligen Abendmahls ist; daher der Beichtstuhl zu keinem dieser Ende angeordnet worden." (Consil. Witebergens. II, 139. Dedekennus' Thesaur. consil. II, 749.) Ferner schreibt der Wittenberger Theolog F. Balduin: „Wenn in jenen Kirchen, wo die Privatbeichte in Gebrauch ist, dieselbe unter gewissen Umständen von jemand unterlassen werden kann, vielmehr wird sie an den Orten, wo sie nicht in Gebrauch ist, und doch die Lehre vom Abendmahl des HErrn rein behalten wird, wie an einigen Orten Oberdeutschlands geschieht, unterlassen, und doch das heilige Abendmahl heilsam empfangen. Denn Gebräuche, welche Mitteldinge sind, können dem Wesen des Sacraments nichts nehmen." (Tract. de cas. consc. S. 467. f.) So schreibt der Leipziger Theolog Hier. Kromayer: „Obgleich diese (die Privatbeichte) kein göttliches Gebot hat und von

vielen rechtgläubigen Kirchen, z. B. den Straßburgiſchen, Schwediſchen und anderen, als ein Mittelding, abgeſchafft worden iſt, ſo hat ſie doch Beiſpiele in der heiligen Schrift und ihren nicht zu verachtenden Nutzen... Daß in unſeren Kirchen niemand zum heiligen Abendmahle zugelaſſen wird, er habe denn ſeine Sünden gebeichtet, das kommt von den kirchlichen Einrichtungen her. Indeſſen verdammen ſie andere Kirchen nicht, welche jene Privatbeichte nicht haben." (Theol. positivo polem. p. 584 f.) So ſchreibt der Straßburger Theolog Conr. Dannhauer: „In den Artikeln der Augsburgiſchen Confeſſion wird die Privatabſolution feſtgeſetzt, und doch die chriſtliche Freiheit auch geſtattet. So iſt in der St. Nikolai-Kirche in Straßburg um Marbach's willen, welcher Luthern ſelbſt gehört hat, die Privatabſolution behalten worden und ſie wird noch jetzt beibehalten." (Theol. casual. p. 99.) So ſchreibt endlich der Jenaiſche Theolog J. Bechmann: „Man wendet ein: Viele Kirchen Augsburgiſcher Confeſſion behalten in Praxi nur die öffentliche (allgemeine) Beichte. Antwort: Dies wird zugegeben; aber wie wir dieſes aus chriſtlicher Freiheit thun, ſo wird in anderen Kirchen Augsburgiſcher Confeſſion aus derſelben chriſtlichen Freiheit die Privatbeichte beibehalten." (Theol. polem. 1702. p. 865.) Von der ſ. g. allgemeinen Beichte ſchreibt der Wittenbergiſche Theolog Balth. Meisner: „Keiner unſerer Lehrer hat die Art der allgemeinen Abſolution, welche nicht nur in den reformirten, ſondern auch in manchen lutheriſchen Kirchen in Gebrauch iſt, als eine gottloſe getadelt oder verdammt. Denn wir wiſſen durch Gottes Gnade, daß das Wort der Abſolution, welches da der Kirchendiener im Namen und auf Befehl Chriſti den Beichtenden insgemein ankündigt, eben das Wort ſei, welches in unſeren Kirchen nicht allen insgemein, ſondern jedem einzelnen applicirt wird; und darum ſagen wir, daß jene Abſolution eine wahre und wirkſame, dieſe aber nicht nur eine wahre und wirkſame, ſondern überdies auch eine paſſendere ſei um der angegebenen Urſachen willen." (Colleg. adiaphorist. disput. 7. 1616. E. 2. b.) Nichts deſto weniger darf kein Prediger geſtatten, daß die Gemeinde die Privatbeichte, wenn dieſelbe auch bei ihr nicht ausſchließliche Geltung hat, verbiete. Luther ſchreibt daher (mit Melanchthon und Jonas) im Rathſchlag auf die Handlung zu Schmalkalden: „Wiewohl wir niemand bei einer Todſünde zur (Privat-) Beichte wollen zwingen und dringen laſſen, auch nicht verpflichten, alle Sünde zu erzählen, und die Gewiſſen, wie unter dem Pabſt, zu martern: doch iſt das ebenſo wenig zu leiden, daß man die Beichte verbieten und die Abſolution aus der Kirche darum ſtoßen wollte.... Was iſt die Abſolution anders, denn das Evangelium, einem einzelnen Menſchen geſagt, der über ſeine bekannte Sünde Troſt dadurch empfahe?" (Luther's Werke, Walch's Ausg. XVI, 2177. f.)

Bekannt iſt übrigens, daß der Biſchof von Conſtantinopel Nektarius, als in der Privatbeichte von ſeinem Diakonus ein Verbrechen begangen und

Digitized by Google

dadurch ein großes Aergerniß verursacht und die ganze Gemeinde wider die Privatbeichte mit Scheu erfüllt worden war, dieselbe im Jahre 391 ohne weiteres abschaffte, und damit klar die Erkenntniß der Christen von der christlichen Freiheit in jener Zeit auch in diesem Puncte an den Tag legte.

Anmerkung 3.

Die Privatbeichte ist zwar an einem unverschlossenen und zugänglichen Orte, am besten in einem Gittergestühle, wo der Beichtvater und der Beichtende gesehen werden können, zu halten, aber in solcher Entfernung von den sonst Gegenwärtigen, daß diese das Geredete nicht hören können. In den sächsischen Generalartikeln heißt es: „Desgleichen soll auch die Beichte und Verhör deren, so zur Communion gehen wollen, aus vielen beweglichen Ursachen nicht in des Pfarrers und Diakons Hause, noch in der Sacristei, sondern in der Kirche öffentlich im Chor geschehen, damit solches alles mit großer Zucht und Ernst, in Beiwesen und bei dem Gebete des Volks verrichtet werde. . . Weil, . . wenn die Leute sich in der Kirche zur Beicht finden, . . den Beichtvater also umstehen, daß keiner sein Anliegen dem Pfarrer heimlich anzeigen, noch der Kirchendiener mit ihnen der Gebühr reden kann: sollen jedes Orts die Kirchendiener solche Verordnung vornehmen, daß in den Städten der Kirchendiener im Chor an weit von einander abgesonderten Orten sitzen und das Volk außerhalb dem Gitter oder Chor stehen bleiben, aus welchem eines nach dem andern zum Beichtvater gehe, mit welchem er reden könne, daß es andere in der Kirche nicht hören. In den Dörfern aber sollen die Pfarrer ihre Beichtkinder jedes in seinem Stuhl heißen still stehen bleiben, bis, der da gebeichtet, aus dem Chor gangen ist." (Des Durchlauchtigsten ꝛc. Herrn Augusten ꝛc. Ordnung. Leipzig 1580. fol. 298. f.)

Anmerkung 4.

Zwar hat der Prediger die Pflicht, wenn über einen Beichtenden ihm ein übles Gerücht zu Ohren gekommen ist, denselben darüber zu befragen, jedoch ihm die Absolution nicht zu versagen, wenn er behauptet, daß das Gerücht ein grundloses sei, und ihm nichts bewiesen werden kann. Nach heimlichen Sünden zu forschen, ist wider sein Amt. In den sächsischen Generalartikeln heißt es daher: „Die Kirchendiener sollen nicht vorwitziger Weise von ihren Beichtkindern fragen, was ihnen nicht gebeichtet wird; denn diese Beichte nicht zu einer Inquisition der heimlichen und verborgenen Sünden, sondern fürnehmlich und allein zur Lehre der Unverständigen und zum Trost der betrübten, angefochtenen Gewissen verordnet." (A. a. O fol. 297.) Auf die Frage aber: „Ob auch ein Pfarrherr im Beichtstuhl auf ein gemein Geschrei einer Person etwas vorhalten darf?" findet sich im Bedekennus folgende Antwort: „Ja traun; denn Luk. 16. stehet, daß der ungerechte Haushalter vor seinem Herrn sei berüchtigt worden, als hätte er ihm seine Güter umgebracht, davon der Herr Ursache nimmt, mit ihm zu

Digitized by Google

reden, und spricht: Wie höre ich das von dir? Sagt nicht: Ich befinde es in der That, daß du mir nicht recht Haus hältst. Also ein Pfarrer, weil er der Leute Wächter ist und dermaleinst um sie Rechenschaft geben soll, derwegen, höret er etwas Böses, daß seiner Pfarrkinder eins nicht recht haushalte, so gebühret ihm traun nicht, dazu stillzuschweigen. 1 Kor. 1. lesen wir: ‚Mir ist fürkommen, durch die aus Chloe's Gesinde.' 1 Kor. 11.: ‚Ich höre, daß Spaltungen unter euch sein, und zum Theil glaube ichs.' 1 Kor. 5.: ‚Es ist ein gemein Geschrei, daß Hurerei unter euch sei.' Hier nimmt Paulus von einem gemeinen Geschrei Ursache, an die Korinther zu schreiben. Lutherus schreibt: Wenn einer zur Beichte kommt, und ich habe Vermuthung und Argwohn, so soll ich mit Fleiß fragen nach allen Umständen. Da ers gar verneinet, soll ich sein Nein höher achten, denn meine Vermuthung, und da er anhält und bittet ums Sacrament, soll ichs ihm geben. Chemnitius im Examen des tridentinischen Concils p. 365, da er vom Nutz und rechten Gebrauch der Privatbeichte handelt, setzet u. a. diese Worte: Man fragt sie auch, wenn man glaubt, daß sie in gewissen Sünden stecken. — Wie? wenn ein Pfarrer auch Ursachen hätte, die ihn trieben, daß er müßte das böse Geschrei seinem Beichtkinde vorhalten? denn Paulus sagt: die Hände lege niemand bald auf, 1 Tim. 5. Item Dr. Luther: Es unehren das Sacrament nicht allein, die es unwürdig nehmen, sondern auch, die es unwürdig geben. Soll ich aber erfahren, ob jemand würdig, so muß ich ihn ja fragen, was ich von ihm höre, und hernach aus seiner Antwort hören, ob er würdig und ihm seine Sünde leid und sich bessern wolle.*) Denn wann er die Sünde noch vertheidigt und in Summa ein unbußfertiger Sünder ist, so kann ihn der Pfarrer nicht lösen. — Wie? wenn jetzt in der Beichte etwa das selige Stündlein kommen wäre, daß Gott Erkenntniß der Sünden wirken wollte? Denn die Menschen können von sich selbst ihre Sünde nicht erkennen und ob sie gleich wissen, das haben sie gethan, wissen auch, daran haben sie unrecht gethan, daß es auch Vielen unverborgen sei: noch achten sie es nicht, sondern gehen gleichwohl zum Sacrament, ja, wie Dr. Luther geschrieben hat, viel decken ihre Sünden, Schanden und Laster mit Empfahung des Sacraments. Dieweil denn die Leute ihre Sünde nicht selbst erkennen oder haben nicht Leid darüber, sondern Gott muß Reu und Leid wirken; er wirket aber Reu und Leid nicht ohne, sondern durch Mittel; derwegen ists nöthig, daß ein Pfarrherr mit seinem Beichtkinde rede von dem bösen Gerüchte, das über ihn gehet, ob Gott wollte durch sein Amt Buße geben, daß das Beichtkind anhübe in sich zu gehen und Reu und Leid über seine bis anher gethane Sünde zu gewinnen." (S. Thesaurus Consilior. von Dedekennus II., fol. 752.)

Ueber denselben Gegenstand schreibt Balduin Folgendes: „Wenn Jemandes Sünde zwar gerüchtsweise kundbar, jedoch noch nicht eingestanden

*) S. oben § 15. Note zu Anm. 4. S. 154.

Digitized by Google

iſt, derjenige aber, welcher im Verdacht ſteht, nichts deſto weniger Abſolution von Sünden begehrt: dann iſt er zwar freundlich zu hören, wenn er auch ſelbſt keine Erwähnung jenes Vergehens in der Beichte thut, aber der Beichtvater muß ihm das Gerücht ins Gedächtniß rufen und ohne Leidenſchaft nachforſchen, wie es ſich verhalte, ob er ſich desſelben im Gewiſſen bewußt ſei, und ihn bitten, nichts davon zu verſchweigen.*) Wenn er das Vergehen bekennt und darüber Leid trägt und hinfort davon abzuſtehen verſpricht, dann iſt er als ein bußfertiger Sünder mit offenen Armen aufzunehmen, von jener Sünde loszuſprechen und brüderlich zu ermahnen, daß er ſich hinfüro davor hüte. Wenn er aber die That nicht nur leugnet, ſondern ſich auch weitläuftig entſchuldigt, ſo iſt er zwar weder durch Verſagung der Abſolution, noch auf andere Weiſe zum Eingeſtändniß der That zu zwingen, denn ein Kirchendiener iſt kein Gewiſſens-Folterknecht: jedoch ſind ihm die Umſtände der That aus einander zu ſetzen und, daß er hier, vor Gottes Angeſicht geſtellt, den Herzenskündiger nicht täuſchen könne, zu verwarnen und daher zu bitten, daß er ſich durch ein aufrichtiges Bekenntniß von der Laſt des Gewiſſens befreie, mit der Erinnerung, welche große Sünde es ſei, Gott täuſchen zu wollen, welcher Herz und Nieren erforſcht und welcher ſeinem Volke, als es ſeine Verbrechen leugnete und beſchönigte, allen ſeinen Zorn gedroht hat, 2 Kön. 17, 9., und daß es ſolchen Beſchönigern ihrer Verbrechen auch nicht gelingen werde, Sprüchw. 28, 13., und daß dieſelben das Sacrament auch nicht würdig gebrauchen können, ſondern an dem Leibe und Blute Chriſti ſchuldig werden, 1 Cor. 11, 27. Wenn aber mit dergleichen Ermahnungen nichts ausgerichtet wird, ſondern die Perſon die That, in Betreff welcher ſie im Geſchrei iſt, hartnäckig in Abrede ſtellt: ſo iſt dieſe Sache Gott zu befehlen und dem Bittenden die Abſolution nicht zu verſagen. Seiner Zeit, wenn es Gott ſo gefällt, kann ja die Wahrheit durch andere Mittel offenbarer werden. Die Gewalt der Schlüſſel iſt nicht zur Erforſchung geheimer, ſondern zur Heilung der offenbaren Sünden gegeben." (Tractatus de casibus conscientiae p. 1123. 24.) Schon Auguſtinus ſchreibt: „Wir können niemand von der Communion abweiſen, er habe denn entweder freiwillig bekannt, oder ſei entweder in einem weltlichen oder kirchlichen Gericht verklagt (nominatum) oder überwieſen. Denn wer darf ſich beides anmaßen, ſelbſt ſowohl Ankläger als Richter jemandes zu ſein?" (Serm. 351, § 10.)

Anmerkung 5.

Zwar hat kein Prediger die Macht, ein Glied ſeiner Gemeinde auf ſein eigenes Erkenntniß hin vom heiligen Abendmahl abſolut, ſchlechterdings auszuſchließen und alſo in den Bann zu thun;**) es können jedoch Fälle

*) Vergl. die vorige Note.

**) Einem Gemeindegliede das heilige Abendmahl ſchlechterdings verweigern und dasſelbe davon völlig ausſchließen, iſt nemlich allerdings dem Bann gleich zu achten.

vorkommen, in welchen ein Prediger ſich ſelbſt ſchwer verſündigen, das heilige Abendmahl profaniren, der Sünde eines unwürdigen Genuſſes des heiligen Sacramentes von Seiten eines Communicanten ſich theilhaftig machen und ein großes Aergerniß anrichten würde, wollte er einen ſich zu Beichte und Abendmahl Anmeldenden zur Communion ohne weiteres zulaſſen. Dieſes wäre z. B. unter folgenden Umſtänden der Fall: wenn ein ſich Anmeldender in eine offenbare Todſünde gefallen wäre oder darin lebte, und ſich darüber unbußfertig zeigte; wenn er einen Diebſtahl begangen hätte, und doch das Geſtohlene nicht zurückerſtatten wollte; wenn er jemanden, ſei es ein Einzelner oder eine ganze Gemeinde, beleidigt und geärgert hätte oder von jemandem beleidigt worden wäre, und ſich mit dem Beleidigten oder Beleidiger nicht verſöhnen wollte (Matth. 5, 23. 24. 25. 18, 28. ff. Luk. 17, 3.) ꝛc. Dann iſt der Prediger in der Lage, obgleich ohne Macht, ein Gemeindeglied in den Bann zu thun, demſelben doch auch das heilige Abendmahl nicht reichen zu können. Unter ſolchen Umſtänden tritt nemlich die Nothwendigkeit der ſogenannten Suspenſion vom heiligen Abendmahle ein, vermöge deren einem Gemeindegliede das heilige Abendmahl zwar nicht abſolut als einem bereits Gebannten, ſondern nur einſtweilig, bis zum Austrage der Sache, verweigert, oder ein Aufſchub des Genuſſes verlangt wird; bis nemlich der Abſolution und Abendmahl Begehrende Kennzeichen der Buße an ſich merken läßt, oder ſich mit ſeinem Nächſten, ſo viel an ihm iſt, verſöhnt, und dergleichen. So gewiß ein Prediger ſich auch fremder Sünden nicht theilhaftig machen darf und kann (1 Tim. 5, 22.), ſo gewiß muß er das Recht der Suspenſion vom heiligen Abendmahl in allen ſolchen Fällen haben, in welchen er durch Zulaſſung zum Tiſch des HErrn zu Begehung einer ſchweren Sünde wiſſentlich mithelfen, ſich alſo fremder Sünden theilhaftig machen würde. So entſchieden daher unſere alten rechtgläubigen Theologen das Recht, den Bann ohne die Gemeinde zu erkennen, den Predigern abſprechen, ſo entſchieden ſprechen ſie denſelben das Recht, vom heiligen Abendmahl zu ſuspendiren, zu. So ſchreibt z. B. Amsdorf, Luthers vertrauter Freund*), in einem Bedenken vom Jahre 1561: „Wenn das Conſiſtorium wollte den Miniſtris clavem ligantem (den Bindeſchlüſſel) nehmen und denſelbigen nicht frei laſſen, oder secretam a sacramento suspensionem (die

---

Luther citirt im großen Katechismus im Hauptſtück vom Sacrament des Altars folgende Worte des Hilarius: „Wenn eine Sünde nicht alſo gethan iſt, daß man jemand billig aus der Gemeine ſtoßen und für einen Unchriſten halten kann, ſoll man nicht vom Sacrament bleiben, auf daß man ſich nicht des Lebens beraube.“ Hiernach iſt klar, weil derjenige, welcher nicht in den Bann gehört, vom heiligen Abendmahl nicht weg bleiben ſoll, ſo ſoll der Seelſorger ihn noch weniger davon weg treiben. Thut er dies, ſo thut der Prediger, ſo viel an ihm iſt, den Abgetriebenen in den Bann, dazu er allein keine Macht hat.

*) Luther rechnet Amsdorf neben Brenz und Rhegius zu den „höchſten und fürnehmſten Theologen“ ſeiner Zeit. Erlanger Ausg. LXII, 292. f.

Digitized by Google

heimliche Suspenſion vom Sacrament) hindern und verbieten, ſo kann und ſoll man darein nicht willigen. Wenns aber publicam excommunicationem (die öffentliche Ausſchließung) zu ſich zeucht, daß ein Pfarrherr Keinen ohne Erkenntniß und Verwilligung des Conſiſtorii excommunicire, daran thut's recht und wohl." (Löſchers Unſchuld. Nachrr. 1722. S. 29. f.) So ſchreibt ferner Saubertus (geſtorben 1646): „Obwohl ein jeder berufene Kirchendiener kraft des Bindeſchlüſſels einen ſolchen wiſſentlichen Unbußfertigen von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls abzuſchaffen Macht hat, weil er diesfalls beides, auf ſich ſelbſt und auf die Heerde, Achtung geben, Act. 20, 28., und das Heiligthum nicht den Hunden fürwerfen ſoll, Matth. 7, 6.; jedoch gebühret es ihm nicht, die größere Ausſchließung allein für ſich und ohne Vorbewußt eines chriſtlichen Conſiſtorii vorzunehmen." (Zuchtbüchlein, Cap. 5, S. 49.) Endlich ſchreibt der alte Roſtocker Theolog Paulus Tarnov (geſtorben 1633): „Jeder Paſtor kann vom Sacrament ſuspendiren, da er den Befehl hat, jeden ſeiner Zuhörer, wenn derſelbe ſündigt, zu ermahnen, Ezech. 3, 17. 18. 20., Acht zu haben auf ſich ſelbſt und auf die ganze Heerde, unter welche ihn der Heilige Geiſt geſetzt hat zu einem Biſchof, zu weiden die Gemeine Gottes, Apoſtelg. 20, 28., und ſich vorzuſehen, daß er das Heiligthum nicht den Hunden gebe, Matth. 7, 6. Die Macht aber zu excommuniciren hat allein das Presbyterium oder Conſiſtorium, welches die ganze Kirche repräſentirt*) Matth. 18, 17. 1 Kor 5, 4. 2 Kor. 2, 6." (S. Dedekennus' Thesaurus, II, 699.)

Allerdings finden ſich jedoch auch ſolche Ausſprüche in den Schriften unſerer gläubigen Väter, welche die Suspenſionsgewalt den Predigern ebenſo, wie die Gewalt über den Bann zu erkennen, abzuſprechen ſcheinen. So ſchreibt z. B. Gerhard: „In Abſicht auf die Stufen nimmt man eine doppelte Ausſchließung an, nemlich die kleinere und die größere. Jene iſt die Ausſchließung oder Suspenſion vom Gebrauch des heiligen Abendmahls, dieſe die Hinausthuung aus der Gemeinſchaft der Kirche. — Weder die größere noch kleinere Ausſchließung darf von dem Diener der Kirche ohne das Urtheil des Kirchenſenats oder des Conſiſtoriums vorgenommen werden, weil die Gewalt des Ausſchluſſes nicht bei Einem Biſchof, ſondern bei dem Presbyterium iſt, welches die ganze Kirche repräſentirt." (Loc. de minist. eccl. § 194. 286.) Ferner ſchreibt J. Conrad Dietrich: „Es iſt der evangeliſchen Theologen allgemeine Meinung, daß kein Prediger für ſich allein excommunicatione majori, durch den Bann, oder minori, durch Ausſchließung vom heiligen Abendmahl, excommuniciren, ſuspendiren oder abweiſen ſolle oder könne."

*) Mit dem Presbyterium und Conſiſtorium iſt alſo das Miniſterium nicht zu verwechſeln, da dieſes eben nicht die ganze Kirche, ſondern nur einen Theil derſelben, nemlich nur den Lehrſtand repräſentirt.

Digitized by Google

(Consilia und Bedenken. S. 304.) Auch die Sächsischen Generalartikel bemerken: „Niemand allein auf eigen Erkenntniß der Pfarrer vom heiligen Abendmahl abgehalten werden soll." (Art. VII.) Der Widerspruch, in welchem diese letzteren Aussprüche mit den oben angeführten zu stehen scheinen, ist aber eben nur ein scheinbarer. Diesen scheinbaren Widerspruch löst unter andern folgende Stelle der alten Würtembergischen Kirchenordnung, Cynosura genannt: „Ministri mögen die Communion widerrathen, verbieten oder bittweise suspendiren, aber den öffentlichen Bann soll kein Minister propria autoritate (in eigener Machtvollkommenheit) exerciren." (Siehe M. S. Eckard Pastor conscientiosus genuinus. S. 177.) Wohl steht es also in der Macht eines Predigers, einem ihm offenbar gewordenen Unbußfertigen oder Unversöhnten die Communion zu „widerrathen", ja, im Namen des HErrn zu „verbieten" oder ihn „bittweise zu suspendiren", will aber eine solche Person dem nicht Folge geben und protestirt sie gegen das Urtheil des Pastors, so soll derselbe sich hierin nicht für den höchsten Richter achten, sondern den Fall dem Presbyterium oder Consistorium oder der Gemeindeversammlung, je nach der bestehenden Verfassungsform, sogleich anzeigen, damit durch diesen Körper das letzte Urtheil hierüber gefällt werde.

Anmerkung 6.

Hat der Prediger starke Zweifel, ob der Beichtende bußfertig und aufrichtig sei, ohne daß er doch denselben überführen und abweisen könnte, so darf der Prediger seinem Gewissen nicht damit zu helfen suchen, daß er der Absolutionsformel allerlei Bedingungen oder gar Warnungen und Drohungen beifügt. Deyling schreibt: „Daß die Absolutionsformel ordentlicherweise kategorisch gefaßt und ohne beigefügte Bedingung sein solle, ist die fast allgemeine Meinung unserer Theologen. Denn jeder Beichtende wird für einen Bußfertigen und Gläubigen präsumirt, wenn uns nicht das Gegentheil auf das gewisseste und ohne irgend einen Zweifel (was sehr selten der Fall sein kann) bekannt wäre. Denn welcher zuvor der böseste Bube war, kann jetzt reuig zu wahrer Buße gekommen und anderes Sinnes geworden sein." (Institut. prud. pastor. P. III, c. 4, § 38. p. 447.) — Nichts desto weniger soll damit natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß im Grunde jede Absolution, auch die absolute, doch in gewissem Sinne eine bedingte ist. Luther schreibt in seinem Briefe an den Rath zu Nürnberg vom Jahre 1539: „Daß auch gedachte Absolution conditionalis ist, ist sie, wie sonst auch eine gemeine Predigt und eine jede Absolution; beide, gemein und privat, hat die Condition des Glaubens; denn ohne Glauben entbindet sie nicht, und ist darum nicht ein Fehlschlüssel. Denn der Glaube bauet nicht auf unsere Würdigkeit, sondern ist nur so viel, daß einer die Absolution annimmt und ja dazu sagt." (Walch, XXI, 424. f.)

Anmerkung 7.

Das dem Prediger in der Beichte oder doch als Prediger Gebeichtete oder Bekannte darf derſelbe nicht verrathen, ſondern muß es kraft des Beichtſiegels verſchweigen. In Luther's Tiſchreden heißt es: „Einer fragte Dr. M. Luther'n, und ſprach: Wenn ein Pfarrherr und Beichtvater ein Weib abſolvirte, das ihr Kind hätte erwürget, und ſolches würde darnach durch andere Leute offenbart und ruchbar: ob auch der Pfarrherr, ſo er darum gefragt würde, beim Richter Zeugniß müßte geben? Da antwortete er: Mit nichten nicht! Denn man muß Kirchen- und weltlich Regiment unterſcheiden, ſintemal ſie mir nichts gebeichtet hat, ſondern dem HErrn Chriſto, und weil es Chriſtus heimlich hält, ſoll ichs auch heimlich halten, und ſtracks ſagen: Ich habe nichts gehört; hat Chriſtus was gehört, ſo ſage Ers." (XXII. 879.) Als Luther'n erzählt wurde, daß der Rath zu Venedig einen Mönch zum Feuer verurtheilt habe, der von einer ihm gebeichteten Mordthat abſolvirt und dieſelbe dann zu verrathen durch Beſtechung ſich habe bewegen laſſen, erklärte Luther: „Dies iſt ein recht, gut, vernünftig Urtheil und weiſes Bedenken des Raths, und der Mönch iſt billig verbrannt, als ein Verräther." (Ib. 880.) Jedenfalls hat der Prediger, welcher aus der Beichte ſchwatzt, ſein Amt verwirkt und verdient, abgeſetzt zu werden. (Vgl. Deyling a. a. O. § 41. Generalartikel VII, § ult.) Fecht ſchreibt: „Jene Verbindlichkeit (das Beichtſiegel nicht zu brechen) gründet ſich auf einen ſtillſchweigenden Vertrag zwiſchen dem Beichtiger und Beichtenden. Denn wäre der Kirchendiener nicht zu dem ſtrengſten Stillſchweigen verpflichtet, ſo würde der Zuhörer närriſch handeln, wenn er demſelben auf ſeine Gefahr hin etwas vertraute, was er ja nach lutheriſchen Grundſätzen verſchweigen konnte. Ueberdies wird der Kirchendiener bei dieſer Handlung nicht als Kläger oder Unterſucher oder Richter betrachtet. Endlich gebietet nicht nur die römiſche, ſondern auch unſere ganze lutheriſche Kirche, dieſe Verſchwiegenheit heilig zu halten. In Betreff des Beichtſiegels iſt aber zu merken, daß ſich dasſelbe nicht nur auf das erſtrecke, was im Beichtſtuhl ſelbſt mit vorgängigem Verſprechen der Geheimhaltung zwiſchen dem Beichtiger und dem Beichtenden verhandelt wird, ſondern auch auf alle anderen, auch privaten Handlungen, welche der Beichtvater mit dem Beichtenden ſeelſorgeriſch anſtellt; es wäre denn, daß er ausdrücklich bekannt hätte, mit ihm in einer andern Eigenſchaft zu reden." (Instruct. pastoral. Cap. XIII, § 33, p. 151.) Der Prediger hat daher mit allem Ernſte über ſeine Zunge zu wachen, und ſelbſt wenn er etwa zu ſeiner Unterrichtung einen Beichtfall ohne Namen vorlegt, ſich vorzuſehen, dies nicht ſo zu thun, daß Andere die Perſon, von der er redet, errathen können. Briefe, welche Beichten enthalten, ſollte er ſogleich, nachdem ſie ihren Zweck erfüllt haben, zerſtören. Uebrigens bemerkt Avianus ganz richtig bei Erörterung dieſes Gegenſtandes: „Es ſoll auch ein Beichtkind verſchwiegen ſein und

Digitized by Google

nicht nachklaffen, was man mit ihm in der Beichte redet." (S. Dedekennus' Thesaur. II, 758.)*)

Die Lehre von Bewahrung des Sigillum confessionis iſt jedoch auch von manchen überſpannt worden. Cardinal Petronius billigte z. B. den entſetzlichen Ausſpruch eines franzöſiſchen Jeſuiten: „Wenn der HErr JEſus noch auf Erden herumginge, und ihm jemand in der Beichte bekennete, er wolle denſelben tödten, ſo wolle er eher leiden, daß der HErr JEſus umgebracht werde, als daß er den, der es ihm vertraut, verrathen wollte." (Siehe: Der gewiſſenhafte Beichtvater. Leipzig, 1692. S. 49.) Hiegegen iſt erſtlich zu merken, daß, wenn ein Menſch eine noch zu begehende Sünde bekennt, dies gar nicht unter die Kategorie der Beichten gehört. Zwar ſind auch ſolche Geſtändniſſe keineswegs ohne die dringendſte Noth zu offenbaren; betrifft aber das Geoffenbarte eine anderen Menſchen, vielleicht ganzen Gemeinweſen ſchädliche Sünde, einen beabſichtigten Mord, vielleicht Königsmord, Brunnenvergiftung, Brandlegung, Landesverrath und dergleichen, ſo muß zwar vor allem dem Verblendeten, daß er von ſeinem Vorhaben abſtehe, auf alle Weiſe in das Gewiſſen geredet werden, fruchtet dies jedoch nicht, die Sache (ohne Namen, wenn ſchon dadurch die Gefahr abgewendet wird, hingegen, wo dieſes nicht der Fall iſt, auch mit Nennung des Namens) gehörigen Orts angezeigt werden. Fecht erklärt: „Diejenigen Sünden, welche, wenn ſie verſchwiegen bleiben, das Verderben entweder eines ganzen Gemeinweſens oder Mehrerer nach ſich ziehen, ſind nicht geheim zu halten, weil mehr auf ein ganzes Gemeinweſen, als auf eine einzelne Perſon, Rückſicht zu nehmen iſt. Hierin ſind alle Theologen einſtimmig. Wiewohl bei ſolcher Offenbarung ſo rückſichtsvoll zu verfahren iſt, als die Heiligkeit des Beichtſiegels erfordert. Der Perſonen muß man ſchonen, ſo lange und ſo weit es geſchehen kann." (A. a. O. p. 152.) Deyling ſchreibt: „Wir unterſcheiden zwiſchen geſchehenen und noch zu begehenden Sünden. Jene werden mit Recht verborgen gehalten und mit völligem Stillſchweigen zugedeckt, wenn nicht das allgemeine Wohl und das Gebot der höchſten Obrigkeit etwas anderes befiehlt, dergleichen in der Sache des berüchtigten Lips Tullian der Fall war. In Betreff zukünftiger und noch zu begehender Sünden iſt weniger Bedenken. Denn wenn ein unter dem Beichtſiegel geoffenbartes Verbrechen und das Verborgenhalten desſelben zum Verderben der höchſten Obrigkeit oder des Staates oder des Nächſten gereichte, z. B. wenn eine Verſchwörung, Verrätherei, Brunnenvergiftung und Brandſtiftung

*) Deyling bemerkt: „Hippokrates machte die Aerzte eidlich dazu verbindlich, die verborgenen Gebrechen der Kranken nicht zu verrathen, wie viel größere Verſchwiegenheit iſt bei einem geiſtlichen und Seelen-Arzte erforderlich! . . Nepomuk, welcher Beichtvater der Gemahlin des Königs Wenceslaus von Böhmen war, konnte weder durch Schmeicheleien, noch durch Gefängniß und Martern dazu bewogen werden, die ihm unter dem Beichtſiegel vertrauten Geheimniſſe der Königin zu verrathen, und wurde darum von der Prager Brücke in den Fluß geſtürzt und ertränkt." (A. a. O. p. 452. 454.)

Digitized by Google

gebeichtet würde, und der Beichtende auf Ermahnung des Predigers in ſeinem böſen Vorſatz beharrte: in dieſem Falle dürfte er als ein Unbußfertiger nicht abſolvirt, noch ſein abſcheuliches Verbrechen verſchwiegen werden, wollte der Beichtiger nicht gegen das Recht der Natur, welches jedes Verderben von dem Nächſten abzuwenden gebietet, handeln, ſich gleicher Sünde theilhaftig und der Vergießung unſchuldigen Blutes ſchuldig machen. So hätte jener Jeſuit den Mord König Heinrichs IV. von Frankreich hindern können, wenn er das ihm vorgelegte Vorhaben Ravaillac's nicht verſchwiegen hätte. Und wenngleich derjenige, welcher die Abſicht, ein Verbrechen zu begehen, gebeichtet hat, auf ernſtlichen Vorhalt des Beichtvaters verſpräche, das Verbrechen zu unterlaſſen, ſo iſt es doch der Liebe und Klugheit gemäß, diejenigen, um deren Wohlfahrt es ſich handelt, mit Verſchweigung des Namens des Beichtenden, ſchnell zu erinnern, daß ſie ſich vorſehen und die Gefahr von ſich abwenden möchten. Ja, wenn es das Heil der höchſten obrigkeitlichen Perſon oder der Republik erheiſcht, darf er auch ſelbſt den Namen nicht verſchweigen. Nach dieſem allem iſt die Antwort auf die Frage nicht ſchwer: Ob die Beichte zu offenbaren ſei, wenn durch Verſchweigung der Beichte des Schuldigen ein Unſchuldiger das Leben verlöre, wenn er auch ſelbſt ſeine Unſchuld nicht geoffenbart hätte? Dieſe Frage bejahen unſere Theologen mit Recht, jedoch mit der Unterſcheidung zwiſchen der Offenbarung des Verbrechers und des Verbrechens, welche letztere hier allein ſtatt hat." (A. a. O. § 43. p. 456. sq.) Dannhauer ſchreibt: „Zwar iſt das in der Beichte Vertraute zu verſchweigen, nach natürlicher Verbindlichkeit (Spr. 11, 13.), nach alter Praxis der Kirche und weil der Prediger an Chriſti Statt ſteht, daher, da dieſer die Sünden der Bußfertigen zudeckt, der Abſolvirende dieſelben nicht offenbaren darf, ſonderlich heimliche und nicht ärgerliche; aber wenn das Schweigen dem Staate oder der Liebe des Nächſten ſchadet (wenn z. B. eine Verſchwörung, ein Verrath, eine Vergiftung der Brunnen, Gefahr einer Brandſtiftung gebeichtet würde), dann iſt in den, welcher dies gebeichtet hat, zu dringen, daß er die Sache entweder ſelbſt offenbare, oder ausdrücklich geſtatte, daß dieſelbe geoffenbart werde, ſonſt werde er der Wohlthat des Löſeſchlüſſels nicht theilhaftig werden; will er das nicht, ſo iſt mehr Sorge zu tragen für die Geſellſchaft, als für eine einzelne Perſon, und es gibt in dem göttlichen Geſetz kein Siegel, welches in dieſem Falle dem Munde aufgedrückt werden könnte." (Hodomor. Spirit. Papaei, p. 1456.) L. Hartmann theilt ein Reſponſum der theologiſchen und juriſtiſchen Facultät zu Jena vom Jahre 1624 mit, nach welchem ein der Zauberei angeklagtes, aber unſchuldiges armes Weib in der gegen ſie angewendeten Tortur wegen der ihr unerträglichen Pein ſich ſchuldig bekannt habe, um lieber den Tod, als ferner die Qualen der Tortur zu erleiden, nach der Verurtheilung aber ihrem Beichtvater vertraut habe, daß ſie unſchuldig ſei, mit der Bitte, davon den Richtern um Gottes willen nichts zu ſagen. In dieſem Falle erhielt der Beichtvater natürlich die Weiſung, das Beichtſiegel zu brechen, nicht nur, damit das

Digitized by Google

unschuldige Weib nicht mit einer Lüge aus der Welt gehe, sondern daß sich auch die Obrigkeit nicht mit unschuldigem Blute beflecke. (Pastoral. ev. III, 36. p. 741. sqq.) Schließlich gibt Hartmann den Rath, daß ein unerfahrener Prediger, ehe er das Beichtsiegel breche, immer erst bei seinem Vorgesetzten oder sonst erfahrenen Theologen über den Fall unter den fingirten Namen Cajus und Sejus sich ein Votum einhole. (A. a. O. S. 747. f.)

Anmerkung 8.

Zwar kann der Prediger selbst im Nothfall auch ungebeichtet zum heiligen Abendmahl gehen*), doch sollte dies von ihm außer dem Fall der Noth nicht geschehen; auch jeder Prediger sollte sich vielmehr seinen bestimmten Beichtvater erwählen, demselben regelmäßig beichten und von ihm die Absolution nehmen. Auch der Prediger bedarf ja dieses wichtigen Mittels, und wie kann er erwarten und fordern, daß seine Zuhörer das heilige Predigtamt hoch achten, wenn er selbst wenigstens den Schein der Geringschätzung desselben gibt? Auf diesen Gegenstand werden wir wieder bei der Frage von der Selbstcommunion des Predigers zurückkommen.

§ 17.

Zu giltiger Verwaltung des heiligen Abendmahls gehört, daß Brod und Wein gesegnet (conseerirt), ausgetheilt und genommen werde.

Anmerkung 1.

Ein Adiaphoron ist es, ob das Brod gesäuert oder ungesäuert, ob es Roggen-, Weizen-, Korn-, Gersten- oder Haferbrod sei und ob es diese oder jene Gestalt habe, wenn es nur ein Gebäck aus Getreidemehl und Wasser ist. Ein Mittelding ist es ebenfalls, ob der Wein rother oder weißer, ganz reiner (merum) oder mit Wasser vermischter sei (dergleichen wahrscheinlicherweise der HErr nach landesüblicher Sitte gebraucht hat), wenn es nur Trank vom Gewächs des Weinstocks ist (γέννημα τῆς ἀμπέλου), nach Matth. 26, 29.**)

*) In dem „Unterricht der Visitatoren" von 1538 schreibt Luther: „Ob der Pfarrherr selbst oder Prediger, so täglich damit umgehen, ohne Beichte oder Verhör zum Sacrament geben will, soll ihm hiermit nichts verboten sein. Desgleichen ist auch von andern verständigen Personen, so sich selbst wohl zu berichten wissen, zu sagen. Damit nicht wieder ein neuer Pabstzwang oder nöthige Gewohnheit aus solcher Beichte werde, die wir sollen und müssen frei haben. Und ich Dr. Martin selbst etlichemal ungebeichtet hinzugehe, daß ich mir nicht selbst eine nöthige Gewohnheit mache im Gewissen, doch wiederum der Beichte brauche und nicht entbehren will, allermeist um der Absolution (das ist, Gottes Worts) willen." (X, 1937. ff.)

**) Der Pastor hat die größte Vorsicht anzuwenden, daß nicht etwas bei dem heiligen Abendmahl gebraucht werde, was als Wein verkauft wird, ohne es zu sein. Er hat dies nicht dem Kirchner oder sonst einer Person zu überlassen, sondern zu bedenken, daß vor

Digitized by Google

Es iſt ein Irrthum, wenn die griechiſche und römiſche Kirche allein mit dem Krama (οἶνος ὕδατι κεκραμένος = mit Waſſer vermiſchter Wein), oder wenn der Reformirte Beza nach Calvin das heilige Abendmahl mit irgend einem dem Brode und Wein ſubſtituirten ähnlichen Elemente feiern laſſen will, oder wenn die gnoſtiſchen Enkratiten im zweiten bis zum vierten Jahrhundert gar den Wein verboten und an deſſen Stelle nur Waſſer auch beim heiligen Abendmahl gebrauchten, worin ihnen auch in neuerer Zeit gewiſſe Abſtinenz-Schwärmer in America gefolgt ſind. Billig bleiben übrigens wir Lutheraner bei den ſchon im vierten Jahrhundert von Epiphanius erwähnten und gebräuchlichen Oblaten oder Hoſtien, da dieſelben für die heilige Handlung ſo bequem ſind und die die chriſtliche Freiheit nicht erkennenden Reformirten ꝛc. uns dies zur Sünde machen wollen (Gal. 2, 3—5.). Da das heilige Abendmahl nicht eine Ceremonie iſt, durch welche Chriſti Leiden und Sterben nur ſymboliſch dargeſtellt werden ſoll, nicht ein bloßes Gedächtnißmahl, ſondern ein heiliges Sacrament, in welchem unter Brod und Wein Chriſti Leib und Blut, als ein Unterpfand der dabei durch ausdrückliche göttliche Worte verheißenen Vergebung der Sünden, gereicht und genoſſen werden ſoll, ſo hat Chriſtus das Brod nur darum gebrochen, damit daſſelbe zum Austheilen geſchickt ſei. Das Brodbrechen während der Abendmahlsfeier iſt daher kein weſentliches Stück dieſer Handlung, ſo wenig als ein gepflaſterter Saal, in welchem der HErr das heilige Mahl das erſte Mal gehalten hat. (Luk. 22, 12.) Wir Lutheraner unterlaſſen daher billig nach in unſerer Kirche hergebrachter Weiſe das Brodbrechen auch ferner, und zwar um ſo mehr, als die Reformirten, welche das heilige Abendmahl nur für ein Gedächtnißmahl mit einem ſogenannten geiſtlichen Genuſſe des weit abweſenden, im Himmel befindlichen Leibes und Blutes Chriſti anſehen, auf das Brodbrechen als auf etwas (allerdings nach ihrer Anſchauung) zum heiligen Abendmahl weſentlich Nöthiges dringen und uns das Unterlaſſen desſelben zur Sünde machen.*)

---

allen er ſelbſt dafür verantwortlich iſt, daß wahrer Wein gebraucht werde. Mit Recht bemerkt Deyling auch dieſes: „Die Gefäße, in denen entweder das Brod oder der Wein enthalten iſt, müſſen vorher ſorgfältig beſchaut und von Schmutz und Staub gereinigt werden.“ (Instit. prud. past. p. 503.) Auch dafür, daß dies geſchehe, hat vor allen der Prediger die Verantwortung.

*) Worauf es den Reformirten, die auf das Brodbrechen ſo hart dringen, ankomme, hat der Heidelberger David Pareus verrathen, indem er in ſeinem Buch „vom Brod und Brodbrechen“ u. a. Folgendes ſchreibt: „Durch das Brodbrechen werde der abgöttiſche falſche Wahn vom Leibe Chriſti in, mit oder unter dem Brode und von der mündlichen Genießung am allerkräftigſten zerbrochen und dem gemeinen verirrten Volke aus dem Herzen geräumt; denn was binnen einer Stunde in 300, 400, 3000, 4000 Brocken zerſtückt wird, das könne der natürliche Leib Chriſti nicht ſein.“ (S. Amberger Ausg. S. 199.) Uebrigens haben auch entſchiedene Calviniſten, wie Beza, Zanchi u. a., zugeſtanden, daß das Brodbrechen keineswegs zum Weſen des Sacramentes gehöre. Letzterer ſchreibt: „Die Brodbrechung iſt nicht einzuführen, wenn der größere Theil der

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Ueber die Consecration schreibt Gerhard u. a. Folgendes: „Da Christus bei Einsetzung des heiligen Abendmahls ausdrücklich befiehlt, daß wir bei Administrirung desselben das thun, was er selbst gethan hat, so folgt hieraus, daß die Kirchendiener, wenn sie das heilige Abendmahl feiern wollen, die Worte der Einsetzung wiederholen, Brod und Wein auf diese Weise consecriren und den Communicanten austheilen müssen. Wenn daher der Diener die Worte der Einsetzung des HErrn wiederholt und durch dieselben Brod und Wein consecrirt und den Communicanten austheilt, dann ist dieses Aussprechen nicht bloß eine historische Wiederholung dessen, was Christus gethan hat, wie in den vor dem Volke zu haltenden Predigten jene Worte wiederholt zu werden pflegen, sondern: 1. durch diese feierliche Wiederholung der Einsetzung bekennt der Kirchendiener öffentlich, daß er das allerheiligste Testament Christi nach seiner Einsetzung, Ordnung und Befehl feiern wolle und daß er daher nicht nach seinem Privatgutdünken, sondern als Haushalter über Gottes Geheimnisse handeln wolle. 2. Durch eben diese Handlung sondert er die äußerlichen Symbole des Brodes und Weines vom gemeinen und vulgären Gebrauche ab, so daß sie nicht mehr bloßes Brod und bloßer Wein, sondern Organe, Träger und Mittel sind, durch die das Fleisch und Blut Christi ausgetheilt werden soll. 3. Er betet ernstlich, daß Christus kraft seiner Verheißung in dieser sacra-

---

Kirche dagegen ist, daß nicht um deswillen eine Spaltung entstehe und, indem wir das Brod brechen wollen, zugleich den Leib der Kirche zerbrechen und zerreißen.. Daß manche meinen, das Brechen sei um dieser Worte willen geboten: ‚Solches thut zu meinem Gedächtniß', darin irren sie nach meinem Urtheil. So wohl weil es offenbar ist, daß dieses Gebot nicht auf die That Christi: ‚er brach's', sondern auf den Befehl, das Brod zu nehmen und zu essen, zu beziehen ist; als auch darum, weil sonst folgen würde, daß unsere Prediger unrecht daran thun, daß sie allein das Brod brechen, da dieser Befehl (wenn er auch von dem Brodbrechen verstanden würde,) nicht allein sie selbst, sondern alle Gläubige anginge, zu denen allen er gesagt hatte: Nehmet, esset." (Epp. lib. 2. 1689. I, f. 238.) — Wie gefährlich es einst einer lutherischen Gemeinde geworden ist, daß in derselben zuweilen im Nothfall das Brod gebrochen worden war, ersehen wir aus einem Schutzbrief des reformirten Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg vom Jahre 1637, worin der Churfürst seinen reformirten Räthen vorhält: „Und was das Aergste ist, kommt uns dergleichen Bericht ein, als sollet Ihr auch an anderen Orten die lutherische Gemeine bedrängen, ihnen das reformirte Exercitium (Religionsausübung) wider ihren Willen aufdringen und des ihrigen entsetzen wollen, und zu dem Ende auch einiger ganz undienlicher Präterte gebrauchen, und da nun ein lutherischer Pfarrer bei ermangelnden Oblaten, nach Anzahl der Communicanten, einige in mehr Stücke zertheilen und brechen müssen, oder ein Schulmeister hätte in Mangelung anderer Bücher einige Knaben aus dem Heidelbergischen Katechismo nur zu lesen unterwiesen: solches zu einem Beweis des hergebrachten reformirten Exercitii anziehen." (Fortgesetzte Samml. von alten und neuen theologischen Sachen ꝛc. von E. V. Löscher. Jahrgang 1738. S. 143. f.)

Digitized by Google

mentlichen Handlung gegenwärtig sei und selbst vermittelst dieser äußerlichen Symbole seinen Leib und sein Blut den Communicanten austheile. 4. Er bezeugt, daß kraft der Ordnung und Einsetzung des wahrhaftigen und allmächtigen Christus das gesegnete Brod die Gemeinschaft seines Leibes und der gesegnete Wein die Gemeinschaft seines Blutes sei. 5. Er ermahnt daher alle zu dem Sacrament der Danksagung Hinzunahenden, daß sie den Worten Christi gegen alles Widersprechen der sich entgegensetzenden Vernunft Glauben schenken, und daß sie in wahrer Buße, in aufrichtiger Furcht Gottes, in schuldiger Ehrfurcht und mit einem ernstlichen Vorsatz der Lebensbesserung herzunahen. Der heilige Apostel nennt mit besonderem Nachdruck 1 Kor. 10, 16. den Abendmahlskelch *ποτήριον τῆς εὐλογίας, ὃ εὐλογοῦμεν*, den Kelch der Segnung, den wir segnen, indem er durch zweimalige Wiederholung des Segnens sowohl Christi als unsere Segnung zusammenfaßt. . . . Diese Consecration der Eucharistie ist 1. nicht eine magische Bezauberung, welche kraft gewisser Worte das Brod in den Leib und den Wein in das Blut Christi wesentlich verwandelt; wie die päbstlichen Priester gaukeln, daß sie um ihres Beschorenseins und Gesalbtseins willen kraft des Kanons und der Intention im Glauben der Kirche ex opere operato das Sacrament zu Stande bringen und die äußerlichen Symbole in Leib und Blut Christi wesentlich verwandeln.*) 2. Sie ist auch nicht nur eine historische Wiederholung der Einsetzung; wie denn die Calvinisten die Recitation der Einsetzungsworte gering halten (siehe Bucer zu Matth. 26.) und behaupten, daß sie nur an das Volk zu richten sei, keineswegs aber den Zweck habe, die äußerlichen Symbole zu heiligen (Calvins Instit. IV, 17, 39.). Sondern 3. sie ist eine wirksame Weihung, durch welche dem Befehl und der Ordnung und Einsetzung Christi gemäß aus dem ersten Abendmahl die Weihung auf unser Abendmahl gleichsam fortgeleitet (derivatur) und die äußerlichen Elemente zu diesem heiligen Gebrauche bestimmt werden, daß mit denselben Christi Leib und Blut ausgetheilt werde. Zwar schreiben wir der Recitation der Einsetzungsworte nicht diese Kraft zu, daß sie Leib und Blut Christi durch eine verborgene, den Worten anhaftende Kraft gegenwärtig mache (wie die Zauberer ihre Gedichte vom Elicischen Jupiter mit bestimmten Worten hersagen), viel weniger, daß sie die äußerlichen Elemente wesentlich verwandeln; sondern wir glauben und bekennen aufrichtig, daß die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi allein von dem Willen und der Verheißung Christi und von der stets fortdauernden Wirksamkeit der ersten Einsetzung ganz allein abhänge; indessen setzen wir doch hinzu, daß die Wiederholung jener ursprünglichen Einsetzung, welche vom Kirchendiener bei der Feier des heiligen

*) Der Scholastiker Thomas von Aquino schreibt den Consecrationsworten eine gewisse geschaffene Kraft zu, welche die Consecration bewirke nach Art einer werkzeuglichen Ursache. Summa III, q. 78. art. 4.

Digitized by Google

Abendmahls geschieht, nicht blos eine historische und im Lehren bestehende, sondern consecratorisch sei, durch die der Ordnung Christi gemäß die äußerlichen Symbole wahrhaftig und wirksam zum heiligen Gebrauche bestimmt werden, so daß sie *in der Austheilung selbst* die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi sind, wie der Apostel ausdrücklich sagt 1 Kor. 10, 16. Der Sohn Gottes selbst wiederholt die einmal ausgesprochenen Worte der Einsetzung durch des Dieners Mund und heiligt, consecrirt und segnet durch dieselben Brod und Wein, daß sie die Mittel der Austheilung seines Leibes und Blutes seien." (Loc. th. de Sacra Coena § 149—151.) Zu größerer Verdeutlichung des Verhältnisses, in welchem das Sprechen der Einsetzungsworte von Seiten Christi im ersten Abendmahl und das des Administrirenden jetzt stehe, dienen die in der Concordienformel citirten Worte des *Chrysostomus*: „Wie diese Rede: ‚Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde', nur einmal geredet, aber allezeit kräftig ist in der Natur, daß sie wächset und sich vermehret: also ist auch diese Rede (‚Das ist mein Leib' ꝛc.) einmal gesprochen; aber bis auf diesen Tag und bis an seine Zukunft ist sie kräftig, und wirket, daß im Abendmahl der Kirche sein wahrer Leib und Blut gegenwärtig ist." (Wiederholung. Art. VII.) Zwar wird also nicht kraft des Sprechens der Worte der Einsetzung von Seiten eines Menschen Christi Leib und Blut in die äußeren Elemente, so zu sagen, hineingezaubert, weil diesen Worten die besondere geheimnißvolle Kraft inwohnte, ein solches Wunder zu wirken; denn in diesem Falle würde der Leib Christi gegenwärtig werden, wo immer jene Worte über ein Brod, selbst in gotteslästerlichem Scherze, gesprochen würden; indessen *wenn die Worte der Einsetzung gar nicht über die Elemente gesprochen, die Elemente also damit nicht gesegnet oder consecrirt werden, da thut man nicht, was Christus geboten hat, da erfüllt er daher auch nicht, was er verheißen hat, da feiert man demnach nicht das von Christo eingesetzte Mahl, da ist daher auch Christi Leib und Blut nicht gegenwärtig und theilt man somit nichts aus und genießt nichts, als Brod und Wein.* In Luther's Tischreden wird erzählt: „Ein Diakonus auf einem Dorfe hat das Abendmahl administrirt, und nachdem er die Worte der Einsetzung gesprochen, hatte er aus Unbedacht darnach eine Partikel verloren. Als er nun dieselbe nicht wieder finden konnte und er einem Bauern das Abendmahl reichen sollte, da gibt er ihm eine Partikel, darüber die Worte der Einsetzung des Abendmahls nicht gesprochen waren. Nach verrichteter Communion findet ein Bauer die gesegnete Partikel und gibt sie dem Caplan, und schilt ihn, daß er so unachtsam mit dem Abendmahl umginge. Darauf antwortete der Caplan: Es wäre gleich eins und kein Unterscheid zwischen den gesegneten und ungesegneten Partikeln." Die Sache wurde hierauf durch Amsdorf vor die Wittenberger Theologen gebracht, in deren Namen denn *Luther* kurz vor seinem Tode, den 11. Januar 1546, hierüber Folgendes rescribirte: „Zuerst ist es keine

Digitized by Google

Nachlässigkeit, sondern eine Bosheit und zwar eine recht große Bosheit jenes Diakoni, welcher als ein Verächter Gottes und der Menschen sich öffentlich unterstanden hat, geweihete und ungeweihete Hostien für einerlei zu halten. Man muß ihn daher schlechterdings aus unserer Kirche stoßen. Er gehe zu seinen Zwinglianern. Es ist nicht nöthig, daß ein Mensch, der uns nicht zugehört, im Gefängniß gehalten werde, dem man nicht glauben muß, wenn er auch schwöret." (XXII, 908. XXI, 1561.) Auf die Frage: „Was zu thun, da man unter der Communion Brodes oder Weines zu kurz kommt?" antwortet daher Mich. Müling: „Wohlan, so muß das Brod und der Wein durch Absprechung des Vaterunsers und durch Ablesung der Worte der Einsetzung, besonders des Theils (der Elemente), da der Mangel an gespüret, auf dem Altar alsbald consecrirt werden." (Isagog. christ. f. 104.) Kaum dürfte jedoch gebilligt werden können, wenn Deyling die Meinung ausspricht, diese Recitation könne auch heimlich geschehen. (Instit. prud. past. III, c. 5. § 31. S. 503.) Wegen des möglichen Eintritts eines solchen Falles sollten immer mehr Hostien und mehr Wein in der Kirche zur Hand sein, als man zu bedürfen meint. Mit Recht erklärt Balduin, wenn ein Prediger bei der Consecration, etwa aus Zerstreutheit und dergleichen, die Recitation eines ganzen Theils der Einsetzungsworte, z. B. die den Wein betreffenden, ausließe, daß dann das betreffende Element nicht der Träger des himmlischen Gutes sein würde und daß der Prediger damit nicht eine geringe, sondern eine sehr schwere, mit Strafe zu belegende Sünde begangen hätte. (Tract. de cas. consc. lib. 4. c. 9. cas. 8. p. 1102. sqq.) Hätte jedoch der Prediger bei Recitation der Einsetzungsworte aus Versehen nur ein oder das andere Wort ausgelassen, so wäre darum nicht an der Wirklichkeit und Giltigkeit des so administrirten Abendmahls zu zweifeln. Luther schreibt: „Sie (die Papisten) haben so ernst und streng geboten, wer das Wörtlein enim oder aeterni ausließe, der thäte eine große, schwere Todsünde (ich halt, eines Centners schwer). Nicht daß mir wohlgefiele eines jeglichen Muthwillen, die Form des Sacraments zu ändern, sondern daß mir wehe thut solche Frevel und Kühnheit, daß die Buben in den Dingen, die nicht geboten sind, nöthige Artikel des Glaubens, und da keine Fährlichkeit oder Sünde sein kann, aus eignem Kopf Sünde machen dürfen. Denn keine Sünde, es sei Ehebruch oder Todtschlag, ist so schwer und hoch geacht und gehalten, als die, wenn einer das Wörtlein enim hätte ausgelassen; und haben nicht gemerkt, daß der Heilige Geist mit Fleiß geordnet hat, daß kein Evangelist mit dem andern in denselbigen Worten übereintrifft, die doch mehr hätten sollen und müssen übereintreffen, oder sie hätten mehr, denn wir, in die Form des Sacraments gesündigt." („Vom Mißbrauch der Messe", vom Jahre 1521. XIX, 1348.) In der Schrift „von der Winkelmesse und Pfaffenweihe" vom Jahre 1533 entwirft Luther ein überaus liebliches Bild von der wahrhaft evangelischen Weise, die heilige Communion zu feiern, wie sie in unserer Kirche gebräuchlich

ist, und schreibt u. a.: „Da tritt vor den Altar unser Pfarrherr .., der singet öffentlich und deutlich die Ordnung Christi, im Abendmahl eingesetzt, .. und wir, sonderlich so das Sacrament nehmen wollen, knieen neben, hinter und um ihn her .., allesammt rechte heilige Mitpriester, durch Christi Blut geheiliget und durch den Heiligen Geist gesalbet und geweihet in der Taufe. .. Wir lassen unsern Pfarrherrn nicht für sich als für seine Person die Ordnung Christi sprechen, sondern er ist unser aller Mund und wir alle sprechen sie mit ihm von Herzen.. Strauchelt er in den Worten, oder wird irre und vergißt, ob er die Worte gesprochen habe, so sind wir da, hören zu, halten fest, und sind gewiß, daß sie gesprochen sind; darum können wir nicht betrogen werden." (XIX, 1561. f.) — Als im Jahre 1678 ein Prediger bei der Consecration die Worte „in meinem Blute" aus Versehen übergangen und ausgelassen hatte, selbst da erklärte die theologische Facultät zu Wittenberg das Abendmahl nichtsdestoweniger für giltig und erwies dies auf das gründlichste. Vergleiche Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, von V. E. Löscher. Jahrgang 1729. S. 591—600.

Anmerkung 3.

Daraus, daß die Recitation der Einsetzungsworte nicht magisch wirke, sondern nur darum nöthig sei, daß dem Befehle des HErrn: „Solches thut", ein Genüge geschehe und so die Handlung vollzogen werde, bei welcher der HErr die Gegenwart seines Leibes und Blutes verheißen hat, geht hervor, daß durch die bloße Recitation der Stiftungsworte das Sacrament noch nicht verwirklicht ist, wenn dazu nicht noch hinzukommt, daß die gesegneten Elemente auch Communicanten gereicht und von denselben genossen werden. Was die Nothwendigkeit des Ersteren betrifft, so gilt hier das Axiom: „Accedat verbum ad elementum, et fit sacramentum;" was das Letztere betrifft, der Kanon: „Nihil habet rationem sacramenti extra usum divinitus institutum", d. i., Nichts hat die Natur eines Sacramentes außerhalb des von Gott eingesetzten Gebrauchs. (Vgl. Concordienformel Art. VII. Wiederholung p. 750.) Daher schreibt Luther: „Gleichwie die Taufe, wenn kein Kind da ist, das getaufet werde, nichts anders ist, als bloßes Wasser, also behaupten wir auch ganz gewiß, wo nicht essende und trinkende Menschen da sind, nach der Einsetzung Christi, daß nichts anders als Brod und Wein da sei, wenn man auch die Worte tausendmal hersagen sollte." (XXI, 1589.) Quenstedt schreibt: „Die sacramentliche Vereinigung geschieht nicht, außer in der Austheilung. Denn die Elemente, Brod und Wein, werden nicht eher Mittel des Genusses des Leibes und Blutes Christi, als bis sie durch das Hinzukommen der Austheilung gegessen und getrunken werden. .. Auch spricht Christus nicht absolut von dem consecrirten Brode, daß es Christi Leib sei, sondern von dem zum Essen gebrochenen und gegebenen Brode. Denn erst sprach er: ‚Nehmet

Digitized by Google

und esset', hierauf sagte er: ‚Das ist mein Leib.'" (Theol. did.-pol. Cap. de Coena S. 1187. 1268.) Aeg. Hunnius: „Wie das Brod die Gemeinschaft des Leibes Christi erst im Acte des Essens ist und nicht eher, so wird auch das Brod erst dann sacramentlich mit dem Leibe vereinigt, wenn jene Gemeinschaft und jenes Nehmen geschieht. Denn trüge es sich zu, daß nach Recitation der Worte der Einsetzung durch den Diener und nach erfolgter s. g. Consecration eine Feuersbrunst oder ein anderer Tumult entstünde, ehe jemand zum Tisch des HErrn gekommen wäre, und so durch diesen Zufall die heilige Handlung verhindert würde, so fragt sichs, ob kraft der geschehenen Recitation der Leib Christi auf eine geheime Weise mit dem Brod vereinigt sei, auch außerhalb des Gebrauchs des Brodes, der im Essen besteht und unvermuthet verhindert wurde? Hier würde gewiß jeder Verständige lieber verneinend, als bejahend antworten." (Art. s. loc. de sacramentis. Francof. 1590. Cap. 15. p. 712. sq.) Vergl. König, citirt im Opus novum qq. practico-theol. f. 366.)*)

Anmerkung 4.

Die große Mehrzahl unserer Theologen, Luther an der Spitze, hält dafür, daß das heilige Abendmahl nie privatim von einem nicht im öffentlichen Predigtamte Stehenden oder sogenannten Laien administrirt werden sollte; theils weil in Betreff des heiligen Abendmahls nicht wie bei der Taufe und Absolution ein solcher Nothfall eintreten könne, welcher das Abgehen von Gottes Ordnung (1 Kor. 4, 1. Röm. 10, 15. Ebr. 5, 4.) rechtfertige, theils weil das heilige Abendmahl „ein offenbarliches Bekenntniß ist und daher offenbarliche Diener haben soll", theils weil durch solche heimliche Communion leicht Spaltungen bewirkt werden können. (S. Luthers Brief an Wolfg. Brauer, Pfarrer zu Jessen, vom Jahr 1536. Walch X, 2736. ff. Vgl. XX, 2191. Gerhard loc. de sacra coena § 17. und loc. de sacram. § 29.) Eine andere Frage aber ist, ob zur Wirklichkeit und Giltigkeit des heiligen Abendmahls gehöre, daß der dasselbe Administrirende zum öffentlichen Predigtamt rechtmäßig berufen und ordinirt, also kein Laie sei; ob erst das „Amt" oder die erhaltene Vollmacht zur Verwaltung des öffentlicheu Amtes und die Ordination die Worte der Einsetzung kräftig mache, so daß zum Wesen (forma) des Sacraments nicht nur Wort und Element nebst Gebrauch, sondern auch eine bestimmte Qualität des Administrirenden gehöre. Es ist dies eine Lehre der römischen Kirche, die

*) Als Joh. Saliger, Pfarrer zu St. Nikolai in Rostock, behauptete, „daß, sobald die Worte der Einsetzung verlesen worden, auch vor der Austheilung und außer dem Gebrauch, Brod und Wein der wahrhaftige Leib und Blut Christi seien", und sich selbst durch eine deswegen mit ihm verhandelnde fürstliche Commission nicht weisen ließ, sondern die Sache auf die Canzel brachte und dadurch Unruhe in der Gemeinde stiftete, wurde er seines Amtes entsetzt. Es geschah dies im Jahre 1569. (J. G. Schelhorn's Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur. III, 2073. ff.)

Digitized by Google

von allen in unserer Kirche allgemein als rechtgläubig anerkannten Theologen verworfen und bekämpft worden ist. Daß die Verwaltung des heiligen Abendmahls durch einen Laien nie recta und legitima sei und nie de jure geschehe, erklären die meisten derselben; aber daß sie rata sei und de facto geschehen könne, leugnet keiner. Luther, wenn er in seinem Briefe an die Böhmen die Aemter des geistlichen Priesterthums aufzählt, schreibt: „Das dritte Amt ist segnen oder reichen das heilige Brod und Wein. Hie rühmen sie sich eines besondern Triumphs, die Beschornen; hier trutzen sie herrlich, und sagen: diese Gewalt habe niemand sonst, weder der Engel, noch auch die Jungfrau und Mutter Gottes. Doch lassen wir fahren ihre Unsinnigkeit und sagen, daß dies Amt auch allen Christen gemein ist, gleichwie das Priesterthum." Im Folgenden zeigt Luther, daß, da alle Christen die Gewalt, das Wort zu verkündigen und zu taufen haben, welches die allergrößte sei, dieselben um so viel mehr die Gewalt, das heilige Abendmahl zu verwalten, als die geringere, haben müßten. (X. 1841. ff.) Luther hat dies nicht etwa, wie manche behaupten wollen, nur in früheren Jahren gelehrt, sondern bis an seinen Tod. So schreibt er z. B. im Jahr 1533 in seiner Schrift „Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe": „Es muß unser Glaube und Sacrament nicht auf der Person stehen, sie sei fromm oder böse, **geweihet oder ungeweihet, berufen oder eingeschlichen,** der Teufel oder seine Mutter." (XIX, 1551.) Hiermit wollte Luther nicht feststellen, daß ein Laie recht thue, wenn er sich die Verwaltung des heiligen Abendmahls anmaße; wie oben schon erwähnt worden, hat sich Luther vielmehr dagegen mit allem Ernste erklärt. Er wollte mit jener Lehre nur dem Wahne entgegentreten, als ob die Prediger des Neuen Testaments einen heiligeren besonderen Stand von Priestern bildeten, die vermöge ihrer Weihe die Gnadenstiftungen des Neuen Bundes allein verwirklichen könnten, wie die Priester des Alten Testamentes z. B. allein giltig opfern konnten. Gerhard schreibt daher: „Bellarmin geißelt Luthern deswegen, daß er gelehrt habe, daß ein jeder getaufte Mensch Macht und Recht habe, die Sacramente zu verwalten. Aber Bellarmin weiß, daß wir keineswegs Unordnung in der Kirche billigen und niemandem, als dem, welcher rechtmäßig zum Amte berufen ist, die Macht, das heilige Abendmahl zu verwalten, zugestehen, selbst nicht im Nothfall, da es mit der Taufe und dem heiligen Abendmahl eine verschiedene Bewandniß hat. Was Luthern betrifft, so gesteht derselbe nicht allen Getauften unbedingt und schlechterdings die Macht, das heilige Abendmahl zu verwalten, zu, sondern er redet von einer gewissen allgemeinen Fähigkeit, welche die Christen zu den Sacramenten im Vergleich mit den Ungläubigen haben, weil sie, durch die Taufe in den Bund Gottes aufgenommen, zu diesem Amte geschickt und fähig seien, wenn sie nemlich rechtmäßig dazu berufen werden. Diese allgemeine Fähigkeit setzt Luther dem priesterlichen Charakter entgegen, von dem die Scholastiker und Päbstler disputiren, daß durch das Sacrament der Ordination in der

Seele des Empfängers derselben eine gewisse geistliche Macht bewirkt und verursacht werde, durch die der Priester fähig werde, das Sacrament des Altars zu machen, so daß es ohne jene (Macht) auf keine Weise gemacht werden könne, und weil sie sagen, daß zum Zeichen dieser Macht der Seele ein Charakter eingedrückt werde." (Loc. de sacram. § 29.)

Wie weit die Lehrer unserer Kirche von der schrecklichen, alle Gewißheit des heiligen Abendmahls aufhebenden Lehre entfernt waren, daß nur ein rechtmäßig berufener und ordinirter Prediger im Stande sei, durch seine Administrirung die Gegenwart Christi im heiligen Abendmahl zu bewirken, zeigt, daß eine ganze Reihe unverdächtiger, streng rechtgläubiger lutherischer Theologen gelehrt haben, daß auch von einem Laien das heilige Abendmahl in einem (angenommenen) Falle der Noth nicht nur de facto, sondern auch de jure giltig verwaltet werden könne. So schreibt z. B. M. Chemnitz zu den Worten des Tridentinums: „Wenn jemand sagen sollte, daß alle Christen im Worte und allen Sacramenten die Gewalt der Verwaltung haben, so sei er verflucht", u. a. Folgendes: „Den Sinn dieses Kanons anlangend, wie die Worte gestellt sind, antworte ich bestimmt und klar: Wenn manche dafür halten, daß jedem Christen ohne Unterschied ohne besondere und rechtmäßige Vocation die Macht verliehen sei, das Amt des Wortes und der Sacramente in der Kirche zu gebrauchen und auszuüben, daß dieselben mit Recht verdammt werden. Denn sie streiten wider jene göttliche Regel: Wie sollen sie predigen, wo sie nicht gesandt werden? Ferner: Ich sandte sie nicht, noch liefen sie. Ferner gegen die Regel Pauli, daß alles in der Kirche ordentlich und ehrlich zugehen solle. Jedoch den Fall der Noth hat die Kirche immer ausgenommen, wie Hieronymus gegen die Luciferianer und Augustinus an Fortunat bezeugen." (Exam. Concilii Tridentini II. cap. de ministris sacram. f. 223.) Johannes Corvinus, Professor in Erfurt, bejaht nach Gerhards Citat in seiner Methodus der Lehre vom heiligen Abendmahl (im Jahr 1579), daß einem Laien im Nothfall erlaubt sei, das Mahl des HErrn zu verwalten: 1. da Christus nicht den Jüngern allein die Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten, gegeben habe, sondern allen Frommen, und weil der Befehl ein allgemeiner sei, den Brüdern, die darum bitten, das Evangelium anzukündigen; 2. weil den Laien im Nothfall zu taufen erlaubt sei. (Loc. de s. coena. § 17.) Ferner schreibt Joh. Gallus, Prof. der Augsb. Conf. zu Erfurt, gestorben 1588, fast mit denselben Worten auf die Frage: „Ob auch einem Laien erlaubt sei, im Nothfall das heilige Abendmahl auszuspenden, und ob solche Ausspendung kräftig sei?" Folgendes: „Dieweil Christus nicht allein den Aposteln die Macht gegeben hat, Sünde zu erlassen und zu behalten, sondern ingemein allen Frommen und Gottseligen befohlen, ihren bußfertigen Mitbrüdern das Evangelium zu verkündigen: derenthalben so ist nicht allein den Kirchen-

dienern, sondern auch den Laien erlaubt, auf den höchsten und äußersten Nothfall (das ist, zur Zeit, da man keinen Kirchendiener haben mag und von andern Mitchristen darum ersucht und erbeten wird) sowohl das heilige Abendmahl zu halten, als auch zu taufen und die Absolution zu sprechen. Wenn die Taufe und Absolution eines Laien kräftig ist in dem äußersten Nothfall, warum sollte nicht gleichfalls auch die Ausspendung des hochwürdigen Abendmahls kräftig sein, so die im Nothfall durch einen Laien geschieht? Sintemal zwischen diesen Stücken, nemlich dem Taufen oder Absolviren und dem Nachtmahlreichen, kein Unterschied ist." (Bidembachii consil. Decad. 3. p. 148. sq.) Ferner schreibt Tilemann Heshusius, gestorben 1588: „Im Fall der Noth, da man ordentlich berufene Kirchendiener nicht haben kann, ist kein Zweifel, daß ein jeglicher Christ Macht habe aus Gottes Wort und nach christlicher Liebe befugt sei, den Kirchendienst mit Verkündigung Gottes Worts und Austheilung der Sacramente zu verrichten.... Von dem Nothfall aber reden wir hie, wenn man rechtschaffene und wahre Diener der Kirche nicht haben kann, was alsdann einem Christen zustehe. Als wenn etliche Christen an dem Orte sind, da überall kein bestellter Seelsorger ist; wenn etliche Christen um der Wahrheit willen gefangen liegen oder in Gefährlichkeit wären auf dem Meer; oder wenn etliche Christen unter den Türken säßen oder im Pabstthum, da keine rechten Pfarrer sind; wenn etliche Christen unter den Calviniſten oder Schwenkfeldianern oder Adiaphoristen oder Majoristen säßen, von denen, als von falschen Lehrern, sie sich nach Gottes Befehl müßten absondern; oder wenn etliche Christen unter solchen Pfarrern oder Kirchendienern säßen, die öffentliche Tyrannei übeten und die rechten Bekenner der Wahrheit grausamlich verfolgten, damit sie dann auch genugsamlich an den Tag geben, daß sie nicht Gliedmaßen der wahren Kirche wären, und derhalben gottselige Christen schuldig, sich ihrer Gemeinschaft zu enthalten, auf daß sie ihre Tyrannei nicht stärken und die unschuldigen Christen nicht helfen verdammen: in solchen und dergleichen Nothfällen, die denn gar oft sich zutragen, daß man wahre Kirchendiener, deren Lehre und Bekenntniß rechtschaffen wäre und mit Gottes Wort stimmte, nicht kann haben, ist auch einer einzelnen Privatperson und gläubigen Christen erlaubt, den bußfertigen Sünder von Sünden loszusprechen, die Schwachen mit Gottes Wort zu trösten, Kindlein zu taufen und das Nachtmahl Christi auszuspenden, und darf sich ein solcher Christ in solchem Fall nicht befahren oder Gewissen darüber machen, als griffe er in ein fremd Amt, sondern soll wissen, daß er in rechtem, ordentlichem Berufe Gottes hereingehe, und daß sein Dienst ebenso kräftig ist, als wäre er mit Auflegung der Hände zum Predigtamt für der ganzen Kirche und für allen Engeln Gottes bestätigt; welches denn, auch diesen Grund zu beweisen, im Büchlein ‚von Gewalt Prediger zu berufen' ist zur Nothdurft genugsam ausgeführt und mit heiliger Schrift bestätiget: daß der ganze Kirchendienst, welcher stehet in Predigen, Vermahnen, Trösten, Sünden vergeben, Sünde behalten, Sacra-

Digitized by Google

mente administriren, sei vom HErrn Christo nicht einem besondern Stande, weder dem geistlichen noch dem weltlichen, übergeben, sondern der ganzen Gemeinde Gottes, wie der Spruch bezeuget: Was ihr auf Erden binden werdet ꝛc. Wer denn nun ein rechtgläubiger Christ und ein lebendiges Gliedmaß Christi ist, der hat sein Theil und Gerechtigkeit zum heiligen Predigtamt und zu allem, was zum Kirchendienst gehört. Christus gibt der ganzen Kirche Macht, nach Gottes Wort und Verheißung den Bußfertigen die Sünde zu vergeben, und daß solche Gewalt die berufenen Prediger üben, thun sie nicht aus eigener Autorität, sondern in Kraft und aus Befehl der Kirche, die solche Herrlichkeit, ihr von Christo verehret, den Predigern zu verwalten befohlten hat. Wenn nun die Kirchendiener nicht vorhanden sind, so ist ja ein jeder Christ berechtigt, solche Gewalt zu üben. Denn wenn die Prediger ihr Amt nicht verrichten, wie sie schuldig sind, oder keine vorhanden sind, kommt je das Amt wieder auf die Kirche, der es gebührt zu verleihen; als wenn ein Lehenträger verstirbt oder das Lehen verwirkt, fällt das Lehen-Gut wieder zum Lehen-Herrn. Was aber nun der ganzen Kirche zustehet und eines jeden Christen ist, das mag auch ein jeder Christ im Fall der Noth nach Gottes Wort in gemeinem Geist aller Gläubigen austheilen und verrichten... Nicht sage ich, daß zween oder drei sich von der wahren Kirche absondern sollen, die bestellten ordentlichen Prediger fliehen und besondere Rotten anrichten, sondern auf den Nothfall, wenn entweder keine Prediger fürhanden sind, falsche Lehre ausgießen und derhalben zu fliehen sind, dazu die Noth fürfället, daß man den Brauch der Sacramente an andern Orten nicht kann suchen, daß alsdann ein jeder Christ auf Eines oder Zweier Verwilligung die Sacramente zu reichen und den Schwachen in Todesnöthen zu stärken befugt und berechtigt sei. Die Pabsteſel sind in dem Wahn gesteckt, es möchte niemand taufen, noch confirmiren, noch die Absolution sprechen, noch das Nachtmahl Christi ausspenden, er müßte ein geweihter Priester sein; aber solcher Irrthum, der mancherlei Lügen in sich hat, ist längst aus Gottes Wort widerlegt und umgestoßen." (Ibid. S. 135—140.) So schreibt ferner der strenge Vorkämpfer für lutherische Orthodoxie Johannes Fecht: „Wenn es sich zutrüge, daß jemand in dem Falle, daß ein Pastor durchaus nicht zu haben ist, in höchster Todesgefahr, in der guten Absicht, seinen Glauben zu stärken, mit Berufung darauf, das Sacrament sei dazu eingesetzt, daß es im Fall der Schwachheit zum Worte hinzukomme und dasselbe bestätige, einen der Verwaltung des Sacramentes Kundigen darum inständig bäte und auf dessen Ermahnung sich nicht beruhigen wollte, so möchte ich einen solchen der Störung der Ordnung nicht zeihen. Da die Sacramente der Wurzel nach der Kirche übertragen sind, diese aber im Nothfall in allgemeiner Zustimmung durch einen Laien tauft, lehrt und absolvirt, und, obgleich überaus selten, auch in Betreff des Abendmahls, häufiger in Betreff der andern Handlungen, ein Nothfall sich ereignet, so gestehe ich, nicht anders urtheilen zu können, wenn der Fall sich so, wie eben beschrieben, ereignen

Digitized by Google

sollte." (Instruct. pastoral. c. 14. § 3. p. 157. sq.) So schreibt Deyling: „Es fragt sich, was im äußersten Nothfall und in Todesgefahr zu thun sei, wo z. B. Laien durch Unwetter unter die Barbaren verschlagen, oder eingekerkert sind, oder da seßhaft sind, wo durchaus kein Pastor zu haben ist, und ein Sterbender oder im Stand der Anfechtung Befindlicher vor Verlangen nach dem Genusse der Sacramente aufs höchste brennt und in dem bloßen Wort und in der geistlichen Genießung nicht beruhen will? In diesem Falle halten wir dafür, daß das Sacrament auch von einem frommen zu dieser Handlung außerordentlicherweise entweder ausdrücklich oder vorausseßlich berufenen Laien administrirt werden könne." Im Folgenden beruft sich Deyling für diese seine Meinung auf jenes Wort Tertullians: „Wo keine Glieder des kirchlichen Standes vorhanden sind, opferst du (d. i. hältst du das Abendmahl) und taufst du und bist dir allein Priester. Wo drei sind, da ist die Kirche, obgleich es Laien sind, denn ein jeder lebt seines Glaubens, und vor Gott ist kein Ansehen der Person."*) Deyling seßt endlich hinzu: „Dem Tertullian scheinen die symbolischen Bücher unserer Kirche beizustimmen. Denn in dem den Schmalkaldischen Artikeln beigefügten Tractat wird gelehrt: ‚Wie denn in der Noth auch ein schlechter Laie einen andern absolviren und sein Pfarrherr werden kann.' Also kann er auch das heilige Mahl bereiten und ausspenden." (Instit. prud. pastoral. P. III, c. 5. § 5. p. 468. 470.) Ausführlich sucht dasselbe auch der berühmte dänische Theolog Caspar Brochmand zu beweisen in seinem Systema universae th. Tom. II. fol. 371. s. 485. Endlich schreibt Zach. Grapius, Professor der Theologie zu Rostock, gestorben 1713: „Die Laien sind Priester, aber nur vermöge einer inneren Fähigkeit zu allen kirchlichen Amtsverrichtungen geschickt und so auch zur Verwaltung des heiligen Abendmahls; damit wir nicht meinen, das werde ein weniger wahres Sacrament sein, was ein Laie, vielleicht durch Noth oder durch Irrthum dazu bewogen, gegeben haben mag." (System. noviss. controvers. IV, p. 89.)**)

Daß die Verwaltung des heiligen Abendmahls von einem im Nothfalle von einer ganzen Gemeinde zeitweilig berufenen, obgleich nicht ordinirten, Laien giltig und rechtmäßig sei, bezweifelt niemand. So schreibt J. Grapius: „Die Theologen bezweifeln nicht, daß zur Pest-

*) „Ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Ubi tres, ecclesia est, licet laici; unus quisque enim sua fide vivit, nec est personarum acceptio apud Deum." (Exhort. ad castitat. c. 5.)

**) Cotta bemerkt in einer Note zu Gerhard l. c. § 17, daß J. Georg Walch, der berühmte Herausgeber der Werke Luthers, 1747 eine besondere Dissertation durch den Druck veröffentlicht habe „de sacra coena a laicis administranda", welche „lectu dignissima" sei und worin sich Walch auf die Seite derjenigen stelle, welche dafür halten, daß es allerdings Nothfälle geben könne, in denen auch ein Laie das heilige Abendmahl nicht nur giltig, sondern auch legitime und de jure verwalten möge.

Digitized by Google

zeit, wenn alle ordentlichen Diener durch den Tod hinweggenommen ſind, desgleichen in Zeiten öffentlicher Zerrüttung, wo die Ordnung der Kirche aufgelöſt iſt, oder an fremden Orten, wo man unter Ungläubigen und Irrgläubigen lebt, mit Zuſtimmung der gegenwärtigen Chriſten Einer proviſoriſch berufen werden könne, daß er das Wort nur durch Vorleſen lehre, ſo wie denen, welche es begehren, das heilige Abendmahl reiche, ſo lange, bis ſie wieder mit einem ordentlichen Diener verſorgt ſind. Auf dieſe Weiſe aber ſpendet der Laie nicht als Laie aus, ſondern als ein wahrhaftig und für eine Zeitlang berufener Diener." (L. c. p. 86.) Dies geſteht ſelbſt der bekannte ſchroffe Antipietiſt Sam. Schelwig in ſeiner Synopsis controversiarum sub pietatis praetextu motarum zu. S. Artic. 26. q. 2. p. 288.

Anmerkung 5.

Zwar wird die Verwaltung des heiligen Abendmahls weder durch die Unwürdigkeit, noch durch den Unglauben, noch durch die falſche Intention des Adminiſtrirenden ungiltig und unkräftig (vergl. Augsburgiſche Confeſſion Artikel 8.); diejenigen falſchen Lehrer jedoch, welche mit Zuſtimmung ihrer Gemeinden die Worte der Einſetzung öffentlich verkehren und denſelben einen Sinn unterlegen, nach welchem im heiligen Abendmahle der Leib und das Blut des HErrn nicht wirklich gegenwärtig ſei, ausgetheilt und genommen werde, die alſo wohl den Laut der Worte behalten, aus denſelben aber das, was ſie zu Gottes Wort macht, nemlich den göttlichen Sinn, herausnehmen und ſomit, wie z. B. die Zwinglianer und Calviniſten, das Weſen des heiligen Abendmahls [wie die Antitrinitarier das Weſen der Taufe*)] leugnen und aufheben — dieſe feiern, auch wenn ſie angeblich die Conſecration beibehalten, nicht des HErrn Abendmahl, und theilen nur Brod und Wein aus. So ſchreibt daher Luther in ſeinem allgemeinen Glaubensbekenntniß, mit welchem er ſein großes Bekenntniß vom Abendmahl vom Jahre 1528 beſchließt: „Ebenſo rede ich auch und bekenne das Sacrament des Altars, daß daſelbſt wahrhaftig der Leib und Blut im Brod und Wein werde mündlich gegeſſen und getrunken, obgleich die Prieſter, ſo es reichen, oder die, ſo es empfahen, nicht gläubeten oder ſonſt mißbrauchten. Denn es ſtehet nicht auf Menſchen Glauben oder Unglauben, ſondern auf Gottes Wort und Ordnung. Es wäre denn, daß ſie zuvor Gottes Wort und Ordnung ändern und anders deuten, wie die jetzigen Sacramentsfeinde thun; welche freilich eitel Brod und Wein haben; denn ſie haben auch die Worte und eingeſetzte Ordnung Gottes nicht, ſondern dieſelbigen nach ihrem eigenen Dünkel verkehret und verändert."**) (XX, 1381.) Daher ſagt denn auch Luther in ſeiner

*) Man vergleiche, was § 13. Anm. 2. a. über die Taufe in antitrinitariſchen Gemeinſchaften geſagt worden.

**) Dieſe Stelle iſt auch der Wiederholung des 7. Artikels der Concordienformel und ſomit unſerem Bekenntniß einverleibt worden. S. p. 734.

Digitized by Google

„Warnungsſchrift an die zu Frankfurt am Main, ſich vor Zwingliſcher Lehre und Lehrern zu hüten“: „Wer ſeinen Seelſorger öffentlich weiß, daß er Zwingliſch lehret, den ſoll er meiden, und ehe ſein Lebenlang des Sacraments entbehren, ehe ers von ihm empfangen ſollte, ja, auch eher drüber ſterben und alles leiden.“ (XVII, 2440.) Vergl. Luthers Tiſchreden Cap. 19. No. 26. XXII, 906. f., wo Luther u. a. alſo ſpricht: „Wenn die Worte der Einſetzung des Abendmahls von der Kirche öffentlich gehört werden, ſo liegt die Gefahr dem gottloſen Prediger auf dem Halſe und nicht der Kirche, die da gläubet den Worten und empfähet das, wie die Worte lauten, und der Glaube hälts auch dafür, und gläubets. Allein habe man darauf Achtung, daß der nicht öffentlich wider das Abendmahl predige und lehre... Wo derohalben die öffentliche Bekenntniß des Worts iſt, Gott gebe, der Bube ſei, wie er wolle, ſo gehet doch dem heiligen Sacrament nichts ab. Und iſt dies die Urſache: Ein Böſewicht ſchwöret auch bei dem Namen des HErrn, und es iſt dennoch der wahre Name des HErrn; er ſündigte auch nicht daran, wenn es nicht der wahre Name Gottes wäre, bei dem er geſchworen. ... Aber die Sacramentarii nehmen die Subſtanz gar hinweg, darum haben ſie auch nichts im Abendmahl, denn ſchlecht Brod und Wein.“*)

Auf die Frage jedoch: „Wenn einer von den das heilige Abendmaßl zuſammen Verwaltenden rechtgläubig und der andere calviniſtiſch iſt, ob man dann von beiden zugleich das heilige Abendmahl nehmen könne?“ antwortet Balduin zwar, daß man ſich an ſolcher Religionsmengerei nicht betheiligen ſolle, er ſetzt aber hinzu: „Wenn jedoch jemand aus Einfalt und Unwiſſenheit das Nachtmahl von einem ſolchen gemiſchten Miniſterium empfinge, ſo haben wir keinen Zweifel, daß ein ſolcher das wahre Sacrament empfange, ſo lange jene Gemeinde, der jener calviniſtiſche Prediger dient, noch in der Religion rein iſt. Denn die Sacramente hängen nicht von der Autorität der dieſelben Verwaltenden, ſondern von der Einſetzung Chriſti ab; wo dieſe daher rein behalten wird, da werden ſie auch recht verwaltet.“ (Tractat. de cas. consc. II, 12, 17. S. 464. f.)

Anmerkung 6.

In der Schrift: „Weiſe, chriſtliche Meſſe zu halten und zum Tiſch Gottes zu gehen“ von 1523 ſchreibt Luther: „Der Pfarrherr mag ſie beide zumal (ſogleich zuſammen), Brod und Wein, ſegnen, ehe er das Brod genießet, oder zwiſchen der Segnung des Brodes und Weines ſich und andern, ſo viel ihrer

*) Daſſelbe lehren Balduin (Tractat. de cas. consc. p. 463.), Dedekennus (Thesaur. consil. II, 225.), Oſiander (a. a. O. 365.), Pfnör (daſ. 227. f.), Mich. Walther (Miscell. th. centur. thes. 38.). Fecht, obwohl er mit Dannhauer anders urtheilt, bekennt, „daß die meiſten Lehrer unſerer Kirche leugnen, daß die Calviniſten Chriſti Leib und Blut in ihrer Communion reichen.“ (Instruct. pastoral. p. 158. f.)

begehren, mit dem Brode speisen, nachmals auch den Wein segnen, und alsdenn allen zu trinken geben" (X, 2761.), mit Recht bemerkt aber Deyling: „Obgleich nach Vorschrift der Kirchenordnung, sonderlich auf den Dörfern, wo nur Ein Pastor administrirt, derselbe zuerst die Consecration des Leibes Christi vollziehen und denselben den Communicanten reichen, dann aber dasselbe mit dem Blute Christi verrichten soll, so ist dies doch in Sachsen fast allenthalben in Abgang gekommen, so daß die Consecration beider Elemente zugleich geschieht, darnach die Austheilung des Leibes und Blutes; welche Weise um so mehr anzunehmen ist, weil bei großer Menge der Communicanten der Pastor nicht sicher sein kann, ob nicht einer der Reichung des Blutes sich entzogen und das Sacrament unter Einer Gestalt empfangen habe." (Institut. prud. past. III, 5, 32. S. 504. f.)

Anmerkung 7.

Wie die Worte der Consecration Gottes Worte sind, die das Sacrament constituiren, so sollen die Worte der Ausspendung das Bekenntniß der Kirche enthalten. Zwar gibt es daher keine Spendeformel, welche allein berechtigt wäre, jedoch ist jedenfalls eine solche zu verwerfen, die nicht ein Bekenntniß enthält, daß hier Christi Leib und Blut gegenwärtig sei, ausgetheilt und genossen werde, oder die gar, wie die Spendeformel der unirten Kirche: „Nehmet hin und esset, Christus spricht: das ist mein Leib" ꝛc., ein solches Bekenntniß geflissentlich zu umgehen sucht, jedem überläßt, zu glauben was ihm beliebe, und so den Zweifel zum Bekenntniß selbst am Tische des HErrn macht, wo sein Tod verkündigt werden soll. Mit dieser Spendeformel stellen sich die Unirten den Juden gleich, welche die Creuzesüberschrift: „Dies ist der Juden König", weil sie dies nicht glaubten, nicht leiden, und dafür gesetzt haben wollten: „Daß er gesagt habe: Ich bin der Juden König." (Luk. 23, 38. Joh. 19, 19—22.)*) Wenn jedoch die Unirten und Pseudolutheraner den Vorwurf erheben, daß es ein Hinzuthun zu Gottes Wort sei, wenn wir Lutheraner mit den Worten ausspenden: „Das ist der wahre Leib" ꝛc., so ruht das auf einer Verwechslung der das Abendmahl constituirenden Worte Gottes und der bei der Feier desselben bekennenden Worte der Kirche. — Billig richtet sich übrigens in Betreff der Spendeformel der Prediger nach dem in der kirchlichen Gemeinschaft, zu welcher er gehört, herrschenden Gebrauche. Die Formel: „Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib eures HErrn und Heilandes JEsu Christi, für eure Sünden in den Tod dahingegeben; der stärke und erhalte euch im wahren

*) Selbst der nichts weniger als streng orthodoxe Tittmann urtheilte von der unirten Spendeformel: „Es ist in diesem Zusatze, in diesem Zusammenhange, kein anderer Sinn, als wenn es hieße: Christus sagt zwar: Das ist mein Leib ꝛc., aber ihr könnt es nehmen, wie ihr wollt. Das Wörtchen zwar liegt in dem Zusammenhange, und der Gegensatz auch; sonst bedürfte es des Zusatzes nicht." (Ueber die Vereinigung der evangelischen Kirchen. Leipzig. 1818. S. 10.)

Digitized by Google

Glauben zum ewigen Leben. Nehmet hin und trinket, das ist das wahre Blut eures HErrn und Heilandes JEsu Christi, vergossen zur Vergebung eurer Sünden; das stärke" ꝛc., ist die seit Ende des 16. Jahrhunderts in mehreren lutherischen Kirchenordnungen recipirte. (S. Sacramentworte. Von Rudelbach. Leipzig bei Tauchnitz. 1837. S. 78.)*)

Anmerkung 8.

In Betreff der äußeren Nebenumstände bei der Consecration schreibt Chr. Tim. Seidel: „Wenn die Worte ausgesprochen werden: ‚Nahm er das Brod', so legt der Prediger die Hand an die Oblaten-Schüssel und läßt solche so lange daran ruhen, bis die Worte kommen: ‚Das ist mein Leib', da er denn über dem Brode das Zeichen des Creuzes macht. Wenn hernach die Worte ausgesprochen werden: ‚Er nahm den Kelch', so berührt man mit der Hand den Kelch und läßt die Hand so lange darauf ruhen, bis die Worte kommen: ‚Das ist mein Blut', da denn wiederum das Zeichen des Creuzes über den Kelch gemacht wird." (Pastoralth. I, 8, 8.) Sind der Communicanten so viele, daß nicht alle erforderlichen Oblaten auf die Patene gelegt und nicht der ganze Wein in den Kelch gegossen werden kann, so sollte das Uebrige in einer für den kirchlichen Gebrauch passenden, wo möglich metallenen, Oblatenschachtel und Weinkanne, welche beide vor der Consecration zu öffnen sind, daneben stehen und auch über dieses beides an der betreffenden Stelle das Zeichen des Creuzes gemacht werden, anzuzeigen, daß auch dieser Theil der Elemente zu dem Abzusondernden gehöre. In einer Anmerkung zu den oben angeführten Worten heißt es in Seidel's Pastoraltheologie ferner: „Die Art der äußerlichen Consecration ist in der evangelisch-lutherischen Kirche nicht an allen Orten gleich. An einigen wird die s. g. Präfation: ‚Der HErr sei mit euch' ꝛc., bei jeglicher öffentlicher Communion gebraucht; anderwärts aber geschieht es nur an hohen Festtagen. An einigen Orten wird zur Consecration die ganze Geschichte vom letzten Ostermahle Christi gesungen oder gelesen, anderwärts aber werden nur die eigentlichen Einsetzungsworte gebraucht. An einigen Orten wird das Gebet des HErrn vor den Einsetzungsworten gelesen oder gesungen, anderwärts aber geschieht dies nach denselben. Ein Prediger richtet sich nur darnach, wie es an jeglichem Orte gebräuchlich ist. . . Das Zufällige in der Weise muß ihn nie bewegen, eine eigenmächtige Veränderung

*) Löscher bemerkt in der Recension der Schrift eines calvinischen Theologen, derselbe table es, „daß auch etliche Reformirte Lehrer bei der Communion die Worte brauchen: ‚Zur Vergebung eurer Sünde gebrochen', welches er so wenig, als die Privatabsolution, billige; man solle sagen: ‚Zur Vergebung unserer Sünde', damit man nicht jeden für ein wahres Kind Gottes ausgebe." (S. Unschuldige Nachrichten Jahrgang 1713. S. 165.) Ueber die die „lutherische Distributionsformel" betreffende Frage siehe die ausführliche kritisch-historische Abhandlung im ersten Jahrgang der Zeitschrift „Lehre und Wehre" S. 369—378.

Digitized by Google

vorzunehmen, davon gewiß das Reich Gottes keinen Vortheil hat, er aber wohl bei Andern Vorurtheile wider ſich erregt, die ſeinem Amte in andern Dingen hinderlich ſind... Die Urſache, (warum der Prediger von den eingeführten unweſentlichen Gebräuchen nicht berechtigt iſt auch das Allergeringſte wegzulaſſen oder hinzuzuthun) iſt, weil ein Lehrer ein Diener der Gemeinde iſt. Wenn nun eine Gemeinde ſich wegen gewiſſer Gebräuche vereinigt hat, ſie für erbaulich hält und beibehalten will, ſo ſteht es nicht in ſeiner Macht, dieſelben zu ändern oder abzuſchaffen, ſo wenig, als er berechtigt iſt, etwas einzuführen, was er ſich als erbaulich vorſtellt. Wäre dieſe Regel beobachtet worden, ſo würden hie und da mancherlei Irrungen haben verhütet werden können. Es iſt alſo dem Weſen nach einerlei, ob die Einſetzungsworte geleſen oder geſungen werden. Wenn indeß bei einer Gemeinde das Singen derſelben üblich iſt, ſo muß es der Prediger auch dabei laſſen, und es iſt nicht wohlgethan, dergleichen Veränderungen zwangsweiſe zu ſuchen, weil dabei immer zu beſorgen iſt, daß man andern unſchuldigen Gemeinden dadurch etwas aufzwingt, das ſie für unrecht erkennen." (A. a. O. § 8. 12.)

Anmerkung 9.

Sarcerius ſchreibt: „Ob ein Kirchendiener das hochwürdige Sacrament zu conſecriren angefangen und würde ſchwach bei dem Altar, ſo ſoll ein anderer Diener das Angefangene vollenden. — Ob ſichs zutrüge, daß eine Fliege in den Kelch fiele nach der Conſecration, ſoll man ſie mit einem Meſſer" (beſſer, mit einem bereitgehaltenen Sieblöffel) „herausheben, gleichwohl aber das Blut des HErrn nicht hinwegſchütten. — Wo eine" (möglicherweiſe giftige) „Spinne in den Kelch fiele nach der Conſecration, halten etzliche, man ſolle dasſelbe in ein fließend Waſſer oder auf ein Feuer ſchütten; ich aber achte, wo man die Spinne mit einem Meſſer heraushübe, der HErr würde gleichwohl ſein Blut den Leuten zum Beſten gedeihen laſſen. — So eine Hoſtie oder deren mehrere nach der Conſecration auf die Erde fiele, ſoll man ſie mit aller Ehrerbietung wiederum aufheben und gleichwohl gebrauchen.*) — Trägt ſichs zu, wiewohl ſelten, daß den Kranken das conſecrirte Sacrament im Munde auf der Zunge beliegen bleibt und ihnen darüber der Geiſt ausgeht und ſterben, ehe ſie es hinabbringen: in ſolchem Fall habe ich gelehrter Leute Rath geſehen, und Andere, die es mit der That gethan, daß mans verbrennen ſoll und verbrannt hat." (Dedekennus' Thesaurus. Vol. I. Th. 2. f. 249. f.)**) Der Adminiſtrirende thut wohl, wenn er

*) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Prediger ſich ſorgſam vorzuſehen hat, daß ſolches nicht durch ſeine Schuld geſchehe, wodurch er ſich nicht nur ſehr verächtlich machen, ſondern auch ſehr verſündigen würde. Er hat u. a. wohl darauf zu achten, daß nicht durch das Oeffnen der Fenſter ein ſolcher Windzug verurſacht werde, der ihm leicht alle Hoſtien von der Patene hinwegwehen könnte.

**) Luther ſchreibt: „Darum will ich hie ein Exempel erzählen, das unlängſt geſchehen iſt in der Stadt Torgau, da man des noch kann beide, Pfarrherr und Caplan,

Digitized by Google

vor jeder folgenden Spendung des gesegneten Weines den Kelch dreht, damit der nächste unter den Communicanten den Kelch nicht an derselben Stelle berühren müsse, an welcher denselben der zunächst vorhergehende an den Mund genommen hat. — Personen mit einem fressenden Schaden an Lippe oder Mund sind zu veranlassen, bis zur Heilung die Communion privatim zu nehmen.

Anmerkung 10.

So grundlos es ist, wenn die Reformirten das bloße Nehmen mit dem Munde für kein rechtes Nehmen haben gelten lassen wollen (vergleiche Joh. 19, 30.), und so wenig daher ein lutherischer Prediger sich dadurch bestimmen lassen sollte, von dieser in unserer Kirche aus guten Gründen gebräuchlich gewordenen Form des Genusses ohne Noth abzugehen, so ist doch ganz richtig, was Seidel schreibt: „Es geht dem Wesentlichen des Sacraments dadurch nichts ab, wenn die Communicanten das Brod und Kelch aus der Hand des Predigers (in die Hand) nehmen, und also essen und trinken. Bei alten Predigern und die durch einen Zufall zitternde Hände haben, ist es eher anzurathen, solches zu thun, als daß man in beständiger Befürchtung stehen muß, insonderheit den Wein zu verschütten." (A. a. O. Th. I. C. 8. § 9.) Dasselbe gilt dann, wenn z. B. die kranken Communicanten nur eine solche Leibesstellung einnehmen können, daß man ihnen den Kelch, ohne etwas zu verschütten, nicht selbst an den Mund bringen kann. Vergl: Luther's Brief über diesen Gegenstand an Herzog Johann Friedrich von Sachsen, als Carlstadt mit Anstoß der Schwachen es in Wittenberg eingeführt hatte, daß man die gesegneten Elemente mit den Händen nehme, Tom. X, 2740 f. Jedenfalls hat der Prediger wohl zuzusehen, da manche Communicanten sich namentlich bei Empfang des Kelches ungeschickt anstellen, daß jeder derselben auch wirklich etwas Wein bekomme.

Anmerkung 11.

Was die Reihenfolge der Communicanten und die Ordnung der Austheilung betrifft, so schreibt erstlich Deyling: „Ein Kirchendiener soll bei der Austheilung dieses Sacraments in Betreff der Ordnung auf das sorgfältigste verfahren, daß er nicht nur zuerst die Mannspersonen und

zu Zeugen haben. Es ist auch ein solcher Mann gewesen, des Name ich nicht nennen will, der in sechs oder sieben Jahren nicht zum Sacrament gegangen ist unter dem Schanddeckel der christlichen Freiheit und solches aufgeschoben und gespart hat bis in seine Krankheit und in derselbigen auch noch dazu verzogen, bis das Stündlein daher kam. Als er nun seines Lebens ein Ende zu fühlen begann, forderte er den Caplan und bat um das Sacrament. Da der Caplan das bringt und ihm jetzt in den Mund reicht, fährt die Seele aus und läßt das Sacrament auf der Zunge im offenen Maule, daß es der Caplan muß zu sich nehmen. Als er aber ekel war, daß ers nehmen sollte, und mich fragte, was er die thun sollte, hieß ichs im Feuer verbrennen." (Vermahnung zum Sacrament des Leibes und Blutes des HErrn. Vom Jahr 1530. X, 2713. f.)

Digitized by Google

dann die Frauenspersonen, sondern auch zuerst das gesegnete Brod und dann den Wein, und jedes besonders austheile. Der achte unter den Generalartikeln schreibt vor, ‚daß zum ersten die Männer und Junggesellen und dann die Jungfrauen, nach denselben aber die Weiber sich ordentlich zur Communion verfügen sollen', wenn es nicht schon anders gebräuchlich ist." (L. c. § 32.) Es ist dies nicht nur darum nicht völlig gleichgiltig, weil alles in der Kirche ordentlich hergehen soll, sondern auch damit alle Gelegenheit zu Rangstreit vermieden werde, die nirgends ärgerlicher ist, als am Tische des HErrn. Seidel macht die Bemerkung: „Es ist nicht gleichgiltig, wenn jemand zuerst den Kelch und hernach das Brod reichen wollte, oder solches aus Versehen gethan hätte. Ein solcher Genuß des Abendmahls würde für ungiltig müssen erklärt werden, weil die Worte des Stifters die Kraft eines Testaments haben, welches mit seinem Tode ist versiegelt worden." (A. a. O. I, 8, 9.) Dedekennus theilt ein Votum des Marburger Theologen Hyperius mit, nach welchem ein Prediger, welcher sich dieser Verkehrung der Abendmahlsverwaltung aus Zerstreutheit schuldig gemacht hatte, dafür öffentlich Kirchenbuße thun und so das gegebene Aergerniß tilgen sollte. (Thesaur. Vol. I. P. 2. f. 257. sqq.) Luther achtet es auch für schicklich, daß die Communicanten an einem Platz besonders stehen. Er schreibt: „Wenn die Communion gehalten wird, schicket sichs fein, daß die, so zum hochwürdigen Sacrament gehen wollen, sich zusammenhalten und an einem sondern Ort alleine stehen; denn auch dazu beide, Altar und Chor, gebauet sind. Nicht daß es vor Gott etwas sei, man stehe hier oder dort, oder daß es etwas zum Glauben thäte, sondern darum vonnöthen, daß die Personen öffentlich gesehen und erkennet werden, sowohl von denen, die das Sacrament empfahen, als von denen, die nicht hinzu gehen, damit hernach ihr Leben auch desto baß gesehen, geprüft und geoffenbaret könnte werden. Denn die Nießung dieses Sacraments in der Gemeinde ist ein Stück christlicher Bekenntniß, dadurch die, so hinzu gehen, vor Gott, Engeln und Menschen bekennen, daß sie Christen seien. Um deßwillen ist fleißig wahrzunehmen, daß nicht Etliche das Sacrament heimlich abstehlen, und nachmals, unter andern Christen vermenget, nicht können erkannt werden, ob sie wohl oder übel leben. Wiewohl ich hier auch kein Gesetz stellen will, sondern dies allein anzeigen, daß von Christen, so allerdings frei sind, frei ohne Zwang gethan und gehalten werde alles, so ehrlich und ordentlich ist, 1 Kor. 14, 40." (Weise, christliche Messe zu halten, vom Jahre 1523. X, 2766. f.)

Anmerkung 12.

Deyling bemerkt: „Die vom Pastor consecrirten heiligen Elemente können weder aufbewahrt, noch den Abwesenden zugesendet werden, was eine üble Gewohnheit Einiger in der alten Kirche war. Denn die aus Consecration, Austheilung und Hinnehmung der Elemente bestehende sacra-

Digitized by Google

mentliche Handlung muß ganz und ununterbrochen sein." (Instit. prud. past. III, 5, 13.) Pruckner wirft die Frage auf: „Was hat ein Kirchendiener zu thun, wenn, im Fall z. B. einer entstehenden Feuersbrunst, eines feindlichen Ueberfalls ꝛc., das consecrirte Brod, nicht aber ebenfalls der consecrirte Wein ausgetheilt gewesen ist?" und antwortet: „Jene Elemente sind von neuem zu consecriren und den Communicanten auszutheilen, denn Christus hat eingesetzt, daß sein Leib mit dem Brode und sein Blut mit dem Weine ausgetheilt werde. So würde, wenn jemand nach Empfang des Brodes im heiligen Abendmahl plötzlich in Ohnmacht fiele und erst nach vielen Stunden wieder zu sich käme, ihm von neuem das consecrirte Brod und Wein zu reichen sein." (Manuale mille qq. Cent. IV, q. 19. p. 274.)

Anmerkung 13.

Was den Ort der Abendmahlsfeier betrifft, so schreibt Deyling: „Der Ort der Verwaltung des heiligen Abendmahls ist ordentlicherweise und in der Regel die Kirche und öffentliche Versammlung, nach dem Beispiel der apostolischen Kirche, Apostelg. 20, 7. 1 Kor. 11, 18—22.*) Daher es schon in den frühesten Zeiten die ‚Communion' hieß. Darum wird die Privatcommunion (welche aus den Winkel- und Privatmessen der Päbstler entsprungen zu sein scheint und der Stiftung Christi und Praxis der alten Kirche, auch dem Zweck des Sacraments widerstreitet) mit Recht gemißbilligt und nicht leicht in der Sacristei der Kirche, viel weniger in Privathäusern gestattet. Ausgenommen jedoch sind: Kranke, Gefangene, schwangere und der Entbindung nahe Frauen und wo unversehens ein Hinderniß eintritt und eine Person abhält, mit der ganzen Versammlung bei dem heiligen Mahle zugegen zu sein."**) (A. a. O. § 35.) — Als ein Junggeselle, welcher bis dahin zur reformirten Kirche gehört hatte, zwar zur lutherischen Kirche übertreten wollte, aber um seiner streng calvinisch gesinnten Mutter willen das heilige Abendmahl privatim zu erhalten begehrte, wurde ihm dies auf Grund eines Bedenkens der theologischen Facultät zu Tübingen (Osiander, Thummius, Pregitzer) im Jahre 1620 abgeschlagen. (Dedekennus' Thesaur. Vol. I. P. II. f. 259. f.)

Die Nichtmitcommunicirenden und doch im Gottesdienst Anwesenden sind übrigens zu ermahnen, während der Abendmahlsfeier sich nicht zu entfernen. Deyling schreibt: „In vielen Kirchen ist der große Mißbrauch herrschend geworden, daß fast allein die Communicanten bei der Feier und Austheilung zugegen sind, die Uebrigen aber nach beendigter Predigt sogleich hinausgehen, gleich als ob die sacramentliche Handlung sie nichts anginge.

*) Vergl. Luther's Brief vom Jahre 1535. X, 2738. ff.

**) Wenn z. B. ein Gemeindeglied genöthigt wäre, ohne Aufschub eine Seereise anzutreten, und sich doch gern vorher zu der gefahrvollen Reise durch den Genuß des Leibes und Blutes des HErrn im Glauben stärken möchte.

Digitized by Google

Das Volk ist daher von der Wichtigkeit der Sache, die hier gehandelt wird, zu unterrichten, und zu erinnern, daß die Feier der heiligen Eucharistie ein Haupttheil des Gottesdienstes und dem Gedächtniß der Passion gewidmet sei. Welche das Sacrament nicht selbst mit dem Munde empfangen, sollen es doch mit dem Glauben nehmen, Leib und Blut Christi geistlich genießen, Gott mit Hymnen preisen und nicht eher aus der Kirche gehen, als bis der Gottesdienst geendigt und die Danksagung, so wie die Segnung des Volkes geschehen ist." (A. a. O. § 36.)

Uebrigens kann für solche, die, wie manche der oben Genannten, den ganzen Communiongottesdienst nicht auswarten können, auch ein kurzer Extra-Communion-Gottesdienst in der Kirche angestellt werden.

Anmerkung 14.

Bleibt von den consecrirten Elementen etwas übrig, so ist der Wein von den gewesenen Communicanten, von den Vorstehern, dem Küster ꝛc. etwa in der Sacristei auszutrinken,*) keinesweges aber mit unconsecrirtem wieder zu vermischen oder gar zu gewöhnlichem Gebrauche zu verwenden; allenfalls kann solcher Wein zu Krankencommunionen, jedoch ohne Vermischung mit anderem, gebraucht werden, doch ist er in diesem Falle wieder zu consecriren. Uebriggebliebene consecrirte Hostien können, da sie sich nicht, wie der Wein, vermischen, für die nächste Abendmahlsfeier aufgehoben, müssen aber dann selbstverständlich auch wieder consecrirt werden. Als im Jahre 1543 Simon Wolferinus, Pfarrer in Eisleben, die Ueberbleibsel des Consecrirten mit Unconsecrirtem vermischt hatte, schrieb ihm Luther zwei sehr ernste strafende Briefe und bemerkte darin sogar: „Du willst vielleicht, daß man dich halten soll für einen Zwinglianer", so daß es fast den Schein gewinnt, als habe Luther geglaubt, die consecrirten Elemente seien auch außerhalb des eingesetzten Gebrauchs noch Leib und Blut Christi (s. XX, 2008—2015.); allein daß dies nur Schein sei, daß Luther vielmehr nur darum jenes Verfahren so ernstlich strafte, weil es einen bösen Schein gebe und Aergerniß anrichten könne, dies ergibt sich aus Luthers Urtheil in einem andern Falle. Als man nemlich im Jahre darnach Hostien darum verbrannt hatte, weil ein Prediger consecrirte mit unconsecrirten vermengt und gebraucht hatte, da schrieb Luther an Amsdorf: „Es wäre in der That nicht nöthig gewesen, sie zu verbrennen, da außer dem wirklichen Gebrauch nichts ein Sacrament ist; gleichwie das Taufwasser außer dem Gebrauch keine Taufe ist." (XXI, 1561.)

Seidel macht endlich die wohl nicht überflüssige Bemerkung: „Daß der Prediger den übriggebliebenen Wein austrinken solle, halten wir für

*) In der alten Kirche, namentlich in Constantinopel, war es Sitte, daß man junge Schulknaben holte und diese das von der Abendmahlsfeier übriggebliebene Brod verzehren ließ. Deyling a. a. O. § 31.

Digitized by Google

bedenklich, weil er ſich dadurch in den Verdacht ſetzen kann, als ob ihm mit einem Trunke gedienet wäre, und er mit Fleiß mehr Wein nähme, als für die Communicanten nöthig geweſen iſt." (A. a. O. § 10.)

Anmerkung 15.

Auf die Frage, was derjenige zu thun habe, welcher nach Empfang der Abſolution aus gegründeten Urſachen, z. B. durch Krankheit verhindert, das heilige Abendmahl nicht empfangen konnte, wird in einer Note zu Deylings Inſtitutionen geantwortet: „Dann mag er an dem nächſtfolgenden Sonntag ohne Wiederholung der Beichte hinzugehen; während hingegen der, welcher aus liederlichen Urſachen oder aus Verachtung des heiligen Mahls nicht hinzugegangen iſt, von dem Paſtor zu ermahnen, und wenn er darnach ſeine Sünden wieder gebeichtet hat, zuzulaſſen iſt." (A. a. O. § 11.)

§ 18.

Was die Communicanten betrifft, ſo ſind nur die zum heiligen Abendmahle zuzulaſſen: 1. welche bereits getauft ſind, 2. die ſich ſelbſt prüfen können, 3. denen man nicht beweiſen kann, daß ſie Unchriſten oder Irrgläubige ſind, und die daher das Sacrament unwürdig nehmen würden, und bei denen endlich 4. ſich nicht ein Grund findet, daß ſie nothwendig ſich vorher zu verſöhnen oder Wiedererſtattung zu thun haben.

Anmerkung 1.

Da die heilige Taufe das Sacrament der Wiedergeburt zum Reiche Gottes und der Initiation, das heilige Abendmahl das Sacrament der Stärkung iſt, ſo ſind zu letzterem nur bereits Getaufte zuzulaſſen, nach Analogie der Paſſahmahlzeit, zu welcher nach 2 Moſ. 12, 48. nur ſolche, welche durch die Beſchneidung bereits in den Gnadenbund aufgenommen waren, zugelaſſen werden ſollten.

Anmerkung 2.

Da nach Gottes Wort ein jeder, welcher zum Tiſch des HErrn gehen will, ſich vorher prüfen und den Leib des HErrn unterſcheiden ſoll (1 Kor. 11, 28. 29.), ſo iſt das heilige Abendmahl den Kindern, welche deſſen noch nicht fähig ſind, nicht zu reichen. Es war ein offenbarer Mißbrauch, wenn dies, wie ſelbſt Cyprian's und Auguſtinus' Beiſpiel beweiſen, mit Gutheißung auch Innocentius' I. aus Mißverſtand von Joh. 6, 53., was man vom ſacramentlichen Genuß verſtand, im dritten bis zum fünften Jahrhundert ziemlich allgemein geſchah, welcher Mißbrauch auch unter den böhmiſchen Huſſiten im Schwange ging und noch heute in der griechiſchen Kirche Geſetz iſt. Luther ſchreibt: „Den Böhmen, die Kindern dasſelbe (das h. A.) reichen, kann ich nicht Recht geben, ob ich ſie wohl darum nicht Ketzer ſchelte." (Brief an Hausmann vom Jahre 1523. XXI, 841.)

Digitized by Google

Zu denen, welche sich nicht prüfen können und daher zum heiligen Abendmahl nicht zuzulassen sind, gehören ferner Schlafende, Bewußtlose, in den letzten Zügen ohne Besinnung Liegende, Wahnsinnige u. dgl. Auf die Frage: „Ob man einem Sterbenden, der nicht mehr hört und versteht, was man mit ihm vorhat, das heilige Abendmahl reichen solle", antwortet die Wittenbergische theologische Facultät im Jahr 1623 Folgendes: „Einem solchen seelzogenden Menschen sollte man das heilige Abendmahl nicht reichen. Denn zum heilsamen Gebrauch desselben gehört ein rechter Glaube, der den Leib Christi von andern gemeinen Speisen recht unterscheidet, des Verdienstes Christi sich annimmt und den Tod Christi verkündigt; es gehört dazu eine gewisse Probe, damit der Communicant sich selber prüfen soll, wie er mit Gott stehe, damit ers nicht unwürdig gebrauche; es gehört dazu ein herzliches Verlangen nach dieser heilsamen Seelenspeise. Welches alles bei einem solchen Menschen, der in den letzten Zügen liegt und dem Tode so nahe ist, daß auch so kurze Zeit, die zur Consecration gehöret, nicht mehr vorhanden, sich nicht finden kann. Um welcher Ursachen willen man solchen seelzogenden Kranken lieber das Abendmahl nicht reichen sollte, damit man es nicht etwa einem Unwürdigen reichete und Andern Ursache gebe zur Aergerniß und Sicherheit, als ob das bloße Werk, daß man das Abendmahl gebraucht, genug sei, obs gleich ohne Glauben, ohne Prüfung seiner selbst, ohne herzliches Verlangen darnach genommen werde, und möge derowegen desselben Gebrauch wohl bis in die letzte Todesstunde verschoben werden." (Consil. Witebergens. II, 115.) Wäre es aber, da das heilige Abendmahl nicht, wie eine leibliche Arznei, physikalisch wirkt, die, wenn sie nur eingenommen wird, ihre Wirkung thut, schon unrecht, auf Dringen der Angehörigen einem bereits bewußtlos im Sterben Liegenden das heilige Sacrament zu reichen, welcher im Leben die Kennzeichen eines wahren Glaubens an sich trug, so wäre es natürlich noch viel verwerflicher, es unter diesen Umständen einer Person zu reichen, die bis zur Sterbestunde das Wort Gottes und die hochheiligen Sacramente verachtet hatte. Hiervon schreibt Luther an Lauterbach im Jahre 1544: „Was wollt ihr anders mit denen thun, die das Sacrament zu nehmen bis auf den letzten Augenblick ihres Lebens verschieben, als daß ihr sie öffentlich erinnert, daß sie sich vor solcher Gefahr hüten und fürchten? Hernach dreuet, daß, wenn jemand das Sacrament so lange verschoben, bis ihm schon Vernunft und Sinne mangeln, demselben das Sacrament ebensowenig, als einem Schweine und Hunde, gereicht werden kann. Denn mit diesen kann man nicht von der Buße handeln oder sie befragen, was sie glauben oder thun. Darum sie des Sacraments nicht empfänglicher sein können, sondern es ihnen vergeblich gereicht wird. Ihr Blut sei auf ihrem eigenen Haupte, wenn sie in ihrem ganzen Leben, so lange sie gesund sind, Wort und Sacrament verachten, wodurch sie von Tage zu Tage ungeschickter dazu werden, daß sie billig auch der Sacramente am Ende ihres Lebens aus eigener Schuld beraubet werden. Darum sie darauf denken mögen, weil sie

Digitized by Google

noch leben und geſund ſind, weil ſie noch hören, antworten, ihre Sünden und Glauben ausdrücklich bekennen können, daß ſie ſich zum Gebrauch des Wortes und der Sacramente gewöhnen. Wo nicht, mögen ſie auch zuletzt, wenn Vernunft und Sinne fehlen, des Predigtamts, der Sacramente und der Gemeinſchaft der Kirche gänzlich entbehren, wie ſie in ihrem Leben gewollt und verdienet haben. Uns iſt befohlen, das Heilige nicht vor die Hunde und die Perlen vor die Säue zu werfen. So ermahnen wir die Unſrigen, und ſo thun wir." (XXI, 1527. f.)

Was Wahnſinnige, Tobſüchtige und Beſeſſene betrifft, von denen ſpäter ausführlicher zu handeln Veranlaſſung ſein wird, ſo ſchreibt Gerhard, daß dieſelben, „wenn ſie lichte Zwiſchenzeiten haben, vom Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht ausgeſchloſſen werden dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie durch nicht zu bezweifelnde Anzeigen die nöthige Selbſtprüfung an den Tag legen." (Loc. th. de s. coena. § 225.)

Auch Taubſtumme, wenn ſie Kennzeichen des Glaubens und des Verſtändniſſes der heiligen Handlung an ſich tragen, ſind vom Tiſch des HErrn nicht abzuweiſen. Luther ſchreibt: „Es haben Etliche gefraget, ob man den Stummen auch ſoll das Sacrament reichen? Etliche meinen ſie freundlich zu betrügen, und achten, man ſolle ihnen ungeſegnete Hoſtien geben. Der Schimpf iſt nicht gut, wird Gott auch nicht gefallen, der ſie ſowohl zu Chriſten gemacht hat, als uns, und ihnen eben das gebühret, das uns. Darum ſo ſie vernünftig ſein, und man aus gewiſſen Zeichen merken kann, daß ſie es aus rechter chriſtlicher Andacht begehren, wie ich oft geſehen habe, ſoll man dem Heiligen Geiſt ſein Werk laſſen, und ihm nicht verſagen, was er fordert. Es mag ſein, daß ſie inwendig höhern Verſtand und Glauben haben, denn wir; welchem niemand ſoll freventlich widerſtreben." (Sermon von dem Neuen Teſtament. XIX, 1302. f. Vgl. Deyling's Instit. prud. past. III, 4, § 45.)

In einem Fall, da der das heilige Abendmahl Begehrende ſo ſchwach an Verſtand und Gedächtniß geworden war, daß er nur mit Hilfe des Predigers die Selbſtprüfung anſtellen und nur das Vorgeſagte nachſprechen konnte, während er jedoch bei beſſeren Geiſteskräften ſich als ein rechtſchaffener Chriſt erwieſen hatte, gab die theologiſche Facultät zu Jena den Rath, ihn zuzulaſſen. S. Dedekennus' Thesaur. consil. Vol. I, Th. 2, f. 357.

Anmerkung 3.

Es iſt wohl zu merken, daß ein Prediger in Betreff Derjenigen, welche er zum heiligen Abendmahl zulaſſen ſoll und will, nicht gewiß ſein müſſe, daß ſie im lebendigen Glauben ſtehende Chriſten ſeien — denn wer könnte dies? —, ſondern daß nur ihr Unchriſtenthum nicht erweislich oder offenbar ſein dürfe. Bei Zulaſſung oder Abweiſung vom Tiſch des HErrn nach ſeiner moraliſchen Ueberzeugung zu handeln, iſt eine unverantwortliche Herrſchaft über die Gewiſſen. Selbſt der HErr, der nach ſeiner Allwiſſenheit

Digitized by Google

wohl wußte, daß Judas das heilige Abendmahl zu ſeinem Gerichte genießen werde, ließ ihn doch zu, weil er vor Menſchen noch nicht offenbar war. Gerhard ſchreibt hierüber: ‚Gewißlich ließ Chriſtus den Judas zugleich mit den Uebrigen zum Gebrauche des heiligen Abendmahls zu, wie aus Luk. 22, 20—23. geſchloſſen wird. Denn obgleich Judas ſchon damals den Vorſatz im Herzen hatte, Chriſtum zu verrathen, ja, damals ſchon den Lohn der Ungerechtigkeit empfangen hatte, ſo war doch dieſe ſo ſchwere Sünde Chriſto allein, keinesweges aber einem aus den Apoſteln zu dieſer Zeit bekannt, denn ſie fragen untereinander, ‚welcher es doch wäre unter ihnen, der das thun würde‘ (Luk. 22, 23.); daher läßt Chriſtus nach vorausgehender ernſter Warnung, daß er von jener Sünde abſtehe, Judas zugleich mit den Uebrigen zum heiligen Abendmahle zu. Nach Chriſti Beiſpiel ſoll alſo ein Kirchendiener Diejenigen, deren Sünden noch verborgen ſind, nicht vom Gebrauch des heiligen Abendmahls ausſchließen, ſondern ernſtlich vor dem verderblichen Genuſſe der Unwürdigen warnen und zu wahrer Buße ermahnen.“ (Loc. th. de s. coena. § 223. Vergleiche über Judas’ Theilnahme am Abendmahlsgenuß § 235.) Ueber die Nothwendigkeit und die rechte Benutzung der vorausgehenden Beichtanmeldung ſiehe oben § 15, Anmerkung 1. 2., ſowie über die Abweiſung und Suspenſion vom heiligen Abendmahl § 16, Anmerkung 5.

Anmerkung 4.

Wer den Glauben nicht bekennt, daß im heiligen Abendmahl der wahre Leib JEſu Chriſti wirklich und wahrhaftig gegenwärtig ſei und daher von allen Communicanten, würdigen und unwürdigen, genoſſen werde, kann den Leib des HErrn nicht unterſcheiden (1 Kor. 11, 29.), und iſt daher unter keinen Umſtänden zum heiligen Abendmahl zuzulaſſen. Vergleiche Gerhard a. a. O. § 222. Aber ſelbſt der, welcher dies bekennt, kann ordentlicher Weiſe*) nicht zugelaſſen werden, wenn er nicht ein Glied unſerer rechtgläubigen Kirche, ſondern ein Separatiſt, ein Römiſcher, Reformirter, ein ſ. g. Evangeliſcher oder Unirter, Methodiſt, Baptiſt, kurz, Glied einer irrgläubigen Gemeinſchaft ſein und bleiben will; da das Sacrament, wie es Siegel des Glaubens iſt, ſo auch das Banner der Gemeinſchaft iſt, innerhalb welcher es verwaltet wird. Mich. Müling ſchreibt: „Die heiligen Sacramente ſind Symbole, Loſungen, Feldzeichen der chriſtlichen Bekenntniß der himmliſchen Wahrheit, des lebendigen Glaubens und wahrer Gemeinſchaft der Kirchen Chriſti. Welche nun der falſchen irrigen Lehre beipflichten, können der heiligen Sacramente nicht ohne böſem Gewiſſen und Namen, ja, ohne Aergerniß der Schwachgläubigen gebrauchen.“ (Dedekennus’ Thesaur. Vol. I. P. 2. f. 364.)**)

*) Den Fall der Todesnoth nemlich ausgenommen, wovon wir ſpäter handeln werden.

**) Siehe die Theſen über Abendmahlsgemeinſchaft mit Andersgläubigen, die ſich nebſt einem Auszug der darüber gepflogenen Verhandlungen im 15. Synodalbericht des Weſtlichen Diſtricts der Synode von Miſſouri ꝛc. im Jahre 1870 finden.

Digitized by Google

Anmerkung 5.

Diejenigen, welche Andere (sei es eine einzelne Person oder eine ganze Gemeinde) beleidigt oder geärgert und sich mit ihnen noch nicht versöhnt haben, oder die beleidigt oder geärgert worden sind und die Versöhnung noch nicht gesucht haben, sind auf Grund von Matth. 5, 23—25. vom heiligen Abendmahl zu suspendiren, bis sie ihrer Schuldigkeit nachgekommen sind und gethan haben, was an ihnen war, Versöhnung zu stiften. Ohne Zweifel ist richtig, was die alte theologische Facultät zu Wittenberg in einem Responsum schrieb: „Es ist ja ein greiflicher Unterschied zwischen der indignitate intrinseca (der innerlichen wirklichen Unwürdigkeit), welche aus unerkannten Todsünden herfließt, und der indignitate extrinseca oder accidentali (und der äußerlichen, in zufälligen Umständen liegenden Unwürdigkeit), wie das Aergerniß des Nächsten ist, welches das Beichtkind öfters nicht weiß und vielmehr ein obstaculum accidentarium, als eine indignitas (mehr ein zufälliges Hinderniß, als eine wirkliche Unwürdigkeit) mag genennet werden. Der Beichtvater aber, wenn er dies weiß und es notorium oder so beschaffen ist, daß das Aergerniß von der äußeren Thatsache nicht kann separirt werden, ist schuldig, dies zu erinnern und das Beichtkind anzumahnen, daß es solch Scandalum meide, dadurch seine Bußfertigkeit suspect wird." (Consil. Witeberg. II, 128.) Ist persönliche Versöhnung nicht möglich, so kann sie auch schriftlich oder durch Andere geschehen; ist auch dies nicht möglich, so genügt das zu erkennen gegebene redliche Verlangen darnach, da Gott allein das Herz ansieht. Balduin schreibt daher: „Wenn der Beleidigte gegenwärtig ist, so ist der Beleidiger verbunden, zu demselben zu gehen und ihn um Verzeihung zu bitten, nach Christi Worten Matth 5., und es wird niemand absolvirt, wenn er dem andern, den er beleidigte, nicht Genugthuung geleistet hat. Sollte er aber abwesend sein und mit ihm keine Besprechung angestellt werden können, so genügt die innerliche Versöhnung des Herzens oder die Bezeugung vor anderen, daß er um Verzeihung zu bitten bereit gewesen sei." (Tractat. de cas. consc. IV, 17, 5. S. 1256.) Auch Chemnitz bemerkt zu Matth. 5, 23.: „Weil es oft Zeit und Ort nicht gestatten, zu dem beleidigten Bruder zu gehen, dies auch oft dem Bruder nicht frommt, so ist der Sinn dieser, daß man den aufrichtigen guten Vorsatz im Herzen fasse und habe, den beleidigten Bruder zu versöhnen und, so viel an uns ist, alles zu thun, daß wir uns den beleidigten Bruder wieder zum Freunde machen." (Harmon. ev. ad l. c.) Augustinus endlich schreibt: „Kommt einem etwas dergleichen in Betreff eines Abwesenden und möglicherweise jenseit des Meeres sich Aufhaltenden in den Sinn, so ist es ungereimt, zu glauben, daß die Gabe vor dem Altar zu lassen sei, damit man sie nach Durchziehung von Ländern und Meeren Gott opfere. Darum sind wir genöthigt, durchaus innerlich zu einer geistlichen Ausführung des Gebotes unsere Zuflucht zu

Digitized by Google

nehmen, damit, was gesagt ist, ohne Ungereimtheit verstanden werden könne." (De Sermon. Dom. in monte. Lib. I. c. 10.)

Darüber, daß übles Gerücht, Verdachtsgründe, Angeklagtsein, Führung eines gerechten Prozesses keine genügenden Gründe zur Abweisung vom heiligen Abendmahl seien, vergl. oben § 15. Anmerkung 4. und § 16. Anmerkung 4. Einem in einen Prozeß Verwickelten schreibt Luther: „Ob aber die Sache im Rechte hanget, das lasset also geschehen und wartet des Rechtens aus. Solches hindert gar nicht, zum Sacrament zu gehen. Sonst müßten wir und unsere Fürsten auch nicht zum Sacrament gehen, weil die Sachen zwischen uns und den Papisten hängen. Befehlet die Sache den Rechten, aber dieweil machet ihr euer Gewissen frei und sprechet: Wem das Recht gefällt (zufällt), der habe Recht; indeß will ich vergeben dem, der Unrecht gethan hat, und zum Sacrament gehen. So gehet ihr nicht unwürdig hinzu, weil ihr Recht begehret und Unrecht leiden wollet, wo es der Richter für Recht oder Unrecht erkennet." (X, 2736.)

Von dem Fall, wenn die Sünde eines zur Communion Kommenden nur dem Beichtvater und dem Sünder bekannt ist, schreibt Polyk. Leyser: „In diesem Falle kann ein Prediger einen solchen, der es bekennt, weder einfach zulassen, noch öffentlich abwehren. Das ist, er soll dem Sünder ernstlich zureden und wegen des Schadens seiner Seele ermahnen, daß er sich enthalte vom heiligen Nachtmahl, bis er rechtschaffene Früchte der Buße leuchten lasse, damit er nicht in Sünden wider das Gewissen sich einstelle und schuldig werde an dem Leibe und Blute des HErrn Christi, auch ihm Mittel und Wege weisen, wie er wahre Buße thun und von der Sünde sich losmachen könne; welchem treuen Rath zu folgen wenn er verspricht, wird er billig absolvirt und zugelassen. Würde er aber solcher Zusage nicht nachkommen und die Vermahnung in Wind schlagen und unter andern Communicanten sich einstellen, kann ihn ein Prediger nicht öffentlich abweisen; denn es ist ein verborgenes Vergehen; und ob es wohl dem Prediger offenbaret worden, so soll er doch nicht ein Offenbarer des Bekenntnisses sein, welches geschehen würde, wenn er ihn zur Communion nicht zulassen wollte und bei seinen Mitbrüdern ihn dadurch anrüchtig machte. Als zum Exempel, wenn eine Dirne wider das sechste Gebot gesündigt hätte; weil sie aber nicht schweres Leibes und niemandem die That wissend, behielte sie den Kranz auf, entdeckte aber ihren Fall dem Seelsorger, welcher sie zwar ermahnen soll, den Kranz abzulegen, sintemal sie an Christi Tisch kommen wolle, dem ihre That wissend und sich nicht betrügen läßt, sondern sie gewißlich strafen würde, wäre demnach besser, zeitliche Schande leiden, als ewige gewarten. Wenn sie aber nichts weniger im Kranze sich einstellen würde, kann sie der Prediger nicht öffentlich abweisen, denn Jedermann dadurch kund würde, daß sie einer Missethat schuldig, ein Prediger aber seiner Beichtkinder Verräther nicht sein kann noch soll." (Dedekennus' Thesaur. consil. Vol. I. Part. 2.

Digitized by Google

fol. 353.) Mit der Absolution hat es selbstverständlich eine andere Bewandniß. Da dieselbe, ohne daß das Gebeichtete dadurch öffentlich werden müßte, verweigert werden kann, so ist sie auch in dem letztbeschriebenen Falle vorzuenthalten; wie dies denn auch im Jahre 1612 die theologische Facultät zu Wittenberg in gleichem Falle für das richtige Verfahren nach Gottes Wort erklärt hat. (S. ebendaselbst fol. 758.) Vergleiche das über die Bewahrung des Beichtsiegels Gesagte, § 16. Anmerkung 7.

Auch in einem ungöttlichen Stande Lebende sind vom heiligen Abendmahle so lange zu suspendiren, bis sie diesen Stand verlassen und einem gottgefälligen Berufe sich widmen. Auf die Frage: „Sind Schauspieler zum heiligen Abendmahl zuzulassen?" antwortet Leonh. Hutter: „Der heilige Cyprian leugnet dies in seinen Episteln 1, 10., denn es entspreche weder der göttlichen Majestät, noch der kirchlichen Zucht, daß die Ehre und Reinheit (pudor) der Kirche eine so schändliche und ehrlose Berührung erfahre und dadurch befleckt werde." (LL. th. Art. 19. c. 4. q. 7. n. 3. p. 728.) Friedlieb schreibt: „Von diesem Sacrament werden ausgeschlossen . . . Zauberer, Nekromanten (Wahrsager, sonderlich welche die Todten fragen), Hurenwirthe, mörderische Faustkämpfer. Diese alle sind auszuschließen, wenn sie nicht diese Künste und unerlaubten Handlungen unterlassen und wahre Buße thun." (Opus novum. p. 376.) Balduin: „Läppische Künste treiben die Seiltänzer und Taschenspieler, welche durch eine gewisse Behendigkeit des Leibes oder auch durch Bezauberung der Augen sich ihren Lebensunterhalt suchen; und ich zweifle gänzlich, daß dergleichen Menschen in einer Lebensart sich befinden, welche Gott gefalle. Denn sie können zu keinem der göttlichen Stände gerechnet werden, auch nützen sie niemandem durch jene Künste, sondern ziehen vielmehr andere von ehrbarer Arbeit zu Müßiggang ab und sind selbst mehr dem Müßiggang als der Arbeit ergeben, indem ihre Künste in keiner Arbeit, oder doch in einer unnützen, bestehen, daher sie in einem wohl eingerichteten Staate nicht leicht aufgenommen werden, sondern als geschäftige Nichtsthuer hin und her schweifen, der Jugend zur Warnung, daß sie etwas Besseres und Nützlicheres erlerne." (Tractat. de cas. consc. p. 1007. sq.) Jedoch ist nicht sogleich ein Stand für einen ungöttlichen zu halten, wenn das, was derselbe producirt, zumeist gemißbraucht wird.

Zu denen, welche vom Abendmahl zurückzuweisen sind, gehören vor allen die Gebannten, bis sie mit der Kirche wieder versöhnt sind, es wäre denn, daß sie plötzlich in Todesnoth kämen. Von diesem Falle heißt es in der Niedersächsischen Kirchenordnung: „Wo auch etwa die excommunicirte Person, ehe sich Besserung an ihr spüren lässet, mit harter, beschwerlicher, tödtlicher Krankheit befallen würde, sollen derselbigen Person Freunde neben dem Pastor allen möglichen Fleiß mit Ermahnung, Erinnerung und Anzeigung göttlichen Zorns über solche Sünde dahin wenden, daß er seine Sünde beherzige und bekenne und neben der Versöhnung der von ihm geärgerten Kirche Vergebung

Digitized by Google

ſeiner Sünden von Gott durch Chriſtum begehre, und ſoll auf den Fall und Gelegenheit der Paſtor ihm die Abſolution in etzlicher Zeugen Gegenwart neben dem heiligen Abendmahl mittheilen, mit Vorbehalt, daß, wo ihm Gott der HErr ſeines Lagers wiederum aufhelfen werde, er die öffentliche Buße und Abſolution vor der Gemeine Gottes nicht unterlaſſen wolle." (Dedekennus' Thesaur. Vol. I. Part. 2. fol. 687.)

Anmerkung 6.

Das bekannte Proverbium: Non remittitur peccatum, nisi restituitur ablatum (die Sünde wird nicht vergeben, es werde denn das Entwendete wieder zurückerſtattet), iſt außer Zweifel richtig. Ein Menſch iſt ſo lange ein Dieb, ſo lange er fremdes Eigenthum widerrechtlich behält; ſo lange kann er daher auch das heilige Abendmahl nicht würdig empfangen. Hierüber ſchreibt Dannhauer: „Man muß das Ganze wiedererſtatten; man muß dasſelbe entweder in der Sache ſelbſt oder in einer entſprechenden und nach Maßgabe des zu erſetzenden zugefügten Schadens dem Werthe nach gleichen Sache wiedererſtatten (eine ſolche iſt, wenn man jemandem ſeinen guten Namen wiederzugeben hat, der Widerruf). Man muß, wenn man kann, demjenigen die Wiedererſtattung leiſten, welchem die Sache entwendet worden iſt; wenn man dies nicht kann, den Erben desſelben; wenn auch dies nicht möglich iſt, den Armen" (natürlich heimlich). „Wenn derjenige, welcher zur Wiedererſtattung verbunden iſt, es nicht kann, ſo muß er wiedererſtatten durch den Wunſch und durch das Verſprechen, dies zu thun, wenn er in beſſere Umſtände kommen ſollte. Luk. 19, 2." (Lib. consc. I, p. 314.) Die Wiedererſtattung kann unter Umſtänden auch heimlich durch Andere geſchehen, ohne daß der Beſtohlene erfährt, wer ihm das Entwendete wiedererſtatte.

Anmerkung 7.

Wenn zwei Prediger zugleich das heilige Abendmahl austheilen und der erſte derſelben hat einem Communicanten das geſegnete Brod bereits ohne Wiſſen des anderen gereicht, ſo ſollte dieſer, um das Sacrament nicht zu verſtümmeln, dem Communicanten den geſegneten Kelch nicht verſagen, wenn er dies auch zu thun ſonſt ein gegründetes Bedenken hätte. Vgl. G. König's Casus catech. P. I, c. 6. cas. 5. p. 467—76. und Hanneken im Opus novum fol. 578.

Anmerkung 8.

Die Frage betreffend: Darf ein Prediger unter gewiſſen Umſtänden das heilige Abendmahl ſich ſelbſt reichen? wiederholen wir, was wir bereits anderwärts hierüber mitgetheilt haben:

Was zuerſt unſern lieben Vater Luther betrifft, ſo ſchreibt derſelbe zwar in ſeiner Schrift: „Weiſe, chriſtliche Meſſe zu halten und zum Tiſche

Digitized by Google

Gottes zu gehen", vom Jahre 1523: „Hernach reiche er das Sacrament beide ihm selbst und dem Volke, indeß singe man das Agnus Dei." (Opp. X, 2760.) Dem scheint hingegen zu widersprechen, wenn derselbe Luther in den Schmalkaldischen Artikeln schreibt: „Und ob einer zum guten Schein wollt fürgeben, er wollt zur Andacht sich selbst beichten oder communiciren; das ist nicht Ernst; denn wo er mit Ernst will communiciren, so hat er's gewiß und aufs beste im Sacrament, nach der Einsetzung Christi gereicht. Aber sich selbst communiciren ist ein Menschendünkel, ungewiß und unnöthig, dazu verboten. Und er weiß auch nicht, was er macht, weil er ohne Gottes Wort falschem Menschendünkel und Fündlein folgt. So ist's auch nicht recht (wenn alles sonst schlecht wäre), daß einer das gemeine Sacrament der Kirchen nach seiner eigenen Andacht will brauchen und damit seines Gefallens, ohne Gottes Wort, außer der Kirchen Gemeinschaft spielen." (II, 2.) Diese letzteren Worte scheinen jedoch den ersteren nur zu widersprechen. Dort ist von der Selbstcommunion des Predigers mit der Gemeinde, hier von einer angeblichen Selbstcommunion mit Ausschluß der Gemeinde in der s. g. Still- oder Opfer-Messe die Rede. Diese verwirft Luther mit Recht, theils weil sie nur vorgegeben wird, wo man sich zu gestehen schämt, daß man Christum opfern wolle, theils weil die heilige Communion ein Sacrament ist, das der Kirche als einer Gemeinschaft der Heiligen gegeben ist und daher mehrere Theilnehmer voraussetzt. Jene Selbstcommunion trifft keiner dieser Gründe und Vorwürfe; sie ist daher keinesweges, wie sich manche haben dünken lassen, hier von Luthern, und also in unseren Symbolen, für an sich unzulässig erklärt.

Die späteren lutherischen Theologen sind zwar weit davon entfernt, die Selbstcommunion der Prediger für die normale Weise der Dispensation zu erklären, allein in dem oben bezeichneten Nothfalle erklären sie dieselbe für unzweifelhaft zulässig.*)

So schreibt Johann Gerhard in seinen Locis theologicis: „Hier wird gefragt: ob ein Kirchendiener das heilige Abendmahl sich selbst reichen dürfe? Dr. Pelargus verneint dies in seiner „„Schule des Glaubens"" zum 10. Artikel der Augsburgischen Confession, indem er sich dieser Gründe bedient: 1. Da zum heiligen Abendmahl beides, eine gebende und eine nehmende Person erfordert wird, so dürfte es richtiger und der Stiftung Christi gemäßer gehandelt zu sein scheinen, wenn er lieber von einem Anderen, als von sich selbst, das Sacrament nimmt. 2. Wenn zwischen den Sacramenten der Taufe und des Abendmahls eine Analogie statt findet und Christus sich nicht selbst getauft, sondern sich des Amtes des Täufers bedient hat, von

*) Wenn nemlich, wie hier nicht selten, Prediger so einsam und entfernt von Amtsbrüdern stehen, daß sie, wenn sie sich das heilige Abendmahl nicht selbst reichen wollten, desselben oft über Jahr und Tag entbehren müßten. Natürlich ist die Gemeinde immer erst über die Rechtmäßigkeit der Selbstcommunion zu unterrichten, damit durch dieselbe nicht ein Aergerniß angerichtet werde.

Digitized by Google

welchem, wie man glaubt, auch die Jünger Christi getauft worden sind, was hindert es, im heiligen Abendmahle auch von Andern zu bitten, daß sie uns die heilsame Speise und den heilsamen Trank darreichen? 3. Da niemand sich selbst absolviren kann, und es auch nicht heißt: wo du dir die Sünden vergibst, sondern: welchen ihr sie erlasset, Matth. 16, 19. Joh. 20, 21., warum sollte man nicht, wie man nach dem Gebrauch der ganzen Kirche die Absolution von einem treuen Diener bitten muß, auch so in Betreff des heiligen Abendmahls thun? 4. Um seine Uebereinstimmung in der Religion und im wahren Glauben zu erklären, scheint die Gegenwart eines anderen Pfarrers oder Kirchendieners nöthig zu sein; und damit der Empfangende durch dieses von einem Andern ihm mitgetheilte Symbolum der gegenseitigen Bruderliebe bekenne, daß er ein Glied einer gewissen Kirche sei, sollte er auch einen benachbarten Mitarbeiter in der Kirche zu einem Zeugen seines wahren Glaubens annehmen. 5. Um der dem Amte schuldigen Ehrerbietung willen, damit nemlich der, welcher das Sacrament von Kirchendienern nimmt, weil Christus diesen heiligen Stand selbst eingesetzt hat, gern bezeuge, daß auch er andere Kirchendiener ehre und hochhalte. 6. Um vollerer Bestätigung seines Glaubens willen; denn es kann sich zutragen, daß man unruhig und voll Zweifel ist und durch die Stimme eines Andern aufgerichtet und gestärkt, zuweilen auch in Betreff des Lebens und der Sitten, besonders wo man Besserung und ein neues Leben zu versprechen hat, ermahnt werden muß, und daher wird so wohl dem Paulus befohlen, zu Ananias zu gehen, Apostelg. 6, 9., als auch dem Cornelius, nach Petrus zu schicken, Apostelg. 10, 5. 7. Wir lesen auch nicht, daß es in der alten apostolischen Kirche gebräuchlich gewesen sei, daß Einer bei der Sacramentfeier Brod und Wein sich selbst reichte. — Mit Recht jedoch setzt an dieser Stelle Pelargus hinzu, daß der Nothfall auszunehmen sei. Wenn daher ein Dorfpfarrer wegen weiter Ortsentfernung seinen Nachbarn nicht zu sich holen oder zu ihm gehen kann, so prüfe und erforsche er sich erst selbst, bitte Gott um Vergebung seiner Sünden und nehme hierauf den Leib und das Blut des Sohnes Gottes, nicht als aus seiner, sondern Christi, beides ihm reichenden, Hand. Was den Ausspruch Luther's (in den Schmalkaldischen Artikeln) betrifft, so ist derselbe eigentlich den päbstlichen Privatmessen entgegengesetzt, in welchen allein der opfernde Priester communicirt, indem dafür gehalten wird, daß daraus dem zuschauenden Volke ein Nutzen hervorgehe." (Loc. de sacr. coen. § 18.)

Johann Benedict Carpzov schreibt zu der mehrerwähnten Stelle der Schmalkaldischen Artikel Folgendes: „Dies muß von dem Gebrauch, sich selbst zu communiciren, recht verstanden werden. Denn obgleich 1. der fünfte Kanon des Conciliums von Toledo von unserer Kirche nicht gebilligt wird, worin es als schlechterdings nothwendig festgesetzt wird, daß der Presbyter, welcher das Abendmahl Andern verwaltet, auch sich selbst die Eucharistie reichen und immer zugleich mit communiciren müsse; 2. obgleich es auch nicht

Digitized by Google

wahr ist, was das Concilium von Trient Sess. 13. Cap. 8. festsetzt, daß es in der Kirche Gottes immer Sitte gewesen sei, daß die Priester, welche die Eucharistie verwalten, auch sich selbst communiciren, und daß diese Sitte, als aus apostolischer Tradition herkommend, von Rechtswegen beibehalten werden müsse: so wird doch 3. in unseren Kirchen diese Sitte nicht schlechterdings gemißbilligt, gleich als ob sie mit dem Wesen der Einsetzung des Mahles des HErrn stritte; worüber, was Chemnitz davon im zweiten Theil seines Examens des Tridentinischen Conc. fol. 296. erinnert hat, nachgesehen werden kann. Und daher müssen 4. diese Worte Luther's in den Schmalkaldischen Artikeln nur nach der besonderen Beziehung, die sie haben, verstanden werden, nemlich von der Communion oder einem solchen heiligen Abendmahl, bei welchem der Messehalter ein Privat-Abendmahl anstellt, das er mit niemandem gemein hat, so daß er, der Consecrirende, der alleinige Empfänger ist. Etwas anderes ist es daher: sich selbst auch das heilige Abendmahl dann reichen, wenn es auch Andern gereicht und ausgetheilt wird; etwas anderes: sich allein das heilige Abendmahl nehmen und reichen mit Ausschluß Anderer. Nicht das Erstere, sondern das Letztere hat Luther hier verneint, was auch wir gegenwärtig verneinen." (Isagog. in libb. symb. p. 794.) Noch entschiedener reden für das Recht eines Predigers zur Selbstcommunion Casp. Erasmus Brochmand, der berühmte dänische Dogmatiker; s. System. th. loc. de coen. f. 485. Ebenso Quenstedt in seiner Theologia didactico-polem. P. IV. c. 3. fol. 1033. und alle unsere Casuisten.

§ 19.

In Absicht auf die Ehe derjenigen, welche einem Prediger zur geistlichen Versorgung anvertraut sind, liegt demselben eine dreifache Pflicht ob: 1. nur Solche zur Ehe einzusegnen, deren Eheschließung weder ein menschliches (d. i. bürgerliches), noch ein göttliches Gesetz entgegensteht; 2. die Einsegnung in rechter Weise zu vollziehen; 3. darüber zu wachen, daß das eheliche Band nicht wider Gott gelöst werde.

Anmerkung 1.

Zwar nennt Luther in der Vorrede zu seinem Traubüchlein Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft, darinnen den Kirchendienern nichts zu ordnen gebühre (X, 854.), und in seiner „Schrift von Ehesachen" vom Jahr 1530 schreibt er: „Mir graut vor den Exempeln des Pabsts, welcher auch sich am ersten in dies Spiel gemenget und solche weltliche Sachen zu sich gerissen hat, bis so lange, daß er ein lauter Weltherr ist über Kaiser und Könige worden. Also besorge ich mich hie auch, der Hund möchte an den Läpplein lernen Leder fressen und mit guter Meinung verführet werden, bis wir zuletzt auch wiederum aus dem Evangelio fallen in eitel weltliche Händel. Denn wo wir beginnen Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das

Kamprad bei dem Ermel ergriffen und wird uns fortreißen, daß wir müssen über die Strafe richten. Sollen wir über die Strafe richten, so müssen wir auch über Leib und Gut richten; da sind wir denn hinunter unter das Rad und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels." (X, 893. f.) Solche und dergleichen Aeußerungen sind jedoch nur der Papocäsarie entgegengesetzt, vermöge welcher die päbstliche Priesterschaft die bürgerliche Ehe für eine Nichtehe, allein die durch einen Priester vermittelte für eine wahre Ehe und diese für ein Sacrament erklärte, und auch darüber entscheiden wollte, was rücksichtlich der Eheordnung den Staat angeht, von ihm erlaubt oder verboten werden könne, oder nicht (vergl. Matth. 19, 8.). Da aber in Ehesachen auch das Gewissen mit Gottes Wort zu berathen ist, so kann sich kein Diener des Wortes Gottes derselben gänzlich entschlagen. Die Macht der Prediger des Evangeliums, sagt Luther an einer andern Stelle, „soll, noch kann nicht weiter gehen, denn allein über das, so vor Gott Sünde heißt; daß, wo dieselbe angehet oder wendet, da soll auch ihr Regiment beide angehen und wenden, und soll diesem Regiment unterworfen sein alles, was da lebet und Menschen heißt auf Erden." (XI, 1035.) Obgleich daher der HErr selbst die Bitte: „Meister, sage meinem Bruder, daß er mit mir das Erbe theile", von sich abwies und antwortete: „Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt?" (Luc. 12, 13. 14.) so ist der HErr hingegen auf die Ehe betreffende Fragen sogleich eingegangen. Matth. 19, 3. ff. Alles, was aus Gottes Wort zu entscheiden ist, gehört in den Kreis der Pflichten und Befugnisse des Amtes. Auch Luther hat daher nicht nur über die Ehe viele herrliche Predigten gehalten, sondern ganze Schriften darüber geschrieben und ausgehen lassen. Wie weit Luther davon entfernt war, zu behaupten, daß die Ehesachen von der weltlichen Obrigkeit für das Gewissen geordnet werden könnten oder sollten, ersieht man aus einem Briefe, den Luther am 13. Januar 1524 in Betreff eines Ehefalls schrieb, worin es heißt: „Wenn er sonst ungewiß ist, so kann er durch den Consens des Fürsten nicht sicher sein, dessen Amt es nicht ist, in dieser Sache etwas zu entscheiden, und da es Sache der Priester ist, aus Gottes Wort Antwort zu geben, aus dessen Mund man das Gesetz suchen soll, wie Maleachi sagt." (Briefe, herausgegeben von de Wette. II, 459.)

Ueberaus gründlich spricht sich hierüber Joh. Gerhard aus. Er schreibt: „Die Noth selbst fordert es, daß neben anderen Artikeln des christlichen Glaubens auch die Lehre von der Ehe in der Kirche behandelt und erklärt werde, mit Anzeigung der wahren und festen Gründe des rechtgläubigen Urtheils und mit Widerlegung der Träume der entgegengesetzten Meinungen und Irrthümer. Sonderlich aber liegt es nicht nur den Juristen und Politikern, sondern auch den Theologen und Kirchendienern ob, daß sie sich jene Lehre mit emsigem und keine Mühe scheuendem Geiste bekannt machen, damit sie, wenn sie zur Beurtheilung von Ehesachen hinzugezogen werden, in streitigen und zweifelhaften Fällen die wahren Fundamente aus Gottes

Digitized by Google

Wort zeigen und die Gewissen recht berathen können. Denn obgleich wir die Papocäsarie, d. i., jene verkehrte Meinung und Praxis der Päbstler nicht billigen können, vermöge welcher sie, hier zu weit gehend, sündigen, wenn sie nemlich behaupten, ‚daß die Ehesachen durchaus einzig und allein das Urtheil der Kirche, d. i., der päbstlichen, und der Bischöfe, oder die weltliche Obrigkeit wenigstens nicht anders angehen, als mit Unterordnung unter den Kirchenregenten', wie das Tridentinum Sess. 24. Can. 12. und Bellarmin in seiner Schrift von der Ehe Cap. 32. will; welche Meinung auf jener falschen Voraussetzung ruht, daß die Ehe ein Sacrament sei und daß dem Pabste die Macht zustehe, die ganze Kirche verbindende Gesetze zu geben und in Graden, die durch göttliches Gesetz verboten sind, zu dispensiren. Jedoch können wir auch jene Cäsareopapie nicht billigen, vermöge welcher die bürgerliche Obrigkeit das Urtheil und Entscheidung in Betreff der Ehesachen mit Ausschluß des kirchlichen Amtes für sich allein in Anspruch nimmt. Denn daß zur Beurtheilung der Ehesachen auch die Kirchendiener zuzuziehen seien, beweisen wir 1. aus der Natur der Ehe. Obgleich die Ehe kein eigentlich so genanntes Sacrament ist, so ist sie doch ein von Gott geordneter Stand und daher eine Sache des Gewissens, welche von der göttlichen Stiftung und von geoffenbarten göttlichen Gesetzen abhängt; daher die Kirchendiener, als denen die Sorge für die Seelen und Gewissen übergeben ist, von der Beurtheilung der Ehesachen nicht schlechterdings ausgeschlossen werden können. 2. Aus der Schriftnorm dieser Lehre. Alles, was in der heiligen Schrift gelehrt und vorgelegt wird, dessen Auslegung kommt vornehmlich den Theologen und Kirchendienern zu. Nun aber wird die Lehre von der Einsetzung und den Gesetzen der Ehe, von den verbotenen Graden, von den Ehescheidungen, von der Vielweiberei ꝛc. in der heiligen Schrift vorgelegt. Also gehört die Auslegung derselben und die davon abhängende Beurtheilung der Ehefälle vornehmlich den Theologen und Kirchendienern zu. 3. Aus der christlichen und apostolischen Praxis. Christus hat die Lehre von der Ursache der Ehescheidung Matth. 5, 31. 32. ausgelegt, und als Matth. 19, 3. die Pharisäer eine die Ehe betreffende Frage vor ihn brachten, verwies er dieselben nicht von sich an die Obrigkeit, wie er, als er wegen Theilung eines Erbes um Rath gefragt worden war, Luc. 12, 14. antwortete: ‚Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt?' sondern legte eine gründliche Erklärung derselben aus den Worten der göttlichen Einsetzung vor. Paulus hat 1 Kor. 7, 10. ff. die Frage von der Ehe zwischen einem Gläubigen und Ungläubigen behandelt. In der ersten Kirche haben die frommen Bischöfe, wenn sie in Ehesachen um Rath gefragt wurden, ihr Urtheil aus Gottes Wort dargelegt ꝛc. Siehe Ambrosius' Briefe B. 8. Br. 66." (Loc. de conjugio, § 7.)

Digitized by Google

§ 20.

Ehe der Prediger dazu schreitet, eine Eheschließung amtlich einzusegnen, hat er sich nicht nur zu vergewissern, ob er nach den Staatsgesetzen zu solcher Handlung competent sei, sondern sich auch mit den Gesetzen des Staates, in welchem er sich befindet, vertraut zu machen, deren Beobachtung zu einer giltigen und rechtmäßigen Eheschließung erforderlich ist, und, so weit dieselben Gottes Wort nicht entgegen sind, denselben gemäß zu verfahren.

Anmerkung.

In manchen Staaten dürfen nur ordinirte oder in Synodalverbindung stehende Prediger copuliren; in manchen dürfen auch diese es erst dann thun, wenn sich die Verlobten dazu eine obrigkeitliche Licenz ausgewirkt haben; in manchen, wie in Missouri, ist dies gegenwärtig nicht nöthig, sie müssen aber bei Strafe binnen spätestens neunzig Tagen die Anzeige der geschehenen Copulation nach einem bestimmten Formular bei der Court of Common Pleas eingeben, auch gehört gegenwärtig in diesem Staate zur Competenz für Trauung die vorausgegangene Leistung eines politischen s. g. Testeides von Seiten des Copulators;*) in manchen Staaten können oder sollen die Prediger die Verlobten jedenfalls oder doch unter Umständen schwören lassen, daß sie sich keines gesetzlichen Hindernisses in Betreff ihrer Verheirathung bewußt seien; jederzeit werden verantwortliche Zeugen verlangt; in einigen Staaten ist elterliche Einwilligung immer nöthig, auch nach erlangter Majorennität; in den meisten steht schwere Strafe darauf, Minorenne ohne den elterlichen oder vormundschaftlichen Consens zu trauen; auch über die ehehinderlichen Verwandtschaftsgrade und das erforderliche Alter der zu Trauenden sind die Gesetze verschieden; in manchen Staaten ist dieser Zeit noch verboten, Weiße und Farbige zusammenzugeben; in einigen Staaten ist vorausgegangene mehrmalige Proclamation oder Anschlag an den Kirchthüren zur Legitimität der Knüpfung des Ehebandes nöthig; auch die Ehescheidungsgründe sind nicht in allen Staaten dieselben u. s. f. Das Allgemeine rücksichtlich der in den Vereinigten Staaten bestehenden, auch die Eheschließung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen findet sich in der Schrift: Elements of the Laws ... in force in the U. S. by Thos. L. Smith. Philadelphia: Lippincott, Grambo & Co. 1853. (384 Seiten in 8. Siehe S. 138—143.) Das Specielle aber ist in den Statute Laws der einzelnen Staaten zu suchen. Beides ist gesammelt in folgendem Werke: „G. L. Dreving, Das gemeine Recht der Vereinigten Staaten von America, nebst den Statuten der einzelnen Staaten. New York bei E. Steiger, 17 North William Str. (Preis: $4.00.)

*) Ist nun wieder abgeschafft worden.

Digitized by Google

§ 21.

Begehren Personen vom Prediger Einsegnung zur Ehe, so hat derselbe hierauf sorgfältig zu untersuchen, ob diese Personen nicht in einem Grade mit einander verwandt sind, welcher nach Gottes Wort (3 Mos. 18, 1—30. 20, 10—23. 5 Mos. 27, 20—23. vergl. Matth. 14, 3. 4. 1 Kor. 5, 1.) die Ehe zwischen solchen Personen hindert. Hierbei sind aber nicht allein die ausdrücklich genannten Personen, sondern alle Personen desselben Verwandtschaftsgrades zu zählen, so weit dies die, 3 Mos. 18, 6. allen Verboten vorangestellte, Generalregel fordert: „Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun" (d. i. nach dem Hebräischen: „nicht zu dem Fleische seines Fleisches", Scheer Besaro), worunter, außer allen in gerader absteigender und aufsteigender Linie befindlichen Verwandten in infinitum und Geschwistern, auch alle diejenigen zu verstehen sind, welche mit denen Ein Fleisch sind, die schon mit dem Heirathenden Ein Fleisch sind; wozu endlich nach 3 Mos. 18, 14. 20, 20. noch das Ehegemahl verstorbener Geschwister der Eltern, jedenfalls deren hinterlassene Wittwe, wegen des „respectus parentelae" (d. i. weil diese Personen Respectspersonen der Verwandtschaft sind) kommt.

Anmerkung 1.

In Benutzung selbst rein lutherischer Schriften bei der Untersuchung, ob ein Verwandtschaftsgrad ehehinderlich sei, ist mit Vorsicht zu verfahren, da von einem Prediger in America natürlich nur die von Gott verbotenen Ehegrade urgirt werden können, während in manchen lutherischen Schriften diese und die nur vom Staate verbotenen Fälle nicht immer klar geschieden sind. Eine vortreffliche Auseinandersetzung dieser Frage findet sich in der Schrift: „Kurzer Begriff der Moraltheologie von Dr. Christian August Crusius. Leipzig, 1773." Crusius schreibt darin unter Anderem Folgendes:

Es gibt zweierlei verbotene Ehen. Einige sind ganz schädlich, und wo sie versucht werden, so wird daraus keine wahre Ehe, sondern sie sind eine Art von Hurerei, nemlich Blutschande. Diese kommen vor in der absteigenden Linie der Verwandtschaft, nemlich zwischen Eltern und Kindern, und den Ehegatten der Eltern oder Kinder. Unter den Eltern aber sind nicht nur die nächsten Eltern zu verstehen, sondern alle Personen, von denen jemand abstammt, zum Exempel Großvater, Eltervater u. s. w., und unter den Titel der Kinder gehören nicht nur die nächsten Kinder, sondern nicht weniger die Enkel, Urenkel u. s. w.

Daß die Ehe unter solchen Personen ungerecht sei, lehrt schon die Natur, welches daraus klar ist, weil sie unter allen Völkern, wenigstens unter allen

gesitteten Völkern, je und je für schädlich gehalten worden ist, 1 Kor. 5, 1., welches demnach einen natürlichen Grund haben muß. Aus der heiligen Schrift aber lehrt es gleich die erste Einsetzung der Ehe, welche kein willkürlich zur Ehe hinzugethanes Positivgesetz, sondern ein Theil der Einrichtung des menschlichen Wesens ist. Dieses Wesen selbst ist zwar contingent und nicht nothwendig, sondern von des Schöpfers Willen so eingerichtet; aber diese Einrichtung ist doch zu dem Wesen von ihm gerechnet worden, das der Mensch hat und haben sollte, und sie gehört dazu, nur daß diese Sache ihrer Natur nach, wie alle freie Rathschlüsse Gottes, durch seine Offenbarung bekannt werden muß. Denn Gott sprach, da er dem ersten Menschen sein von ihm genommenes Weib gab und zuordnete (es sind Gottes Worte, wie Christus bezeugt Matth. 19, 4. 5.): „Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen." Folglich kann nicht die Mutter selbst das Weib sein, in welchem Fall der Sohn nicht die Mutter verließe, um seinem Weibe anzuhangen. Ebensowenig kann die Tochter das Weib des Vaters sein, da sie ihn verlassen soll, um ihrem Manne anzuhangen. „Und die zween werden ein einiges Fleisch sein", 1 Mos. 2, 24., folglich kann auch die Ehe nicht mit Ehegatten der Eltern (wie mit der Stiefmutter ꝛc.) statt haben, weil sie durch die Ehe für die aus einer andern Ehe schon vorhandenen Kinder darum Vater oder Mutter werden, weil sie mit dem Vater oder Mutter der Ehe halben als ein einziges Fleisch anzusehen sind.

Die andere Art verbotener Ehen kommt in der Seitenlinie der Verwandtschaft vor, sowohl der Blutsfreundschaft als Schwägerschaft. Sie entsteht aus zwei moralischen Ursachen, und weiter, als diese Ursachen reichen, sind sie auch, wenn nicht ein Positivgesetz da ist, nicht für verboten zu achten. Die eine Ursache ist die Sicherstellung der Keuschheit bei dem vertraulichen Umgange, welchen die nächsten Verwandten unter einander haben und auch haben müssen, weil sie einander in Leistung aller Freundschaftsdienste am nächsten verbunden sind. Die andere moralische Ursache, welche wider die Ehen der allzunahen Verwandten ist, besteht darin, weil es dem gemeinen Besten der menschlichen Gesellschaft zuträglich ist, daß fremde Familien durch Verheirathung unter einander verbunden werden. Denn die gemeine Wohlfahrt beruht auf der geselligen Verknüpfung der Menschen, und die Verheirathung der Familien ist eines der wichtigsten Mittel dazu, weil die Verheiratheten nun in der fremden Familie wie Kinder und Geschwister angesehen werden und wegen der Unzertrennlichkeit der Ehe auf lebenslang Nutzen und Schaden mit den Verbundenen gemein haben.

Diese moralischen Ursachen, warum die nächsten Verwandten auch in der Seitenlinie einander nicht heirathen sollen, gelten zunächst und am stärksten von Geschwistern. Denn da dieselben ordentlicher Weise in einer Familie erzogen werden, so würde unter Vorwand oder Hoffnung künftiger Ehe viel Böses vorgehen. Sie müssen aber auch lebenslang ohne Verdacht am vertraulichsten mit einander umgehen können. Zur Vermeidung der Unkeusch-

Digitized by Google

heit unter ihnen ist es deswegen ein sehr sicheres Mittel, daß zwischen Bruder und Schwester durchaus keine Ehen geduldet werden, und hingegen fleischliche Vermischung unter ihnen nicht nur wie andere Unzucht verabscheut, sondern von der Obrigkeit als Blutschande bestraft wird. Nur im Anfange des menschlichen Geschlechts fand dieser Grund noch nicht statt; Gott aber hat besonderer geheimen und stufenweise zu entdeckenden Ursachen wegen gewollt (um Christi willen, des einigen geistlichen Stammvaters und zweiten Adams), daß alle Menschen von Einem sein sollten, so daß auch das erste Weib vom ersten Manne genommen und die Mutter aller Menschen ward. Ein Theil des Planes von dem Werke, welches Gott ausführte, war auch nach der Sindfluth die Anordnung abgesonderter Stämme, so daß aus einzelnen Personen Völker werden sollten, die man nach ihrem Stammvater sollte nennen können. Bis dieser Zweck erreicht war, mußten auch nähere Ehen (in der Seitenlinie) statt haben. Er ist aber erreicht gewesen, als von Abraham dem Bunde Gottes zufolge durch seinen Sohn Isaak binnen 400 Jahren, 1 Mos. 15, 13., das von den Weltvölkern abzusondernde heilige Volk geworden und feierlich in den bestimmten göttlichen Bund aufgenommen war. Deswegen wurden auch den Israeliten von der Zeit an solche Gesetze von verbotenen Graden in der Ehe gegeben, darinnen nicht nur die schändlichen Ehen in der absteigenden Linie verboten wurden, sondern auch in der Seitenlinie die verbotenen Ehen nun anders bestimmt wurden, als es bis dahin geschehen war, und unter ihren Voreltern selbst die Exempel vorkommen, da zum Exempel Abraham seine Stiefschwester, 1 Mos. 20, 12., und Mosis Vater, Amram, seines Vaters Schwester, eine Tochter Levi, zum Weibe gehabt haben, 2 Mos. 6, 20. 4 Mos. 26, 59.

Die Ehen zwischen Geschwistern sind also heut zu Tage ganz unzulässig. Aber die vorerwähnten beiden moralischen Ursachen bringen mit sich, daß man noch einen Grad weiter gehe und daß auch im nächstfolgenden Grade in der Seitenlinie Personen einander nicht heirathen, welche Geschwistern gleichgeltend, nemlich des Geschwisters Ehegatte, oder des Ehegatten Geschwister sind. Ich meine, eine Person wird durch die Ehe, welche sie nach Gottes Ordnung mit dem Ehegatten zu einem einigen Fleische macht, eine dem Geschwister gleichgeltende Person in Absicht auf die wirklichen Geschwister des Ehegatten. Weiter aber, als auf den jetzt erwähnten nächstfolgenden Grad der Verwandtschaft, kann das Verbot der Ehe in der Seitenlinie nicht füglich ausgedehnt werden, so lange nicht in einem besonderen Falle auch ein besonderer Grund dazu angegeben werden kann. Dergleichen Grund ist die Berücksichtigung der Ehrerbietung, welche Kinder ihren Eltern schuldig sind und an welcher die Geschwister der Eltern und ferner auch die Ehegatten derselben (der Geschwister der Eltern) einigermaßen Theil nehmen (respectus parentelae). Doch muß auch die Anwendung davon nicht unrichtig gemacht werden. Zum Exempel die Ehe wird aus diesem Grunde unschicklich, wenn der die Ehr-

Digitized by Google

erbietung fordernde Theil in derselben der unterworfene wird, z. B. wenn einer seines Vaters Bruders Weib nimmt; es gilt aber nicht eben dieses, wenn der vorgezogene Theil auch in der Ehe der vorgezogene bleibt, z. B. wenn einer seiner Frauen Schwester Tochter heirathet, und also das Weib in der Ehe der unterworfene Theil bleibt, indem sie ihrer Mutter Schwester Mann heirathet. Der Grund, warum sich das Verbot der Ehe über den auf die Geschwister zunächst folgenden Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie nicht billig ausdehnen läßt, ist dieser, weil alsdann mehr geschadet als genutzt werden und allzuviel Ehen verhindert oder beschwerlich gemacht werden möchten.

Wenn man das, was ich bisher vorgestellt habe, richtig überdenkt, so werden dadurch die im mosaischen Gesetze verbotenen Grade 3 Mos. 18, 6—18. auf das Gebot der Nächstenliebe zurückgebracht, wie es nach der Natur des Neuen Testaments sein soll und wie es Paulus ausdrücklich bezeugt Röm. 13, 9.: „Das da gesagt ist — und so ein ander Gebot mehr ist, so ist es (summarisch) in dem zusammen verfasset: liebe deinen Nächsten als dich selbst." Man darf nur eingedenk sein, daß die Anwendung hier, wo es die Ehegesetze betrifft, auf Pflichten nicht gegen Einzelne, sondern gegen alle unsere Nächsten zusammen, nemlich auf das, was zum gemeinen Besten dienet, gemacht wird. Man macht sich Schwierigkeiten ohne Noth, wenn man diese Gesetze für lauter positive ausgeben will; denn nun ist erst die Frage, ob sie im Neuen Testament noch verbindlich sind. Eben so wenig ist es genug, wenn man sie darum für Naturgesetze erkannt wissen will, weil man meint, sie hätten sämmtlich auch die Cananiter verbunden, und V. 24. 27. würde gesagt, daß diese wegen Uebertretung derselben ausgerottet würden. Denn die Worte könnten auch nur auf die Classen des erzählten Bösen, oder auf die nächstvorhergehenden Laster und unnatürlichen Schändlichkeiten V. 20—23. gehen. Die Geschichte streitet auch dawider, wenn man alle Ehen in den V. 6.—18. verbotenen Graden für eben solche Greuel ansehen wollte. Denn an Abrahams und Amrams vorhin angeführten Exempeln ist augenscheinlich, daß wenigstens nicht zu allen von nun an verboten sein sollenden Graden vorher Positivgesetze dagewesen sind und daß auch das, was die geheiligten Erzväter ohne Verweis gethan, kein solches Verbrechen sein kann, warum die Cananiter vertilgt wurden. Auf die Art, wie ich bisher die Sache vorgestellt habe, erhellt es, wie, und auch wie weit die in den Mosaischen Ehegesetzen verbotenen Grade dem Gesetze der Natur entgegen sind; denn das Gesetz von der Nächstenliebe ist ein Naturgesetz.

Im Gesetz 3 Mos. 18. ist vorerst V. 6. eine allgemeine Regel angegeben, und hernach werden V. 7—18. eine Anzahl Fälle bestimmt, welche theils schlechthin unter die Regel gehören, theils aber auch von einem entfernteren Grade handeln, als die Regel des Verbotes angab, theils mit Einschränkungen und Zusätzen versehen sind. Die Regel ist eben die, auf welche, wie ich vorhin gezeigt habe, auch das ordentliche Nachdenken führt,

Digitized by Google

nemlich: daß in der abſteigenden Linie die Ehe niemals, und in der Seitenlinie die Ehe nicht zwiſchen Geſchwiſtern, und über dieſes noch Einen Grad weiter hinaus nicht verſtattet ſein ſoll. Niemand, heißt es V. 6., ſoll ſich „zum Fleiſche ſeines Fleiſches" nahen ꝛc.*) Es wird alſo die Verehelichung mit einer jeden

*) Was Luther in der angeführten Stelle mit den Worten überſetzt hat: „Niemand ſoll ſich zu ſeiner nächſten Blutsfreundin thun" (3 Moſ. 18, 6.), das heißt wörtlich nach dem Hebräiſchen: „Niemand ſoll ſich zum Fleiſche ſeines Fleiſches (Scheer Besaro) nahen." Cruſius macht daher hier eine Anmerkung, worin er erweiſt, 1. daß nach der Schriftſprache die Verwandten überhaupt unter einander einer des anderen Fleiſch genannt werden (vergl. Jeſ. 58, 7. 1 Moſ. 37, 27.); 2. daß daher nach der Schrift die nächſte Verbindung, welche zwiſchen Eltern und Kindern, zwiſchen Geſchwiſtern und zwiſchen Ehegatten ſtattfindet, die ſo Verbundenen natürlich vorzüglich zu Einem Fleiſch macht (3 Moſ. 18, 12. 13. 17. 21, 2. 3. 1 Moſ. 2, 24.); 3. daß auch die weitläuftigeren Verwandten dazu genommen werden, wenn außer den Näheren die ganze Familie jemandes Fleiſch heißt (3 Moſ. 25, 49. nächſter Blutsfreund: משאר בשרו). Hierauf ſchreibt Cruſius: „Der wahre Verſtand der Regel V. 6. alſo iſt: Niemand ſoll eine Perſon heirathen, und alſo durch die Ehe mit ihr Ein Fleiſch werden wollen, welche ſchon aus irgend einem Grunde Ein Fleiſch mit einer Perſon iſt, welche auch mit ihm Ein Fleiſch iſt, mit dem Beifügen, Gott, der Jehovah, wolle es ſchlechterdings ſo haben, ohne daß ſie wider ſeine Beſtimmung ſich auf eigenes Denken und Urtheilen über die Gründe des Verbotes einzulaſſen berechtigt ſein ſollen. Womit natürlich nicht ausgeſchloſſen wird, daß man die Gründe, welche ſich wahrnehmen laſſen, mit Vergnügen einſehen darf, wodurch der Gehorſam auch freiwilliger und angenehmer wird. — Wenn man mit dieſer Betrachtung über die moſaiſchen Texte kommt, ſo wird die Ordnung und der Zuſammenhang in denſelben einleuchtend ſein. Zugleich aber wird ſich auch der Grund ergeben, warum man zu allen Zeiten die Verbindlichkeit der Geſetze 3 Moſ. 18. auch im Neuen Teſtamente zuzugeſtehen geneigt geweſen, da man es doch bei den levitiſchen Geſetzen nicht war, aber auch wiefern und warum dieſe Verbindlichkeit derſelben allgemein ſei und auch im Neuen Teſtamente ſtatt habe. . . Schließlich erinnere ich noch, daß es Verwirrung iſt, wenn man ſchließt: wenn die von Moſes verbotenen Ehen um eines in der Natur liegenden Grundes willen verboten wären, ſo müßten ſie keiner Ausnahme und entgegengeſetzten Verordnung in beſonderen Fällen fähig geweſen ſein, wie doch an der Heirath mit des Bruders Wittwe, wenn der Bruder unbeerbt ſtarb, allerdings da ſei. Denn es gibt mancherlei natürliche Pflichten, abſolut nothwendige und hypothetiſche und zufällige, und ſie ſind alleſammt wahre Pflichten. Daher kann man zwar dasjenige wirklich für etwas mit der göttlichen Einrichtung oder dem gegenwärtigen Zuſtand des menſchlichen Geſchlechts Streitendes mit Sicherheit annehmen, was ausdrücklich oder ſtillſchweigend in der Schrift als ſo etwas vorgeſtellt wird, welches auch dem Naturrecht oder Naturgeſetz zuwider ſei. Dieſe beiden Ausdrücke ſind auch bei Leuten, die nicht etwa gefliſſentlich Ausflüchte zur Entſchuldigung ſchädlicher Irrthümer und zur Verſtümmelung der natürlichen Tugendlehre zu ſuchen veranlaßt ſind, von einerlei Bedeutung. Ich ſage, was in der Schrift als etwas dem natürlichen Sittengeſetz Widriges angegeben wird, davon iſt ſicherlich anzunehmen, daß es dergleichen ſei, auch wenn man den Grund davon in der Natur noch nicht zu erklären weiß. Denn vielleicht iſt derſelbe nur ſchwer einzuſehen, oder er iſt einer leichten Mißdeutung bei unbilligen und ungeübten

Digitized by Google

solchen Person untersagt, welche mit einer Person Ein Fleisch ist, mit welcher der, welcher jene heirathen will, ebenfalls schon Ein Fleisch ist. Es werden aber Ein Fleisch genannt Eltern und Kinder, ferner Ehegatten, und endlich Geschwister. Weil die nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft in Betrachtung gezogen wird, so liegt in dieser Regel das Verbot der noch nähern Blutsfreundschaft ohnedem schon mit darinnen. Zum Exempel wenn ein Mann sich nicht mit seiner Schwiegertochter verehelichen darf, viel weniger mit seiner Tochter; oder wenn er's mit der Mutter-Schwester nicht darf, viel weniger mit der Mutter.

Die Erzählung der Fälle erläutert zwar die Regel; aber im Munde des Gesetzgebers sind die erzählten Fälle mehr, als Erläuterung, sie sind authentische Erklärung. Daher auch über die Regel in gewissen Fällen hinausgegangen oder, was die Regel mit sich brächte, in gewissen Fällen authentisch eingeschränkt werden kann; und so findet man es wirklich. Weil nun nichts müßig und umsonst gesetzt präsumirt werden kann, so ist auf alle Worte des Gesetzgebers genau Acht zu haben, sie mögen Ausdehnung oder Einschränkung sein, oder sie mögen eine Erklärung des Punctes sein, auf welchen Gott dabei gesehen wissen wolle, oder sie mögen eine Ursache des Verbotes angeben, oder in der geschärften Andeutung bestehen, Gott wolle es einmal so haben; welche letztere in den Worten liegt: Denn ich bin der HErr.

Damit man nun auch die Anwendung auf gleichgeltende Fälle von solchen Gesetzen, wo Zusätze dabei stehen, und auf welche demnach zugleich gesehen werden muß, nicht unrecht mache, so muß man erstlich vor Augen behalten, daß das Gesetz den Mann anredet, nicht das Weib. Folglich wenn auf ein Weib die Anwendung gemacht werden soll, so ist zuzusehen, daß ihr kein unschickliches Verhältniß zugeschrieben werde und daß auch das ganze Gesetz mit den beistehenden Zusätzen auf sie passe. Ferner ist zwar überhaupt nicht zweifelhaft, ob die Ehegesetze nur von den erzählten Fällen,

---

Gemüthern fähig, daher man die entscheidende Beurtheilung davon nicht einmal dem Ermessen solcher Leute anheim geben darf; ich meine, es ist ihnen nicht frei zu stellen, die Pflicht nur nach Proportion der Gründe, welche sie einsehen, anzuerkennen und zu befolgen. Den Israeliten ward deßwegen blos der göttliche Wille: ich bin der HErr, oder der göttliche Ausspruch: es ist ein Greuel, eine Schandthat und dergleichen, vorgehalten. Aber daraus folgt noch nicht, daß etwas zu den absolut nothwendigen und unveränderlichen Naturgesetzen gehören müsse, oder daß es in allen Umständen, worinnen sich Völker oder einzelne Menschen befinden können, einerlei Art und Grad der Verbindlichkeit habe. Zum Exempel die Ehe zwischen Vater und Tochter, und zwischen Bruder und Schwester sind beide dem Naturgesetz entgegen, aber doch mit Unterschied. Weil die Menschenliebe gewiß eine natürliche Pflicht ist, so verbindet sie jeden Einzelnen zur Beobachtung dessen, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert. Und sobald Völkerschaften und errichtete Staaten gesetzt werden, sind die Regenten noch besonders verbunden, darüber zu halten und Anstalten deshalb zu machen. Solchergestalt werden abermal Naturgesetze aus dem, was die gemeine Wohlfahrt der Menschen erfordert, so weit der Grund reicht, warum sie dafür zu halten sind."

Digitized by Google

oder ob sie von den Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu verstehen sind; sie müssen allerdings von den **Graden** verstanden werden, weil man sonst der Regel V. 6. widerspräche, indem bei weitem nicht alle Fälle erzählt sind, welche unter die Regel gehören. Aber bei den erzählten Fällen soll man die Erzählung auch nicht für müßig halten, sondern auf die erklärenden, einschränkenden oder ausdehnenden Zusätze, welche dabei ausgedrückt sind, nicht weniger Achtung geben. Was man also dem darin verbotenen Falle für gleichgeltend halten will, das muß nicht nur nach dem Grade der Verwandtschaft berechnet werden, sondern es muß in allen Stücken jenem Falle ähnlich sein. Denn eben dadurch, daß ein Gesetz mit besondern Bestimmungen für diesen Fall da ist, ist derselbe ausgezeichnet, daß man nicht blos nach der Regel die Grade der Verwandtschaft zählen, sondern auf mehreres, das der HErr sagt, dabei Acht haben soll.

Dieses ist alsdann insonderheit nöthig, wenn der Gesetzgeber in einem bestimmten Fall über die Regel (interpretatione authentica extensiva) hinausgegangen ist. Denn da uns dergleichen Erweiterung eigenwillig zu machen nicht erlaubt ist, sondern wir nur an die Regel gewiesen sind, so dürfen wir auch die authentische Ausdehnung des Gesetzgebers auf einen entfernteren Grad, vielleicht nicht einmal sattsam bekannter Ursachen willen, nur von einem dergestalt gleichgeltenden Falle verstehen, wo eben die Ursachen statt haben müssen. Keinesweges aber ist uns erlaubt, hier blos die Grade zu zählen, zum Nachtheil der allgemeinen Regel, gleich als ob hier eine neue allgemeine Regel und doch eine von jener (V. 6.) abweichende Bestimmung angegeben wäre. Zum Exempel das Verbot, seines Vaters Bruders Frau zu ehelichen, V. 14., ist eine Erweiterung der Regel und es gehet über dieselbe hinaus, weil dieses Weib nicht heißen kann deines Fleisches Fleisch, sondern nach derselben alten Art zu reden mit Wiederholung des Wortes — das Fleisch des Fleisches deines Fleisches genannt werden müßte. Denn der Sohn ist Ein Fleisch mit dem Vater durch die Abstammung und sein Vater ist es mit seinem eignen Bruder, und dieser ist es mit seinem eignen Weibe durch die Ehe. Die Ursache der Erweiterung sei, welche sie wolle, so ist nicht abzusehen, warum das Verbot nicht ebensowohl von der Mutter Bruders Frau verstanden werden müsse. Es wird aber wohl niemand zweifeln, daß das Verhältniß der Ehrerbietung gegen die Eltern, an welchem ihre Geschwister und folglich die Ehegatten dieser einen Antheil nehmen, die Ursache des Verbots dieser Ehe sei. Es sollte nemlich unter einem Volke, das sich durch Gotteserkenntniß und einen derselben würdigen Wandel vor andern auszeichnen soll, alles Ungeziemende und Widersinnische vermieden werden, was der Abstammung, als dem von Gott erwählten wunderbaren und darum so viel auf sich habenden System (weil alle Menschen dadurch von Einem sind und darinnen ein Geheimniß Seines Reiches liegt) entgegen ist. Das Unschickliche in einer solchen Eheverbindung haben auch verständige Leute unter den Heiden empfunden, daher im Römischen

Digitized by Google

Rechte respectus parentelae ist; davon sonst in der Art zu reden bei den Hebräern nichts Aehnliches ist, indem die Verwandten in ungleichen Graden der Seitenlinie nicht als Vater und etwa halber Sohn vorgestellt, sondern blos Brüder genannt werden, zum Exempel 1 Mos. 13, 8. Aber darum habe ich schon vorhin erinnert, daß daraus nicht durch ein bloßes Gradezählen gefolgert werden kann, ein Weib darf nicht ihrer Mutter Schwester Mann heirathen. Denn durch diese Ehe geht der Ehrerbietung nichts ab, weil das Weib der unterworfene Theil in der Ehe ist und die Schuldigkeit, die es gegen seinen Ehemann hat, die größere ist und mit der, welche sie gegen ihrer Mutter Schwester Mann vorher hatte, nicht in Collision kommt, sondern nur beide Arten der Ehrerbietung zusammenkommen und vereinigt werden. Daher ist die Anführung gleicher Grade der Verwandtschaft keine Entscheidung, daß ein Mann seiner Frauen Schwester Tochter nicht heirathen dürfe. (A. a. O. S. 1612—43.)

Auf Grund dieses Auszuges lassen wir nun eine Tabelle folgen, mit deren Hilfe ein jeder leicht herausfinden kann, ob in einem fraglichen Falle ein durch verwandtschaftliche Verhältnisse bedingtes Ehehinderniß da sei oder nicht.

Tabelle

der verbotenen Verwandtschafts-Grade.

<table>
<tr><td>der Eltern Bruders Wittwe.</td><td>der Eltern Geschwister.</td><td>Ureltern; Großeltern; Eltern.</td><td>Stief- und Schwieger-Ureltern; Stief- und Schwieger-Großeltern; Stief- und Schwieger-Eltern.</td></tr>
<tr><td>des Bruders Wittwe; der Schwester Wittwer.</td><td>Geschwister; Halbgeschwister.</td><td>Nimm nicht zur Ehe</td><td>des Mannes Bruder; der Frau Schwester.</td></tr>
<tr><td colspan="2">die Kinder der Geschwister.</td><td>Kinder; Enkel; Urenkel.</td><td>Stief- und Schwieger-Kinder; Stief- und Schwieger-Enkel; Stief- und Schwieger-Urenkel.</td></tr>
</table>

Nach den vorausgegangenen Auseinandersetzungen, dies bemerken wir noch schlüßlich, ist es hingegen in Gottes Wort unverboten, daß die Ehe zwischen Geschwisterkindern oder zwischen zusammengebrachten Kindern geschlossen wird, oder wenn ein Geschwisterpaar wieder ein Geschwisterpaar, oder wenn Vater und Sohn Mutter und Tochter oder zwei Schwestern heirathen u. s. w.

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Zu rechter Anwendung der Lehre von den ehehinderlichen Verwandtschaftsgraden ist die Beobachtung sonderlich noch zweier allgemeiner Regeln nöthig, welche Johann Gerhard, wie folgt, darlegt: „Das Verbot umfaßt beide Arten der Verwandtschaft, sowohl die, welche von beiden Eltern, als die, welche nur von Einem von beiden ihren Ursprung hat. Diese Regel wird aus 3 Mos. 18, 9. abgeleitet, wo die Schwester verboten wird, mag sie nun Schwester aus beiden Eltern d. i. eine ganze, oder Schwester nur von väterlicher oder mütterlicher Seite d. i. eine Halbschwester sein. Also sind auch die übrigen Verwandtschaften für verboten zu achten, mögen sie nun aus beiden Eltern, oder nur aus Einem von beiden entstehen. Wenn also der Mannsperson verboten wird, die Schwester zu heirathen, mag sie dies nun aus beiden Eltern, oder nur aus Einem von beiden sein, so wird auch der Frauensperson verboten, den Bruder zu heirathen, mag er dies nun aus beiden Eltern, oder nur aus Einem von beiden sein. Dem Großvater ist verboten, die Enkelin zu heirathen, mag sie nun vom Sohne oder Stiefsohne gezeugt sein. — Die Verbote sind von Verwandtschaften zu verstehen, mögen dieselben nun aus der Ehe, oder aus Hurerei entsprungen sein. Diese Regel wird aus derselben Stelle 3 Mos. 18, 9. abgeleitet, wo die Schwester verboten wird, mag sie nun ‚daheim' oder ‚draußen' geboren d. i. mag man sie aus einer rechtmäßigen Ehe, oder aus Hurerei erhalten haben. . . Es ist auch der Grund dieser Regel nicht schwer zu erkennen, wenn man den apostolischen Ausspruch, 1 Kor. 6, 16., erwägt: ‚Wer an der Hure hanget, der ist Ein Leib mit ihr'; darum wird auch durch uneheliche und ehebrecherische Vermischung eine Verwandtschaft bewirkt, und es wird nicht sowohl auf die Beschaffenheit der Geburt, ob sie nemlich legitim oder illegitim ist, als vielmehr auf die aus fleischlicher Vermischung entspringende Blutsverwandtschaft in diesen Verboten gesehen. So darf der Sohn das Weib des Vaters nicht heirathen, mag der Vater in legitimer oder in illegitimer Weise mit ihr zu schaffen gehabt haben; der Bruder darf die Schwester nicht heirathen, mag dieselbe nun in oder außer der Ehe vom Vater gezeugt worden sein; der Großvater darf die Enkelin nicht heirathen, mag nun der Sohn, von welchem die Enkelin stammt, in oder außer der Ehe geboren sein; der Schwiegervater darf die Schwiegertochter nicht heirathen, mag nun der Sohn in legitimer oder in illegitimer Weise mit ihr zu thun gehabt haben." (Loc. th. de conjugio § 281. 282.) Daher wurde im Jahre 1714 in Freiberg in Sachsen ein Ehepaar, welches bereits 15 bis 16 Jahr beisammen gelebt und auch einige Kinder gezeugt hatte, durch eine Oberconsistorial-Verordnung geschieden, weil die Frau ehemals von ihres Mannes Vater geschwängert worden war, dies aber der Sohn auf des Vaters Veranlassung auf sich genommen und dieses Weib geheirathet hatte. (S. M. Chr. G. Wilisch'ens

Digitized by Google

Kirchenhistorie der Stadt Freiberg. Leipzig, 1737. I, 346. Vergl. über dergleichen Fälle Gerhard's loc. de conjugio. § 690. Brochmandi System. th. II, 582.)

Anmerkung 3.

Die Verwandtschaft, welche durch ein rechtmäßiges Verlöbniß entsteht, bewirkt nach göttlichem Gesetze kein Ehehinderniß, wie man aus den Gründen ersieht, welche 3 Mos. 18. stets für das Verbot beigefügt sind; daher z. B. die Verheirathung mit des verstorbenen Bruders Braut nicht wider Gottes Wort ist. Gerhard schreibt: „Unsere Vorgänger in der theologischen Facultät geben unter dem 27. Juni im Jahre 1601 das Responsum: ‚Die Mutter der verstorbenen Braut sei nicht zu heirathen;' wobei jedoch zu bemerken ist, daß durch die Obrigkeit in diesem Hinderniß dispensirt werden könne, da das Verbot selbst nur menschlichen positiven, nicht göttlichen Rechtens ist." A. a. O. § 363. Vergleiche jedoch § 359—363., wo auch Gerhard dergleichen Heirathen, wenn die Sache noch in integro ist, widerräth. Vergleiche auch Consil Witeberg. IV, fol. 67. f.

Anmerkung 4.

Da, wenn eine Heirath schon beschlossen ist, oft große Schwierigkeiten entstehen, wenn der Prediger dann erst die betreffenden Personen zu überzeugen sucht, daß ihre Verbindung wider Gottes Gebot sei, so ist es von großer Wichtigkeit, daß ein Prediger seiner Gemeinde in Zeiten einen gründlichen Unterricht über die ehehinderlichen Verwandtschaftsgrade gebe, sonderlich darüber, daß eine Verheirathung mit der verstorbenen Frauen Schwester, welche leider! in unseren Tagen so oft vollzogen wird, durch die Generalregel 3 Mos. 18, 6. verboten und keinesweges durch 18, 18. bestätigt sei. Nicht selten berufen sich Lutheraner darauf, daß Luther in früheren Schriften eine solche Ehe für zulässig erklärt habe; solche sind darauf aufmerksam zu machen, daß Luther später u. A. Folgendes geschrieben habe: „Wie? sind in eurem Lande nicht Frauen noch Jungfrauen genug, daß man so nahe muß freien, im andern und schier noch nähern Grade? als die Schwester Tochter und zwo Schwestern nach einander. Ja, es hat etwa der Luther einen Zettel lassen ausgehen, daß solch Grad, Linien ꝛc. Hat man aber nicht dagegen andere folgende Bücher auch mögen ansehen, darinnen solches corrigiret oder (so man sagen wollte) revociret ist?" (Brief an Johann Hesse. XXI, 1570.)

Luther reskribirte daher in Gemeinschaft mit seinen Collegen an Leonhard Beier im Jahre 1535 folgendermaßen:

„Wir haben euer Schreiben empfangen, in dem ihr anzeiget, daß einer seines verstorbenen Weibs Schwester beschlafen habe, und dieselbe ehelich begehre, so es mit Gott geschehen möchte, und ihnen zugelassen würde. Darauf fügen wir euch zu wissen: Daß wir mit einander zugleich halten

und schließen, daß im gedachten Fall die Ehe ganz nicht zugelassen sei. Denn erstlich ists wahr, wie ihr wisset, daß Gottes Gebot ist, daß man in den nahen Gradibus nicht zusammen heirathen soll; und daß Gott solche unnatürliche Vermischung strafen wollt in aller Welt, zeiget klar der Text 3 Mos. 18.

Nu ist dieser Fall in primo gradu affinitatis. Denn so Mann und Weib ein Fleisch sind, wird des Weibes Schwester gleich gehalten als des Mannes Schwester; derhalben auch Kaiserl. Recht in diesem Fall verboten, Codice de incestuosis et inutilibus nuptiis. Wir achten auch, so diese Personen zusammen kommen, daß sie doch ihr Lebenlang unfriedliche Gewissen haben würden, des Falls halben an ihm selbst, dazu wegen des Aergerniß; und werden ohne Zweifel viel besser zu friedlichem Gewissen kommen, so sie sich von einander thun.

So darf man hie nicht Jacobs Exempel allegiren. Denn Gott hat selber hernach in Mose solche Ehe verboten, und ist auch nicht klar in Mose ausgedrückt, daß einer des verstorbenen Weibes Schwester möge freyen. Auch hat man kein Exempel. Und obgleich Behelf dazu aus Mose gesucht würden, so sind solche Heurath dennoch von Natur und durch die Oberkeit verboten. Darumb sind sie dem Spruch (Matth. 19, 6.) zuwider: Quos Deus conjunxit etc.

Ueber das alles wisset ihr, daß solche Exempel sehr ärgerlich sind und ruchlose Leute Ursach davon nehmen zu Blutschanden, wie man denn, leider, in etlichen Fällen befunden, daß solche Leute sich haben wollen mit vorigem ärgerlichem Exempel entschuldigen.

Aus diesen Ursachen schließen wir, daß im gemeldten Fall keine Ehe zuzulassen sei; und wo die Leute an diesem unserm Bedenken nicht zufrieden sind, möget ihr sie gen Hof weisen. Daß aber die Leut große Schmerzen haben von wegen der Sünde und Schand, auch Fahr von der Freundschaft, so wollet sie mit dem Evangelio trösten und insonderheit das anzeigen, daß sie doch unfriedlicher Gewissen in der Ehe haben würden, aus Ursachen, droben gemeldet; und werden leichter zu trösten sein, so sie sich von einander thun; so ist auch die Oberkeit schuldig, Friede zwischen der Freundschaft zu schaffen.

Das wollen wir euch auf euer Schrift freundlicher Meinung nicht bergen; denn euch freundlichen Willen zu erzeigen, sind wir ganz geneigt. Datum Wittenberg, Montags nach Antonii, Anno 1535.

Justus Jonas, Probst.
Martinus Luther, beyde Doctorn.
Philippus Melanchthon."

(X, 834—37.)

Man vergleiche den Consistorialerlaß, nach welchem selbst die bereits eingegangene Ehe eines Mannes mit seiner verstorbenen Frauen Schwester aufgelöst werden mußte und der Prediger, welcher diese Ehe eingesegnet hatte, mit achttägiger Kerkerstrafe belegt wurde. (X, 1758. f.)

Digitized by Google

Gerhard schreibt: „Daß die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nach dem göttlichen Gesetz verboten sei, erweisen wir mit folgenden Gründen: 1. Aus dem ausdrücklichen Verbot Levit. 18, 18... 2. Aus jenem Grundsatz, daß im Leviticus nicht nur die ausdrücklich genannten Personen, sondern auch die in gleichem Verhältniß stehenden Grade verboten sind... 3. Aus der oben aufgestellten und bewiesenen Regel, daß wie die Blutsverwandtschaft, so auch die Schwägerschaft, wenn sie einmal eingetreten ist, bestehen bleibt und durch den Tod dessen, durch den sie entstanden ist, nicht aufgehoben wird... 4. Aus der Generalregel Levit. 18, 6.: ‚Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun.' Nun aber werden Mann und Frau durch die Ehe Ein Fleisch, Gen. 2, 24. Matth. 19, 5. Also wird des Weibes Schwester eine nächste Blutsfreundin, und folglich muß man sich der Ehe mit ihr enthalten. Bruder und Schwester und darum auch zwei Schwestern sind Ein Fleisch, Gen. 37, 27., also kann der Mann, welcher mit Einer Schwester Ein Fleisch durch die eheliche Verbindung geworden ist, sich mit der anderen Schwester nicht verbinden, welche mit der ersteren Ein Fleisch durch die nächste Blutsverwandtschaft war." (Loc. de conjug. § 347. vgl. §§ 347—350.)

§ 22.

Der Prediger hat zum anderen zu untersuchen, ob diejenigen, welche bei ihm um Copulation nachsuchen, nicht schon giltig und rechtmäßig anderseits verlobt seien, oder bereits in einer noch giltigen Ehe mit einer anderen Person stehen.

Anmerkung 1.

Eine giltige und rechtmäßige Verlobung ist dann geschehen, wenn zwei zur Ehe tüchtige Personen freiwillig, vor Zeugen oder, falls die Eltern noch leben, mit deren ausdrücklicher Einwilligung sich die Ehe ohne Bedingung versprochen haben, oder, falls das Eheversprechen ein bedingtes war, die Bedingung erfüllt ist. Ohne alle Giltigkeit sind sogenannte heimliche Verlobungen, das ist, solche, welche hinter dem Rücken oder wider den Willen der Eltern geschehen, mögen sie immerhin sonst einen noch so öffentlichen Charakter haben oder gehabt haben und selbst mit einem Eide bekräftigt worden sein.

Anmerkung 2.

Heimliche Verlobungen sind darum ohne alle Giltigkeit, weil laut des göttlichen Wortes die Kinder nicht ihre eigenen Herrn (nicht sui juris), sondern den Eltern unterworfen, deren Eigenthum sind, die Kinder daher nicht selbst sich, sondern deren Eltern sie verheirathen sollen (1 Kor. 7, 36—38. vgl. 5 Mos. 7, 3. 1 Mos. 29, 21. 2 Mos. 22, 17.). Daher denn auch die Eltern nach Gottes ausdrücklicher Anordnung ein wider oder ohne ihren

Digitized by Google

Willen ſelbſt Gott gethanes Gelübde zerreißen konnten (4 Moſ. 30, 4—6.). Vergl. hierüber den Artikel „Ueber heimliche Verlöbniſſe“ von Paſt. Dulitz, welcher ſich in Jahrg. XV. des „Lutheraner“ (vom Jahre 1858) S. 50—53 findet. Vergl. auch, was hierüber in Jahrgang I. der „Lehre und Wehre“ S. 252—255 aus Gerhard's Loc. theol. de conjugio (§ 143. 144. 146. 149.) mitgetheilt iſt. — Die Lehre, daß heimliche Verlobungen kein wirkliches Eheband knüpfen, gibt jedoch nicht die Freiheit, dieſelben in allen Fällen für durchaus ohne alle Kraft der Verbindlichkeit anzuſehen. Es iſt eine ſchlechte Entſchuldigung, es ſei ja kein vinculum matrimonii (Eheverbindlichkeit) da, wenn ein vinculum conscientiae (Gewiſſensverbindlichkeit) da iſt. Es iſt offenbar wider das Gewiſſen, alſo zu handeln und ſich alſo zu ſtellen, als ob man ſich verloben wolle, und endlich die Perſon, welcher man Hoffnung auf das Eingehen einer Ehe mit ihr gemacht hat, ohne nöthigende Gründe zu verlaſſen. Die Wittenberger theologiſche Facultät ſchrieb in Betreff eines ſolchen Falles im Jahre 1630: „Wir ſollen nicht verhalten, daß zwar kein öffentliches Verlöbniß in dem erzählten Fall zu finden; man hat ſich aber in den Tractaten (gegenſeitigen Verhandlungen) ziemlich weit verlaufen, daß man füglich wieder zurück nicht wird kommen können. Es iſt um das Gewiſſen ein zartes Ding; ein ſchweres Werk auch, wenn es in der Noth und Anfechtung aufwachet... (Es) wäre doch ganz unrecht, daß man Einen mit vergeblicher Hoffnung viel und lange Jahr aufhielte, hernachmals aber ohne erhebliche Urſachen ihn hintanſetzte; welche Unbilligkeit dann rechtmäßige Seufzer, ſo der Seja“ (die ſich gegen einen Mann lange Zeit ſo verhalten hatte, daß dieſer glauben mußte, ſie wolle ihn heirathen) „ſchwer zu ertragen fallen würden, heraus preſſen möchte.“ (Consil. Witebergens. IV, 45. b.)

Anmerkung 3.

Ueber die bedingten Verlöbniſſe (sponsalia conditionata) in ihrem Unterſchiede von einem unbedingten (sponsalia pura) ſchreibt Joh. Gerhard u. A. Folgendes: „Unbedingt (pure) heißen die geſchloſſen, welchen keine Bedingung ausdrücklich beigefügt worden iſt; auf welche Weiſe Rebecca mit Iſaak 1 Moſ. 24., Sarah mit Tobias Tob. 7. verlobt wird. Bedingt heißen ſie geſchloſſen, wenn das Eheverſprechen durch irgend eine Bedingung eingeſchränkt und limitirt wird. So verlobt Laban ſeine Tochter Rahel mit Jacob unter der Bedingung eines ſiebenjährigen Dienſtes, 1 Moſ. 29, 18.; Boas verſpricht der Ruth die Ehe unter der Bedingung, wenn der nähere Verwandte ſie nicht heirathen wolle, Ruth 3, 13. In Betreff der unbedingt und ſchlechthin geſchloſſenen Verlöbniſſe iſt dieſe Regel zu merken, daß aus denſelben eine wirkſame Verbindlichkeit und ein Vertrag entſteht, ſo daß der eine der Contrahenten auf Erſuchen des anderen Theils zur Vollziehung der Ehe genöthigt werden kann, wenn nemlich nicht ein hinreichender Scheidungsgrund vorgebracht werden kann.“ Im Folgenden be-

Digitized by Google

merkt Gerhard, daß es nach dem römiſchen Kirchenrechte drei Gattungen von Bedingungen gebe: 1. ſchändliche und dem Weſen der Ehe widerſtreitende, z. B. die Bedingung: Wenn du Unfruchtbarkeit bewirkende Mittel gebrauchen willſt; 2. ſchändliche, die das Weſen der Ehe nicht betreffen, z. B.: Wenn du mit mir ſtehlen willſt; und unmögliche, z. B.: Wenn du mit dem Finger den Himmel anrühren, wenn du das Meer austrinken wirſt; 3. ehrbare und mögliche, z. B.: Ich werde dich nehmen, wenn der Vater einwilligt, wenn du mit hundert Goldgülden ausgeſtattet wirſt. Gerhard fährt fort: „In Betreff ehrbarer Bedingungen, die ſich auf etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes beziehen, gibt man dieſe Regel: Wenn eine ſolche Bedingung vorhanden iſt, ſo iſt die Verlobung giltig, wenn ſie aber nicht vorhanden iſt, ſo iſt die Sache für nicht geſchehen anzuſehen. In Betreff ehrbarer Bedingungen, die ſich auf etwas Zukünftiges beziehen, zufällig und zweifelhaften Ausganges ſind, gibt man dieſe Regel, daß Verlöbniſſe mit ſolchen Bedingungen für die Gegenwart unkräftig, aber ſuspendirt ſind, bis die beigefügten Bedingungen erfüllt werden; daher denn, ſo lange das Bedingte nicht vorhanden iſt, ſondern noch in Ungewißheit ſchwebt, das Eheverſprechen nicht rechtsgiltig iſt und keine wirkſame Verbindlichkeit dazu entſteht. Doch hat dieſe Regel die Ausnahme, daß ein mit Bedingung geſchloſſenes Verlöbniß für ein unbedingt geſchloſſenes angeſehen wird, wenn fleiſchliche Vermiſchung darauf gefolgt iſt, weil derjenige, welcher in fleiſchliche Vermiſchung einwilligt, als ein ſolcher erſcheint, welcher die Bedingung aufgegeben habe... In Betreff ſchändlicher wider die Ehrbarkeit der Ehe ſtreitender Bedingungen gibt man dieſe Regel, daß ſie das Verlöbniß annihiliren d. i. daß ein damit geſchloſſenes Verlöbniß ungiltig und unkräftig iſt. In Betreff ſchändlicher dem Weſen der Ehe nicht widerſtreitender Bedingungen lehrt man, daß ſie das Verlöbniß nicht annihiliren, ſondern zu Gunſten der Ehe für nicht beigefügt angeſehen werden und daß ein mit ſolchen Bedingungen geſchloſſenes Verlöbniß für ein ſchlechthin geſchloſſenes zu achten ſei, damit dem Muthwillen derjenigen, welche der Scham und Zucht des ſchwachen Geſchlechtes nachſtellen, geſteuert werde. Es fragt ſich hier 1.: Ob unmögliche Bedingungen für nicht beigefügt zu halten ſeien? Die meiſten affirmiren dies... Andere aber behaupten das Gegentheil... Ich halte dafür, daß hier die Umſtände zu berückſichtigen ſeien... Es fragt ſich 2.: Ob jene Bedingung: Ich will dich ehelichen, wenn ich ausfindig gemacht haben werde, daß du eine Jungfrau biſt, — als eine ſchändliche für nicht beigefügt zu halten ſei?... Es iſt offenbar, daß ein Verlobter nicht gezwungen werden könne, daß er diejenige eheliche, der er eheliche Treue gelobt hat, wenn er vor Vollziehung der Ehe aus unzweifelhaften Anzeichen erfahren ſollte, daß dieſelbe mit einem Manne zu ſchaffen gehabt habe. Wenn daher dieſe Bedingung, als eine das Weſen der Ehe betreffende, in dem Verlobungsvertrag ſtillſchweigend immer als

Digitized by Google

ſelbſtverſtändlich angenommen wird, ſo darf ſie natürlich auch, wenn ſie ausdrücklich erwähnt wird, für eine ſchändliche, unmögliche und nicht beigefügte keineswegs geachtet werden; indeſſen pflegt dieſe Bedingung bei der Verlobung nicht namentlich ausgedrückt zu werden, damit die jungfräuliche Keuſchheit durch unbilligen Verdacht nicht in Zweifel gezogen zu werden ſcheine... Es fragt ſich 4.: Ob ein Verlöbniß für ein bedingtes zu halten ſei, welches einen voraus beſtimmten Zeittermin enthält? Hier iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen einem Verlöbniß, welches unter der Bedingung einer beſtimmten Zeit eingegangen worden iſt, wenn z. B. jemand Einem ſeine Tochter verſpricht, daß er dieſelbe innerhalb eines Jahres zur Frau nehme, und zwiſchen einem ſchlechthin eingegangenen Verlöbniß, wozu ſpäter die Erwähnung einer beſtimmten Zeit und eines beſtimmten Tages der Hochzeit unter den Contrahirenden oder deren Eltern hinzu kommt. Die erſte Verlobung wird mit dem Verfluß der zuvor beſtimmten Zeit aufgelöſ't, denn wenn es die Schuld deſſen iſt, dem das Verſprechen gegeben wurde, daß die Hochzeit nicht vor ſich ging, ſo darf man nicht zweifeln, daß der andere von ſeiner Verbindlichkeit frei ſei und ſich eine andere Gelegenheit ſuchen könne, wenn er auch den anderen Theil um die Erfüllung des Verſprochenen nicht angeſprochen hat. Was aber das Verlöbniß der anderen Art betrifft, ſo hört die Verbindlichkeit nicht auf, mag immerhin die beſtimmte Zeit verfloſſen ſein. Es fragt ſich 5.: Ob ein Pönal-Verlöbniß für giltig anzuſehen ſei? Ein Pönal-Verlöbniß nennt man, welchem die Erwähnung einer Poena (Strafe) beigefügt iſt; z. B. ein Vater verlobt ſeine Tochter mit Einem unter Beifügung des Vertrags, daß derjenige, welcher von ſeinem Verſprechen zurück tritt, dem anderen Theile hundert Gulden bezahlen ſolle. In Betreff dieſes Pönal-Verſprechens iſt das allgemeine Urtheil, daß es nach dem Rechte null und nichtig ſei, da es der durch göttliches und menſchliches Geſetz beſtätigten Freiheit der Ehe ſchnurſtracks widerſpreche... Wie immer es ſich aber auch mit Einforderung der Strafe verhalten mag, welche der Entſcheidung der Landesgeſetze und dem Urtheil des Richters heimgeſtellt wird, ſo ſcheint doch derjenige, welcher unter der Bedingung einer Strafe ein Verſprechen gegeben hat, nicht ſchlechterdings zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden zu dürfen, ſondern ihm anheimzugeben ſein, ob er mit freiem Willen in dieſelbe einwilligen wolle... Es fragt ſich 7.: Ob nach Schließung eines bedingten Verlöbniſſes dem einen der Contrahenten bei noch ſchwebender Bedingung zurückzutreten und mit einer anderen Perſon in unbedingter Weiſe ſich zu verloben erlaubt ſei? Es wird allgemein und mit Recht geleugnet, daß hier eine ſolche Reue geſtattet ſei. Denn wie in anderen Contracten bei noch ſchwebender Bedingung zurückzutreten nicht erlaubt, ſondern der Ausgang der Bedingung abzuwarten iſt, ſo iſt anzunehmen daß auch in Betreff des Verlöbniſſes dasſelbe Rechtens ſei, namentlich da die Ehe nicht nur ein bürgerlicher Contract, ſondern eine Sache des Gewiſſens

Digitized by Google

und beſonderer göttlicher Einſetzung iſt." (Loc. de conjugio §§ 131—139.) Auf Grund dieſer Lehre haben denn ältere lutheriſche Conſiſtorien ihre amtlichen Entſcheide gegeben. So beſchied u. a. das Conſiſtorium zu Dresden: „Auf Eure an uns gethane Frage, darüber Ihr Euch des Rechten zu berichten gebeten habt, erkennen und ſprechen wir Verordnete des Oberconſiſtorii zu Dresden für Recht: Hat Bernhard N. ſeine Tochter, davon Eure Frage meldet, dem Hans N. ehelich verſprochen und zugeſagt mit dieſer ausdrücklichen Bedingung: wofern er ſich ehrlicher und beſſer, denn ſein Bruder, der ſich mit Dieberei befleckt, verhalten würde; und aber gedachter Hans N. in wenig Tagen hernach vor dem gewöhnlichen Kirchgang und Beilager in eines Bürgers bei Euch verſchloſſene Behauſung durch falſche Schlüſſel ſich begeben und allda Stehlens, wofern er nicht verhindert worden, ſich unterfangen: ſo ſind auch benannter Bernhard und ſeine Tochter die obangezogene und mit ausdrücklicher Bedingung beredte Eheverlöbniß, wofern N. N. dawider nichts Erhebliches fürzuwenden hätte, nach Gelegenheit diesfalls zu hinterziehen wohl befugt." (Dedekennus' Thesaur. Vol. III, 177.) Ferner beſchied das Conſiſtorium zu Meiſſen, wie folgt: „Alldieweil ſo viel erſchienen, daß beklagter Jungfrauen Vater ſeine Tochter ermeldetem Kläger mit dieſem Vorbehalt zugeſagt: da Kläger Meiſter werden und ſein Meiſterſtück zwiſchen Dato der gethanen Zuſage und Faſtnacht zunächſt darauf folgend verfertigen würde, daß er dann ſeine Tochter ihm ehelichen und folgen laſſen wollte; in welche des Vaters Zuſage und Bedingung die beklagte Jungfrau ſowohl, als der Kläger, ausdrücklich verwilliget, der Kläger aber nachmals dieſer ſeiner Zuſage nicht nachgeſetzt, noch nachſetzen wollen — ſo würde auch beklagte Jungfrau von Klägers Zuſprüchen der Ehe halben billig entbunden und ledig gezählt und wird jedem Theil ſeiner Gelegenheit nach ſich zu verehelichen erlaubt. (A. a. O. 178.) Vor andern wichtig iſt in Betreff der Lehre von bedingten Verlöbniſſen endlich noch folgende Entſcheidung des Conſiſtoriums zu Wittenberg: „Als Ihr uns berichtet, wie ſich zwiſchen Hieronymo N. und Junfrauen Annen N. dieſe Rede zugetragen, Hieronymus N. hat zu der Jungfrauen geſagt: ‚Mägdlein, ich wollte, daß du mein wäreſt!' Darauf ſie geantwortet: ‚Könnte es doch wohl geſchehen, da ihr dazu thätet.' Und gemeldeter Hieronymus N. ferner geſagt: ‚Iſt es der Wille Gottes, ſo wird er es wohl alſo ſchicken.' Auch im Abreiſen ſie alſo gebeten, an ihn zu gedenken; welches er auch thun wollte, denn ihm nicht möglich wäre, ihrer zu vergeſſen — mit Bitte, Euch des Rechtens darüber, ob es eine beſtändige (Giltigkeit habende) Ehe ſei, zu berichten. Demnach iſt unſer Bedenken auf Recht, daß zwiſchen obgemeldeten Perſonen keine beſtändige Ehe durch obberührte Worte und Geſpräche iſt beſchloſſen oder contrahirt worden. Derowegen ihnen unverboten, anderweges ſich chriſtlich zu verehelichen." (Ebendaſelbſt 114.)

ized by Google

Anmerkung 4.

Ueber elterliche Einwilligung und Gegenwart von Zeugen bei Verlobungen ſchreibt Deyling: „Die Verlöbniſſe werden in öffentliche und heimliche eingetheilt. Oeffentliche heißen ſie nicht vom Orte, ſondern wenn ſie mit Einwilligung der Eltern, oder, falls die Eltern, ſowie der Großvater und die Großmutter nicht mehr am Leben ſind, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden.*) Die Einwilligung der Vormünder, Curatoren, Blutsverwandten und der durch Verſchwägerung Verwandten iſt keine Sache der Nothwendigkeit, ſondern nur der dankbaren Liebe und Ehrbarkeit, wenn es nicht irgendwo (durch das bürgerliche Geſetz) anders feſtgeſetzt iſt. Ein mit Einwilligung der Eltern geſchloſſenes Verlöbniß gilt, wenn dieſelben auch nicht gegenwärtig waren, für ein öffentliches; für ein heimliches aber, wenn die elterliche Einwilligung fehlt, ſelbſt wenn tauſend Zeugen bei dem Verlobungs-Acte zugegen waren; laut Luther's Urtheil: ‚Obgleich tauſend Zeugen bei einem heimlichen Verlöbniß wären, ſo es doch hinter Wiſſen und Willen der Eltern geſchehe, ſollen ſie alle tauſend nur für Einen Mund gerechnet ſein,‘ ſelbſt wenn die Kinder ſich gegenſeitig mit einem Eide zur Treue verbunden hätten. Denn der Eid iſt keine Verbindlichkeit zur Ungerechtigkeit.**) Wenn derſelbe aber in dieſem Falle gälte, ſo könnten ungehorſame Kinder mit dem elterlichen Conſens leicht Spott treiben. Ein heimliches Verlöbniß iſt daher, wenn es auch durch fleiſchliche Vermiſchung beſtätigt worden iſt, nach allem Rechte null und nichtig (vergl. Exod. 22, 16. 17.). Zeugen ſind nicht zum Weſen, ſondern nur zum Erweis des Verlöbniſſes erforderlich, welcher jedoch nach gemeiner Regel

*) Küſtner, der Herausgeber der Deyling'ſchen Paſtoraltheologie, macht hier die Anmerkung: „Iſt der Vater geſtorben, ſo iſt der Conſens der Mutter, und zwar auch derjenigen, welche außer der Ehe geboren hat, und der Conſens des Großvaters oder der Großmutter ſowohl von väterlicher als mütterlicher Seite erforderlich; wenn aber der Vater oder Großvater einwilligt, die Mutter aber oder Großmutter dagegen iſt, ſo gebt jenes vor; und es macht keinen Unterſchied, ob die Kinder noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, oder nicht, da bei jeder Verheirathung, auch der zweiten, der elterliche Conſens nöthig iſt.“ Balduin ſchreibt: „Die Einwilligung des Vaters wird vornehmlich erfordert. Denn wenn der Vater von der Meinung der Mutter in Betreff der Verheirathung der Kinder abgeht, ſo geht ohne Zweifel die Einwilligung des Vaters vor, weil der Mann der Herr ſeines Weibes, das Weib aber unter dem Manne iſt. 1 Moſ. 3, 16. Röm. 7, 2.“ (Tractatus de cas. conscientiae. p. 1235.)

**) Küſtner bemerkt zwar hierzu: „Auch wenn die prieſterliche Trauung dazu gekommen iſt; der Fall ausgenommen, wenn die Eltern den Umgang der Kinder mit einer ſonſt ehrbaren Jungfrau (wie ein Bräutigam mit ſeiner Braut) gewußt und denſelben nicht gehindert haben.“ Luther hingegen ſchreibt ohne Einſchränkung: „Was zuſammen kommen iſt und ſitzt in öffentlicher Ehe bei einander, das ſoll bleiben und ſich mit nichten ſcheiden als aus Urſachen der heimlichen Verlöbniß.“ X, 909.

auch durch etwas Gleichgeltendes beigebracht werden kann, nemlich durch Briefe und andere Documente, nicht aber durch Auferlegung eines Eides.*) In Sachsen ist ein durch Briefe geschlossenes Verlöbniß giltig, wenn dieselben nur zwei Zeugen unterschrieben haben.**) Die Gegenwart der Contrahenten ist nicht schlechterdings nothwendig, weil der Consens auch brieflich erklärt werden kann. . . Wenn beide Eltern, oder der eine Theil derselben, sowohl von Seiten des Bräutigams, als der Braut, nicht mehr leben, so ist die Gegenwart mindestens zweier Zeugen bei dem Verlobungsacte nöthig. Eine ohne Zeugen eingegangene Verlobung wird für eine heimliche und dem Rechte nach für null und nichtig angesehen, wenn auch in Betreff derselben das Bekenntniß beiden Theils bekannt ist, ‚bis beide Personen solches durch öffentliches Gelöbniß vor ehrlichen Leuten freiwillig wiederholen und bestätigen' (s. Kirchenordnung S. 224. und 392.). . . Kommt zum heimlichen Verlöbniß fleischliche Vermischung hinzu, so meinen einige Theologen und Juristen, daß dasselbe dann für ein öffentliches zu halten und der elterliche Dissensus im kirchlichen Gerichte nicht sonderlich zu berücksichtigen sei, zu Gunsten der Braut, welche zur fleischlichen Vermischung durch die Hoffnung der Ehe verleitet worden zu sein scheint. . . Aber diese Meinung ermangelt des rechten Grundes. Ein heimliches Verlöbniß, welches durch die Gesetze verboten und mit Verachtung, wenigstens mit Hintansetzung der Eltern eingegangen ist, ist an sich unerlaubt und hat keine verbindliche Kraft. Die fleischliche Vermischung ist ein neues und abscheuliches Vergehen. Wie kann daher dadurch das, was an sich unrecht ist, gutgemacht, oder einem heimlichen Verlöbniß Kraft und Giltigkeit verschafft, oder die Eltern ihres Rechtes beraubt und die, welche sich vergangen haben, gleichsam dafür belohnt und in

*) Seidel bemerkt: „In Ansehung der Bekanntschaft kann ein Prediger keinen fremden copuliren, der nicht genugsame Rechenschaft des Consensus paterni und daß er anderweit nicht verlobt sei, geben kann. Schriftliche Zeugnisse wollen es nicht ausmachen, weil darunter Betrug unterlaufen kann." (Pastoraltheologie S. 187. f.)

**) Küstner bemerkt hier: „Wenn der elterliche Consens vernachlässigt worden ist und derselbe später von den Eltern nach geschlossenem Verlöbniß supplirt wird, die contrahirenden Personen aber davon nicht zurücktreten wollen, so ist das Verlöbniß ohne Zweifel giltig; wenn aber ein Theil zurücktritt, so wird darum, weil das Verlöbniß von Anfang an null und nichtig war, dasselbe darnach nicht giltig, da die Giltigerklärung (ratihabitio) der Eltern nicht zum Präjudiz dessen gebraucht werden kann, welcher von Anfang an nicht verbunden war, das Verlöbniß (durch Heirath) in Ausführung zu bringen, und es wird in dieser Sache der Consensus der Eltern nicht zu einem rückwirkenden gemacht, da zum Wesen der Sache deren Vorwissen fehlt, was der Giltigkeitserklärung widerstreitet." Auch Gerhard schreibt: „Wenn ein Vater durch eine gewisse Dispensation zur heimlich geschehenen Heirath der Kinder, zu welcher das eheliche Werk hinzugekommen ist, seine Einwilligung gibt, so wird jene heimliche Ehe nicht durch eine gewisse Ratihabition bestätigt, sondern was zwischen den Contrahenten bisher gehandelt worden ist, aufgelöst und die Sache aufs neue nach der von Gott vorgeschriebenen Ordnung begonnen, damit die Eheleute fest dafür halten können, daß ihre Verbindung göttlich und rechtmäßig sei." (Loc. de conjug. § 83.)

Digitized by Google

ihrer Bosheit bestärkt werden?*) .. Haben die Eltern keine gerechte Ursache, ihre Einwilligung zu versagen, und bleiben sie dennoch bei ihrem ungerechten Dissensus fest bestehen, zu dem Zwecke, ihre Kinder länger in ihrem Dienste zu behalten oder deren Vermögen zu benutzen, so sind die Kinder von dem Pastor fleißig zu ermahnen, daß sie, der schuldigen Ehrfurcht gegen die Eltern eingedenk, den Consens derselben mit Bitten und mit Hilfe von Freunden in Bescheidenheit suchen und kein heimliches Verlöbniß eingehen. Sonst ist das zur Verweigerung des Consenses allein hinreichend, daß sie die Eltern hintangesetzt und die Autorität derselben verachtet haben. Wenn aber die Eltern ungerecht sind und, obgleich sie keine guten Gründe zum Dissensus haben, doch unbeugsam bleiben, so mag die Sache an das Consistorium gebracht werden, welches nach genauer Untersuchung der Sache den elterlichen Consens vermöge der ihm zustehenden Autorität suppliren kann, wenn nur die Kinder die Ehe beständig begehren und bei den Eltern um deren Einwilligung anhalten. Wenn aber der Sohn selbst von der Verlobung zurücktritt, so sind die Eltern nicht verbunden, die Ursache ihres Dissensus anzugeben. . . Es macht (was den nöthigen Consens betrifft) keinen Unterschied, ob die Eltern selbst gegenwärtig oder abwesend, bei dem Verlobungsacte selbst, oder vor oder nach demselben, und ob sie ausdrücklich oder stillschweigend einstimmen.**) Das Beispiel eines solchen stillschweigenden Consensus findet sich 4 Mos. 30, 4. 5., wo das Gelübde einer Tochter, welches dieselbe Gott gethan hat, für giltig geachtet wird: ‚wenn es kommt vor ihren Vater, und er schweigt dazu.' Haben die Eltern einmal ihre Einwilligung gegeben, so können sie dieselbe ohne wichtige Ursache nicht wieder zurücknehmen." (Institution. prudentiae pastoral. ed. per D. Chr. W. Kuestnerum. Lips. p. 527—540.)

In Betreff der elterlichen Einwilligung schreibt Balduin: „Es ist aber nöthig, daß die Eltern zur Einwilligung geschickt seien. Denn manche

*) Küstner bemerkt hierzu: „Es fragt sich hier, wenn die fleischliche Vermischung bei solchen, welche beiderseits keine Eltern mehr haben, zum heimlichen Verlöbniß hinzu kommt, ob dasselbe ein öffentliches werde. Nun scheint zwar diese Meinung vielen gelehrten Männern annehmbar zu sein, so doch, daß die Geschwächte nicht wider ihren Willen zur Eingehung der Ehe gezwungen werden könne. Jedoch scheint diese Meinung, wenn ich nicht sehr irre, auch vom kanonischen Rechte nicht angenommen zu werden. Denn wie der Natur der Sache nach weder Betrug, noch ein folgendes Vergehen ein heimliches Verlöbniß kräftig machen kann, so wird, auch wenn nur der rechtmäßige Consens fehlt, das Uebrige, selbst wenn es mit fleischlicher Vermischung begleitet war, ungiltig."

**) Vorgenannter bemerkt hier: „Es ist dies jedoch also zu verstehen, daß wenn die Eltern bei der Verlobung ihrer Kinder zugegen sind und ihre Mißbilligung nicht an den Tag legen, dieselben für einwilligend angesehen werden, nicht aber, wenn sie nicht eingeladen worden sind und anderwärtsher hören, daß von ihren Kindern ein Verlöbniß eingegangen werde, und es nicht hindern; denn hieraus ist keine stillschweigende Einwilligung zu präsumiren." Ueber die nöthige Vorsicht, welche zu gebrauchen, wenn man eine stillschweigende Einwilligung voraussetzen will, vergl. Gerhard's Loc. c. § 88.

können nicht einwilligen, z. B. tobsüchtige und wahnsinnige, oder an fremden Orten lebende, so daß man nicht weiß, wo sie sich aufhalten. Was tobsüchtige und wahnsinnige betrifft, so ist die Sache klar, denn diese sind keiner Ueberlegung fähig. Was diejenigen betrifft, welche in fernem fremdem Lande sich aufhalten, so bestimmen die Gesetze, daß die Kinder drei Jahre lang auf die Rückkehr derselben warten; kehren sie während dieses Zeitraums nicht zurück, so genügt ihre stillschweigende Einwilligung, wie Joseph und Tobias wegen weiter Entfernung des Ortes ohne elterliche Einwilligung geheirathet haben, was jedoch hernach den Eltern keinesweges mißfallen hat. Manche wollen um Geizes willen nicht einwilligen, um der Tochter die Aussteuer nicht geben oder dem Sohne nicht eine ehrliche Hochzeit bereiten zu müssen. Von solchen Eltern ist hier nicht die Rede." (L. c. p. 1232.) Von letzterem Falle schreibt Luther: „Weiter findet man auch solche grobe Leute, die ihre Töchter schlecht nicht wollen vergeben, obgleich das Kind gerne wollte und dermaßen Heirath vorhanden ist, die ihm ehrlich und nützlich wäre; sondern wie ein grober Bauer blähet er den Bauch und will auch das Evangelium zum Muthwillen brauchen, und fürgeben, das Kind müsse ihm gehorsam sein. Er läßt aber das Kind nicht gerne von sich, weil er selbiges zu Hause statt einer Magd weiß zu gebrauchen, und sucht also das Seine an seinem Kinde. Das heißt nicht zur Ehe, sondern von der Ehe zwingen... So ist nun mein Rath: wo sich dieser Fall begibt, daß sich der Vater oder Vaters Statthalter sperren, ein Kind zu vergeben, ists Sache, daß gute Freunde, der Pfarrherr oder auch die Obrigkeit erkennen, daß die Heirath dem Kinde ehrlich und nützlich ist und des Kindes Eltern oder Statthalter ihren Nutzen oder Muthwillen suchen; so soll die Obrigkeit sich des Kindes an Vaters statt annehmen... Will solches die Obrigkeit nicht thun, so rathe und helfe der Pfarrer dazu mit guten Freunden, so viel er kann, und gebe dem Kinde, als vom Vater verlassen, ja, auch verhindert, freie Macht vor Gott, sich selbst mit gutem Gewissen zu verloben, und bestätige solche Ehe."*) (Schrift von Ehesachen vom J. 1530. X, 945—947.)

Auf die Frage, ob auch der Consens eines gottlosen, grausamen, verschwenderischen, dem Trunke ergebenen ꝛc. Vaters nöthig sei? antwortet Gerhard: „1. Das göttliche Gebot, die Eltern zu ehren, setzt keine Bedingung hinzu und der Kaiser sagt in gottseliger Weise: ‚Wer immer dein Vater sein möge, so ist er doch Vater.' Also dürfen die Kinder den Consens auch jener Eltern nicht hintansetzen, welche mit einem Laster befleckt sind. 2. Wie den Knechten geboten ist, den Herren unterthan zu sein, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen, 1 Pet. 2, 18., so ist den Kindern geboten, auch gottlose und lasterhafte Eltern zu ehren.

*) Selbstverständlich soll dieser Rath nur das Gewissen betreffen und erklären, was geschehen dürfe, ohne entscheiden zu wollen, was unter Umständen geschehen könne.

Digitized by Google

3. Eltern verlieren nicht durch ſolche Laſter das Recht der elterlichen Gewalt, ſondern aus anderen Urſachen. 4. Nach dem bürgerlichen Rechte wird der Conſens eines Vaters erfordert, welcher ſeine Tochter ausgeſetzt und nicht hat großziehen wollen. 5. Laban war ein ausnehmender Schalk und Götzendiener, dennoch fordert Jakob den Conſens desſelben, als er Rahel haben wollte. 1 Moſ. 29, 19." (L. c. § 91.)

Anmerkung 5.

In Anbetracht, daß der gegenſeitige Conſens der Contrahenten ein freiwilliger ſein muß, um eine giltige Verlobung zu bewirken, ſchreibt Deyling: „Einem wahren und freien Conſens und einer giltigen Verlobung iſt entgegen: 1. Furcht, nicht eine in Ehrfurcht (reverentialis) gegen die Eltern beſtehende, ſondern eine gerechte, welche auch einen ſtandhaften Menſchen ergreifen kann, und einen freiwilligen Conſens gänzlich ausſchließt.*) Anders verhält ſich die Sache, wenn auf den mit Gewalt und durch Furcht erpreßten Conſens fleiſchliche Vermiſchung und freiwilliges Zuſammenwohnen oder nachträgliche Genehmigung folgt. Man leſe Luther X, 944. f.**) 2. Betrug, wenn er die Urſache des eingegangenen Verlöbniſſes war und ohne ihn dasſelbe nicht eingegangen worden wäre.***) Wobei jedoch 3. Irrthum mit Betrug nicht verwechſelt werden darf. Der Irrthum eines Contrahenten, aus Unvorſichtigkeit in Betreff zufälliger Dinge begangen, hebt die Giltigkeit einer Verlobung nicht auf. Aber eine andere Bewandniß hat es mit dem Betrug, welcher, wenn er die Urſache zur Verlobung gegeben hat, den Conſens ausſchließt und ſomit die Verbindlichkeit hindert; und es macht hier keinen Unterſchied, ob der Betrug Dinge betrifft, die das Weſen der Ehe angehen, z. B. Geſchlecht, Perſon (z. B. wenn ſie ſchon gebunden iſt), jungfräuliche Unbeflecktheit, oder ſolche, welche Nebenumſtände derſelben ſind, z. B. Mitgift,

*) Gerhard ſchreibt: „Es iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen gerechter Furcht (welche durch Bedrohung mit ſolchen Dingen entſteht, vor denen man ſich mit Recht ſcheut, als da ſind Tod, leibliche Schmerzen, Gefängniß, Folterungen, Verluſt der Güter, entweder aller oder des größten Theils, Gefährdung der Keuſchheit), und zwiſchen einer grundloſen und geringen, welche nicht um der Dinge willen da iſt, die gefürchtet werden, ſondern um derjenigen willen, die die Furcht haben. Denn nicht die letztere, ſondern die erſtere macht die Verlobung ungiltig. Wenn diejenigen, welche die Furcht verurſachen, die Eltern ſind, ſo iſt wiederum zwiſchen ſchweren Drohungen zu unterſcheiden, wenn ſie z. B. mit dem Tod, mit Schlägen, mit Enterbung ꝛc. drohen, und zwiſchen geringeren, wenn ſie mit ihrem elterlichen Unwillen drohen. Hierbei iſt zu bemerken, daß Rückſicht auf die zu nehmen iſt, welche die Gewalt leiden, denn was in einem Manne eine gerechte Furcht nicht bewirken könnte, kann dieſelbe wohl in Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche von Natur furchtſamer ſind, erzeugen. (Loc. de conj. § 119.)

**) Luther, welcher obiges Urtheil beſtätigt, gibt doch auch zu, daß ſolche Fälle auszunehmen ſeien, wenn ein Kind kein Mittel hatte, ſich der Gewalt zu entziehen, und durch Zeugen beweiſen kann, nie wirklich eingewilligt zu haben.

***) Das Verlöbniß alſo im Grunde ein bedingtes war.

Digitized by Google

Stand, Amt. 4. Trunkenheit, nemlich eine ſolche völlige, welche dem Contrahenten allen Gebrauch ſeiner Vernunft nahm. Von einer nicht völligen, wobei der Trunkene ſeiner Vernunft noch mächtig war, während er ſich verlobte, gilt dies nicht. 5. Raſerei, Wahnſinn, Ausſatz, Epilepſie und andere anſteckende und unheilbare Krankheiten, ja, auch Diebſtahl und Ehrloſigkeit (infamia), wenn dieſes alles dem anderen Theile vor dem Eingehen des Verlöbniſſes unbekannt war." (A. a. O. S. 567. ff.)

Natürliche oder durch irgend einen Zufall eingetretene unheilbare Impotenz (Untüchtigkeit zur Ehe) macht, wie angeblich eingegangene Ehe, ſo auch die Verlobung unbündig. Matth. 19, 10—12. S. Gerhard l. c. § 658. ff. 235.

In Betreff der Tüchtigkeit zur Ehe ſchreibt Gerhard: „Unter die Hinderniſſe der Ehe in Abſicht auf die Seele werden mit Recht Blödſinn und Wahnſinn gerechnet; es iſt jedoch zu bemerken, daß von einem bis auf den äußerſten Grade gekommenen Blödſinn eine gewiſſe geringere Unverſtändigkeit und Geiſtes-Stumpfheit zu unterſcheiden ſei, welche noch nicht allen Vernunftgebrauch genommen hat, und daß auch von einem immerwährenden Wahnſinn derjenige zu unterſcheiden ſei, welcher, wie man zu reden pflegt, lichte Intervalle hat." (L. c. § 228.) Auf die Frage: „Iſt Ausſätzigen, Epileptiſchen und ſolchen, die an einer ähnlichen Gattung anſteckender, abſcheulicher und unheilbarer Krankheiten leiden, die Ehe zu geſtatten? antwortet Gerhard verneinend mit Berufung auf 3 Moſ. 13, 4. ff. Nach V. 46. mußte der Ausſätzige allein wohnen. (L. c. § 236.)

Selbſtverſtändlich gehören Taubſtumme nicht zu den zur Ehe Untüchtigen. (L. c. § 122.)

Anmerkung 6.

Daß rechtmäßige Verlobung, der Verbindlichkeit nach, der vollzogenen Ehe gleich zu achten und die Verlobten daher Verheiratheten gleichzuſtellen ſind, dies lehrt, daß in Gottes Wort die Braut ihres Bräutigams Weib oder Gemahl heißt, 1 Moſ. 29, 21. Matth. 1, 18—20., und Hurerei mit einer Verlobten als mit des nächſten Weibe begangener Ehebruch geſtraft wurde, 5 Moſ. 22, 23. 24. vergl. V. 22. und 28. 29. Hoſ. 4, 13. Es iſt ein arger Irrthum, daß das vinculum conjugale erſt durch die kirchliche Trauung oder gar erſt durch die fleiſchliche Vermiſchung entſtehe, während erſtere die bereits geſchloſſene Ehe nur beſtätigt, letztere der usus conjugii und außer der geſchloſſenen Ehe Hurerei iſt. Vielmehr iſt die bewirkende Urſache der Ehe der gegenſeitige Conſens, daher, ſo bald dieſer erfolgt iſt, das Eheband geknüpft iſt.*) Gerhard ſchreibt daher: „Die prieſterliche Einſegnung neuer Eheleute wird nicht zum Weſen der Sache ſelbſt, nemlich der Ehe, er-

*) Nach der rechtsgiltigen Regel: Nuptias non concubitus, sed consensus facit.

Digitized by Google

fordert, ſondern zur öffentlichen Bezeugung derſelben, damit jedermann bekannt ſein könne, daß die Ehe in rechtmäßiger und ehrbarer Weiſe eingegangen worden ſei. Vor dem Forum des Gewiſſens und vor Gott iſt die eine wahre und giltige Ehe, welche mit beiderſeitigem rechtmäßigen und ehelichen Conſens eingegangen worden iſt, mag immerhin die prieſterliche Einſegnung nicht hinzu gekommen ſein." (L. c. 412.) Ferner ſchrieb die theologiſche Facultät zu Roſtock im Jahre 1622: „Alſo iſt auch die benedictio sacerdotalis nur ein äußerliches von der Kirche geordnetes Mittelding, welches zur Eſſenz und Weſen der Ehe für ſich nicht gehört, ſondern darum billig in viridi observantia wird gehalten, daß ein jeglicher, mit denen ſie umgehen, wiſſen möge, dieſe beiden copulirten Perſonen ſeien rechte Eheleute, die nach Gottes Ordnung und Willen in den Stand der heiligen Ehe getreten; und dann auch, daß alſo der jungen Eheleute Stand Gott im Gebete fleißig befohlen und ſie ihres Amtes erinnert werden. Iſt denn etwa eine Ehe an ſich nicht recht oder vollkommen, kann ſie die copula sacerdotalis nicht verbeſſern oder zu einer Ehe machen." (S. Dedekennus' Thesaur. Append. ad Vol. III, fol. 35. sq.)

Hieraus folgt denn vorerſt, daß eine rechtmäßig verlobte Perſon ſich nur dann von dem anderen Theile ſcheiden könne, wenn ähnliche Scheidungsgründe vorliegen, wie bei rechtmäßiger Eheſcheidung. Andere Contracte werden dadurch, daß beide Contrahenten willig ſind, das damit erlangte Recht aufzugeben, aufgehoben, nicht ſo der unbedingte Verlobungsvertrag. Durch denſelben entſteht ein Vinculum vor Gott auf beiden Seiten, da die Ehe ein göttlicher Stand, eine göttliche Stiftung und Einſetzung iſt. Deyling ſchreibt: „Bloße Heirathstractaten ſind ſo beſchaffen, daß man von ihnen willkürlich zurücktreten kann, weil von keiner von beiden Seiten daraus eine Verbindlichkeit entſteht. Anders aber verhält ſich die Sache mit einem Pact in Zukunft zu feiernder Verlobung, welcher gemeiniglich das Jawort genannt wird. Denn ein ſolcher Pact oder ein ſolcher Verlobungsact, welcher in einer Werbung und in einem Jawort beſteht, und auf Grund des überlegten Conſenſus beider Theile eingegangen iſt, erzeugt eine wirkſame Verbindlichkeit. Und die zukünftige Verlobung, auf die er ſich bezieht, darf nur von der anzuſtellenden Feierlichkeit, dem äußerlichen Apparat und Feſtmahl, was an ſich nicht nöthig iſt, verſtanden werden." (Instit. prud. past. III, 6, 5. f. S. 523.) Gerhard erklärt zwar a. a. O. § 153, daß unter Berückſichtigung der Umſtände hier eine gewiſſe Epieikie zu beobachten und auch in gewiſſen Fällen, in welchen eine vollzogene Ehe nicht getrennt werden dürfte, die Erfüllung eines bloßen ehelichen Verſprechens nicht durch Bann oder bürgerliche Relegation zu erzwingen ſei; allein Gerhard gibt dieſe Erklärung nicht ſowohl für das Gewiſſen der betreffenden Perſonen, als für die Obrigkeit, die hierin zu urtheilen hat. Folgende Gründe erklärt derſelbe jedoch für ſolche, welche die Auflöſung eines Verlöbniſſes rechtfertigen: 1. Ehebruch oder Hurerei, 2. Gebrauch ſolcher Mittel, welche die Bewirkung von Unfruchtbarkeit bezwecken, 3. bösliche Verlaſſung, 4. Blutſchande mit

Digitized by Google

den Verwandten des anderen Theils (in welchem Fall die Ehe nicht vollzogen werden darf), 5. infamirende Verbrechen, 6. eintretende Impotenz, 7. Wahnſinn, 8. anſteckende, unheilbare Krankheiten, auch Epilepſie und totale Lähmung, 9. Verunſtaltung durch Verluſt der Naſe, der Augen ꝛc., 10. Infamie, 11. längere Abweſenheit ohne Urſache und wider Willen des anderen Theils. Vergl. a. a. O. § 166—169. Luther ſchreibt: „Es iſt ebenſowohl eine Ehe nach dem öffentlichen Verlöbniß, als nach der Hochzeit... Will aber jemand dennoch keuſch (ehelos) bleiben nach ſeinem öffentlichen Verlöbniß, und ſich nicht bereden laſſen zu ſeinem Gemahl, demſelbigen wollte ichs nicht anders geſtatten, denn auf die Weiſe, wie St. Paulus 1 Kor. 7, 11. thut, da er vermahnet, das Weib ſolle ſich verſöhnen mit dem Mann, oder ohne Ehe bleiben, und läſſet ſie alſo im böſen Gewiſſen ſtecken." (X, 934.)

Aus dem Begriff einer rechtmäßigen Verlobung folgt allerdings ferner, daß diejenigen rechtmäßig Verlobten, welche vor der Trauung ehelich zuſammenleben, damit nicht die Sünde der Hurerei begehen; nichts deſto weniger aber begehen ſie damit eine große Sünde. Wenn ſie ſich nemlich doch als nur Verlobte trauen laſſen, betrügen ſie die Kirche, handeln wider alle chriſtliche, ja, bürgerliche Ehrbarkeit und geben, ſonderlich wenn die Sache ruchbar und die Braut vor der Zeit Mutter wird, ein ſchweres, öffentliches Aergerniß; ſie verfallen daher der Kirchenzucht. Menzer ſchreibt hierüber: „Obgleich dieſe Sünde, die ein ſolcher Bräutigam begeht, nicht Hurerei oder Ehebruch genannt werden kann, ſo ſtreitet ſie doch mit der Keuſchheit, welche Gott im Geſetz fordert, und läuft vielen Geboten des göttlichen Geſetzes zuwider! Denn ein ſolcher Bräutigam vergeht ſich gegen den Verlobungsvertrag, bei welchem er heilig verſprochen hat, daß er ſeine Braut bei der Hochzeit ehrbar zur Kirche führen werde; er verletzt den Gehorſam gegen das kirchliche Amt, gegen die Obrigkeit und gegen die Eltern, und während er der Wächter ſeiner Braut ſein ſollte, nimmt er ihr die jungfräuliche Ehre und raubt ihr, was einer ehrbaren Jungfrau theurer ſein ſoll, als ihr Leben, er geberdet ſich auch als ein keuſcher Jüngling lügneriſcher Weiſe und die geſchändete Braut als eine keuſche Jungfrau. Daher iſt dieſe Sünde nicht gering zu machen und zu entſchuldigen." (Opus Novum, f. 573.) Gerhard ſchreibt: „Etwas anderes iſt es, ein Verlöbniß eingehen, etwas anderes, die Ehe vollziehen, denn die Verlobung iſt nur ein Verſprechen der Ehe; daher ſoll der Bräutigam die Braut nicht für eine ihm ſchon übergebene Ehefrau, ſondern für ein verheißenes Gemahl anſehen... Sonſt laſſen ſie ihre Ehe als eine zukünftige der Kirche melden, die ſie ſelbſt ſchon vorher begonnen haben, bitten, daß ſie durch Hand und Mund des Kirchendieners, als Gottes ſelbſt, zuſammengefügt und ihre Ehe eingeſegnet werde, die ſie ſchon längſt ſelbſt vollzogen haben, tragen die Kränze und Kronen unverſehrter Jungfräulichkeit und die Zeichen des über den Anlauf der Lüſte davon getragenen Sieges, denen ſie ſchon zuvor mit dem Bräutigam gefröhnt haben. Das

ized by Google

Porisma dieser Behauptung ist, daß denjenigen Kirchenbuße oder öffentliche Abbitte mit Recht auferlegt werde, welche auf diese Weise wider die Kirche sich vergangen und Anderen ein Aergerniß gegeben haben... Jedoch sind die Kirchendiener zu erinnern, daß sie in der solchen Verlobten aufzuerlegenden Kirchenbuße oder Abbitte sich vorsichtig und bescheiden verhalten und ihren Zuhörern die Beschaffenheit dieser Sünde recht auseinandersetzen, daß sie nemlich nicht zwar für Hurerei gehalten werden dürfe, aber wider ehrbare Gesetze der Kirche mit öffentlichem Aergerniß begangen worden sei." (A. a. O. § 475. f.) Im Folgenden warnt Gerhard die Kirchendiener noch ausdrücklich davor, bei vorfallenden Frühgeburten oder Spätgeburten (in Betreff von Wittwen) Böses zu präsumiren und rigoros zu verfahren.

Anmerkung 7.

Ehen zwischen Rechtgläubigen und Irrgläubigen hat zwar ein Prediger alles Ernstes zu widerrathen*), aber, wenn die Sache nicht mehr in integro ist, nicht zu hindern. Gerhard schreibt hierüber: „Obgleich wir es für das Sicherste, Beste und Gerathenste halten, daß sich solche Personen zur Ehe verbinden, welche in der wahren Erkenntniß und im Bekenntniß der wahren Religion mit einander übereinstimmen, damit sie mit Einem Mund und Herzen den wahren Gott nach der Vorschrift des göttlichen Wortes anrufen und ihm dienen können; jedoch wenn die ungläubige oder irrgläubige Person nicht zugleich lästerlich und halsstarrig ist, sondern fast gewisse Hoffnung gibt, daß sie sich bekehren werde, dann könnte, wenn der andere christliche und rechtgläubige Theil den Grund der christlichen Religion wohl inne hat und keine Gefahr der Verführung und Ueberredung da ist, die Ehe gestattet werden, namentlich wenn der Mann christlich und rechtgläubig ist, welcher durch die Ehe die Herrschaft über das ungläubige oder irrgläubige Weib erlangt. Hierher kann gewissermaßen bezogen werden, daß Gott 5 Mos. 21, 11. den Israeliten erlaubt, aus anderen Völkern im Kriege gefangene Weiber zur Ehe zu nehmen, weil es nicht wahrscheinlich war, daß eine Kriegsgefangene ihren Herrn dazu bringen werde, der väterlichen Religion zu entsagen. Ferner die Beispiele Juda's und Joseph's 1 Mos. 38, 1. 41, 45. Wenn jedoch die Frage ist von einem solchen Ungläubigen und Ketzerischen, welcher mit seinem Unglauben oder mit seiner den Grund der Religion umstoßenden Ketzerei Lästerungen verbindet und ausdrücklich bekennt, in seiner Ketzerei bleiben zu wollen, dann sagen wir, daß ein jeder Gläubige und Orthodoxe sich der Ehe mit demselben zu enthalten habe, und wir können daher schwer dazu gebracht werden, anzunehmen, daß Ehen zwischen Personen ungleicher Religion in gewissen Fällen zu gestatten seien." Im Folgenden gibt Gerhard mehrere Gründe dafür an, warum dies nicht geschehen solle:

*) Namentlich hier, wo es so oft geschieht, daß der irrgläubige oder ungläubige Mann selbst wider das gegebene Versprechen mit der rechtgläubigen Frau auf und davon geht und in Gegenden zieht, wo entweder nur Sectenkirchen oder gar keine Kirchen sind.

Digitized by Google

1. das ausdrückliche göttliche Verbot (2 Mos. 34, 16. 5 Mos. 7, 3. 4. Jos. 23, 12. 1 Kor. 7, 39.), 2. die dem Verbote beigefügten Gründe, welche zeigen, daß das Verbot nicht levitischer, sondern moralischer Natur sei (Neh. 13, 23. ff. 1 Kön. 11, 2—4.), 3. die Erfahrung, daß die gewöhnliche Folge der Abfall ist (1 Mos. 6, 2. 26, 34. f. Richt. 3, 5—7. 1 Kön. 16, 31.), 4. die daraus entstehenden Nachtheile, namentlich in Betreff des Hausgottesdienstes, der Kindererziehung ꝛc., 5. die Natur der ehelichen Gemeinschaft, 6. der damit gegebene böse Schein, als ob man den rechten Glauben gering achte ꝛc. (Loc. de conjug. § 387. 388.) Die Leipziger theologische Facultät gab im Jahre 1620 folgendes Votum ab: „Auf die Frage, ob eine lutherische Person sich mit einer halsstarrigen calvinischen Person, die sich nicht weisen lassen will, in Ehestand begeben, von den Predigern getraut und eingesegnet werden könne? — erachten wir zu antworten sein, daß zwar keineswegs zu rathen, daß eine lutherische Person dergestalt sich in den Ehestand einlasse,*) sintemal die matrimonia mit Personen, so falscher Lehre und Religion zugethan, nie wohl zu gerathen pflegen, sondern viel Unheils mit sich bringen, wie die Exempel in Gottes Wort und sonderlich in Befreundung des Hauses Josaphat mit dem Hause Ahab 2 Chron. 18—22. und in täglicher Erfahrung vor Augen. Jedoch aber, so eine solche Ehe wäre getroffen worden zwischen einer lutherischen und halsstarrigen calvinischen Person, würde ihnen ein Prediger die Copulation und Benediction (weil solches mit der Religion eigentlich nichts zu thun hat und die irrende Person vielleicht noch mit der Zeit möchte gewonnen werden 1 Kor. 7, 16.) nicht versagen können." (Thesaur. consil. von Dedekennus. III, 242.)

Balduin schreibt: „Den Juden ist die Ehe mit Christenkindern schlechterdings nicht zu gestatten um der Gefahr der Verführung willen. Daher im Jus civile die Ehe zwischen Juden und Christen bei Capitalstrafe verboten ist. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß dieses Gesetz von der Ehe redet, welche man eingehen will, von einer schon bestehenden aber lehrt Paulus 1 Kor. 7, 13.: ‚So ein Weib einen ungläubigen Mann hat, und Er läßt es sich gefallen, bei ihr zu wohnen, die scheide sich nicht von ihm. Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch das Weib' ꝛc." (Tractat. de cas. consc. p. 193.) Eine solche Ehe einzusegnen, dazu wird sich daher kein rechtschaffener Diener Christi verstehen.

Anmerkung 8.

Bekehren sich Muhamedaner oder Heiden (Mormonen), welche bis dahin in Polygamie lebten, so ist allein deren erste Gattin als Gattin anzuerkennen und darauf zu dringen, daß sie die anderen angeblichen Gattinnen entlassen. Gerhard schreibt: „Bellarmin sagt: Wenn der Ungläubige, der

*) Am ärgerlichsten ist dies natürlich, wenn es von Seiten sogar eines Predigers geschieht.

Digitized by Google

in Polygamie lebt, zur Taufe kommt, so ist er zu nöthigen, daß er alle Weiber außer der ersten entlasse, weil allein die Ehe mit der ersten eine wahre Ehe ist. Diese Behauptung gründet sich auf das Fundament, daß die Polygamie dem göttlichen und Natur-Rechte entgegen ist; was aber mit dem Rechte der Natur streitet, das ist auch den außerhalb der Kirche befindlichen Heiden verboten und es hat darin keine menschliche Dispensation statt, da der Untere das Gesetz des Oberen nicht aufheben kann. Und dieser Meinung, als der für die Gewissen sicherern, fallen wir bei." (L. c. § 226.)

Anmerkung 9.

Ob es den Wittwen innerhalb des Trauerjahres erlaubt ist, sich wieder zu verehelichen, darüber schreibt Joh. Gerhard: „Durch das bürgerliche Recht wird eine Wittwe, welche innerhalb des Trauerjahres heirathet, mit Infamie gebrandmarkt (s. Corpus juris), wofür man zwei Gründe anführt: erstens, damit keine Verwechslung der Nachkommenschaft stattfinde, weil durch jene vorzeitigen und übereilten Wittwenheirathen (wie sie die Kaiser im Corpus juris nennen) Gelegenheit gegeben werden kann, daß der Sohn des vorigen Gatten dem späteren oder der des späteren dem vorigen untergeschoben und so der wahre und rechtmäßige Erbe um sein väterliches Erbe betrogen werde, ein falscher und unächter Erbe aber in den Besitz der Güter trete, welche dem andern nach dem Natur- und Völkerrechte zukommen; zweitens, damit nicht der öffentlichen Ehrbarkeit zuwider gehandelt werde, weil das Weib dem Manne Liebe und Ehrfurcht schuldig ist, und wenn sie darum sogleich zur zweiten Ehe eilt, es scheinen wird, als ob sie die Liebe und das Andenken des vorigen Mannes sogleich aus dem Sinne geschlagen habe. Und nicht blos das Weib selbst wird infam, welche innerhalb des Trauerjahres heirathet, sondern auch der Mann, der sie mit Wissen heimführt, und der Vater, der zu solcher Ehe seines Sohnes eingewilligt hat, und der Vater des Weibes, der dazu eingewilligt hat (s. Corpus juris). Was die Wittwer anlangt, so sagt man, daß diese nicht durch das Gesetz gezwungen seien, ihre Weiber zu betrauern, und daß es ihnen darum erlaubt sei, sich sogleich wieder zu verehelichen, weil keine Verwechslung der Nachkommenschaft zu besorgen sei.

In Betreff des ersten Stückes wird mit vollem Rechte den Wittwen die Beobachtung der Trauerzeit aus den angeführten Gründen geboten, denen noch andere beigefügt werden können: weil zu eilige Hochzeit selten vom Verdachte des Ehebruchs oder der Giftmischerei frei ist; weil die dem späteren Manne nicht gefallen kann, welche das Andenken an den vorigen so schnell bei Seite gelegt hat; weil nach den Gesetzen und Sitten fast aller Völker jene unzeitigen Hochzeiten unzulässig sind, wie aus Wilhelm Lambert's Archaeonomia bekannt ist, worin er unter andern das vom Dänenkönig Kanut vor 500 Jahren gegebene Gesetz recensirt: ‚Wittwen sollen zweimal sechs Monate warten, und dann erst sich verheirathen, wem sie wollen. Wenn aber eine vor einem Jahr heirathet, soll sie um die Mitgift bestraft und des ganzen

Digitized by Google

von ihrem vorigen Manne hinterlaſſenen Vermögens beraubt werden, und dies alles ſoll der nächſte Verwandte haben.' Die alten Römer ſetzten zehn Trauermonate für die Gattin feſt. Plutarch ſagt im Numa: ‚Die Weiber blieben vom Tode ihrer Männer an zehn Monate Wittwen; wenn eine vor dem Ablauf des zehnten Monats ſich verheirathete, ſo mußte ſie nach den Geſetzen des Numa eine trächtige Kuh opfern' — (in den Monaten alſo, welche die äußerſte Zeit der Geburt begrenzen). Valentinian oder Theodoſius fügten zwei hinzu, und wollten ſo, daß ein volles Jahr von der Frau der Trauer geweiht werde. Apulejus gibt noch einen andern Grund an, weil durch die Unzeitigkeit der Hochzeit die Manen des zu betrauernden Gatten mit gerechtem Unwillen erfüllt würden.

Im kanoniſchen Rechte iſt dieſe kaiſerliche Verordnung abgeſchafft und der Wittwe die Erlaubniß gegeben, auch innerhalb des Trauerjahres zu heirathen. Es ſagt: ‚Es werden nicht infam alle, welche die weltlichen Geſetze für infam erklären, welches wir von der bekennen müſſen, welche innerhalb der Trauerzeit heirathet, da die Ehen heutiges Tags vom Rechte des Himmels und nicht vom Rechte des weltlichen Forums regiert werden, und nach dem Rechte des Himmels das Weib nach dem Tode des Mannes vom Geſetze los iſt, das den Mann betrifft, ſie verheirathe ſich, welchem ſie will.' Urban III., im Corpus juris canonici: ‚Da der Apoſtel ſagt: ein Weib iſt nach dem Tode ihres Mannes los vom Geſetze ihres Mannes, ſie verheirathe ſich im HErrn, welchem ſie will, ſo wird durch die Erlaubniß und die Autorität des Apoſtels die Infamie derſelben aufgehoben.' Dasſelbe wiederholt Innocenz III.

Aber dieſe Beſtimmung des kanoniſchen Rechts können wir nicht billigen, da ſie der öffentlichen Ehrbarkeit zuwider iſt, und Verwechslung und Ungewißheit der Nachkommenſchaft zur Folge hat, ja den Verdacht eines Verbrechens verſtärkt. Auch hat ſie keinen Grund in 1 Kor. 7, 39., weil 1. die in Folge des Todes des erſten Mannes entſtandene Freiheit zur Ehe nicht die Geſetze und die Ehrbarkeit aufhebt, ſonſt könnte eine Wittwe auch diejenigen heirathen, welche ihr durch Blutsverwandtſchaft angehörig ſind. Vielmehr können wir nach unſerm Urtheil das nur, was wir ehrbarer und gerechter Weiſe können. 2. Der Apoſtel handelt nicht ſowohl von der Zeit des Heirathens, als von der Perſon, mit welcher ſie ſich verheirathen könnte, denn er ſagt nicht: wann ſie will, ſondern: welchem ſie will. Wenn nun eben dieſe unbeſtimmte Freiheit, ſich zu verheirathen, welchem ſie will, nothwendig ſo zu beſchränken iſt, daß ſie nicht wider die Geſetze von den verbotenen Verwandtſchaftsgraden ſtreitet, ſo muß die Freiheit allerdings auch in Hinſicht auf die Zeit der Ehrbarkeit und billigen Gründen gemäß begrenzt werden. 3. Ausdrücklich ſetzt der Apoſtel hinzu: ‚ſie verheirathe ſich, welchem ſie will; allein daß es in dem HErrn geſchehe', welcher Text auch dies in ſich begreift, daß die neue Ehe in wahrer Gottesfurcht geſchloſſen und nichts der Gott gefälligen und von den Menſchen gebilligten Ehrbarkeit zu-

Digitized by Google

wider unternommen werde. Nun aber beweis't die innerhalb des Trauerjahrs von der Wittwe geschlossene Ehe Leichtfertigkeit, Frechheit, unmäßige Begierde u. dergl. 4. Derselbe Apostel gebietet Röm. 12, 1. den Christen, daß sie der Obrigkeit unterthan sein sollen, wenn sie Ehrbares befiehlt, was auch Petrus in der 1. Epistel 2, 13. wiederholt: nun aber beruht die Verordnung der Obrigkeit, welche den Wittwen innerhalb des Trauerjahres zu heirathen verbietet, auf ehrbaren und gerechten Gründen. Derselbe Apostel Paulus verlangt Phil. 4, 8., daß wir dem, was ehrbar ist und was wohl lautet, nachdenken sollen: aber eine solche Ehe hat den Makel der Infamie; daß wir uns der Ehrbarkeit vor allen Menschen befleißigen sollen: aber eine solche Ehe ist nicht ehrbar. 5. Wenn die Wittwen wegen der vom Apostel festgesetzten Freiheit der Ehe während des Trauerjahres von der Verheirathung nicht abgehalten werden dürfen, warum halten sie denn den ganzen geistlichen Stand gänzlich von der Ehe ab? warum behaupten sie, daß die Ehe wegen geistlicher Verwandtschaft verhindert sei? warum führen sie so viele verbotene Grade ein? u. s. w. Wenn sie meinen, daß in diesen und ähnlichen Verordnungen des kanonischen Rechts der Freiheit der Ehe kein Hinderniß in den Weg geworfen werde, warum behaupten sie dies denn von dem, auf den billigsten Gründen beruhenden Verbote des bürgerlichen Rechts?

Was das zweite Stück betrifft, so halten wir es für billig, daß auch die Wittwer während der Zeit des Trauerjahres, oder wenigstens eines halben Jahres vom Tode ihrer ersten Frau an, sich nicht wieder verheirathen. Denn obgleich sie nicht gerade durch ein göttliches oder bürgerliches Recht dazu verpflichtet sind; obgleich auch der erste Grund, nemlich Verwechslung der Nachkommenschaft, bei den Männern wegfällt: so hat doch der zweite Grund, nemlich die öffentliche Ehrbarkeit, auch bei ihnen statt. Denn ein Mann scheint nicht mit aufrichtiger Gattenliebe der zugethan gewesen zu sein, deren Andenken er sogleich mit dem Tode derselben bei Seite legt, und ohne öffentliches Aergerniß wird über dem frischen Grabhügel der ersten Gattin nicht der neue Ehebund geschlossen. Daß zwischen dem Tode der Sarah und der zweiten Ehe des Abraham einige Zeit verflossen war, zeigt die Mosaische Erzählung. Obgleich darum diejenigen, welche nach dem Tode der ersten Frau zur zweiten Ehe eilen, nicht der Infamie des Gesetzes verfallen, wie Seneca sagt: ‚den Männern ist keine bestimmte Trauerzeit gesetzt, weil keine zur Ehrbarkeit gehört': so können sie doch von der Infamie der That und vom Verdachte der Leichtfertigkeit und Unenthaltsamkeit kaum frei sein. Es ist unmenschlich, ‚mit denselben Augen die Beerdigung der Seinigen zu sehen, mit denen man sie selbst gesehen hat, ihr Gedächtniß mit ihrer Leiche hinauszutragen und nicht bewegt zu werden in Folge der ersten Zerreißung des Familienbandes', sagt derselbe Seneca: nun aber wird diese Trauer grade am meisten dadurch an den Tag gelegt, daß man sich einer neuen Ehe enthält." (L. c. § 198—200.)

Digitized by Google

Seidel schreibt: „Bei Wittwern kann in drei Monaten Erlaubniß erhalten werden; bei Wittwen aber nicht vor Ablauf von 28 Wochen, weil man vorher versichert sein muß, ob sie nicht aus voriger Ehe schwanger sei." (Pastoralth. S. 188.) Es ist jedenfalls gut, daß der Prediger in schwierigen Fällen die Gemeinde unter seinem Beirath entscheiden lasse.

Anmerkung 10.

Verwittwete Ehebrecher sollte der Prediger nicht mit der Person trauen, mit der dieselben bei Lebzeiten ihres Gatten gefallen sind. Jedenfalls sollten solche Personen in Gegenden ziehen, wo ihr Fall unbekannt ist. Luther schreibt 1522 in der Predigt vom ehelichen Leben von diesem Fall: „Laster und Sünde soll man strafen, aber mit anderer Strafe, nicht mit Ehe verbieten." (X, 717.) Ebenso urtheilt Luther in seiner Schrift Von der babylonischen Gefängniß der Kirchen schon im Jahre 1520, mit Berufung auf das Beispiel Davids. (XIX, 123. f.) Brochmand hingegen (Syst. II, 572.) und Gerhard (Loc. de conjug. § 381—385.) verwerfen diese Heirathen, als gegen die Ehrbarkeit streitende, ärgerliche und zu Gattenmord ꝛc. führende, durchaus. Letzterer jedoch setzt hinzu: „Wenn freilich jemand mit derjenigen Person die Ehe schon geschlossen hat, die er vorher mit Ehebruch geschändet hatte, so halten wir allerdings dafür, daß dieselbe nicht aufgelös't werden sollte, und wir verneinen es daher, ungeachtet der Strenge des päbstlichen Rechtes, daß die geschlossene Ehe durch dieses Hinderniß aufgelös't werde, da dieses nicht aus göttlichem Rechte herkommt." (L. c. § 384.) Deyling bemerkt: „Dem Ehebrecher ist verboten, mit der Ehebrecherin sich zu verehelichen, und zwar nach dem Civil-Recht schlechterdings, nach dem kanonischen aber, welchem hier die Protestanten folgen, nur in dem Falle, wenn die betreffende Person ihrem früheren Gemahl nach dem Leben gestanden oder noch bei dessen Lebzeiten das Eheversprechen gegeben hat." Schlüßlich erinnert er daher: „Solche Ehen pflegen bei uns, mit Unterlassung feierlicher Gebräuche, unter gewissen Bedingungen, namentlich wenn die ehebrecherischen Personen ihren Wohnort wechseln, von den Consistorien zugelassen zu werden." (Institut. prud. past. III, 7, 11.)

Anmerkung 11.

Auf die Frage, ob dem bei Ehescheidung schuldigen Theile eine Wiederverheirathung zu gestatten sei, antwortet Gerhard: „Einige verneinen dies schlechterdings... Andere statuiren das Gegentheil... Wir halten es mit denen, welche einen Mittelweg gehen, indem sie statuiren, daß dem schuldigen Theile weder ohne Weiteres oder alsobald (temere aut cito) die Macht, eine neue Ehe zu schließen, zu geben, noch absolut und schlechterdings zu versagen sei. 1. Wir sagen daher, daß die Obrigkeit ernstlich zu ermahnen sei, daß sie auf Ehebruch die Todesstrafe setze; so hört diese Frage

Digitized by Google

auf. 2. Der schuldige Theil ist auch ernstlich zu ermahnen, zu erkennen, daß sein so schweres Verbrechen nicht allein des ewigen Todes, sondern auch der zeitlichen Todesstrafe würdig sei, in wahren Gewissensschrecken, in Creuzigung des Fleisches und in Arbeit und Fasten zu leben und sich für unwürdig zu achten, daß ihm die Macht zu einer neuen Ehe gegeben werde. 3. So lange der unschuldige Theil noch außerhalb der Ehe lebt, und so noch Hoffnung zu Wiederversöhnung vorhanden ist, darf dem schuldigen zu einer anderen Ehe zu eilen schlechterdings nicht gestattet werden. 4. Wenn es Thatsache ist, daß sein Gewissen Noth leide und ihm augenscheinliches Verderben drohe, wenn ihm nicht gerathen werde, so kann ihm eine weitere Verehelichung zugelassen werden, aber unter folgenden Bedingungen: a. daß die schuldige Person nicht aus eigener Macht zu einer neuen Ehe schreite, sondern vorher die Einwilligung der Obrigkeit und des kirchlichen Ministeriums sich erbitte. b. Daß ihr nicht gestattet werde, mit derjenigen Person die Ehe zu schließen, mit welcher sie die Ehe gebrochen hat. c. Daß vorher die ernstliche Buße der schuldigen Person während einer bestimmten Zeit erforscht werde. d. Daß ihr auferlegt werde, ihren Aufenthaltsort zu ändern und sich dahin zu begeben, wo ihre Schande nicht ruchbar geworden ist." (L. c. § 622.) Wigand schreibt in seinem Buch von der Ehe: „Wenn dem schuldigen Theile erlaubt wäre, an demselben Orte wieder die Ehe beliebig zu schließen, so würde aller Ruchlosigkeit Thür und Fenster aufgethan werden und die Bosheit eine erwünschte Belohnung erlangen; es ist daher nothwendig, um der Ehrbarkeit und Ruhe willen, daß schuldige Personen entweder ohne Ehe bleiben oder vertrieben werden." (A. a. O.) Dasselbe urtheilt auch Luther. Er schreibt u. a.: „Wo die Obrigkeit säumig und lässig ist, und nicht tödtet (die Ehebrecher), mag sich der Ehebrecher in ein ander fern Land machen und daselbst freien, wo er sich nicht halten kann. Aber es wäre besser: todt, todt mit ihm! um böses Exempel willen zu meiden." (Vergl. X, 723. ff.

Anmerkung 12.

Wollen die Eltern den Kindern die Ehe gar nicht gestatten oder doch über alle Gebühr aus unlauteren Gründen (etwa um ihre Kinder zur Arbeit bei sich ohne Noth zu behalten) dieselben aufhalten, so genügt, wenn alle Mittel, die harten Elternherzen zu erweichen, vergeblich sind, die Einwilligung der Obrigkeit, die damit die unmenschlichen Eltern ihrer Autorität in solchem Falle entsetzt und deren Einwilligung ersetzt. S. Luther's Schrift Von Ehesachen vom Jahre 1530. (X, 945—947.) Vergl. Luther's Briefe an Ursula Schneidewein vom Jahre 1539 in der Erlanger Ausgabe Bd. LV, 230. f. 235. f. — Einem Kinde soll jedoch auch nicht so leicht erlaubt sein, eine von den Eltern ihm angetragene Ehe mit einer auch nach anderer „frommer, guter Leute Erkenntniß" durchaus passenden Person ohne triftige Gründe auszuschlagen. (Walch X, 947—949. Vergl. oben Anmerkung 4.)

Digitized by Google

Anmerkung 13.

Hat sich eine Person zweimal öffentlich verlobt, so muß selbstverständlich das zweite Verlöbniß dem ersten weichen (s. Luther X, 922.); „wer nach dem öffentlichen Verlöbniß eine andere berührt mit Verlöbniß, als dieselbige damit zu ehelichen, das erste Verlöbniß zu zerreißen, das sollte ein Ehebruch geachtet werden." (S. ebenfalls Luther a. a. O. S. 932.)

Anmerkung 14.

Von dem Falle der Schändung ohne Eheversprechen nach 2 Mos. 22, 16. schreibt Deyling: „Da nach dem bürgerlichen Recht eine Schändung ist, die mit einer sonst ehrbar lebenden Jungfrau oder Wittwe begangen worden ist, so ist die Regel zur Geltung gekommen: Der Schänder heirathe entweder die von ihm Geschändete, oder dotire sie." (Institut. prud. past. III, 7, 37.) Brenz schreibt hierüber: „Wir haben oben gesagt, daß Moses nicht unsere Obrigkeit in Deutschland, sondern der Juden im Lande Canaan ist, daher wir durch die Einrichtungen desselben nicht gebunden sind. Und weil niemand zur Ehe gezwungen werden soll, so zwingen daher ganz billig die bürgerlichen Rechte niemanden, sondern bestrafen den Schänder, wenn er die Geschändete nicht freiwillig heirathen will, nach Verdienst und wie es festgesetzt ist, damit das Böse abgethan und der Gerechtigkeit ein Genüge geleistet werde. Trüge sich aber ein solcher Fall zu, dann gehörte es sich, daß der Pastor des Orts den Jüngling ermahnte, die Geschändete zu ehelichen, da er dem Mädchen ihre Jungfräulichkeit, das kostbarste aller Güter und einen unvergleichbaren Schatz, durch Trug genommen hätte, daher sie fernerhin ein einsames und mit Schande bedecktes Leben hinbringen müßte, und zwar allein um seinetwillen, welcher die Einfältige und Leichtgläubige mit Schmeichelei und verfänglicher List hintergangen habe, und daß ihr das so große Gut nie wieder erstattet werden könne, außer durch Heirath, zu deren Schließung er nicht sowohl durch das zu scheuende und zu fürchtende Schwert der Obrigkeit, als durch christliche Liebe sich antreiben lassen solle. Denn ohne Zweifel wird, wenn ein Funken Frömmigkeit in dem Schänder ist, derselbe einmal bedenken, nicht nur was ihm beliebe, sondern auch was ihm zu thun erlaubt sei." (Dedekennus' Thesaur. III, 121. f.) Auch Osiander schreibt: „Die heutigen Rechte zwingen den Schänder nicht, daß er die von ihm Geschändete heirathe, wenn er ihr die Ehe nicht versprochen hat; jedoch wenn einer recht und billig handeln will, wird er sich nicht weigern, sie zu ehelichen, da er dem Mädchen ihren höchsten Schmuck, die Jungfräulichkeit, genommen hat. Aber das mosaische Gesetz, daß die Geschändete zum Weibe zu nehmen sei, kann mit der Bedingung verstanden werden, wenn nemlich der Schänder der die Ehe versprochen habe, die er geschändet hat." (Citirt von Calov in seiner Bibl. illustr. zu Exod. 22, 17.)

Anmerkung 15.

Hier. Cypräus ſtellt die Frage: „Wenn jemand ſich ſolcher Worte bedient, welche ein Eheverſprechen enthalten, und ſpricht, daß er im Scherz, nicht im Ernſt geredet habe, ob ihm zu glauben ſei?“ Er antwortet: „Ich meine, auch hier ſind die Worte in Erwägung zu ziehen und daraus abzunehmen, ob die Contrahirenden im Ernſt gehandelt haben, oder ob ſie mit einander geſcherzt haben. Z. B. zwei haben ſich die Ehe unter der Bedingung verſprochen, daß, wenn es einen von ihnen reuen ſollte, er einen Ducaten bezahlen müſſe, welchen ſie als Unterpfand den Gegenwärtigen übergeben haben. Da zeigt die Sache ſelbſt, daß dies im Scherz geredet und gehandelt geweſen ſei und daß es keinen von beiden verbindlich mache. Der bloße Schein (figura) der Worte reicht nicht hin ohne natürliche Zuſtimmung.“ (Dedekennus' Thesaur. III, 122.) Aehnlich beantwortet Gerhard die Frage: „Ob der zur Ehe zu zwingen ſei, welcher ſagt, daß er nur zum Schein (simulato animo) das Jawort gegeben habe“ (consensisse)? Jedoch ſetzt er hinzu: „Wenn aus den Umſtänden offenbar iſt, daß der Einwand, nur ein Scheinverſprechen gegeben zu haben, erdichtet iſt, z. B. wenn er in Gegenwart ehrbarer Männer dem anderen Theile das Eheverſprechen gegeben, wenn er das Verſprechen wiederholt, wenn er die Perſon als ſeine Braut behandelt hat ꝛc., ſo iſt ein ſolcher Betrüger mit ſeinem Einwande nicht zu hören.“ (A. a. O. 123.) Auch Cypräus bemerkt, daß, wenn die Sache ungewiß iſt, derjenige, welcher im Scherz geredet zu haben vorgibt, dies eidlich zu beſtätigen genöthigt werden könne.

§ 23.

Obgleich die der Trauung vorhergehende kirchliche öffentliche Proclamation nicht göttlichen Rechtens iſt, ſo iſt ſie doch eine ſehr löbliche Gewohnheit, die den Zweck hat, 1. daß die beabſichtigte Ehevollziehung vorher öffentlich kund werde, und ſo diejenigen, welche ein Ehehinderniß wiſſen, dieſes rechtzeitig zu melden Gelegenheit erhalten, und 2. daß die chriſtliche Gemeinde für die Verlobten eine gemeinſchaftliche Fürbitte thue. Dieſes ſ. g. Aufgebot vollzieht man am ſchicklichſten an drei auf einander folgenden Sonntagen, mit Angabe der Vor- und Zunamen, ſowie des Wohnorts, ſowohl der Verlobten, als der Eltern derſelben, reſp. der verſtorbenen früheren Gatten, um möglicher Verwechslung der Perſonen vorzubeugen, und zwar ſowohl an den Orten, an welchen ſich die Verlobten, als da, wo deren Eltern ſich aufhalten. Die Proclamation ſchließt mit einer Fürbitte. Nach etwa erfolgtem Proteſt (Einſpruch) nimmt zwar das Aufgebot, als ein bloßer actus notificationis, ſeinen Fortgang, jedoch erfolgt die Trauung erſt nach Erledigung des Einſpruchs.

Digitized by Google

Anmerkung 1.

Dannhauer tadelt es mit Recht, wenn die römische Kirche die Unterlassung der Proclamation im Tridentinum sess. 24, c. 1. gestattet, und schreibt: „Diese Unterlassung kann Verunehrung des heiligen Ehestandes und Aergernisse erzeugen; und dann kann sich die Kirche nicht mit Unwissenheit entschuldigen, denn sie ist zu moralischer Klugheit durch mögliche Vorsicht verbunden." (Lib. conscient. apert. I, 817.)

Anmerkung 2.

Daß das dreimalige Aufgebot an drei auf einander folgenden Sonntagen stattfinde, ist zwar Regel, doch kann ein Aufgebot auch an einem zweiten Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertage geschehen, wenn auch der nächste Sonntag vor Verfluß von sieben Tagen einfällt. (S. Deyling's Instit. prud. past. III, 7, 16. Anm.) Am ersten Tage eines hohen Festes pflegen keine Proclamationen vollzogen zu werden. In sich selbst widersprechend ist es, zum ersten, zweiten und dritten Male zugleich aufzubieten, obwohl unter Umständen schon das zweite, ja, das erste Aufgebot als das letzte gelten und angekündigt werden kann. Personen, welche vor der Trauung die Ehe anticipirt haben („ausgefallene Personen"), hatten in früheren Zeiten die Ehre des Aufgebotes verwirkt; an dessen Stelle mußten sie ihre Integritas (Ledigkeit) auf andere Weise, in der Regel eidlich, bestätigen. Letzteres konnte jedoch nicht vor dem Pfarrer geschehen, da „die Eides-Abnahme eine Gerichtsbarkeit voraussetzt, diese aber nicht einmal den Superintendenten, geschweige den Pastoribus zustehet." (A. a. O. Vergl. Luther XIX, 2301., wo derselbe erklärt, daß „Eide thun und fordern in weltliche, nicht in geistliche oder göttliche Sachen und Recht gehöre.") In manchen Staaten gehört die Proclamation zu den bürgerlich-gesetzlichen Erfordernissen einer legitimen, vom Staate anerkannten Eheschließung, in welchem Falle der Prediger keine Macht hat, die Proclamation zu unterlassen. Sonst ist einer Gemeinde, namentlich in größeren Städten, wo die Trauungen sich häufen, nicht zuzumuthen, daß sie alle ihr völlig fremden Personen, die von ihrem Pastor getraut werden, in ihren Gottesdiensten aufbieten lasse.

Anmerkung 3.

Auf die Frage: „Ob diejenigen proclamirt werden dürfen, welche ungleichen Gottesdienstes und Religion sind?" antwortet der alte Gießener Theolog J. Nikol. Misler: „Eine solche Verbindung ist auf alle Weise zu hindern, wenn die Sache noch nicht zum Austrag gekommen ist; jedoch wenn die Verlobung schon gefeiert worden ist, kann der lutherische Kirchendiener sie proclamiren, mit Beifügung einer Ermahnung, daß man dergleichen Verheirathungen zu meiden habe. Der orthodoxe Theil ist zu ermahnen, daß er in der wahren Religion standhaft verbleiben möge." (Opus Novum etc. fol. 591.) Deyling bemerkt noch: „Jener Theil,

Digitized by Google

welcher der päbstlichen oder Calviniſchen Religion zugethan iſt, ſoll vor der Trauung verſprechen und dafür Bürgſchaft leiſten, daß er nicht nur ſeinen der reinen Religion zugethanen Gatten zu Annahme ſeiner Religion nicht zu verführen ſuchen . ., ſondern auch geſtatten wolle, daß die Kinder, welche von Gott während dieſer Ehe geſchenkt werden möchten, in der evangeliſchen Religion unterwieſen und erzogen werden." Küſtner macht in einer Note zu Deyling's Inſtitutionen noch die Bemerkung, das Verſprechen müſſe vor dem weltlichen Gerichte gegeben werden, damit die Erfüllung desſelben nöthigenfalls auch erzwungen werden könne, ſelbſt nach dem Tode des rechtgläubigen Theils. (A. a. O. § 12. u. 17.) Der Prediger dürfte dies alles jedoch nur ſo weit zu berückſichtigen haben, daß er den rechtgläubigen Theil dringend ermahnt, ſolche Bedingungen zu ſtellen. Wollte ſich jedoch die falſchgläubige Perſon nur mit dem ausdrücklichen Proteſte von einem lutheriſchen Prediger trauen laſſen, daß die Kinder der einzuſegnenden Ehe in ſeinem falſchen Glauben erzogen werden müßten, ſo iſt es allerdings fraglich, ob der Prediger ſich dazu verſtehen dürfe, ein ſolches Paar zu proclamiren. Vergl. § 22. Anm. 7.

Anmerkung 4.

Namentlich hier in America, wo ein ſo häufiger Wechſel des Berufes ſtattfindet und wo der Gemeinde das frühere Leben einzelner hinzugekommener Glieder unbekannt iſt, dürfte es nicht rathſam ſein, bei dem Aufgebote den Charakter der Aufzubietenden (den kirchlichen ausgenommen) anzugeben und Titulaturen und die ſogenannten Keuſchheitsprädicate („eine Jungfrau, ein Junggeſelle") beizufügen. Jedoch hat ſich der Prediger hierin nach dem Wunſche der Gemeinde und nach dem Herkommen in derſelben zu richten. Auch Deyling ſagt, die Proclamation ſei „sine titulorum pompa (ohne Pomp der Titel), ſo weit es geſchehen kann und die Gewohnheit des Ortes es zuläßt", zu vollziehen.

§ 24.

Die öffentliche kirchliche Copulation oder Trauung geſchieht nach Vorſchrift der eingeführten rechtgläubigen Agende mit Berückſichtigung des Uſus der Gemeinde, in deren Mitte ſie ſtattfindet.

Anmerkung 1.

Auf die Frage: „Iſt die kirchliche Einſegnung der Ehe eine Sache der Nothwendigkeit?" antwortet Conrad Dannhauer: „Sie iſt keine Sache der Nothwendigkeit ſchlechthin, denn ohne dieſelbe konnte die Ehe unter den Heiden giltig ſein, als ein bürgerlicher Act. ‚Es kann ja Niemand', ſchreibt Luther in der Schrift von Eheſachen, ‚leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding iſt, wie Kleider und Speiſe, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen; wie das beweiſen Kaiſerliche

Digitized by Google

Rechte darüber geſtellet.' Auf Grund der Ueberzeugung des bürgerlichen Charakters der Ehe machten (wie Piaſecki in ſeiner Chronik berichtet) die Holländer im Jahre 1594 die Einrichtung, daß der Ehecontract vor der Obrigkeit geſchehen, und daß der Schreiber oder der Vorſitzer der öffentlichen Regiſtratur oder der Secretär des Magiſtrats das Verſprechen von den Verlobten aufnehmen und in den Ceremonien der Einſegnung der Ehe das Geſchäft des Prieſters beſorgen ſolle.*) Sie iſt jedoch eine Sache der Nothwendigkeit zu einer chriſtlichen, heiligen, geſegneten allgemein anerkannten Ehe; wie die Bitte um das tägliche Brod nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, aber nothwendig, daß es ein mit Dankſagung empfangenes Brod ſei, wie die Katechismus-Erklärung der vierten Bitte ſagt. Daher können rückſichtlich dieſer Einſegnung nicht alle Urſachen, welche eine einzugehende Ehe hindern, die ſchon eingegangene auflöſen. ‚Der HErr hat zwiſchen dir und dem Weibe deiner Jugend gezeuget', ſagt Maleachi Cap. 2, 14., wozu Dr. Pappus bemerkt: ‚Dieſe Sitte iſt auch immer bei den Heiden beobachtet worden, daß die Ehen mit einem beſondern Gebets-Ritus und gottesdienſtlichen Ceremonieen begonnen wurden. Daher bezeugt auch Ariſtoteles in ſeiner Oekonomik, daß der Bräutigam die Braut ſich bittend vom Altare hole und da gleichſam gelobe, daß er ihr als ſeinem Weibe kein Unrecht thun wolle. Es ſind daher profane Disputationen, welche dieſen Einſegnungs-Ritus, der bei allen Völkern Rechtens iſt, aus der bürgerlichen Geſellſchaft zu verdrängen ſich unterfangen.' Die Ehe ſoll in Ehren gehalten werden. (Ebr. 13, 4.) Denn alle Creatur Gottes iſt gut, und nichts verwerflich, das mit Dankſagung empfangen wird. (1 Tim. 4, 4.) Und alles was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut alles in dem Namen des HErrn JEſu, und danket Gott und dem Vater durch ihn. (Kol. 3, 17.) Laſſet alles ehrlich und ordentlich zugehen! mit Vermeidung üblen Verdachtes und Aergerniſſes. So ſchreibt Tertullian (geſtorben um 220) im zweiten Buch ſeiner Schrift Ad uxorem: ‚Wie könnte ich genugſam das Glück jener Ehe ausreden, welche die Kirche ſchließt, die Communion beſtätigt, und die, wenn ſie beſiegelt iſt, die Engel verkünden, der Vater für giltig erklärt?' Aus dem Gedicht des Valerius Flaccus (geſtorben 98 nach Chriſto), die Argonautenfahrt, Buch 8., erſieht man, daß die Spuren dieſer Feier aus dem Recht und Brauch der Hebräer auf das Heidenthum gekommen ſeien. Das Chriſten-Schiff muß hier zwiſchen heidniſcher Profanität auf der einen Seite und dem ſacramentlichen Begriffe auf der anderen Seite mittenhindurch ſteuern. . . . Dr. Menzer ſchreibt: ‚Ein chriſtlicher Bräutigam muß denken, daß ihm in Adams Ehe eine Regel vorgeſchrieben ſei, die er zu befolgen habe. Denn wie jener aus Gottes Hand ſelbſt ſeine Eva empfing 1 Moſ. 2, 22., ſo muß er gewiß dafür halten, daß

*) Es geſchah dies den Römiſchen zu Gefallen, welche ſich von keinem Reformirten Prediger trauen laſſen wollten.

Digitized by Google

Gott selbst in der Kirche durch Seinen Diener die Braut ihm übergebe und mit ihm zusammenfüge und diese seine Ehe segne. Er muß es für schändlich achten, ohne Wissen der Kirche eine Ehe einzugehen, woraus die künftigen Glieder der Kirche geboren werden sollen.'" (Lib. conscient. I, 818. ff.)

So entschieden es jedoch alle unsere rechtgläubigen Theologen bezeugen, daß kein rechtschaffener Christ die kirchliche Einsegnung seiner Ehe, wenn er dieselbe haben kann, verachten und die bürgerliche Trauung suchen könne, so nehmen sie doch den Fall der Noth aus. Die theologische Facultät zu Wittenberg schreibt in einem Bedenken vom Jahre 1612: „Ist derwegen dies unsere Meinung, daß der legitime Consens der Contrahenten zu einer legitimen Ehe schlechterdings nothwendig sei, und so jemand an einem solchen Orte lebte, da er die priesterliche Einsegnung nicht haben, noch in benachbarten Kirchen erlangen könnte, möchte ihn derselben Mangel in seinem Gewissen nicht irren. Daneben aber halten wir jene priesterliche Einsegnung nicht allein für eine Sache der Ehrbarkeit, sondern auch für eine Sache der Nothwendigkeit." (Consil. Witeb. IV, 23.) Consequenterweise „segnen wir (Lutheraner) solche Eheleute, welche aus dem Heidenthum und Muhammedanismus sich zu unserer Religion begeben, nicht wieder ein", wie Calvör bemerkt in seinem Rituale ecclesiasticum. I, 127. — Wenn der alte Greifswalder Theolog Friedlieb für den Fall, daß man einen rechtgläubigen Prediger nicht haben kann, es billigt, daß man sich von einem päbstlichen Priester trauen lasse (Opus novum, fol. 593.), so nimmt derselbe ohne Zweifel darauf, daß der Lutheraner in solchem Nothfalle (jetzt in vielen Staaten) die ohne Zweifel vorzuziehende Civil-Trauung erlangen kann, keine Rücksicht.

Anmerkung 2.

In der Regel ist derjenige Prediger der competente Copulator, zu dessen Parochie die Braut gehört. Deyling schreibt: „Da die Einsegnung neuer Eheleute zu den Amtshandlungen gehört, und dem Kirchendiener verboten ist, dergleichen Handlungen außerhalb seiner Parochie zu vollziehen, daher darf sie von dem Pfarrer einer anderen Parochie nicht geschehen, außer mit Zustimmung des ordentlichen Pastors und mit Erlegung des Honorars, welches ihm zukommt. S. die Sächs. Generalartikel XIII. Denn das Recht zu copuliren kommt demjenigen Kirchendiener zu, wo die Hochzeit gefeiert wird, was in der Regel in der Parochie der Braut geschieht." (Institut. prud. past. III, 7, 21.)

Anmerkung 3.

Den Ort der Trauung betreffend, schreibt Deyling: „Der Regel nach geschieht die Einsegnung und Copulation in öffentlicher Kirchen-Versammlung, in Gegenwart der Eltern des Bräutigams und der Braut, der Vormünder, Verwandten und anderer Freunde. Ausgenommen ist der Nothfall oder wenn eine stumme Person zu trauen ist." (A. a. O. § 20.)

Digitized by Google

Anmerkung 4.

Ob hier in America die ſ. g. geſchloſſenen Zeiten (tempora clausa), in welchen keine Aufgebote und Hochzeiten ſtattfinden ſollen, nemlich die Advents- und Faſtenzeit, auch innezuhalten ſeien, iſt, da dieſe Ordnung zwar Gottes Wort gemäß (1 Kor. 7, 5. Joel 2, 16.), jedoch nicht juris divini iſt, billig der Entſcheidung der Gemeinde zu überlaſſen. In den Sächſiſchen Generalartikeln heißt es: „Damit auch vermöge göttliches Befehls und Ordnung der Sabbath geheiliget und die Leute vom Gehör göttliches Wortes nicht abgezogen werden, ſollen die Hochzeiten nicht auf den Sonntagen oder andern Feiertagen, ſondern auf den Werkeltagen in der Woche oder, da es einig Bedenken oder Urſach, darum es ſchädlich, vorfallen ſollte, ungeachtet desſelben eher nicht auf den Sonntagen oder anderen heiligen Tagen, denn nach der Vesper und gehaltenem Catechismo angefangen und vollbracht werden. Weil auch zu Zeiten mit etlichen Perſonen dispenſirt worden, daß ſie im Advent oder in der Faſten Hochzeit gehalten, und aber dasſelbige an ſolchen Orten faſt für einen gemeinen Gebrauch und Gewohnheit angezogen werden will; obwohl vermöge chriſtlicher Freiheit bei den Chriſten ein Tag wie der andere, Gal. 4.: jedoch weil ermeldte Zeit beſonders auf die Buß- und Paſſions-Predigt gerichtet und alſo alles ſeine Zeit hat, ſoll es nochmals durchaus bei dem gemeinen Brauch bleiben, die Hochzeiten und Wirthſchaften auf eine andere Zeit geleget werden." (Churfürſt Auguſts Kirchenordnung vom Jahre 1580. fol. 317.) Vergl. Johann Gerhard Loc. de conjug. § 469. Calvör Rituale I, 149—155. Deyling l. c. § 23.

Anmerkung 5.

Die bei kirchlichen Handlungen, alſo auch bei der Trauung, zu gebrauchenden Titel betreffend, antwortet Dannhauer auf die Frage: „Haben bei Amtshandlungen, namentlich bei der Abſolution, Ehrentitel Statt?" — „Wie das Du-ſagen (tuizatio) Grobianismus athmet, ſo Titel-Luxus Politicismus. Die Mittelſtraße trifft auch hier die Anrede in der dritten Perſon. Wenn ein chriſtlicher König oder Fürſt begehrte, daß man mit ihm wie mit jedem gemeinen Sünder umgehe, ſo iſt das etwas Heroiſches." (Lib. conscient. I, 1048.)

Anmerkung 6.

Die ſ. g. goldenen Hochzeiten betreffend, ſchreibt Deyling: „Denjenigen, welche zuſammen fünfzig Jahre lang in der Ehe gelebt haben, pflegt, wenn ſie wollen, eine neue Hochzeitsfeier und halbhundertjährige Solennität geſtattet zu werden." (A. a. O. § 39.) Eine ausführliche Rechtfertigung dieſer Sitte gibt Steuber in ſeiner Theol. conscientiar. p. 339, woraus Hartmann in ſeinem Pastorale ev. p. 1060—66. intereſſante Auszüge gibt.

§ 25.

Fällt ein Theil der Ehegatten in Ehebruch durch Hurerei, so hat zwar der Prediger die Pflicht, wenn der schuldige Theil wahre Buße zeigt, dem unschuldigen Theile zuzureden, daß er dem ersteren die Sünde vergebe und mit ihm in der Ehe bleibe; schlüßlich aber hat er dies in des unschuldigen Theiles guten Willen zu stellen und demselben, wenn er um gesetzliche obrigkeitliche Scheidung nachgesucht und dieselbe erwiesenermaßen erhalten hat,*) nach Verfluß eines angemessenen Zeitraumes auch die Einsegnung zu einer anderweiten Ehe nicht zu versagen.

Anmerkung 1.

Chr. Tim. Seidel schreibt: „Der Prediger ist verbunden, diejenigen, welche in einer mißvergnügten Ehe leben, auf den rechten Weg zu bringen und, so viel in seinem Vermögen steht, zu verhüten, daß keine Ehescheidung erfolge. Er hat sich hierbei sorgfältig zu hüten, daß er sich nicht in jedem Falle zu einem Richter aufwerfe; denn so bald er der einen Partei beifällt, hat er sich meist außer Stand gesetzt, etwas auszurichten. Er muß sich daher bemühen, daß beide Parteien ein Vertrauen zu ihm haben. Es ist sehr gut, solche Personen zum öftern und unvermuthet zu besuchen, insonderheit zu der Zeit, wenn man hört, daß sich Zwietracht erhoben habe. Die Erfahrung lehrt, daß es oft von einer besonders heilsamen Wirkung ist, wenn man mit den Uneiniggewordenen auf die Kniee fällt und mit ihnen die Sache Gott vorträgt. Insonderheit ist der unschuldige Theil zu Geduld und Versöhnlichkeit zu ermahnen." (Pastoraltheologie. S. 193. ff.)

Anmerkung 2.

Die Papisten behaupten zwar, daß selbst Ehebruch durch Hurerei das vinculum matrimonii nicht auflöse, daher auch der unschuldige Theil vor dem Tode des schuldigen zu keiner anderweiten Ehe schreiten dürfe (S. Concil. Trid. sess. 24. can. 7.), es gehört dies jedoch zu jener antichristischen Sündenmacherei wider den klaren Buchstaben des göttlichen Wortes, um welcher willen u. a. der Pabst der „Mensch der Sünde" 2 Thess. 2. genannt wird. Luther schreibt hierüber: „Droben haben wir gehöret, daß der Tod sei die einige Ursache, die Ehe zu scheiden; und weil Gott im Gesetz Mosis geboten hat, die Ehebrecher zu steinigen, so ists gewiß, daß der Ehebruch auch die Ehe scheidet, weil dadurch der Ehebrecher zum Tode verurtheilt und verdammt wird. Darum auch Christus Matth. 19, 6., da er verbeut, daß sich Eheleute nicht scheiden sollen, nimmt er den Ehebruch aus, und spricht: ‚Wer sein Weib läßet (es sei denn um Hurerei willen) und nimmt eine

*) Das Copulationsrecht, welches der Prediger hat, schließt das Scheidungsrecht keineswegs mit in sich.

Digitized by Google

andere, der bricht die Ehe.' Welchen Spruch auch Joseph bestätiget Matth. 1, 20., da er Mariam verlassen wollte, da er sie hielte für eine Ehebrecherin, und wird doch gelobt vom Evangelisten, daß er fromm gewesen sei. Nun wäre er freilich kein frommer Mann, wo er Mariam wollte verlassen, so ers nicht Macht und Recht hätte zu thun." (Schrift von Ehesachen vom Jahre 1530. X, 949.)

Anmerkung 3.

Ein Irrthum wäre es, die Worte des HErrn Matth. 19, 9. dahin zu deuten, als ob der HErr damit in dem bezeichneten Falle die Scheidung geböte. Vielmehr wird die Scheidung unter solchen Umständen dadurch nur für erlaubt erklärt. Dannhauer schreibt daher: „Obgleich die Ursache des Ehebruchs eine gerechte Ursache der Scheidung ist, so ist sie doch keine nothwendige und verbindende. Warum sollte der beleidigte Theil sich nicht nach dem Vorbild Gottes mit dem beleidigenden versöhnen und dieser wieder zu Gnaden angenommen werden können?" (Lib. conscient. I, 808.) Auch Luther schreibt daher: „Demnach kann und mag ich nicht wehren, wo ein Gemahl die Ehe bricht und kann beweiset werden öffentlich, daß das andere Theil frei sei und sich scheiden möge und mit einem andern verehelichen. Wiewohl wo mans thun kann, daß man sie versöhne und bei einander behalte, ist gar viel besser. Wenn aber das unschuldige Theil will, so mags im Namen Gottes seines Rechts brauchen; und vor allen Dingen, daß solch Scheiden geschehe nicht aus selbst eigener Macht, sondern durch Rath und Urtheil des Pfarrherrn oder Obrigkeit solches gesprochen werde. Es wäre denn, daß es wollte, wie Joseph, heimlich sich davon machen und das Land räumen; sonst, wo es bleiben will, soll es ein öffentlich Scheiden ausrichten." (A. a. O. S. 949. f.) Der letztere Rath kann selbstverständlich nur dann befolgt werden, wenn der unschuldige Theil nicht wieder heirathen will und durch sein sich Entfernen nicht Gefahr läuft, als ein desertor behandelt zu werden. Im Folgenden dringt Luther ernstlich darauf, daß der Prediger dem unschuldigen Theil „getrost zusetze mit der Schrift", dem bußfertigen Gefallenen zu vergeben und ihn wieder anzunehmen.*) Hat übrigens der unschuldige Theil dem schuldigen dadurch bereits thatsächlich vergeben, daß er nach dessen ihm bekannt gewordenem Fall wieder mit ihm ehelich gelebt hat, so kann er später nicht ex post facto auf Scheidung antragen. (Vergl. Gerhard. loc. de conjug. § 621.)

*) Gerhard erklärt, daß dies dann geschehen solle: „wenn die in Ehebruch gefallene Person nicht unverbesserlich sei und sich nicht öffentlich infam gemacht habe, wenn gewisse Hoffnung sich zeige, daß sie in Zukunft keusch leben und sich dem beleidigten unschuldigen Theile demüthig unterwerfen werde, sonderlich wenn der Ehebruch anderen unbekannt und davon keine Infamie und Verlust des guten Namens zu fürchten wäre." (Loc. de conjug. § 613.

Digitized by Google

Anmerkung 4.

Was die Frist betrifft, nach deren Verfluß der unschuldige Theil erst zu einer anderen Ehe schreiten darf, so schreibt hierüber Luther: „Damit solch Scheiden, so viel es möglich ist, gemindert werde, soll man zuerst dem einen Theil nicht gestatten, sich so bald wieder zu verändern, sondern zum wenigsten ein Jahr oder halbes harren; sonst hats einen ärgerlichen Schein, als hätte er Lust und Gefallen daran, daß sein Gemahl die Ehe gebrochen habe, und damit Ursache gar fröhlich ergreift, daß er deß los werde und frisch ein anders nehme, und also seinen Muthwillen übe unter dem Deckel des Rechten. Denn solche Büberei zeigt an, daß er nicht aus Ekel des Ehebruchs, sondern aus Neid und Haß gegen seinen Gemahl und aus Lust und Fürwitz zu einem andern so willig die Ehebrecherin lässet und so gierig eine andere sucht." (A. a. O.)

§ 26.

Obgleich es nach Gottes Wort nur Einen rechtmäßigen Grund zu einer zu vollziehenden Ehescheidung gibt, nemlich Hurerei (Matth. 19, 9.), so gibt es doch nach deutlicher apostolischer Erklärung 1 Kor. 7, 15.: „So der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen", — einen anderen Fall, in welchem der unschuldige Theil die Scheidung seiner Ehe, nicht zwar vollziehen darf, aber erleidet; wenn nemlich ein unchristliches Gemahl das andere böslich verläßt (malitiosa desertio), das heißt, mit der erwiesenen Absicht verläßt, zu dem verlassenen Gemahl nicht wieder zurückzukehren, und zwar also, daß es durch alle angewandten Mittel zur Rückkehr nicht bewogen werden kann. In diesem Falle ist dem unschuldigen Theile (natürlich erst wenn derselbe die gesetzliche Scheidung erlangt hat) nach des heiligen Apostels Erklärung 1 Kor. 7, 15., als dem nicht mehr „gefangenen", d. i. an sein voriges Gemahl nicht mehr gebundenen (οὐ δεδούλωται, vergl. Röm. 7, 1—3.), die Wiederverheirathung seiner Zeit nicht zu verwehren.

Anmerkung 1.

Es hat Theologen gegeben, welche aus 1 Kor. 7, 15. erweisen zu können meinten, daß es zwei Scheidungsgründe gebe. Es ist dies jedoch ein Irrthum. Es gibt nach Christi klarem Ausspruch nur Einen rechtmäßigen Scheidungsgrund, und der Apostel widerspricht dem keinesweges. Ganz richtig schreibt J. Gerhard: „Der exclusiven Rede Christi, welche nichts als den Ehebruch als die einzige Ursache der Ehescheidung feststellt, geht durch die apostolische Erklärung nichts ab, weil die erstere nicht von einer und derselben Frage, noch von einem und demselben Falle mit dem Apostel handelt; sondern

Digitized by Google

Christus gibt die Ursache, Ehescheidung zu machen, der Apostel die Ursache, Ehescheidung zu erleiden und wegen ungerechter Verlassung Freiheit zu erlangen, an; Christus redet von dem, welcher die Ehescheidung macht, der Apostel von dem, welcher die Ehescheidung leidet; Christus redet von dem, welcher sein Gemahl verläßt, Paulus von dem, welcher von seinem Gemahl verlassen wird; Christus redet von der freiwilligen Scheidung, Paulus von der unfreiwilligen Scheidung." (Loc. de conjug. § 607.)

Luther legt 1 Kor. 7, 15. also aus: „Hie spricht der Apostel das christliche Gemahl los und frei, wo sein unchristlich Gemahl sich von ihm scheidet, oder nicht vergönnen will, daß es christlich lebe*), und gibt ihm Macht und Recht, wiederum zu freien ein ander Gemahl. Was aber von einem heidnischen Gemahl hie St. Paulus redet, ist auch zu verstehen von einem falschen Christen, daß, wo derselbe sein Gemahl zu unchristlichem Wesen wollt halten und nicht lassen christlich leben, oder scheidet sich von ihm, daß dasselbe christliche Gemahl los und frei sei, sich einem andern zu vertrauen. Denn wo das nicht recht sollt sein, so müßte das christliche Gemahl seinem unchristlichen Gemahl nachlaufen oder ohne seinen Willen und Vermögen keusch (ehelos) leben und also um eines Andern Frevel willen gefangen sein und in seiner Seelen Fahr leben. Das verneinet hie St. Paulus, und spricht, daß in solchen Fällen der Bruder oder Schwester nicht gefangen noch eigen sei; als sollt er sagen: In andern Sachen, wo Eheleute bei einander bleiben, als in der ehelichen Pflicht und desgleichen, ist wohl Eins dem Andern verbunden und sein eigen, daß sich keins darf verändern von dem Andern; aber in diesen Sachen, da ein Gemahl das andere unchristlich zu leben hält, oder sich von ihm scheidet, da ists nicht gefangen oder verbunden an ihm zu hangen. Ists aber nicht gefangen, so ists frei und los; ists frei und los, so mag sichs verändern, gleich als wäre sein Gemahl gestorben. Wie? sollte denn nicht das christliche Gemahl harren, bis sein unchristlich Gemahl wiederkäme oder sterbe, wie bisher und geistlich Recht gewesen ist? Antwort: Will es auf ihn harren, das stehe in seinem guten Willen; denn weil es der Apostel hie frei und los spricht, ists nicht schuldig, auf ihn zu harren, sondern mag sich verändern im Namen Gottes. Und wollte Gott, man hätte diese Lehre St. Pauli bisher gebraucht oder brächte sie noch in den Brauch, wo Mann und Weib so von einander laufen und Eins das Andere sitzen läßt, daraus denn viel Hurerei und Sünde gefolget sind. Dazu haben geholfen die leidigen Gesetze des Pabsts, der stracks wider diesen Text St. Pauli das eine Gemahl hat gedrungen und gezwungen, bei Verlust der Seelen Seligkeit sich nicht zu verändern, sondern des entlaufenen Gemahls warten oder seines Tods erharren, und hat also den Bruder oder die Schwester in solchem Fall schlechts gefangen

*) Denn ob ein Gemahl das andere selbst böslich verläßt, oder dasselbe durch Gewissenstyrannei ꝛc. zwingt, es zu verlassen, dies ist durchaus gleich. Vergleiche jedoch Gerhard's Zeugniß in der Anmerkung 5. dieses Paragraphen.

Digitized by Google

gelegt um eines Andern Frevel willen, und ohne Ursach in die Fahr der Unkeuschheit getrieben." (Auslegung des 7. Capitels der 1. Epistel an die Korinther. 1523. VIII, 1114 ff.) Daß 1 Kor. 7, 10. 11. nicht also zu verstehen sei, als habe ein Gatte immer Macht, eines von beiden zu wählen, entweder nemlich bei seinem Gatten zu bleiben, oder denselben zu verlassen, wenn er nur ehelos bleibe, darüber vergleiche ein Votum über den Fall einer eigenmächtigen Separatio a thoro et mensa in „Lehre und Wehre", Jahrgang XVII, S. 201—208.

Anmerkung 2.

Bösliche Verlassung findet nicht statt, wenn der sich entfernende Theil in seinem Beruf oder mit Einwilligung des anderen abwesend ist. J. Gerhard schreibt hierüber: „Man muß zwischen nöthiger, zu billigender, zufälliger ꝛc., und muthwilliger, freiwilliger, böslicher ꝛc. Abwesenheit unterscheiden; denn erst derjenige ist für einen Verlasser anzusehen, welcher in böser Absicht, nicht bewogen durch irgend eine gerechte und ehrenhafte Ursache, sondern entweder aus Religionshaß, oder Leichtfertigkeit, oder weil er des ehelichen Zügels überdrüssig geworden war, oder aus anderen nicht nöthigen Ursachen auf und davon geht und sich weder durch private Ermahnungen, noch durch öffentliche Citationen zur Rückkehr bewegen läßt, sondern bald hier, bald da umherstreift, oder sich in andere Gegenden oder an weit entfernte Orte begibt, so daß keine Hoffnung auf seine Rückkehr und Wiederversöhnung mit ihm mehr übrig ist. Es wird dies 1. aus dem apostolischen Texte 1 Kor. 7, 12. 13. 15. geschlossen. Man sieht hier aus dem Gegensatz, was unter dem ‚sich scheiden' zu verstehen sei, nemlich wenn sich der Ungläubige nicht gefallen läßt, bei seinem Gemahl zu wohnen, sondern denselben in böslicher Absicht verläßt; ebenso aus Vers 5.: ‚Entziehe sich nicht Eins dem Andern, es sei denn aus Beider Bewilligung eine Zeit lang', daher es kraft des Gegensatzes, wenn ein Mann mit seines Weibes Bewilligung eine Zeit lang sich entfernt, keineswegs für eine bösliche Verlassung anzusehen sein wird. 2. Wie in anderen Handlungen, so ist auch bei einer Trennung und Abwesenheit vor allem die Absicht zu berücksichtigen. Wer daher Berufs halben abwesend ist und die Absicht zurückzukehren hat, kann nicht für einen böslichen Verlasser angesehen werden, es sei denn, daß er seine Gesinnung gegen sein Gemahl änderte und das geleistete Versprechen bräche. Der Wille unterscheidet die Handlungen, und die Ursachen verändern die Natur der Dinge." L. c. § 626.

Auf die Frage, wann denn eine Person als eine böslich verlassene sich wieder verheirathen könne, antwortet Deyling: „Obgleich die bösliche Verlassung ebenso wie Ehebruch das Eheband auflöst, so wird sie doch nicht für eine wahre Verlassung, die die Lösung des Ehebandes zur Folge hat, erkannt, wenn nicht nach vorgängiger öffentlicher gerichtlicher Vorladung und rechtmäßigem Gerichtsverfahren im Consistorium die Scheidung

Digitized by Google

vollzogen und erklärt wird. Der Richter ſelbſt ſtellt erſt eine ſorgfältige Unterſuchung aller Umſtände an, ehe er einen Deſertions-Prozeß geſtattet oder einleitet. Sonſt könnte einem Ehegatten, der aus gerechten Urſachen abweſend iſt, leicht Unrecht geſchehen und er für einen Verlaſſer erklärt werden, der es nicht iſt. Es muß daher wohl unterſucht werden, ob wirklich eine böswillige Verlaſſung, oder ein verabredeter Betrug vorliege, ob die Urſache der Abweſenheit eine gerechte ſei und ob der andere Gatte vielleicht in dieſelbe gewilligt habe. Denn in dieſem Falle kann kein Deſertions-Prozeß geſtattet werden. Sodann wenn der verlaſſene Theil nach Vorlegung von Zeugniſſen für ſeine Unſchuld und Rechtſchaffenheit die Wirklichkeit der Verlaſſung hinreichend nachgewieſen hat, ſo iſt noch erforderlich, daß er ſorgfältig nachgeforſcht und, wo etwa der Verlaſſer ſich aufhalten oder vorausſetzlich ſich aufhalten könne, an verſchiedenen Orten Nachfrage gethan, und denſelben doch nicht habe ausfindig machen und finden können. Zu dieſem Zwecke werden authentiſche und glaubwürdige Zeugniſſe von den Obrigkeiten der verſchiedenen Orte beigebracht werden müſſen, damit er (der verlaſſene Theil) beweiſe, daß er, den Verlaſſer ausfindig zu machen, ſich fleißig bemüht, und doch durch keine wahrſcheinliche Muthmaßung, wo er ſich verborgen halte, habe aufſpüren können. Endlich muß von der Verlaſſung ſelbſt an eine hinreichend lange Zeit verfloſſen ſein, welche allerdings nicht geſetzlich beſtimmt iſt, ſondern von dem Gutdünken des Richters abhängt. Es wird nicht gerade ein Zeitraum von ſieben, vier oder zwei Jahren erfordert, ſondern man hält dafür, daß je nach Umſtänden auch Ein Jahr, ja, auch ein halbes genügen könne. Wenn der abweſende Gatte oder Verlobte in einem ſolchen Eheprozeß vor Gericht zu fordern iſt, pflegt dies in der Regel durch eine dreimalige Citation zu geſchehen. Zuweilen jedoch kann nach dem Gutdünken des Richters, wenn dies die Umſtände rathen, das Urtheil auch auf eine oder zwei Edictalladungen hin gefällt werden, um Prozeß-Weitläuftigkeiten abzuſchneiden. Endlich folgt, wenn alle Formalitäten des Prozeſſes beobachtet worden ſind und der Verlaſſer ausbleibt, der Urtheilsſpruch, ſo doch, daß vor Veröffentlichung desſelben der verlaſſene Theil eidlich bekräftigt, daß er in Wahrheit nicht wiſſe, wo ſich der Verlaſſer aufhalte.*) Daher hat der Paſtor das Ende des Prozeſſes und den Urtheilsſpruch und das Mandat des Conſiſtoriums abzuwarten, ehe er der unſchuldigen und verlaſſenen Perſon eine Wiederverheirathung geſtattet.**) Die Wirkung des wider einen Verlaſſer gefällten Urtheils, wenn dasſelbe in Kraft getreten

*) Küſtner macht hierzu die Bemerkung: „Wenn die Sache noch unentſchieden und die Freiſprechung von der ehelichen Verbindlichkeit noch nicht erfolgt iſt, und der Abweſende erſcheint, ſo iſt der Verlaſſer wieder anzunehmen, während er hingegen, wenn er nach Leiſtung des Eides und nach gefälltem Urtheil zurückkehren ſollte, auf Grund der erfolgten Urtheilsfällung abgewieſen wird.“

**) „Aber“, ſetzt Küſtner hinzu, „das Urtheil muß durch eine vidimirte Copie erwieſen ſein.“

Digitized by Google

iſt, iſt Eheſcheidung oder Auflöſung der Eheverbindlichkeit (matrimonialis vinculi) von beiden Seiten." (Institut. prud. past. III, 7, § 32—34. p. 621. sqq.) Das hier Geſagte betrifft allerdings zum Theil das bürgerliche Ehegericht*), allein ein Paſtor kann hieraus erſehen, in welchem Falle er ein Individuum als einen böslichen Verlaſſer anzuſehen habe, nachdem derſelbe durch die weltliche Obrigkeit dafür erklärt worden und darauf hin die gerichtliche Scheidung erfolgt iſt. Luther ſchreibt hierüber, wie folgt: „Ueber das iſt nun noch ein Fall, nemlich wenn ein Gemahl vom andern läuft ꝛc., ob hie ſich das andere möge mit einem andern verehelichen? Hie antworte ich alſo: Wo ſichs begibt, daß ein Gemahl mit Wiſſen und Willen von dem andern zeucht, als Kaufleute oder in Krieg gefordert, oder was ſonſt für Noth und Sachen ſind, daß ſie beide ſolches bewilligen: hie ſoll das andere Theil harren und ſich nicht verändern, bis daß es gewiß werde und glaubwürdige Zeugniſſe habe, ſein Gemahl ſei todt; wie denn auch der Pabſt in ſeinen Decretalen ſetzt, und ſchier mehr nachläſſet, denn ich. Denn weil das Weib bewilliget in ſolche Reiſe ihres Mannes und ſich in ſolche Gefahr begibt, ſoll ſie es auch alſo halten, und ſonderlich wenns um Guts willen, als bei Kaufleuten, geſchehen mag. Kann ſie ums Guts willen bewilligen, daß der Mann in ſolcher Gefahr reiſe, ſo habe ſie auch ſolche Gefahr, wo ſie kömmt; warum behält ſie ihn nicht daheim bei wenigerm Gute und läßt ihr in Armuth begnügen? Aber wenn es ein ſolcher Bube iſt, der ich viel dieſe Zeit her gefunden, der ein Weib nimmt und eine Zeit lang bei ihr bleibet, zehret und lebet wohl; darnach ohne ihren Wiſſen und Willen heimlich und meuchlings wegläufet, läſſet ſie ſchwanger oder mit Kindern ſitzen, ſchicket ihr nichts, entbeut ihr nichts, läufet ſeiner Büberei nach; kömmt darnach über ein, zwei, drei, vier, fünf, ſechs Jahre wieder, und verläßt ſich darauf, ſie müſſe ihn wieder annehmen, wenn er kömmt, und die Stadt und Haus ſtehe ihm offen: hie wäre es Zeit und Noth, daß die Obrigkeit ein ſtreng Gebot ließe ausgehen und hart darüber hielte. Und wo ein Bube ſich ſolch Stücks und Tücks würde unterwinden, daß ihm das Land verboten, und wo er dermaleins ergriffen würde, daß ihm ſein Lohn, wie einem Buben gebührt, gegeben würde. Denn ſolcher Bube hat ſeinen Spott beide an der Ehe und am Stadtrecht; er hält ſein Weib nicht für ſein Eheweib, noch Kind für Kind, denn er entzeucht ihnen ſchuldige Pflicht, Nahrung, Dienſt, Verſorgung ꝛc. wider ihren Wiſſen und Willen und ſtrebet wider die Natur und Art der Ehe, welche heißt und iſt ein ſolch Leben und Stand, daß Mann und Weib zuſammengefüget, bei einander bleiben, wohnen, leben ſollen bis in den Tod,

*) Ein Paſtor darf nicht meinen, daß er, wie er die Vollmacht zu trauen hat, auch die zu ſcheiden habe. Luther ſchreibt: „Oeffentlich ſich ſcheiden, alſo daß ſich eins verändern mag, das muß durch weltliche Erkundigung und Gewalt zugehen, daß der Ehebruch offenbar ſei vor jedermann; oder wo die Gewalt nicht dazu thun will, mit Wiſſen der Gemeinde ſich ſcheide." (X, 723.) Im letzteren Falle hat man ſich freilich vorzuſehen, daß man nicht mit der weltlichen Obrigkeit in Conflict gerathe.

Digitized by Google

wie auch die weltlichen Rechte sagen: individuam consuetudinem vitae etc., und ohne beider Verwilligung oder unvermeidliche Noth nicht sollen von einander sein noch leben. Ueber das so entzeucht er als ein Abtrünniger, Ungehorsamer der Obrigkeit und Nachbarschaft seinen Leib und Dienst, so er geschworen hat, brauchet also als ein Dieb und Räuber der Stadt, des Weibes, Hauses und Gutes, wenn er gelaufen kömmt, und niemand soll noch kann sein gebrauchen. Ich wollte keinen Buben lieber henken oder köpfen lassen, denn solchen Buben. Und sollte ich oder hätte Zeit, solchen Buben zu malen und auszustreichen, so wollte ichs wohl klar machen, daß kein Ehebrecher ihm zu vergleichen sein sollte. Darum hab ich gerathen und rathe noch (wo man es anders thun will), wenn in einem Dorf oder Stadt ein solcher Bube ist, der ein Jahr oder ein halbes dermaßen ist weggewest, daß der Pfarrer oder Obrigkeit dem Weibe rathe und helfe, den Buben zu suchen, wo sie kann und sich zu finden versichert, und fordern auf bestimmte Zeit; kömmt er nicht, daß man an die Kirchen oder Rathhaus öffentlich anschlage und fordere ihn auch öffentlich, dazu mit Bedrohung, man wolle ihn ausschließen und das Weib frei sprechen. Kömmt er alsdann nicht, so soll er nimmermehr kommen. Ist doch diese Büberei so gemein gewest und dazu ungestraft blieben, daß nicht zu sagen ist, und ist doch keiner Obrigkeit, weder geistlicher noch weltlicher, zu leiden, sondern zu bestrafen. Solcher und dergleichen Unrath kömmt alles daher, daß man nicht geprediget noch gehöret hat, was die Ehe sei. Niemand hat sie für ein Werk oder Stand gehalten, den Gott geboten und in weltliche Obrigkeit gefasset hat; darum hat jedermann damit gefahren als ein freier Herr mit seinem eignen Gut, da ers mit machen könnte, wie er selbst wollte, und kein Gewissen darüber dürfte haben. Nein, lieber Geselle, bist du an ein Weib gebunden, so bist du nicht mehr ein freier Herr: Gott zwinget und heißet dich bei Weib und Kind bleiben, sie nähren und ziehen, und darnach deiner Obrigkeit gehorchen, deinen Nachbarn helfen und rathen. Solche edle, gute Werke willt du lassen und dabei deiner Büberei nach alles Gutes und Nützes brauchen, was die Ehe und der Stand an sich und mit sich bringet. Ja, Lieber, man müßte dirs Meister Hannsen am Galgen zeigen lassen. Es gilt nicht, eitel Leid und Schaden jedermann thun, und eitel Nutz und Gutes von jedermann dafür nehmen." (Schrift von Ehesachen vom Jahre 1530. X, 951. ff.) — Balduin schreibt: „Solche bösliche Verlasser sind die Soldaten, welche, auch wenn sie mit Einwilligung ihres Gemahls in den Krieg gegangen sind, aber mehrere Jahre hindurch bald da bald dort umherstreifen, keine Sorge mehr für ihr Gemahl haben, auch nicht einmal durch Briefe oder andere Botschaften dieselben grüßen, so daß aus klaren Anzeichen offenbar ist, daß sie alle eheliche Liebe gegen ihr Ehegemahl abgelegt haben." (Tract. de cas. consc. p. 1213.) Vergleiche Luther's große Auslegung der Bergpredigt zu Matthäus 5, 32. VII, 673—75.

Digitized by Google

Anmerkung 3.

Darüber, ob die Verweigerung der ehelichen Pflicht eine Species der desertio malitiosa sei, schreibt Luther: „Die dritte Sache ist, wenn sich eins dem andern selbst beraubt und entzeucht, daß es die eheliche Pflicht nicht zahlen, noch bei ihm sein will. Als man wohl findet so ein halsstarrig Weib, das seinen Kopf aufsetzet, und sollte der Mann zehnmal in Unkeuschheit fallen, so fragt sie nicht darnach.... Hie sollt du dich gründen auf St. Pauli Wort 1 Kor. 7, 4. 5. Siehe, da verbeut St. Paulus, sich unter einander berauben; denn im Verlöbniß gibt eins dem andern seinen Leib zum ehelichen Dienst. Wo nun eins sich sperret und nicht will, da nimmt und raubt es seinen Leib, den es gegeben hat, dem andern. Das ist denn eigentlich wider die Ehe und die Ehe zerrissen. Darum muß hie weltliche Obrigkeit das Weib zwingen oder umbringen. Wo sie das nicht thut, muß der Mann denken, sein Weib sei ihm genommen von Räubern und umbracht, und nach einer andern trachten." X, 725. Hierzu bemerkt Gerhard mit Recht: „Jedoch ist dies von dem Falle der äußersten Halsstarrigkeit und Hartnäckigkeit zu verstehen, welcher mit einem thatsächlichen Verlassen verbunden ist, denn der Mann ist schuldig das Weib durch Verwandte und den Kirchendiener zuerst ihrer Pflicht zu erinnern, darnach die Obrigkeit um Hilfe anzurufen, welche jene Halsstarrigkeit durch Gefängniß und andere Strafen brechen kann, damit es jener Frage (ob hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht für Verlassung zu halten sei?) nicht bedarf." L. c. § 630. Deyling erklärt daher, die Verweigerung müsse „mit dem Vorsatz, nie einzuwilligen", geschehen, also „eine beständige und unverbesserliche" sein. L. c. p. 616.

Anmerkung 4.

In Betreff des Falles, in welchem es ungewiß ist, ob der sich Entfernende ein malitiosus desertor sei, schreibt Gerhard: „Es fragt sich, ein wie großer Zeitraum erforderlich sei, daß von jemand vorausgesetzt werden könne, er sei ein Verlasser? Wir sagen mit Chyträus in seinem Commentar zum Deuteronomium: ‚Die kaiserlichen Gesetze bestimmen gewisse Zeiten und eine gewisse Zahl von Jahren, innerhalb welcher einer verlassenen Person die Ehe gestattet werden könne; obgleich dies nun in der besten Absicht geschehen ist, so ist doch die Verschiedenheit der Fälle und Umstände bei verlassenen Männern und Frauen so groß, daß es schwierig und gefährlich ist, eine gewisse Zeit gesetzlich vorzuschreiben; es wird vielmehr dem Urtheil eines frommen und klugen Richters mit allem Recht überlassen, daß er nach Verschiedenheit der Umstände eine längere oder kürzere Zeit für das Eingehen einer anderen Ehe festsetze und, soviel allerdings ohne Gefahr des Gewissens geschehen kann, die verlassene Person tröste und warten lasse, bis man des Todes oder der Buße des Verlassers vergewissert ist.' Wenn daher das Weib mürrisch, eigensinnig, widerwillig ꝛc. gewesen wäre, und durch ihre üblen Sitten und täg-

Digitized by Google

liches Zanken die Verlassung veranlaßt hätte, so wäre ihrem Begehren, daß ihr die Macht anderweitig sich zu verehelichen zugestanden werde, keineswegs schnell und ohne weiteres stattzugeben, sondern ihr zu gebieten, daß sie während eines längeren Zeitraumes die Rückkehr des Mannes erwarte, oder demselben folge, ihn aufsuche und sich mit ihm versöhne. Desgleichen wenn die Frau schon vorgerückteren Alters wäre, so daß keine Gefahr von besonders heftigen Anfechtungen des Fleisches zu fürchten wäre, so sollte derselben gleichfalls ein längerer Zeitraum bestimmt werden. Wenn es aber bekannt ist, daß eine Frau ein rechtschaffenes Leben geführt, dem Mann alle Ehrerbietung erwiesen und Fleiß gethan habe, die häusliche Eintracht zu fördern, und daß sie dem flüchtig gewordenen Manne keine Ursache gegeben habe, fortzugehen; desgleichen wenn sie noch in jugendlichem Alter, und Gefahr ist, daß sie in Unkeuschheit falle: so könnte die Zahl der Jahre, innerhalb welcher sie auf die Rückkehr zu warten hätte, vermindert und sie, wenn der Verlasser sich gar nicht mehr um sie bekümmerte, früher von der Eheverbindlichkeit gelöst werden. Dasselbe ist in gleichen Fällen von dem Manne zu urtheilen." (L. c. § 632.)

Anmerkung 5.

Wegen zeitweiligen Davonlaufens aus Zorn und wegen auch lebensgefährlichen Wüthens und Tobens eines Gatten darf der andere keine Ehescheidung suchen, sondern mag sich nach Umständen nur örtlich separiren auf eine Zeitlang, ehelos bleibend, zur Versöhnung jederzeit bereit. Von diesen und ähnlichen Fällen redet der Apostel 1 Kor. 7, 10. 11. Luther schreibt hierüber: „Wo aber eins einmal vom andern läuft aus Zorn oder Ungeduld, das ist gar viel eine andere Sache; das ist auch nicht so ein heimlich meuchlinges Weglaufen. Da hat man aus St. Paulo 1 Kor. 7., was man thun solle, nemlich sich wiederum versöhnen lassen, oder wo die Sühne nicht gerathen will, ohne Ehe bleiben. Denn es mag wohl eine solche Sache sich begeben, daß sie besser von einander, denn bei einander sind. Sonst hätte St. Paulus nicht zugelassen, daß sie ohne Ehe bleiben sollen, wo sie nicht versühnet wollen sein; und wer kann dieselbigen Sachen alle erzählen oder mit Gesetzen fassen? Vernünftige Leute müssen hie urtheilen." (X, 953. f.) Von dem Falle steter Zwietracht bemerkt Luther in seiner „Predigt vom ehelichen Leben" vom Jahre 1522: „Wenn hie Eines christlicher Stärke wäre und trüge des Andern Bosheit oder Uebel, das wäre wohl ein fein seliges Creuz und ein richtiger Weg zum Himmel. Denn ein solch Gemahl erfüllet wohl eines Teufels Amt und feget den Menschen rein, der es erkennen und tragen kann. Kann er es aber nicht: ehe denn er ärgers thue, so lasse er sich lieber scheiden" (örtlich separiren), „und bleibe ohne Ehe sein Lebenlang. Daß er aber wollte sagen, es sei seine Schuld nicht, sondern des Andern, und wollte ein ander ehelich Gemahl nehmen, das gilt nicht. Denn er ist schuldig, Uebel zu leiden oder allein durch Gott vom Creuz sich nehmen zu lassen, weil die Ehepflicht nicht

ized by Google

versagt wird. Es gehet hier das Sprüchwort: Wer des Feuers haben will, muß den Rauch auch leiden." (Erlanger Bd. 20, S. 73. f.) Deyling erklärt: „Von der Ehescheidung ist die ‚Scheidung von Tisch und Bett' wesentlich verschieden, als welche wegen der Wuthausbrüche (saevitias) des anderen Gatten und wegen lebensgefährlichen feindseligen Betragens (inimicitias capitales) ohne Zerreißung des Ehebandes nur für eine bestimmte Zeit zu geschehen pflegt. Während dieser Trennung ist der Mann verbunden, das Weib zu ernähren, wenn er nicht die eingebrachten Güter, falls sie zur Unterhaltung derselben hinreichen, lieber zurückerstatten wollte." (L. c. p. 625. sq.) Küstner macht hierzu die Bemerkung: „Es geschieht dies meistentheils auf sechs Monate und des Consistorii anderweite Verordnung, so, daß, wenn keine Zeichen der Versöhnung vorhanden sind, jene Separation noch fortgesetzt wird." In Betreff der zu leistenden Alimentation setzt derselbe hinzu: „Auch wenn der Mann der unschuldige Theil ist, da ihm die Bürde der Alimentation aufliegt. Es hindert auch daran nicht, wenn das Weib kein Eingebrachtes hat, und wird das Alimentationsgeld hauptsächlich nach Maßgabe des Eingebrachten, dessen Nutznießung auch während der Separation dem Manne zukommt, und der Vermögensumstände des Mannes bestimmt." (L. c.) Henning schreibt: „Gewaltthätigkeit wird eine Ursache der Separation, wenn der Mann die Frau wie ein Löwe grausam und tyrannisch behandelt und ihr nach dem Leben steht; wenn alle Versöhnungsmittel versucht sind, so können sie, falls keine Hoffnung mehr ist, auf drei Jahre separirt, ja, völlig geschieden werden, in welchem letzteren Falle jedoch dem unschuldigen Theile nicht erlaubt wäre, so lange der andere Theil noch am Leben ist, eine andere Ehe einzugehen." (Opus novum fol. 597.) Nik. Misler bemerkt, daß die Niedersächsische Kirchenordnung p. 174. diese Separationen als im göttlichen Rechte nicht gegründet verwerfe und in den äußersten Fällen festsetze, daß der Schuldige ohne Separation des Landes verwiesen werden solle. (L. c. fol. 596.) Allein die letztere Auskunft setzt eine das Gewissen der Betreffenden berücksichtigende Obrigkeit voraus.

Ueber den Fall, in welchem eine rechtgläubige Person entweder ihren Glauben verleugnen, oder in Todesgefahr stehen müßte, schreibt Gerhard: „Wenn eine mit einem ungläubigen Gatten zusammen lebende Person die Hilfe der Obrigkeit anrufen und haben kann, bediene sie sich dieses Mittels; wenn aber die der falschen Religion zugethane Obrigkeit ihr Beistand versagt und der Mann fortwährend sie selbst mit Gefährdung des Lebens zu Abgötterei und Gottlosigkeit zu verführen eifrig trachtet und ihr kein anderes Hilfsmittel zu Gebote steht, so kann sie zur Rettung ihres Gewissens und Lebens sich an einen sicherern Ort eine Zeitlang begeben, doch also, daß sie offenkundig bezeuge, daß der Anfang ihres Weggangs keinesweges von ihr selbst gemacht, sondern daß sie durch die Unleidlichkeit des Gatten vertrieben worden, und daß sie zur Wiederversöhnung und Rückkehr durchaus bereit sei.

Digitized by Google

wenn der Mann nur ihres Lebens und Gewissens schonen und sich den ehelichen Gesetzen unterwürfig erzeigen wolle. Wenn nun aber der Mann in seiner Halsstarrigkeit fortfährt, und ausdrücklich bezeugt, daß er sie nie wieder annehmen, keine Versöhnung eingehen und von seinem vorigen Verhalten nicht abstehen wolle, so kann kein Zweifel sein, daß er für einen böslichen Verlasser zu halten sei und daher der Verlassenen anderweit gerathen werden könne. (Loc. de conjug. § 683.)

Anmerkung 6.

Auch Landesverweisung, Gefangensetzung oder Flucht nach begangenem Criminalverbrechen ist keine Species böslicher Verlassung und daher für den unschuldigen Theil nach Gottes Wort kein Ehescheidungsgrund. Johann Fecht schreibt in Betreff des ersten Falles: „Der Kirchendiener hat zu merken, daß ein um irgend eines infamirenden Grundes willen verhängtes Exil die Ehe nicht auflöst, sondern daß das unschuldige Weib gehalten ist, dem schuldigen Manne zu folgen. Ist der Mann der unschuldige Theil, so kann er dem Weibe folgen, wenn er wollte; wollte er nicht, so kann er jedoch keine andere Ehe eingehen." (Instruct. pastoral. cap. 17. § 7. p. 189.) Gerhard schreibt in Betreff solcher Fälle: „Wir sagen, da es nur zwei Ursachen der Ehescheidung gibt, Ehebruch und bösliche Verlassung, daß daher ein Weib wegen der Flucht oder Deportation des Mannes in Folge eines Verbrechens desselben sich mit keinem anderen Manne verheirathen könne, wenn es nicht offenkundig ist, daß der flüchtig gewordene Mann sich mit anderen Frauenspersonen einlasse (alienos amores sectari) oder die eheliche Gesinnung gänzlich abgelegt habe. Denn keiner menschlichen Autorität ist es erlaubt, andere Ursachen jenen hinzuzufügen, welche von Christo und St. Paulo ausdrücklich genannt sind, um der von dem Heiland so nachdrücklich gebrauchten exclusiven Redeweise willen." (L. c. § 691.) Dasselbe urtheilt Luther; er schreibt: „Wie? wenn der Mann oder das Weib gestäupt oder des Landes verweiset würde, soll das andere auch mit, oder bleiben, und sich verändern? Antwort: Solchen Unfall sollen sie mit einander tragen und nicht darum sich von einander scheiden. Denn gleichwie sie Ein Leib sind worden, so müssen sie auch gleich Ein Leib bleiben, es komme Ehre oder Schande, Gut oder Armuth. Denn also lesen wir Matth. 18, 25., daß der Knecht, so seinem Herrn zehntausend Pfund schuldig war, nicht allein für seine Person, sondern auch das Weib und Kinder sollten verkauft werden ꝛc. Also müßte ein Weib des Mannes beides genießen und entgelten." (X, 954. Vergl. I, 577.)

Anmerkung 7.

Selbstverständlich kann eine Scheidung um angeblichen Ehebruchs willen nur dann erfolgen, wenn letzterer klar erwiesen ist. Aegidius Hunnius schreibt: „Suspicio adulterii (Verdacht des Ehebruchs) ist auch keine

Digitized by Google

genugsame Ursache zum divortio (Scheidung), in Ansehung, daß in den wichtigen Ehesachen nicht aus bloßem Argwohn oder Verdacht, sondern aus sonnenklaren Argumenten und erwiesenen Zeugnissen zur Separation geschritten werden mag; sonst möchte ein jedes, das seines Ehegemahls gerne los wäre, einen solchen Verdacht fürwenden; daher auch dann des Ehestandes innerliche Zerrüttung wachsen würde." (Dedekennus' Thesaurus. III, 514.) Eben so wenig kann, wenn der eine Theil des Ehebruchs von Andern bezüchtigt wird, dies Grund zur Scheidung sein, so lange die Beschuldigung nicht klar erwiesen ist. Man vergleiche hierüber Luther's Schrift von Ehesachen, Erlanger Ausg., Bd. 23, S. 132—134. Walch X, 936—8. Gerhard's Loc. de conjug. § 113. Aepinus macht jedoch hierbei die Bemerkung: „Wenn sich ein öffentliches Gerücht verbreitet, das Weib habe Ehebruch getrieben, und dies Gerücht gereicht nicht nur dem Manne, sondern der ganzen Familie zu Schimpf und Schande, so ist es nicht gottlos, daß das Weib zu ihren Verwandten zurückgebracht werde, bis sie sich und den Mann und dessen Verwandte von dieser Infamie gereinigt hat; denn niemandem ist eine gerechte Vertheidigung seiner Ehre und seines guten Namens verboten." (S. Dedekennus a. a. O. fol. 520.) Hiervon dürfte jedoch sicherlich nur im äußersten Falle und bei grob verschuldetem und dringendstem Verdachte Gebrauch zu machen sein, da ja Eheleute einander versprechen, sich in keiner Noth, also auch nicht in der schrecklichen Noth, des Ehebruchs unschuldig bezüchtigt zu werden, zu verlassen.

Anmerkung 8.

Daß einer Ehefrau Gewalt angethan worden, scheidet die Ehe nicht. „Denn", schreibt Gerhard mit Recht, „die Vergehen sind nach der Gesinnung, nicht nach der äußeren That zu beurtheilen." (Loc. de conjug. § 612.) Eine andere Bewandniß hat es nach Gerhard in Absicht auf nur Verlobte, s. § 112.

Anmerkung 9.

Weiß ein Ehegatte, daß der andere Theil die Ehe gebrochen habe, und lebt derselbe nichts desto weniger mit der gefallenen Person noch eine Zeitlang ehelich, so ist damit die Ehe wieder geschlossen und das Recht der Scheidung verwirkt. S. Dedekennus a. a. O. fol. 519.

Anmerkung 10.

Von dem Fall, daß beide Ehegatten in Ehebruch gefallen sind, urtheilt die Wittenberger theologische Facultät im 17. Jahrhundert: „Ehebruch wird durch Ehebruch aufgewogen; wenn beide Gatten die Ehe gebrochen haben, sind sie nicht zu scheiden, doch aus dem Gebiete zu entfernen." (S. Misler's Opus novum, fol. 603.) Dasselbe gilt von dem Falle, daß der Mann das Weib, etwa um einer Todesdrohung zu entgehen u. dergl., zur Begehung jener Sünde selbst gedrungen hat. S. Dedekennus a. a. O. fol. 295. f.

Anmerkung 11.

Krankheit, auch noch so ekelhafte, ansteckende, lebenslängliche und zur Ehe untüchtig machende, auch Wahnsinn kann die Ehe nie scheiden. **Luther** antwortet auf die Frage, ob man sich in solchem Falle scheiden könne: „Beileibe nicht! Sondern diene Gott an dem Kranken und warte sein; denke, daß dir Gott an ihm hat Heiligthum in dein Haus geschickt, damit du den Himmel sollt erwerben. Selig und aber selig bist du, wenn du solche Gabe und Gnade erkennest und deinem Gemahl also um Gottes willen dienest. Sprichst du aber: Ja, ich kann mich nicht halten: das leugst du. Wirst du mit Ernst deinem kranken Gemahl dienen, und erkennen, daß dirs Gott zugesandt hat, und ihm danken, so laß ihn sorgen; gewißlich wird er dir Gnade geben, daß du nicht darfst tragen mehr, denn du kannst. Er ist viel zu treu dazu, daß er dich deines Gemahls also mit Krankheit berauben sollte, und nicht auch dagegen entnehmen des Fleisches Muthwillen, wo du anders treulich dienest deinem Kranken." (Predigt vom ehelichen Leben vom Jahre 1522. X, 726. f.) Vergleiche „Lehre und Wehre" Jahrgang XVI, vom J. 1870 S. 321—334, wo nachgewiesen wird, daß ein in Deutschland von seiner Gattin wegen Wahnsinns derselben Geschiedener, der sich wieder verheirathet hatte, verpflichtet war, diese zweite angebliche Ehe aufzuheben und entweder zu jener Verlassenen zurückzukehren oder doch für sie als sein Ehegemahl zu sorgen.

Anmerkung 12.

Auf die Frage: „Ist der **verlassenen** Person die Macht, sich anderweit zu verehelichen, durchaus abzusagen, wenn sie überführt ist, zur Verlassung selbst Gelegenheit gegeben zu haben?" antwortet **Gerhard** u. A. Folgendes: „Mag immerhin die verlassene Person zur Verlassung irgendwelche Gelegenheit gegeben haben, so wäre sie doch noch nicht für die wirksame und unausweichliche Ursache zu halten." (L. c. § 633.)

Anmerkung 13.

Wenn ein Gatte eine zweite Ehe eingegangen ist, in dem Wahne, sein erstes Gemahl sei todt oder habe ihn verlassen, die todtgeglaubte oder irriger Weise für entlaufen geachtete Person aber **kehrt zurück**, so ist die unterdessen eingegangene angebliche Ehe für null und nichtig anzusehen und zu erklären, die erste Ehe hingegen als fortbestanden anzuerkennen. **Luther** schreibt: „Wenn einer gläubte und würde deß beredt mit gewaltigem Schein und Wahrzeichen, seine Vertrauete wäre gestorben, und darnach käme sie wieder, und fünde eine andere bei ihm? Antwort: Er soll die erste wieder nehmen und die andere fahren lassen. Wie? wenn sie aber schlecht nicht wieder zu ihm will und will ihn kurzum nicht haben? Wohlan, so laß solches die Oberkeit erkennen und sie zu dir zwingen; will sie nicht, so laß dich freisprechen und bei der andern bestätigen, weil es an dir nicht fehlet; du hast sie gerne wollen wieder haben und hast durch starken **Irrthum**, nicht williglich, ge-

Digitized by Google

sündiget, daß sie dir zu vergeben schuldig ist, und sie will nicht, so iste eben so viel, als liese sie jetzt von dir und verließe dich muthwilliglich." (Von Ehesachen, vom Jahre 1530. Erl. Ausg. XXIII, 127. f.) Mit Recht bemerkt Menzer, daß die inzwischen eingegangene vermeintliche Ehe nicht für Ehebruch angesehen werden dürfe; vergleiche Gerhard's loc. de conjug. § 634., wo Letzterer zugleich hinzufügt, daß dies keine Anwendung auf böswliche Verlasser finde, selbst wenn dieselben endlich anderen Sinnes geworden und darum zu dem verlassenen Gemahl zurückgekehrt wären.

Anmerkung 14.

Blutschänderische angebliche Ehen müssen aufgelöst werden. Baier schreibt hiervon: „Wenn unrechtmäßig verbundene Personen, z. B. in durch das Recht der Natur verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft, getrennt werden, so ist das nicht sowohl eine Ehescheidung, als eine Erklärung, daß bei jener Verbindung kein eheliches Band vorhanden war, weil die eine Person mit der andern, als einer nahen Blutsverwandten, nicht giltig contrahiren konnte." (Compend. th. posit. III, c. 16. § 34.) Vergl. oben § 21, Anm. 2.

Hierbei entsteht nun die Frage: welches sind blutschänderische und darum als Nichtehen aufzuhebende Verbindungen? Fecht schreibt hierüber: „Es ist zu merken, wenn entweder ohne vorgängige Dispensation oder mit derselben, obwohl wider Recht, eine solche in einem verbotenen Grade eingegangene Ehe durch kirchliche Einsegnung und eheliches Zusammenleben vollzogen worden ist, wovon man Beispiele beider Art in dieser Provinz hat: daß nach Einigen eine solche Ehe auch geduldet, davon Carpzov nachzusehen ist, nach Anderen aber dieselbe aufgelöst werden solle. Welcher letzteren Meinung fast alle Theologen sind." (Instruct. pastor. cap. 17. § 5. p. 186.) Und so ist es in der That; vergleichen wir die betreffenden Stellen in Luther (Erlanger Ausg. 55, 81. ff. Walch X, 834.*) Erl. Ausg. 61, 245. ff. W. XXII, 1758.),

*) Nichts desto weniger scheint auch Luther nach dieser Stelle die Ehe mit des Weibes Schwester, obgleich für von Gott verboten und darum zu trennen, doch nicht für eine blutschänderische Verbindung angesehen zu haben; er schreibt: „Ueber das alles wisset ihr, daß solche Exempel sehr ärgerlich sind und ruchlose Leute Ursach davon nehmen zu Blutschanden, wie man denn, leider! in etlichen Fällen befunden, daß solche Leute sich haben wollen mit vorigem ärgerlichen Exempel entschuldigen." An einer anderen Stelle, wo es sich um eine mit des verstorbenen Bruders Weib geschlossene Ehe handelte, schreibt Luther zwar, daß er „solche Ehe mit gutem Gewissen nicht könne billigen als recht, weil sie ausdrücklich nicht allein wider Moses Gesetz (welches nicht Moses, sondern für ein natürlich Gesetz wird angesehen), sondern auch wider beschriebene kaiserliche Rechte und Ordnung ist", — allein schlüßlich drückt Luther auch seine Unsicherheit in dergleichen Fällen aus, indem er hinzusetzt: „Ich zwar wollte diesem guten Manne gern und mit Willen dienen und zu Gefallen sein, daß ich dieser gemeinen Regel folgte: Viel taugt nicht noch ist recht, das doch, wenns geschehen ist, gehalten und geduldet wird; aber das Gewissen und die neue That läßt mich ungewiß stecken." (Erl. Ausg. 61, 244. f. W. XXII, 1757.)

Digitized by Google

J. Gerhard (l. c. § 349.), Friedrich Balduin (Tract. de cas. consc. p. 1216.) u. A., so finden wir, daß diese alle jede Ehe für schändlich und darum für aufzulösend erklären, welche in irgend einem durch Gottes Wort verbotenen Grade geschlossen worden ist. Es finden sich jedoch auch unverdächtige Theologen welche, obgleich sie keiner menschlichen Macht das Recht zugestehen, in irgend einem von Gott verbotenen Grade zu dispensiren, doch der Meinung sind, daß es Grade gebe, in welchen die Ehe aus moralischen Gründen zwar nicht eingegangen werden sollte, die aber eine Verbindung, wenn sie eingegangen ist, nicht blutschänderisch, nicht zur Nichtehe machen, daher, nachdem solche Ehen bereits vollzogen sind, dieselben nicht nothwendig aufzulösen, sondern, wenn die Betreffenden Buße thun, zu dulden seien. So schreibt z. B. J. W. Baier: „Unter jenen in verbotenen Graden eingegangenen Ehen scheint dieser Unterschied statt zu finden, daß einige durchaus aufzulösen sind, andere, nachdem sie mit entsprechender Strafe belegt worden, geduldet werden können. Aufzulösen sind nemlich diejenigen, auf welche Gott 3 Mos. 20. ausdrücklich die Todesstrafe gesetzt hat, weil sie nemlich so schändlich und abscheulich sind, daß es unrecht wäre, wenn die angeblichen Eheleute darin blieben. Dahin gehören die Ehen Blutsverwandter und Verschwägerter zwischen in gerader Linie von einander Abstammenden und Blutsverwandter im ersten Grade der Seitenlinie, von welchen auch Carpzov in seiner Jurisprudentia consistorialis B. 2. Def. 99. dafür hält, daß sie um des außerordentlichen und erschrecklichen Aergernisses willen, das sie geben, aufzulösen seien. Obgleich jene Verbindungen nur vermöge einer Zweideutigkeit des Wortes Ehen heißen, als bei welchen ja kein eheliches und unlösbares Band stattfindet. Zu dulden sind die, auf welche 3 Mos. 20. die Todesstrafe nicht gesetzt ist, z. B. welche im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie in der Blutsverwandtschaft, und welche im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie in der Schwägerschaft eingegangen und vollzogen worden sind. Denn in diesen Fällen scheinen die Eheleute durch die 3 Mos. 18. und 20. enthaltenen Gesetze in der eingegangenen und vollzogenen Ehe gelassen und der entsprechenden Strafe der Obrigkeit mit Androhung der Kinderlosigkeit unterworfen zu werden. Jene Duldung aber von Seiten der Kirche und Obrigkeit ist nicht dasselbe, was eine Dispensation im eigentlichen Sinne von den 3 Mos. 18. und 20. gesetzlichen Verboten ist. Denn eine Dispensation ist eigentlich eine Freisprechung vom Gesetz in Absicht auf dessen Verbindlichkeit in den Dingen, welche dasselbe gebietet oder verbietet. Aber die Kirche und Obrigkeit, welche jene Ehen, die Gott aufzulösen nicht befohlen hat, duldet oder nicht auflös't, spricht darum nicht von dem Gesetz, welches jene Ehen verbietet, frei und läßt dasselbe in seiner Kraft." (L. c. § 29.) Auf die Frage: „Wie es zu halten, wenn Personen, so vermöge göttlicher Schrift sich nicht ehelichen können, sich de facto (thatsächlich) geehelicht und die Ehe besitzen?" antwortete daher nach Dede-

Digitized by Google

kennus einſt das Churfürſtlich Sächſiſche Conſiſtorium u. A. Folgendes: „Dieſe Frage wird bevoraus in fremden Landen ſehr oft in die Conſiſtorien geſchickt. Wir reden aber jetzt nicht von denen, ſo außerhalb Eheverlöbniß Blutſchande üben, ſondern von denen, die etwa an fremden Orten ſich ehelich laſſen zuſammen geben. Als eine Gräfin hat ihres verſtorbenen Herrn (Gemahls) Bruder in facie ecclesiae (öffentlich vor der Gemeinde) und Beiſein ihrer Freunde ihr vor weniger Zeit ehelich vertrauen laſſen. Item, einer hat ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter Tochter geehelichet ꝛc. Der weltlichen Obrigkeit wird dieſes Falls billig ihre Strafe vorbehalten. Wir reden aber allhie, was die Conſiſtorien in ſolchen und dergleichen Fällen, ſo ſich in der Seitenlinie zugetragen, wegen der Perſonen Gewiſſen ſprechen oder in Acht haben ſollen. Darauf haben wir unſer einfältiges Bedenken vermeldet. Anno 1561 haben die Theologen zu Wittenberg und Frankfurt a. d. O. in ſolchem Fall Bedenken gefaſſet, daß einer vom Adel, welcher ſeiner Mutter Schweſter geehelichet und wegen ſolcher ſchweren Mißhandlung aus Ihrer Churfürſtlichen Gnaden Land verwieſen, ſich in eine andere Stadt geſetzt; daher ein Widerwille entſtanden; das Miniſterium desſelbigen Orts hat ſolche Leute nicht wollen zur Beichte und hochwürdigem Sacrament zulaſſen, auf die Eheſcheidung gedrungen und den Bann oder Excommunication wollen wider ſie vornehmen. Die Perſonen haben einander nicht wollen verlaſſen und, ihren Gewiſſen zu rathen, bei vielen Theologen Conſilia geſucht. Denn wenn dieſe Perſonen, ſo gegen das göttliche Recht contrahirt, wollen einander gutwillig verlaſſen und Buße thun, ſo ſind ſie ohne Zweifel hieran nicht zu hindern; auf ſolchen Fall können ſie anderwärts (mit einer anderen Perſon) gebührlich zu verehelichen erlaubet werden. Aber wenn ſie wollen bei einander bleiben, die Obrigkeit, darunter ſie ſich begeben, thut ſie auch dulden: hierin ſtimmen etlicher Theologen Bedenken zuſammen, daß ſolche Ehe nicht zu ſcheiden, ſo die Perſonen ihre Sünde erkennen, Reu und Leid darob haben, ſich zu wahrer Buße richten; dieſelben auch von der Communion oder chriſtlichen Gemeine mit der Excommunication mit nichten auszuſchließen; trotzdem, daß der Apoſtel an die Korinther den, ſo ſeine Stiefmutter geehelichet, excommunicirt hat; denn ſolche Verbrechung iſt in auf- und abſteigender Linie geweſen; wir aber reden allein von der Seitenlinie vom andern Grad ungleicher Linie. Auf dieſe vorgehende Meinung haben unſere Vorfahren und wir der Gewiſſen halben geſprochen und ſind die fürnehmſten Urſachen, wie folget. Denn erſtlich iſt aus Moſe klar zu befinden (welcher 3 Moſ. 18. die Grade verboten), daß er im 20. Capitel des 3. Buchs Moſis ſolche Perſonen, welche de facto in verbotenen Graden contrahirt haben, mit nichten thut von einander ſcheiden. 3 Moſ. 20, 21. verbeut er ſeines Bruders Weib und Vers 20. ſeines Vaters Bruders Weib; da ſpricht er: Sie ſollen ihre Sünde tragen, ohne Kinder ſollen ſie ſterben. Aus dieſem iſt klar, daß Moſes die verbotene Ehe, wenn ſie de facto erfolget iſt, nicht will ſcheiden oder zerreißen, ſondern den Fluch, daß ſie ohne Kinder ſterben ſollen, auf ſie

geleget. Die Juristen haben eine feine Regel: Vieles wird anfänglich leichter gehindert, als, wenn es geschehen ist, aufgehoben (wie vom Eid). Die Leibesstrafe, so in Churfürstlicher Ordnung auf diejenigen, welche im ersten Grad oder im andern ungleicher Linie sich verehelichen, gesetzt ist, gibt den Consistorien nichts zu schaffen." (Dedekennus a. a. O. fol. 343. ff.) Im Jahre 1659 antwortete die Wittenberger theologische Facultät auf die Frage: „Ob Georg N. und seine Ursula, nachdem sie die Dispensation im zweiten Grad der Verschwägerung*) von zweier Herrschaft Linien, auch die Permission, sich copuliren zu lassen, von Einer Linie erhalten, für Blutschänder zu achten seien ... und ob sothane Ehe zwischen ihnen beiden, nachdem sie bereits ein Kind erzeuget, nach Gottes Wort, schriftmäßig und mit Recht könne getrennet werden?" u. A. Folgendes: „Auf die erste Frage: daß diese Ehe zwar als im zweiten Grad der Affinität nach göttlichem Recht verboten sei und deßwegen darüber nicht hätte sollen dispensirt werden; weil es aber gleichwohl geschehen und die Ehe mit Dispensation und Consens der hohen Obrigkeit einer und der anderen Linie von den Verlobten aus Irrthum und Einfalt ist vollzogen worden: halten wir nicht, daß sie für Blutschänder zu achten sind, denn es sind nicht alle verbotene Ehen (vom götttlichen Recht ist die Frage) eigentlich sogenannte blutschänderische, sondern die im nächsten Grad" (zwischen Geschwistern), „und allermeist die in auf- und absteigender Linie geschehen. Auf die zweite Frage: daß diese Eheleute schuldig seien, nicht allein die Strafe der Obrigkeit zu tragen, sondern auch die Erschrecklichkeit ihres Vergehens herzlich zu erkennen und zu bereuen, daß sie eine durch göttliches Recht verbotene Ehe und darüber kein Mensch zu dispensiren Macht hat, wiewohl aus Irrthum, celebrirt haben. Es mag auch die Gemeine des Casus erinnert und sowohl wegen des Aergernisses um Verzeihung, als um Fürbitte zu Gott um gnädige Vergebung für diese Eheleute öffentlich ersucht werden. Dann soll ihnen der Beichtstuhl und das heilige Abendmahl nicht länger versagt, sondern ihnen gnädige Vergebung der Sünden verkündigt und die Gewissen getröstet und befriedigt werden. Auf die vierte Frage: nachdem diese Ehe einmal vollzogen und so fern gediehen, soll sie mit nichten getrennet werden. Denn es hat Gott, der HErr, durch Mosen zwar die Ehe in solchem Grad vorzunehmen verboten, aber nachdem sie vollzogen ist, hat er sie nicht befohlen zu trennen." (Consilia Witebergensia. IV, fol. 76.) So schreibt ferner der Altorfer Theolog Georg König**): „Was ist dann zu thun, wenn dergleichen Ehen entweder aus Unbedachtsamkeit (imprudentia) oder gänzlich aus Unwissenheit eingegangen worden wären, aber nach Offenbarwerden der Sache und nach-

*) Der Fall war eine Verehelichung mit des Weibes Bruders Tochter.

**) Er hatte zuvor von der verbotenen Verheirathung mit des Bruders oder der Schwester Tochter gehandelt.

Digitized by Google

dem dieselbe nun einmal geschehen ist, das Paar dieselbe nicht aufheben wollte? Ich antworte: Solche Ehen, weil sie gegen das göttliche Gebot geschlossen worden sind, werden gesetzlich für null und nichtig geachtet, und daher könnten sie mit vollem Rechte aufgehoben werden, und es wäre oft das Beste, daß sie ohne Weiteres aufgehoben würden, damit die Gewissen in Zeiten frei gemacht und von heimlichen Bissen nicht hernach beunruhigt und gequält würden. Wollte aber die Obrigkeit sich ihres Rechtes nicht gebrauchen, und zwar dem Ehestande zu Ehren, und wider den Willen des Paars keine Ehescheidung anstellen, so wäre es doch recht und billig, daß sie die Verbrecher entsprechend strafe, damit es nicht den Schein gewinne, als wolle sie die Sünden nähren oder Aergernisse befördern. Außerdem müssen auch die Schuldigen selbst ihren Fall, darein sie gerathen sind, beweinen, die Strafe der Obrigkeit geduldig tragen und überdies Gott brünstig anrufen, daß er den begangenen Irrthum so verzeihe, daß ihre Sünde weder ihnen selbst, noch ihren Kindern, wenn ihnen solche bescheert werden sollten, künftig zu Schimpf und Schande oder zu völligem Verderben gereiche. Zum Troste mag ihnen dienen jenes Paulinische Wort: Der HErr wird uns Barmherzigkeit widerfahren lassen, denn wir haben es unwissend gethan, 1 Tim. 1, 13." (Cas. Conscient. p. 781.) Von dem Jenaischen Theologen Friedemann Bechmann sagt Deyling: „Er antwortet (in seiner Casuistik), indem er zwischen den göttlichen Gesetzen die unterscheidet, welchen die Drohung mit der Todesstrafe, und welchen die Strafe beigefügt ist, daß sie ohne Kinder sterben sollen. Von einer Ehe, welche gegen die göttlichen Gesetze der ersteren Gattung eingegangen ist, sagt er, daß sie ungiltig und aufzulösen sei; wenn aber von dem Verbot der letzteren Gattung die Rede und die Ehe erst zu vollziehen sei, so sei sie auf alle Weise zu verhindern, da sie Gott mißbillige; wenn aber die Sache nicht mehr unentschieden und die Ehe schon vollzogen ist, die contrahirenden Theile auch nicht bewogen werden können, daß sie zurücktreten, so könne es zugelassen werden, da Gott es selbst zugelassen und nur eine Strafe, nemlich Kinderlosigkeit, darauf gesetzt zu haben scheine, 3 Mos. 20, 20." (Institut. prudent. pastoral. p. 563. s.)

Daß wir Vorstehendes nicht darum mitgetheilt haben, zu beweisen, daß ein Prediger selbst solche Ehen einsegnen könne, durch welche die göttlichen Gebote in Betreff der ehehinderlichen Verwandtschaftsgrade übertreten werden, bedarf wohl keiner Erwähnung. Es handelt sich hier vielmehr nur darum, wie ein Prediger dann zu handeln habe, wenn, was gerade hier öfter als in irgend einem Lande der Erde vorkommt, Personen Aufnahme in seine Gemeinde begehren oder schon darin sind, die in einer in Gottes Wort verbotenen Ehe bereits leben, z. B. mit des Bruders Wittwe oder mit des Weibes Schwester, ob nemlich ein Prediger dann Auflösung der Ehe zur Bedingung der Aufnahme oder Absolution zu machen habe. Unsere Meinung ist, daß die letzgenannten Fälle zwar Ehen involviren, welche wider Gottes Gebot,

Digitized by Google

also in Sünden, geschlossen wurden, aber nicht blutschänderische Verbindungen, sondern wirkliche Ehen und daher nicht nothwendig zu scheiden sind. Was uns davon überzeugt, ist hauptsächlich die durch göttliche Dispensation eingesetzte Leviratsehe mit des kinderlos verstorbenen Bruders Wittwe, welche Dispensation nicht denkbar ist, wäre diese Verbindung eine blutschänderische Nichtehe. 5 Mos. 25, 5. vergl. 3 Mos. 18, 16. 20, 21.

Anmerkung 15.

Auf die Frage: „Ob ein Vater seine Tochter, die ihr Mann nicht ernähren kann, zur Erleichterung des Haushaltes zu sich nehmen könne", antwortet Vincentius Schmuck: „Wenn er dies thäte, die Ehelast zu erleichtern, nicht die eheliche Gemeinschaft aufzulösen, so kann es gestattet werden; aber wenn die eheliche Gemeinschaft gehindert würde, so würde damit thatsächlich die Ehe selbst aufgehoben. Es gibt auch andere eheliche Pflichten, und das Weib ist gehalten, den Mann in Besorgung des Hauswesens zu unterstützen, daher sie vielmehr bei dem Manne, als bei dem Vater, wohnen soll. Matth. 19, 5. Es ist ärgerlich, daß um der Nahrung willen eine Trennung geschehe. Sicherer ist, daß der Vater sie nicht trenne, sondern, während sie zusammenwohnen, unterstütze." (Opus Nov. fol. 590.)

Anmerkung 16.

Endlich schreibt Luther: „Wo sich so gar irrig und seltsam ein Fall begibt, es sei in diesem oder andern Artikeln und Sachen, den man aus keiner Schrift noch Buch urtheilen kann, da soll man in der Sachen einen guten frommen Mann oder zween lassen rathen oder sprechen; und auch darnach, wenn sie gerathen und gesprochen haben, bei ihrem Urtheil und Rath bleiben ohne alles Wanken oder Zweifel. Denn ob sie gleich in solchen dunkeln Sachen nicht allerdings gerade die Spitzen des Rechts treffen, so schadet doch solcher geringer Fehl nicht; und ist besser, mit Nachtheil und wenigerm Recht endlichen Friede und Ruhe haben, denn mit unendlichem Unfriede und Unruhe das Urtheil nach dem spitzigsten und schärfsten Recht immer suchen; man wirds doch nimmer finden." (S. Schrift von Ehesachen vom Jahre 1530. Man lese die ganze Stelle und die Ausführung weiter unten, bei Walch X, 920—922. 958—960. Erl. Ausg. Bd. 23, S. 117—119. 151—153.)

§ 27.

Zwar ist die s. g. Confirmation ein Adiaphoron, nicht göttlicher Einsetzung, viel weniger ein Sacrament, jedoch eine solche kirchliche Einrichtung, die, wenn sie recht benutzt wird, von großem Segen begleitet sein kann; daher der Prediger, wo sie außer Gebrauch gekommen, für ihre Wiedereinführung Sorge zu tragen und, wo sie besteht, sie aufrecht zu erhalten hat.

Digitized by Google

Anmerkung 1.

Deyling ſchreibt hiervon: „Die Confirmation iſt ein ſehr alter Gebrauch; ſie pflegte anfänglich ſogleich nach der Taufe ſowohl den Kindern, als den Erwachſenen gegeben zu werden, wenn ein Biſchof da war, welcher feierliche Gebete um die Ausgießung des Heiligen Geiſtes über den eben Getauften ſprach und die Salbung mit Handauflegung und Creuzeszeichen daran anſchloß. Daher die ganze Handlung bald Chrisma (Salbung), bald Cheirotheſia (Handauflegung) und Sphragis (Siegel) genannt wurde, welche Benennungen viel bekannter waren, als der Name der Confirmation ſelbſt. So ſchreibt Tertullian: ‚Aus der Taufe gekommen, empfangen wir die heilige Salbung'. Und: ‚Darnach wird die Hand aufgelegt und ſegnend der Heilige Geiſt angerufen und herabgefleht'. (De bapt. c. 7. 8.) In der älteſten Zeit war daher die Confirmation keinesweges ein beſonderes eigentlich ſo genanntes und von der Taufe verſchiedenes Sacrament, ſondern nichts anderes, als eine Ceremonie der Taufe und gewiſſermaßen ein Anhängſel derſelben.*) Im Laufe der Zeit fing man an, jenen Ritus von der Taufe zu trennen und geſondert zu vollziehen. Er beſtand hauptſächlich in Prüfung der Erwachſenen, in Wiederholung des Taufbundes und in erneuerter Verbindlichmachung und Gelobung, daß der Getaufte in dem mit Gott geſchloſſenen Bunde und im wahren Glauben ſtandhaft verharren wolle. Aus jenem Ritus haben hernach die Päbſtler ein Sacrament gemacht, welches von allen, die das ſiebente Jahr überſchritten haben, zu empfangen und deſſen Wirkung, wie ſie ſagen, ſei, Gnade mitzutheilen, welche in gewiſſer Beziehung größer ſei, als die Taufgnade, nemlich die Seele gegen die Anläufe des

*) Guericke ſchreibt in ſeiner Archäologie: „Schon frühzeitig wurden ſogleich nach der Taufe die Neugetauften, neophyti, an verſchiedenen Theilen des Körpers mit dem geweihten chrismatiſchen Oele geſalbt, als Symbol des geiſtlichen Prieſterthums aller Chriſten; auch zugleich — und dies bereits auf Grund apoſtoliſcher Praxis, Apoſtelg. 8, 16. 17. — durch Handauflegung, als Zeichen der religiöſen Weihe und der Geiſtesmittheilung, geſegnet. Dieſe Handauflegung war anfangs integrirender Schlußact der Taufe ſelbſt. Schon ſeit dem zweiten und dritten Jahrhundert aber (ſeit welcher Zeit man denn auch die chrismatiſche Salbung noch dazuthat) ward die Bedeutung dieſes Actes beſonders accentuirt, und darum (gleichwie nach Apoſtelg. 8. er nur von den Apoſteln ſelbſt kräftig vollzogen worden ſei nach bereits von Anderen verrichteter Taufe) die Befugniß dazu bald nur den Biſchöfen regelmäßig zugeſprochen, — wenn auch eben den Biſchöfen noch nicht ganz ausnahmslos. Da indeß die Biſchöfe bei weitem nicht immer die Taufe vollzogen, ſo begann man nun, im dritten Jahrhundert, die Handauflegung mit der chrismatiſchen Salbung als einen beſonderen Act der Confirmatio, als biſchöfliche Handlung, zu betrachten; eine Trennung von der Taufe, welche durch die den meiſten Häretikern, die zur katholiſchen Kirche übertraten, bald normal ohne neue Taufe nur ertheilte Handauflegung natürlich noch befördert wurde. Nur wo der Biſchof ſelbſt taufte, blieben Taufe und Handauflegung in Einem Acte verbunden; ſonſt ertheilte er die letztere den auswärts von Land- oder anderen Geiſtlichen Getauften auf Diöceſanreiſen als das signaculum, σφραγίς." (2. Aufl., S. 269. f.)

Digitized by Google

Teufels zu ſtärken und einen unauslöſchlichen Charakter einzuprägen, durch den der Menſch in die Streiterſchaar Chriſti eingetragen werde. Aber dieſes alles ſind reine Erdichtungen, wie M. Chemnitz in ſeinem Examen des tridentiniſchen Concils u. A. augenſcheinlich erwieſen haben. Bei den Evangeliſchen wird, mit Verwerfung des papiſtiſchen Confirmations-Sacraments, als eines abergläubiſchen Ritus, eine gewiſſe Art feierlicher Confirmation an vielen Orten beibehalten.*) Dieſe iſt ſehr empfehlenswerth, da ſie von allem Aberglauben gereinigt iſt; aus der Urkirche nachträglich wieder eingeführt, pflegt ſie dem erſtmaligen Gebrauche des heiligen Abendmahls vorauszugehen und hat keinen geringen Nutzen. Denn die Kinder, wenn ſie etwas herangewachſen und in der chriſtlichen Lehre hinreichend unterwieſen worden ſind, legen, ehe ſie zum heiligen Abendmahl das erſte Mal zugelaſſen werden, vor öffentlicher Kirchenverſammlung eine Probe ihrer Fortſchritte in der chriſtlichen Religion ab und erneuern ihr Glaubensbekenntniß. Worauf öffentlich für ſie gebetet wird und ſie nach empfangenem Segen in Frieden entlaſſen werden, als ſolche, die nun die nächſte Anwartſchaft auf das heilige Abendmahl haben. Man ſehe die Mansfeldiſche Agende Cap. 17. unter der Ueberſchrift: ‚Von der Confirmation der Kinder, die den Catechismus aufgeſaget und nun zum hochwürdigen Sacrament ſollen zugelaſſen werden.‘“ (Instit. prud. pastoral. III, 3, 40. pag. 390—393.)

Da unſere Kirche die Confirmation nicht an ſich, ſondern allein den daran haftenden papiſtiſchen Aberglauben verwarf (ſ. Apologie, Artikel 13.), ſo geſchah es, daß ſchon Bugenhagen mit Luther's Einſtimmung eine rein evangeliſche Confirmation in Pommern einführte, welchem Beiſpiel man daher bald im Churbrandenburgiſchen, in der Straßburger und Heſſiſchen Kirche und anderwärts folgte. Daher heißt es denn in der Antwort der Proteſtanten auf die Vorlage zum Regensburger Colloquium im Jahre 1541: „Von Firmung und Oelung ſind weder göttlicher Befehl noch Verheißung vorhanden; und wiſſen die vom Gegentheil, daß dieſe Gebräuche allein nachgebliebene Anzeigen ſind der alten Gaben des Heiligen Geiſtes; denn im Anfang der Kirchen waren die offenbaren Gaben des Heiligen Geiſtes den Leuten verliehen, da ihnen die Apoſtel die Hände auflegten. Alſo haben auch die Propheten und Apoſtel etwan die Seuchen und Krankheiten geheilt mit dem Gebet und Salben und anderem, ſo zur Arzenei geordnet iſt. Von ſolchem Anfang ſind die Gebräuche noch übrig. Wie ſie aber dieſer Zeit ſind und gehalten werden, iſt am Tage. Das wollten wir aber, daß man den Catechismum in den Kirchen getreulich übete und daß über die Kinder,

*) Luther ſpricht ſich gegen die päbſtliche „Firmelung“ aus ſchon im Jahre 1520 in der Schrift von der babyloniſchen Gefängniß der Kirche (XIX, 111. ff.) und in der Kirchenpoſtille, in der anderen Auslegung der Epiſtel am Chriſttage (XII, 192). In der Predigt vom ehelichen Leben vom Jahre 1522 nennt er ſie ein „Affenſpiel“ und einen „rechten Lügentand“ (X, 715.), „der Biſchofsgöpen lügenhaftig Gaukelwerk.“ (S. 745.)

nachdem sie behört und ihren Glauben bekennet und Gehorsam der Kirche versprochen hätten, Gebet geschehe. Und dies Gebet, glauben wir, würde nicht umsonst sein; und mißfällt uns auch nicht, daß man das Händeauflegen dazu gebraucht, wie es denn auch in etlichen Kirchen bei uns gehalten wird." (S. Luther's Werke XVII, 879.)

Jedoch wurde die Confirmation im 16. Jahrhundert noch keine in unserer Kirche allgemeine Einrichtung, ja, trotzdem, daß sie M. Chemnitz in seinem Examen so dringend empfahl, kam sie namentlich in den durch den 30jährigen Krieg entstandenen Verwirrungen selbst da, wo sie ursprünglich bestanden hatte, wieder mehr in Abnahme. Einer der ersten, welche auf diese Einrichtung und den Segen derselben wieder mit großem Ernste aufmerksam machten, war Dr. J. Quistorp, Professor der Theologie und Antistes an der Kirche zu St. Jakob in Rostock. Dieser ließ nemlich, mit einer empfehlenden Vorrede der theologischen Facultät zu Rostock, im Jahre 1659 „Pia desideria" drucken, von denen das neunte Desiderium „von der Confirmation der Katechumenen" handelt. Quistorp sagt hierüber: „Einst wurden die getauften Christenkinder, weil sie damals das Bekenntniß ihres Glaubens nicht selbst vor der Kirche gethan hatten, mit dem Eintritt in das Jugendalter von den Eltern oder an deren Stelle von den Pathen wieder öffentlich dargestellt und vom Bischof nach der damals gebräuchlichen katechetischen Vorschrift geprüft. Endlich wurde der Knabe nach geschehener Handauflegung mit feierlicher Einsegnung und Bestätigung seines Glaubens entlassen. Wenn diese überaus löbliche kirchliche Disciplin heutzutage im Schwange ginge, so würde ohne Zweifel die Sorge vieler Eltern und Pathen einen Sporn erhalten, welche die Unterweisung ihrer Kinder wie eine sie nichts angehende Sache so sicher vernachlässigen, die sie dann ohne öffentliche Beschämung nicht unterlassen könnten. Die Glaubenseinigkeit würde in der Christenheit größer und die Trägheit der meisten nicht so groß sein und daher nicht leicht so viele durch Irrlehren verführt werden." (S. Varior. auctor. miscellanea th. collegit J. Glob. Pfeiffer. Lips. 1736 p. 101. f.) Für allgemeinere Einführung der Confirmationsfeier ist bekanntlich sodann seit 1666 Spener vor anderen thätig gewesen.*) Auch Löscher nennt sie

*) Im Jahre 1641 schrieb der Superintendent und Professor der Theologie Dr. Christian Große in Stettin, nachmals Generalsuperintendent in Pommern, gestorben 1673, folgende Schrift (deren wir jedoch leider! nicht haben habhaft werden können): „Evangelica liberorum confirmatio, d. i. gründlicher Bericht, wie es mit der Confirmation oder Einsegnung der Kinder in unserer evangelischen Kirchen könne und pflege gehalten zu werden. Stettin, 1641." 4. Auch Polykarp. Leyser sagt in seiner Fortsetzung der Chemnitzschen evangelischen Harmonie zu Matth. 19, 13.: „Um der im Pabstthum zur Confirmation hinzugekommenen päbstlichen Possen willen (des Chrismas und Backenstreichs) wurde im Anfang der evangelischen Reformation die ganze Confirmationshandlung abgeschafft; man hat das Kind mit dem unreinen Bad hinweg geschüttet."

Digitized by Google

„eine gar lobenswürdige und erbauliche Ceremonie", setzt aber hinzu: „so aber allenthalben nicht kann eingeführt werden, auch nicht absolut nöthig ist." (Unschuldige Nachrichten, Jahrgang 1713, S. 694. f.)

§ 28.

Der Prediger hat die Pflicht, diejenigen, welche confirmirt werden wollen, durch einen gründlichen Unterricht im Katechismus darauf *vorzubereiten*, und sodann die Handlung nach Anleitung einer rechtgläubigen Agende zu vollziehen.

Anmerkung 1.

Die Constitution der Synode von Missouri spricht sich hierüber, wie folgt, aus: „Die Districts-Synode wacht darüber, daß ihre Prediger den Katechumenen die Confirmation nur dann ertheilen, wenn dieselben mindestens den Text des Katechismus ohne Auslegung auswendig hersagen können und ihnen der Verstand desselben so weit beigebracht worden ist, daß sie sich nach 1 Kor. 11, 28. selbst zu prüfen im Stande sind. Die Synode fordert, daß fähigere Katechumenen wo möglich dahin gebracht werden, daß sie die Lehren des christlichen Glaubens mit den klarsten Beweissprüchen aus der Schrift begründen und die Irrlehren der Secten daraus widerlegen können. Auf den Confirmandenunterricht sind wo möglich hundert Stunden zu verwenden. Der Prediger hat auch darauf zu sehen, daß seine Confirmanden eine gute Zahl solcher guter kirchlicher Kernlieder ihrem Gedächtniß eingeprägt haben, welche ihnen zu einer Mitgabe für ihr ganzes Leben dienen können."

Anmerkung 2.

Was das zum Empfang der Confirmation erforderliche *Alter* betrifft, so dürfte die Vollendung des 12ten Jahres meistentheils das *früheste* sein. Luk. 2, 41. 42. Nicht confirmirten Erwachsenen, namentlich schon *Verheiratheten*, sollte es frei gestellt sein, ob sie sich noch öffentlich confirmiren lassen wollen; jedenfalls sollten sie aber alle erst einen *Confirmanden-Unterricht* empfangen, ehe sie zur heiligen Communion zugelassen werden.

Anmerkung 3.

Die *Zeit* der Confirmationshandlung ist nach altem Brauch entweder der *Palmsonntag* oder der Sonntag *Quasimodogeniti*. Ersterer eignet sich namentlich darum dazu, weil die Vorbereitung auf den erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls zum Charakter der evangelischen Confirmation gehört; der Sonntag Quasimodogeniti aber sonderlich darum, weil nach uralter Sitte an diesem Tage die Neugetauften „förmlich der Gemeinde durch feierliche Vorstellung einverleibt wurden, worauf sie nun erst ihre weißen Taufgewänder ablegten; daher dieser Sonntag der Osteroctave

Digitized by Google

ſelbſt dominica in albis, κυριακὴ ἐν λευκοῖς (der Tag des HErrn in weißen Kleidern), dies novorum, octava infantium, dies neophytorum; ſpäter — mit verwandter Bedeutung — im Occident, nach dem gottesdienſtlichen Introitus Pet. 2, 2., Quasimodogeniti („als die jetzt gebornen Kindlein") hieß." (Guericke's Archäologie, S. 175.) — Einen hohen Feſttag, z. B. den zweiten Pfingſtfeiertag, wie manche thun, dazu auszuwählen, erſcheint als unpaſſend, indem dadurch die Feſtfeier der großen Thaten Gottes nothwendig beeinträchtigt wird.

Anmerkung 4.

Der Prediger hat ſich wohl zu hüten, daß er die Confirmation nicht als eine die in der unbewußten Kindheit erhaltene Taufe ergänzende und vollendende Handlung darſtelle, als ob z. B. der Confirmand nun erſt das durch die Pathen ausgeſprochene Bekenntniß und Gelübde zu dem ſeinigen zu machen habe. Vielmehr ſollte die Confirmationshandlung vor allem dazu dienen, daß ſowohl den Confirmanden, als der ganzen anweſenden Gemeinde die Herrlichkeit der ſchon in der Kindheit empfangenen Taufe in lebendige Erinnerung gebracht werde.*)

Anmerkung 5.

Bedingung der Ertheilung der Confirmation kann zwar nicht die Gewißheit ſein, daß der Katechumen ein wahres Glaubensleben in ſeinem Herzen trage; allein notoriſch boshafte Kinder ſollten, wenn alle treue Anwendung des Wortes Gottes nichts fruchtet, eben ſo wenig confirmirt und ſo wiſſentlich Gottes Name unnützlich geführt werden, ſo wenig ſolche zur Confirmation und zum Tiſche des HErrn zuzulaſſen ſind, welche noch ſo unwiſſend ſind, daß ſie ſich nicht nach 1 Kor. 11, 28. zu prüfen vermögen.

Anmerkung 6.

Die Confirmanden ſind am Sonntag vor der Confirmation der Fürbitte aller Chriſten, ſonderlich ihrer Eltern, Taufpathen und Verwandten, von der Canzel herab dringend zu empfehlen.

Anmerkung 7.

Ueber die ganze Confirmationsfeier vergleiche das in der Agende der Synode von Miſſouri ꝛc. befindliche Formular. Nachricht von Einführung der Confirmation in den Gräflich Pappenheimſchen Kirchen im

*) Der Confirmation einen ſacramentalen Charakter beizulegen, gehört zu den jetzt nicht ſo ſeltenen Abirrungen gerade derjenigen, welche vor andern für ſtreng lutheriſch-kirchlich gelten wollen. Vergleiche die Recenſion eines Aufſatzes aus Vilmar's „paſtoraltheologiſchen Blättern", welche, der Erlanger Zeitſchrift entnommen, in „Lehre u. Wehre" Jahrgang VIII, S. 110—116. ſich findet.

Digitized by Google

Jahre 1732 und das zu erstmaliger Feier derselben vorgelegte schöne Formular theilt Löscher in seinen „Unschuldigen Nachrichten" Jahrgang 1733 Seite 621 — 626 mit.

§ 29.

Auch nach erfolgter Confirmation hat sich der Prediger der Jugend in seiner Gemeinde herzlich anzunehmen, sich um diese Schaar besonders in Gefahr stehender Schäflein Christi auch insonderheit ernstlich zu bekümmern und ein wachsames Auge auf sie zu haben, daher regelmäßige Kirchenexamina anzustellen und hierbei alles zu thun, was er vermag, daß die confirmirte Jugend denselben willig beiwohne, ferner darauf zu sehen, daß sie die Gottesdienste regelmäßig besuche, Beichte und Abendmahl fleißig gebrauche und sich dazu regelmäßig persönlich anmelde, nicht an den Gottesdiensten der Falschgläubigen theilnehme, verführerische Gesellschaft und gefährliche Zusammenkünfte, sei es an öffentlichen Orten (in Trinkhäusern und dergl.), oder heimlich (namentlich in diesem Fall beider Geschlechter), auch unehrbare oder gar unzüchtige Spiele (Spr. 7, 13.) und den Besuch des Theaters, der öffentlichen Bälle, der Circusse und dergl. meide, nicht an gottlose oder doch für ihre Unerfahrenheit und Unbefestigtheit gefährliche Vereine (Turner- oder musicalische Weltgesellschaften u. dergl.) sich anschließe, nicht auf seelenvergiftende Lectüre (gottlose Zeitungen, schlüpfrige oder doch überspannte Romane und Novellen oder derartige dramatische Producte, irrgläubige oder gar naturalistische Schriften und dergl.) falle, u. s. w.

Anmerkung 1.

In der Constitution der Synode von Missouri ꝛc. heißt es über diesen Punct: „Die Districts-Synode macht es ihren Predigern zur Gewissenspflicht, die Katechumenen nach ihrer Confirmation nicht aus den Augen zu verlieren, sich ihrer besonders väterlich anzunehmen, und daher u. A., wo irgend möglich, öffentliche sonntägliche Examina über den Katechismus mit ihnen anzustellen."

Anmerkung 2.

Je geneigter die Jugend ist, sich nach der Confirmation der Aufsicht ihres Seelsorgers zu entziehen, und je leichter es ihr namentlich hier ist, dies zu thun, desto nöthiger ist es, daß der Seelsorger zu erfahren suche, wie es um seine Confirmirten stehe, und denselben nachzugehen. Der Seelsorger hat sich wohl vorzusehen, nicht erst dann einzuschreiten, wenn der Jüngling oder die Jungfrau, unbeobachtet wie sie waren, bereits kirchenflüchtig und eine Beute der Welt geworden sind. Insonderheit sollte der Prediger fleißig nach-

Digitized by Google

ſehen, ob der Confirmirte die Gottesdienſte und Kircheneramina regelmäßig beſuche und fleißig zur Beichte und zum heil. Abendmahl komme, und die Anmeldungen hierzu treulich benutzen, zu erfahren, wie es um die Confirmirten äußerlich und innerlich ſtehe, und an ihr Herz und Gewiſſen zu kommen. Iſt es freilich je nöthig, daß ſich der Prediger vor geſetzlicher Moroſität hüte und in wahrhaft evangeliſcher Geſinnung und Weiſe die Seelſorge übe, ſo iſt es vor allem nöthig in Behandlung der Jugend. Kol. 3, 21. 1 Kor. 4, 15. 1 Theſſ. 2, 7. Mönchiſches düſteres Weſen und geſetzlicher Zwang iſt hier gänzlich vom Uebel. Wir erinnern hier daran, was Luther zu Pred. 12, 1. bemerkt. Er ſchreibt: „Salomo iſt ein rechter königlicher Schulmeiſter. Er verbeut der Jugend nicht, bei den Leuten zu ſein oder fröhlich zu ſein, wie die Mönche ihren Schülern; denn da werden eitel Hölzer und Klötzer draus, wie denn auch aller Mönche Mutter, Anſelmus, geſagt hat: Ein junger Menſch, ſo eingeſpannt und von Leuten abgezogen, ſei gleich, wie einen feinen jungen Baum, der Frucht tragen könnte, in einen engen Topf pflanzen. Denn alſo haben die Mönche ihre Jugend gefangen, wie man Vögel in die Bauer ſetzet, daß ſie die Leute nicht ſehen noch hören mußten, mit niemand reden durften. Es iſt aber der Jugend gefährlich, alſo allein zu ſein, alſo gar von Leuten abgeſondert zu ſein. Darum ſoll man junge Leute laſſen hören und ſehen und allerlei erfahren; doch daß ſie zur Zucht und Ehren gehalten werden. Es iſt nicht ausgerichtet mit ſolchem mönchiſchen Zwange. Es iſt gut, daß ein junger Menſch viel bei den Leuten ſei, doch daß er ehrlich zur Redlichkeit und Tugend gezogen und von Laſtern abgehalten werde. Jungen Leuten iſt ſolcher tyranniſcher, mönchiſcher Zwang ganz ſchädlich, und iſt ihnen Freude und Ergötzen ſo hoch vonnöthen, wie ihnen Eſſen und Trinken iſt. Denn ſie bleiben auch deſto eher bei Geſundheit. So ſoll man an einem Menſchen fürnehmlich Fleiß haben, daß er Gott fürchte und erkenne, Gottes Wort höre und lerne, eines ehrbaren Gemüths werde; wenn er im Herzen gottesfürchtig und fromm iſt, ſo iſt der Leib bald darnach erzogen. Darum muß man darauf auch Achtung geben, daß er nicht mönchiſch gezogen und zu gar ſchwermüthig erzogen werde, darnach Art und Natur iſt; allein, daß man gut Achtung darauf gebe, daß er nicht in ein wüſtes Weſen und Büberei gerathe. Denn ſchwelgen, ſpielen, buhlen ſind nicht Herzens Freude, davon er hier redet, ſondern bringen oft Traurigkeit.“ (V, 2348. f.)

Bilden die chriſtlich geſinnten jungen Leute in der Gemeinde Vereine, ſo ſollte ſich der Prediger Zutritt zu den Verſammlungen derſelben zu verſchaffen und dieſelben nicht nur unſchädlich, ſondern auch nützlich und zugleich intereſſant, unterhaltend und angenehm zu machen ſuchen. Zwar hat der Prediger zu wachen, daß der Verein nicht ein Mittelpunct der Vergnügungsſucht werde, doch von jungen Leuten weder den Ernſt der Alten zu fordern, noch dem Verein das unſchuldige Vergnügen freier Selbſtregierung zu nehmen.

Digitized by Google

Ein wichtiges Stück der Sorge des Predigers für die Jugend ist, darauf zu sehen, daß namentlich die Zusammenkünfte beider Geschlechter nie anders, als unter Aufsicht christlich gesinnter Eltern oder doch in ihrem Christenthum ernsthafter Verheiratheter, stattfinden.

Anmerkung 3.

In Betreff der Kirchenexamina mögen hier einige Bemerkungen alter treuer Lehrer Platz finden.

Johann Fecht schreibt: „Obgleich die Predigt des göttlichen Wortes für die vornehmste Amtsverrichtung eines Kirchendieners um der Göttlichkeit des Wortes selbst willen, das er vorträgt, mit Recht angesehen wird, so ist doch nicht zu zweifeln, daß die katechetische Unterweisung, welche nicht weniger zum Vortrag des göttlichen Wortes gehört, darum noch mehr Frucht und Nutzen verspricht, weil sie dem Zuhörer näher tritt und durch das stete Ausfragen ihn zur Aufmerksamkeit erweckt, an welcher es in den Predigten meistens fehlt. Daher der Kirchendiener jene Unterweisungen sich als den wichtigsten und vorzüglichsten Theil seines Amtes empfohlen sein lassen soll. Es muß ihn sein eigenes Gewissen erwecken, dieses Werk mit allem Ernst vorzunehmen,*) und den jungen Herzen das Christenthum einzupflanzen. Da, wenn es hier fehlt, der Mangel darnach sich auf das ganze übrige Leben erstreckt." (Instruct. pastoral. c. 11, § 1. p. 101.)

Deyling schreibt: „Ein kluger Kirchendiener wird nur das Nothwendige, besonders Nützliche und der Fassungskraft der in der Erkenntniß noch Schwachen Angemessene behandeln. Für nothwendig sieht man aber das an, was zum Grund des Glaubens und zu einem gottseligen Leben gehört. Er wird seine Reden dabei so einrichten, daß ihm nicht weitläuftig geantwortet werden muß, sondern daß von dem Katechumen die Frage mit wenig Worten oder durch Ja oder Nein beantwortet werden kann. Es wird von Nutzen sein, dieselbe Frage mit veränderten Worten nicht einmal, sondern öfters sammt der Antwort und deren Verbesserung und mit weitläuftigerer Bestätigung zu wiederholen, damit die ganze in der Kirche gegenwärtige Versammlung daraus einen Nutzen ziehe.**) Daher ist in den Katechisationen

*) Es kann nicht genug hervorgehoben werden, wie nöthig es sei, es mit den öffentlichen Kircheneraminibus ernst zu nehmen. Mit dem bloßen noch so regelmäßigen Abhalten derselben ist es durchaus nicht abgethan; ja, sind die Examina trocken und bewegt sich der Katechisirende nur in allbekannten Allgemeinheiten, so ist das das sicherste Mittel, bei der Jugend Geringachtung, ja Ekel an dem Treiben des Wortes Gottes zu erwecken. Wenn jemals, so muß hier alles lebendig, praktisch und die Aufmerksamkeit fesselnd sein.

**) Es ist dies eine überaus wichtige Regel. Die Examina mit der Jugend müssen durchaus so eingerichtet werden, daß auch die ganze Gemeinde dadurch gefördert und ihre Theilnahme daran auf alle Weise geweckt werde. Dies wirkt auch auf die Jugend zurück. Vulgär ist nicht populär, und die Berücksichtigung der Einfalt schließt die Gründlichkeit nicht aus.

Digitized by Google

nicht sowohl auf das Gedächtniß, als auf das Verständniß Rücksicht zu nehmen. Im Gedächtniß behalten, was man nicht recht versteht, nützt wenig. Darum sollten die auswendig zu lernenden Bibelsprüche erst fleißig erklärt werden, damit sie von den Knaben und der ganzen Gemeinde recht verstanden werden. Der Kirchendiener muß auch bemüht sein, daß Niemand, welcher etwas furchtsam und unwissender ist, von dem Examen durch allzu scharfen Tadel abgeschreckt, sondern daß alle, auch die Erwachseneren, vielmehr durch freundliche Worte und dadurch, daß man den überaus großen Nutzen der Katechisationen zeigt, gelockt werden, wenigstens als Zuhörer den Examinibus beizuwohnen und den Katechismus in der Hand zu haben, welcher von dem Pfarrer auszulegen und nach jedem Hauptstück zur Herzensbesserung, zum Eifer in der wahren Gottseligkeit und zu daraus zu schöpfendem Troste stets zu appliciren ist." (Institut. prud. pastoral. III, 2, 9. p. 311.)

Wir können nicht unterlassen, schließlich noch einen längeren Abschnitt aus der Katechetik von Christoph Timotheus Seidel mitzutheilen, in welchem derselbe besonders wichtige Winke in Betreff der mit der Jugend anzustellenden Kirchenexamina gibt, die man in andern Katechetiken so nicht findet. Seidel schreibt: „Gleichwie die Katechisation eine Arbeit ist, bei welcher alles auf den Katecheten ankommt, so kann man leicht gedenken, daß die Frucht von derselben nicht erlangt werden könne, wenn der Katechet solche durch seine eigenen Fehler verhindert. Ein gewissenhafter Katechet muß daher nicht allein seine eigene Person auf das genaueste kennen, und prüfen, ob er solche Fehler an sich gewahr werde; er muß auch bei der Verrichtung der ganzen Arbeit auf sich selbst Acht haben, damit er nicht an der Blindheit und Bosheit derjenigen, welche seiner Anweisung anvertraut sind, am meisten Schuld sei und seine Verantwortung dadurch vervielfältige. Wer sein Gewissen hierbei zufrieden stellen will, wird sich Folgendes zu Gemüthe führen: 1) Ob er sich bei einer jedesmaligen Katechisation genugsam vorbereitet, und die Wahrheiten, von welchen er fragen will, mit seinem eigenen Verstande mit gehöriger Deutlichkeit, Gründlichkeit und Ordnung gefasset habe? 2) Ob er mit einem solchen Gemüth zur Katechisation komme, welches eine wahrhaftige Liebe gegen die ihm anvertrauten Seelen besitze und folglich Lust und Vergnügen an der Arbeit findet; oder ob es vielmehr ein gezwungenes Wesen sei, welches er sich zur Last macht und mit Unwillen und Mißvergnügen verrichtet? 3) Ob er in seiner Sprache und Redensarten etwas gewahr werde, welches den Katechumenen anstößig sein kann? 4) Ob er sich eine Stellung des Leibes oder eine solche Bewegung der Gliedmaßen angewöhnet habe, welche Leuten von weniger Fassung des Gemüths Anlaß geben kann, die ihm gebührende und außer diesem Fall ohnverweigerte Hochachtung zu erweisen? 5) Ob er an seiner Kleidung etwas Ungewöhnliches oder Zerstreuungen, Gelächter und daher entstehendes Aergerniß Veranlassendes an sich gewahr werde? Und aus diesen Betrachtungen

Digitized by Google

werden wir folgende Pflichten eines Katecheten gegen ſich ſelbſt herleiten. Die erſte Pflicht eines Katecheten gegen ſich ſelbſt iſt: Ein gewiſſenhafter Katechet muß ſich in ſeinem Verſtande allemal eine deutliche Vorſtellung von den Wahrheiten machen, von welchen er fragen will. Er muß ſich die Ordnung einprägen, in welcher er fragen will, damit er nach derſelben ſeine Gedanken, als an einem ordentlichen Leitfaden, zuſammenhalten kann und keine Ausſchweifungen von einer Sache auf die andere macht, wodurch er die Katechumenen und endlich auch ſich ſelbſt verwirrt und mit Beſtürzung und dem Wunſch, einer ſolchen verdrießlichen Arbeit abzukommen, vor der Zeit abbrechen und das Ende machen muß. Wir rechnen es unter die Pflichten eines Lehrers, daß er ſich zu einer jeden Katechiſation mit allem Bedacht vorbereiten müſſe. Dieſes wird vielen als etwas Ueberflüſſiges und die Pflichten eines Katecheten zu hoch Getriebenes ſcheinen. Ich kenne einen Lehrer auf einer hohen Schule, welcher von einem Landprediger beſucht ward. Der Landprediger wußte, daß nur eine halbe Stunde übrig ſei, daß der erſtere leſen mußte. Er nahm von ihm Abſchied mit der Entſchuldigung: er werde ſich zu der bevorſtehenden Arbeit präpariren müſſen. Jener aber antwortete: Präparirt ſich der Herr Paſtor, wenn er katechiſiren will? Es ſind unglückliche Schüler, welche Leuten von ſolcher Art in die Hände gerathen. Es läuft bei ihnen auf ein unordentliches Gewäſche hinaus, und ſie verſündigen ſich ſchwer an Gott. Eine jede Katechiſation muß ſich auf die vorhergehende beziehen. Man muß wohl überlegen, was in der erſteren mangelhaft geweſen ſei, und was man in der folgenden zu erſetzen habe. Man muß ſich den unterſchiedenen Zuſtand ſeiner Katechumenen recht lebhaft vorzuſtellen wiſſen und für einen jeden dasjenige vorher bereiten, wodurch ſein wahrhaftiges Beſtes befördert werden kann. Man muß in der letzteren ſtarke Beweisgründe gebrauchen, da man in der erſten den Verſtand nur durch einige Bilder zu wichtigeren Dingen vorbereitet hat. Und alſo wird es keines mehreren Zeugniſſes dafür bedürfen, daß ſich der Katechet zu einer jeden Katechiſation vorher zu ſchicken verbunden ſei. Wir wollen dazu folgende Erinnerungen mittheilen: 1) Wer noch keine genugſame Uebung und Fertigkeit im Katechiſiren hat, der wird wohl thun, wenn er ſich bei einer jeden Katechiſation eine große Anzahl von Fragen entwirft, auch wohl vorher überleget, was ihm von den Katechumenen für eine Antwort gegeben werden könnte, und wie er auf ſolchen Fall ihnen auf die eine oder auf eine andere Weiſe begegnen wolle. Man bindet ſich zwar an ſolche Fragen niemals. Das würde eine Marter, und allen Regeln der Katechiſation entgegen ſein, welche wir im erſten Kapitel gegeben haben. Allein im Anfange iſts nothwendig. Die Fragen fallen einem nicht allemal ſogleich zu. Man muß einen Vorrath dazu geſammelt haben. Die Uebung gibt von ſelbſt Gelegenheit, ſolchen Vorrath in viele tauſende zu vergrößern und zu vermehren. 2) Man muß aber auch bei erlangter mehrerer Fertigkeit

Digitized by Google

und Uebung dennoch auf eine jedwede Katechiſation vorher meditiren. Man muß die Lehren des Glaubens und des Lebens, von welchen gehandelt werden ſoll, durchgehen. Man muß die Exempel, die Gleichniſſe, die Sprüche der Schrift, die zum Beweis angeführt werden ſollen, mit einiger Sorgfalt in Erwägung ziehen. Man muß ſolche gegen den Zuſtand ſeiner Katechumenen halten, ob ſie auch im Stande ſind, daß ihrem Verſtande dadurch einige Hilfe geſchafft werden könne; ob es nöthig ſei, andere dabei zu Hilfe zu nehmen, oder ob dieſe hinreichend ſind; ob man ſolche ſchon öfter angebracht, und alſo nöthig habe, andere zu erwählen. Wir ſtellen Lehrern, welche ſich zu ſolcher Zeit, wenn ſie dieſe Arbeit vor ſich haben, in weitläuftigen Geſellſchaften finden laſſen und mit großem Verdruß den Mantel ergreifen, wenn der Küſter etliche Mal erinnert hat, es habe ausgeläutet: wir ſtellen es ihnen ſelbſt anheim, ob ſie die Katechiſation als ein Werk anſehen können, welches ſo wenig Vorbereitung verdiene. Wir wiſſen auch wohl, daß manchen redlichen Männern, welchen zuweilen drei und mehrere Gemeinden anvertrauet ſind und welche manchen Sonntag zwei und mehr mal predigen müſſen, zu ſolcher Vorbereitung oft die Zeit und auch die durch die vorhergehenden ſauren Arbeiten abgematteten Kräfte des Leibes und des Gemüthes entbrechen. Die letzteren aber werden dennoch in den vorhergehenden Tagen ſoviel Ueberlegung von ihrer vorhabenden Arbeit und dem Zuſtande ihrer Katechumenen nehmen, daß ihre entkräftende Bemühung durch die Gnade Gottes nicht ohne Segen ſein wird. Wer ſich aber gewöhnet hat, die Katechiſation als ein Werk zu treiben, welches ohne Nachdenken angefangen und vollendet werden könne, der bemerke wohl, was ihm bei dieſen Erinnerungen iſt geſagt worden. 3) Die beſte Vorbereitung iſt, wenn man ſich in die Stelle ſeiner Katechumenen ſtellt und aus der Arbeit, welche man bisher an ihnen verrichtet hat, urtheilet, was einem jeden ferner nöthig ſei und auf was für Art und Weiſe man einem jeden begegnen müſſe. Eine ſolche Vorbereitung, die nach dem Zuſtande der unterſchiedenen Katechumenen eingerichtet iſt, muß nothwendig eine unbeſchreibliche Menge von Gedanken bringen, welche zur Beſſerung der Heerde Chriſti dienen. Und wie geſegnet iſt ſolche Bemühung! Es gehört viel Mühe dazu. Wer aber ein Gewiſſen hat, wird ſich vor ſolcher Arbeit nicht ſcheuen. — Die andere Pflicht des Katecheten gegen ſich ſelbſt iſt: daß er ſich ſelbſt auf alle mögliche Weiſe dazu aufmuntere, dieſe Arbeit mit Luſt und Vergnügen zu verrichten. Denn wo er ſolche mit Verdruß und Widerwillen übernimmt, ſo wird es ihm an der zu dieſem Werke unumgänglich nöthigen Munterkeit fehlen, und es wird keine betrübtere Arbeit, als dieſe, gefunden werden. Man merkt es bei der Katechiſation bald, ob ſolche mit Luſt verrichtet werde. Die Geberden des Lehrers und das Angeſicht der Lernenden verrathen es beide um die Wette. Der Lehrer muß ſich alſo dazu aufmuntern. Er wird ſich hierbei unſeres Raths bedienen können, der in Folgendem beſteht: 1) Vor allen

Digitized by Google

Dingen muß man Gott sowohl um seinen Beistand, als auch um die Lust anrufen zu einer Arbeit, welche vor der Welt und vor Fleisch und Blut so verächtlich scheinet und zu welcher eine wahre Verleugnung sein selbst erfordert wird, wenn man etwas Fruchtbarliches zu schaffen gedenkt. 2) Man muß sich den Befehl Christi, unseres Erzhirten, vorstellen, welcher ausdrücklich befohlen hat, seine Lämmer zu weiden. Wer im Geist erkennet, was ein evangelischer Lehrer sei, der wird sich nie verdrossen bezeigen. 3) Man muß durch eine vernünftige Methode zu katechisiren sich die Liebe und Zuneigung seiner Katechumenen zuwege zu bringen wissen. Ein liebreicher Umgang mit denselben gibt eine ungemeine Lust zur Arbeit. Die Stunden, mit ihnen zu reden, werden einem oft länger, als die Zeit, da man sein leibliches Kind zu sehen bekommen soll. Diese Liebe erleichtert auch, was saueres dabei ist." (In der Erfahrung gegründete Anweisung, welches die wahre Methode zu catechisiren sei. Andere Ausg. Helmstädt, 1748. S. 124. ff.

§ 30.

Ein Pastor darf nicht wähnen, daß er allein durch die öffentliche Predigt seinem Amte ein Genüge thut. Auch Privatseelsorge und dadurch nothwendig werdende Hausbesuche sind eine Pflicht, welcher er sich nicht entziehen darf, will er als ein treuer Haushalter erfunden werden.

Anmerkung 1.

Dr. Johannes Fecht schreibt über die Nothwendigkeit der Privatseelsorge: „Sacerdotium ist nicht otium (das priesterliche Amt ist nicht Muße) und es wird nicht leicht irgend jemand, als wer die so süße Ruhe der Ausbreitung des Reiches Gottes vorzieht, leugnen, daß diejenigen in einem schweren Irrthum befangen sind, welche ihr Amt in allen seinen Theilen aufs beste ausgerichtet zu haben sich dünken lassen, wenn sie ihre (oft aus anderen Büchern mit großer Mühe zusammengestoppelten) Predigten von der Kanzel herab hergesagt, Beichte gehört, das heilige Abendmahl administrirt und, wenn man sie zu Kranken holte, denselben zuweilen Trost zugesprochen haben. Denn obgleich die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sacramente mit Recht für das hauptsächlichste Amt des Predigers geachtet wird wegen der Göttlichkeit des Wortes, welches derselbe vorträgt, und wegen der von Gott gebotenen Uebung des öffentlichen Gottesdienstes, so ist doch daran nicht zu zweifeln, daß es ein überaus verderblicher Irrthum sei, das ganze Amt eines Pastors und Wächters der Kirche darin einzuschließen; indem es selbstredend ist, daß die privaten Unterweisungen und Ermahnungen, welche ja nicht minder zum Vortrag des göttlichen Wortes gehören, oft nicht geringere Frucht versprechen, weil sie durch ihre vertraulichere Weise und persönliche Application für den Zuhörer eindringlicher sind und die Form der

Digitized by Google

Frage und Antwort die Aufmerksamkeit weckt, an der es zuweilen gerade in den Predigten fehlt. . . Ueberdies ist jüngst auch in unserer Kirche eine Art Leute aufgestanden, welche, während sie mit Verachtung der reinen Lehre die Frömmigkeit allein im Munde führt, täglich unserem Ministerium den Vorwurf macht, daß dasselbe, von unfruchtbaren Zänkereien und Streitigkeiten gänzlich eingenommen, seine Zuhörer zu wahrhaft heiligem Leben anzuführen völlig vergesse. Wir stellen es auch nicht in Abrede, daß es (was leider! nicht nur zu unseren Zeiten, sondern zu allen Zeiten der Fall gewesen ist) nicht Wenige gebe, welche für strengere Zucht in der Kirche, für Besserung der so verderbten Sitten der ihnen Anvertrauten, für die Einpflanzung einer aufrichtigen Liebe Gottes und des göttlichen Wortes wenig Sorge tragen. Diejenigen aber, welche unter den Unsrigen, ihres Amtes uneingedenk, um das, was sie Gott und ihrer Gemeinde schuldig sind, wenig besorgt sind, und damit den Separatisten gerechte Ursache geben, unsere Kirche zu schmähen, werden Gott, dem strengen Richter der ganzen Welt, einst eine ernste und ihnen zum Verderben gereichende Rechenschaft dafür geben müssen.*) Unter die Rathschläge, welche gründliche Abhilfe schaffen und wirklich heilsam sind, rechne ich die Hausbesuche, welche von einem Kirchendiener in seiner Gemeinde anzustellen sind. Die Schrift selbst nennt dieselbe die ἐπισκοπὴ κατ' οἴκους (die Aufsicht von Haus zu Haus), vermöge der man in den Privatwohnungen lehrt, die Hauskirchen visitirt und daselbst Rechenschaft des Glaubens fordert." (Dissertatio de domestica auditorum visitatione etc. 1708. Aufgenommen von J. Glob. Pfeiffer in seine Miscellanea th. Lips. 1736. S. 725 ff.)

Ueber denselben Gegenstand schreibt Deyling Folgendes: „Ein evangelischer Pastor ist schuldig, seine Zuhörer nicht nur öffentlich, sondern auch privatim bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu unterweisen, auch für die Einzelnen Sorge zu tragen und einem jeden, welcher seiner Treue und Aufsicht anvertraut ist, nach der Verschiedenheit der Gemüthsarten (ingeniorum) und der Umstände das für seine besondere Person zu appliciren, was zur Beförderung seines Heiles nothwendig ist. Denn die Lehrer des Wortes heißen Hirten (Pastoren) Ephes. 4, 11. Daher müssen sie nicht nur für die ganze Heerde, sondern auch für jedes einzelne Schaf Sorge tragen. Wenn daher etwa eines derselben sich auf Abwege verirrt hat, so sucht es der Hirt ohne Verzug, führt es zur Heerde zurück, stärkt es und heilt die kranken. Der Diener des Wortes ist von Gott ferner zu einem Wächter der Kirche bestellt nach Ezechiel's, Jesajas' und Jeremias' Beispiel, Ezech. 3, 17. 33, 7. 8. Jes. 52, 8. Jer. 6, 17. vgl. Ebr. 13, 17. Wie würde er aber recht Wache halten, wenn er sein Wächteramt nicht an jedem einzelnen Theile, nicht an jedem Gliede der Gemeinde ausrichtete? Ferner muß der Pastor für jeden

*) Was Fecht von dem Aergerniß sagt, welches den Separatisten innerhalb der lutherischen Kirche gegeben werde, gilt hier in America in doppeltem Maße von den die lutherische Kirche umgebenden und auf sie lauernden Secten.

Digitized by Google

Zuhörer der ganzen ihm anvertrauten Gemeinde Rechenſchaft geben. Darum muß er auch das Leben eines jeden ſorgfältig exploriren und denſelben nicht nur öffentlich, ſondern auch privatim unterrichten. Die Paſtoren heißen ferner Biſchöfe, d. i. Aufſeher, und es wird ihnen Apoſt. 20, 28. 1 Petri 5, 2. das ἐπισκοπεῖν, d. i. das Achthaben oder Aufſehen befohlen, ſowohl ſonderlich (privatim), als öffentlich. Sie heißen auch Gottes Mitarbeiter, 1 Kor. 3, 9. Wie aber Gott nicht nur im Allgemeinen, ſondern auch ſpeciell auf eines jeden einzelnen Menſchen Seligkeit ernſtlich bedacht iſt, ſo iſt auch der Diener des Wortes als Mitarbeiter Gottes dasſelbe zu thun verpflichtet. Der perſiſche König Cyrus wird, wenn wir alten Urkunden Glauben beimeſſen dürfen, des Lobes für würdig geachtet, weil er in ſeinem zahlreichen Heere den Namen jedes einzelnen Soldaten wußte; Kuhhirten und Schäfer kennen jedes ihrer Thiere genau und tragen für ein jedes Sorge, warum nicht auch ein Seelenhirt für die durch Chriſti ſo koſtbares Blut erkauften Seelen? So hat der Apoſtel Paulus nicht abgelaſſen, ſowohl öffentlich, als ſonderlich von Haus zu Haus (δημοσίᾳ καὶ κατ' οἴκους) einen jeglichen (ἕνα ἕκαστον) zu ermahnen, Apoſt. 20, 20. 31. 1 Theſſ. 2, 10.;*) gleiche Hausbeſuche und Privatermahnungen iſt daher auch ein Kirchendiener anzuſtellen verpflichtet. Dieſes ſchärft Johannes Chryſoſtomus in ſeiner 34. Homilie über den Brief an die Ebräer ein, indem er ſagt: ‚Du mußt einſt Rechenſchaft geben von allem und jedem einzelnen deiner Sorge Anvertrauten, Weibern, Männern und Kindern. Bedenke, in welcher Gefahr du dich befindeſt. Es iſt zu verwundern, wenn ein Prieſter ſelig wird.‘“ (Institut. prudentiae pastoral. P. III, c. 2. § 34. p. 338. f.)

Der Erſte unter den Theologen unſerer Kirche, welcher ſich gegen die Nothwendigkeit der Hausbeſuche von Seiten des Predigers ausgeſprochen hat, war der bekannte, ſonſt ſo ausgezeichnete Theolog Dr. Arnold Mengering, zuletzt Superintendent zu Halle, geſtorben 1647. Derſelbe ſtellt in ſeinem „Informatorium conscientiae evangelicum“ die Frage: „Ob ein Prediger vermöge ſeines Hirtenamtes allem und jedem zu Haus und Hof nachzulaufen und zu nahen im Gewiſſen verbunden ſei, auf ſolche Art und Weiſe, wie etliche Irrgeiſter fürgeben?“ Dieſe Frage verneint Mengering. Schon aus der Stellung der Frage erſieht man aber, daß den theuren Mann die Sorge, gewiſſen Irrgeiſtern ſeiner Zeit wider die lutheriſche Kirche Recht geben zu müſſen, verleitet hat, die rechte Grenze zu überſchreiten. Es hatte nemlich damals ein Weigelianer ein beſonderes Buch darüber geſchrieben, daß die

*) Ein merkwürdiges Beiſpiel individueller Anwendung des Wortes Gottes einzelnen Perſonen gegenüber haben wir an der Rede, welche Apoſt. 24, 24. 25. berichtet wird. Pauli Zuhörer waren ſein ungerechter Richter Felix und deſſen unkeuſches Weib Druſilla; der Gegenſtand ſeiner Rede aber war: Gerechtigkeit, Keuſchheit und das zukünftige Gericht! Daher heißt es auch: „Felix erſchrak und antwortete: Gehe hin auf diesmal; wenn ich gelegene Zeit habe, will ich dich her laſſen rufen.“

Digitized by Google

lutheriſche Kirche die wahre Kirche nicht ſei, weil darin die Beſuche der Zuhörer in ihren Häuſern fehlten, welche doch von Chriſto mehr, als die öffentliche Predigt des göttlichen Wortes, geboten ſeien. So ernſtlich daher Mengering den Weigelianer zurückweiſ't, ſo erklärt er doch: „Es wäre wohl ſein, daß es allenthalben ſo ſein könnte" — „wenn ſie von der ganzen Kirche acceptirt und introducirt würden, wäre es zu wünſchen" ꝛc. Ja, wenn Mengering in ſeinem „Scrutinium conscientiae catecheticum" auf die Frage von der Privatſeelſorge, die an einzelnen Seelen zu üben ſei, kommt, bricht er in die Worte aus: „Ich wollte, daß dieſe Frage mit rothem Zinnober möchte gedruckt werden, ja, ich möchte wünſchen, daß ſie mit güldnen Buchſtaben in alle Studirſtüblein und Betkämmerlein möchte angeſchrieben, ja, daß ſie möchte mit eiſernen Griffeln und ſpitzigen Diamanten auf die Tafel der Herzen aller Seelſorger und Pfarrherren gegraben werden, damit ſie nimmermehr ſolche Frage und Gewiſſensrüge ließen aus den Augen und Sinn, Herzen und Gedanken kommen. Ihr ſollt wiſſen, Ehrwürdiger Herr Pfarrer, es ſind euch alle dieſelben Seelen in eurer Gemeinde auf eure Seele und Gewiſſen befohlen, nicht allein insgemein hin, . . ſondern auch einen Jeden derſelben Gemeine in individuo mit Lehre, Troſt, Unterricht, Vermahnung und Warnung zu verſorgen und zu verſehen, ſoviel auch immer menſchlich und möglich, auf einen Jeden inſonderheit eure Seelſorge und Amtspflege, worinnen es vonnöthen, zu richten." (A. a. O. S. 1352.) Mit Recht bemerkt daher Fecht in ſeiner oben citirten trefflichen Diſſertation, worin er Mengering's und L. Hartmann's Einwürfe, der dem erſteren hierin folgt, widerlegt: „Uns ſcheint es, als ob beiden in Betreff dieſes Gegenſtandes etwas Menſchliches widerfahren ſei." (Pfeiffer's Miscellan. p. 798.) Mengering und Hartmann recht zu beurtheilen, iſt auch nöthig zu bedenken, wie große, oft aus Tauſenden von Seelen beſtehende Gemeinden die meiſten Prediger in Deutſchland hatten. Dieſen mußte ja freilich die Zumuthung, allen einzelnen Seelen in ihre Häuſer nachgehen zu ſollen, als ein unerträgliches Joch erſcheinen. Wie hätten ſie dieſer Pflicht nachkommen können?

Anmerkung 2.

Die rechte Beſchaffenheit der Privatſeelſorge überhaupt und der Hausbeſuche inſonderheit betreffend, ſchreibt Dr. Mich. Förtſch (zuletzt Prof. in Jena, geſt. 1724): „Aus dem Geſagten erhellt, daß ein Kirchendiener mit allem Fleiße darauf bedacht ſein müſſe, daß er ſich nicht durch Privatgeſchäfte zu den öffentlichen untüchtig mache, welches z. B. dann geſchieht, wenn er die Zeit mit unzeitigen Beſuchen oder, um die Wahrheit deutlicher zu ſagen, mit Herumläufereien unter dem Vorwand, ſein Amt an den einzelnen Seelen ausrichten zu müſſen, hinbringt und ohne Meditation und gehöriges Studiren zur Haltung extemporirter und gar nicht meditirter Predigten die Kirchenkanzel beſteigt; denn was für ein großes Unrecht damit gegen Gott und die Gemeinde begangen werde, kann aus den oben angemerkten

Digitized by Google

Grundsätzen beurtheilt werden." (Dissertatio de privata fidelium institutione. 1691. S. Pfeiffer's Miscellanea p. 695.)

Jeder Prediger, namentlich aber junge und unverheirathete Prediger, haben sich bei ihren Hausbesuchen vor allzugroßer Vertraulichkeit mit den Frauen und Töchtern in den Familien sorgfältig zu hüten. Wenn der Apostel von der Uebung der Privatseelsorge an den Alten und Jungen redet, da schreibt er von den jungen Frauenspersonen, sie seien zu ermahnen „als die Schwestern mit aller Keuschheit." 1 Tim. 5, 1. 2. Und von den Irrgeistern der letzten Zeit heißt es: „Aus denselbigen sind, die hin und her in die Häuser schleichen und führen die Weiblein gefangen, die mit Sünden beladen sind und mit mancherlei Lüsten fahren." 2 Tim. 3, 6. Nicht nur muß der Prediger auf das äußerste jeden bösen Schein meiden (1 Thess. 5, 22.) und darnach trachten, daß bei ihm alles „redlich zugehe nicht allein vor dem HErrn, sondern auch vor den Menschen" (2 Kor. 8, 21.); der Prediger muß sich auch vor sich selbst fürchten, und bedenken, daß Satan ihm allenthalben nachgeht, ihn mit Hilfe seines Fleisches in Sünde und so in Schande, Gottes Zorn und Ungnade, Tod und Verdammniß zu stürzen, und durch ihn ganze Schaaren von schwachen Christen tödtlich zu ärgern, die arme Welt aber zu verstocken. Ein Prediger muß endlich bei seinen amtlichen Hausbesuchen auch den Schein vermeiden, als ob er sonderlich gern die Häuser besuche, wo er einen Genuß finde. Zu den Worten: „Wo ihr aber in eine Stadt oder Markt gehet, da erkundiget euch, ob jemand darinnen sei, der es werth ist; und bei demselben bleibet, bis ihr von dannen ziehet" (Matth. 10, 11.), macht Flacius in seiner Glossa N. T. die Glosse: „Prohibet, ne subinde lautiora hospitia quaerant", d. i. er verbietet ihnen, daß sie nicht hierauf prächtigere Herbergen suchen.

Daß der Prediger seine Privatseelsorge vor allem auf die Gefallenen zu richten habe, bedarf wohl nicht ausführlicher Begründung. Osiander macht zu Luk. 15, 4. die Bemerkung: „Das menschliche Herz ist so gesinnt, daß es über eine verlorne Sache mehr trauert, als es sich über die Dinge freut, die es noch besitzt; so ist auch Christus, der Sohn Gottes, mehr um die Bekehrung eines Sünders besorgt, als um diejenigen, welche schon in Gottes Schaafstall sind, obwohl er auch für diese die eifrigste Sorge trägt. Ezech. 34. Daher müssen auch wir, namentlich wir Kirchendiener, mit höchstem Fleiß darnach trachten, die Sünder zur Buße zurückzurufen." (Biblia ad l. c.)

Auf die Frage: „Ob ein Prediger schuldig sei, seine trägen Pfarr- und Beichtkinder, wenn sie sich vom hochwürdigen Nachtmahl enthalten und unbußfertig in ihren Sünden dahin leben, einen jeden Einzelnen und insonderheit zu vermahnen, oder ob es an dem genug sei, was auf der Kanzel geschieht", wird im ersten Jahrgang der Zeitschrift „Lehre und Wehre", S. 156—160, aus dem Dedekennus Vol. II, fol. 745. ff. die gründliche Antwort des alten Mansfeldischen Decans Simon Musäus (gest. 1582) mitgetheilt. Ebendaselbst S. 344—346. ein Abschnitt aus Seckendorf's Christenstaat „Von den Hausbesuchen."

Digitized by Google

§ 31.

Ein überaus wichtiges Stück der Obliegenheiten eines christlichen Predigers ist die Sorge für die Kranken und Sterbenden, und zwar vorerst für deren geistliche Bedürfnisse. Zwar hat der Prediger seine Gemeinde zu ermahnen, daß, so oft ein Glied der Familie erkrankt, die Angehörigen, oder wer davon Kenntniß erlangt, dies ihm immer rechtzeitig melden (Jak. 5, 14. 15.); doch hat der Prediger sich auch selbst fleißig darnach zu erkundigen, ob ein Glied der Gemeinde erkrankt sei, und, sobald er auf irgend einem Wege in Erfahrung bringt, daß dies der Fall sei, nicht erst auf Meldung und Einladung zu warten, sondern alsbald die kranke Person zu besuchen und seine Besuche je nach Umständen möglichst oft bis zur Genesung oder dem Tode des Patienten fortzusetzen. Hes. 34, 1—16. Jes. 38, 1. Sir. 7, 39. Matth. 25, 36. ff.

Anmerkung 1.

Wie hoch die Pflicht eines Predigers, die Kranken und Sterbenden innerhalb seiner Gemeinde zu besuchen, je und je in unserer Kirche gehalten worden sei, mögen folgende Auszüge belegen.

In den Sächsischen „General-Artikeln", welche auf Grund der bei angestellten Kirchen-Visitationen gemachten Erfahrungen zuerst 1555 aufgesetzt, später vermehrt und verbessert und in ihrer gegenwärtigen Gestalt im Jahre 1580 publicirt worden sind, heißt es unter Nr. XIV. u. a. wie folgt: „Es sollen die Pfarrer und Kirchendiener die kranken, betrübten, bekümmerten Christen oftmals, sonderlich aber zu Sterbens-Zeiten, besuchen und trösten und denselben auf ihr Begehren das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi reichen, hierinnen willig und unverdrossen sein, und solchen Dienst keiner aus Nachlässigkeit oder Nachgier und Widerwillen gegen irgend eine Person unterlassen, auch eben gleich bereit sein, den Armen in solchen Fällen zu dienen, als den Reichen. Der Ursach, wenn ein Eingepfarrter unter seinen Zuhörern in beschwerliche Krankheit gefallen, mit dem der Pfarrer des Kranken Seelen Seligkeit zu gut etwas zu reden (hat), soll der Pfarrer solches nicht bis auf die letzte sparen, sondern auch unberufen sich förderlich zu dem Kranken finden, mit aller christlichen Sanftmuth und Bescheidenheit gebührende Erinnerung mit Trost und Vermahnung zu thun, weil der Kranke solches noch fassen und sich christlich zu seinem Absterben noch schicken kann. Es sollen auch die Pastoren und Diaconi die Kranken in den Hospitalen, wo die vorhanden, vielmals besuchen, ihnen das heilige Sacrament geben, dieselbigen mit Gottes Wort trösten" ꝛc. (Des Durchlauchtigsten Herzog Augusten . . Ordnung, wie es in seiner Churf. G. Landen bei den Kirchen . . gehalten werden soll. Leipzig 1580. fol. 318. f.)

In der Würtemberger Kirchen-Ordnung von 1582 heißt es: „Der allmächtige, barmherzige Gott hat sich der Elenden und Betrübten, die

Digitized by Google

ſeinen Namen aus rechtem Vertrauen anrufen, ſo gnädiglich angenommen, daß er nicht allein ihnen allen väterlichen Schutz und Hilfe verſpricht, ſondern führet auch unter den Zunamen ſeiner Majeſtät fürnehmlich dieſen Titel, daß er ſei eine Zuflucht der Elenden, ein Heiland derer, ſo da ſind eines zerknirſchten Herzens, und hat auch zu mehrmalen ehe wollen den natürlichen Lauf Himmels und der Erden verändern, denn die Elenden in ihrer Noth verlaſſen. Neben dem, ſo ruft auch der Sohn Gottes alle Betrübte zu ihm und verſpricht ihnen Hilfe. Kommt alle, ſagt er, zu mir, die ihr beſchwert und beladen ſeid, ich will euch erquicken. Nun ſind die Kranken nicht die Geringſten unter den Beſchwerten und Beladenen, als die, ſo nicht allein ihrer leiblichen Krankheit halben, ſondern auch von wegen der Sünde, des Todes und der Verdammniß, deren ſie durch die Krankheit erinnert werden, große beſchwerliche Bekümmerniß und Anfechtung haben. Darum ſollen ſich auch die Kirchendiener der Kranken, ſo ihres Dienſtes begehren, mit allem Ernſt und Fleiß annehmen und denſelben vermöge ihres Berufs chriſtlich Troſt beweiſen. Es ſieht uns auch aus allerlei bewegenden Urſachen für gut an, daß die Kirchendiener auch den Kranken, ſo ihrer nicht begehren, ihren guten Willen und Dienſt durch ſich ſelbſt oder ihre Verwandten und Zugethanen erzeigen und anbieten." (Von Gottes Gn. unſer, Ludwigs, Herzogen zu Würtemberg, . . ſummariſcher und einfältiger Begriff, wie es . . in den Kirchen unſeres Fürſtenthums . . gehalten und vollzogen werden ſolle. Tüwingen 1582. fol. 146. f.)

In den Fürſtlich-Sächſ. Erneſtiniſchen Verordnungen heißt es: „Wenn dem Pfarrer zu Ohren kömmt, wie jemand ſeiner Zuhörer gefährlich krank worden oder ſonſt durch einen leidigen Fall in Betrübniß gerathen, ſoll er nicht allein auf vorgehende Erforderung bei demſelbigen ſich willig und gern einfinden, ſondern auch unerfordert, jedoch auf vorgehende Anmeldung,*) denſelben beſuchen und nach deſſen Nothdurft ſein Amt mit Troſt und anderm Zuſpruch bei ihm in Acht nehmen. Es ſei denn, daß vielleicht einer ein muthwilliger Verächter göttliches Wortes und der heiligen Sacramente geweſen und ſeine beharrliche Unbußfertigkeit auch damit, daß er den Pfarrer nicht erfordern ließ, bezeugete;**) welchen Falls ein Pfarrer nicht eben ſchuldig, von ſich ſelbſt, unerfordert, alsbald zu kommen; wiewohl auch hierbei große Sorgfalt zu gebrauchen, daß nicht einige Gelegenheit, den Unbußfertigen zu bekehren und eine arme Seele aus des Teufels Rachen zu

*) Dieſe Anmeldung kann natürlich vor der Thür geſchehen; ſie bezweckt nur, daß der Prediger den Schein vermeide, als wolle er ſich aufzwingen.

**) In recht geordneten Gemeinden kann dies ſeine Anwendung ſelbſtverſtändlich nur auf Gebannte haben. Uebrigens hat der Prediger, wenn er gerufen wird, ſich nicht zu weigern, auch ſolche Kranke zu beſuchen, die nicht zu ſeiner Gemeinde gehören, vorausgeſetzt, daß dieſelben nicht ſchon Glieder einer anderen Gemeinde ſind, in welchem Falle er durch einen amtlichen Krankenbeſuch in ein fremdes Amt greifen würde.

Digitized by Google

reißen, verabſäumt werde. Sonderlich aber hat ein Pfarrer ſich wohl vorzuſehen, daß er nicht in muthwilligen Verdacht ſich ſtürze, als ob es ihm bei ſeiner Beſuchung mehr um das Accidens, als des Kranken Seele und Seligkeit, zu thun ſei.“*) (Fürſtlich-Sächſiſche Verordnungen, das Kirchen- und Schulweſen betreffend. Gotha 1720. S. 106.)

Felix Bidembach, weil. Hofprediger zu Stuttgart, ſpricht ſich hierüber, wie folgt, aus: „Es ſchreibt St. Paulus 2 Theſſ. 5, 14: ‚Tröſtet die Kleinmüthigen, traget die Schwachen.‘ Das gehet zwar insgemein alle Chriſten, vornehmlich aber die Prediger und Diener göttliches Wortes an, denen inſonderheit befohlen iſt, daß ſie nicht allein mit Leſen und Ermahnen anhalten ſollen (1 Tim. 4, 13.), ſondern auch, daß ſie dem Menſchen zur Tröſtung reden (1 Kor. 14, 3.), nach der Apoſtel Exempel tröſten können, die in Trübſal ſind (2 Kor, 1, 4.), und einen jeglichen wie ein Vater ſeine Kinder ermahnen, bezeugen und tröſten ſollen (1 Theſſ. 2, 11.). Nun bedarf man zwar alle Tag und Stunde und in allem unſerem Leben des Ermahnens, Tröſtens und Anderes, ſonderlich aber und allermeiſt, wenn man auf das Siechbett kommt und ſterben ſoll. Wie nun ein Kirchendiener zu allen Zeiten über ſeiner Zuhörer Seelen zu wachen ſchuldig (Ebr. 13, 17.), als der da Rechenſchaft dafür geben muß, alſo ſoll er allermeiſt zu der Zeit, wann ſich der Teufel am heftigſten bemüht, ihm ein Schäflein zu entführen, wann man (nemlich) aus dieſer Welt ſcheiden und abdrücken ſoll, an ſeinem Amt mit Ermahnen, Lehren, Tröſten und in alle andre Wege nichts unterlaſſen. Und zwar ſo braucht es diesorts deſto mehr Sorge und Wachen, dieweil die kranken und ſterbenden Leute ſehr ungleich ſind. Denn man hat nicht allwege unter der Gemein eitel frommer und gutherziger, eifriger Chriſten, welche ihrer Seelen Heil und Seligkeit ſelbſt wohl in Acht haben, auch, ſo bald ſie der Allmächtige mit ſorglicher und gefährlicher Krankheit angreift, der Seelen Arzenei und des Miniſterii begehren; ſondern es gibt vielfältig auch deren Patienten, die entweder aus kindiſcher Einbildung keines Miniſtri bis auf den letzten Nothknopf begehren, da ſie fürchten, ſie müßten deſto eher ſterben, wenn ſie allzu früh des Kirchendieners begehrten, oder die ſonſt nicht große Luſt haben, ſich noch zur Zeit mit Gott zu verſöhnen, ſondern ihre Buße aufſchieben von einem Tag zum andern. Wo ſich nun begäbe, daß ein Miniſter einen ſolchen ſichern Patienten unter ſeiner Gemeinde hätte (ſonderlich, da zu befahren, daß er ſterben möchte), weiſet zuvörderſt unſere Kirchenordnung dahin, daß er nicht eben ſolle oder müſſe erwarten, bis er zu demſelbigen gefordert werde, ſondern ſolle für ſich ſelbſt bei dem Kranken ſich einſtellen. . . Wann aber ein kranker Menſch (wie denn er als ein Chriſt zu thun ſchuldig) ſelbſt des Kirchendieners auf zutragende Fälle begehren und die Seelenarzenei zum allervördeſten ſuchen würde: als würde ein jeder

*) Es iſt ſchon früher erinnert worden, daß es am rathſamſten iſt, daß der Prediger für Krankenbeſuche auch das Angebotene ſchlechterdings nicht annehme.

Digitized by Google

frommer Kirchendiener zu allen Zeiten, so Tags, so Nachts,*) bei dem Patienten gutwillig erscheinen." (Handbuch für die jungen angehenden Kirchendiener. Stuttgart 1603. S. 643. ff.)

Ludwig Hartmann bezeugt: „Das ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Besuch der Kranken und Bettlägerigen in ihren Häusern, um dieselben zu trösten, ein überaus nöthiges Werk und um Beschwerlichkeit oder Ansteckungsgefahr willen nicht zu unterlassen sei. Da es ihnen um ihrer Krankheit willen nicht vergönnt ist, bei dem öffentlichen Gottesdienste zugegen zu sein, so ist ihren Seelen nöthig, daß sie privatim erquickt werden, damit sie in solchen Nöthen, da Satan seine feurigen Pfeile so listig auf sie abschießt, nicht rathlos erliegen." (Pastoral. ev. p. 1287.)

Gottfried Olearius beginnt seinen Unterricht über die Krankenbesuche mit den Worten: „Ein evangelischer Seelenhirte hat in dem Falle, da seine ihm anvertrauten Schaafe Gott mit Krankheit heimgesucht, nicht zu warten, bis er zu demselben berufen wird, sondern er muß vielmehr diese Gelegenheit, Gutes bei ihm zu schaffen, für sich selbst ergreifen." (Collegium pastorale oder Anleitung zur geistlichen Seelen-Cur. Leipzig 1718. S. 838.)

Johann Fecht schreibt: „Wenn jeder Christ dem andern die Pflicht, ihn in Krankheit zu besuchen, schuldig ist, wie viel mehr der Kirchendiener seinen Schaafen! Daher es auch in einigen Kirchenordnungen ausdrücklich geboten wird, daß der Pastor, ohne auf eine Einladung zu warten, die Kranken besuche." (Instruct. pastor. c. 10. § 2. p. 90.)

Endlich schreibt Christoph Tim. Seidel: „Daß die Sorge für die Kranken schon in den apostolischen Zeiten einen Theil des Lehramtes ausgemacht habe, solches ist aus Jakob. 5, 14. klar, allwo gesagt wird, daß die Presbyteri über den Kranken beten und dieselben zu dem Ende mit Oel salben sollten, damit der Kranke ein Zeichen von der den Lehrern bei der Pflanzung der Kirche mitgetheilten Gabe, die Kranken zu heilen, haben möchte. Und daher ist es ohne Zweifel entstanden, daß die Alten die Gasthöfe, Wirthshäuser und die Pfarren ganz nahe zusammen gebaut haben; damit nemlich diejenigen, denen auf der Reise ein Zufall begegnet, die Hilfe des Predigers nicht weit suchen dürften. Die Natur des Predigtamtes selbst erfordert diese Pflicht von einem Lehrer, weil ein Kranker sich nicht selbst helfen kann, sondern zu der Zeit des meisten Beistandes benöthigt ist. . . Wegen der kranken Kinder pflegen die Prediger gar selten beunruhigt zu werden, sondern man läßt dieselben insgemein ohne allen Zuspruch hinsterben, weil man glaubet,

*) Es ist zwar wahr, daß manche den Prediger ohne alle Noth oft gerade in der unpassendsten Zeit an das Krankenbett rufen, weil sie es eben nicht eher thun, als bis sich Anzeichen eines in Kurzem eintretenden Todes einstellen; allein nie sollte dann der Prediger Unzufriedenheit und Unwillen zu erkennen geben, sondern jederzeit mit der größten Bereitwilligkeit und Freundlichkeit der Einladung folgen. Erinnerungen, daß man zu passenderer Zeit rufen sollte, gehören für andere Zeit und Gelegenheit.

Digitized by Google

daß sie noch in der Gnade des Taufbundes stehen und man an ihrer Seligkeit ohnedem keinen Zweifel zu tragen habe. Wir rechnen es aber mit unter die Verachtung der Kleinen, vor welcher Christus Matth. 18. so ernstlich warnt, und halten es für einen Verfall unserer Kirche. Ein gewissenhafter Lehrer wird Folgendes für seine Pflicht halten: 1. Da auch die kleinen Kinder das Sacrament der Taufe empfangen, so erfordert es die Pflicht des Lehrers, auch für die kleinsten kranken Kinder Gott anzurufen, daß er den in der Taufe in ihnen gewirkten Glauben erhalten und die in der Taufe versprochenen Gnadengüter ihnen mittheilen wolle. Entweder man glaubt nicht, daß der Geist Gottes über solche Kinder ausgegossen sei, oder man muß sich für verbunden erkennen, die Gnade des Geistes für solche Unmündige und die sich selbst nicht helfen können, zu suchen. Der Seligkeit eines solchen Kindes, welches versäumt wird, geht daran zwar nichts ab, aber der versäumende Lehrer wird seine Last tragen. 2. Kinder, welche schon die Jahre haben, daß sie einen Theil der Glaubenswahrheiten ins Gedächtniß fassen können, müssen von dem Lehrer nothwendig besucht werden. Er ist verbunden, ihnen ihre Jugendsünden mit vieler Liebe vorzuhalten, sie zu ermahnen, ihren Eltern deshalb Abbitte zu thun, und sie auf das Verdienst Christi zu führen. Wir wissen, daß auch das Krankenlager der Kinder oftmals erwecklich sei und die Gnadenwirkungen des Geistes Gottes sich an ihren Seelen sehr deutlich offenbaren." — Friedrich Eberh. Rambach macht hierzu die gute Bemerkung: „Es findet ein Lehrer dabei auch eine gute Gelegenheit, solche Eltern auf den tödtlichen Hintritt ihrer Kinder zuzubereiten, die denselben mit einer unordentlichen Liebe zugethan sind, die sich wegen dieses Verlustes ungeberdig anstellen, die zuweilen harte Worte gegen die göttliche Regierung ausstoßen, und meinen, daß sie deswegen billig mit Gott zürnten. Diesen leistet er bei einem solchen Besuche gewiß einen großen Dienst, wenn er sie auf einen solchen Fall zubereitet und ihrem Herzen solche Wahrheiten vorhält, dadurch sie zur gelassenen Unterwerfung unter den göttlichen Willen bewogen werden können." (Pastoraltheologie mit einer Vorrede herausg. von F. E. Rambach. Leipzig 1769. S. 211. f. 213. f.) Jedenfalls wird der Besuch kranker Kinder von Seiten des Predigers um so unerläßlicher sein, je weniger von Seiten gewisser Eltern erwartet werden kann, daß dieselben ihre Pflicht an ihrem kranken Kinde in Absicht auf dessen Seele thun werden.

Anmerkung 2.

Mögen die Krankheiten noch so ekelhaft und ansteckend sein, so darf der Prediger sich das doch nie bewegen lassen, den Krankenbesuch zu unterlassen. Schon der Theologie Studirende sollte sich daher durch Besuch von Hospitälern u. dergl. gegen die Eindrücke von ekelhaften, Scheu erweckenden Krankheiten abzuhärten, der Pastor aber in solchen Fällen, ehe er den Krankenbesuch abstattet, sich nicht nur durch Gottes Wort und Gebet

Digitized by Google

in Gott wohl zu fassen suchen, sondern auch nie völlig nüchtern einen mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten besuchen.*)

Nur wo mehrere Prediger an Einer Gemeinde arbeiten, kann zur Zeit der Pestilenz oder anderer epidemischer, ansteckender Krankheiten der eine oder andere, welcher der in Gott muthigste ist, zu dem Besuche der Kranken ausgesondert werden. Luther schreibt hierüber: „Die, so im geistlichen Amte sind, als Prediger und Seelsorger, sind auch schuldig, zu stehen und bleiben in Sterbens- und Todesnöthen; denn da stehet ein öffentlicher Befehl Christi Joh. 10, 12.: ‚Ein guter Hirte lässet sein Leben für die Schaafe, aber ein Miethling siehet den Wolf kommen und fleucht.‘ Denn im Sterben darf man des geistlichen Amts am allerhöhesten, daß das mit Gottes Wort und Sacrament die Gewissen stärke und tröste, den Tod im Glauben zu überwinden. Doch wo der Prediger so viel vorhanden wären und sich unter einander selbst vereinigten, daß sie etliche unter ihnen wegzuziehen vermahneten, als die ohne Noth in solcher Gefahr bleiben, achte ich, es sollte nicht Sünde sein; weil das Amt sonst genugsam versorget wäre, und sie, wo es noth wäre, zu bleiben willig und bereit sind; gleichwie man von St. Athanasio lieset, daß er von seiner Kirche floh, auf daß sein Leben errettet würde, weil sonst viel da waren, die des Amtes warteten.“ (X. 2324.) Von demselben Gegenstande lesen wir in Luthers Tischreden: „Da einer sagte, daß zu Nürnberg zween Prediger an der Pestilenz gestorben wären, ward gefraget: ob auch ein Prediger, der allein zum Predigtamt bestellet ist, seinen Dienst möge mit gutem Gewissen kranken Leuten versagen zur Zeit der Pestilenz, daß er sie nicht besuche? Hierauf antwortete Dr. M. Luther und sprach: Beileibe nein, es müssen die Prediger nicht allzusehr fliehen, damit sie das Volk nicht zu furchtsam machen. Und daß man bisweilen sagt, man soll der Prediger und Pfarrherrn verschonen und sie zur Zeit der Pestilenz nicht zu sehr beladen, das geschieht darum, daß wo je zuweilen die Pestilenz die Capellane eines Theils wegnähme, man andere hätte, die die Kranken besuchten; item, daß nicht jedermann zu solcher Zeit die Priester scheue; wie man siehet, daß niemand zu ihnen will und jedermann fliehet sie. Darum wäre es wohl fein, daß man nicht alle damit belüde, sondern einen oder zween. Wenn mich das Loos träfe, wollte ich mich nicht scheuen oder fürchten. Ich habe nun drei Pestilenzen ausgestanden, bin auch bei etlichen gewest, die sie gehabt, als Schadenwald; der hatte ihrer zwo (Pestbeulen), die begriff ich gar wohl. Aber es hat mir nichts

*) Wir haben den Fall erlebt, daß ein junger, eifriger Prediger unserer Synode, der sel. Pastor Volck, früh Morgens einen am gelben Fieber Darniederliegenden, ohne noch etwas zu sich genommen zu haben, besuchte, bei dem Einhauchen des vom Kranken ausgehenden Dunstes sogleich die ihn inficirende Einwirkung merkte und nach wenigen Stunden von derselben Krankheit befallen wurde, und daran starb. — Zur Ueberwindung aller Furcht vor Ansteckung dürfte besonders herrliche Dienste thun das Lesen der köstlichen Schrift Luther's vom Jahre 1527: „Ob man vor dem Sterben fliehen möge?“ (X, 2321—49.)

Digitized by Google

geschadet, Gott Lob! Ich kam noch dasselbe Mal heim und griff meiner Margaretben, die da zur Zeit noch klein war, um das Maul mit ungewaschenen Händen; aber ich hatte es wahrlich vergessen, sonst hätte ich es auch nicht gethan, denn es wäre Gott versuchet." (XXII, 1070. f.)

Wo nur Ein Prediger steht, da kann dieser, ohne ein elender Miethling zu werden, sich nicht davon dispensiren, auch mit ansteckenden Krankheiten Behaftete fleißig zu besuchen. Wenn Luther das Bild eines rechten Predigers entwerfen will, schreibt er daher in jenem merkwürdigen Briefe: „Vermahnung an einen Pfarrherrn, daß er zu unbilligem Absetzen eines Predigers nicht stille schweigen solle", im Jahre 1531 u. A. Folgendes: „Ihr wisset, daß ihr der Kirchen zu N. rechter berufener .. Pfarrherr und Seelsorger seid, also, daß ihr an jenem Tage Rechenschaft müsset geben für dieselbe euch befohlene Kirche, und schuldig seid, so lange ihr lebet, sie mit reiner Lehre zu versorgen, für sie mit Ernst zu beten, sorgen, wachen, und euer Leben in allerlei Noth und Gefahr, so vorfallen mögen, als Pestilenz und andere Krankheiten, wie sie nur heißen, zu wagen und lassen, und vorne an der Spitzen zu stehen wider die Pforten der Hölle, und alles, was einem frommen, treuen Pastor und Seelsorger Amts halben gebühret zu thun, leiden und ausstehen. Welches fürwahr alles schwere, große, ja, göttliche Werke sind." (X, 1892.)

§ 32. a.

Die wichtigsten Regeln für seelsorgerische Krankenbesuche sind nach unseren erfahrensten Gottesgelehrten namentlich die folgenden: „Erstlich, damit ein Kirchendiener, so zu einem Kranken gefordert wird, nicht gleichsam als mit ungewaschenen Händen (wie man sagt) oder unförmlich den Handel angreife, kann er am füglichsten den Anfang bei dem Patienten machen mit dem Spruch Matth. 10, 30., daß unsere Härlein auf dem Haupt alle gezählet sind ꝛc., und demnach den Kranken berichten, daß ihm solche Krankheit, oder waserlei Zustand es immer sein mag, nicht ungefähr noch ohne unseres Gottes Vorwissen, sondern alles nach dem Rath und Willen desselben sei also zugeschickt worden; welches er auch also sollte auf- und annehmen, und keinen Zweifel darein setzen, es wäre diese Krankheit zum Leben oder zum Tod, so würde ihm dieselbe zum Besten gereichen; wenn wir uns nur recht darein schicken. Darauf folget darnach fernerer Bericht, was die Ursache sei, darum uns Gott mit Krankheit oder dergleichen Zuständen zu beladen pflege." (Siehe Felix Bidembach's, weiland Hofpredigers zu Stuttgart, Manuale ministrorum ecclesiae, d. i. Handbuch für die jungen angehenden Kirchendiener. 1603. S. 647.)

Digitized by Google

Anmerkung.

Bei dem erſtmaligen Beſuche eines Kranken hat der Prediger ſich natürlich zuerſt an die Hausgenoſſen, die ihn empfangen, zu wenden und an dieſelben nach Bezeugung ſeiner Theilnahme ſogleich ein kurzes Wort der Ermahnung und nach Umſtänden des Troſtes zu richten, unter Anderem auch zu dem Zwecke, damit auch die, welche mit dem Kranken zu thun haben, in die rechte für denſelben förderliche Verfaſſung geſetzt werden. Tritt der Prediger hierauf zum Kranken ſelbſt heran, ſo beginnt er den Verkehr mit demſelben ſelbſtverſtändlich ebenfalls zunächſt mit einem Gruß, mit Verſicherung ſeines Beileids und mit theilnehmender Erkundigung nach dem Befinden des Leidenden. Gottfried Olearius bemerkt hierüber: „Gleichwie der Geiſtliche bei ſeinem Eintritt zu einem Patienten insgemein von einem ſeiner Nächſten empfangen und angenommen wird, alſo muß bei dieſen auch zuerſt das Wort der Vermahnung und des Troſtes zur Förderung ihrer guten Dispoſitionen, mit welchen ſie auch ihres Theils dem Kranken zu ſtatten kommen können, geführt werden. Solches muß aber mit dem Unterſchied geſchehen, welchen der gute und ſchlimme Wandel derſelben, inſoweit als er dem Paſtor bekannt worden, an die Hand gibt. Wenn aber der Seelenarzt zu dem Kranken ſelbſt kommt, ſo wird er den Anfang mit einem herzlichen Gruße machen, in welchem er entweder insgemein von dem, der ein Gott des Lebens, des Lichts, der Hilfe und des Troſtes iſt, den nöthigen Beiſtand zur Geduld, Geneſung des Leibes und Heiligung der Seele anwünſchen kann, oder er mag inſonderheit ſeinen Gruß und Wunſch etwa nach den Umſtänden der Zeit einrichten, nur daß er ſich hiermit nicht allzu lange aufhalte. Darauf kann er mit kurzer Bezeugung ſeines Mitleids und mit angeſtellter Nachfrage nach des Patienten Zuſtand ihm ſelbſt Stoff zur Unterredung geben." (Collegium pastorale d. i. Anleitung zur geiſtlichen Seelencur. Leipzig 1718. 4. S. 839. ff.)

§ 32. b.

Eine zweite wichtige Regel iſt, daß der Prediger, um die rechte ſeelſorgeriſche Behandlung des Patienten zu treffen, je nachdem ihm der Zuſtand desſelben minder oder mehr bekannt iſt, eine Exploration anſtelle.

Anmerkung 1.

Mit Recht bemerkt Seidel: „Der Unterſchied des äußerlichen und vornehmlich des inneren Zuſtandes der Kranken erfordert, daß ein Lehrer die Beſchaffenheit eines jeden Kranken insbeſondere erforſche und ſein Amt mit gehöriger Klugheit an demſelben verrichte. Man ſieht leichtlich, daß es nicht angehe, einem jeden Kranken auf einerlei Art zu begegnen, und daß es nicht genug ſei, daß der Prediger, wie an vielen Orten geſchieht, dem Kranken

etwas aus der Kirchenordnung vorliest, sondern daß ein Prediger sich hier als einen Arzt beweisen müsse, der die Krankheit eines jeden kennet und demselben die dagegen dienlichen Mittel zu verordnen weiß." (Pastoraltheologie. I, 13, 2. S. 212. f.)

Anmerkung 2.

Olearius gibt den Rath, daß der Prediger bei seiner Exploration namentlich folgende sechs Stücke erforsche: „1. Ob der Kranke eine zulängliche Wissenschaft von dem Wege der Seligkeit erlangt habe, oder nicht. 2. Ob er auch seine Lebenszeit über in seiner Praxis nach diesem Wege, oder in öffentlichen Sünden unbußfertig bis an sein Siech- und Sterbebett dahingegangen; oder ob er zwar in einem äußerlich untadelhaften Leben gestanden, von dem man aber doch nicht recht versichert sein kann, daß es aus dem Grunde des Glaubens in wahrer Heiligung geführt worden. 3. In was für einem besonderen Beruf er sich befunden, und welchen Versuchungen er nach demselben insonderheit unterworfen gewesen sei; ingleichen, was er für göttliche Führungen, Gnaden- und Zorn-Gerichte bei solchem seinem Zustande habe erfahren und beobachten können. 4. Was es für eine Gestalt mit der Krankheit habe; ob und wann dieselbe viel Redens, Fragens und Antwort gestatte; ob sie es bald ausmachen, oder dem Patienten etwas Zeit gönnen möchte, für sich zu sorgen und sein Haus zu bestellen; ob sie ihm den Kopf offen und unverwirrt lasse, oder nicht, und ob also seine Reden und Bewegungen von seiner Krankheit oder von den vernünftigen Bewegungen seines Gemüths herrühren (welche Betrachtung insonderheit bei hitzigen Krankheiten anzustellen). 5. Die besonderen (natürlichen) Gemüths-Dispositionen des Patienten sind auch wohl in Acht zu nehmen (Temperament und Fassungsgabe). 6. Man hat auch zu bemerken, was demselben vor dem Tod ein Grauen erwecken könne." (A. a. O. S. 809. ff.) Zu Nr. 2. ist noch zu bemerken, daß der Prediger auch zu untersuchen hat, ob der Kranke, wenn er die Kennzeichen eines noch Unbekehrten an sich trägt, selbstgerecht sei und in fleischlicher Sicherheit stecke, oder ob er in knechtischer Furcht stehe, und, wenn er die Kennzeichen eines wahren gläubigen Christen hat, ob er im Glauben stark, oder schwach, oder angefochten sei. Besonders wichtig ist endlich namentlich in unseren Tagen, daß der Prediger erforsche, ob der Kranke etwa in Zweifel an der Wahrheit des Wortes Gottes oder doch gewisser Grundartikel des christlichen Glaubens stehe.

Anmerkung 3.

Die Untersuchung des Zustandes der Kranken darf selbstverständlich nicht in inquisitorischer Weise stattfinden, sondern sollte also geschehen, daß man theils aus dem Benehmen des Patienten sich das Nöthige selbst erschließt, theils denselben auf indirectem Wege dazu veranlaßt, seinen Zustand freiwillig selbst zu entdecken. Bidembach schreibt daher nur: „Auch soll

Digitized by Google

der Kirchendiener mit Fleiß Achtung geben auf die Reden, Geberden und alles Thun des Kranken; daraus er sich zum besten informiren kann und Gelegenheit nehmen, mit ihm zu conversiren." (A. a. O. S. 648.)

§ 32. c.

Eine dritte Regel ist, daß der Prediger für das dem Kranken nach seiner Beschaffenheit Nothwendigste, ohne welches alles andere fruchtlos sein würde, zuerst sorge.

Anmerkung.

Diese ebenso einfache als wichtige Regel gibt Olearius. Er schreibt: „Es bleibt die General-Regel, daß man das Nothwendigste und das, ohne welches die andern Verhandlungen fruchtlos sein würden, zuerst ergreife und vor allen Dingen damit zur Richtigkeit zu kommen suche; zum Exempel, daß man, wenn der Patient seiner Krankheit wegen sehr unleidlich, ungeduldig, unruhig und unachtsam ist, denselben zu einiger Stille, Gelassenheit und Aufmerksamkeit bringe, weil ohne dieses alles andere Reden und Predigen umsonst sein würde; daß man, wenn vermerkt wird, es fehle am nöthigen Unterricht desjenigen, was zur Buße, zum Glauben und zur Heiligung gehört, davon zuvörderst gründlichen Unterricht zu geben bemüht sei; daß man, wenn etwa in Betreff wesentlicher Stücke der Religion sich Zweifel ereignen, dieselben vor allen Dingen wegräume (wie denn die rechte Gewißheit, daß die Schrift Gottes Wort sei, bei vielen, ja wohl leider bei den meisten fehlt, denn die Opinion, so sie davon haben, ist keine feste innere Ueberzeugung; daher von dem göttlichen Ursprung und Ansehen der Schrift öfter, als wohl geschieht, gehandelt werden sollte); daß man, wenn die Erkenntniß in der Theorie gut, in der Praxis aber noch an der Erkenntniß seiner selbst und an rechtschaffener Buße es fehlet, hierzu die erste Anleitung gebe; daß, wenn an der Gnade Gottes in JEsu Christo aus diesen und jenen Ursachen Zweifel vorfallen sollten, diese Materie zuvörderst vorgenommen werde" u. s. f. (A. a. O. S. 848. f.)

§ 32. d.

Eine vierte Regel ist, daß der Prediger dem Kranken die ihm nöthige Seelenspeise nicht sowohl predigt-, als vielmehr gesprächsweise darreiche, insonderheit Schwerkranken nicht viel vorpredige und, sind dieselben in großen Schmerzen, ihnen nur Sprüche der heiligen Schrift mit ganz kurzen Applicationen und mit untermischten passenden Liederversen, von Zeit zu Zeit pausirend, zurufe und kurze s. g. Stoßseufzer vorbete. Jedenfalls sollte der Prediger auch, namentlich in schweren Krankheiten oder wenn mit der leiblichen

Digitized by Google

Krankheit große Seelennoth verbunden ist, den Patienten nicht nur dringend zum Gebet ermahnen, sondern demselben auch auf seinen Zustand gerichtete Gebete vorsprechen oder doch, je nach Umständen, eine brünstige Fürbitte für ihn an seinem Lager thun.

Anmerkung 1.

Bidembach schreibt: „Es ist auch auf die großen Schmerzen des Kranken zu sehen, welche nicht allezeit viel reden lassen. Darum muß man sie bei weniger Rede und Antwort bleiben lassen, damit sie nicht unwillig oder gar zu matt gemacht werden. Und ist alsdann insonderheit vonnöthen, daß man sich der Kürze befleißige.*) Denn dies war zu loben an Hiobs Freunden, von denen geschrieben stehet Hiob 2, 13.: Sie redeten eine gute Zeit nicht mit ihm, denn sie sahen, daß der Schmerz sehr groß war. — Mit Zusprechung Trostes und Anderes ist nicht noth, auch nicht nützlich, daß man gar zu viel dicta scripturae (Bibelsprüche) auf einmal zusammenbringe und coacervire (häufe); denn sonst können es die Schwachen nicht behalten und damit sich hernach nicht aufhalten oder erquicken. Darum ist dies zum allerspießlichsten, daß man ein dictum scripturae (darunter man eine Auswahl haben kann), drei oder vier, die stärksten und daran der meiste Haft liegt, dem Kranken vorhalte, oder nach Gelegenheit der Person (so sie einfältig und nicht scharfsinnig) ein wenig explicire oder auf die Person accommodire; damit man sie solle eine Zeitlang schaffen und es ihnen also einbilden lassen bis zu anderer Zeit." (Manual. S. 648. f.) Es ist selbstverständlich, daß der Prediger, wenn es der Zustand des Kranken erlaubt, namentlich bei chronischen Krankheiten, auch längere zusammenhängende Ansprachen an den Kranken halten, größere Abschnitte der heiligen Schrift demselben vorlesen und auslegen (z. B. Joh. 5, 1—16. Jes. 38, 1—22. Hiob 33, 15—30. Luc. 15, 11—32., ganze Psalmen, namentlich die Bußpsalmen, die sieben Briefe des HErrn an die kleinasiatischen Gemeinden Offenb. 2. und 3. und dergleichen), den Inhalt der zuletzt in dem öffentlichen Gottesdienste gehaltenen Predigt mittheilen, respective ganz vorlesen ꝛc. könne, ja sollte. Bei chronischen Krankheiten, wenn dieselben eine längere geistige Beschäftigung zulassen, hat der Prediger auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Patient eine passende Lectüre erhalte, wozu sich neben Bibel und Katechismus je nach Umständen u. a. Luther's Volksbibliothek, das Concordienbuch, Fick's Lutherbuch und Märtyrerbuch, Lassenii Trostreden, H. Müller's Erquickstunden und Liebeskuß, Gotthold's zufällige Andachten, Gotthold's Siech- und Siegesbett, das

*) Ein Prediger darf es sich nicht befremden lassen und es nicht in jedem Falle für ein übles Zeichen ansehen, wenn dem Patienten der geistliche Zuspruch sehr bald zu lang zu werden scheint. Es kann dies leicht auch bei solchen der Fall sein, die sonst ein großes Verlangen nach Gottes Wort haben.

Digitized by Google

„Lesebuch für evangelisch-lutherische Schulen" (St. Louis, 1862) und Aehnliches recht wohl eignet; auch der St. Louiser große und kleine Evangelisch-lutherische Gebetsschatz wäre zu empfehlen.

Anmerkung 2.

Damit es einem Prediger, auch wenn er schnell und unvermuthet zu einem Kranken gerufen wird, nicht an dem nöthigen Stoff fehle, ist es nöthig, daß er sich eine Sammlung von erwecklichen und tröstlichen Sprüchen und Liederversen für alle Arten von Seelenzuständen anlege und dieselbe seinem Gedächtniß wohl einpräge und, wenn er einen Krankenbesuch machen will, entweder auf dem Wege bei sich wiederhole oder, ehe er sich auf den Weg macht, schnell überlaufe. Eine reiche Sammlung dieser Art findet sich in dem größeren „Evangelisch-lutherischen Gebetsschatz. St. Louis, Mo., bei M. C. Barthel, General-Agenten der Synode von Missouri", S. 377—424. Auch ein Vorrath besonders erwecklicher oder tröstlicher Geschichten kann zuweilen am Krankenbette gut verwendet werden und vortreffliche Dienste leisten.

Anmerkung 3.

Was einem Kranken je nach seinem speciellen Seelenzustande, sowie je nach der Art seiner Krankheit (bei großen Schmerzen, bei Langwierigkeit der Krankheit, in hitzigen Fiebern, bei Gicht, bei Darmverschlingung und darauf folgendem Miserere, bei Krebsschäden, Schwindsucht, Wassersucht ꝛc., wenn sich der Patient die Krankheit selbst zugezogen hat, bei schmerzhaften und gefährlichen Operationen u. s. w.) aus Gottes Wort vorzuhalten ist, hierüber findet sich das reichste und vortrefflichste Material in „Gottfried Olearius' Collegium pastorale oder Anleitung zur geistlichen Seelen-Cur" (Leipzig 1718. 4.), sowie in „Nic. Haas' der getreue Seelenhirte" (St. Louis, Mo., 1868, bei F. Dette. Preis: $3.25.), endlich auch in Christoph Tim. Seidel's Pastoraltheologie, herausgegeben von F. E. Rambach, S. 211—229. — Hier sei nur dies bemerkt, daß der Prediger, selbst wenn er an dem Kranken die größte Unwissenheit und Verblendung über sich selbst, die gröbste Selbstgerechtigkeit und Unbußfertigkeit wahrnimmt, an der Möglichkeit, daß dem Kranken noch geholfen werden könne, nicht verzagen oder alsbald scheltend und polternd verfahren dürfe. Vielmehr muß er dann, um wahre Buße bei dem Kranken zu wirken, demselben in ruhigem Ernste die Geistlichkeit des Gesetzes zeigen, ein wie großer Ernst es damit Gott sei, darlegen und namentlich das dem Patienten aus dem göttlichen Gesetz vorhalten, worin derselbe einen Spiegel gerade seines Herzens und Lebens findet. Uebrigens darf der Prediger nicht vergessen, daß es viele selbst in groben Sünden scheinbar sicher dahin Lebende gibt, die auch nichts desto weniger nach ihrem Bekenntniß keine Sünder sein wollen, welche nur darum fortsündigen und sich so grob selbstgerecht aus-

Digitized by Google

sprechen, weil sie in heimlicher Verzweiflung stecken und daher meinen, ihnen könne doch nicht geholfen werden, sie seien doch unrettbar verloren. Solchen ist nemlich trotz des Uebermaßes ihrer Sünden nach Röm. 5, 20. der ganze Reichthum der freien göttlichen Gnade und Erbarmung in Christo zu zeigen. Dasselbe ist bei denen der Fall, die, ohne daß es jemand weiß, irgend ein furchtbares Verbrechen (Meineid, Mord, Ehebruch, Blutschande und dergleichen) auf ihrem Gewissen haben, und darum nicht zur Ruhe kommen. Merkt der Prediger an einem Patienten, daß derselbe für allen Trost verschlossen bleibt, so hat er zu vermuthen, daß die Ursache hiervon darin liege, daß der Kranke eine auf seinem Gewissen liegende That dem Triebe des Heiligen Geistes zuwider durchaus nicht bekennen will, und ihm Muth zu machen, daß er sein beschwertes Gewissen durch ein aufrichtiges Bekenntniß auch vor Menschen erleichtere. Ps. 32, 3—5. In diesem Falle hat der Prediger natürlich dafür zu sorgen, daß er mit dem Patienten allein gelassen werde.

§ 32. e.

Die fünfte Regel für Krankenbesuche gibt Bidembach in folgenden Worten: „Es ist nicht rathsam, die Kranken, deren Lebens und Sterbens halben man noch gar zweifelig, entweder gar zu verzagt zu machen und ihnen das Leben gleich alsbald allerdings abzusprechen, oder sie auch zu viel zu vertrösten und das Sterben gar zu weit zu machen; sondern dieweil unser Leben und Tod in Gottes Händen stehet, so ist am besten, dasselbe in suspenso (unentschieden) zu lassen, alles auf Gottes Willen zu stellen. Doch ist nicht unnöthig, auf begebenden Fall immer etwas mehr auf das Sterben zu incliniren, damit sich der Kranke desto mehr dazu gefaßt könne machen. Denn viele bilden sich ohne das immer nur die Hoffnung länger zu leben ein, und kann man sie schwerlich zu Sterbens-Gedanken gewöhnen." (A. a. O. S. 549. f.)

Anmerkung 1.

Man hat den Kranken zu erinnern, daß jede leibliche Krankheit nicht nur immer eine Arznei Gottes zu geistlicher Gesundheit, sondern auch ein Bote des Todes sei, selbst wenn derselbe nicht erfolgt (Jes. 38, 1. ff.), und daß man, je ernster man sich deswegen auf den Tod vorbereite, einen desto größeren Gewinn davon habe, auch wenn man leben bleibe.

Anmerkung 2.

Seidel bemerkt: „Es ist ein gemeines Vorurtheil unter den Predigern, daß, wenn sie den geringsten Anschein der Besserung an einem Patienten finden, sie weiter nicht verbunden wären, denselben zu besuchen. Ein gewissen-

Digitized by Google

hafter Lehrer wird bei Kranken, mit denen es sich zur Besserung anläßt, Folgendes beobachten: 1. Man bezeuget ihnen mit so vieler Liebe als Ernsthaftigkeit, daß die Verlängerung ihres Lebens von einer kurzen Dauer sei, daß Gott unfehlbar dabei die Absicht habe, sie von den ihnen anklebenden Unlauterkeiten noch mehr zu reinigen, und daß sie alle ihre Bemühungen auf diesen Endzweck zu richten hätten. 2. Man läßt sich von ihnen (namentlich wenn es vorher nicht recht um sie stand) zusagen, daß sie eine oder die andere sündliche Gewohnheit, die man bisher an ihnen bemerkt hat, wollen fahren lassen" u. s. w. (A. a. O. S. 223.)

Anmerkung 3.

Die Verabschiedung des Predigers vom Kranken geschieht in der Regel mit einem herzlichen Wunsch und mit dem Versprechen, wo möglich, baldiger Wiederkehr. Olearius bemerkt: „Dabei kann nach des Patienten Zustand ihm ein besonderer kurzer Gedenkspruch recommendirt werden, welcher ihn zu fernerer Meditation des Vorgetragenen aufmuntere." (A. a. O. S. 846.)

§ 33.

Begehren Kranke das heilige Abendmahl, so ist die Frage, ob ihnen dasselbe zu reichen sei, nach dem § 18 bereits Bemerkten zu entscheiden.*)

Anmerkung 1.

Zur Krankencommunion hat sich der Prediger selbst mit den Elementen zu versehen, derselben jederzeit die Beichthandlung mit Absolution unter Handauflegung vorausgehen zu lassen, den Tisch, auf welchem er die Consecration vollzieht, sauber zuzurichten („strata linteis mundis mensa, cui et cerei ardentes quandoque adduntur", Calvoer.), hierauf nach Umständen die in der Agende enthaltene Vermahnung an die Communicanten zu verlesen, zu consecriren und nach der Distribution eine betreffende Antiphone und Collecte zu lesen, hierauf mit dem Segen und dem Vaterunser, sowie zuletzt mit einer kurzen Ermahnung oder mit einem Wunsche zu schließen. Bidembach bemerkt: „Es bleibt billig dabei, daß, wo die Noth und Krankheit groß, daß selbige so langen Verzug nicht erleiden möchte, die Vermahnung zwar, das Gebet aber (nach geschehener Beicht und Absolution) und die Worte der Stiftung Christi nimmermehr sollen ausgelassen werden. Will der Kranke seine Beichte thun, wie er deren gewohnt, so ist er auch dabei zu lassen; oder es werde ihm die gewöhnliche Form vorgesprochen. Ehe dann die Absolution erfolgt, so wäre der Kranke mit wenig Worten zu erinnern, ob er sonst kein heimlich Anliegen in seinem Herzen hätte, oder

*) Die Rechtfertigung der Hauscommunion in Krankheitsfällen, welche Beza und andere Reformirte verwerfen, siehe bei J. Gerhard loc. de S. Coena, § 259. s.

Digitized by Google

irgend eine Beschwerde in seinem Gewissen, die ihn drücket; so er sich deßhalb beschwert befinde, sollte er seinem Herzen räumen und dasselbige dem verordneten Kirchendiener (im Allgemeinen oder speciell) anzeigen, damit er ferner berichtet werden könnte. Item, ist er zu erinnern, daß er in seinem Herzen keine Feindschaft, Neid oder Haß behalte, sondern dasselbe allerdings ablege nach der Vermahnung Christi Matth. 5, 23., und wie er Vergebung der Sünden begehre, also auch gegen seinen Nächsten gesinnet sei. Wenn sich der Kranke richtig erklärt, so erfolge darauf die Absolution. — Vor seinem Abschied soll der Kirchendiener dem Kranken eine feine kurze Erinnerung thun von dem sonderbaren herrlichen Trost, welchen der Kranke aus dieser Speise und sonderlich der Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi haben möge, daß er nemlich zuvörderst der Vergebung seiner Sünden gewiß sein möge, sintemal den Leib und das Blut er im Abendmahl empfangen, welche Christus für ihn aufgeopfert und dargegeben habe. Item, daß er bei sich habe das rechte Viaticum und Wegzehrung auf der Reise zum ewigen Leben, wenn ihn ja Gott diesmal also zu ihm zu nehmen begehre. Und dieweil nun sein HErr Christus bei ihm sei, habe er sich gar nichts zu fürchten, sondern mit dem 23. Psalm zu sagen: Ob ich schon wanderte ꝛc." (Manuale S. 655. ff.)

Anmerkung 2.

Bei Vollziehung der Hauscommunion sollte der Prediger wenigstens die Bäffchen (Ueberschlägel) umthun und dazu eigene Communiongeräthe gebrauchen.

§ 34.

Ein Prediger hat die Pflicht, auch diejenigen Glieder seiner Gemeinde zu besuchen, welche zwar nicht leiblich krank, aber sonst mit schwerem Unglück heimgesucht sind oder in besonderer Seelengefahr und -Noth sich befinden, in Gefahr des Abfalls zu einer falschen Religion, in schweren Anfechtungen des eigenen Herzens, der Welt und des Teufels stehen (mit Zweifeln an der göttlichen Wahrheit, mit Verzweiflung, mit gotteslästerlichen und Selbstmordgedanken), in gefährliche Prozesse verwickelt sind, in dringenden Verdacht eines schweren Verbrechens gerathen oder um desselben willen bereits in das Gefängniß geworfen sind, in Melancholie, Raserei ꝛc. gefallen, leiblich vom Satan besessen sind u. dgl.

Anmerkung 1.

Vortreffliche Anleitung und reichlichen Stoff hierzu findet der Prediger in Olearius' Seelencur (S. 235—802.), in Nic. Haas' treuem Seelenhirten, sowie in Lassenius' betrübtem und getröstetem Ephraim, davon

einen Auszug gibt die Schrift: „Zwei und achtzig kurze Trostreden an Angefochtene aller Art. St. Louis, Mo. Verlag von L. Volkening. 1861." 392 Seiten in 8. Besonders wichtig ist, was der erstgenannte davon sagt, was denen vorzuhalten sei, welche von gotteslästerlichen Gedanken, von der Sorge, die Sünde wider den Heiligen Geist begangen zu haben, und die mit Selbstmordgedanken angefochten sind.

Anmerkung 2.

Was insonderheit die vom Teufel leiblich Besessenen betrifft, so muß der Prediger wissen, daß leibliche Besessenheit selbst über fromme Kinder Gottes von Gott verhängt werden könne. J. W. Baier schreibt: „Zu den Wirkungen Satans gehört auch die leibliche Besessenheit, vermöge welcher Satan nach seinem Wesen in den Leibern der Menschen, nicht nur gottloser, sondern zuweilen auch frommer, wohnt und in denselben wirkt aus göttlicher Zulassung. Wenn nemlich Gott, entweder unmittelbar oder mittelbar (nemlich durch Menschen, entweder durch gute, z. B. Kirchendiener, wenn sie grobe Sünder durch den großen Bann ausschließen, 1 Kor. 5, 5. 1 Tim. 1, 20., oder durch böse, welche andren zu schaden trachten, z. B. vermittelst Bezauberungen und Verfluchungen) zuläßt, daß Menschen dem Satan unterworfen werden. Obgleich aber der Zweck dieser Besessenheit von Seiten Satans Schaden und Verderben theils der Besessenen selbst, theils anderer Menschen ist, so ist doch von Seiten Gottes, welcher dieselbe zuläßt und dadurch entweder schwerere Sünden (Verachtung des Wortes, fleischliche Sicherheit, Lästerungen, Conspiration mit dem Teufel ꝛc.) mit seinem ernsten Gerichte heimsucht, oder Fromme durch leibliche Züchtigung straft und prüft, der Zweck Offenbarung seiner Macht, Gerechtigkeit und Güte, und der Menschen, wenn nicht der besessenen selbst, wenigstens anderer, nemlich der Augen- und Ohrenzeugen, Buße, Glaube und Seligkeit." (Compend. th. posit. P. I. c. 3. § 51.)

Quenstedt schreibt: „Die eigentlichen Kennzeichen leiblicher Besessenheit sind: 1. Kenntniß fremder Sprachen, sowie solcher Künste und Wissenschaften, welche die Besessenen nie vorher gelernt haben und, wenn sie befreit sind, nicht mehr können. 2. Kenntniß und Anzeige verborgener und anderwärts in ganz entfernten Gegenden geschehener, sowie zukünftiger Dinge. 3. Mehr als menschliche oder übernatürliche Kraft und Stärke. 4. Genaue Darstellung der Stimmen von Vögeln, Schaafen, Stieren u. s. w. ohne die dazu nöthige Disposition der Organe. Diesem ist noch beizufügen 5. Unfläthigkeit der Rede, 6. Ungeheuerlichkeit der Geberden, 7. grauenhaftes Geschrei (Mark. 5, 5.), 8. Verlästerung Gottes und Verhöhnung des Nächsten, 9. Wüthen und Toben sowohl wider den eigenen Leib, als gegen die Zuschauer, Matth. 8, 26. 17, 15. Mark. 5, 5. Apg. 19, 16. Aus diesen und ähnlichen Zeichen, welche jedoch nicht alle zugleich in jedem einzelnen Besessenen vorkommen, sondern bisweilen mehr, bisweilen weniger, kann die

Digitized by Google

leibliche Besessenheit erkannt werden. Es wird jedoch eine besondere Vorsicht erfordert, damit man nicht die mit schweren Krankheiten Behafteten für Besessene halte." (Theolog. didactico-polem. P. I. c. 11. s. 1. fol. 652.)

Die rechte Behandlung leiblich Besessener betreffend, schreibt Luther: „Wir sollen jetzt nicht und können auch nicht die Teufel austreiben mit gewissen Ceremonieen und Worten, wie vorzeiten die Propheten, Christus und die Apostel gethan haben. Beten sollen wir im Namen JEsu Christi, die Kirche mit Ernst vermahnen zum Gebet, daß der liebe Gott und Vater unsers lieben HErrn JEsu Christi durch seine Barmherzigkeit den besessenen Menschen wolle erlösen. Geschieht nur solch Gebet im Glauben auf Christi Zusage Joh. 16, 23., so ist es stark und kräftig, daß der Teufel aus dem Menschen weichen muß; wie ich etliche Exempel erzählen könnte. Sonst können wir böse Geister nicht austreiben, vermögen es auch nicht zu thun. Die armen Leute vom Teufel besessen unter dem Pabstthum sind nicht durch Kunst, Worte und Geberde, welche die Beschwörer gebraucht haben, ihres bösen beschwerlichen Geistes los worden. Er läßt sich nicht mit schlechten Worten austreiben, als da sind: Fahre aus, du unreiner Geist! So habens auch die Beschwörer mit Ernst nicht gemeint. Die Kraft Gottes muß es thun und muß einer sein Leben daran setzen, daß ihm der Teufel bange genug machet. Ohne Schrecken gehets nicht ab. Der Teufel wird entweder ausgetrieben durch das Gebet der ganzen Kirche, also, daß alle Christen das Gebet zusammen setzen und knüpfen, das so stark und kräftig ist, daß es durch die Wolken dringet und erhöret wird; oder aber, der den argen Feind austreibet, muß im Geist hoch erleuchtet sein und einen starken beständigen Muth haben, so der Sachen gewiß ist, als Elias, Elisäus, Petrus, Paulus ꝛc. Daß aber der Teufel ausgefahren ist durch papistischer Mönche und Pfaffen Beschwören, und ein Zeichen nach sich gelassen, etwa Glasscheiben oder ein Fenster ausgestoßen oder ein Stück von der Mauer gerissen: das hat er gethan, die Leute zu äffen, die nicht anders wußten, er wäre ausgefahren, weil er den Besessenen ferner nicht plagte, alles der Meinung, daß er nachmals durch solch Spiegelfechten, aber gar auf eine andere Weise, nemlich geistlich, die Leute besitzen möchte und sie in ihrem Aberglauben stärken. Also begab sich's auch in St. Ciliax Kirche im Kloster zu Weimelburg, nicht weit von Eisleben gelegen, dahin eine große Wallfahrt und Zulauf war, daß ein Mönch, ein guter Zechbruder, einem besessenen Menschen gebot, daß er den Mund aufthäte, ihn zwei Finger ließe hinein legen und ihn doch nicht beißen sollte; das geschah also. Auch gebot er dem Teufel, daß er sollte ausfahren, wenn man St. Ciliax Glöcklein läuten würde; das thät der Schalk auch, auf daß er das arme Volk in dem Wahn und Irrthum stärkte, das Glöcklein wäre so heilig, daß der Teufel zu seinem Klang ausfahren müßte, und also den Glauben an Christum gar vertilgte." (XXII, 1104. ff.) Man vergleiche ferner den Brief Luthers an den Pfarrer Schulze in Belgern

Digitized by Google

vom Jahre 1545, worin sich die Form eines Gebetes befindet, was der Pfarrer nebst dem Credo und Vaterunser mit Handauflegung wiederholt über einen Besessenen sprechen solle. (XXI, 1343. ff.)

So traurig es ist, wenn oft sogar Pastoren meinen, daß leibliche Arzeneien die einzigen Heilmittel für „Besessene" seien, weil sie dieselben nur für Melancholische halten, so ist doch nicht zu leugnen, daß es oft sehr wichtig ist, außer dem Gebet und Wort auch leibliche Arzeneien gegen Besessenheit zu gebrauchen. Hierüber schreibt Dannhauer: „Da dieser Feind nur durch leibliche Werkzeuge wirken und die Menschen äffen kann, daher beginnt er mit zunehmendem und die Feuchtigkeiten im Menschen mehrendem Monde (was nicht abgeleugnet werden kann) seine Veränderungen in denselben. . . In der Urkirche wendete man einst einen wunderbaren Exorcismus an, welcher ein göttliches Charisma war, wie die Gabe, viele Sprachen zu reden. Wie aber diese heutzutage nicht auf außerordentliche Weise gegeben wird, so auch nicht ein solcher Exorcismus. Es sind aber der ordentlichen Heilmittel drei: 1. Arzenei; denn wie jener Feind ohne Werkzeuge nicht wirken kann, er wirkt nehmlich hauptsächlich durch die Feuchtigkeit des menschlichen Körpers, so muß man ihm vorerst diese Werkzeuge nehmen, was einem Arzte zu überlassen, und worüber Brentius zu Apg. 19. nachzulesen ist. 2. Gebet; was mit der Bedingung geschehen muß: wenn es Gott so gefällig sei. Daher niemand sich vermessen darf, daß er die Austreibung des Teufels gewiß bewerkstelligen werde. 3. Auch der Exorcismus selbst ist anzuwenden, der allerdings auch seine Kraft hat. Aber hierbei ist ein heroischer Glaube nöthig, der auch heutzutage noch nicht ganz verschwunden ist. Was die Exorcisten im Pabstthum seien, ist bekannt, nemlich Zauberer, und ihre Exorcismen solche Zaubereien, bei welchen sie mit dem Satan unter Einer Decke spielen. Der Teufel stellt sich nur, als fliehe er, um Tausende von Seelen zu gewinnen; er gibt einen Heller um einen Gülden." (Theolog. casual. p. 304. 307—309.)

Balduin erklärt u. a., daß auch einem Besessenen in freien Zeiten das heilige Abendmahl caeteris paribus gereicht werden könne. (Tractat. de cas. consc. p. 630. s.) Fecht macht auch darauf aufmerksam, daß dem Besessenen, wenn er gläubig ist, in lichten Stunden vorzuhalten sei, daß die im Paroxysmus vom Satan durch ihn ausgeschäumten Lästerreden und dergleichen ihm nicht zugerechnet würden. (Instruct pastoral. p. 93.)

Der gründlichste Unterricht, wie Besessenheit zu erkennen, wie die Erscheinungen dabei zu beurtheilen und wie der Besessene zu behandeln sei, findet sich in Balduin a. a. O. S. 615—648. und in L. Hartmann's Pastorale ev. S. 1078—1093. Ein höchst merkwürdiges Beispiel teuflischer Besitzung und des in diesem Falle beobachteten Verfahrens findet sich in: „Christian Scriver, Das verlorne und wiedergefundene Schäflein (ein gewisser Peter Otte), 1672", wovon „Gotthold's Siech- und Siegesbett. Dresden 1835" einen guten Auszug enthält (Thl. 2. S. 126—137.).

Digitized by Google

Man vergleiche auch: „Nicol. Blumii historische Beschreibung von einem besessenen Studenten zu Pirna. Leipzig 1605." 4., abgedruckt in Löscher's Unschuldigen Nachrichten, Jahrgang 1716. Ein herrlicheres Beispiel eines glaubensfreudigen Kämpfers wider den Satan dürfte wohl kaum zu finden sein, als das dieses Nic. Blumius, eines sächsischen lutherischen Pfarrers, dem die Behandlung des besessenen Studenten von Polykarpus Leyser aufgetragen worden war.

§ 35.

Obgleich ein Prediger vor allem für die geistlichen Bedürfnisse der Glieder seiner Gemeinde zu sorgen hat, so gehört doch auch die Sorge für die leibliche Wohlfahrt, sonderlich für die nöthigen Lebensbedürfnisse der Armen, Kranken, Wittwen, Waisen, Gebrechlichen, Bedürftigen, Altersschwachen ꝛc. in den Kreis seiner Amtspflichten. Gal. 2, 9. 10. vgl. Apg. 6, 1. ff. 11, 30. 12, 25. 24, 17. Röm. 12, 8. 13. Jak. 1, 27. 1 Tim. 5, 10. 1 Thess. 4, 11. 12.

Anmerkung 1.

Es ist dies namentlich hierzulande ein überaus wichtiger Punct. Wie ein furchtbarer Krebsschaden fressen die geheimen Gesellschaften an dem Leibe der Kirche; Tausende und aber Tausende schließen sich denselben anfänglich zumeist allein darum an, sich für die Zeit des Mangels, der Krankheit und anderer Noth Unterstützung und Hilfe zu sichern, die Folge aber ist, daß sie endlich der Kirche gänzlich entfremdet werden und ihre geheime Gesellschaft für eine bessere Trägerin der wahren, weil thätigen, Religion ansehen, als die Kirche. Die Grundursache hiervon ist nun zwar Unglaube und Mangel christlicher Erkenntniß und eines geschärften Gewissens; allein eine Haupturſache ist zugleich, daß die christlichen Gemeinden nicht thun, was sie in Absicht auf diejenigen ihrer Glieder, welche sich in leiblicher Noth befinden, zu thun schuldig sind. Die Leute wissen, daß sie, wenn sie auch Glieder einer christlichen Gemeinde sind, darum doch in Mangel, Krankheit und anderen Nöthen verlassen sind; so schließen sie sich denn, unerweckt, wie sie sind, an Gesellschaften an, die ihnen gewisse Hilfe für die Zeit leiblicher Noth in Aussicht stellen. Wie sehr dies der Kirche und dem Worte Gottes zur Unehre gereicht, ist nicht auszusagen. Der Apostel schreibt den Christen zu Thessalonich: „Ringet darnach, daß ihr stille seid und das Eure schaffet und arbeitet mit euren eigenen Händen, wie wir euch geboten haben; auf daß ihr allezeit ehrbarlich wandelt gegen die, die draußen sind, und ihrer keines bedürfet." 1 Thess. 4, 11. 12. Gottes Wort will also, daß die Christen darnach trachten sollen, in eine Lage zu kommen, in welcher sie nicht genöthigt sind, die Mildthätigkeit derjenigen in Anspruch zu nehmen, „die draußen sind." Hedinger macht daher zu den Worten: „Daß ihr ihrer keines be-

Digitized by Google

dürfet", die Anmerkung: „Entweder der Leute selbst oder ihrer Güter, Hilfe und Zusprungs. Paulus will, sie sollten für sich arbeiten im Segen, daß sie den Gottlosen nicht dürften in die Hände sehen; welches ihnen zum Gespött, ihrem Glauben zum Aergerniß, ihrer Seele aber zur Verführung durch den Umgang gereichen würde." Es ist aber klar, wenn Christen gern arbeiten und so ihr eigenes Brod essen möchten, es aber nicht vermögen und darum genöthigt werden, die Mildthätigkeit der Ungläubigen anzusprechen, so tragen nicht sie, sondern die Gemeinde, deren Glieder sie sind, Schuld an dem damit der Welt gegebenen Aergerniß und an der Schande, welche damit auf das Evangelium kommt. Der Eifer einer Gemeinde gegen die geheimen Gesellschaften ist ein offenbar pharisäischer, wenn er nicht mit Eifer für genügende Versorgung ihrer Armen und Elenden verbunden ist. Eine christliche Gemeinde darf sich nicht darauf berufen, es gebe ja staatliche Armenkassen und Armenhäuser, zu deren Unterhaltung ja auch sie beitrage. Keine christliche Gemeinde sollte auf diesem Wege für ihre Armen sorgen lassen; der Staat sollte vielmehr sehen, daß er nicht dazu Steuern für die Armen mit Zwang auflegen müsse, um die armen Christen zu erhalten, sondern allein die, welche sonst von aller Welt verlassen wären. Die christliche Gemeinde sollte es für eine Schmach ansehen, für ihre Armen vom weltlichen Staate gesorgt zu sehen. In den sogenannten Staatskirchen, in welchen eine Verschmelzung der Kirche mit dem Staate stattfand, war es allerdings eine andere Sache. Da waren die Staats-Armeninstitute eigentlich die der Kirche. Hier, wo Kirche und Staat streng getrennt sind, sollte es sich die Kirche nicht nehmen lassen, selbst und allein für ihre Armen zu sorgen. Hat Gott schon der Kirche des Alten Bundes zugerufen: „Es soll allerdinge kein Bettler unter euch sein", 5 Mos. 15, 4., wie vielmehr gilt das der Kirche Neuen Testaments! Gereicht es Gott zu Unehren, wenn Christen unter Christen als Bettler umhergehen müssen, weil man ihnen nicht das Nöthige gibt und leiht, so daß Christus in ihnen betteln gehen muß, wie schimpflich muß es erst für den Christennamen sein, wenn Christen, weil ihre Brüder ihr Herz vor ihnen zuschließen, bei der lieblosen Welt betteln gehen müssen! Seidel schreibt: „Daß die Sorge für die Armen von den ersten Zeiten der Kirche an dem Predigtamte anvertraut gewesen sei und daß dasselbe die Anordnung und Aufsicht bei den Armenhäusern und Hospitälern gehabt habe, daran ist wohl kein Zweifel, wenn wir erwägen, daß in dem Codice Justiniano allemal von den Armen und Armenhäusern gehandelt wird unter dem Titel ‚Von den Bischöfen und Clericis'. Zu der Zeit der Reformation ist also, wie es billig ist, die Sorge für die Armen mit unter die bischöflichen Rechte der Landesherrn gerechnet und von diesen den geistlichen Gerichten mit übertragen worden. Diese Gerichte aber haben die Ordnung gemacht, daß von dem Prediger und der Obrigkeit jedes Ortes die für die Armen gesammelten Gelder und andere milde Stiftungen durch gewisse dazu bestellte Vorsteher sollen verwaltet werden, doch

Digitized by Google

dergeſtalt, daß die Armenſachen mit den gemeinen Stadtſachen niemals haben dürfen vermengt werden; auch die Inſpection über alle pia Corpora den Superintendenten und Conſiſtoriis ſind vorbehalten worden." (Paſtoraltheol. I, 11, § 1. S. 197 f.) So ſchreibt ferner Luther über die Geſchichte der Errichtung eines beſonderen Almoſenpfleger-Amtes in der apoſtoliſchen Gemeinde zu Jeruſalem (Apg. 6, 1. ff.): „In dieſer Hiſtorie ſehet ihr erſtlich, wie eine chriſtliche Gemeine ſoll geſtalt ſein; dazu ſehet ihr ein recht Bild eines geiſtlichen Regiments, welches die Apoſtel hier führen. Sie verſehen die Seelen, gehen mit Predigen und mit Beten um, verſchaffen doch auch, daß der Leib verſorget werde, werfen etliche Männer auf, die da die Güter austheilen, wie ihr gehöret habt. Alſo verſorget das chriſtliche Regiment die Leute beide an Leib und Seele, daß keiner keinen Mangel hat und alle reichlich geſpeiſet werden und wohl verſorget beide an Leib und Seele." (Kirchenpoſt. XI, 2754. ff.)

Anmerkung 2.

Daß die Sorge für die Armen zu den beſonderen Amts-Pflichten der Prediger gehöre, iſt namentlich aus Gal. 2, 9. 10. und Apg. 6, 1. ff. klar. So oft daher unſere alten Theologen die Amtsverrichtungen eines Predigers aufzählen, führen ſie auch die Sorge für die Armen mit darunter auf. So ſchreibt z. B. J. Gerhard: „Es gibt im Allgemeinen ſieben Verrichtungen oder Pflichten der Kirchendiener, wozu die übrigen bequem gerechnet werden können: 1. die Verkündigung des göttlichen Wortes, 2. die Verwaltung der Sacramente, 3. die Fürbitte für die ihnen anvertraute Heerde, 4. ein ehrbarer Lebenswandel, 5. die Handhabung der Kirchenzucht, 6. die Erhaltung der Kirchengebräuche, 7. die Sorge für die Armen und die Beſuchung der Kranken." (Loc. th. de minister. ecclesiast. § 265.) Zu der merkwürdigen Stelle Gal. 2, 9. 10. bemerkt Luther: „Wenn ein treuer Hirt oder Seelſorger ſein Völklein mit der Predigt des Evangelii vor allen Dingen verſorgt hat, ſoll er ihm darnach kein Ding ſo fleißig anliegen laſſen, als daß die Armen auch mögen ernähret und erhalten werden. Denn das fehlet nimmermehr, wo eine Kirche oder Gottes-Gemeinde iſt, daſelbſt müſſen gewißlich auch Arme ſein, welche gemeiniglich allein die rechtſchaffenen Schüler oder Jünger des Evangelii ſind; wie Chriſtus ſelbſt zeuget Matth. 11, 5.: ‚Den Armen wird das Evangelium geprediget'; und 1 Kor. 1, 27. 28.: ‚Was thöricht iſt vor der Welt' ꝛc. Denn böſe Leute und der Teufel verfolgen die Kirche und Gemeinde Gottes und machen viel armer Leute, welche denn hernachmals alſo verlaſſen werden, daß ſich ihrer will niemand annehmen, noch ichtes geben." (VIII, 1762.) L. Hartmann ſchreibt: „Wie in einer Heerde die nothleidenden Schafe von Seiten ihres Hirten größere und reichlichere Hilfe bedürfen (Ezech. 34, 4.), ſo erfordern in den Parochieen elende Perſonen, dergleichen die Armen ſind, ſonderlich wenn ſie krank, Wittwen, Waiſen und andere von aller Hilfe ver-

Digitized by Google

laſſene und von Anderen unterdrückte Menſchen ſind, die beſondere Hilfe und Sorge ihrer Paſtoren und erwarten dieſelbe von ihnen mit vollem Rechte. Denn obwohl die chriſtliche Liebe dieſe Pflicht auch von den Uebrigen erheiſcht, ſo hat doch ſchuldigermaßen der Paſtor vor allen Anderen für die elenden Perſonen väterliche Sorge zu tragen und darf ſich nicht überreden, es genüge, daß ſie von den Vorſtehern des Gotteskaſtens Unterſtützung empfangen, ſondern er muß Seele und Gewiſſen der Armen in Acht nehmen, daß ſie nicht wegen Mangels an ihren Lebensbedürfniſſen vom Evangelio abfallen, anderwärts hinziehen oder die Reicheren beneiden. Daher muß der Paſtor nach Pauli Beiſpiel auch häufige Ermahnungen thun zu Collecten für die Armen, Gal. 2, 10. Wie darum Paulus die Korinther auf das Beiſpiel der Galater hinweiſt, ſo feuert die Gewohnheit der einen Gemeinde die andere an, ſintemal wir von Natur weniger gern das thun, was anderwärts nicht gebräuchlich iſt, der Liebeseifer aber vieler Anderen der Trägheit ſteuert... Vor allem muß daher der Paſtor fleißig nachforſchen, welche unter den Seinigen elende Perſonen ſind, die es verdienen, daß man ſich ihrer erbarme... Zu dieſem Zwecke muß der Paſtor ein von ihm und den Vorſtehern gefertigtes Verzeichniß der Armen haben und emſig nachſehen, ob jemand durch vorfallende Krankheiten, durch Vertheuerung der Lebensmittel oder durch andere Unglücksfälle verarmt ſei, um dieſelben aus der Gemeinde-Armencaſſe und aus eigenen Mitteln zu unterſtützen. Dann ſorge er dafür, daß die Vorſteher die Einkünfte, welche aus den Armen-Gütern gezogen werden, ſowie die freiwilligen Gaben, welche an den Sonntagen in den Gottesdienſten, auf Hochzeiten oder bei Begräbniſſen geſammelt werden, ſorgfältig einſammeln und die collectirten Almoſen mit ſolcher Klugheit und Treue vertheilen, daß ſie, ſo viel möglich, niemanden mangeln laſſe, oder hier irgend etwas von parteilicher Liebe und Haß oder auch von Eigennutz geleitet (wenn etwa die Armen dem Paſtor umſonſt Dienſte leiſten) thun. Daher muß der Paſtor in entſtehender Theuerung, wenn anſteckende Krankheiten graſſiren, oder wenn aus anderen Urſachen ſchwerere Zeiten einfallen, die Seinen in Zeiten ermahnen, daß dieſelben darauf denken, für die Armen durchgreifender zu ſorgen. Und damit der Paſtor ſein Anſehen und ſeine Treue bewahre und gegen alle bewähre, muß er mit gegenſeitigem Conſens und Rath des Presbyteriums dieſe Stücke ſeines Amtes ausführen und zu rechter Zeit Rechnung ablegen. Wenn dann der Paſtor und die Almoſenpfleger, während ſie ſich redlicher Verwaltung wohl bewußt ſind, mit Unrecht von manchen Armen, denen man nie genug geben kann, oder auch von irgend anderen Leuten durchgezogen und unſchuldiger Weiſe verleumdet werden, ſo müſſen ſie nicht das Geringſte darum geben, noch in ihrem Amtseifer nachlaſſen, ſondern vielmehr denken, wie es im Sprüchwort heißt: Wer am Wege baut, hat viele Meiſter." (Pastoral. ev. III, 54. p. 1023. sqq.)

Digitized by Google

Anmerkung 3.

Der Prediger ſollte dafür ſorgen, daß in ſeiner Gemeinde, namentlich wenn dieſelbe volkreich iſt, die Armenangelegenheiten gehörig geordnet und zu rechter Verwaltung derſelben beſtimmte Almoſenpfleger nach dem Beiſpiele der Gemeinde zu Jeruſalem Apg. 6, 1. ff. angeſtellt und mit einer paſſenden Inſtruction verſehen werden. Luther ſchreibt an dem bereits angeführten Orte: „Das iſt ein recht fein Bild und Exempel, und wäre wohl gut, daß man es noch alſo anfinge, wenn Leute darnach wären, daß eine Stadt, als dieſe hier, getheilet würde in vier oder fünf Stücke, und man gäbe jeglichem Theile einen Prediger und etliche Diakonen, die dasſelbige Theil mit Predigen verſorgten und die Güter austheileten, beſuchten kranke Leute und ſähen darauf, daß niemand Mangel litte. Wir haben aber nicht die Perſonen dazu, darum traue ich es nicht anzufahen, ſo lange, bis unſer HErr Gott Chriſten macht.“ (XI, 2755.) Ueber die kirchlichen Aemter neben dem Amt des Wortes wird ſpäter ausführlicher zu handeln ſich Gelegenheit finden.

Anmerkung 4.

Ueber die Perſonen, welche unter diejenigen zu rechnen ſind, die von Gemeindewegen zu unterſtützen und zu erhalten ſind, und über die Beſchaffenheit der Unterſtützung theilen wir noch folgende Zeugniſſe mit. Schon im Jahre 1520 ſchrieb Luther in ſeiner Schrift: „Von des chriſtlichen Standes Beſſerung“ u. a. Folgendes: „Es iſt wohl der größten Noth eine, daß alle Bettelei abgethan würde in aller Chriſtenheit, es ſollte je niemand betteln gehen unter den Chriſten; es wäre auch eine leichte Ordnung darob zu machen, wenn wir den Muth und Ernſt dazu hätten, nemlich daß eine jegliche Stadt*) ihre armen Leute verſorgte und keinen fremden Bettler zuließe, ſie hießen, wie ſie wollten, es wären Waldbrüder oder Bettelorden. Es könnte je eine jegliche Stadt die Ihren ernähren; und ob ſie zu gering wäre, daß man auf den umliegenden Dörfern auch das Volk ermahnete, dazu zu geben. Müſſen ſie doch ſonſt ſo viel Landläufer und böſe Buben unter des Bettlers Namen ernähren; ſo könnte man auch wiſſen, welche wahrhaftig arm wären oder nicht. So müßte da ſein ein Verweſer oder Vormund, der alle die Armen kennete, und was ihnen noth wäre, dem Rath oder Pfarrherren anſagte, oder wie das aufs beſte möchte verordnet werden... Daß aber etliche meinen, es würden mit der Weiſe die Armen nicht wohl verſorgt und nicht ſo große ſteinerne Häuſer und Klöſter gebaut, auch nicht ſo reichlich, das glaube ich faſt wohl. Iſts doch auch nicht noth. Wer arm will ſein, ſoll nicht reich ſein; will er aber reich ſein, ſo greif er mit der Hand an den Pflug und ſuchs ihm ſelbſt aus der Erden. Es iſt genug,

*) Nach unſeren Verhältniſſen in der Freikirche wäre für „eine jegliche Stadt“ zu ſagen „eine jegliche Gemeinde.“

Digitized by Google

daß ziemlich die Armen versorgt sein, dabei sie nicht Hungers sterben noch erfrieren. Es fügt sich nicht, daß Einer aufs Andern Arbeit müßig gehe, reich sei und wohllebe bei eines Andern Uebelleben, wie jetzt der verkehrte Mißbrauch geht, denn St. Paulus sagt 2 Thess. 3, 10.: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Es ist niemand von der Andern Gütern zu leben von Gott verordnet, denn allein den predigenden und regierenden Priestern (wie Paulus 1 Kor. 9, 14.) um ihrer geistlichen Arbeit. Luk. 10, 7." (X, 367. f.) So schreibt ferner Porta: „Wenn gefragt wird, wem oder welchen Leuten man fürnehmlich geben soll, so hast du in heiliger Schrift hierauf Lehre und Unterrichts genugsam. Denn im 5. B. Mose Cap. 15. steht also: ‚Wenn deiner Brüder irgend einer arm ist in irgend einer Stadt in deinem Lande, das dir der HErr, dein Gott, geben wird.' Hie soll wohl gemerkt werden, daß Gott, der HErr, durch Mosen sagt: Wenn in deiner Stadt und deinem Lande einer arm wird, so sollt du deine Hand aufthun und ihm geben. Daher auch die Kirche singet: Thue auf deine milde Hand den Armen in deinem Land ꝛc. Denn damit will er uns die Armen sonderlich befohlen haben, die unter uns sind, als Kranke und Gebrechliche, oder die ihres Alters und Unvermöglichkeit halber ihr Brod nicht verdienen können, oder wenn irgends Hausarme, verdorbene Handwerksleute und Arbeiter, die das Ihre nicht versoffen, verfressen, verspielet oder muthwillig umbracht haben, oder etwa in Schaden und Unfall gerathen wegen sonderlichs Unglücks, auch wenn sie gleich arbeiten, nicht fortkommen können und derowegen Noth leiden müssen, vorhanden sein. Item, arme Wittwen, Waisen, arme fleißige Schüler, so von ihren Präceptoribus ein gutes Zeugniß haben, denen soll man fürnehmlich geben." (Pastorale Lutheri. Herausg. von Cramer. S. 1082. f.) Zwar soll freilich jeder einzelne Christ seine Mildthätigkeit gegen jedermann, auch gegen Fremde (auch Fremdgläubige) erweisen; aber erstlich soll er dies auch also thun, daß er hierbei „allermeist an des Glaubens Genossen" wohl thue; und zum andern ist zu bedenken, daß die Almosencasse der Gemeinde nicht sowohl zur Unterstützung der Armen überhaupt, als der Gemeinde-Armen errichtet ist, daher aus derselben in der Regel nur diese zu unterstützen sind.*)

Von dem Unterschied, welcher zwischen würdigen und unwürdigen Almosenpercipienten zu machen ist, handelt Hartmann a. a. O. p. 1026—34. gründlich und ausführlich, doch schreibt er: „Da ein Unterschied ist unter den Armen, sonderlich unter den Bettelnden, so ist allerdings Klugheit nöthig, daß man die Unwürdigen nicht in ihrer Bosheit stärke; weil wir aber keine

*) Nach Deyling erschien 1715 sogar ein Königlich-Churf. Mandat, welches unter Androhung einer Strafe von 10 Thalern den Predigern verbot, umherschweifenden Bettlern Zeugnisse und Empfehlungsbriefe auszustellen. (Institut. prud. pastoral. p. 714.) Jedenfalls ist es unrecht und eine sehr wohlfeile Barmherzigkeit, einen Menschen, der Unterstützung begehrt, ohne Prüfung nur eilends Anderen aufzuladen.

Digitized by Google

Herzenskündiger sind, so hat man sich vorzusehen, daß man einen nicht für unwürdig achte, welcher würdig ist, daher es besser ist, Unwürdigen zu geben, als von einem Würdigen sich zu wenden; ist mans nicht würdig, so ist mans doch bedürftig."

Anmerkung 5.

Die Kranken betreffend, ist es des Predigers Pflicht, dafür zu sorgen, daß denselben nicht nur, wenn sie arm sind, die nöthigen Mittel des Unterhalts dargereicht, sondern daß ihnen auch die nöthige ärztliche Behandlung, Erquickung, Wartung und Pflege zu Theil werde; letzteres hat er unter Umständen auch denen zu verschaffen, welchen es zwar nicht an Mitteln, aber an geeigneten Personen für Wartung, Pflege, Nachtwachen ꝛc. fehlt. In der apostolischen Zeit scheint in manchen größeren Gemeinden zur Krankenpflege ein besonderes Amt aufgerichtet worden zu sein. Calov schreibt über die Worte: „Uebet jemand Barmherzigkeit, so thue er es mit Lust" (Röm. 12, 8.): „Hier ist von dem Amt, welches die Kranken und andere Bedürftige betrifft, die Rede. Die Barmherzigkeit Uebenden sind diejenigen, welche die Sorge für die Kranken, Elenden, Vertriebenen haben. Obgleich dies nun im Allgemeinen ebensowohl von denjenigen verstanden werden könnte, welche diese Sorge und Barmherzigkeit privatim üben, wie von denjenigen, welche dafür bestimmt und durch öffentliches Amt dazu verbunden seien, so ist hier doch eigentlich von solchen kirchlichen Aemtern die Rede, dazu auch gottselige Wittwen gebraucht wurden, 1 Tim. 5, 9. Apg. 6, 1." (Bibl. illustr. ad l. c.) Wo es kein solches Krankenpflegeramt gibt, da ist jedes christliche Gemeindeglied vermöge seiner Gliedschaft verpflichtet, vorkommenden Falles die Functionen dieses Amtes zu übernehmen oder doch dafür zu sorgen, daß dieselben an seiner statt übernommen werden.

§ 36.

Wird der Prediger zu einem Sterbenden gerufen, so hat er denselben zwar auch seiner Sünden zu erinnern, vor allem aber (in welchem Zustand er sich auch immerhin bisher befunden und wie er auch immerhin gelebt haben möge) ihn zu Christo zu weisen, und ihm solche bekannte Sprüche vorzuhalten und solche Liederverse und Stoßseufzer vorzusprechen, welche zu Christo als dem einzigen und gewissen Helfer von Sünde, Tod, Teufel und Hölle locken; ihn zu fragen, ob er sich für einen armen, von Natur verlornen Sünder erkenne, und ob er seine Zuversicht allein auf Christum setze, und daher auf ihn sterben wolle, — und wenn er dies bejaht, ihn hierin tröstlich zu bestärken. Verliert er das Bewußtsein, so vereinigt sich der Prediger mit den Anwesenden zu einer Fürbitte auf den Knieen. Ist der Tod erfolgt, so segnet er den Entschlafenen mit Handauflegung (nach Seidel's Anweisung) etwa mit folgenden Worten ein:

Digitized by Google

„Gott Vater, was Du erſchaffen, Gott Sohn, was Du erlöſet, Gott Heiliger Geiſt, was Du geheiliget haſt, das befehle ich Dir zu Deinen treuen Händen. Amen!“ worauf zum Schluß das Vaterunſer geſprochen werden mag.

Anmerkung 1.

Wie es in Abſicht auf das heilige Abendmahl in Betreff bereits im Sterben Liegender zu halten ſei, darüber ſiehe § 18, Anmerkung 2.

Anmerkung 2.

Der gottſelige Matheſius ſchreibt: „Wer es (das heilige Abendmahl) bis dahin (bis in das Todesſtündlein) ſparet, den heiß ich nicht verzagen; denn der Schächer kam auch noch recht, ehe die Thür verſchloſſen ward, wiewohl er ſpät kam, Luk. 23. Aber eben mißlich und gefährlich trifft es zu, wenn einer erſt anheben will, wenn die Augen gebrochen und die Zunge ſchon halb erſtarret iſt (wie man auch Exempel weiß, daß den Kranken die Seele iſt ausgefahren, da die Hoſtia noch auf der Zungen gelegen iſt). Der rechte Schächer aber kömmt ja ſpate, er verſäumet aber nichts, denn er bekennet ſeine Sünde und ſtrafet ſeinen Nächſten, und bekennet mit dem Munde JEſum Chriſtum öffentlich, daß er ein König und Gottes Sohn und der einige Fürſprecher und Mittler iſt, welcher der armen Sünder gedenkt im beſten bei ſeinem himmliſchen Vater. Wenn einer alſo thäte am letzten Ende, ſo wäre es eine andere Meinung. Auguſtinus ſaget: Poenitentia vera nunquam est sera, sed sera raro est vera, d. i.: Wahre Buße iſt niemals eine zu ſpäte, aber die ſpäte iſt ſelten eine wahre.“ (Poſtille. Nürnberg 1565. fol. 135.) Es iſt ja freilich wahr, die Buße iſt kein ſo geringfügiges Werk, das in nichts weiter beſtünde, als in dem Lippenbekenntniß: „Gott, ſei mir Sünder gnädig!“ wie viele ſichere Sünder meinen. Der wahre Glaube entſteht nicht durch das Evangelium in einem Herzen, es habe denn erſt das Geſetz ſein Werk gethan, des Herzens unausſprechliches Verderben aufgedeckt und es zerſchlagen, erweicht und nach Gnade hungrig und durſtig gemacht. Allein, hat man es mit einem ſchon im Sterben Liegenden zu thun, iſt es daher unmöglich, mit ihm eine gründliche Exploration anzuſtellen, ſo iſt und bleibt nichts übrig, als ihm nach kurzer Vorhaltung des Geſetzesſpiegels vor allem das Lamm Gottes zu zeigen, das der Welt Sünde trägt. Iſt der Sterbende noch zu retten, ſo kann es doch allein durch letzteres geſchehen. So darf es denn daher auch der Diener Chriſti nicht unterlaſſen, es habe nun mit dem Sterbenden vorher geſtanden, wie ihm wolle. Dieſe Erkenntniß war immer in der Chriſtenheit, auch in den finſterſten Zeiten derſelben. Bekannt iſt das Geſpräch, welches ſich in einer von Anſelm von Canterbury, geſtorben 1109, eigens für den Beſuch am Krankenbett verfertigten Agende findet. Es lautet, wie folgt:

„Bruder, freueſt du dich, daß du im Glauben ſterben wirſt? — Ja. —

ized by Google

Bekenneſt du, daß du nicht ſo wohl gelebt habeſt, wie du ſchuldig geweſen wäreſt? — Ja. — Haſt du den Willen, dich zu beſſern, wenn dir dazu Friſt gegeben würde? — Ja. — Glaubſt du, daß der HErr JEſus Chriſtus, der Sohn Gottes, um deinetwillen geſtorben iſt? — Ja. — Glaubſt du, daß du allein durch ſeinen Tod ſelig werden könneſt? — Ja. — Sageſt du ihm dafür von Herzen Dank? — Ja. — — So ſage ihm denn, ſo lange deine Seele in dir iſt, immer Dank, und allein auf dieſen Tod ſetze dein ganzes Vertrauen. Dieſem Tode überlaſſe dich gänzlich, mit dieſem Tode bedecke dich gänzlich und in denſelben hülle dich gänzlich ein. Und wenn dich der HErr verurtheilen wollte, ſo ſprich: HErr, ich werfe den Tod unſeres HErrn JEſu Chriſti zwiſchen mich und Dich und Dein Gericht; auf andere Weiſe ſtreite ich mit Dir nicht. Wenn er ſagte, daß du die Verdammniß verdient habeſt, ſo ſprich: Ich werfe den Tod unſeres HErrn JEſu Chriſti zwiſchen mich und was ich Böſes verdient habe; das Verdienſt ſeines ſo koſtbaren Leidens bringe ich anſtatt des Verdienſtes dar, was ich hätte haben ſollen und ach! nicht habe. Er ſpreche ferner: Den Tod unſeres HErrn JEſu Chriſti lege ich zwiſchen mich und Deinen Zorn. Endlich ſage er dreimal: HErr, in Deine Hände befehle ich meinen Geiſt. Und die aus ſeinem Convent Dabeiſtehenden mögen antworten: HErr in Deine Hände befehlen wir ſeinen Geiſt. Und ſo wird er in Frieden ſterben und den Tod nicht ſehen ewiglich." (Siehe Examen Concil. Trid. per M. Chemnitium scriptum. Berolini, 1861. p. 164.)

Eine wahrhaft evangeliſche Anleitung zu einem ſeligen Sterben findet ſich in „Dr. M. Luther's Sermon von Bereitung zum Sterben" vom Jahre 1519. (Tom. X, 2292—2313. Erlangen XXI, 253. ff.)

Gewiß zu beachten iſt, was Quenſtedt ſchreibt: „Der Prediger hat ſich auch bei den Kranken nicht in die Verfügungen über die zeitlichen Güter zu mengen. ‚Zwar iſt es nicht ungehörig, dieſelben zur Aufſetzung eines Teſtamentes zu ermahnen, undienlich aber, ihm (dem Sterbenden) dabei an die Hand zu gehen', wie Car. Regius lib. X, de orat. Christ. c. 2. wohl erinnert. ‚Ein jeglicher, wie ihn der HErr berufen hat, alſo wandele er, 1 Kor. 7, 17. 20. 24.'" (Ethica pastoralis, p. 312. s.)

Anmerkung 3.

Darüber, wie diejenigen auf den Tod vorzubereiten ſeien, welche um ihrer Verbrechen willen zum Tode verurtheilt worden ſind, ſiehe Porta's Pastorale Lutheri Cap. 18. § 10. Felix Bidembach's Manuale ministrorum ecclesiae S. 744—766. L. Hartmann's Pastorale evangel. p. 1320—1332. (Auszug aus der Niederſächſiſchen Kirchenordnung.) Seidel's Paſtoraltheologie Th. I. Cap. 14. S. 230—244. Beſonders enthält das letztgenannte Buch viele vortreffliche ſpecielle praktiſche Winke, zu welchen der Herausgeber der Auflage von 1769, F. E. Rambach, zum Theil recht werthvolle Zuſätze hinzugefügt hat. Seidel führt namentlich folgende

Digitized by Google

Regeln aus: 1. „Ein Prediger muß bei dem ersten Besuche des Delinquenten dahin sehen, daß er ihm eine gute Meinung von seiner Person beibringe.“ Er solle sich daher z. B. wohl hüten, den Gefangenen nach der Ursache seiner Gefangenschaft zu fragen.*) 2. „Er ist verbunden, dem Delinquenten eine hinlängliche Erkenntniß von dem Wege der Seligkeit beizubringen.“ 3. „Ein Prediger ist verbunden, dem zum Tode Verurtheilten die Gründe vorzustellen, welche ihn bewegen können, einen gewaltsamen und vor den Augen der Welt schändlichen Tod mit Freudigkeit**) auszustehen.“ 4. „Ein Prediger ist endlich verbunden, den zum Tode Verurtheilten bis auf die Gerichtsstätte zu begleiten und bis an den letzten Augenblick mit seinem Zurufe ihm beizustehen.

§ 37.

Zu den Amtspflichten eines Predigers in Absicht auf die einzelnen Glieder seiner Gemeinde gehört endlich auch die Sorge, daß die in dem HErrn Entschlafenen ein ordentliches, ehrliches und christliches Begräbniß erhalten. Vergleiche Matth. 14, 12. Apostelg. 8, 2. Matth. 26, 12. 13. Tob. 1, 19—21. Jes. 53, 9. Jer. 22, 18. 19.

Anmerkung 1.

Ein ehrliches, ordentliches und christlich-solennes **Begräbniß** ist, wenn es geschieht: am Tage, mit Glockengeläute (durch welches die christliche Leichenbegleitung zusammengerufen wird), mit Gesang, Gebet, Predigt göttlichen Wortes (durch Rede am Grabe, s. g. Abdankung oder Parentation am Altare, Leichenpredigt von der Canzel, wohl auch mit daran sich anschließender Verlesung des Lebenslaufs), mit dem Segen, unter christlicher Begleitung (etwa auch der Schuljugend mit ihrem Lehrer unter Vortragung des Crucifixes) u. s. w. Der Prediger richtet sich hierbei nach Gebrauch und Herkommen. **Deyling** schreibt: „Das Leichenbegängniß wird nach jedes Orts Gewohnheit mit Gesängen, Glockengeläute und anderen gebräuchlichen Ceremonieen angestellt, worin der Pfarrer nichts willkürlich ändern darf. Auf den Dörfern sind die Prediger nicht verpflichtet, dem Leichenzuge über den dritten Hof entgegen zu gehen und denselben zu begleiten, wenn dies nicht von ihnen in gebührender Weise („bello modo“,) wozu Küstner erklärend hinzusetzt: „d. i. gegen Erlegung eines bestimmten Honorars“) verlangt wird.“ (Institut. prud. past. III, 11, 20.)

*) Andere Theologen, wie Bidembach, rathen das Gegentheil, wollen nemlich, daß der Prediger diese Frage thue, um durch die Antwort den Seelenzustand des Gefangenen erschließen zu können.

) Wohl mit Recht warnt **Rambach davor, von einem um seiner Missethat willen Sterbenden die Sterbensfreudigkeit eines Märtyrers verlangen und hernach mit seiner Buße prangen zu wollen.

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Was den bei dem Begräbniß in Absicht auf die Personen zu beobachtenden Unterschied betrifft, so schreibt hierüber Deyling: „Obgleich das Begräbniß der menschlichen Leichname an sich weder zu den heiligen, noch zu den religiösen Dingen, noch zum Gottesdienst gehört, so macht doch die Art und Weise des Begräbnisses bei den Christen, welche meistentheils durch Gesang, Predigt und Gebet in öffentlicher Kirchenversammlung zu geschehen pflegt, einen Theil der Liturgie und des öffentlichen Gottesdienstes aus. Die Art mit den Leichen umzugehen war einst eine sehr verschiedene je nach der Verschiedenheit der Sitten der gebildeten und ungebildeten Völker. Zwar war es sowohl bei den Griechen, als bei den Römern zu einer und derselben Zeit gebräuchlich, die Leichen zu beerdigen, es geschah dies aber seltener. Viel gebräuchlicher war die Verbrennung derselben. Die alten Christen befolgten die uralte und der heiligen Schrift gemäße Sitte, die Leichen zu beerdigen und hatten einen großen Abscheu davor, dieselben zu verbrennen. Diese Gewohnheit des Begrabens befolgt unsere Kirche mit Recht. Denn der aus einem Erdenkloß gebildete Leib soll nach dem Fall wieder zur Erde werden, 1 Mos. 3, 19. Daher es keinesweges nöthig oder nützlich ist, die Leichname einzubalsamiren, was bei den Juden und Christen sehr vielfach Sitte gewesen ist. Das Begräbniß theilt man in das ehrliche und unehrliche ein. Jenes ist entweder ein solennes oder weniger solennes. Das erstere geschieht öffentlich, am Tage und mit den gebräuchlichen Ceremonieen. Das letztere geschieht ohne die gewöhnliche Feierlichkeit, indem dieselbe entweder wegen Armuth, oder wegen Pestluft und Ansteckungsgefahr, oder wegen aus Melancholie begangener Selbstentleibung bald gänzlich unterlassen, bald gemindert wird. Der bloße letzte Wille des Verstorbenen genügt jedoch dazu nicht, daß der Pastor die gebräuchlichen und feierlichen Begräbniß-Ceremonieen unterlassen dürfte. Der Pastor hat auf alle Weise dafür Sorge zu tragen, daß die alten gottseligen Begräbniß-Ceremonieen nicht abgeschafft und die Leichen Nachts ohne die gewöhnlichen Gebräuche beigesetzt, sondern die Bestattungen in hergebrachter Weise ordentlich vollzogen werden und in den Dörfern aus jedem Hause der eine oder andere an den Leichenzug sich anschließe. Um Armuth willen ist Niemandem ein ehrliches Begräbniß zu verweigern, es gebührt sich vielmehr, die Armen ebenso wie die Reichen mit den ehrlichen und gebräuchlichen Ceremonieen öffentlich zu beerdigen. Diese Verrichtung der Humanität wird zu den Liebeswerken gerechnet und von Christo selbst belobt Matth. 26, 12. Im Gegentheil hat die Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses die Natur einer Strafe, die einem Unschuldigen durchaus nicht angethan werden darf. Daher müssen die Kirchendiener dafür Sorge tragen, daß die Armen, wenn sie mit dem Lob der Frömmigkeit aus der Welt gegangen sind, als Christi Glieder durch Anderer Freigebigkeit ein ehrliches Begräbniß erhalten. Auch muß der

Digitized by Google

Pfarrer und Schulmeister die Leichen der Armen gratis begleiten.*) Von einem ehrlichen Begräbniß dürfen auch weder die ohne Taufe verstorbenen Kinder,**) noch die in den Sechs-Wochen verstorbenen Frauen, noch diejenigen ausgeschlossen werden, welche verunglückt, oder ermordet, oder auf öffentlicher Straße oder anderwärts gefunden worden sind. In einem zweifelhaften Falle nemlich, wo es nicht durch gewisse Indicien offenbar ist, daß der Verstorbene selbst Hand an sich gelegt habe, nimmt man den günstigeren Fall an... Das unehrliche Begräbniß ist entweder ein menschliches, oder ein Esels-Begräbniß (Jer. 22, 18. 19.). Jenes ist, wenn der menschliche Leichnam entweder außerhalb des Gottesackers oder an einem besonderen Ort auf demselben von dem ordentlichen Todtengräber vergraben wird; dieses aber geschieht vom Scharfrichter an einem infamen Orte, der für die Leichname der Thiere und Verbrecher bestimmt ist, auf dem Schind-Anger oder unter dem Galgen. Ein solches unehrliches und Esels-Begräbniß pflegt nicht nur böswilligen Selbstmördern zuerkannt zu werden, sonderlich, wenn beschwerende Umstände hinzukommen, sondern auch denjenigen, welche, eines Capitalverbrechens überwiesen oder geständig, im Gefängniß vor erlittener Strafe schuldbeladen und unbußfertig dahin gestorben sind oder sich selbst entleibt haben.***) Ein unehrliches, jedoch menschliches Begräbniß,

*) In den Sächsischen Generalartikeln heißt es: „Dazu denn auch die Kirchendiener angehalten werden sollen, daß bei der Begräbniß aller derer, so sich des hochwürdigen Sacraments gebrauchen, eine kurze Leichenpredigt, den Armen und Unvermögenden umsonst gethan werde.“ Capitel 15.

**) In den Sächsischen Generalartikeln heißt es: „Dieweil auch große Ungleichheit mit Begräbniß der ungetauften Kinder, oder so im Mutterleibe gelebt, aber todt auf die Welt kommen, gehalten, daß etliche Pfarrer dieselben nicht mit den Schülern wie die getauften Kinder zum Begräbniß begleiten, etliche auch nicht an die Orte begraben wollen, da andere Christen begraben sein; dadurch den christlichen Eltern nicht allein große Betrübniß gemacht, sondern oftmals die Mutter, als das schwächste Werkzeug, in große Anfechtung gerathen; und aber der Christen Seligkeit nicht also an die heilige Taufe gebunden, wann die christliche Mutter an den Kindern nichts versäumt, noch an derselbigen unzeitigem Tod schuldig ist, sie aber durch das Gebet dem Allmächtigen vermöge seiner Verheißung befohlen, da er gesagt: ‚Ich bin dein Gott und deines Samens nach dir‘, daß sie darum verdammt werden sollten; wie denn ohne Zweifel viel Kindlein im Alten Testament vor dem achten Tage gestorben, die nicht beschnitten und gleichwohl ungezweifelt selig worden sind, der Ursach denn auch an solcher Kinder Seligkeit, die also durch das gläubige Gebet Gott befohlen, nicht zu zweifeln: so sollen hinfüro die Pfarrer und Kirchendiener solche Kinder nicht weniger, als die andern, mit christlichen Ceremonieen, nach jedes Orts Gebrauch, zur Begräbniß begleiten und bei anderen Christen zur Erde bestätigen.“ Churf. Sächs. Kirchenordnung von 1580. fol. 321.

***) Von solchen Fällen heißt es in einem Rescript an die churſächsischen Consistorien im Jahre 1713: „Da denn die Consistoria mit denen, welchen die sepultura ecclesiastica von Rechtswegen versagt wird, so wenig zu thun haben, als es verboten ist, daß die Clerici sich in die weltlichen Händel und sonderlich die causas sanguinis (Blutsurtheile) nicht mengen.“ Deyling a. a. O. S. 729.

Digitized by Google

der ‚Todten-Bann' wird den Ketzern zuerkannt. So können die Leichen der Heiden, Türken, Juden, selbst nicht die der Socinianer, welche nicht unter die Zahl der Christen gehören,*) auf unsere Gottesäcker nicht zugelassen werden, welche die Gemeinschaft der wahren Christen auch nach dem Tode repräsentiren. So dürfen jedoch diejenigen, welche der päbstlichen oder reformirten Religion zugethan sind, nicht behandelt, noch von den öffentlichen Gottesäckern und von der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden. Denn obgleich die Päbstlichen die Protestanten als Ketzer vertragswidrig von ihren Gottesäckern gänzlich ausschließen, so ahmen doch unsere Kirchen diese Strenge nicht nach und vergleichen nicht Gleiches mit Gleichem. In Churſachsen nemlich werden die Römisch-Katholischen und Calvinischen auf unseren Gottesäckern begraben, nur mit Weglassung der Ceremonieen, in der Stille.**) Dasselbe weniger ehrenvolle Begräbniß ist auch den Gebannten zuerkannt, welche ohne Buße aus diesem Leben abscheiden. Denn es ist durch heilige und alte Canons festgesetzt, daß wir mit dem, ‚mit welchem wir im Leben nicht Gemeinschaft pflegten, auch nicht, wenn er todt ist, Gemeinschaft halten',***) und daß die eines kirchlichen Begräbnisses entbehren, welche vorher von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen gewesen sind. Dahin werden auch die offenbaren Verächter des göttlichen Wortes und der Sacramente gerechnet, welche eines ehrlichen und kirchlichen Begräbnisses ebenfalls für unwürdig geachtet werden, wenn (nach geschehener Anzeige solcher Menschen, genauer Untersuchung der Sache und Beobachtung aller Stufen der Ermahnung) das Consistorium so entschieden hat†) und der Betreffende in Verachtung der Mittel des Heils halsstarrig verblieben ist. Das Urtheil des Pastors allein nemlich genügt, wenn der Mensch bei seinem Leben nicht verhört wurde, in einer Sache von so großer Wichtigkeit nicht. Derselben Strafe verfallen die eines Capital-Verbrechens Schuldigen, wenn sie mit unwidersprechlichen Indicien belastet im Gefängniß gestorben sind, sowie jene, welche in einem Duell umgekommen sind." (Institut. prud. pastoral. III, 10. § 1—13.)

Manche Prediger meinen, in jedem Falle der Aufforderung, einem Verstorbenen eine Leichenpredigt zu halten, folgen zu müssen, da ja hiermit eine Gelegenheit gegeben werde, Gottes Wort zu predigen; sie bedenken aber nicht, daß ein Begräbniß mit christlichen Ceremonieen ein Privilegium allein derjenigen ist, von denen man nach der Liebe glauben kann, daß sie im HErrn entschlafen sind, und daß Verächtern des göttlichen Wortes, die dies bis zu ihrem Tode geblieben sind, diese letzte Ehre nach Gottes Wort nicht zu er-

*) Den Socinianern sind selbstverständlich alle notorischen Ungläubigen gleich zu rechnen.

**) Ueber den Unterschied, der hierbei zu beobachten ist, vergleiche oben § 14. Anmerkung 6., was daselbst aus den Wittenbergischen Consilien mitgetheilt ist.

***) „Quibus non communicavimus vivis, iis nec communicamus defunctis."

†) Die Stelle des Consistoriums nimmt in solchem Falle hier die Gemeinde ein.

Digitized by Google

weiſen iſt. Vergleiche Jer. 22, 18. 19. Matth. 8, 22. Zwar meint man gewöhnlich, dadurch ſeinem Gewiſſen genug zu thun, daß man in der Leichenpredigt des Verſtorbenen entweder gar nicht oder als eines Unchriſten Erwähnung thut; allein damit begeht man nicht nur einen Selbſtwiderſpruch, ſondern erreicht auch in der Regel ſeinen Zweck nicht, ſondern das gerade Gegentheil; anſtatt Erweckung zur Buße wirkt man nur Erbitterung, oder die Leute ſind ſo ſtumpfſinnig, daß ſie damit zufrieden ſind, dem unchriſtlich Dahingefahrenen noch ein chriſtliches, ehrliches Begräbniß verſchafft zu haben. Man vergleiche, was hierüber Hartmann in ſeinem Pastorale S. 1341—61 aus Johannes Aepinus' Schrift: „Grund und Urſachen, warum man die Gottloſen mit geiſtlichen Geſängen und Ceremonieen nicht ſoll begraben", anführt.*)

Anmerkung 3.

Der Prediger hat zwar das Exempel wahrer Gottſeligkeit, welche in dem Verſtorbenen öffentlich geleuchtet hat, oder den Fall einer unzweideutigen Bekehrung in den letzten Stunden in ſeinem Leichenſermon zu benutzen, ſich aber wohl zu hüten, daß er ſich dabei nicht in den Verdacht der Schmeichelei, der Parteilichkeit, Unwahrhaftigkeit oder gar der Beſtechung ſetze, oder in den Leuten den Gedanken erzeuge, als ob man, wenn die Leute nun todt ſeien, alles gut ſein laſſe, wodurch ein unerſetzlicher Seelenſchade angerichtet wird. Wir können nicht unterlaſſen, hier mitzutheilen, was der eifrige Dr. Heinrich Müller in ſeinen ſ. g. „Erquickungsſtunden" unter der Ueberſchrift „Leichpredigten = leichte Predigten" ſchreibt. Es iſt Folgendes: „Leich-Predigten = leichte Predigten, ſagte jener, denn es iſt ein refrigerium (Labſal) dabei. Ich wollt's ſchier umkehren und ſprechen: Leich-Predigten = ſchwere Predigten, denn ſie beſchweren Hand und Beutel mit Gold und Silber. O liebliche Beſchwerden! ſprichſt du. So ſei's denn ſo: Leich-Predigten = leichte Predigten! Gott erbarm ſich's! Leichte ſind ſie, weil ſie gehen bei vielen aus einem leichten Sinn. Iſt es nicht eine Leichtſinnigkeit, daß du an Gottes Statt ein Lügner und falſcher Zeuge biſt, aus Finſterniß Licht, aus Laſtern Tugenden macheſt; lobeſt, was läſterlich iſt, und ſetzeſt den Teufel auf Gottes Stuhl? Der Todte muß gerühmet ſein, wäre er gleich ein Auszug aller Laſter in ſeinem Leben geweſen; ſein Geiz muß Sparſamkeit, ſein fleiſchlicher Zorn ein göttlicher Eifer, ſeine Unflätherei Kurzweil heißen. Er that Unrecht, ſo ſprichſt du, er hab gebetet. Was richteſt du damit an? Deine leichten Predigten machen leichte, loſe Leute, die hingegen ſich als Säue in Unflath der Sünden herum wälzen, verlaſſen

*) Andreas Kesler ſchreibt: „Iſt alſo der Eifer Herrn D. Conr. Beckers zu Güſtrow im Herzogthum Mecklenburg zu loben, welcher ſich hat ehe des Dienſtes entſetzen laſſen, denn verwilligen, daß eines hohen Potentaten Geſandter, ſo ſich eines großen unmöglichen Trunks wider Vieler Warnen unterſtanden, mit Ceremonieen begraben wurde." (Theol. cas. conscientiae. Wittenberg, 1658. 4. S. 192.

Digitized by Google

ſich darauf, daß deine Leich-Predigt allen Koth abwiſchen werde. Wer wollte Böſes meiden, wenn es in Gutes kann verwandelt werden und Ruhm bringen auch nach dem Tod? Glaube nur, daß einem treuen Diener JEſu die Leich-Predigten die allerſchwerſten Predigten ſein. Denn entweder ſagt man die Wahrheit, oder nicht; jenes bürdet Feindſchaft auf den Rücken, dieſes Angſt und Unruhe aufs Gewiſſen. Ich meines Orts wollte, daß entweder keinem, oder allen, die es verdient, Leichpredigten gehalten würden. Jacobus will, daß der Arme nicht weniger in der Gemeine gelten ſoll, als der Reiche. Wer rühmt aber den Armen nach ſeinem Tod? Er begehret's nicht, ſprichſt du. Warum, Lieber? Weil deine Begierde nach Geld nicht zu ſättigen iſt. Dem Geld hältſt du Leichpredigten, und nicht den Menſchen. Kupfern Geld, kupferne Seelenmeſſen. Mit einem Wort: wären unter den Geiſtlichen keine Geizlinge, würde man der Leich- und Lügen-Predigten ſo viel nicht haben. Sie gebühren nur denen, die in der Barmherzigkeit und Geduld ein ſonderbares Muſter und Vorbild geweſen, daß man auf ſie als Vorgänger andere weiſet und durch ihre Exempel andere aufmuntert; wie vom Hiob St. Jacob ſpricht: Die Geduld Hiobs habt ihr gehört. Die beſte Glocke, ſo man uns im Tode nachläuten kann, iſt dieſe, daß man von uns rühme, was dort der Hauptmann von Chriſto rühmet: Fürwahr, dieſer war ein frommer Mann und Gottes Sohn. An dieſem Nachrufen, mein Chriſt, laß dir genügen." (Andacht 177.)

Anmerkung 4.

Der Prediger ſollte darauf hinwirken, daß die Gemeinde ſelbſt einen Gottesacker ſich erwerbe, dem Zwecke gemäß herrichte und wohl verwahren laſſe. Je größer die Barbarei iſt, deren man ſich namentlich hier in Betreff der Begräbnißplätze ſchuldig macht, um ſo eifriger ſollten hier chriſtliche Gemeinden in Heilighaltung der Stätten ſein, an welchen die Gebeine der in Chriſto Entſchlafenen ruhen und einer einſtigen Auferſtehung in Herrlichkeit entgegenharren, 2 Kön. 23, 18. So ſchrieb Luther im Jahre 1539 an den Bürgermeiſter zu Wittenberg, als man den daſigen Gottesacker unehrte: „Lieber Herr Bürgermeiſter, nachdem des Mißbrauchs auf dem Kirchhofe je länger je mehr wird, daß jedermann darauf legt, führet, ſtellet's und machet's ſeines Gefallens; damit der lieben Todten (ſo in Chriſto getauft ſind und leben, und auf dem Kirchhofe der Auferſtehung gewarten, als in ihrem Bettlein ruhend und ſchlafend, wie Jeſajas 26. Capitel ſagt) faſt nicht viel mehr geachtet wird, denn als lägen ſie auf einem Schindeleich oder nicht weit vom Galgen: ſo iſt meine Bitte, ihr wollet verſchaffen, daß ſolcher übriger Mißbrauch ausgeräumet werde und den Todten, deren ohne Zweifel viel in Chriſto entſchlafen, ein wenig größere Ehre und Ruhe gegönnet werde. Denn wir können ſie nicht alle ausgraben und weg thun, damit wir können weichen ſolchem Mißbrauch, wolltens auch thun, wenn's möglich; ſonſt ſiehet's, als halten wir nichts von den Todten, noch Auferſtehung der Todten. Die

Braupfanne, wie von Alters her, mögen wir darauf wohl leiden, um Sicherheit willen; des andern aber wird gar zu viel, daß auch die Zimmerleute keine Predigt achten, ja, hauen und poltern mit ihrem Zeug, daß kein Wort in der Predigt mag gehöret werden; denken, es sei nöthiger und billiger, ein Zimmermannsbeil zu hören, denn Gottes Wort." (XIV, 1362.)

Auch darauf sollte der Prediger mit der Gemeinde sehen, daß die Grabschriften nichts Unbiblisches enthalten, und Niemandem sollte erlaubt sein, dergleichen machen zu lassen, ohne daß dieselben von geeigneten Personen geprüft und gutgeheißen wären.

Anmerkung 5.

Seidel macht die auch hier wohl zu beachtende Bemerkung: „Weil man Exempel hat, daß einige Personen in starken Ohnmachten gelegen und für todt gehalten worden, hernach aber wieder zu sich selbst gekommen sind, es auch überhaupt unanständig ist, mit der Beerdigung gar zu geschwinde zu verfahren: so ist der Prediger verbunden, dahin zu sehen, daß eine hinlängliche Zeit zwischen dem Absterben und dem Begräbnisse in Acht genommen werde." (Pastoraltheologie I, 23, 5.)

§ 38.

Der Prediger hat sich zu hüten, an denen, die noch zu einer anderen Pfarre gehören, Amtshandlungen zu verrichten, ohne des betreffenden Pfarrers Wissen und Willen, mag derselbe nun recht- oder irrgläubig sein (1 Petr. 5, 2. 4, 15. 2 Kor. 10, 15. 16. Apg. 20, 28. Röm. 10, 15.), vor allem an rechtmäßig Gebannten (Matth. 18, 17. 18.). Haben sich jedoch Christen um falscher Lehre oder tyrannischer Praxis willen von ihren Predigern und Gemeinden bereits ordentlich losgesagt, so kann der Prediger solche Christen, mögen dieselben auch immerhin in ungerechtem Banne liegen, nicht von sich stoßen (Joh. 6, 37. Matth. 11, 28. Joh. 16, 2. 3. 3 Joh. 10. Joh. 12, 42. 43. 9, 34—37.), welches letztere auch in Betreff Reisender gilt, sonderlich im Fall der Noth.

Anmerkung 1.

Gegen das Amtiren an Personen, die schon einen ordentlich berufenen Seelsorger haben, finden sich in Luthers Schriften viele ernste Zeugnisse. Derselbe schreibt u. a.: „Daß die Apostel auch zuerst in fremde Häuser gingen und predigten, deß hatten sie Befehl, und waren dazu berufen und gesandt, daß sie an allen Orten sollten predigen, wie Christus sprach Marc. 16, 15.: Gehet hin in alle Welt und prediget allen Creaturen. Aber darnach hat niemand mehr solchen gemeinen apostolischen Befehl, sondern ein jeder Bischof oder Pfarrherr hat sein bestimmt Kirchspiel oder Pfarre,

Digitized by Google

welches St. Petrus 1 Petr. 5, 3. auch darum ‚Kleros' heißet, das ist, Theil, daß einem Jeglichen sein Theil Volks befohlen ist, wie St. Paulus Tito auch schreibet; darin kein Anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll seine Pfarrkinder zu lehren, weder heimlich noch öffentlich, und soll ihm auch bei Leib und Seel Niemand zuhören, sondern ansagen und melden seinem Pfarrherrn oder Obrigkeit. Und dieses soll man also feste halten, daß auch kein Prediger, wie fromm oder rechtschaffen er sei, in eines Papisten oder ketzerischen Pfarrherrn Volk zu predigen oder heimlich zu lehren sich unterstehen soll ohne desselbigen Pfarrherrn Wissen und Willen. Denn es ist ihm nicht befohlen. Was aber nicht befohlen ist, das soll man lassen anstehen; wir haben genug zu thun, so wir das Befohlene ausrichten wollen." (Auslegung des 82. Psalms vom Jahre 1530. V, 1060. f.) Unmittelbar zuvor hatte Luther gesagt: „Das sind die Diebe und Mörder, davon Christus Joh. 10, 8. sagt, die in fremde Kirchspiele fallen und in ein fremd Amt greifen, das ihnen nicht befohlen, sondern verboten ist."*) (S. 1059.) Vergleiche das zu § 4. Angemerkte.

Anmerkung 2.

Darüber, daß ein Prediger sonderlich sich hüten soll, in anderen Gemeinden rechtmäßig Gebannte aufzunehmen und so thatsächlich zu absolviren, schreibt L. Hartmann: „Ein von einer Ortsgemeinde Gebannter kann von einer anderen keinesweges als ein Glied der Gemeinde aufgenommen werden, wenn nicht die Gemeinde, die ihn gebannt hatte, versöhnt ist und dazu einstimmt. Denn ebendemselben gehört das Wiederaufnehmen, dem das Ausschließen zukam, und die haben über die Ursache der verweigerten Ausschließung zu urtheilen, welche die Gemeinschaft zu verweigern hatten, und ein Urtheilsspruch, der nicht von dem eigenen Richter gefällt ist, hat keine Gültigkeit. Dieses gehört zu dem Ernst der Kirchenzucht, damit so den Halsstarrigen jeder Weg abgeschnitten werde, auf dem sie öfters ihren Nacken der heilsamen Zucht zu entziehen suchen." (Pastoral. ev. p. 873. s.) Diejenigen, welche von anderen Gemeinden rechtmäßig Gebannte, noch ehe dieselben davon in zuständiger Weise absolvirt sind, annehmen, begehen damit eine überaus schwere Sünde. Außerdem, daß sie in ein fremdes Amt greifen, treten sie den göttlichen Bindeschlüssel mit Füßen, verachten sie die Gemeinde Gottes und das heilige Amt derselben, richten sie ein großes Aergerniß und eine Kirchen-Spaltung an, stürzen sie einen unbußfertigen Sünder in Verstockung und machen sich seiner Sünden theilhaftig, hindern

*) Daher setzt denn auch Petrus 1 Petr. 4, 15. diejenigen, welche „in ein fremdes Amt greifen", in Eine Linie mit den „Mördern, Dieben und Uebelthätern". — Darüber, daß auch in falschgläubigen Gemeinschaften das wahre Amt noch vorhanden ist und daß daher auch „ketzerische Pfarrherren" vermöge erhaltenen Berufs dasselbe haben, vgl. § 5.

Digitized by Google

und zerstören sie alle kirchliche Zucht und Ordnung und mißbrauchen sie die Gnadenmittel, indem sie wider Christi Verbot das Heiligthum den Hunden geben und ihre Perlen vor die Säue werfen. Wehe ihnen ewiglich, so sie nicht in Zeiten dafür Buße thun!

Anmerkung 3.

Ueber die Fälle, in welchen Fremde, aus anderen Gemeinden Kommende von einem Prediger nicht abzuweisen sind, lassen wir hier folgende Zeugnisse unserer Theologen folgen.

So schreibt Luther: „Ich lehrte auch noch das, man müsse die Pfarrgerechtsame nicht vermischen und die Leute aus einer Pfarre in die andere locken, wo alles gleichförmig gehalten wird. Denn was ist billiger? Aber ich billigte nie, daß wenn in einer das Sacrament" (natürlich unrechtmäßiger Weise) „versagt wird, dasselbe in einer fremden nicht zu begehren oder zu reichen erlaubt sei." (Briefe, gesammelt von Schütz, deutsch übersetzt. I, 336. f. Vgl. De Wette IV, 387.)

So schreibt ferner die Wittenbergische theologische Facultät im Jahre 1656: „In Summa, alles soll in der Kirche ehrlich und ordentlich zugehen nach der Ermahnung des Apostels Pauli, 1 Cor. 14, 40., nemlich also und dergestalt, daß sich ein jedweder Pfarrer seiner Pfarrkinder treulich annehme, die Pfarrkinder hingegen seine Stimme hören und in allen ziemlichen Sachen gebührliche Folge leisten. Allein dieses alles muß von wohlbestalten Kirchen und Predigtamt, außer der Verfolgung und dergleichen Fällen, verstanden werden. . . Weil aber aus eurer Frage erhellt, daß eure Gemeine durch päbstliche Tyrannei und Verfolgung ihres ordentlichen Seelsorgers beraubet, die ganze Kirche gleichsam zerstöret, daß einer hier, der andere dort in anderen Pfarren wegen der päbstischen Priester die Sacramente bei rechtschaffenen Predigern suchen müssen; in welchem Nothfall dann der Kirche freistehet, sich zu einem andern reinen Lehrer und Prediger zu halten und dessen Diensts zu gebrauchen, kein rechtschaffener Prediger auch befugt, einigen untadelhaftigen Menschen aus seiner Gemeinde zu stoßen, sondern einen jedweden anzunehmen, er komme gleich vom Abend oder Morgen, und die Sacramente zu reichen, wenn er nur ein rechtschaffener Christ ist und wahre Buße thut; maßen unser Heiland selbst von sich sagt: Alles, was zu mir kommt, das stoße ich nicht hinaus." (Consil. Witeberg. II, 60. f.)

So schreibt Heshusius: „Wenn der Fall sich zuträgt, daß andere Leute, so in unsere Pfarre nicht gehören, sitzen aber entweder unter dem antichristischen Pabstthum oder unter falschen Lehrern, als Calvinisten, Synergisten, Majoristen, Adiaphoristen,*) Schwenkfeldianern, für

*) Da die drei letztgenannten irrigen Lehrer nichts desto weniger den lutherischen Namen trugen und Lutheraner sein wollten, so ist hieraus ersichtlich, daß Heshusius auch solche Christen aufgenommen wissen will, welche sich in nominell lutherischen Gemeinden

Digitized by Google

denen sich ein Christ hüten muß, oder werden von ihren tyrannischen Pfarrern wider ihr Gewissen beschwert,*) oder sind sonst auf der Reise, werden etwa mit einer Krankheit befallen, oder bedürfen sonst Trosts und wollen ihr Gewissen durch den Brauch der Sacramente stärken, unsers Dienstes begehren und bei uns die Sacramente suchen: auf solchen und dergleichen Fälle stehets uns Predigern frei, einem jeden Menschen, er komme gleich vom Aufgang und Niedergang der Sonne (wofern er rechte Buße thut und dem Evangelio gläubet), die Sacramente mitzutheilen, kraft des Spruchs Joh. 16.: Der Heilige Geist wird die Welt strafen, das ist: das Reich Christi und heilige Predigtamt strecket sich über der ganzen Welt Kreis und ist an keinen Ort, noch Person, noch Zeit gebunden. Und daß die Christen, so ihre Pfarrer, die da falsche Lehre und Lästerung ausgeben oder ihr Gewissen wider Gottes Wort beschweren wollen, meiden und die Sacramente in anderen Pfarren bei rechtschaffenen Lehrern suchen, christlich handeln, erscheinet aus den Worten Christi Matth. 7, 15., item Paulus Phil. 3, 2. Röm. 16, 17." (Dedekennus' Thesaurus. II, 438.)

Deyling endlich, nachdem er bezeugt hat, daß man kein von einem benachbarten rechtgläubigen Beichtvater abgehendes Beichtkind annehmen dürfe, fährt hierauf fort: „Ausgenommen sind jene, welche aus einer fremden Pfarrei kommen, in welcher die Kirchendiener andersgläubig sind, z. B. Papisten. Wenn diese bußfertig sind und in der Nachbarschaft Absolution begehren, so ist sie ihnen nicht abzuschlagen. So nahm Christus einen von den Pharisäern aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossenen Mann auf, Joh. 9, 38. Ein Kirchendiener ist, wie der Apostel Paulus, ein Schuldner Aller, Röm. 1, 14., welche nemlich aus Mangel Anderer seines Dienstes bedürfen. Den Elenden, welche sich eines falschen Predigtamtes entäußern wollen, kann er weder die Predigt des Wortes, noch die Austheilung der Sacramente versagen. Auch sind nicht weniger von obiger Regel auszunehmen, welche zwar aus einer andern Pfarrei, wo rechtgläubige Diener sind, kommen, aber genöthigt sind, entweder um Kriegsdienstes oder um Handels-

finden, in denen aber Irrlehre im Schwange geht, wenn dieselben um dieser Irrlehre willen von ihrer Gemeinde sich lossagen und ihre Zuflucht bei einer wirklich lutherischen Gemeinde suchen.

*) Gewissenstyrannei, selbst von Seiten eines sonst recht lehrenden Predigers (z. B. in Betreff der mit demselben auszuübenden Kirchenzucht ꝛc.), gibt also nach Heshusius den Tyrannisirten das Recht, sich von demselben zu trennen, und anderen Predigern, die deßwegen Ausscheidenden anzunehmen. Dieses ist natürlich um so mehr der Fall, wenn über den um Aufnahme Bittenden selbst durch seinen bisherigen Seelsorger ein falscher Bann verhängt worden ist, vorausgesetzt, daß ersterer dies unwidersprechlich erweist. Jedenfalls muß aber eine Gemeinde sammt ihrem Prediger, die von dem Gebannten bezüchtigt wird, ihn ungerecht ausgeschlossen zu haben, bereit sein, dem Prediger, bei dem sich der Gebannte zur Aufnahme meldet, Einsicht in das über die Kirchenzuchtsverhandlungen aufgesetzte Protocoll zu gewähren oder, wo es daran fehlt, die nöthigen Belege herbei zu schaffen.

Digitized by Google

geschäfte oder um anderer Ursachen willen von Hause abwesend zu sein, und Zeugniß eines guten Lebenswandels haben. Diesen kann die Absolution, wenn sie dieselbe begehren und bußfertig sind, nicht verweigert werden, weil sie nicht aus Haß und Verachtung ihres Pastors, sondern aus Noth einen anderen Beichtvater suchen. Den übrigen Pfarrleuten wird ein solcher Wechsel nicht leicht und selbst nicht um Streitigkeiten willen, welche sie mit ihrem Pfarrer haben, erlaubt, wenn sie nicht schwere und langwierige und durch Schuld des Pastors entstandene sind und genährt werden. Wenn jedoch triftige Gründe angegeben werden, pflegt das Consistorium nach genommener Einsicht in die Streitsache und versuchter Versöhnung den Wechsel des Beichtvaters ein und ein anderes Mal oder eine Zeitlang nachzusehen, weil nicht geleugnet werden kann, daß das Bekenntniß der Sünden und das Offenbaren der innerlichen Gedanken ein großes Vertrauen zu jener Person voraussetzt, in deren Schooß wir unsern Seelenkummer ausschütten und von der wir Trost erwarten." (Institut. prud. pastoral. p. 442. s.) Küstner setzt hinzu: „Der beste Rath für den Pastor ist, daß er in dergleichen Streitigkeiten selbst erkläre, er wolle das Beichtkind nicht zwingen, von ihm die Absolution zu begehren, damit diese Handlung nicht mit beiderseitigem Widerwillen vollzogen werde." (L. c.)

Dr. Heinr. Müller erklärt in den seinen „Geistlichen Erquickstunden" beigefügten „theologischen Bedenken", daß ein bewährter Christ nicht gebunden sei, bei seinem offenbar scandalös lebenden (sonst orthodox predigenden) Seelsorger die Absolution zu suchen, sondern dieselbe „wohl bei einem andern suchen könne, damit er hierdurch beschämet und in seinem heillosen Wesen vernichtet werde." Ohne Zweifel kann ein Christ eben so wenig verbunden sein, bei einem Prediger zu bleiben, welcher, vielleicht trotz seiner Willigkeit dazu, schlechterdings nicht fähig ist, Gottes Wort recht zu predigen.

§ 39.

Der Prediger hat die Pflicht, seiner Gemeinde nicht nur als Lehrer die Gnadenmittel zu spenden, sondern auch, als Wächter, Bischof, Hirt, Vorsteher ꝛc. der Gemeinde, darauf zu sehen, daß in derselben dem Worte Gottes auch in allem Folge gegeben und also die in Gottes Wort gebotene christliche Zucht geübt werde. Matth. 18, 15—17. 7, 6. Offb. 2, 2. 14. 15. 20. 1 Tim. 1, 20. 3, 5. 5, 20. 1 Kor. 5, 1—5. 9—13. 2 Kor. 2, 6—11. 2 Thess. 3, 14. 15.

Anmerkung 1.

Allerdings kann die Kirchenzucht, namentlich was das Leben betrifft, zuweilen auch in einer rechtgläubigen Kirche, ohne daß dieselbe, wie die Donatisten meinten, dann aufhört, dies zu sein, in Verfall gerathen, wegen

der Uebermacht, welche darin die Böſen erlangt haben, 1 Kor. 5, 1. 2.; ja, es können Umſtände eintreten, in welchen es die Wohlfahrt der Kirche erfordert, auch einen verdienten Bann nicht zu vollziehen. Eine vollſtändig geübte Kirchenzucht iſt kein nothwendiges Kennzeichen der wahren Kirche, laut dem „Es iſt genug" der Augsburgiſchen Confeſſion. Artikel 7.

Mit Recht wird als ein Irrthum der Schwenkfeldianer in der Concordienformel der Satz verworfen: „Daß keine rechte chriſtliche Gemeine ſei, da kein öffentlicher Ausſchluß oder ordentlicher Proceß des Bannes gehalten werde." (Wiederholung. Artikel 12.)

Ludwig Hartmann, obwohl bitterlich klagend über den Verfall der Kirchenzucht, ſchreibt nichts deſtoweniger: „Die ohne Aufruhr nicht abgeſondert werden können, ſind nicht in den Bann zu thun. So will Auguſtinus (in der Schrift gegen Cresconius B. 3. Cap. 4.) einen ungerechten" (nemlich ſonſt recht lehrenden) „Kirchendiener, der nicht verborgen und einigen Guten offenbar iſt, lieber mit Cyprian geduldet haben als Unkraut, als mit Erweckung einer aufrühreriſchen Partei von der Gemeinde getrennt ſehen. Derſelbe Auguſtinus konnte nicht einſtimmen, daß alle in Africa dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, weil er ſah, daß dieſes Laſter in ganz Africa verbreitet ſei und daß daher, wenn alle dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, niemand oder wenige die Gemeinſchaft der Kirche haben würden. Einige dulden wir, ſagt er im Briefe an Vincentius, welche wir nicht ausſchließen oder ſtrafen können; wir verlaſſen nicht um der Spreu willen die Tenne des HErrn, noch verlaſſen wir um der Böcke willen, welche am Ende abzuſondern ſind, die Heerde Chriſti. So kann auch, wenn es an einem dazu geſchickten Presbyterium fehlt oder das Volk in den gerechten Bann nicht einwilligt, dann der feierliche Proceß unterlaſſen werden; indeſſen muß doch ein treuer Kirchendiener darauf hinarbeiten und mit den übrigen Frommen und Gläubigen wachen, daß öffentliche Aergerniſſe geſtraft und das Heilige nicht den Hunden oder Säuen vorgeworfen werde." (Pastoral. ev. p. 474.)

Noch im Jahre 1533 erklärten Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon, daß ſie um der damaligen Verhältniſſe willen Kirchenzucht nur durch Uebung der Beichtanmeldungen und der Suspenſion vom heiligen Abendmahle ausüben könnten. Sie ſchreiben in einem Bedenken über die im Ansbachiſchen und Nürnbergiſchen zu errichtende Kirchenordnung: „Wir haben keinen anderen Bann noch zur Zeit aufgerichtet, denn daß diejenigen, ſo in öffentlichen Laſtern leben und nicht ablaſſen, nicht zu dem Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti zugelaſſen werden; und das kann man damit erhalten, daß man bei uns niemand das heilige Sacrament reicht, er ſei denn zuvor durch Pfarrer oder Diakon verhört. Wir können auch nicht achten, wie zu dieſer Zeit ein anderer Bann ſollte aufgerichtet werden; denn es fallen viel Sachen für, die zuvor einer cognitio (Unterſuchung und Entſcheidung durch ein ordentliches Gericht) bedürfen.

Digitized by Google

Nun können wir nicht sehen, wie die cognitio noch zur Zeit zu bestellen und zu ordnen sein sollte." (Briefe ꝛc., gesammelt von de Wette. Berlin, 1827. IV, 388.) Als auf einer Synode in Homburg eine ausführliche Bannordnung für Hessen entworfen und Luther zugesendet worden war, schrieb Luther an die Hessischen Theologen am 26. Juni 1533 u. a. Folgendes: „Euren Eifer für Christum und christliche Zucht habe ich mit großer Freude ersehen, aber in dieser so unruhigen und zur Annahme der Zucht noch nicht geschickten Zeit möchte ich eine so plötzliche Neuerung nicht anzurathen wagen. Man muß fürwahr die Bauern lassen ein wenig versaufen, und einem trunkenen Mann soll ein Fuder Heu weichen. Es wird sich selber schicken; denn wir's mit Gesetzen nicht mögen treiben. Die Sache ist groß, nicht an sich, sondern der Personen halber, welche uns nicht zu stillende Unruhen zu erwecken vermögen, die wir eine Wurzel in dürrem Erdreich und noch nicht bis zu Zweigen und Blättern aufgewachsen sind. Indessen möchte ich dies rathen, daß man nach und nach, wie wir hier thun, anfinge, diejenigen, welche des Bannes würdig erkannt werden, zuerst von der Communion abzuweisen (das ist auch der wahre Bann, den man den kleinen nennt); darnach, nicht zu gestatten, daß sie bei der Taufe der Kinder Pathen seien." (A. a. O. S. 462.)

In einer neuen noch rohen Gemeinde sogleich das feierliche Bannverfahren einführen zu wollen, wäre daher ohne Zweifel nicht dem Sinne unserer Kirche gemäß. Auch hier muß sich der Prediger von dem Grundsatz leiten lassen: Salus populi suprema lex esto d. i. das Heil des Volks muß das höchste Gesetz sein.*) Vor gründlicher Belehrung über das Wesen der rechten Kirchenzucht eine Gemeinde zur Uebung derselben nöthigen wollen, heißt ernten wollen vor der Saat. Und wäre es nicht eine große Thorheit, lieber eine Gemeinde auf das Spiel zu setzen, lieber geschehen zu lassen, daß sie das reine Evangelium verliere, als etwas zu unterlassen, was nicht zu dem Wesen, sondern nur zu dem Wohlstand einer rechten Gemeinde gehört?

Anmerkung 2.

Diejenigen, welche auf Grund des Gesagten meinen, daß die lutherische Kirche die Kirchenzucht für etwas Gleichgiltiges halte, irren jedoch sehr. Daß die Kirchenzucht in den lutherischen Landeskirchen, namentlich was das Leben betrifft, an so vielen Orten darnieder gelegen hat, hat seinen Grund nicht darin, daß man den Grundsatz gehabt hätte, die Kirchenzucht sei nicht nothwendig zu dem rechten Zustand einer Kirche, sondern in den dieselbe hindernden Zeitumständen. So schreibt vielmehr z. B. Johann Fecht, welcher ganz mit Unrecht für einen einseitigen Verfechter der reinen Lehre gilt,

*) Auf Grund des moralischen Kanons: Praecepta negativa semper et ad semper, affirmativa semper, sed non ad semper obligant. Bald. Cas. p. 78. Dannh. Liber Consc. II, 317. Mus. tr. de eccl. I, 367. s.

Digitized by Google

der nichts nach gottſeligem Leben und Zucht gefragt habe: „Das ganze Gebäude der Kirche Chriſti ruht auf zwei Stützen, auf dem Vortrag der geſunden Lehre und auf der Handhabung der Kirchenzucht. Wie jene gleichſam das innere Leben der Kirche bewirkt, ſo regiert dieſe das äußere... Je ſtrenger die Alten in der letzteren waren, um ſo viel nachläſſiger ſind wir in dieſer letzten Zeit der Welt darin geworden. Und dieſer Mangel an Zucht iſt die Haupturſache des Verfalls unſerer Kirche. Dieſer Mangel der Zucht hat ſchon mit unſerer Reformation ſeinen Anfang genommen. Denn weil dieſelbe vorher allein die Geiſtlichkeit, mit Ausſchluß der übrigen Stände und zwar nach ihrem Belieben, meiſt auch in eigenem Intereſſe, oft tyranniſch ausgeübt hat, ſo ſind wir in der Reformation in das andere Extrem gefallen und haben den Predigern allein die Predigt des Wortes und, was zur Kirchenzucht gehört, allein der Obrigkeit überlaſſen. So daß die letztere an den meiſten Orten etwas von ihrem Rechte zu verlieren meinte, wenn kirchliche Perſonen entweder in den Conſiſtorien oder auf irgend eine andere Weiſe eine Cenſur ausgeübt hatten. Wo aber noch ein Schatten von Zucht geblieben war, da waren die Hände der kirchlichen Perſonen, auch in den Conſiſtorien, von den politiſchen Herren ſo gebunden, daß nach und nach gar keine Zucht geübt werden konnte. Rechtſchaffene Theologen unſerer Kirche haben fort und fort über dieſen unſeren Mangel geklagt und die Wiedereinführung einer ſtrengeren Zucht begehrt. Dies hat namentlich der Nürnberger Joh. Saubertus in einem beſonderen Buch im Jahre 1636 gethan, dem er den Titel gab ‚Zuchtbüchlein‘, in deſſen erſtem Theile er die ſo hohe Nothwendigkeit dieſer Zucht ſowohl aus der heiligen Schrift, als auch aus der ſteten Praxis der alten Kirche und aus der öffentlichen Lehre unſerer ſymboliſchen Bücher nachweiſt, im anderen Theile zwei und fünfzig Einwände der Politiker wider dieſe Zucht wiederlegt, endlich in der Vorrede beiſtimmende Zeugniſſe damals lebender Theologen beifügt, Chriſtoph Schleupner's, Joh. Gerhard's, Joh. Schmid's, J. Matth. Meyfart's, J. Meelführer's, Lorenz Lälius', J. Valent. Andreä's, Geo. König's, J. Weber's u. ſ. w. Dieſes Büchlein haben alle gelobt, welche ſeit dieſer Zeit über Kirchenzucht geſchrieben haben, inſonderheit Dannhauer in ſeiner Gewiſſens-Theologie.“ (Instruct. pastoral. p. 164. sqq.) Es iſt dies alles die lautere unbeſtreitbare Wahrheit. So heißt es u. A. in der Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion: „So wird auch von unſeren Predigern allzeit daneben gemeldet, daß die ſollen verbannet und ausgeſchloſſen werden, die in öffentlichen Laſtern leben, Hurerei, Ehebruch ꝛc.; item, ſo die heiligen Sacramente verachten.“ (Art. 11. Von der Beichte. fol. 68. b.) So heißt es ferner in den Schmalkaldiſchen Artikeln: „Den großen Bann, wie es der Pabſt nennet, halten wir für eine lautere weltliche Strafe und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine das iſt der rechte chriſtliche

Digitized by Google

Bann, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder andere Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden." (Th. III, Art. 9. fol. 148. b.) Luther schreibt: „Uns ist der Bann befohlen, daß, wenn jemand wider Gottes Gebot sündigt, und will nicht hören, daß man ihm seine Sünde binde. . . Es ist aber die Welt (Gottlob?) itzt so fromm, daß man des Bannens nicht darf, ob sie gleich mit Sünden überschwemmet ist. Denn sie steckt voll Geizes, Hasses, Neids, Betrugs, ja, voller Schande und Laster. Noch ist keine Sünde da, die man bannen könnte. Es heißt itzt alles redlich und ehrlich gehandelt, Nahrung gesucht, es muß alles Heiligkeit sein, und sind in's Teufels Namen alle fromm worden. Darum hat dieser unser Bann des Lebens halben nicht mehr statt. Wir können diesen Bann nicht aufrichten. Aber so wir nicht können die Sünde des Lebens bannen, so bannen wir doch die Sünde der Lehre. Den Bann haben wir dennoch behalten, daß wir sagen: Die Wiedertäufer, Sacramentirer und andere Ketzer soll man nicht hören; bannen und scheiden sie von uns. Dieses ist das nöthigste Stück. Denn wo die Lehre falsch ist, da kann dem Leben nicht geholfen werden. Wo aber die Lehre rein bleibt und erhalten wird, da kann man dem Leben und dem Sünder wohl rathen. Denn da hat man die Absolution und die Vergebung, wenn's zur Lehre kommt. Ist aber die Lehre hinweg, so geht man irre, und findet man weder Bannen noch Lösen. Da ist's denn alles verloren." (Zu Matth. 18, 18. Erl. Ausg. Bd. XLIV, 94. f.) Obgleich sich jedoch Luther außer Stand sah, die volle Kirchenzucht auch in Betreff des Lebens einzuführen, so wünschte er es doch von Herzen und hat er dies auch an unzähligen Stellen ausgesprochen. So schreibt er z. B. im Jahre 1543 an Anton Lauterbach: „Ihr thätet wohl daran und ließe mir's gefallen, so ihr den Bann wieder aufrichten könntet nach Weise und Exempel der ersten Kirche. Aber es würde den Hofjunghern euer Fürnehmen sehr faul thun und sie hart verdrießen, als die nun des Zwanges entwohnet sind. Unser HErr Gott stehe euch bei und gebe sein Gedeihen dazu. Doch wäre solche Disciplin vonnöthen; denn der Muthwille, daß jedermann thut, was er nur will, nimmt zusehends überhand und wird durchaus eine lautere Schinderei." (LVI, 58. f.) Auch im „Unterricht für die Visitatoren" vom Jahre 1528 hatte Luther mit Melanchthon schon erklärt: „Es wäre auch gut, daß man die Strafe des rechten und christlichen Bannes, davon geschrieben stehet Matth. 18, 17. 18., nicht ließe abgehen." (Walch's Tom. X, 1965. f.) Ja, Luther schrieb einst im Jahre 1537 an die Schweizer: „Von dem Bann oder Schlüssel weiß ich mich nicht zu erinnern, ob jemals zwischen uns Streit und Zwietracht gewesen ist. Vielleicht ist es in diesem Stück daß bei euch gefasset, denn bei uns, und wird sich, wo es sonst vollkommen alles wird sein, zur Concordia hierinne nicht stoßen, noch säumen, ob Gott will, Amen." (XVII, 2598.) Auch die Wittenberger von Luther mit entworfene Consistorial-Ordnung enthält ein langes Register der Sünden, um

Digitized by Google

welcher willen, wenn man darin beharre, der Bann folgen solle. Siehe Porta's Pastorale, herausgegeben von Cramer. S. 692. ff.*)

Ein arger Irrthum wäre es daher zu wähnen, weil zur Zeit der Reformation die Kirchenzucht nicht völlig in Schwang gebracht worden sei, so solle man auch jetzt nicht darauf bedacht sein, dieselbe wieder in Schwang zu bringen. Dannhauer schreibt hierüber: „Anfangs zur Zeit Lutheri und seiner Paraštaten, da man nach der babylonischen Gefängniß wiederum angefangen zu bauen, hat man Schwert und Bauzeug zugleich haben müssen, wie Nehem. 4, 17.: ‚Mit der einen Hand thaten sie die Arbeit und mit der andern hielten sie die Waffen.' Anfangs konnte es nicht so sein; die Reformations-Helden hatten so viel zu thun mit der Reformation, daß sie die Aedification und Kirchenbau nicht so wohl fortführen konnten. Nun aber der Bau ausgeführt ist, so ist vonnöthen der καταρτισμος, das Flicken. Es wäre ja ein liederlicher Haushalter, welchem ein schön Haus geschenkt worden, der es nicht wollte im Bau erhalten, ließe ihm allenthalben in's Dach regnen, bessert's nicht und ließe es endlich gar einfallen. Also ist es schlimm gehauset, wenn man den eingerissenen Aergernissen nicht wehret und die Kirche nicht durch gute Zucht erhalten wollte. Aecker, die lange wüste gelegen, bauet man: warum sollte man nicht auch die gefallene Kirchendisciplin wieder aufrichten?" (Katechismus-Milch. X, 291.)

§ 40.

Die nöthige Grundlage einer wahren christlichen Kirchenzucht ist, daß die von Christo Matth. 18, 15—17. vorgeschriebene Ordnung der brüderlichen Bestrafung nicht nur von den einzelnen Gliedern der Gemeinde und von der Gemeinde im Ganzen, sondern auch von dem Prediger selbst in keiner Weise verletzt werde.

Anmerkung 1.

Darüber, daß die Ordnung der brüderlichen Bestrafung innerhalb der Gemeinde die nöthige Grundlage einer wahren christlichen Kirchenzucht

*) In den Tischreden Luther's findet sich folgende merkwürdige Erzählung: „Ein Bürger zu Wittenberg hatte ein Haus um 30 Gülden gekauft; da er's nun lange hatte inne gehabt und gebraucht, und nichts sonderliche drein verbauet, denn vier Stuben mit Leimen geklebet und getünchet, darnach wollte ers wieder um 400 Gülden verkaufen, schlug dieselben vier Gemache an und machte die Rechnung, da sie würden vermiethet, könnte man 20 Gülden daraus nehmen. Da sagte Dr. Martinus: Will der Tropf einen faulen Balken und gekleibte Dreckwand liegenden Gründen gleich achten? Will er so handeln, so werde ich ihn in Bann thun und excommuniciren, daß er sich der Sacramente und des Christenthums äußere und enthalte. Und denke nur nicht, daß er in Himmel geboret. Es wäre mehr denn genug, wenn er es um anderthalb hundert Gülden verkaufte ꝛc. Wir müssen die Excommunication wieder aufrichten." (XXII, 955.) Was sollten wir jetzt thun, wenn wir schon eine solche Uebertheuerung, einen solchen Miethwucher mit dem Bann bedrohen wollten?

Digitized by Google

ist, schreibt Luther: „Was hindert denn jetzt zu unseren Zeiten den Bann? Nichts, denn daß niemand in diesem Stück thut, was einem Christen gebühret und zustehet. Du hast einen Nachbar, welches Leben und Wandel dir wohl bewußt und bekannt ist, deinem Pfarrherrn aber ist es entweder gar unbewußt, oder je nicht so wohl bewußt; denn wie kann er eines Jeglichen Leben insonderheit wissen, wie es ist? Darum, wenn du siehest, daß dein Nachbar durch unrechte Hantierung oder Handel reich wird; siehest, daß er Unzucht oder Ehebrecherei treibet, oder sein Gesinde unfleißig und nachlässig zeucht und regiert, so sollst du ihn erstlich vermahnen und christlich verwarnen, daß er wolle seiner Seligkeit wahrnehmen und Aergerniß meiden. Und o wie ein gar gut selig Werk hast du gethan, wenn du ihn also gewinnest! Aber, Lieber, wer thut es? Denn aufs erste ist die Wahrheit ein feindselig Ding; wer die Wahrheit saget, dem wird man gram; darum willst du lieber deines Nachbarn Freundschaft und Gunst behalten, sonderlich wenn er reich und gewaltig ist, denn daß du ihn wolleſt erzürnen und dir zum Feinde machen. Deßgleichen, wenn der andere, dritte, vierte Nachbar auch also thut, so fället mit der ersten Vermahnung auch die andere und dritte in Brunnen, dadurch der Nächste hätte können wieder auf den rechten Weg gebracht werden, so du nur mit Vermahnen thätest, was du schuldig und pflichtig bist." (Ueber Joel 3, 17. VI, 2404. f.)*)

Daß dem Bann die stufenweise brüderliche Bestrafung nach Christi Ordnung vorausgehen müsse, bezeugt auch unser Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Das wäre aber die rechte Weise, wenn man die Ordnung nach dem Evangelio hielte Matth. 18., da Christus spricht: Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Da hast du eine köstliche und feine Lehre, die Zunge wohl zu regieren, die wohl zu merken ist wider den leidigen Mißbrauch. Darnach richte dich nun, daß du nicht sobald den Nächsten anderswo austrageſt und ihm nachredeſt, sondern ihn heimlich vermahneſt, daß er sich bessere. Deßgleichen auch, wenn dir ein Anderer etwas zu Ohren trägt, was dieser oder jener gethan hat: lehre ihn auch also, daß er hingehe und strafe ihn selbst, wo er's gesehen hat; wo nicht, daß er das Maul halte. Solches magst du auch lernen aus täglichem Hausregiment. Denn so thut der Herr im Haus: wenn er siehet, daß der Knecht nicht thut, was er soll, so spricht er ihm selbst zu; wo er aber so toll wäre, ließe den Knecht daheim sitzen, und ging heraus auf die Gassen, den Nachbarn über ihn zu klagen, würde er freilich müssen hören: Du Narr, was gehet's uns an? warum sagst du es ihm selbst nicht? Siehe, das wäre

*) In Deutschland war es vielfach auch die weltliche Obrigkeit, welche Kirchenzucht und Bann hinderte, wie sie dies denn dort noch bis diese Stunde thut. Hiervon schreibt Luther: „Wo sie (die Obrigkeit) der Kirchen Censur und Strafe hindert und will den Bann, wie denselben Christus eingesetzt und befohlen hat, nicht gestatten noch gehen lassen, fördert, hegt und hilft also zu Aergernissen: so wird sie aus Gottes Dienerin des leidigen Teufels in der Hölle leibeigener Knecht." (A. a. O. S. 2406.)

Digitized by Google

nun recht brüderlich gehandelt, daß dem Uebel gerathen würde und dein Nächster (dennoch) bei Ehren bliebe. Wie auch Christus daselbst sagt: Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Da hast du ein groß trefflich Werk gethan; denn meinest du, daß ein gering Ding sei, einen Bruder zu gewinnen? Laß alle Mönche und heilige Orden zu Hause geschmelzt herfür treten, ob sie den Ruhm können aufbringen, daß sie einen Bruder gewonnen haben! Weiter lehret Christus: Will er dich aber nicht hören, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde; also, daß man je mit ihm selbst handle, den es belangt, und nicht hinter seinem Wissen ihm nachrede. Will aber solches nicht helfen, so trage es denn öffentlich für die Gemeine, es sei für weltlichem oder geistlichem Gerichte.*) Denn hier stehest du nicht allein, sondern hast jene Zeugen mit dir, durch welche du den Schuldigen überwinden kannst, darauf der Richter gründen, urtheilen und strafen kann. So kann man ordentlich und recht dazu kommen, daß man dem Bösen wehret oder bessert", d. i. daß man heilsame Kirchenzucht übt. (Gr. Katechismus, Auslegung des 8. Gebotes.)

Will also ein Prediger Christi Vorschrift gemäß in seiner Gemeinde auch christliche Kirchenzucht einführen, so muß er mit Einführung der christbrüderlichen Bestrafung beginnen.

Anmerkung 2.

Der Prediger darf Klagen über Privatsünden Anderer, die vor ihn gebracht werden, wenn diese Sünden nicht schon unter vier Augen und dann auch vor Zeugen fruchtlos gestraft worden sind, nicht annehmen; vielmehr hat er dem Kläger seine Offenbarmachung einer noch verborgenen und ungestraften Sünde und die damit begangene Uebertretung der göttlichen Ordnung zu verweisen und ihn zu Beobachtung derselben mit allem Ernste anzuhalten. Was Luther in Betreff jedes Christen in dem Citat der vorhergehenden Anmerkung sagt: „Wenn dir ein anderer etwas zu Ohren trägt, was dieser oder jener gethan hat: lehre ihn auch also, daß er hingehe und strafe ihn selbst, wo er's gesehen hat" — dies gilt in erhöhtem Grade auch von einem Pastor. Vor dem Pastor, als einer öffentlichen Person, gehören eben nur solche Sünden, von denen er entweder selbst Zeuge gewesen ist oder die in den dritten Grad brüderlicher Bestrafung fallen. Es gereicht dem Prediger zur Schande, wenn er Zuträgereien ein offenes Ohr leiht.**)

*) Luther redet hier gemäß der Verfassung der Kirche zu seiner Zeit, als „die rechte Art der evangelischen Ordnung", die Luther so sehr wünschte (X, 271.), noch nicht hatte eingeführt werden können.

**) Noch schimpflicher ist es freilich, wenn der Prediger das, was er durch Zuträgereien während der Woche erfahren hat, sogar am Sonntag auf die Kanzel bringt. Luther schreibt daher: „Welcher Geist diese Ordnung (Matth. 18.) nicht hält, der hat nichts Gutes vor." (XXI, 167.)

Digitized by Google

Vor allem hat jedoch der Prediger, was die Uebung der Kirchenzucht betrifft, zu bedenken, daß er in keinem Falle Macht hat, den Bann allein und ohne vorgängigen Proceß und Erkenntniß der Gemeinde an irgend einer Person zu vollziehen. Hier gilt ohne Zweifel das bekannte Axiom: Quicquid omnes tangit, maxime in re salutari, ab omnibus debet curari, d. i. Was Alle betrifft, muß auch, namentlich in Sachen der Seligkeit, von allen besorgt werden.*) Es ist schon wider alle Vernunft und Gerechtigkeit, daß Eine Person entscheide, in welchem Verhältniß ein Glied zum Ganzen und das Ganze zu einem Gliede stehen solle, namentlich wenn es sich um das glaubensbrüderliche Verhältniß handelt. Dazu wird in Gottes Wort ausdrücklich nicht allein der Prediger, sondern die ganze Gemeinde wegen Unterlassung des Bannes gestraft und ihr zugerufen: „Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist!" (1 Kor. 5, 1. 2. 13.) Ausführlicheres über diesen Gegenstand s. „Stimme unserer Kirche" ꝛc. Th. II, These 9. C. Aus den vielen Zeugnissen, welche hierüber in dieser Schrift gesammelt sind, mögen hier nur die folgenden einen Platz finden.

So heißt es erstlich in den Schmalkaldischen Artikeln: „Die Officiale**) haben unleidlichen Muthwillen damit" (mit dem Bann) „getrieben und die Leute entweder aus Geiz oder anderm Muthwillen wohl geplagt und ohne alle vorgehende rechtliche Erkenntniß" (im lateinischen Text: sine ullo ordine judiciorum, d. i. ohne alle Ordnung der Gerichte) „gebannt. Was ist aber dies für eine Tyrannei, daß ein Official in einer Stadt die Macht soll haben, allein seinem Muthwillen nach ohne rechtliche Erkenntniß die Leute so mit dem Bann zu plagen und zu zwingen? . . Weil solche Beschuldigung sehr wichtig und schwer ist, soll ja ohne rechtliche und ordentliche Erkenntniß" (sine ordine judiciali, d. i. ohne gerichtliche Ordnung) „in dem Fall niemand verdammt werden." (Anhang: Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction. fol. 158.) Der Bischof Deotrephes, welcher in eigener Machtvollkommenheit den Bann übte, erwies sich dadurch als ein Vorläufer des Antichrists schon in der apostolischen Zeit. 3 Joh. 9. 10.

Luther schreibt daher: „Du höreſt hie (Matth. 18.), daß es müssen gewisse öffentliche Sünden sein gewisser bekannter Personen, da ein Bruder den andern sündigen sieht, dazu solche Sünde, die zuvor brüderlich gestraft und zuletzt öffentlich vor der Gemeine überzeuget sind; darum die Bullen und Bannbriefe, darinnen also stehet: ‚Excommunicamus ipso

*) Diesem Grundsatz gemäß schreibt der römische Bischof Leo I.: „Quae ad omnes pertinent, cum consensu omnium fieri debent", d. i. Was Alle betrifft muß mit Aller Zustimmung geschehen. „Qui praefuturus est omnibus, eligatur ab omnibus", d. i. Wer Allen (in einer Gemeinde) vorstehen soll, muß auch von Allen gewählt werden. (Epist. 95. Vgl. Gerhard's loc. de minist. § 286.)

**) Ein Official war ein Vicarius des Bischofs in weltlichen Gerichtsangelegenheiten.

Digitized by Google

facto, data sententia, trina tamen monitione praemissa; item: de plenitudine potestatis'.*) das heißt man auf deutsch einen Sch... bann. Ich heiße es des Teufels Bann und nicht Gottes Bann, da man diese Leute bannet mit frevler That, ehe sie öffentlich überzeuget sind vor der Gemeine wider Christi Ordnung. Desgleichen sind alle die Banne, damit die Officialen und geistlichen Richthäuser gaukeln, und daß man über 10, 20, 30 Meilen Wegs die Leute mit einem Zettel vor einer Gemeine in Bann thut, so sie doch in derselbigen Gemeinde und vor dem Pfarrherrn nie gestraft, verklagt und überzeugt sind; sondern kommt daher eine Fledermaus aus eines Officialen Winkel ohne Zeugen und ohne Gottes Befehl. Vor solchem Sch... bann darfst du dich nicht fürchten. Will ein Bischof oder Official jemand in Bann thun, so gehe oder schicke er hin in die Gemeine oder vor den Pfarrherr, da derselbige soll in den Bann gethan werden, und thu ihm, wie recht ist nach diesen Worten Christi. Und das alles sage ich darum: denn die Gemeine, so solchen soll bännisch halten, soll wissen und gewiß sein, wie er den Bann verdienet und drein kommen ist, wie hier der Text Christi gibt; sonst möchte sie betrogen werden und einen Lügenbann annehmen, und damit dem Nächsten unrecht thun.' Das wäre denn die Schlüssel gelästert und Gott geschändet und die Liebe gegen den Nächsten verfehret, welches einer christliche Gemeine nicht zu leiden ist. Denn sie gehöret auch dazu, wenn jemand bei ihr soll verbannet werden, spricht hie Christus, und ist nicht schuldig, des Officials Zettel, noch des Bischofs Briefen zu gläuben, ja, sie ist schuldig, hie nicht zu gläuben; denn Menschen soll man nicht gläuben in Gottes Sachen. So ist eine christliche Gemeine nicht des Officials Dienstmagd, noch des Bischofs Stockmeister, daß er möge zu ihr sagen: Da, Grete, da, Hans, halt mir den oder den in Bann. Awe, ja, seid uns willkommen, lieber Official! In weltlicher Oberkeit hätte solches wohl eine Meinung, aber hie, da es die Seelen betrifft" („in re salutari" s. o.), „soll die Gemeine auch mit Richter und Frau sein.**) St. Paulus war ein Apostel, noch" (und dennoch) „wollte er den nicht in den Bann thun, der seine Stiefmutter genommen hatte; er wollte die Gemeine auch dabei haben. 1 Kor. 5, 1. 5." (Schrift von den Schlüsseln vom J. 1530. XIX, 1181. f.)

Schließlich erinnern wir noch an folgende spätere Zeugnisse. J. Fecht schreibt: „Das Endurtheil über den Bann ist keineswegs bei dem alleinigen Kirchendiener, sondern bei der ganzen Gemeinde, welche entweder das Consistorium oder irgend ein anderer Convent, wie eben jedes

*) Deutsch: „Wir verdammen hiermit thatsächlich nach Fällung des Urtheils, jedoch nach vorgängiger dreimaliger Ermahnung" (die aber eben wie zum Spott wohl in der Bannbulle erwähnt wurde, aber nicht vorher wirklich geschehen war); „desgleichen: aus unserer Machtvollkommenheit."

**) Luther nimmt hier der deutschen Sprache gemäß das Wort „Frau" in der Bedeutung „freie Hausherrin".

Digitized by Google

Orts Brauch ist, repräsentirt.*) Und zwar beweist dies die Stelle Matth. 18, 17. und das Beispiel Pauli, welcher den Blutschänder mit Consens der Korinthischen Gemeinde in den Bann that, 2 Kor. 2, 6. 1 Kor. 5, 4. Und in diesem Satz und Urtheil ist die ganze lutherische Kirche einstimmig und alle Theologen derselben, daher der Kirchendiener um so weniger Ursache hat, sich allein etwas in dieser Sache anzumaßen." (Instructio pastoral. c. 15, § 7, p. 169. f.) Endlich schreibt Val. Ernst Löscher: „In unserer Kirche hat noch niemand gesagt, daß Bann und Disciplin nur der Clerisei zukomme, sondern sie ist von Christo der Kirche anbefohlen; diese erkennt und decretirt und Christi Diener, als os ecclesiae" (Mund der Kirche), „kündigen solches den Sündern an und haben nach Christi Ordnung das exercitium clavis ligantis", d. i. die Ausübung oder Execution des Bindeschlüssels. (Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen. Jahrgang 1724. Seite 476.)

Anmerkung 3.

Ist die Sünde eines Gemeindegliedes so offenbar, daß die ganze Gemeinde dieselbe weiß, daher auch die ganze Gemeinde dadurch geärgert wird, so ist es nicht an sich nöthig, die Matth. 18. angegebenen Stufen der Ermahnung inne zu halten, da in diesem Falle eben die Gemeinde jene Person ist, von welcher der HErr sagt: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein." Matth. 19, 15.**) Wir lesen daher, daß auch Paulus, nachdem Petrus ein öffentliches, allen bekanntes Aergerniß gegeben hatte, nicht erst stufenweis, sondern sogleich „vor allen öffentlich" gestraft habe. Gal. 2, 13. 14. Von einem solchen Falle schreibt auch Paulus ausdrücklich: „Die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten." 1 Tim. 5, 20. Christian Kortholt spricht sich daher hierüber folgendermaßen aus: „Vor allem ist ein Unterschied zwischen verborgenen und offenbaren Sünden zu beobachten. Wir nennen aber verborgene Sünden nicht die, welche durchaus niemandem bekannt sind, denn die richtet Gott allein (Röm. 2, 16.), sondern welche

*) Selbstverständlich redet Fecht hier nur von solchen „Conventen", welche wirklich die ganze Gemeinde vertreten, nicht von einem s. g. Ministerium, welches, nur aus Predigern bestehend, auch allein einen Theil der Gemeinde, nämlich nicht die Zuhörerschaft, sondern allein die Lehrerschaft, vertritt. J. Gerhard schreibt daher: „Die Bischöfe oder Lehrenden allein können die Kirche nicht repräsentiren, da zur Definition derselben auch die Zuhörer gehören; aber ein Presbyterium kann die Kirche repräsentiren, zu welchem nicht allein jene gehören, die am Wort arbeiten, sondern auch Senioren, welche der Ausübung kirchlicher Geschäfte im Namen der ganzen Kirche vorgesetzt sind." (Loc. de minist. eccles. § 87.)

**) Augustinus schreibt daher: „Wenn du allein die Sünde weißest, dann hat er allein an dir gesündigt. Aber wenn er dir vor Vielen Unrecht gethan hat, so hat er auch an diesen gesündigt." (Serm. 16. de verbis D.)

Digitized by Google

wenigen bekannt und nicht mit einem öffentlichen Aergerniß Vieler verbunden sind; offenbare aber, welche öffentlich kund und daher mit Aergerniß Vieler verbunden sind. Was nun die verborgenen Sünden betrifft, so hat nicht weniger der Kirchendiener, als jeder aufrichtige Christ die Regel des Heilandes Matth. 18, 15. ff. zu beobachten. Aber offenbare Sünden sind öffentlich zu strafen. Augustinus sagt: ‚Vor allen ist zu strafen, was vor allen begangen wird.' Und dieses ist die Vorschrift des Apostels selbst, der seinen Timotheus also anredet: ‚Die da sündigen' (nemlich mit öffentlichem Aergerniß), ‚die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten.' 1 Tim. 5, 20." (Pastor fidelis. Hamburgi 1696. p. 92. 96. f.) Es kann selbst Fälle geben, in denen es nicht nur nicht an sich nöthig ist, die verschiedenen Grade brüderlicher Bestrafung zu beobachten, sondern in denen es vielmehr nöthig ist, dieselben nicht zu beobachten. Davon schreibt Osiander: „Diese Grade haben bei schwereren Verbrechen, wie bei Mordthaten, Ehebrüchen u. dergl., nicht Statt. Denn wie abgeschmackt wäre es, einen Mörder nicht eher vor Gericht ziehen, als bis er zwei oder drei gemordet hätte. Auch Paulus hieß die Gemeinde den, welcher mit seiner Stiefmutter in Blutschande gelebt hatte, sogleich in den Bann thun, ohne vorherige Beobachtung der Ermahnungsstufen." (Paraphras. ad Matth. 18.)

Wie immer, so ist jedoch auch hier die Liebe das höchste Gesetz. Fordert es daher die Liebe zu dem Gefallenen, denselben trotzdem, daß sein Fall ein öffentlicher ist, zuerst privatim zu ermahnen, so würde der Gebrauch des Rechtes, den öffentlich Gefallenen auch sogleich öffentlich zu strafen, ein schweres Unrecht in sich schließen. Ganz richtig schreibt daher L. Hartmann: „Selbst öffentliche und jedermann kundbare Sünden sind nicht das erste Mal sogleich öffentlich zu strafen. Denn alle Bestrafungen sind so anzustellen, daß die Bestraften zu wahrer Erkenntniß ihrer Sünden und zu Rührung ihrer Herzen gebracht werden. Daher ist zuvor alles zu versuchen, was zum Heil und zur Sinnesänderung des Nächsten dient. Wenn du nun nach Beschaffenheit der Person das Vergehen sogleich vor die Oeffentlichkeit bringst, so wirst du durch diese Strenge und öffentliche Härte das Herz des Nächsten mehr verhärten, als bessern und das Geschwür erweichen, ‚aus Scham wird er seine Sünde zu vertheidigen anfangen, und den du bessern willst, den machst du schlechter', wie mit Recht Augustinus im 16. Sermon von den Worten des HErrn erinnert. ‚Wer da siehet, daß er ausgetragen wird, der wird sich alsobald dazu entschließen, seine Schuld zu leugnen, und so hilfst du der Sünde nicht nur nicht ab, sondern verdoppelst sie', wie Origenes zu 3 Mos. 3. schreibt." (Pastoral. ev. p. 856.)

Anmerkung 4.

Ueber die rechte Weise der brüderlichen Bestrafung stellt Hartmann folgende 18 Regeln auf: „1. Die Bestrafung des Nächsten ist so

Digitized by Google

anzustellen, daß sie zur Ehre Gottes und zum Heil des Nächsten gereiche, und daß daher der Nächste nicht um deßwillen vor der Welt dem Spott und Hohn ausgesetzt, sondern es offenbar werde, daß der Ermahnende dies nicht aus Bosheit, Haß und eitler Ehre thue. 2. Jede Bestrafung muß sich auf gewisses Wissen einer begangenen Sünde gründen. 3. Der Bestrafende muß bei seiner Bestrafung immer die allgemeine und seine eigene Schwachheit im Auge haben, und so sich auch selbst bestrafen. 4. Wer dem Nächsten einen Vorhalt thut, muß sich hüten, daß er nicht selbst mit derselben oder einer ähnlichen Sünde befleckt sei. 5. Verborgene oder dir allein oder Wenigen bekannte Sünden sind nicht öffentlich, sondern allein zwischen dir und dem Fehlenden zu bessern 6. Welche daher die verborgenen Sünden ihrer Brüder vor die Gemeinde bringen, ohne die von Christo für solche brüderlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Stufen zu beobachten, die sind nicht anzuhören, sondern zu strafen und zu den Gesetzen der Liebe zurück zu rufen. 7. Selbst öffentliche und Allen bekannte Sünden sind nicht das erste Mal sogleich öffentlich zu strafen." (Vgl. Anm. 3.) „8. Der dem Nächsten gethane Vorhalt soll weder zu kalt und zu gelinde, noch zu hart und zu ernst, sondern so temperirt und abgewogen sein, daß der Bruder vermittelst desselben durch Erkenntniß seiner Sünden und durch Erwägung des Zornes Gottes mit zerschlagenem Herzen zu wahrer Buße geführt werde. 9. Bei der Bestrafung ist daher die Mittelstraße einzuschlagen, so daß mit der Herbheit des Verweises sich die Milde des Geistes vermische. 10. Der Bestrafende wird den Nächsten mit Frucht tadeln, wenn er die Beschaffenheit und den Zustand dessen, den er tadeln will, berücksichtigt. 11. Der Verweis ist nach Beschaffenheit der Sünde einzurichten und derselben gemäß verschieden zu geben. 12. In der Bestrafung des Nächsten ist auch auf Zeit und Ort Rücksicht zu nehmen. (Spr. 25, 11. Sir. 22, 6. 1 Sam. 25, 36. 37.) 13. Wenn das Verbrechen, welches der Nächste begangen hat, entweder der Kirche oder dem Staate zum Schaden gereicht, oder auch Gefahr im Verzug liegt, überdies der, welcher von der That weiß und dieselbe nicht entdeckt, des Verbrechens mit schuldig erachtet wird, oder wenn endlich wenig Hoffnung ist, dasselbe zu hindern, dann ist auf der Privatermahnung keineswegs zu bestehen, sondern das Verbrechen, entweder mit gänzlicher Unterlassung oder doch nach einer den Umständen entsprechenden Anwendung derselben, öffentlich bekannt zu machen und gehörigen Orts anzuzeigen. 14. Wenn ein zu begehendes Verbrechen größer und schwerer ist, als der Verlust des guten Rufes dessen, welcher die Absicht hat, das Böse zu vollbringen, dann ist dasselbe ohne weiteres zu entdecken, sonderlich denen, welche es durch ihre Autorität und Gewalt abwenden können. (Apost. 23, 13. 14.) 15. Wenn den Nächsten seine Verirrung oder Verbrechen reut, oder wenn man ihn ohne irgend einen Verweis sogleich bessern, oder endlich Andere, auf die man mehr Rücksicht zu nehmen hat, durch ihn strafen würde, so ist ihm ent-

Digitized by Google

weder gar kein Verweis zu geben, oder wenigstens ein ganz gelinder. 16. Wenn es zweifellos offenbar ist, daß alle Strafe vergeblich sei und, wie man sagt, tauben Ohren gepredigt werde, dann kann man der Bestrafung und Ermahnung gänzlich überhoben sein. 17. Die Zeugen, welche zum zweiten Grad der Ermahnung gebraucht werden, müssen wohl geschickt sein, den Bruder zu gewinnen, und wenigstens dem zu Bestrafenden nicht verhaßt sein; denn wenn man entweder Streitsüchtige oder solche, welche dem zu Bestrafenden verhaßt, oder auch, die nicht verschwiegen sind und die er nicht leiden kann, dazu nimmt, so wird man nichts ausrichten, sondern der Gestrafte entweder aus Scham, oder aus Haß Sünde mit Sünde heilen wollen und hartnäckig bleiben. Es können daher Verwandte oder bekannte vertraute Freunde hinzu gezogen werden, vor denen sich derjenige, welcher gefehlt hat, nicht schämt seine Sünde zu bekennen, und die ihn durch ihre Autorität zu Bekenntniß und Besserung in gebührender Weise bewegen können. 18. Alle Stufen der Ermahnung sind, wenn es die Noth erfordert, einige Male zu wiederholen, und so lange an dem zu Bekehrenden zu arbeiten, bis er sich bessert, oder durch Verachtung aller Ermahnungen seine dauernde Halsstarrigkeit offenbar wird. Denn Christus zeigt Matth. 18. die Ordnung und Stufen der Ermahnung, nicht wie vielmal sie geschehen solle. Daß jede derselben mehrmals anzuwenden sei, erhellt schon aus dem 22. Vers dieses Capitels, wo Christus lehrt, daß man dem sündigenden Bruder siebenzigmal siebenmal vergeben müsse. Vgl. Luk. 17, 4." (Pastoral. ev. p. 853—862. Man vergleiche die vortreffliche Ausführung dieser Canones daselbst.)

Darüber, wie die Bestrafung beschaffen sein müsse, schreibt Dannbauer: „Es ist ein jeder Christ als Bischof seines Nebenmenschen denselben brüderlich zu strafen verbunden, 3 Mos. 19, 17. Matth. 18, 15. Allein es ist vonnöthen: 1. Die Wahrheit, daß man zuvörderst der Sachen gewiß. 2. Die Klugheit, daß man die rechte Zeit wahrnehme. Es straft oft einer seinen Nächsten zur Unzeit, und thäte weislicher, daß er schwiege, Sir. 20, 1. Wer einem will einen Spreißen aus dem Auge ziehen, der muß auch gar zärtlich mit der Sache umgehen. Ebenso zart und fürsichtiglich muß auch die Censur des Nächsten geführt werden. 3. Die Freundlichkeit. Der Gerechte schlage mich freundlich ꝛc., stehet dort im Psalmen geschrieben, Ps. 141, 5. 4. Die Aufrichtigkeit, daß man keine unziemlichen Affecten oder ehrenrühreriſches Gespräch bei solchem Werk erscheinen lasse. 5. Die Epieikeia und Billigkeit, als welche einen kleinen Fehler nicht so hoch aufmutzet und, wie man sagt, nicht aus einer Mücke einen Elephanten macht. In zweifelhaften Fällen glaubet sie aus christlicher Liebe allezeit ehe das Gute, als das Böse; hält den Menschen eher für unschuldig, als für schuldig. Entschuldige, sagt Bernhardus, des Nächsten Intention und Meinung, kannst du das Werk nicht entschuldigen; sagend, es sei aus Unwissenheit geschehen, er sei übereilt worden, es sei ihm ungefähr geschehen, er sei sonst so böse nicht." (Katechismus-Milch. II, 352.)

Digitized by Google

Auch Kortholt ſagt in Betreff der zwei erſten Ermahnungsſtufen: „Daß dieſe Regel Chriſti von Beſtrafung verborgener Sünden nicht ſowohl von zwei nur ſo obenhin und gleichgiltig anzuſtellenden Ermahnungen zu verſtehen ſei, als vielmehr von einer zwiefachen Ordnungsvorſchrift und Stufe, bei deren jeder eine Zeitlang zu verweilen ſei, ehe man weiter ſchreitet, dies zeigt er ſelbſt kurz darauf V. 22., indem er auf Petri Frage, wie oft dem ſündigenden Bruder zu vergeben ſei, antwortet: Nicht ſiebenmal, ſondern ſiebenzigmal ſiebenmal.“ (Pastor fidel. p. 94. f.) Wer daher meint, daß er der Regel Chriſti Matth. 18. Genüge geleiſtet habe, wenn er nur beweiſen könne, daß der, welcher ſich verſündigt hatte, dreimal vor ſeiner endlich erfolgten Ausſchließung ohne Erfolg ſeiner Sünde erinnert worden ſei, mag dabei nun wider die Liebe noch ſo eilig, oberflächlich, rückſichtslos verfahren worden ſein, der iſt in einem großen Irrthum. Auch hier gilt: Summum jus summa injuria.

§ 41.

Solche, welche nach einem öffentlichen ſchweren Fall in Sünden oder Irrthum ſich entweder ſogleich, oder doch nach erfahrener letzter Ermahnung durch die Gemeinde, bußfertig zeigen, ſind zwar nicht in den Bann zu thun, haben aber das von ihnen gegebene Aergerniß durch öffentliche Abbitte oder ſogenannte Kirchenbuße möglichſt zu tilgen und ſich ſo mit der geärgerten Gemeinde zu verſöhnen. Matth. 18, 15. 5, 23. 24. Luk. 17, 3. 4.

Anmerkung 1.

Da ein öffentlicher Fall in Sünde zugleich eine Sünde an der ganzen Gemeinde iſt, wie ein nicht öffentlicher, der allein vor Einzelnen geſchieht, nach Matth. 18, 15. eine Sünde an dieſen iſt, ſo iſt, wie in dieſem andern Falle, alſo auch im erſteren eine Verſöhnung durch Deprecation nöthig, und zwar eine öffentliche. Soll der, welcher ſeine Gabe auf dem Altar opfern will und allda eindenken wird, daß ein einzelner Bruder, an dem er ſich verſündigt hat, etwas wider ihn habe, nach Matth. 5, 23. 24. allda vor dem Altar ſeine Gabe laſſen und zuvor hingehen und ſich mit dieſem einzelnen Bruder verſöhnen, ſo iſt eine ſolche Verſöhnung mit einer ganzen Gemeinde ohne Zweifel ebenſo Pflicht und von gleicher Nothwendigkeit, wenn ein Chriſt eindenken wird, daß eine ganze beleidigte und geärgerte Gemeinde etwas wider ihn habe. Dieſe Verſöhnung mit der ganzen Gemeinde oder ſogenannte öffentliche Kirchenbuße iſt alſo nicht darum nöthig, weil in der Kirche wie im Staate der Menſch ſeine Sünden durch Erleidung einer entſprechenden Strafe abbüßen und dafür Genugthuung leiſten müßte, ſondern theils, damit das durch den Sündenfall eines Bruders geſtörte Vertrauens-Verhältniß zu ſeinen Brüdern wiederhergeſtellt, theils

Digitized by Google

damit das öffentlich gegebene Aergerniß möglichst abgethan werde. Würden diejenigen Glieder der Gemeinde, welche öffentlich schwer gesündigt haben, wenn sie nur heimlich Gott ihre Sünde bekannt und dafür Buße gethan haben, ohne Weiteres vom Prediger absolvirt, communicirt und wie andere rechtschaffen wandelnde Glieder behandelt werden, so könnte dies nicht anders, als höchst verderblich, wirken; die Gemeinde stünde dann als eine Gesellschaft von Menschen da, in welcher die Glieder ohne Buße in Sünden und Schanden leben, und doch Glieder bleiben könnten. Wie ein öffentlich Sündigender nach Gottes Wort öffentlich zu strafen ist, 1 Tim. 5, 20., so muß er auch nach Gottes Wort, will er für einen Bußfertigen, also wieder für einen Bruder angesehen sein und die Vergebung der ganzen Gemeinschaft haben, auch öffentlich seine Buße zu erkennen geben und zum nöthigen Anzeichen, daß er sich „gebessert" habe, nach Luk. 17, 3. 4. auch öffentlich ausdrücklich erklären: „Es reuet mich."

Daß dies nicht eine Strafe im eigentlichen Sinne sei, selbst wenn der Deprecirende schon im Bann war, hierüber schreibt Nikolaus Rebhahn, Generalsuperintendent zu Eisenach, gestorben 1626, in seinem Büchlein „Von der Kirchenbuße" folgendermaßen: „Wo mehr nicht geschieht, als ein öffentlich Bekenntniß ihrer Sünden, Abbittung und Versöhnung mit der geärgerten und beleidigten Kirche, so ist es eigentlich keine Strafe, sondern ein Werk des fünften Gebots im Gesetz Gottes, eine Handlung und eine Tugend, nicht ein Erleiden oder eine Strafe. Wiewohl zufälligerweise eine Strafe daraus wird, indem der, welcher sich zu versöhnen hat, leidet, daß er mit Tauf- und Zunamen öffentlich vor der Gemeinde genannt und seine Verbrechung (als damit er Aergerniß angerichtet, Gottes Zorn, zeitliche und ewige Strafe verdienet habe) öffentlich angeregt wird, welches ihn im Herzen beißt und wehe thut, wie es denn mancher (gleichwohl aus Unverstand) für eine größere Schande und härtere Strafe achtet, als daß ihm zuvor Absolution und Sacrament versagt worden ist. Und weil in weltlichen Gerichtshändeln dies für eine Art oder Stück der Strafe geachtet wird, wenn einer dem andern, den er beleidigt hat, öffentliche Abbittung vor der Obrigkeit thun muß, so mag auch die Abbittung, welche in der Kirche geschieht, unserthalben etlichermaßen eine Kirchen-Strafe sein und bleiben; wie wir auch darum desto mehr drüber halten sollen als über einem Nerv der Kirchenzucht und damit andere desto mehr sich fürchten und vor der Sünde sich hüten. Es ist aber die Versöhnung ein Stück der Kirchenzucht, da ein getaufter Christ (der seinem Taufbund, göttlichem Gesetz und Christenthum zuwider einen öffentlichen groben Sündenfall begangen, damit die Kirche betrübt und ein gemein Aergerniß angerichtet hat, solches aber mit bußfertigem Herzen erkennt) sich hierauf selbst anklagt, Gott und seiner Kirche für sich selbst oder durch den Mund des ordentlichen Kirchendieners seine Sünde öffentlich bekennt und männiglich bittet, daß man dieselbe um Gottes willen und aus christlicher Liebe vergeben und ihn in die Gemeinschaft und zum Mitglied der Kirche wieder aufnehmen

Digitized by Google

wolle; verheißt auch, daß er forthin durch Gottes Gnade sein Leben bessern wolle; darauf der Kirchendiener die Zuhörer ermahnet, der Bitte statt zu geben, und daß männiglich für solchen und dergleichen Sünden sich hüten solle; welches alles zu dem Ende gerichtet ist, damit dem Aergerniß gesteuert werde, auch der Delinquent und andere daher Ursache nehmen, sich zu fürchten, in wahrer Furcht Gottes ein christliches, stilles Leben zu führen und die Sünde möglichsten Fleißes zu meiden. Erscheinet demnach hieraus, daß dies Stück der Kirchenzucht, wenn ein öffentlicher Sünder wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wird, in sich halte, so viel des Sünders Person anlangt, ein öffentliches Bekenntniß der Sünden, zufällig eine öffentliche Strafe der Sünden, und eine öffentliche Abbittung gegen die geärgerte Kirche." (Citirt in Hartmann's Pastoral. ev. p. 852. f.)

Anmerkung 2.

Auf die Frage, von wem eine öffentliche Abbitte oder sogenannte Kirchenbuße zu fordern sei, antwortet Nebhahn a. a. O. folgendermaßen: „Es gehören aber gleichwohl hierher unter diese Kirchenzucht (der öffentlichen Versöhnung durch Abbitte) nicht alle öffentlichen Sünden, sondern allein diejenigen, welche auch die anderen Eigenschaften an sich haben, daß es sind enormia et atrocia peccata seu lapsus graviores cum publico scandalo conjuncti, grobe, schreckliche, ärgerliche Sündenfälle. Dieweil wir ein verderbt, sündlich Fleisch und Blut haben, welches wider den Geist gelüstet, so geschieht nunmehro, daß täglich allerlei Schwachheiten, Gebrechlichkeiten und Mängel sich an uns ereignen; wir gedenken, reden, thun und lassen täglich, das wir nicht sollen: bald entfährt einem ein Schwur, auch wohl ein Fluch, oder ein ungebührlich Wort; er versäumet die Predigt, kommt etwas nachlässig zum Beichtstuhl und Sacrament, thut nicht allemal, was Eltern und Oberherrn wollen, ist in seinem Beruf nicht so fleißig, als er billig sein sollte, geberdet sich etwas unziemlich, wird zu Zorn bewogen, mit einem Trunk übereilet, und was des Dinges mehr ist; welches zwar an ihnen selbst und vor Gott auch schwere Sünden sind, und wenn Gott deswegen mit uns ins Gericht gehen und nach seiner strengen Gerechtigkeit handeln sollte, hätten wir damit nicht allein zeitliche, sondern auch ewige Strafe verdient; darum wir täglich unsern HErrn Gott um Verzeihung unserer Sünden anzurufen schuldig sind. Demnach aber solche Fälle nicht aus vorsetzlicher Bosheit und halsstarrig geschehen, auch nicht ein gemein öffentlich groß Aergerniß damit angerichtet wird, oder, da je etwas fürläuft, durch desselben Menschen Wohlverhalten und andere Tugenden solches wiederum gedämpfet wird: so gebühret sich nicht, einen solchen Sünder stracks zur öffentlichen Kirchenbuße, Bekenntniß, Abbitte und Versöhnung anzuhalten. Wie es denn auch nicht geschehen könnte, sintemal man sonst alle Tage einen großen Zettel voll solcher Personen anzeigen müßte, auch zuletzt eine Gewohnheit daraus werden würde, daß man's gar nicht mehr achtete.

Sondern, wie gemeldet, was ungewöhnliche, grobe, abscheuliche Fälle sind, die aus Muthwillen und Bosheit geschehen und darinnen man eine geraume Zeit verharret ist, oder wenn es schon nicht lange gewähret hat, dennoch durch eine einige That viel frommer Christen Herzen und in denselbigen der Heilige Geist betrübet worden, ein offenbarlich Aergerniß angerichtet worden ist, daran andere sich stoßen, dadurch auch verleitet und verführt werden, zu gedenken, was dem hingeht, das hab ich auch Macht, was ihm recht ist, das ist mir billig ꝛc.: gegen solche Sünder soll man dies Stück der Kirchenzucht billig gebrauchen. Hieher gehören nun die, so excommunicirt gewesen und hernach sich wieder bekehren, oder wenn sie schon nicht ausgeschlossen gewesen sind, dennoch öffentlich Aergerniß gegeben haben, als, die Zauberei getrieben haben und dessen öffentlich geständig sind, die von der wahren Religion abgefallen sind, dieselbe gelästert und verfolgt haben, die greulich fluchen und Gott lästern, entweder vor der ganzen Gemeinde oder im Beisein vieler Leute, die eine geraume Zeit, in etlichen Jahren zur Kirche, zum Beichtstuhl und Tisch des HErrn sich nicht gefunden haben, Todtschläger, Hurer, Ehebrecher, Blutschänder und Trunkenbolde, so nicht thun, denn daß sie sich täglich voll saufen, im Luder liegen, Weib und Kindern das Ihre verthun, item Diebe, bekannte öffentliche Wucherer, meineidige Leute und dergleichen. Von denen heißt es: Rufe getrost, schone nicht (Jes. 58.) und die da sündigen, die strafe vor allen, 1 Tim. 5." (Hartmann's Pastorale ev. S. 925—29.) In Betreff solcher Verlobter, welche vor der kirchlichen oder bürgerlichen Einsegnung mit einander ehelich gelebt haben, schreibt Johann Gerhard: „Einige leugnen entschieden, daß solche sündigen, jedoch wird richtiger dafür gehalten, daß solche gegen ein Kirchengesetz, das nach heilsamem Rath eingeführt worden, gegen die öffentliche Ehrbarkeit und gegen das sehr löbliche Vorbild gottseliger Eheleute sündigen... Aus dieser Behauptung fließt das Porisma: daß denen mit Recht Kirchenbuße oder öffentliche Abbitte auferlegt werde, welche auf diese Weise gegen die Kirche gesündigt und Anderen ein Aergerniß gegeben haben... Jedoch sind die Kirchendiener zu ermahnen, daß sie, wenn solchen Verlobten Kirchenbuße und Abbitte aufzulegen ist, mit Vorsicht und Mäßigung verfahren und ihren Zuhörern die Beschaffenheit dieser Sünde recht auslegen, daß sie nemlich zwar nicht für Hurerei gehalten werden dürfe, aber für ein Vergehen wider ehrbare Kirchengesetze mit öffentlichem Aergerniß." (Loc. de conjugio § 475. 476.)

Anmerkung 3.

Daß in den beschriebenen Fällen, wenn nemlich ein Gefallener sich alsobald bußfertig zeigt, nicht nur kein Bann, sondern auch keine Suspension Statt haben könne, bezeugt mit Recht Hartmann. Derselbe schreibt: „In öffentlichen notorischen Verbrechen ist der wahrhaft bußfertige Sünder anzunehmen, nicht aber lange zu suspendiren. Denn auch hier hat das

Digitized by Google

Paulinische: ‚Auf daß er nicht in allzu große Traurigkeit versinke', Statt, 2 Kor. 2, 6. Und so ist es nicht gerathen, die Absolution entweder zur Strafe oder zur Probe des Bußfertigen eine Zeitlang aufzuschieben, indem die Vortheile, die dieser Verzug zu haben scheint, größere Nachtheile mit sich führen können. Es hat auch keinen Grund in der Schrift; sondern Gefallene, welche bußfertig sind, ohne Noth längere Zeit zu suspendiren, ist eine Art Gewissensmarter; Nathan wenigstens hat den bußfertigen David nicht erst lange suspendirt, sondern ihm sogleich Vergebung der Sünden angekündigt." (L. c. p. 864.) Bei wiederholtem Fall in habituelle Trunksucht, Lügenhaftigkeit und dergleichen dürfte am ersten eine zeitweilige Suspension zur Prüfung der Aufrichtigkeit der anscheinlichen Buße und um Verhütung schweren Aergernisses willen am Ort sein. Apostelg. 8, 18—24.

Anmerkung 4.

Es entsteht hier die Frage, ob eine Person wegen eines an einem anderen Orte begangenen Verbrechens vom heiligen Abendmahl abgewiesen werden müsse, bis sie öffentlich Abbitte gethan habe? Auf diese Frage antwortet der lutherische Kirchenrechtslehrer Benedict Carpzov in seiner Jurisprudentia ecclesiastica Folgendes: „Es geschieht sehr oft, daß die, welche von dem Dorf oder der Stadt, wo sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, anderwärtshin ziehen und daselbst sich niederlassen, zur heiligen Communion zugelassen zu werden bitten, welchen dann das anderwärts begangene und durch öffentliche Abbitte nicht gesühnte Verbrechen entgegengehalten wird; wobei streitig zu werden pflegt, ob sie wegen des anderwärts begangenen Verbrechens von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls abgewiesen werden müssen, bis sie sich der öffentlichen Abbitte unterzogen haben. Und es scheint dies auf den ersten Anblick bejaht werden zu müssen; denn wenn die öffentliche Abbitte zu den Gattungen der Strafen gerechnet wird, so steht allerdings nichts entgegen, dem Schuldigen dieselbe wegen eines anderwärts begangenen Verbrechens aufzuerlegen. . . Mag sich dies aber auch so verhalten, so kann doch dies auf öffentliche Abbitte nicht angewendet werden, wie Nik. Rebhahn wohl bemerkt, der dafür hält, daß um eines anderwärts begangenen Verbrechens willen den Schuldigen dieselbe keineswegs aufzuerlegen sei. (S. Bericht von öffentlicher Kirchenbuße, Cap. 10, S. 138. 139.) Und wir bleiben bei der Entscheidung desselben: 1. Denn obgleich in gewisser Rücksicht und zufällig in Ansehung der Gebräuche und Ceremonien, durch die der gute Name der Schuldigen bei dem Volke einigermaßen befleckt wird, die öffentliche Abbitte eine Strafe genannt wird, so ist sie doch an sich und ihrer Natur nach eine solche nicht, sondern vielmehr eine Uebung des fünften Gebotes, eine Handlung und Tugend, nicht ein Leiden oder eine Strafe; nicht mehr, als die Versöhnung mit dem Nächsten selbst, die nur ein unsinniger Mensch eine Strafe nennen wird. (S. Rebhahn a. a. O. Cap. 2, S. 7.) Daher wird auch von den Strafsachen verkehrt auf den Act der öffentlichen

Digitized by Google

Abbitte geschlossen. 2. Und da allein um öffentlicher Verbrechen willen die kirchliche Abbitte auferlegt zu werden pflegt und auferlegt werden soll, so sehe ich nicht, mit welchem Rechte der Schuldige wegen eines anderwärts begangenen Verbrechens damit beschwert werden möge; denn ein Verbrechen kann kein öffentliches genannt werden, welches, weil es anderwärts begangen wurde, an dem Orte, wo der Schuldige sich aufhält, nicht bekannt geworden oder nur den Allerwenigsten zur Kenntniß gekommen ist und da für ein heimliches Verbrechen gehalten wird. Wohl bemerkt daher Rebhahn: „„Unter die heimlichen Sünden gehören endlich auch diejenigen, so außerhalb der Gemeinde geschehen. Wenn einer an einem andern Orte eine grobe öffentliche Mißhandlung und Uebelthat begehet, wendet sich von dannen hinweg an einen andern Ort, da man nichts von seiner Verbrechung weiß ꝛc."" Und darnach: „„Denn, wie Augustinus schreibt: Wo das Böse vorfällt, da soll es sterben."" Cap. 10, S. 139. 3. Auch kann ein Aergerniß, was in der That allein der öffentlichen Abbitte Ursache gibt, aus einem anderwärts begangenen Verbrechen nicht leicht entstehen, wenn es nemlich den meisten unbekannt ist; wo daher die Ursache derselben aufhört, hört auch die Abbitte selbst auf. Wenn nun aber doch ein anderwärts begangenes so bekannt geworden wäre, daß davon ein Aergerniß in der Gemeinde gefürchtet werden müßte, so wäre mein Rath, daß das Volk nur öffentlich von der Canzel, ohne öffentliche Abbitte des Schuldigen, der erfolgten Buße desselben versichert und, daß es kein Aergerniß nehmen möge, ermahnt würde; womit nicht nur jedem Bedenken begegnet wird, sondern auch die Pfarrleute zur Gottseligkeit und zu einem christlichen Leben gereizt werden. So rescribirt daher das Oberconsistorium an den Superintendenten zu Oschatz den 18. Mai 1625: „„Wir haben Euren benebst des Pfarrers zu Borna eingeschickten Bericht, Marien, Paul S. zu N. Tochter, Kirchenbuße betreffend, verlesen hören. Wann sie dann dieser Oerter nicht, sondern allhier zu Dresden verbrochen: als werdet Ihr gedachten Pfarrer bescheiden, daß er bei solcher Beschaffenheit die Delinquentin mit der Kirchenbuße verschonen soll ꝛc."" Ferner heißt es in einem Rescript an den Superintendenten zu Leisnig den 19. November 1619: „„Wir haben Euern eingeschickten Bericht, in Sachen Johann K. von Leipzig betreffend, verlesen hören. Wann dann daraus so viel zu befinden, daß er zu Leisnig nicht delinquiret und daher kein Scandalum in dieser Gemeinde begangen, so tragen wir, ihn von der Communion abzustoßen oder zu einer Deprecation zwingen zu lassen, noch zur Zeit billig Bedenken."" (A. a. O. S. 820. 821.) — Noch weniger ist es erforderlich, daß, wenn der Gefallene anderswohin zieht, die schon einmal geschehene Deprecation an dem anderen Orte wiederholt werde. Hierüber schreibt derselbe Carpzov: „Es kann auch geschehen, daß der Schuldige nach geschehener öffentlicher Abbitte wegen eines begangenen Verbrechens anderswohin zieht und sich da aufhält, wobei der Zweifel entsteht, ob die Kirchenbuße im neuen Aufenthaltsorte nicht wiederholt werden müsse. Denn es wird nicht leicht Jemand leugnen, daß auch

Digitized by Google

aus einem anderwärts begangenen Verbrechen, wenn es bekannt wird, ein Aergerniß entstehe. Aber die öffentliche Abbitte darf nicht zu weit ausgedehnt, viel weniger, wenn sie schon einmal geleistet worden, wiederholt und verdoppelt werden, wie Nikolaus Rebhahn im „„Bericht von öffentlicher Kirchenbuße"" Cap. 10. S. 138. richtig schließt, mit diesen Worten: „„Wenn einer an einem andern Orte eine grobe öffentliche Mißhandlung und Uebelthat begehet, wendet sich von dannen hinweg an einen andern Ort, da man nicht von seiner Verbrechung weiß, und bringet dem Ministerio Zeugniß, daß er mit der Kirche, darinnen er das Aergerniß angerichtet hat, versöhnet sei, so kann man ihn wohl am andern Ort zulassen und darf seines Falles nicht öffentlich gedenken. Wann es aber je lautbar und wollte Aergerniß und übele Nachrede daraus erwachsen, könnte nur öffentlich angezeiget werden, daß diese Person mit der Kirchen, die sie beleidiget hätte, allbereit versöhnet wäre, derwegen sich Niemand daran stoßen sollte."" Das ist ganz richtig: 1. weil der Schuldige, wenn die Abbitte einmal geschehen ist, schon mit der ganzen Kirche Christi versöhnt ist; wozu ist es daher nöthig, daß er aufs neue dem Abscheu des Volkes ausgesetzt und daß an jedem Orte die Abbitte insonderheit gefordert werde? Sintemal zwecklose Acte zu vermeiden sind. 2. Auch kann der Einwurf nicht gemacht werden, es sei um des Aergernisses willen nöthig; da, wenn die Beseitigung desselben an einem Orte geschehen ist, sich dies auch auf andere Orte erstreckt. Denn sobald die geschehene öffentliche Buße bekannt wird, so ist die Sache beigelegt und niemand darf das Verharren des Schuldigen in solchem Verbrechen argwöhnen. 3. Auch darum, weil die öffentliche Abbitte für eine Strafe gehalten wird, darf nie eine Verdoppelung derselben zugelassen werden, weil es unbillig sein würde, um eines und desselben Verbrechens willen jemanden mit doppelter Strafe zu belegen. Das Obereonsistorium reseribirte daher dem Superintendenten zu Annaberg den 6. November 1616 also: „„Wir haben aus Eurem Bericht vernommen, daß H. H. von E. Marien, Hansen R. zum Fenichsberg Eheweib, ungeachtet, daß sie allbereit zu D. publice depreciret, nunmehr auch zu O. zur öffentlichen Deprecation anhalten lassen wolle. Wann dann nicht Herkommen (ist), daß einer Person an zweien unterschiedlichen Orten die öffentliche Abbitte auferlegt werde, als begehren anstatt höchstgedachten unseres gnädigsten Herrn wir hiermit, ihr wollet den Pfarrer zu O. bescheiden, daß er gemeldetes R. Weib mit keiner ferneren Deprecation belegen solle ꝛc."" Ferner heißt es auf Requisition des Caspar S. zu T. den 21. Sept. 1613 folgendermaßen: „„Hat sich eure Tochter Anna mit Joh. E. kurz verwichener Zeit in ein Ehegelöbniß eingelassen; es haben sich aber diese beiden verlobten Personen vor der Hochzeit und Trauung zusammengefunden und fleischlich mit einander zugehalten, daher es geschehen, daß bemeldete euere Tochter im dritten Monat nach der Hochzeit in einem andern Dorfe, A. genannt, dahin sie ihrer Geschäfte und Nahrung nachgegangen, einkommen, eines Kindes genesen, und daselbst taufen lassen, auch die Sechswochen auf solchem Dorfe gehalten, und nach denselben

auf Begehren des Pfarrers die daselbst gewöhnliche Kirchenbuße thun müssen: ob nun wohl anitzo, nachdem sie wiederum nach Hause kommen, der Pfarrer zu T. ihr gleichfalls die öffentliche Kirchenbuße auferlegen, sie auch, ehe und zuvor dieselbe von ihr geschehen, zum Gebrauche des heiligen Abendmahls nicht zulassen will; dieweil sie dennoch vorgedachtermaßen zu A. allbereit Kirchenbuße gethan, so bleibt sie nunmehr zu T. damit billig verschonet, V. R. W.'" (von Rechtes wegen.) S. a. a. O. Seite 821. 822.

Anmerkung 5.

Die Form der Abbitte richtet sich theils nach der Schwere des Aergernisses, theils nach der Beschaffenheit des Gefallenen und nach der Stufe der Erkenntniß, auf welcher die Gemeinde steht. Die Abbitte kann daher je nach Umständen entweder persönlich von dem Gefallenen selbst vor dem Altare, oder durch den Prediger von der Canzel, oder das eine oder andere in der Gemeindeversammlung, oder vor einem Ausschuß (z. B. bei Frauen), mündlich oder schriftlich u. s. w. geschehen. Als im Jahre 1539 ein Bürgerssohn in Wittenberg in Mord gefallen war, that Luther eine Vermahnung, worin es u. a. heißt: „Weil es eine öffentliche That ist, so muß die Versöhnung auch öffentlich sein, sonst taugt es nicht. So er Kundschaft vom Rath bringt (daß die Sache vertragen ist) und darüber Vergebung der Sünden bittet, so soll er öffentlich vor dem Altar niederknien, und soll der Pfarrherr sagen, er sei absolvirt; denn es ist die ganze Kirche beleidigt." (XXII, 961. f.) Als einst ein Gemeindeglied das heilige Abendmahl nehmen wollte, spie ein anderer, der von ihm beleidigt war, vor ihm öffentlich in der Kirche aus und sprach, daß es Alle hören konnten: „Du Schelm bist nicht werth, daß dich die Erde tragen soll; gehe hin, daß du den Teufel empfaheſt." Ueber diesen Fall begehrte ein Prediger Rath von einem Gliede des Ministeriums zu Hamburg, welches mit Approbation des letzteren darauf den 13. October 1614 u. A. erwiederte: „Diese öffentliche Sünde ist nicht unter die gemeinen öffentlichen Sünden, sondern unter die gröbsten, als ein sonderlicher Greuel und hohe Lästerung Gottes, zu schätzen. Im Fall auch schon die öffentliche Buße nicht im Gebrauch wäre, müßte doch dieses Aergerniß ohne das, meines und Anderer Erachtens, öffentlich ausgesühnet und der Gemeinde abgebeten werden, sowohl des gar erschrecklichen Greuels halben, so in den abscheulichen Worten steckte, als auch, daß es (das Aergerniß) vor dem Angesichte der ganzen Gemeinde öffentlich geschehen ist. So lange er sich dessen verweigert, bezeugt er, daß ihm seine Buße kein Ernst sei; wie könnte er denn also wissentlich zugelassen werden? Hiergegen wüßte ich nichts, wie etwa gelinder mit einem solchen Delinquenten könnte gefahren werden, besondern (es sei denn), da man ja erhebliche Ursache hierzu hätte, möchte er nächst der Versöhnung mit seinem Widerpart für etlichen den fürnehmsten Ständen und Gliedern der Kirche im Namen der ganzen Gemeinde (einem

Ausschuß) herzlich depreciren, und der Herr (Pfarrer) zeigte denn dasselbe der ganzen Kirche öffentlich an. Welche Gelindigkeit ich doch nicht leicht fürnehmen wollte." (Dedekennus' Thesaurus II, 462. f.)

Vor allem ist hier Vorsicht nöthig, daß die Gefallenen nicht die s. g. öffentliche Kirchenbuße für etwas ansehen, was die wahre Herzensbuße ersetze, während doch jene nur ein äußerliches Zeugniß von dem Vorhandensein der letzteren sein soll und ohne diese ein leeres Gaukelspiel ist. Um so sorgfältiger ist dabei alles möglichst abzusondern, was den Gedanken erzeugen könnte, als sei die Kirchenbuße eine die Schuld abbüßende Strafe. In der Apologie der Augsburgischen Confession heißt es daher: „Von der äußerlichen Ceremonie der öffentlichen Buße ist auch das Wort Satisfactio oder Genugthuung herkommen. Denn die Väter wollten diejenigen, so in öffentlichen Lastern erfunden, nicht wieder annehmen ohne eine Strafe. Und dieses hatte viele Ursache. Denn es dienet zu einem Exempel, daß öffentliche Laster gestraft würden, wie auch die Glosse im Decret sagt; so war es auch ungeschickt, daß man diejenigen, so in offene Laster gefallen waren, sollte bald unversucht zu dem Sacrament zulassen. Dieselbigen Ceremonien alle sind nun unlängst abkommen, und ist nicht noth, daß man sie aufrichte, denn sie thun gar nichts zu der Versühnung für Gott. Auch ist es der Väter Meinung in keinem Wege gewest, daß die Menschen dadurch sollten Vergebung der Sünden erlangen, wiewohl solche äußerliche Ceremonien leichtlich die Unerfahrenen dahin bringen, daß sie meinen, sie helfen etwas zur Seligkeit." (Art. 12.) Mit diesen letzteren Worten deutet die Apologie offenbar an, daß die Erneuerung der strengen Bußzucht der alten Kirche nicht nur nicht nöthig sei, sondern selbst gefährlich und schädlich sein würde. Heshusius schreibt daher: „Da der Bruder solche Vermahnung annimmt, soll man ihm weiter keine Strafe auflegen. Denn das Amt des Evangelii suchet keine Bezahlung für die Sünde, sondern nur die Besserung; wo es die erlangt, ist's zufrieden; und Christus sagt: Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen; will nicht, daß man ihm etwas auflege,.. wie im heillosen Pabstthum geschehen. Denn das Predigtamt suchet mehr nicht, denn Besserung des Menschen, und hat Macht und Befehl, die Sünde umsonst und ohne Abtrag zu vergeben, zu erlassen und aufzulösen. Es haben wohl die Bischöfe in der alten Kirche etliche Ceremonien verordnet und den öffentlichen Sündern, als den Mördern, Ehebrechern, etwas auferlegt, das man Correctiones, Züchtigungen, aber hernach im Pabstthum mit Unverstand Satisfactiones, Genugthuungen für die Sünde, hat genennet. Als, ein Mörder mußte etliche Tage in der Kirche stehen im Trauerkleid mit einem Schwert in der Hand, ein Ehebrecher mit der Ruthe, und mußten also mit solchem Zeichen ihre Sünde bekennen und den andern zum Exempel da stehen. Aber da ist für allen Dingen zu wissen, daß solche Strafen oder Züchtigungen (die man unverschämt Satisfactiones hat genennet) in keinem Wege Vergebung der Sünden verdienen. Auch ist zu wissen, daß solche Züchtigungen

Digitized by Google

nicht nöthig ſind in der Kirche, auch vom HErrn Chriſto und den Apoſteln nicht eingeſetzt: auf daß die Lehre des Evangelii nicht werde verdunkelt... Ich achte für meine Einfalt, es ſei beſſer und hab weniger Fahr, ſonderlich wo nicht große Zeichen einer heuchliſchen Buße am Sünder geſpüret werden, daß man gar keine öffentliche Züchtigung (z. B. Suspenſion) auflege denen, die der Vermahnung Raum geben und Beſſerung zuſagen. Denn wie will's ein Pfarrherr, der dem Sünder zu Troſt von Gott geſetzt iſt, verantworten, daß er einem Bußfertigen (der Beſſerung zugeſagt, und von dem man hoffen kann, daß er's von Herzen meinet, was er redet) etwas auflegen darf, das ihm Gottes helles Wort nicht auflegt? So iſt auch das weltliche Regiment dazu verordnet, daß es mit leiblicher Strafe an Ehre, Geld und am Leib die Anderen von Sünden ſoll abſchrecken." (Vom Amt und Gewalt der Pfarrherren. Erfurt 1561. S. 1. 2. 3.)

§ 42.

℣ In den Bann gethan werden kann nur: wer 1. noch am Leben und zurechnungsfähig iſt; 2. ſich einen Bruder (Schweſter) nennen läßt oder ſo genannt ſein will (1 Kor. 5, 11.); 3. ein communicirendes Gemeindeglied (1 Kor. 5, 13.); 5. nur wer eine offenbare, ärgerliche Sünde wider Gottes Gebot begangen hat (1 Kor. 5, 11.), oder einen Grundirrthum hegt und deſſen klar überwieſen iſt (Tit. 3, 10. 11. Röm. 16, 17. 2 Joh. 9—11.); 5. trotz aller Vermahnung oder Beſtrafung ſich in ſeiner Sünde oder in ſeinem Irrthum verſtockt und verhärtet hat und ſo als ein unverbeſſerlicher Unchriſt offenbar geworden iſt (Matth. 18, 17. Tit. 3, 10. 11.); endlich 6. welchen die Gemeinde (oder deren dazu beſtellte Vertreter) einſtimmig für des Bannes würdig oder „in den Bann" erklärt hat. (1 Kor. 5, 1—5. Matth. 18, 17.) Nicht vollziehbar iſt daher der Bann: 1. an bereits verſtorbenen und an unzurechnungsfähigen Perſonen (Wahnſinnigen, Blödſinnigen, leiblich Beſeſſenen ꝛc.), ſowie an Kindern (Epheſ. 6, 4. Deut. 21, 18—21.); 2. die nicht Glieder der Gemeinde ſind (1 Kor. 5, 13.); 3. welche, ſelbſt nicht mehr Brüder ſein wollend, die Gemeinde ſelbſt verlaſſen, und ſich ſo, je nach Umſtänden, ſelbſt in den Bann gethan haben (1 Joh. 2, 19.); 4. deren Sünde oder Irrthum nicht offenbar oder doch nicht ſo offenbar iſt, daß ihnen und der Gemeinde dieſelben klar erwieſen werden können (Joh. 13, 21. ff. Tit. 3, 10. 11.); 5. deren Sünde oder Irrthum nur der menſchlichen Gebrechlichkeit und Schwachheit auch eines Chriſten angehört (Gal. 6, 2. Jak. 3, 2.); 6. deren Sünde keine Uebertretung göttlichen Geſetzes und deren Irrthum kein das Funda-

Digitized by Google

ment des Glaubens umstoßender ist (Röm. 14, 1. ff.); 7. die noch nicht nach göttlicher Ordnung von ihrem Irrthum oder von ihrer Sünde fruchtlos überzeugt, ermahnt und gestraft, und noch nicht so als halsstarrige und unverbesserliche Irrgeister oder Sünder offenbar geworden sind (Matth. 18, 15—17. 2 Thess. 3, 14. 15. vergl. Tit. 3, 10. 11.); 8. über deren Bannwürdigkeit sich die Gemeinde nicht einigen kann (1 Kor. 5, 13.); endlich 9. nicht an ganzen Gemeinden (Gal 1, 2. vergl. 5, 4. 2 Sam. 15, 11.).

Anmerkung 1.

Auf die Frage: „Wer ist gewissenhafterweise der Kirchenzucht zu unterwerfen?" antwortet Dannhauer: „1. Der sich einen Bruder nennen läßt, (1 Kor. 5, 11.); 2. der seines Verstandes mächtig ist; 3. der ein Glied der sichtbaren Kirche ist; 4. der noch am Leben ist; 5. der ein unbußfertiger Sünder ist. Der Mensch selbst aber, der gesündigt hat, ohne daß es sich auf seine Nachkommenschaft erstreckt (Hesek. 18, 4.: Welche Seele sündiget, die soll sterben.). Der Bruder, nicht die Brüderschaft, nicht eine ganze Gemeinde von Brüdern; was die letzte Spitze der Kirchenzucht betrifft, nemlich den Bann. Denn dies hieße nicht nur eine Gemeinschaft aus der Gemeinschaft herauswerfen, was unmöglich ist, sondern auch den Weizen mit dem Unkraut ausgäten, da es keine sichtbare Particularkirche gibt, in welcher nicht die unsichtbare verborgen läge. Aber 1. ein jeder Bruder, der höchste, wie der niedrigste, denn es heißt: Welchem ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten, Joh. 20, 23. Und: So jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen, 1 Kor. 5, 11. Auf diejenigen, welche nur die Tauben mit der Kirchenzucht angreifen, die Adler aber nicht anzurühren wagen, paßt, was J. Valentin Andreä geschrieben hat in seinem Apologus S. 146. Dahin gehört daher auch der Bischof und Vorgesetzte der Kirche, auch der Patriarch, auch der Pabst, auch der König und jeder, der sonst in einer christlichen Republik der höchste ist. 2. Ein Bruder, der seines Verstandes mächtig ist; ein Wahnsinniger aber oder ein leiblich Besessener ist kein Gegenstand dieses (Binde-) Schlüssels, weil er das, was er thut, nicht aus eigenem Antrieb thut, sondern von seinem schwarzen Gaste getrieben. 3. Ein Bruder, der ein Glied der sichtbaren Kirche ist; sei es, daß er schon von der unsichtbaren ausgeschlossen ist, ein Christ aus dem Taufbund der Wurzel nach, wenn auch nicht aus dem wahren Glauben dem Wesen nach. Hingegen hat dieser Schlüssel es nicht mit dem zu thun, welcher Glied einer fremden Gemeinschaft geworden ist, z. B. ein erklärter Abtrünniger und Feind, ein überführter Ketzer, ein unheilbarer Sünder in den Heiligen Geist; dergleichen Sünder, wenn er von uns ausgegangen ist sowohl der Gesinnung, als dem Orte nach, nicht mehr Bruder ist, und eben deswegen, weil er von uns ausgegangen ist und sich in

Digitized by Google

Feindes Land befindet, nicht mehr von uns kirchlich in den Bann gethan zu werden fähig, sondern zu meiden, Tit. 3, 10., nicht zu dulden, und für einen Feind zu halten und als solcher zu behandeln ist. ‚Daher', sagt Hieronymus zu Tit. 3, 10., ‚heißt ein Ketzer derjenige, der sich selbst verurtheilt hat, weil ein Hurer, ein Ehebrecher, ein Mörder und andere Laster durch die Priester aus der Kirche vertrieben werden, die Ketzer aber selbst das Urtheil über sich fällen, indem sie aus freien Stücken von der Kirche weichen', welches Weichen die Verurtheilung des eigenen Gewissens zu sein scheint. Anders ist es mit einem Schismatiker, der ‚spenstisch' ist (wie Luther redet), der sich noch innerhalb der Grenzen der Kirche befindet. Ich habe von dem Ketzer geredet, nachdem er von uns ausgegangen ist, denn vor dem Ausgehen ist er zu vermahnen (Tit. 3, 11.) und zu strafen. 4. Ein Bruder, der noch am Leben ist. Beide Schlüssel erstrecken sich gleich weit; sowie die Absolution bei einem Verstorbenen eigentlich nicht statt hat, so auch nicht der Bann. Auch sind die in Sünde Gestorbenen nicht unbedacht zu verdammen, da uns das, was die göttliche Gnade in dem letzten Kampfe und Athemzug in ihnen gewirkt habe, nicht bekannt sein kann. Petro genügte es von Judas gesagt zu haben: Er ging an seinen Ort. 5. Ein Bruder, der ein unbußfertiger Sünder ist, hinter sich gehend, halsstarrig. Ich sage, ein Sünder. Wie dem Unschuldigen und Gerechten kein Gesetz gegeben ist, so auch keine Zucht. Der That nach war auch Christus und seine Apostel den Verfluchungen unterworfen, nicht so dem Rechte nach. Ich sage, ein unbußfertiger, nemlich derjenigen Sünden überführt, deren kurz zuvor Erwähnung gethan worden, 1 Kor. 5, 11. Hierher gehören diejenigen, welche durch schändliche Dinge infam sind oder keinen ehrlichen Namen haben, welche von Buße nichts wissen wollen, Kuppler, öffentliche Huren, Comödianten, mörderische Zweikämpfer, die aus dergleichen Sünden ein Handwerk machen. Dazu sind noch zu nehmen die Unversöhnlichen, die in unauslöschlichen Flammen des Zornes und Hasses entbrannt sind (Matth. 5, 23. 24.), sowie die, die sich nicht strafen lassen wollen, die, wie Avianus redet, ‚kein demüthig Wort aus ihrem Halse gehen lassen, fangen an in der Beichte mit dem Pfarrer zu zanken, als wenn sie sich zu ihm auf die Bierbank gesetzt. Kommen auch nicht darum zur Beicht, daß sie Hunger und Durst hätten nach der heilwärtigen Absolution und Leib und Blut des HErrn Christi, sondern wollen allein den Pfarrer versuchen, ob er sie auch wolle von der Beichte abstoßen, wie sie es feindlich zu nennen pflegen, auf daß sie hernach bei der Obrigkeit Klag-Artikel daraus machen; welcher ihr gottloser Sinn daher zu vermerken, dieweil sie sich sonst nicht dringen um den Beichtstuhl, jetzt aber in entstandener Uneinigkeit kommt sie es an. Alsdann halte ich für recht, daß man ihnen die Absolution nicht mittheile, bis sie sich mit ihrem Seelsorger vertragen.'" (Liber conscientiae. I, 1127—38.) Vergleiche das Zeugniß aus den Schmalk. Artikeln und Luthers oben § 40. Anm. 2.

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Auf die Frage: „Welche Sünden sind der Kirchenzucht unterworfen?" antwortet Dannhauer: „Im Allgemeinen die Sünden ‚an dir', das heißt entweder wider dich, indem sie dich durch ein Unrecht beleidigen, welches, wenn es geringfügiger ist, als der Streit über den ersten Rang im apostolischen Collegium, Matth. 18, 1., und jede andere Uneinigkeit unter Einzelnen, Freunden, Familiengliedern, Eheleuten, Collegen, Nachbarn u. s. w., der allgemeinen und außergerichtlichen Bestrafung zugehört; oder vor dir, öffentlich vor deinen Augen, vor deinen Ohren, wodurch du zum Bösen entweder gereizt oder verführt werden könntest. Also ausbrechende, nicht inwendig bleibende Sünden verfallen dieser Ruthe, die überweisbar sind, die gestraft werden können, aus Gewissensüberzeugung notorische, ärgerliche und ansteckende, ungestraft begangene, Deut. 27, 15., welche entweder im weltlichen Gericht straflos ausgehen, dergleichen die Korinthische Blutschande war, in deren Bestrafung die Obrigkeit ihrem Amte nicht nachkam, oder die nur äußerlich und oberflächlich, nicht innerlich und in dem Grunde des Gewissens getroffen werden. Fehlt es an solcher notorischen und öffentlichen Ueberweisung, so hat die Censur ebenso wenig Platz, wie bei dem Verräther Judas, als er noch nicht offenbar geworden war, welcher noch zum letzten Sacrament zugelassen wurde. Die Schmalkaldischen Artikel sagen ausdrücklich: Nota crimina, so in öffentlichen Lastern liegen, pag. 352.." Hierauf thut Dannhauer die Frage: „Wie nun, wenn einem unvorsichtigen Zuchtübenden nicht das Recht fehlt, aber der Erweis; wenn er in seinem Gewissen ganz gewiß wäre, daß eine gewisse Person Ehebruch begangen habe, ja wenn er ihn selbst auf dem Diebstahl ertappt hätte, es fehlten aber Zeugen, dieser aber wider den Censor einen Injurienproceß anhängig machte, überdies Widerruf, Abbitte und entweder eine Geld- oder eine Leibesstrafe forderte?" und antwortet: „Ein Zeuge ist kein Zeuge, Num. 35, 30. Es ist daher der Bestrafende (nach Hülsemann von der Bestrafung S. 315.) gehalten, nach dem Urtheil des Richters nicht nur die unverdienten Strafen zu leiden, sondern auch den Widerruf und die Abbitte, die er wider sein Gewissen nicht leisten darf, durch jede auferlegte Bußen zu erkaufen. Denn Sünde, dergleichen eine Lüge ist, und einen Widerruf eines wirklich geschehenen Wortes oder Werkes zu begehen, ist um keines zu vermeidenden zeitlichen Uebels willen erlaubt. 1 Petr. 3, 15—17. 4, 15." Dannhauer fährt fort: „Insonderheit Sünden, die entweder in Gottes Wort ausdrücklich als der Zucht unterworfen genannt werden, als daß man die Privatbestrafung nicht leidet und von sich weis't Matth. 18, 17., was einem gröberen Verbrechen gleich zu achten ist, wenn die Person auch die Auctorität der Gemeinde für nichts achtet, unordentliches Wesen (ἀταξία), Zertrennung und Aergerniß neben der Lehre; oder solche, die zwar nicht als solche genannt werden, aber um gleicher Geltung willen darunter mitbegriffen sind (implicita per aequivalentiam). Denn

es ist die Gewohnheit des göttlichen Gesetzes, in der vornehmsten Art der Handlung anzuzeigen, was in anderen Dingen, jedoch mit Beachtung des Gleichmaßes, zu befolgen sei. Namentlich gehört hieher: 1. Gottlosigkeit, hündische und säuische Verachtung des Wortes und Verabsäumung der Sacramente, solcher Menschen, welche entweder die Perle anbellen und nach dem, der sie ihnen reicht, beißen, wie die Hunde, oder sie zertreten, wie die Säue Matth. 7, 6. vergl. 2 Petr. 2, 21., welche nemlich ihren Wohlthäter anfallen wie die Molossischen Hunde den Aktäon, Herodes, Porphyrius, Julianus, Hymenäus, Alexander, 1 Tim. 1, 20. 2 Tim. 4, 14., oder die nichts begehren, als Eicheln, sich damit zu mästen, nichts suchen, als Koth, sich darin zu wälzen und zu schlafen und so im Schmutz ihr Leben hinbringen. Wenn solche Verachtung in Halsstarrigkeit ausläuft, verdient sie Ausrottung aus dem Volke Gottes. Gen. 17, 14. — 2. Ketzerei, wenn sie noch nicht gänzlich von der äußerlichen Gemeinschaft flüchtig geworden, noch nicht bis zur äußersten Verhärtung gediehen, sondern mit dem Wahne übertüncht ist, als ob ihre oder die gegentheilige Meinung nicht wider den Glaubensgrund anstoße; mit welcher Meinung behaftet einst Meletius, Bischof von Thebais, zwar erst die Irrthümer des Arius dem Petrus von Alexandrien entdeckte und widerlegte, jedoch denselben nicht ausgeschlossen haben wollte. Wenn einer in solcher Meinung sich verhärtet und keine Zeichen gegentheiligen Mißfallens von sich gegeben hat, so verfällt er der Kirchenzucht. Derselben können auch die Nikodemisten, die Heuchler, die Libellatiker nicht entfliehen, welche heutzutage unter dem Pabstthum die Nothwendigkeit zu beichten mit Geld abkaufen, indem sie einen Sicherheitsbrief nehmen. 3. Zauberei, Aberglauben, eitle Beobachtung. Daher wurde Aquila, vorher jüdischer Proselyt, nachher Christ und Bibelausleger, weil er hartnäckig der Sterndeuterei beflissen war, aus der Kirche gestoßen. 4. Synkretismus, bestehe er nun in Gemeinschaft mit Irrglauben (welchen Synkretismus das Concil von Laodicäa dem Bann übergibt: daß man mit Ketzern oder Schismatikern nicht beten solle, siehe Canon 32. und 33. Solche Sichemsche Samaritaner zu hassen, bekennt Syrach 50, 28., das heißt, wie Mathesius es erklärt, er pronuntiire und verkündige sie hiemit in den Bann); oder bestehe er in bürgerlich-ehelicher Gemeinschaft, vermöge welcher sich ein Christ mit einem jüdischen, türkischen, heidnischen Weibe vermischt.*) Tertullian sagt in seiner Epistel ad uxorem, daß auch diese von aller Gemeinschaft der Brüderschaft nach dem Briefe des Apostels fern zu halten sind, indem derselbe sagt: Mit einem solchen sollt ihr auch nicht essen. 5. Gotteslästerung, Meineid, Sabbathsschändung. 6. Halsstarrige Widersetzlichkeit gegen die dreifache Hierarchie, nemlich gegen die Eltern, gegen die Herren und Frauen, und Rebellion gegen die Obrigkeit; Hurenhandel,

*) Dieser Fall dürfte nur in früheren Zeiten unter anderen Verhältnissen so ärgerlich gewesen sein, daß er der Kirchenzucht bis zum Bann unterwarf.

Digitized by Google

Menſchenraub durch heimliche Verlobung, unverſöhnliche Feindſchaft, beſonders zwiſchen Eheleuten, Eheſcheidung ohne rechten Grund, Duell, nagender Wucher, ungerecht habſüchtiger und filziger Geiz, eine beißige Zunge, Verfertigung eines Pasquills und Verbreitung desſelben, unnatürliche Luſttollheit, Ehebruch, Blutſchande, bekannte Sodomiterei, Schlemmerei Luk. 15, 13., wüſtes unordentliches Weſen 1 Pet. 4, 4., die Mutter der Trunkenheit, die Großmutter des Verderbens; und daher alle Verhärtung, Verblendung, geiſtliche Beſeſſenheit des Satans." (A. a. O. S. 1122—26.)

Anmerkung 3.

Iſt es zwar der großen Majorität der Gemeinde aus Gottes Wort klar, daß ein Sünder in den Bann zu thun ſei, proteſtirt aber ein Glied dagegen, jedoch ohne triftige Gründe ſeiner Weigerung, in den Bann zu willigen, anzugeben und angeben zu können, etwa entweder offenbar aus Geringachtung des Wortes und Befehls Gottes, oder aus offenbarer Parteilichkeit für den Sünder, oder aus purem Eigenſinn und Muthwillen und dergleichen, ſo iſt der Proteſt Einlegende vor Vollziehung des Bannes in Zucht zu nehmen, und der Bann nicht eher auszuführen, als bis durch Beſeitigung des Einſpruchs (ſei es, daß der Proteſtirende ſeinen Proteſt zurückzieht, oder daß derſelbe ſich halsſtarrig zeigt und als ein offenbar gewordener Unchriſt ausgeſchloſſen werden mußte) Einſtimmigkeit erzielt iſt. Da nemlich nach Gottes Wort der Bann Sache der Gemeinde iſt, ſo kann derſelbe durch eine bloße Majorität der Glieder, wenn auch eine noch ſo große, nicht rechtmäßig vollzogen werden; und da Chriſtus den Bann geboten hat und der Apoſtel die Korinther wegen Unterlaſſung des Bannes in einem offenbaren Falle ernſtlich ſtraft 1 Kor. 5, 1—13, ſo begeht derjenige eine offenbare und ärgerliche Sünde wider göttliches Gebot, welcher trotz aller Belehrung, Ueberweiſung und Ermahnung ſich der Vollziehung des Bannes in einem offenbaren Falle hartnäckig widerſetzt, und verfällt daher damit ſelbſt der Kirchenzucht.

Anders iſt es, wenn die Gemeinde oder manche Glieder derſelben von der Bannwürdigkeit eines Sünders aus Gottes Wort nicht überzeugt werden können. Daß dies nicht möglich iſt, iſt ein Thatbeweis, daß dieſer Fall kein ſolcher ſei, in welchem zum Banne geſchritten werden kann. Die moraliſche Ueberzeugung weder des Predigers noch einer Majorität der Glieder der Gemeinde kann hier entſcheiden. Ganz richtig ſchreibt Ph. J. Spener in einem Falle, da „einer etwas von Kirchengütern mit Unrecht hinterhalten hatte, dazu aber Recht zu haben meinte", wie folgt: „Ich halte zwar des Mannes Procedur in der Sache ganz unrecht und der übrigen Mitglieder Klage gerecht gegen ihn; es iſt aber doch eine nützliche Sache, daß eine ſolche praeconcepta opinio (vorgefaßte Meinung) bei demſelben ſei, daß er Recht zu haben meint; um welcherlei in Unwiſſenheit begehender, obwohl unbilligen That, die Aus-

Digitized by Google

ſchließung nicht vorgenommen werden kann, als die allein durch offenbare Bosheit und Laſter verdient wird". (Theologiſche Bedenken. Theil IV, S. 275.) An einer anderen Stelle ſchreibt derſelbe: „Es mag der Prediger etwas für Sünde oder Aergerniß halten, das nicht nur der Andere wahrhaftig nicht dafür erkennt und nicht aus Bosheit ſolches begangen hat, ſondern daß auch andere Unpartheiiſche die Sache nicht unrecht oder je ſo ſchwer nicht finden, als ſie dem Prediger in ſeinem Eifer vorkommen war. Alſo, da dieſer eine Sache für Sünde hält, der andere nicht, ſind ſie darinnen gleichſam Partheien, und muß ein Dritter darüber richten; der Prediger aber darf um ſeiner Meinung willen, die doch ungewiß iſt, ihm auf ſein ernſtliches Anhalten und übrige Bußbezeugung ihm dasjenige nicht vorenthalten, wozu er ſonſt ſein gegründetes Recht als ein Glied der Kirche hat. Welches auch der Weisheit unſeres Heilandes allerdings gemäß iſt, daß er das Urtheil, wem die Gnadengüter gehören, bei jeder Gemeinde, nicht in Eines Menſchen, aber auch nicht in eines Standes Befinden geſetzt hat, als womit derſelben nicht wohl gerathen wäre, nachdem wir Prediger uns nicht nur von boshaftigen Affecten können einnehmen laſſen, und alſo unſerer Gewalt in der Ausſchließung leicht gegen Unſchuldige aus Feindſchaft mißbrauchen würden, ſondern auch die Beſten aus uns menſchlichen Irrthümern unterworfen ſind und zuweilen einen, zwar ihrerſeits gutgemeinten, aber nicht genug gegründeten Eifer in einer Sache faſſen können, womit ſie demnach, wenn die Vollziehung in ihrer Hand ſtünde, den Andern unrecht thäten. Daher iſt's eine weiſe Ordnung, daß, da ſie die Gnadenſchätze auszutheilen haben, dennoch die Erkenntniß" (das letzte Urtheil), „wem ſie allein gegeben werden ſollen, nicht ihnen allein zukommen, ſondern die Gemeinde oder deren Ausſchuß dazu zu reden haben müſſe. In welcher Ordnung niemandem ſo leicht Unrecht geſchehen kann. . . In dieſen Sachen hat ſich denn auch der Prediger, der einen ſolchen communicirt, den er ſeiner Meinung nach unwürdig zu ſein ſorget, nicht eben Sünde zu fürchten; denn ob er in ſeinem Gewiſſen nicht verſichert iſt, daß dieſer Menſch bußfertig ſei, kann er doch und ſoll in ſeinem Gewiſſen dieſe Verſicherung haben, daß es ſeines Amtes ſei, denjenigen auf Begehren die Gnadenſchätze widerfahren zu laſſen, die noch unter die Hausgenoſſen Gottes gehören und darunter geduldet werden, hingegen niemand, als aus Erkenntniß deren, vor die es gehört, auszuſchließen. Genießt alſo jener das heilige Abendmahl unwürdig, ſo ſündiget derſelbe, der dasjenige, ſo ihm nicht nützlich, ihm abnöthigt, nicht er, welcher ſein Amt nach den vorgeſchriebenen Regeln thut. Und wie nach der Regel: De occultis non judicat ecclesia (Ueber Verborgenes richtet die Kirche nicht), die ganze Kirche unſchuldig iſt, da ſie Perſonen zuläßt, deren Unwürdigkeit verborgen iſt, alſo iſt er auch unſchuldig in der Zulaſſung derjenigen, deren Unwürdigkeit nicht erweislich oder noch nicht erwieſen iſt; da ja unſer HErr den Judas zugelaſſen, deſſen ſchreckliche Bosheit er wohl ſah, auch ſchon Andern ſolche zu offenbaren angefangen hatte, weil ſie gleich-

Digitized by Google

wohl noch nicht ausgebrochen war." (A. a. O. Theil I, Art. IV. S. 297. f.) An einer anderen Stelle ſchreibt derſelbe: „Wo es Sünden ſind, die der Prediger in ſeinem Gewiſſen für Sünde halt, aber die Sache nicht aus Gottes Wort alſo demonſtriren kann, daß das Gewiſſen des Andern überzeugt oder ihm alle Entſchuldigung benommen werden mag; wie z. E. ob dieſe oder jene Kleider-Art, Tracht u. ſ. f. für eine unchriſtliche Pracht oder ärgerliche Leichtfertigkeit zu halten ſei, ob dieſe oder jene Ergötzlichkeit an einem Chriſten paſſirt werden könne u. dergl., wohin diejenigen Sünden insgeſammt gehören, wo die Frage iſt von Sachen, die an ſich ſelbſt Mitteldinge ſind, aber zu Anderer Aergerniß gebraucht mögen werden, und aber es dann zum Disputat kommt, ob es wahrhaftig ein Aergerniß ſei oder nicht: da, achte ich, müſſe man mit großer Behutſamkeit gehen, daß man der Sache weder zu viel, noch zu wenig thue. Nach meiner Meinung mag und ſoll der Beichtvater der Perſon dasjenige vor Augen ſtellen, was er an derſelben ſündlich hält, und ſeine Urſachen anführen, ob dieſelbe in ihrem Gewiſſen der Sünden auch überzeugt und zur Erkenntniß gebracht werden möchte. Findet ſie ſich in dem gerührt und erkennet's für eine Sünde, ſo iſt's eine Sache, wie mit andern auch, da die Sünden bekanntlich (eingeſtanden) ſind. Findet ſie ſich aber nicht überzeugt, ſondern hält es nicht für unrecht, für eine ſündliche Pracht, Aergerniß u. dergl., mit Bezeugnng, daß ſie ſich in ihrem Gewiſſen deswegen ſicher wiſſe und z. E. die Sache nicht aus einem ſolchen Herzen thue, wie ſie beſchuldigt wird: ſo ſollte es zwar billig ſein, daß eine ſolche Perſon eben um ihres Predigers willen, der ſich daran ſtößet, dasjenige unterlaſſen und ablegen ſollte, was ſie ſonſt nicht für unrecht achtete, aber darinnen ihre Liebe und Ehrerbietung billig erweiſe (wie man auch darauf endlich dringen mag); aber man darf nicht auf gleiche Art gegen dieſelbe gehen, wie gegen diejenigen, wo man die Sünden klar in der Schrift ausgedrückt zeigen kann, da ſie nichts Scheinbares dagegen einzuwenden habe. Sondern da achtete ich genug, der Beichtvater bezeugte ſein Leidweſen über dieſes, daß ſie es nicht begreifen könne, maße ſich aber keine bloße Herrſchaft über das Gewiſſen an, und nach genugſamer Erinnerung ihres Gewiſſens und Warnung über die Gefahr, da ihr Herz ſo bewandt wäre, wie er's aus dem Aeußerlichen abnehmen müßte, ſie aber anders von ſich zeiget: laſſe er ſie zum Genuß der Güter, die er keinem verſagen kann, deſſen Sünde nicht zur Ueberzeugung des Gewiſſens aus Gottes Wort hat können erwieſen werden." (A. a. O. IV, 63.)*)

*) Im Vorhergehenden hatte Spener ſchon bemerkt: „Es ſteht aber ſolche Gewalt (des Urtheils) der Prediger nicht in einer Jurisdiction und eigenen Gericht über die Beichtkinder, ſondern in der Predigt Geſetzes und Evangelii, daß ſie die Gewiſſen informire, was zu der Tüchtigkeit zu der heiligen Communion erfordert werde, und wie ſie ſolches an ihnen finden oder nicht; daher ſie die Concluſion mehr logice, als judicialiter, auf ſie machen, ob ſie, ſo viel es der Prediger erkennen kann, ſolche Tüchtigkeit haben oder nicht." (S. 61.)

Digitized by Google

So oft es sich um eine Sünde handelt, um welcher willen schließlich der Sündigende nicht in den Bann gethan werden könnte, sollte sich der Prediger auch hüten, deswegen ein Kirchenzuchtsverfahren einzuleiten und absolut ein Buß-Bekenntniß zu fordern; denn weigert sich dessen der, welcher gesündigt hat, und muß der Prediger dann dennoch das weitere Kirchenzuchtsverfahren fallen lassen, so ist aus übel nur ärger geworden. In solchen Fällen genügt es, daß der Prediger den, von dessen Sünde er selbst überzeugt ist, ermahne und strafe, und zwar, wenn ein öffentliches Aergerniß vorliegt, dies auch öffentlich thue, ohne jedoch auf ein öffentliches Bekenntniß dessen, der gesündigt hat, dabei zu dringen oder zu warten. Wir finden ja, daß, während die Apostel in gewissen Sündenfällen auf Kirchenzucht und Bann dringen (1 Kor. 5.), in anderen es bei bloßer Ermahnung und Bestrafung bewenden lassen. 1 Kor. 6, 1—8. vergl. 1 Tim. 5, 20. Es ist dies eine nicht zu übersehende Regel, ohne deren Beobachtung die Kirchenzucht überspannt und das ganze christliche Gemeindeleben wider das Evangelium in ein Leben unter steter Kirchenzucht, also unter dem Gesetz, verwandelt wird.

Anmerkung 4.

Ist ein Kirchenzuchtsfall auch nur einigermaßen unklar, oder kann doch der Prediger die sonst willige, dem Worte Gottes sich nie bewußt widersetzende Gemeinde über einen ihm selbst durchaus klaren Fall nicht zu einstimmigem Beschluß bringen, so fordert es die Gewissenhaftigkeit und Vorsicht, zur Beurtheilung des Falles andere, etwa benachbarte oder sonst erfahrene Kirchendiener hinzuzuziehen. Die Antworten auf Fragen in solchen Fällen, welche in den Sammlungen theologischer Bedenken sich vorfinden, an denen unsere Kirche so reich ist — ich erinnere nur an die Wittenbergischen Consilien und den Thesaurus consiliorum von Dedekennus —, zeigen, wie es in unserer Kirche in ihren besten Zeiten Brauch war, daß man sich in allen schwierigen Kirchenzuchtsfällen, ehe man zum Bann schritt, an bekannte erfahrungsreiche Theologen, Stadtministerien und theologische Collegien um Rath wandte. Zwar haben wir Lutheraner streng festzuhalten an der Erklärung unserer Kirche: „Weil nun die Bischöfe solche Jurisdiction (den Bann) als Tyrannen an sich gebracht und schändlich gemißbraucht haben, dazu sonst gute Ursachen sind, ihnen nicht zu gehorchen, so ist's recht, daß man diese geraubte Jurisdiction auch wieder von ihnen nehme und sie den Pfarrherrn, welchen sie aus Christi Befehl gehört, zustelle, und trachte, daß sie ordentlicher Weise" („legitime", mit Zuziehung der Gemeinde), „den Leuten zur Besserung des Lebens und zu Mehrung der Ehre Gottes gebraucht werde." (Schmalkaldische Artikel, Anhang 2. fol. 158.) Allein dadurch, daß sich Prediger und Gemeinde in jedem einigermaßen schwierigen Falle Rath holen, ja, daß sie in jedem Falle die Mitwirkung von Brüdern außerhalb der Local-Gemeinde suchen, geben sie das ihnen zustehende

Digitized by Google

Recht nicht auf, sondern bethätigen sie nur die Gewissenhaftigkeit, mit welcher jeder Fall zu behandeln ist, in welchem einem vormaligen Gliede der Gemeinde die Rechte der Brüderschaft genommen werden sollen.

Es geschieht nicht selten, daß, wenn die Gemeinde sich versammelt, um die letzte Ermahnung an einem in Kirchenzucht Stehenden zu vollziehen, derselbe nicht erschienen ist, und sich später damit entschuldigt, er habe nicht gewußt, daß er erscheinen sollte. Die Citation zur letzten Ermahnung sollte daher immer schriftlich geschehen, dieselbe durch eine dazu bestimmte Person dem Betreffenden selbst eingehändigt und von dem so Citirten Erklärung verlangt werden, ob er erscheinen wolle oder nicht, damit die Gemeinde, wenn sie sich versammelt, handeln könne. Will der Citirte erklärtermaßen schlechterdings nicht erscheinen, so ist er zwar nicht in den Bann zu thun, da an ihm die dazu nöthige letzte Ermahnung nach Matth. 18, 17. nicht vollzogen werden kann, er sich auch schon selbst von der Gemeinde ausgeschlossen hat, er ist dann aber für eine Person, die sich selbst von der Gemeinde und der Brüderschaft ausgeschlossen hat, öffentlich von der Canzel zu erklären und nun gleich denen, die draußen sind, zu behandeln. 1 Joh. 2, 19. Bei dieser öffentlichen Erklärung sollte jedoch nur dann der Ausdruck gebraucht werden, daß sich der Betreffende selbst in den Bann gethan habe, wenn der Grund der über ihn verhängten Kirchenzucht eine offenbare Todsünde war. Von Personen, die sich selbst in den Bann thun, sagt Luther: „Unsere Wucherer, Säufer, Schwelger, Hurentreiber, Lästerer und Spötter dürfen wir nicht in den Bann thun, sie thun sich selbst in Bann, ja, sind allbereit darinne bis über die Ohren; sie verachten das Wort Gottes, kommen in keine Kirche, hören keine Predigten, gehen nicht zum Sacrament. Nun wohlan, wollen sie keine Christen sein, so seien sie Heiden... So soll ihnen der Pfarrer auch keine Absolution sprechen, ihnen keine Sacramente reichen, sie sollen zu keiner Taufe kommen noch stehen, zu keiner ehrlichen Hochzeit, auch zu keinem Begräbniß; sollen sich also halten wie die Heiden unter uns; das sie auch gern thun. Und wenn sie sterben wollen, soll kein Pfarrherr, kein Capellan zu ihnen kommen; und wenn sie gestorben sind .., da soll kein Schüler, kein Capellan zu kommen; weil sie wollen Heiden sein, wollen wir sie auch als Heiden halten." (Tischreden. XXII, 974. f.) Luther schrieb ferner an den Rath der Stadt Nürnberg im Jahr 1532: „Darum laß mans dabei bleiben, daß man denjenigen, so in öffentlichen Lastern liegen und bleiben, das heilige Sacrament nicht reiche. Und obwohl die Welt jetzund so rob und wild ist, daß sie selbst nicht sehr eilet zum Sacramente und Kirchen, derhalben dieses für keine Straf möcht angesehen werden; wo sich nun Jemand selbst also excommunicirt, laß man's gehen... Aber dennoch sollen die Prediger mit allem Ernst in Predigen solch heidnisch Wesen und Leben strafen mit Erzählung göttlicher Dräuung." (Erlanger Ausg. Bd. LIV, S. 317. f.) — Erscheint auch derjenige nicht, welcher erscheinen

Digitized by Google

zu wollen erklärt hatte, so ist derselbe darum keineswegs ohne weiteres als ein Sichselbst-ausschließender anzusehen und dafür zu erklären, auch nicht auf Grund des Gerüchts, daß er wirklich nicht habe kommen wollen, sondern vor weiteren Schritten der Grund seines Nichterscheinens zu untersuchen und nach Befund zu verfahren.

Anmerkung 5.

Der in einer rechtmäßigen Gemeindeversammlung gefaßte Beschluß, daß eine Person in den Bann zu thun sei, sollte immer erst dann, wenn er in der nächsten Versammlung Bestätigung erhalten, als ein nun erst definitiver Gemeindebeschluß in Vollzug gesetzt werden, u. A. darum, damit niemand aus Schuld der gerade Versammelten wider Wissen oder Wollen der abwesenden Glieder von der Gemeinschaft Aller ausgeschlossen werde. Geschieht das Letztere, so wird damit eine schreiende Ungerechtigkeit gegen diese Glieder der Gemeinde begangen, welche man der Gelegenheit, für oder gegen den Bann zu stimmen, beraubte; und da nach Gottes Wort die Gewalt des Bannes oder der Ausschließung aus der Gemeinde eine Gewalt der ganzen Gemeinde ist (Matth. 18, 17. 1 Kor. 5, 2. 4. 13.), so ist ein durch eine bloße Majorität mit Ausschluß der Minorität vollzogener, nicht einstimmig, selbst ohne stillschweigenden Consens aller Glieder beschlossener Bann unrechtmäßig und ungiltig. Johann Gerhard schreibt daher: „Der große Bann darf nur mit Wissen und Bestätigung der ganzen Gemeinde geschehen. 1 Kor. 5, 4. 2 Kor. 2, 6. Die wichtigsten Handlungen in der Kirche dürfen nicht ohne die Zustimmung des ganzen kirchlichen Körpers unternommen werden, und, wie Pabst Leo schreibt: ‚Was Alle betrifft, muß mit Zustimmung Aller geschehen.‘ Was kann aber wichtiger sein und was betrifft mehr den Leib der Kirche, als das Abschneiden eines Gliedes vom Leibe? Und wenn die ganze Gemeinde sich eines vertraulichen Umgangs mit dem Gebannten enthalten soll, so ist es ja schlechterdings nöthig, daß der Bann in der Versammlung des ganzen Haufens und mit stillschweigender Bestätigung desselben vorgenommen werde.“ (Loc. th. de minister. eccl. § 286.) Calov bemerkt zu der Stelle 1 Kor. 5, 5.: „Der Apostel nennt sich zwar dem Leibe nach abwesend, aber dem Geiste nach gegenwärtig, und die Gemeinde im Namen JEsu Christi zugleich mit seinem Geiste versammelt; wo Grotius ohne allen Grund nicht alle Christen, sondern die besten versteht, denn welche dann zu versammeln und welche für die besten zu achten seien, wäre ungewiß gewesen... Doch sendet die Gemeinde dabei auch nicht allein Gebete zu Gott, sondern sie fällt auch ein richterliches, im Himmel giltiges Urtheil.“ (Bibl. illustrat. ad l. c.) Darüber, daß nach Gottes Wort der Bann wohl allein durch den Prediger executirt, aber von der ganzen Gemeinde beschlossen werden müsse, vergleiche oben § 40. Anmerkung 2.

Digitized by Google

Anmerkung 6.

Ueber die Beſchaffenheit der ſchlüßlichen Bannverkündigung von der Canzel herab ſchreibt F. Balduin: „Der Superintendent oder Paſtor erkläre von der Canzel, daß dieſer Menſch einigemal über ein notoriſches Vergehen (welches mit Namen zu nennen iſt) ermahnt worden ſei und dennoch hartnäckig darin beharre. Da nun dies nicht ohne großes Aergerniß der Gemeinde und nicht ohne die augenſcheinlichſte Gefahr des göttlichen Zornes geſchehe, ſo ſei in der öffentlichen Verſammlung derjenigen, welche zu dieſer Angelegenheit deputirt geweſen ſeien" (das iſt hier in der Gemeindeverſammlung), „beſchloſſen worden, daß ein ſolcher von der Gemeinſchaft der Kirche als ein faules Glied ausgeſtoßen, von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, von der Pathenſchaft, von den Hochzeiten und allem Umgang ehrbarer Menſchen abgewieſen werde, bis er ſein Vergehen erkenne und ernſte Buße thue. Die Gemeinde werde daher ermahnt, daß ſie ſich von einem ſolchen Menſchen, als einem faulen Gliede, gänzlich thue, zu keinem Umgang ihn zulaſſe, ſondern für ein abgeſchnittenes Glied halte... Dabei ſollte mit Mitleiden für den elenden Menſchen gebeten werden, daß ihn Gott zur Erkenntniß ſeiner Sünde zurückführe und eine ernſte Buße in ihm wirke, damit ſein Geiſt ſelig werde." (Tractatus de casib. conscient. p. 1129. f.)

In den Sächſiſchen Generalartikeln findet ſich unter No. XI. folgendes Bannformular: „Ihr Lieben in Chriſto, dieſer (vel dieſe) N." (hier iſt der ganze Name des zu Excommunicirenden zu nennen) „iſt im Laſter der Gotteslästerung (vel Trunkenheit, vel alterius generis) bisher eine lange Zeit verhaft geweſen, und wiewohl vielfältige Ermahnung und Strafen, (beide) durch Gottes Wort (und weltliche Obrigkeit) an ihm (vel ihr) verſuchet: ſo hat doch ihn (vel ſie) ſolches alles nicht zur rechten chriſtlichen Beſſerung bewegen wollen. Damit nun nicht durch ein räudiges Schaf eine ganze Heerde verderbet und das böſe ärgerliche Exempel gemeiner chriſtlicher Verſammlung ſchädlich und nachtheilig ſei; daß auch Gottes Zorn und Strafe verhütet werde: ſo haben die Verordneten zu Verrichtung der Kirchenſachen" (hier muß es heißen, ſo hat die verſammelte Gemeinde) „dieſen (vel dieſe) N. bis auf ſeine (oder ihre) öffentliche, beweisliche Beſſerung von der chriſtlichen Kirchen abgeſondert und von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls unſers lieben HErrn JEſu Chriſti als unwürdig ausgeſchloſſen, daß er (oder ſie) auch zu keinem Gevattern in Kindstaufe gebraucht und zu keiner chriſtlichen Verſammlung (außerhalb der Predigt Gottes Worts) zugelaſſen werde. Der allmächtige, barmherzige Gott wolle ihm (oder ihr) ſeine (oder ihre) Sünde zu erkennen geben, rechte Reue in ihm (oder ihr) ſchaffen und zur Beſſerung des Lebens erwecken." (Des Durchlaucht. — Herrn Auguſten — Ordnung. 1580. fol. 311. f.)

Anmerkung 7.

Ueber das Verhalten gegen einen Gebannten von Seiten der Gemeindeglieder ſchreibt Bálduin: „Was den Umgang des Gebannten mit anderen Frommen betrifft, ſo darf ſich das Verbot desſelben nicht weiter erſtrecken, als die (allgemeine) chriſtliche Liebe zuläßt. Daher hat man ſich zwar des vertrauten Umgangs mit Gebannten zu enthalten, daß es nicht den Schein gewinne, als ob man die Kirchenzucht verachte oder ſich fremder Sünden theilhaftig mache; daher uns verboten iſt, mit ihnen etwas zu ſchaffen zu haben 1 Kor. 5, 9. 2 Theſſ. 3, 15.; jedoch ſoll man das Wohlwollen gegen ſie nicht ablegen, ſondern Mitleiden mit ihrem Elend tragen, ſie ermahnen, und (nach Umſtänden) tröſten und für ihre Bekehrung beten und uns daher in allem nach ihrer Seligkeit begierig erzeigen. Auch hebt der Bann den bürgerlichen Verkehr, Contracte und Handel, mit dem Gebannten nicht auf; wie im Pabſtthum der Unterthaneneid und der Gehorſam der Kinder aufgelöſ't wird, wenn die Obrigkeit oder der Vater in den Bann gethan worden iſt; ſondern weil der Bann nur den Verbrecher trifft, nicht aber ſeine Freunde und Verwandten, daher ſind die Unterthanen der Obrigkeit, die Kinder den Eltern, das Weib dem Manne, auch wenn er im Bann iſt, Gehorſam ſchuldig und können ſich ihres Dienſtes gebrauchen, ſo oft es die Noth erfordert. Denn der Bann bewirkt keine Scheidung derer, welche Gott und die Natur verbunden hat, ſondern allein eine Trennung von einer Particularkirche in kirchlichen Dingen, bis wahre Buße erfolgt." (L. c. S. 1130. f.) In den Tiſchreden Luther's heißt es daher: „Ich fürchte auf unſerm Theil, unſere Pfarrherrn werden zu kühne ſein und in die leiblichen Dinge, nach dem Gut greifen, wie der Pabſt; wenn er einen excommunicirte und in den Bann thäte, und er kehrte ſich nicht daran, ſo ſagte er: Ey, wir müſſen ihm auch den Markt ꝛc. verbieten, daß er nicht kaufe oder verkaufe. Das iſt der Teufel, wenn man zu weit greifen will." (XXII, 975.) Ein klares Princip ſtellt Hartmann auf. Er ſchreibt: „Es kann hier ein doppelter Umgang verſtanden werden; der eine iſt ein nothwendiger, als zwiſchen Eheleuten, Eltern und anderen, welche nach dem Rechte der Natur und durch andere Mittel an einander gebunden und ſich verpflichtet ſind; der andere iſt ein nicht nothwendiger und möglicher, der nicht ſowohl aus Noth, als um Vertraulichkeit, Vergnügens und Nutzens willen, zur Bezeugung freundſchaftlichen Verhältniſſes angeſtellt wird... Jener erſtere nothwendige wird durch den Bann nicht aufgehoben und verboten... Der andere nicht nothwendige und mögliche Umgang iſt, wo kein ſolches Band vorhanden iſt, zu fliehen, damit der Bann nicht durch Trotz befeſtigt werde; ſo verbieten Paulus Röm. 16, 17. 1 Kor. 5, 11. 2 Theſſ. 3, 14. und Johannes 2 Ep. V. 10. zu grüßen." (Pastoral. ev. p. 872. f.) Das Grüßen betreffend, ſo iſt damit ſelbſtverſtändlich nicht der Gruß gemeint, der unter Umſtänden durch die Geſetze der Höflichkeit gefordert iſt, ſondern der brüderliche, Vertrautheit ausſprechende. So wenig übrigens der bürgerliche

Digitized by Google

Verkehr mit Gebannten an ſich unrecht iſt, ſo wird doch nach Hartmann ein gewiſſenhafter Chriſt auch hierin Vorſicht beweiſen und z. B. nicht leicht einen Gebannten zu ſeinem Geſchäftstheilhaber wählen.

Auf die Frage: „Was hat der Paſtor während der Zeit des beſtehenden Bannes zu thun?“ antwortet zwar Brochmand: „Er wird den Gebannten öfters beſuchen und ihn zu ernſter Buße dringend ermahnen, um ihn aus dem Rachen des Teufels zu reißen.“ (System. th. II, f. 1028. s.) Dieſer Rath ſcheint ſich jedoch mehr auf landeskirchliche Verhältniſſe zu gründen, denn wenn es 2 Theſſ. 3, 15. heißt: „Doch haltet ihn nicht als einen Feind, ſondern vermahnet ihn als einen Bruder“, ſo iſt dies doch wohl nicht auf die Zeit während des Bannes, ſondern vor demſelben zu beziehen.

Anmerkung 8.

Schlüßlich ſei noch bemerkt, daß über keine Verhandlungen der Gemeinde genauer protokollirt werden ſollte, als über ſolche, welche Kirchenzuchtsfälle betreffen. Die Gemeinde ſollte allezeit aus ihrem Protokoll die Richtigkeit ihres Verfahrens in jedem vorgekommenen Bannfall nachweiſen können, da ohne dieſen Nachweis andere Gemeinden nicht in der Lage ſind, den Bann auf alle Fälle reſpectiren zu können oder zu müſſen.

§ 43.

Bittet eine in den Bann gethane Perſon bei dem Prediger um Abſolution und Wiederaufnahme in die Gemeinde, ſo hat der Prediger dieſe Bitte letzterer mitzutheilen. Erklärt ſich die Gemeinde hierauf durch das bußfertige Bekenntniß und Bezeigen des Wiederkehrenden einſtimmig für befriedigt und für mit demſelben ausgeſöhnt, ſo hat der Prediger die infolge deſſen beſchloſſene Wiederaufnahme durch öffentliche Bekanntmachung der geſchehenen Wiederkehr und Verſöhnung, reſpective durch Abſolution, in der öffentlichen gottesdienſtlichen Verſammlung und durch Communicirung des im Bann Geweſenen zu vollziehen. 2 Kor. 2, 6—11.

Anmerkung 1.

Daß dies alles einſt in den apoſtoliſchen Gemeinden ſo geſchah, weiſ't Martin Chemnitz aus 2 Kor. 2, 6—11., wie folgt, nach: „Wenn man aus der That ſelbſt merkte, daß ſolche Gebannte göttlich betrübt waren, die Größe der Sünde erkannten, vor Gottes Zorn ſich fürchteten, und ernſtlich um Vergebung und Verſöhnung mit Gott und der Gemeinde baten, damit ſie wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen würden: dann wendete die Gemeinde, da ſie ſah, daß ſie den mit der Zucht geſuchten Zweck erreicht habe, eine ſolche Milde an, daß der, welcher ſchon göttlich traurig war, nicht durch zu große Strenge entweder in Verzweiflung, oder in Verhärtung oder in Verſtockung geſtürzt würde, daß er nemlich nicht, wie Paulus ſagt, in all-

zugroße Traurigkeit verſänke, oder vom Satan übervortheilt würde, 2 Kor. 2, 7... Weil daher die Korinthiſche Gemeinde gegen jenen Blutſchänder darum, daß ſein Herz ſicher und unbußfertig geweſen war, die Strenge der Zucht angewendet hatte und ſah, daß durch die Wirkung des Heiligen Geiſtes, was durch die Zucht geſucht wird, bei ihm gewirkt worden ſei, daß er nemlich die Größe ſeiner Sünde erkannte, durch die Erkenntniß und Empfindung des Zornes Gottes betrübt war, und mit brünſtigem Glauben demüthig und ernſtlich Gottes Gnade ſuchte, und darum bat, daß er durch das Amt des Wortes von Sünden losgeſprochen würde: daher meinte die Gemeinde, daß jener Gefallene wieder aufzunehmen, die Vergebung ihm aus dem Evangelio anzukündigen und die Losſprechung von Sünden durch die Schlüſſel des Himmelreichs mitzutheilen ſei. Weil aber das begangene Verbrechen überaus groß war, und ſie vorher von dem Apoſtel wegen zu leichtfertigen Verfahrens gegen jenen Gefallenen ſcharf getadelt worden waren, ſo berichteten ſie die Sache an den Apoſtel, und fragten ihn, was in ſolchem Falle zu thun ſei. Und da ſich's ſo, wie wir auseinandergeſetzt, verhielt, billigte Paulus der Korinther Rath und Urtheil, und antwortete: ‚Es iſt genug, daß derſelbe von Vielen alſo geſtraft iſt,' nemlich von der ganzen Gemeinde; daher ihr, wie ihr ihn vorher, da er ſicher und unbußfertig war, angeklagt, geſtraft und durch Behaltung der Sünden gebunden habt, ſo ihn nun auch, da er zur Sinnesänderung gebracht iſt, um ſo vielmehr im Gegentheil tröſten und die Sünde ihm ſchenken oder vergeben ſollet, auf daß er nicht in allzugroße Traurigkeit verſinke. Und hernach thut er einen andern Grund hinzu: ‚Auf daß wir nicht übervortheilt werden vom Satan, denn uns iſt nicht unbewußt, was er im Sinn hat.' Und zur Beſtätigung des Urtheils der Korinther ſetzt Paulus dieſe Worte hinzu: ‚Welchem ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch;' und, ſein Beiſpiel in Betreff der Aufnahme von Gefallenen anführend, fügt er hinzu: ‚Denn auch ich, ſo ich etwas vergebe Jemanden, das vergebe ich um euretwillen, an Chriſti Statt;' weil derſelbe nemlich Matth. 18. verheißen hat: ‚Wo zween oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen; was ihr daher auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſein.' Paulus ermahnt daher, daß ſie, wie jener Blutſchänder vorher durch öffentliches Urtheil der Gemeinde gebannt und dem Satan übergeben, d. i. durch die gemeinſamen Stimmen der Gemeinde erklärt worden war, daß er nicht ein Glied Chriſti, ſondern des Satans ſei — ſo nun hinwiederum die Wiederaufnahme und Wiederverſöhnung desſelben durch öffentliche Autorität der Gemeinde und ihre gemeinſame Stimme beſtätigten. Denn dieſes ſollen die Worte Pauli ausdrücken: ‚Darum ermahne ich euch, daß ihr die Liebe', mit welcher ihr die Bußfertigen umfaſſen ſollt, ‚an ihm' durch eure öffentliche Abſtimmung ‚beweiſet' und beſtätiget. Denn das griechiſche Wort κυροῦν bedeutet etwas wie durch gemeinſames Stimmen und mit öffentlicher Autorität gut-

heißen, bestätigen und giltig machen und halten. Daß dies der Sinn jener Paulinischen Stelle ist, zeigen deutlich die Umstände, der Zusammenhang und die Geschichte selbst, welche ich daher hier etwas weitläuftiger habe behandeln wollen. Denn sie ist, wie man gewöhnlich redet, der eigentliche Sitz der Lehre von der Kirchenzucht, nemlich vom Bann, von öffentlicher Buße und von öffentlicher Absolution und Wiederaufnahme der Gefallenen, wie sie zur Zeit der Apostel beschaffen gewesen sei, in welcher Absicht, aus welchem Grunde, zu welchem Zwecke, und mit welcher Lindigkeit sie angestellt, beobachtet und gebraucht worden sei. Und das Concilium zu Trient hätte darauf bedacht sein sollen, daß solche apostolische Zucht, welche der Kirche nützlich und heilsam, und zu diesen Zeiten durchaus nothwendig wäre, wieder hergestellt würde." (Examen Concil. Trident. Loc. de indulgentiis, p. m. 75—78.)

Anmerkung 2.

Die sächsischen Generalartikel enthalten über die Wiederaufnahme Folgendes: „Da nun die excommunicirte Person eine christliche Probe thun und ein züchtig, gehorsam Leben von der Zeit der auferlegten Kirchenstrafe bis auf die nächstfolgende Visitation führen und um Gnade bitten würde, so soll deshalben der specialis Superintendens sammt dem Pfarrer des Orts, auch Amtmann und Gericht unsere Verordneten im Consistorio schriftlich berichten; alsdann sollen unsere Consistorialen den Excommunicirten (doch abermals mit Vorwissen und Verwilligung) der Kirchenstrafe wiederum öffentlich ledig erkennen und dem Pfarrer desselben Orts Befehl zukommen lassen, daß er den Excommunicirten wiederum öffentlich in der Kirche ungefährlich auf folgende Weise oder wie jeder Zeit der Verhandlung und Besserung nach befohlen wird, absolviren und den nächsten Sonntag nach Empfahung des Befehls der Kirchen reconciliiren. Nemlich: ‚Ihr Geliebten in Christo, nachdem bis anhero dieser N. eine Zeitlang von wegen seiner Mißhandlung aus der heiligen christlichen Kirchen als ein unnütz Glied abgesondert, von dem hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmahls, auch andern etlichen Kirchenversammlungen ausgeschlossen gewesen; und aber seithero aus Gottes Gnade in dieser Strafe sich gehorsamlich, geduldig, christlich gehalten, auch versprochen, er wolle fürohin durch Gottes Gnade ein unärgerlich, christlich Leben führen: so haben die Verordneten des Consistorii' (d. i., die Gemeinde) ‚nach empfangenem Bericht und Kundschaft erkennet, daß der gemeldte N. seiner Kirchenstrafe zu diesem Mal vorgangener Sachen halb erledigt und wiederum zu der christlichen Empfahung des hochwürdigen Sakraments des Abendmahls, auch andere christliche Kirchenversammlungen zugelassen werde. Und sollet hierauf ihr alle ermahnet sein, fleißig zu bitten, daß der allmächtige, barmherzige Gott diesem N. und uns allen unsere Sünd gnädiglich durch JEsum Christum vergeben und mit dem Heiligen Geiste begaben wolle, daß wir bis in unsern Tod ein christlich, züchtig Leben führen, durch unsern

HErrn JEſum Chriſtum. Amen.' Darauf ſoll der Pfarrer dem Excommunicirten, ſo vor Angeſicht der Gemeine niederkniet, die öffentliche Beichte und alsbald auch die Abſolution fürſprechen und den Actum ecclesiae mit dem gewöhnlichen Geſang beſchließen." (K. O. des Churfürſten Auguſt, fol. 312. f.) Zwar wird hier der Aufnahmeproceß den Verhältniſſen einer Staatskirche gemäß dargeſtellt, der Prediger innerhalb einer vom Staate unabhängigen Gemeinde wird jedoch leicht erkennen, wie dies mutatis mutandis ſeine Anwendung auch auf ſeine Verhältniſſe finde.

Anmerkung 3.

Sonſtige „Kirchenſtrafen", wie ſie z. B. im vierten Jahrhundert üblich waren, ſind den zur Buße gekommenen Gebannten ſchlechterdings nicht aufzulegen. In den lutheriſchen Staatskirchen wurden zwar auch in beſſerer Zeit ſelbſt den Bußfertigen gewiſſe Strafen aufgelegt, es geſchah dies aber mit dem klaren Bewußtſein, daß dies keine Handlung der Kirche ſelbſt ſei. In den von den lutheriſchen Fürſten beſtätigten Kirchenordnungen unterſchieden ſie ſelbſt genau, was darin wirklich Kirchenordnung war und was darin rein weltlich obrigkeitliches Geſetz war. In Churfürſt Auguſt's Kirchenordnung von 1580 heißt es daher unter Anderem: „Wann die Obrigkeit .... einem Uebelthäter Gnade erzeigen würde, und gleichwohl um des großen Aergerniſſes willen vonnöthen, daß es nicht ohne öffentliche Straf hingehen, auch ohne rechtſchaffene Reue und Erkenntniß ſeiner Sünde ein ſolcher ärgerlicher Menſch zur Gemeinſchaft der hochwürdigen Sacramente nicht zugelaſſen werden ſoll, und die Obrigkeit ihm deshalb Andern zum Abſcheu und Exempel auch eine äußerliche Strafe auferlegt, daß er vor der Kirchenthür mit einem weißen Stab, oder dergleichen, etliche Sonntage nach einander ſtehen müſſen: ſoll dieſes nicht für eine Kirchenſtraf gerechnet, ſondern, wie es in der Wahrheit iſt, für eine weltliche Straf der Obrigkeit gehalten werden, wie die Apologia der Augsburgiſchen Confeſſion offenbarlich bezeuget; damit die Kirchendiener nichts zu ſchaffen und derhalben auch in der Kirchen, da man den Leuten nicht leibliche Strafen anthut, ſondern Gottes Wort predigt und die hochwürdigen Sacramente austheilt, nicht verrichtet werden ſoll. Denn der Kirchendiener Gewalt ſich weiter nicht erſtreckt; denn wie ſie Befehlich haben, den Unbußfertigen ihre Sünden zu behalten, alſo ſind ſie auch hinwiederum ſchuldig, einen jeden bußfertigen Sünder, ſo ſeine Sünden erkennet, auf ſein Bekenntniß zu abſolviren." (S. 307.) Vergleiche oben § 41, Anmerkung 5.

Anmerkung 4.

Wie mit Gebannten zu verfahren ſei, welche plötzlich in Todesnoth gerathen und den Paſtor zu ſich rufen, darüber vergleiche oben § 18, Anm. 5. am Schluß. — Ueber das Begräbniß im Bann Verſtorbener vergleiche oben § 37, Anmerkung 2.

Digitized by Google

§ 44.

Da hier in America die Kirche vom Staate unabhängig dasteht, so hat der Prediger um so mehr die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß in seiner Gemeinde das Vorsteheramt ihm zur Hilfe, zu desto besserer Handhabung der Kirchenzucht, zu Erhaltung guter Ordnung innerhalb und außerhalb der öffentlichen gottesdienstlichen oder sonstigen Versammlungen, zu gewissenhafter und angemessener Verwaltung der Kirchengüter, zur Aufsicht über die Schule, u. dergl., aufgerichtet, gottseligen und mit den dazu nöthigen Gaben ausgerüsteten Männern übertragen und von denselben recht geführt werde. 1 Tim. 5, 17. Röm. 12, 8. 1 Kor. 12, 28.

Anmerkung 1.

Daß es solche Gemeindevorsteher, Laien-Presbyter (Senioren) oder -Aelteste, Regierer, in der apostolischen Zeit gegeben habe, darüber lassen die angeführten Schriftstellen außer allem Zweifel. Ihr Amt war allerdings ebensowenig, wie das der Diakonen, ein von Gott neben dem Predigtamt ursprünglich mit gestiftetes, aber ein, wie das Diakonat, in christlich-kirchlicher Freiheit vom Predigtamt abgezweigtes Hilfsamt, welchem gewisse Functionen desselben zugetheilt worden waren. Vortrefflich setzt dies Martin Chemnitz in seinem Examen Concilii Tridentini, P. II. Loc 13. Sect. 2. de septem ordinibus f. m. 574. sqq. auseinander, wo er das Laienpresbyterat eine Amtsstufe nennt, nicht in episkopalistischem Sinne, sondern, indem er nur Ein von Gott gestiftetes Kirchenamt anerkennt, im Sinne eines vermöge kirchlichen Ordnungsrechts aufgerichteten Hilfsamtes für das Amt κατ' ἐξοχήν. Es ist dies die constante Lehre der rechtgläubigen Lehrer unserer Kirche. So schreibt z. B. Johann Gerhard: „In der apostolischen und ursprünglichen Kirche gab es zwei Gattungen von Presbytern, welche man lateinisch Senioren nennt, wie aus 1 Tim. 5, 17. geschlossen wird. Denn einige verwalteten das Lehramt, oder, wie der Apostel daselbst redet, arbeiteten im Wort und in der Lehre, welche Bischöfe, Pastoren ꝛc. genannt wurden; andere aber waren nur für die Sittencensur und Erhaltung der Kirchenzucht vorgesetzt, da die noch heidnische Obrigkeit die Lehrenden in der Kirche in diesem Stücke nicht unterstützte;*) diese wurden Regierer und Vorsteher genannt, wie aus 1 Kor. 12, 28. Röm. 12, 8. geschlossen wird. Ambrosius schreibt zu 1 Tim. 5. zu Anfang: ‚Auch die Synagoge und hernach die Kirche hat Senioren gehabt, ohne deren Rath nichts in der Kirche vorgenommen wurde, und ich weiß nicht, durch welche Nachlässigkeit

*) Aus dieser Bemerkung geht hervor, warum gerade in der lutherischen Kirche, wo die Obrigkeit lutherischen Bekenntnisses war, das Institut der Gemeindevorsteher fast nur ausnahmsweise sich findet. Zugleich liegt aber auch hierin ein Wink für uns hier in America, wo die Obrigkeit unseres Bekenntnisses nicht ist, daß hier das Bedürfniß mitregierender Vorsteher um so mehr hervortritt.

Digitized by Google

dieſes abgekommen iſt, als etwa durch die Trägheit, oder vielmehr durch den Stolz der Lehrer, indem ſie allein etwas gelten wollen.' Beide Gattungen trugen gemeinſchaftlich den Namen Vorſteher, 1 Tim. 5, 17., und Vorgeſetzte, Apoſt. 15, 22. Ebr. 13, 7. 17. 24. Aus Beiden zugleich war jenes heilige Collegium geſammelt, welches Paulus das Presbyterium nennt, 1 Tim. 4, 14.: ‚Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben iſt durch die Weiſſagung mit Handauflegung der Aelteſten' (des Presbyteriums)." (Loc. de ministerio § 232.) Caspar Erasmus Brochmand, lutheriſcher Biſchof von Seeland in Copenhagen, geſt. 1652, rettet die Stelle 1 Tim. 5, 17. gegen Adrian de Saravia und Thomas Eraſtus, beiderſeits Reformirte, welche leugneten, daß darin von Laien- oder, wie er redet, von politiſchen Aelteſten die Rede ſei, in ausführlichem Nachweis. S. System. univ. th. Tom. II, c. 4. q. 5. f. 383.*)

Zwar wollen manche ſelbſt dieſes leugnen, daß es in der nachapoſtoliſchen Zeit dergleichen Laien-Presbyter gegeben habe;**) allein folgende Stellen ſetzen dies außer Zweifel. Ambroſius († 397), oder wer es iſt, deſſen bezügliche Schrift unter Ambroſius' Namen uns geblieben iſt, ſchreibt, wie ſchon bemerkt: „Durchaus bei allen Völkern iſt das Greiſenalter ehrwürdig, daher denn auch die Synagoge (jüdiſche Kirche) und darnach die (chriſtliche) Kirche Seniores gehabt hat, ohne deren Rath nichts in der Kirche vorgenommen wurde. Aus welcher Nachläſſigkeit dies abgekommen iſt, weiß ich nicht, außer daß es etwa durch die Trägheit oder vielmehr durch den Stolz der Lehrer geſchehen iſt, indem ſie allein etwas gelten wollen."***) Es iſt klar, daß hier nicht von den klerikaliſchen Presbytern die Rede ſein kann, da dieſes göttliche Inſtitut und deſſen Zuziehung zu dem Kirchenrath nie und nirgends „abgekommen" iſt. Biſchof Optatus von Mileve (lebte um 368) ſchreibt, daß Menſurius, Biſchof von Carthago, als ſelbiger zur Zeit der Diocletianiſchen Verfolgung ſeine Gemeinde zu verlaſſen gezwungen war, die Ornamente und Gefäße den treuen Seniores (Fidelibus Senioribus)

*) Schon Brochmand hat alle die Einwürfe widerlegt, welche u. a. Dr. Guericke, hierin Rothe folgend, in ſeiner Kirchengeſchichte (8. Auflage, Bd. I, S. 157.) erhebt. Im 4. Jahrgang von „Lehre und Wehre" haben wir bereits Zeugniſſe für das Vorhandenſein von Laien-Aelteſten in der apoſtoliſchen Zeit außer den oben genannten auch von Quenſtedt, Calov, Weinrich, Quiſtorp, Glaſſius, Arcularius, Tannhauer, Hier. Kromayer mitgetheilt und auf ähnliche Zeugniſſe von Aeg. Hunnius, Bebel, Balduin, Weller und Hemming hingewieſen. S. 55. f. 82—86.

**) S. Guericke a. a. O. und in ſeiner Archäologie (2. Aufl. S. 60. f.), wo derſelbe die nicht wegzuleugnenden „Seniores" für Leute erklärt, die in der Kirche nur Aeußerlichkeiten zu beſorgen hatten, wie die ſ. g. Gemeindevorſteher in den (früheren) Landeskirchen.

***) „Apud omnes utique gentes honorabilis est senectus; unde et Synagoga et postea Ecclesia seniores habuit, quorum sine consilio nihil agebatur in Ecclesia. Quod qua negligentia obsoleverit nescio, nisi forte doctorum desidia aut magis superbia, dum soli volunt aliquid videri." (Comm. in 1 Tim. 5.)

übergeben habe. (Lib. I. de schismate Donatistarum p. 41. Vgl. Jos. Binghami Origines s. Antiquit. eccl. I, 294.) Optatus theilt einen Brief des Bischofs Fortis mit, darin heißt es: „Ihr alle, Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Seniorен, wisset ꝛc.“*) Ferner in einem Briefe des Purpurius: „Nehmet dazu die Mitkleriker und die Seniorен des Volkes, die der Kirche dienenden Männer, und diese mögen mit Fleiß darnach forschen, was jene für Streitigkeiten seien.“**) Derselbe Purpurius beginnt einen Brief mit den Worten: „Bischof Purpurius den Klerikern und Seniorен der Cirtenser in dem HErrn ewiges Heil.“***) Auch Augustinus († 430) gibt Zeugniß, daß in seiner Gemeinde Aelteste waren, welche nicht zum Klerus gehörten, indem er in dem 37. Brief also schreibt: „Den geliebtesten Brüdern, dem Klerus, den Seniorен und dem ganzen Volke der Gemeinde zu Hippo, der ich diene in der Liebe Christi, Augustinus, Heil in dem HErrn.“†) Ferner lesen wir: „Silvanus von Cirta ist ein Traditor und ein Dieb der Armengelder, was ihr alle, Bischöfe, Presbyter und Diakonen und Seniorен, wisset.“††)

Daß das Institut der Laien-Aeltesten mit dem Aufkommen des Pabstthums aus der Kirche verschwand, ist nicht nur nicht zu leugnen, sondern auch selbstverständlich. Wenn man dasselbe aber neuerlich vielfach für ein Schiboleth der Reformirten Kirche erklärt, und behauptet hat, daß es hingegen dem Geiste und der Lehre der lutherischen Kirche fremd und zuwider sei, so ist das ein Irrthum.†††) Auch der sel. Rudelbach macht darauf aufmerksam. Er schreibt: „Es war Luther wie Melanchthon durchaus einleuchtend, daß die synodale Verfassung mit den freien Gemeinde-Organen, welche sie voraussetzt, am liebsten einen permanenten Regierungs-Organismus zur Seite (welcher die wesentliche Bedeutung der Bischöfe), sowohl die zweckdienlichste als die eigenthümliche Verfassung der evangelischen (lutherischen) Kirche sein müßte. Dieses müssen wir schon hier scharf be-

*) „Omnes vos, Episcopi, Presbyteri, Diacones, Seniores, scitis“ etc. (p. 168.)

**) „Adhibete Conclericos et Seniores plebis, ecclesiasticos viros, et inquirant diligenter, quae sint istae dissensiones.“ (p. 169.)

***) „Purpurius episcopus Clericis et Senioribus Cirtensium in Domino aeternam salutem.“ (l. c.)

†) „Dilectissimis fratribus, clero, senioribus et universae plebi ecclesiae Hipponensis, cui servio in dilectione Christi, Augustinus in Domino.“ (Opp. Ed. Erasm. Basil. Tom. II, fol. 655.)

††) „Silvanus a Cirta traditor est et fur rerum pauperum, quod omnes vos Episcopi, Presbyteri et Diaconi et Seniores scitis.“ (Contra Cresconium. Lib. III, c. 29. Tom. VII. fol. 261.)

†††) So schreibt u. a. Guericke: „Den Presbyterat in seiner Isolirtheit .. hält nur die reformirte Kirche fest, selbst, nach Calvins Vorgange, mit Behauptung einer apostolischen Existenz jener förmlich zwiefachen Presbyterclasse und demgemäß mit ihrer kirchlichen Nachbildung.“ (Archäologie, S. 61.)

Digitized by Google

tonen, weil in der letzten Zeit eine Betrachtung sich hervorgedrängt hat, als ob das presbyteriale Element schlechterdings nicht lutherisch, sondern eigenthümlich, wesentlich reformirt sei — eine Behauptung, die ebenso durch die eignen klaren Zeugnisse der Reformatoren, als durch die Natur der Sache widerlegt wird." (Abhandlungen über „Staatskirchenthum und Religionsfreiheit" in der Rudelbach-Guericke'schen Zeitschr. von 1850. S. 396. f.)

Was die Stellung unserer Kirche zu dem Institut des Laienpresbyteriums betrifft, so möge hier, was hierüber bereits im Jahre 1858 in „Lehre und Wehre" gesagt worden ist, noch einmal Platz finden:

So unwidersprechlich es ist, daß innerhalb unserer Kirche das Recht anerkannt ist, gewisse die Regierung der Kirche betreffende Verrichtungen des Amtes s. g. eigens dazu bestellten Laienältesten, welche mit dem Prediger das Presbyterium einer Specialgemeinde bilden, zu übertragen, so kann jedoch allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß dieses Institut innerhalb unserer Kirche nur hie und da ins Leben gerufen worden ist. Da in den meisten lutherischen Ländern Kirche und Staat in der innigen Verbindung blieb, in welche beide durch die Umstände in der Zeit der Reformation gekommen waren, so wurden die die Kirchenregierung und Disciplin betreffenden Angelegenheiten meist lediglich von dem obrigkeitlichen und s. g. geistlichen Stande, nemlich von den aus Personen allein dieser Stände zusammengesetzten Consistorien,*) besorgt. Obgleich jedoch, wie Rudelbach

*) Es ist jedoch ein Irrthum, wenn man meint, daß die Consistorien bereits zu Luthers Zeiten oder gar auf dessen Anordnung jene richterliche und gesetzgebende Gewalt gehabt haben, die sie später erhielten und behielten. Löscher gibt in seinen „Unschuldigen Nachrichten" eine chronikenartige Geschichte der Churſächsischen Kirchenordnung. Darin heißt es unter dem Jahre 1539: „Damals ist auch das erste Sächsische Consistorium zu Wittenberg geordnet worden, wiewohl es keine Jurisdiction hatte." Unter dem Jahre 1543 heißt es dann weiter: „Zu Leipzig ward ein Consistorium, jedoch ohne Jurisdiction, angeordnet, darinnen, wie in dem Wittenbergischen, sich jedermann informiren lassen konnte." Erst unter dem Jahre 1555, also lange nach Luthers Tode, heißt es: „Churfürst August ordnete drei Consistoria, zu Leipzig, Wittenberg und Meissen, nebst einiger Jurisdiction." Unter 1580 heißt es endlich: „Das Consistorium zu Meissen ist nach Dresden verlegt und zum Oberconsistorio gemacht worden." (Jahrgang 1703. S. 24. 25. 26.) Löscher leitet daher die den Consistorien gegebene Gewalt lediglich von der fürstlichen Gewalt ab. Er schreibt: „Wohl ist es richtig, daß das Consistorium allein von Fürsten dependirt, was die Jurisdiction und förmliche Einrichtung anlangt; aber das Presbyterium, sowohl was das Amt des Heiligen Geistes, als die Christen- und Gewissenspflicht der Kirchenmitglieder betrifft, dependirt nicht vom Fürsten als Fürsten, sondern von Christo und seiner Gemeinde. . . Es ist allerdings ein großer Unterschied zwischen den Presbyteriis und Consistoriis, denn hier haben freilich die Regenten, nachdem sie die Kirche in ihren Schooß aufgenommen hat, dem Kirchenregiment ein obrigkeitliches Gewicht beigelegt, und sind nunmehr die Presbyteria mit der weltlichen Jurisdiction in so weit verbunden, da vorhin das Kirchenregiment allein durch die innerliche Gewalt des Heiligen Geistes und

Digitized by Google

(Zeitschrift von 1840 S. 11.) richtig bemerkt, „die Grundbestimmung der Consistorien war, das Laienpresbyterium mit der Aufsicht der Lehre und der Begrenzung der Zucht darzustellen," — so finden wir doch in einigen lutherischen Kirchen Laienpresbyterien und Synoden mit Ausschluß von Consistorien. Der erstere Fall fand in den belgisch-lutherischen, der andere in der hamburgischen statt. Dies meldet u. a. Pfaff in seinem berühmten kirchenrechtlichen Werke,*) wo wir Folgendes lesen: „Es geschah, daß mit stillschweigendem Consens des christlichen Volkes und allerdings ohne Widerspruch der neuen Lehrer der gereinigten Kirche den Fürsten und der weltlichen Obrigkeit die Collegialrechte übergeben wurde und darnach durch die Religionsfriedens-Schlüsse das staatliche Siegel erhielten, so daß sie, damit befestigt, von der Gemeinde nicht mehr (?) zurückgenommen werden konnten. Und dies ist beinahe allenthalben in den Kirchen geschehen, welche sich von der Römischen getrennt haben, namentlich in den Teutschen; außer daß die Collegialrechte und die Direction der Kirchen hie und da Laien-Presbytern, jedoch ohne völligen Ausschluß der Lehrer der Kirche, übergeben worden sind... Dies findet sich in Belgien sowohl in den Reformirten und Presbyterianischen, als auch selbst in unseren, nemlich belgischen, und in der hamburgischen Kirche, wo die Laien-Presbyter mit dem Klerus die Collegial-Rechte ausüben." Eine Art Laienpresbyterium wurde u. a. auch schon im Jahre 1523 zu Leißnig im Churfürstenthum Sachsen angerichtet, dessen Pflichten und Befugnisse in der „Ordnung eines gemeinen Kastens der Gemeine zu Leißnigk" beschrieben sind, die Luther selbst herausgegeben, mit einer Vorrede versehen und dringend zur Nachahmung empfohlen hat. (Siehe Luther's Werke Halle'sche Ausg. Tom. 10. S. 1148. ff. Erlanger Ausg. Bd. 22. S. 105. ff.) Dieser Gemeindevorstand bestand aus 10 Personen, 2 aus dem Adel, 2 aus dem Rath, 3 aus der Bürgerschaft und 3 aus den Bauern (da mehrere Dorfschaften mit zur Stadtparochie gehörten); derselbe hatte es zwar hauptsächlich mit der Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Bausachen und mit der Pfarrbesoldung zu thun, doch war ihm, außer anderen mehr die innere Gemeinderegierung betreffenden Gegenständen, selbst die Macht der Berufung und Entsetzung der Lehrer in den Schulen „nach Rath und Gutansehen des erwählten Seelsorgers und eines Predigers und anderer göttlicher Schrift Gelehrten" übergeben. Die Versammlungen dieses Vorstandes geschahen allsonntäglich auf dem Pfarrhofe mit Anschluß an die während des Jahres dreimal stattfindenden Versammlungen der Gemeinde, welcher das Presbyterium in allem verantwortlich war, und die bei Berufung und Entsetzung der Prediger ihre „christliche Freiheit nicht anders,

durch die allen Societäten eigenen Einrichtungen geführt wurde." (A. a. O. Jahrg. 1724. S. 486. 487.)

*) Siehe Christoph Matthäus Pfaff's Schrift: De originibus juris ecclesiastici. Tubingae, 1719. 4. Seite 183. und 188.

Digitized by Google

denn nach Ausſetzung und Verordnung göttlicher bibliſcher Schrift handeln, üben und brauchen" wolle.

Ein anderes merkwürdiges Beiſpiel eines Presbyteriums, in welchem Laien Beiſitzer waren, innerhalb der lutheriſchen Kirche findet ſich in „Daniel Greſer's Hiſtorie und Beſchreibung ſeines Lebens. Dresden 1587." Dieſer Greſer war 1504 zu Weilburg in der Grafſchaft Naſſau-Saarbrück geboren, wurde römiſcher Prieſter, kam aber zur Erkenntniß der Wahrheit, wurde hierauf Paſtor zu Gießen und endlich wegen ſeiner weitbekannten Gelehrſamkeit, Gottſeligkeit und Eifers für die reine Lehre von Herzog Moritz von Sachſen nach Dresden zur Verwaltung der daſigen Superintendentur berufen. Dieſes Amt verwaltete Greſer nicht nur mit großem Eifer und Segen, ſondern wirkte auch namentlich auf vielen Kirchenconventen für die Kirche im Ganzen mit geſegnetem Erfolg und ſtarb endlich in hohem Alter im Jahre 1591. Auch bei Churfürſt Auguſt ſtand er in ſo hohen Ehren, daß derſelbe ihn bei der Taufe eines ſeiner Prinzen im Jahr 1569 zum Pathen erwählte und ihn daher auch beſtändig ſowohl mündlich als ſchriftlich nicht anders als „Herr Gevatter" titulirte. Nikolaus Selnecker war ſein Schwiegerſohn. Dieſer Greſer ſchreibt in ſeiner angezogenen Selbſtbiographie:

„Weil ich zu Gießen Pfarrer war, habe ich zu Ziegenheim eine Formam Excommunicationis und wie man einen Kirchenrath anrichten ſolle, bedenken helfen ꝛc. Dieſer Ordnung habe ich auf Befehl Landgraf Philipp zu Heſſen den Senatum ecclesiasticum angerichtet und habe die ganze chriſtliche Gemeinde den Senatum per suffragia wählen laſſen und ſind alſo 8 Perſonen, alte, ehrliche, gottſelige und tapfere Männer erwählt worden, ſo dieſem Amte ihrem Gewiſſen nach mit Ernſt und Fleiß obliegen ſollten, welches ſie denn treulich zu thun zugeſaget. Bin derhalben ich mit dem Kirchenrath einig worden, daß wir alle 4 Wochen in der Pfarr zuſammenkommen wollten auf einen gewiſſen Tag, welcher der Bettag genannt würde; und auf dieſen Bettag ward in der Kirchen die Litaney von mir vor dem Altar ſelbſt geſungen, alſo daß mir allewege der Chor und die Gemeine gleichſtimmig darauf antwortete, da ſich denn das Volk ſehr fleißig hielt und andächtig ſich erzeigte; und nachdem das Amt in der Kirchen allenthalben verbracht war, ſo gingen die Senatores Senatus ecclesiastici mit mir heim in die Pfarr. Was denn ein jeder für (öffentliche?) Sünden, Gebrechen und böſe Fehler wußten, ſo geſchehen waren, die zeigte ein jeder an nach ſeinem Gewiſſen. Die aber angegeben wurden, denen ſchickte man den Kaſtenknecht, daß ſie mußten fürſtehen, und alsdann wurden ſie von ihrem ärgerlichen Leben abzuſtehen von dem Senatus ecclesiasticus vermahnt, mit Bedräuung, wo ſie ſich nicht beſſern würden, ſollten ſie für der ganzen chriſtlichen Gemeinde renuncirt und publicirt werden. Und durch dieſes Vermahnen iſt eine ſolche Zucht und Furcht in das Volk gebracht, daß ſich die Irrenden gebeſſert und Gott Lob und Dank es niemals einer öffentlichen Renunciation

Digitized by Google

noch Bannes von nöthen gehabt." (Citirt in: „J. Jacobi's Versäumte Buße", S. 153.) Auch Löscher sagt in einer Recension der Lebensbeschreibung Greser's: „Vor allem aber ist lesenswürdig, was von einem Kirchen-Senatu aus Predigern und ansehnlichen Zuhörern gemeldet wird." (Unsch. Nachrr. Jahrg. 1709. S. 807.)

Eine ähnliche Einrichtung scheint auch in Braunschweig zu Chemnitz'ens Zeiten bestanden zu haben. Denn als hier M. Bergius im Jahre 1581, nachdem er zwei Jahre vorher die Concordienformel mit unterschrieben hatte, diese Unterschrift revocirte und dieses Bekenntniß vieler Irrthümer beschuldigte, da wurde, nach Chemnitz'ens Bericht, folgende Procedur vorgenommen: „Weil die Sache befunden, daß sie in beschwerliche Weitläuftigkeit gerathen würde, hat man das Mittel, so vermöge unserer Kirchenordnung etlichemal in gleichen Fällen gebraucht, vornehmen müssen, und ist also den 2. August zusammen gekommen ein ganz Ehrbarer Kirchenrath, zum andern die von der Gemeine zu solchen Sachen Verordneten und tertio das ganze Ministerium." (Ebend. 1728. S. 216.)

Aus der Geschichte der böhmischen Brüder von Rieger ersehen wir, daß der für die Kirchenzucht so ernstlich eifernde originelle Johann Valentin Andreä eine „Cynosura oeconomiae ecclesiasticae" geschrieben hat, die er aus den seit der Reformation bis zu seiner Zeit erlassenen die Kirchenregierung betreffenden Fürstlichen Rescripten und Synodaldecreten ausgezogen hatte. Diese Privatschrift hat Herzog Eberhard III. im Jahre 1639 in der Würtembergischen Kirche unter dem Namen Cynosura ecclesiastica eingeführt und in die allgemeine Kirchenordnung aufgenommen. Darin ist auch eine Art Gemeindepresbyterium mit Laien-Aeltesten anbefohlen, nur daß dabei nicht sowohl der Haus-, als der obrigkeitliche Stand neben dem Ministerium vertreten war. Es heißt darin u. A.: „Die vor wenig Jahren angestellten, wohlangesehenen Kirchenconvente sollen aller Orten beständig observirt und wo nicht eben wöchentlich, jedoch wenigstens monatlich einmal gehalten werden und dadurch den vorlaufenden Sünden und Lastern, soviel möglich, gewehrt werden. Jedes Ortes Pfarrer und Beamte sind Directores bei dergleichen Kirchenconventen, und zwar jeglicher in dem, so seines Amtes. Assessores sind vom Gericht oder Rath mit beider Belieben zu nehmen, wenigstens zwei, ein Presbyterium zu formiren. Protokollist kann sein Pastor, Diakonus, Schulmeister, oder sonst eine taugliche Person. — Speciales (Superintendenten sollens weder in Städten noch Dörfern keineswegs abgehen lassen, sondern ex officio steif darob halten und die eifrige Anstalt machen, daß dieselben aller Orten observirt; wo es bisher unterlassen, annoch unfehlbar angestellt, doch daß man inter praescriptos terminos verbleibe und keine politischen für weltliche Amtleute und Gerichte allein gehörige Händel einmische, sondern allein darauf sehe, daß christliche Zucht, Ehrbarkeit und Gottseligkeit gepflanzt und erhalten werden möchte. Materia conventus sind Kirchen- und Schul-,

Digitized by Google

Spital- und Waisensachen. Tabula prima: göttlicher Majestät Ehr befördern, wahre Lehr und Glauben erhalten; die Sacramente recht austheilen, Unordnungen dabei abzuschaffen, nicht so spät zur Kirche kommen, darin nicht schwätzen, lachen, zanken, immerfort schlafen; segensprechen, fluchen, schwören, Entheiligung des Sabbaths und Gottes Worts; die Jugend fleißig in die Schule zu schicken und in der Pietät zu unterrichten. Tabula secunda: Respect und Gehorsam gegen die Eltern, Prediger und Obrigkeit gehandhabt; Friede und Einigkeit in den Gemeinen foviren; ärgerliches Zusammenschlupfen junger Leute, Spielhäuser, Fressen, Saufen ꝛc. abzuschaffen. — Forma processus: Dieweil es ein heiliges und zur Seligkeit angesehenes Werk, als soll der Minister pio voto (mit Gebet) den Anfang machen; die nothwendigste und älteste Sache aus dem Protokoll zuerst vornehmen, — das Delictum abwesend des Delinquenten berathschlagen; wie solches ihm vorzuhalten, nochmals proponiren; dessen Verantwortung vernehmen; der Amtmann die Vota colligiren ꝛc., alsdann der Kirchendiener sein Amt thun und die Sünde aus Gottes Wort remonstriren — letztlich das Protokoll ablesen." (Corp. Jur. Ev. eccles. von Moser. Züllichau 1738. II, S. 517—20. — Von diesen Kirchencensuren gibt Ph. David Burk in seinen „Sammlungen zur Pastoraltheologie" noch weiteren Bericht, I, 420. 486. II, 798—826.)

Eine fernere Notiz über Laienpresbyter auch innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche findet sich in dem größeren Werke: „Allgemeines biblisches Lexicon von Daniel Schneider, Superintendent zu Erbach. Frankfurt, 1730." Fol. Daselbst heißt es unter dem Titel „Eltister" u. A. wie folgt: „In den lutherischen Gemeinden, sonderlich im Reich,*) in Hessen und der Gegenden mehr, hat man ebenfalls wohl eine Art Kirchen-Seniors oder Eltiste, die auch öfters auf ihre ganze Lebenszeit bei solcherlei Verrichtung bleiben, nachdem sie einmal dazu gezogen worden sind, und denen zukommt für gute Zucht sorgen zu helfen, auch was dawider läuft, zu Besserung gehörigen Orts anzuzeigen." Schneider theilt hierauf eine Aeltestenordnung mit, wie sie in der Herrschaft des lutherischen Grafen Friedrich Ernst zu Solms und Tecklenburg eingeführt war. Die Ordnung hat viel Aehnlichkeit mit der Cynosura der Würtembergischen Kirche. Merkwürdig ist der 11. und 12. Punct, die also lauten: „Dafern es sich auch wider Verhoffen zutragen würde, daß die Pfarrherren und Schulbedienten ein und anderen Orts selbst ihr Amt nicht thäten, wie sie sollten, so sollen die Seniores auch auf deren Amt in Kirchen und Schulen gute Acht geben und insonderheit es sogleich im Consistorio anzeigen, wenn die Pfarrherren in Besuchung der Kranken saum- und nachlässig erfunden würden, wie dann auch auf die Schulordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß die Eltern ihre Kinder nicht muthwillig von der Schule abhalten. — Ingleichen sollen die Seniores,

*) „Reich" im engeren Sinne = der oberrheinische, bayrische, schwäbische und fränkische Kreis.

Digitized by Google

falls sie etwas Anstößiges und Aergerliches gegen diejenigen, welche zum heiligen Abendmahl gehen wollen, wüßten, solches den Pfarrherren anzeigen." — —

Daß das Institut der Laienältesten in Gemäßheit der eigenthümlichen Americanischen Verhältnisse hier von jeher im Schwange war, ist bekannt. In dem für die Geschichte der Americanisch-lutherischen Kirche so wichtigen Werk: „Nachrichten von den vereinigten deutschen evang.-luth. Gemeinen in America. Mit einer Vorrede von D. J. L. Schulze. Halle, 1787", 4., findet sich u. A. eine von Dr. Heinrich Melchior Mühlenberg entworfene Gemeindeordnung für die deutsche evang.-luth. Gemeinde an der St. Michaelis-Kirche zu Philadelphia, vom Jahre 1762. Darin heißt es u. A., daß schon im Jahre 1743 eine „Anzahl treugesinnter und hilfreicher Glieder zu Aeltesten bestellt worden" seien, nun aber sei „eine vollständige, den hiesigen Landes-Umständen gemäße christliche Kirchenordnung und Zucht verlanget" worden. Von den „regierenden Aeltesten" heißt es darin: „Ihre Pflichten sind u. A. folgende: 1. sie sollen durch Gottes Gnade trachten, sowohl ihren eigenen Häusern, als auch der Gemeine mit christlichem Leben und Wandel vorzustehen; 2. nebst den Lehrern dafür zu sorgen, daß die evangelische Lehre und christliche Zucht in der Gemeine erhalten und fortgepflanzt; 3. daß die Schulden . . vermindert und abgelegt; 4. daß die Arbeiter am Worte Gottes in der Gemeine sich nach Christi Befehl halten; 5. daß die Rechnung von aller Einnahme, so in dieser Gemeinde vorfället, wie auch von aller Ausgabe rechtmäßig geführt ꝛc. werde; 6. sollen sie den Schul-Examinibus, sowie auch den jährlichen Synodalversammlungen durch etliche vom Kirchenrathe aus ihrem Mittel erwählte Deputirte mit beiwohnen, und alle übrigen nöthigen Sachen, die zum Besten und Wohlstande der Gemeinde dienen, mit befördern helfen." Neben diesen „regierenden Aeltesten" fungirten noch „Vorsteher", welche mehr den Charakter von Diakonen hatten. (S. a. a. O. S. 962. ff.) —

Anmerkung 2.

Die Erfordernisse zu Uebernahme des Vorsteheramtes liegen in denjenigen, welche Gottes Wort an die Diakonen stellt Apostelg. 6, 3. 1 Tim. 3, 8—12. Dieselben hat daher der Prediger nach dem Vorgange der Apostel vor jeder Vorsteherwahl der Gemeinde auszulegen und vorzuhalten, und so darauf hinzuwirken, daß zu diesem Amte tüchtige Männer erwählt werden. Da solche Vorsteher nicht „abgesondert" werden (Apostelg. 13, 2.), sondern in ihrem weltlichen Beruf bleiben und gewöhnlich nur auf einen kürzeren Termin gewählt werden, so sind sie nicht, wie die Diakonen und Presbyter, zu ordiniren, Apostelg. 6, 1—4.; sie können jedoch, namentlich wenn solches Herkommens ist, mit einer gewissen Feierlichkeit durch den Prediger im Namen der Gemeinde in ihr Amt öffentlich eingewiesen und dazu verpflichtet werden.

Digitized by Google

Anmerkung 3.

Der Prediger hat dafür zu sorgen, daß die Gemeinde den Vorstehern eine schriftliche Instruction gebe, in welcher der Umfang und die Grenzen ihrer Pflichten genau angegeben sind; wobei namentlich zu berücksichtigen ist, daß die Vorsteher nicht versucht werden, dem Pastor in seinem Amte hindernd in den Weg zu treten, in das Amt des Wortes oder in das Hausvateramt einzugreifen, oder die Regeln der brüderlichen Bestrafung (Matth. 18, 15—17.) zu verletzen.

Anmerkung 4.

Wenigstens allmonatlich einmal sollten sich sämmtliche Vorsteher versammeln und sich über das berathen, was der Gemeinde noth thut. In der von Luther herausgegebenen Leißniger Ordnung eines gemeinen Kastens heißt es: „Alle Sonntage im Jahre . . sollen die zehn Vorsteher in unserm gemeinen Pfarrhofe oder im Rathhause beisammen sein und allda ihrer Vormundschaft fleißig pflegen und gegenwärtig sein; alle sämmtlich rathschlagen und handeln, damit die Ehre Gottes und die Liebe des Nebenchristenmenschen in ganghaftiger Uebung erhalten und zu Besserung angeschickt werden möge, und sollen solche ihre Rathschläge in aufrichtiger treuer Geheime gehalten und unordentlicher Weise nicht geoffenbaret werden. Ob etliche aus ihnen nicht allezeit entgegen (zugegen) und redlicher Ursache verhindert wären, soll gleichwohl der mehre Theil zu handeln und verfahren Macht haben." (X, 1162.) Der Pfarrer der Gemeinde hat die Versammlungen mit einem Gebet zu eröffnen und, weil er das Amt des Worts trägt, welches für alle Aemter maßgebend ist, billig den Vorsitz zu übernehmen. Wie denn Luther schreibt: „Das Amt, zu predigen das Evangelium, ist das höchste unter allen, denn es ist das rechte apostolische Amt, das den Grund legt allen andern Aemtern, welchen allen zugehöret, auf das erste zu bauen." (X, 1862.) Absolut sollte jedoch der Prediger auch hier nicht auf den Vorsitz dringen. (Hierüber im nächsten Abschnitt von den Gemeindeversammlungen mehr.)

Anmerkung 5.

Besonders streng sollte darauf gesehen werden, daß die Vorsteher mit dem Kirchengut gewissenhaft umgehen und daher in ihrer Instruction auch dazu verpflichtet sein, nicht nur zu bestimmten Zeiten öffentlich Rechnung abzulegen, sondern auch der unangemeldeten Revision durch von der Gemeinde bestimmte Revisoren sich zu unterwerfen. 2 Kor. 8, 20. 21. Neben den Vorstehern sind auch ein Küster (Kirchner), sowie Trustees für das unbewegliche Eigenthum der Gemeinde als deren Vertreter vor dem weltlichen Gericht zu bestellen, wenn nicht diese Aemter mit dem Vorsteheramt überhaupt, wie die des Schatzmeisters, Schreibers, Schulaufsehers ꝛc., verbunden werden.

Digitized by Google

§ 45.

Da nach Gottes Wort die Gemeinde innerhalb ihres Kreises das höchste Gericht ist, Matth. 18, 17. Kol. 4, 17., und der Prediger die constitutive Kirchengewalt nur in Gemeinschaft mit der Gemeinde hat, Matth. 20, 25. 26. 23, 8. 1 Pet. 5, 1—3. 2 Kor. 8, 8.: so hat der Prediger dafür zu sorgen, daß theils regelmäßige, theils nach jeweiligem Bedürfniß auch außerordentliche Gemeindeversammlungen zu Berathung und Vollziehung dessen, was zu ihrer Regierung erforderlich ist, in christlicher Ordnung abgehalten werden, Matth. 18, 17. 1 Kor. 5, 4. 2 Kor. 2, 6. Apostg. 6, 2. 15, 1—4. 30. 21, 17—22. 1 Tim. 5, 20.

Anmerkung 1.

Daß nach Gottes Wort und der Lehre unserer Kirche „der Prediger keine Herrschaft in der Kirche habe, und daher auch kein Recht, neue Gesetze zu machen und die Mitteldinge und Ceremonien in der Kirche willkürlich einzurichten", daß die constitutive Macht vielmehr Sache der ganzen Kirche oder Gemeinde sei, darüber vergleiche die Schrift: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt" (Erlangen bei A. Deichert. 1852. 2. Ausg. 1865.), Theil II, Thesis IX. B., woraus hier nur folgende Zeugnisse Platz finden mögen.

So heißt es in der Augsburgischen Confession: „Denselben Gewalt der Schlüssel oder Bischöfen übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sacramente." (Art. 28.)

So heißt es ferner in der Apologie: „Auch ziehen sie diesen Spruch Ebr. 13.: ‚Gehorchet den, die euch fürgehen.' Dieser Spruch fordert, daß man solle gehorsam sein dem Evangelio. Denn er gibt den Bischöfen nicht eine eigene Herrschaft und Herren-Gewalt außer dem Evangelio." (Art. 7. der Mißbr.)

So heißt es in den Schmalkaldischen Artikeln: „1 Kor. 3, 6. macht Paulus alle Kirchendiener gleich, und lehret, daß die Kirche mehr sei, denn die Diener (ecclesiam esse supra ministros). . . Denn so spricht er: ‚Es ist alles euer, es sei Paulus, oder Apollo, oder Kephas', d. i. es darf weder Peter noch andere Diener des Worts ihnen zumessen einige Gewalt oder Oberkeit über die Kirchen. Niemand soll die Kirchen beschweren mit eignen Satzungen, sondern hie soll es heißen, daß keines Gewalt noch Ansehen mehr gelte, denn das Wort Gottes."*) (Anhang I.)

Ebendaselbst: „Christus gibt das höchste und letzte Gericht der Kirchen, da er spricht: ‚Sags der Kirchen'." (Ib.)

*) Wenn nemlich in der Kirche Einer mehr Gewalt hätte, als der andere, obgleich alle das Wort Gottes haben, so müßte das Wort Jenes über Gottes Wort sein.

Digitized by Google

Luther schreibt daher: „Darum sage ich, weder der Pabst, noch Bischof, noch einiger Mensch hat Gewalt, eine Sylbe zu setzen über einen Christenmenschen, es geschehe denn mit seinem Willen, und was anders geschieht, das geschiehet aus einem tyrannischen Geist." (XIX, 83.)

Derselbe: „Wir haben Einen Herrn, der ist Christus, der unsere Seelen regiert. Die Bischöfe sollen nichts thun, denn daß sie weiden. Da hat nun St Peter (1 Pet. 5, 3.) mit einem Wort umgestoßen und verdammt alles Regiment, das jetzt der Pabst führet, und schleußt klar, daß sie nicht Macht haben, ein Wort zu gebieten, sondern daß sie allein Knechte sollen sein, und sagen: Das sagt dein HErr Christus, darum sollst du das thun." (IX, 821.)

Derselbe: „Unter den Christen soll und kann keine Oberkeit sein, sondern ein jeglicher ist zugleich dem andern unterthan; wie Paulus sagt Röm. 12, 10. 16. und Petrus 1 Pet. 1, 5. . . Was sind denn die Priester und Bischöfe? Antwort: Ihr Regiment ist nicht eine Oberkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie nicht höher und besser vor anderen Christen sind. Darum sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot über andere legen ohne derselben Willen und Urlaub: sondern ihr Regieren ist nichts anders, den Gottes Wort treiben, damit sie Christen führen, und Ketzerei überwinden." (X, 465. f.)

Derselbe: „Ein Bischof, als Bischof, hat keine Macht, seiner Kirche einige Satzung oder Ceremonie aufzulegen, ohne Einwilligung der Kirchen in klaren Worten, oder auf stillschweigende Art. Weil die Kirche frei und eine Herrscherin (Frau) ist, und die Bischöfe nicht über den Glauben der Kirchen herrschen, noch sie wider Willen beschweren und beläſtigen dürfen. Denn sie sind nur Diener und Haushalter, nicht aber Herren der Kirchen. Wenn aber die Kirche, als ein Leib mit dem Bischofe, einstimmt, so können sie sich miteinander auflegen, was sie wollen, wenn nur die Gottseligkeit nicht darunter leidet; können auch wieder dergleichen nach Belieben lassen. Aber solche Gewalt suchen die Bischöfe nicht, sie wollen herrschen und alles frei haben. Das müssen wir nicht einräumen, noch auf einige Art theil nehmen an diesem Unrecht oder Unterdrückung der Kirchen und der Wahrheit. . . Aber mit den Maccabäern ist es klar, daß sie ihre Kirchweihe nicht allein angeordnet, sondern mit des ganzen Volks Einwilligung. Eben solche Einstimmung hätte sie können aufheben, obwohl viel von weltlicher Ordnung dabei, ja dieselbe gar weltlich gewesen; weil nemlich die Maccabäer herrschten; der Schluß aber ist mit dem Volke geschehen. Darum können wir den Bischöfen weder durch kirchliches, noch weltliches Recht die Macht einräumen, der Kirchen etwas zu befehlen, wenn es noch so recht und gottselig wäre, denn es muß nichts Böses geschehen, daß Gutes daraus er-

Digitized by Google

folge. Wollten sie auch mit Gewalt fahren, und dazu zwingen, so müssen wir nicht gehorchen, noch drein willigen, sondern eher sterben: den Unterscheid dieser zwo Regimente zu erhalten, d. i. für den Willen und das Gesetz Gottes, wider die Gottlosigkeit und Kirchenräubereien." (Antwort an Melanchthon in Augsburg auf die ihm zugeschickten Fragen von den Menschensatzungen, vom Jahr 1530. XVI, 1207—9.)

Endlich stellt Luther den wichtigen allgemeinen Grundsatz auf: „Das geistliche Regiment ist allein auf die Sünde gestellet. Wo die Sünde angehet, da soll dieses Regiment auch angehen, und sonst nicht." (XIII, 1186.)

Gerhard schreibt: „Einige theilen die Predigtamts-Gewalt (potestas ordinis) in zwei besondere Stücke ein, nemlich in die dogmatische .. und in die constitutive, welche letztere eine Gewalt der Kirche ist, in äußerlichen und Mitteldingen Vorschriften und Regeln für Ordnung und Ehrbarkeit, und bestimmte Gebräuche festzusetzen und zur Förderung der Uebereinstimmung der Glieder der Kirche im äußerlichen Gottesdienst einzurichten oder abzuschaffen, wie es die Nothdurft oder der Nutzen der Kirche erfordert. Aber diese Gewalten gehören der ganzen Kirche, sind aber nicht dem geistlichen Stande insonderheit eigen, obgleich wir gern zugeben, daß die ersten und hauptsächlichsten Stücke jener Gewalt dem Kirchenamt zustehen." (Loc. de minister. eccles. § 193.)

Dannhauer schreibt: „Die Pastoren sind Diener der Gemeinde, welcher die letzte Entscheidung zu überlassen ist." (Hodosoph. p. 179.)

Der ausgezeichnete Leipziger Theolog Joh. Benedict Carpzov setzt in seiner vortrefflichen Einleitung zu den symbolischen Büchern unserer Kirche zu den Worten der Augsburgischen Confession: „Die Bischöfe oder Pfarrherrn mögen Ordnung machen" u. s. w. (Art. 28.), Folgendes hinzu: „Es ist darauf zu achten, wenn die Augsburgische Confession an dieser Stelle das Recht Ceremonien zu ordnen den Bischöfen zuläßt, daß dies geschehe: 1. nach Beschaffenheit jener Zeit, wo ihnen dies aus menschlichem Rechte auch zukam, wie der Abschnitt, der sich mit den Worten anfängt: ‚Daß aber die Bischöfe sonst' (außer dem, was ihnen nach göttlichem Rechte zusteht) ‚Gewalt und Gerichtszwang haben' ꝛc., erwähnt hatte; 2. daß damit dem Rechte der ganzen Kirche nichts vergeben werde, wie dies die Augsburgische Confession nicht undeutlich anzeigt."*) Weiter oben hatte Carpzov zu jenen Worten der Augsburgischen

*) Es ist nemlich wohl darauf zu achten, daß unsere Väter den Bischöfen an der angezogenen Stelle zwar zugestehen, Ordnungen machen zu können, daß sie aber dies keineswegs unter den Stücken mit aufzählen, welche den Bischöfen nach göttlichem Rechte gebühren. In diesem Register ist von einer Macht, Ordnungen zu machen, kein Wort die Rede. Von den Ordnungen heißt es hernach nur, daß die Pfarrherrn solche machen mögen [liceat], und daß es der christlichen Versammlung gebühre [conveniat], solche Ordnung „um der Liebe und Friedens willen" zu halten, damit in der

Digitized by Google

Confeſſion ſchon hinzugeſetzt: „Dieſes alles ſchließt jedoch die Einſtimmung der Kirche nicht aus, ſondern ſchließt ſie vielmehr ein, ſo, daß hier die Biſchöfe immer die Uebereinſtimmung der Kirche mit ihnen haben und ſolche Ordnungen nicht ohne den Conſens oder wider Willen der Kirche gemacht werden dürfen.“ (Isagog. in libb. symbol. p. 750. 745.)

Wir erlauben uns, hier noch auf einen längeren Artikel über die Frage hinzuweiſen: „Können Prediger ihren Gemeinden oder einzelnen Gliedern derſelben etwas befehlen, was nicht ſchon in Gottes Wort befohlen iſt?“ welcher ſich im „Lutheraner“ findet. Siehe Jahrgang XVI, S. 75—108.

Anmerkung 2.

Da unſere Kirche im alten Vaterlande die ſogenannte Conſiſtorialverfaſſung hatte und daher die Collegialrechte von den aus obrigkeitlichen Perſonen und Theologen beſtehenden Conſiſtorien im Namen der Landesherrn ausgeübt wurden, ſo iſt vielfach die Meinung herrſchend geworden, als ob die Ausübung jener Rechte unmittelbar durch die Gemeinde ſelbſt in gewiſſen lediglich zu dieſem Zwecke angeſtellten geſchloſſenen Gemeinde-Verſammlungen unlutheriſch ſei. Selbſt hier in America, wo die Kirche vom Staate unabhängig iſt, werden daher in den lutheriſchen Gemeinden die Collegialrechte zumeiſt von aus Predigern und Laien beſtehenden Presbyterien, ja, von Miniſterien, deren Glieder nur Paſtoren ſind, ausgeübt, indem man meint, daß die Presbyterien, ja, die Miniſterien den deutſchen Conſiſtorien, als dem echt lutheriſchen Verfaſſungs-Inſtitut, entſprechen. Es iſt dies jedoch ein Irrthum. Das ſogenannte Epiſkopalſyſtem iſt ſowenig, wie das Territorialſyſtem, die urſprüngliche lutheriſche Verfaſſungstheorie. Die erſte Verfaſſung unſerer deutſch-lutheriſchen Kirche war Luther'n und ſeinen Mitarbeitern nur ein Nothbehelf und ein Proviſorium. Sie waren weit davon entfernt, die Landesherrn für die Kirchenregenten ex officio anzuſehen, vielmehr betrachteten ſie dieſelben als „Nothbiſchöfe“ und ihre kirchenregimentliche Thätigkeit als ein Werk der brüderlichen Liebe. Wie der Reiche der Kirche mit ſeinem Gelde, der Künſtler mit ſeiner Kunſt aus Liebe dient, ohne deswegen ein Recht vor anderen in der Kirche zu beanſpruchen, ſo ſollten die Fürſten mit ihrer Macht dienen nicht auf Grund eines ihnen vor anderen in der Kirche zuſtehenden Rechtes, ſondern einer auf ihnen ruhenden Liebespflicht. Zwar hat Luther ſelbſt mit ſeinen Collegen den Churfürſten von Sachſen aufgefordert, eine Kirchenviſitation in ſeinem Gebiete anſtellen zu laſſen, aber nicht, daß er dies kraft ſeines fürſtlichen, ſondern ſeines Liebesberufes als Chriſt und Glied der Kirche thue; er, Luther, ſagt nemlich in der Vorrede zu dem Unterricht der churſächſiſchen Viſitatoren vom Jahre 1528:

Kirche keine Unordnung und wüſtes Weſen ſei. Dürfte aber ſo geredet werden, wenn es ſich hier um ein göttliches Gebot handelte? Dürfte man dann ſagen, es ſei den Biſchöfen und Pfarrherrn erlaubt [liceat] und es wäre den Chriſten ſchicklich [conveniat], dasſelbe „um der Liebe und Friedens willen“ zu halten?!

Digitized by Google

„Weil unſer keiner dazu“ (zur Anſtellung einer Kirchenviſitation) „berufen oder gewiſſen Befehl hatte und St. Petrus nicht will in der Chriſtenheit etwas ſchaffen laſſen, man ſei denn gewiß, daß Gottes Geſchäft ſei, 1 Pet. 1, 11., hat ſichs keiner vor dem andern dürfen unterwinden. Da haben wir des Gewiſſen wollen ſpielen und zur Liebe Amt (welches allen Chriſten gemein und geboten) uns gehalten, und demüthiglich mit unterthäniger fleißiger Bitte angelanget den Durchlauchtigſten Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johannes, ... als des Landes Fürſten und unſere gewiſſe weltliche Obrigkeit, von Gott verordnet, daß S. Churf. Gnaden aus chriſtlicher Liebe (denn ſie nach weltlicher Obrigkeit nicht ſchuldig ſind) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Chriſten in Sr. Churf. Gn. Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollen etliche tüchtige Perſonen zu ſolchem Amte fordern und ordnen.“ (X, 1906.) In demſelben Sinne ſchrieb Luther am 25. März 1539, als wieder Viſitation gehalten wurde, an die Viſitatoren: „Sollt man mit ſolcher Unluſt“ (Abſetzung eines unverſöhnlichen und ſtolzen Predigers) „unſern gnädigſten Herrn, der ohne das als unſer einiger **Nothbiſchof**, weil ſonſt kein Biſchof uns helfen will, bemühen ohne Noth: möchts geachtet werden, als wolltet ihr, als denen es befohlen, nichts dazu thun, und alles auf E. K. F. G. Hals ſchieben.“ (Erlang. A. Bd. LV, 223.) Man vergleiche Luther's Erklärung, als Melanchthon im Jahre 1530 dadurch, daß die Biſchöfe zugleich Fürſten waren, ſich darin hatte unſicher machen laſſen, daß den Biſchöfen die conſtitutive Macht abzuſprechen ſei. S. Luther's Werke. Hall. A. Bd. XVI, 1207. f. Was aber die auch auf Luther's Rath aufgerichteten Conſiſtorien betrifft, ſo iſt wohl zu beachten, daß dieſelben, ſo lange Luther lebte, ohne Jurisdiction und nur ein berathender Körper waren. (S. Löſcher's Unſchuldige Nachrichten. Jahrgang 1703. S. 24—26.) Ja, als es ſchon zu Luther's Lebzeiten mit den Conſiſtorien dahinaus gehen wollte, daß darin der obrigkeitliche Stand als ſolcher die Kirche durch ſeine Juriſten regierte, erklärte Luther: „Wir müſſen das Conſiſtorium zerreißen, denn wir wollen kurzum die Juriſten und den Pabſt*) nicht darinnen haben.“ (XXII, 2210.)

Daß auch Luther Gemeindeverſammlungen zum Zwecke der Ausübung der Collegialrechte da vorausſetzte, wo die „rechte Art der evangeliſchen Ordnung“ ſtattfinde, dies ſpricht er deutlich in ſeiner Schrift: „Deutſche Meſſe und Ordnung des Gottesdienſtes“ vom Jahre 1526 aus. Er ſchreibt daſelbſt: „Es iſt dreierlei Unterſchied Gottesdienſt und der Meſſe.**) Erſtlich eine lateiniſche... Zum andern iſt die deutſche Meſſe und Gottesdienſt, davon wir jetzt handeln; welche um der einfältigen Laien willen ge-

*) Luther nennt hier darum den Pabſt, weil die juriſtiſchen Glieder des Conſiſtoriums nach dem jus canonicum des Pabſtes Recht ſprechen wollten.

**) Unter Meſſe verſteht hier Luther jede geordnete öffentliche Zuſammenkunft zum Gebrauch der Gnadenmittel mit gemeinſchaftlichem Gebet, Lob und Dank.

Digitized by Google

ordnet werden sollen. Aber diese zwo Weisen müssen wir also gehen und geschehen lassen, daß sie öffentlich in den Kirchen vor allem Volk gehalten werden, darunter viel sind, die noch nicht gläuben oder Christen sind, sondern das mehrere Theil da stehet und gaffet, daß sie auch etwas neues sehen; gerade als wenn wir mitten unter den Türken oder Heiden auf einem freien Platz oder Felde Gottesdienst hielten. Denn hie ist noch keine geordnete und gewisse Versammlung, darinnen man könnte nach dem Evangelio die Christen regieren, sondern ist eine öffentliche Reizung zum Glauben und zum Christenthum. Aber die dritte Weise, so die rechte Art der evangelischen Ordnung haben sollte, müßte nicht so öffentlich auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, so mit Ernst Christen wollten sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen sich einzeichnen und etwa in einem Hause allein sich versammeln zum Gebet, zu lesen, zu taufen, das Sacrament zu empfahen und andere christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstoßen oder in den Bann thun nach der Regel Christi Matth. 18, 15. ff. Hie könnte man auch ein gemein Almosen den Christen auflegen, das man williglich gäbe und austheilete unter die Armen nach dem Exempel St. Pauli 2 Kor. 9, 1. 2. 12. Hie dürft's nicht viel und großes Gesänges. Hie könnte man auch eine kurze feine Weise mit der Taufe und Sacrament halten und alles auf's Wort und Gebet und die Liebe richten. Hie müßte man einen guten kurzen Catechismum haben über den Glauben, zehen Gebote und Vater Unser.*) Kürzlich, wenn man die Leute und Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein begehrten, die Ordnung und Weise wären bald gemacht. Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung ordnen oder anrichten. Denn ich habe noch nicht Leute und Personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kömmts aber, daß ich's thun muß und dazu gedrungen werde, daß ich's aus gutem Gewissen nicht lassen kann, so will ich das Meine gern dazu thun und das beste, so ich vermag, helfen. Indeß will ich's bei den gesagten zwo Weisen lassen bleiben und öffentlich unter dem Volk solchen Gottesdienst, die Jugend zu üben und die andern zum Glauben zu rufen und zu reizen, neben der Predigt helfen fördern, bis daß die Christen, so mit Ernst das Wort meinen, sich selbst finden und anhalten, auf daß nicht eine Rotterei daraus werde, so ich's aus meinem Kopf treiben wollte. Denn wir Deutschen sind ein wild, roh, tobend Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufangen, es treibe denn die höchste Noth." (X, 270—272.) Als daher in demselben Jahre 1526 auf einer Synode

*) Was Luther hier von den kurzen Gesängen, der Tauf- und Abendmahls-Form und einem kurzen Catechismus sagt, das ist wenige Jahre darnach in der lutherischen Kirche in Ausführung gebracht worden.

Digitized by Google

zu Homburg in Heſſen eine Reformationsordnung für die lutheriſchen Gemeinden in Heſſen entworfen wurde, nach welcher unter Anderem auch dergleichen Gemeindeverſammlungen zur Beſorgung der Gemeindeangelegenheiten angeordnet waren, ſetzte Luther daran nichts aus, als daß es zu ſolcher Ordnung noch nicht Zeit ſei. Jene Homberger Synode hatte nemlich u. A. Folgendes geordnet: „Daß in jeder Pfarrei, nachdem das Wort des HErrn eine Zeitlang in derſelben gepredigt ſein wird, jeden Sonntag entweder unmittelbar nach dem Abendmahl oder nach dem Eſſen, eine Zuſammenkunft der Gläubigen an einem geeigneten Orte gehalten werde, an welcher alle Männer, die es mit dem Dienſt Chriſti wohl meinen und die zur Zahl der Heiligen gehören, ſich betheiligen ſollen, um gemeinſchaftlich mit dem Biſchof alles, was in der Kirchengemeinde gerade zu verhandeln iſt, auf Grund des Wortes Gottes zu erledigen.“ (Philipp's des Großmüthigen heſſiſche Kirchen-Reformationsordnung. Herausgegeben von Credner. Gießen, 1852. S. 76.) Was Luther einſt abhielt, dieſe Ordnung durchzuführen, nemlich der gemiſchte Zuſtand der Gemeinden, welcher dann Rotterei zur Folge haben würde, kann uns hier nicht abhalten, dieſe „rechte evangeliſche Ordnung“ einzuführen, da hier in Folge der geſtatteten Religionsfreiheit die „Rotterei“ ſchon eingetreten iſt und derſelben gerade durch jene „rechte evangeliſche Ordnung“ nächſt der Predigt des Evangeliums aufs beſte geſteuert werden kann. — Man vergleiche noch Luther's Schreiben an Hausmann von 1527, woraus bereits die betreffende Stelle unter § 11, Anmerkung 4. c. mitgetheilt worden iſt. Siehe XXI, 167. f. vergleiche 841. 847.

Anmerkung 3.

Zu thätigem Antheil am Reden, Berathen, Abſtimmen und Beſchließen in ſolchen Gemeindeverſammlungen ſollten, da dies ein Recht der ganzen Gemeinde iſt, alle erwachſenen (etwa die bürgerlich mündig gewordenen) männlichen Gemeindeglieder das Recht haben. Vergleiche Matth. 18, 17. 18. Apoſtelg. 1, 15. 23—26. 15, 5. 12. 13. 22. 23. 1 Kor. 5, 2. 6, 2. 10, 15. 12, 7. 2 Kor. 2, 6—8. 2 Theſſ. 3, 15. Ausgeſchloſſen von der Ausübung dieſes Rechtes ſind die Jugend (1 Pet. 5, 5.) und die Gemeindeglieder weiblichen Geſchlechtes (1 Kor. 14, 34. 35.). Johann Gerhard ſchreibt daher: „Aus Apoſtelg. 15, 22. wird geſchloſſen, daß nicht allein die Apoſtel, ſondern auch die Presbyter bei dieſer Kirchenverſammlung gegenwärtig geweſen ſeien, ja, daß die ganze Gemeinde mit den Apoſteln und Presbytern eine entſcheidende Stimme gehabt habe.“ (Confess. cathol. f. 683.) Wenn der Apoſtel Paulus ſagt, daß der Blutſchänder in der Gemeinde zu Korinth in der Verſammlung derſelben in den Bann zu thun ſei, ſo erklärte dies zwar der Arminianer Grotius ſo, daß er „von den beſten“ unter den Chriſten gerichtet und gebannt werden ſolle, aber Calov verwirft, wie ſchon bemerkt, mit Recht dieſe von dem klaren Worte der Schrift

Digitized by Google

abgehende Auslegung und schreibt zu jener Stelle 1 Kor. 5, 2.: „Grundloser Weise versteht hier Grotius nicht alle Christen, sondern die besten. Denn welche dann zu versammeln wären und welche für die besten zu achten wären, wäre im Dunkeln gewesen." (Biblia illustrata ad l. c.)

Anmerkung 4.

Die äußerliche Leitung der Versammlung kommt selbstverständlich denjenigen zu, welche überhaupt der Gemeinde vorstehen oder die das Amt der äußerlichen Regierung, als ein vom Predigtamte abgezweigtes Hilfsamt (vgl. § 44.), insonderheit zu verwalten haben. Apostelg. 15, 6. 1 Tim. 5, 17. Röm. 12, 8. 1 Kor. 12, 28. („Regierer".) Der Leiter (Moderator, Vorsitzer) der Versammlung hat namentlich auf Folgendes zu sehen: 1. Daß niemand zu reden sich heraus nehme, welcher nicht ein stimmberechtigtes Gemeindeglied ist oder dem doch nicht für den gegenwärtigen Fall auf Ersuchen eines Gliedes dazu die Erlaubniß durch Gemeindebeschluß gegeben worden ist. 2. Daß immer nur Einer rede und keiner dem andern in die Rede falle. (1 Kor. 14, 30.) 3. Daß jeder, welcher reden will, aufstehe und (außer bei Vollziehung der dritten Stufe der Ermahnung) immer zum Vorsitzer gewendet spreche. 3. Daß einerseits niemand in Zorn und Leidenschaft rede oder persönlich beleidigende Ausdrücke gebrauche (1 Kor. 11, 16. Röm. 12, 10.), und daß andererseits jeder Muth bekomme zu reden, daß daher die, welche nur aus Ungeschicktheit Verkehrtes vorbringen, nicht darum höhnisch durchgezogen und zum Gegenstande des Gelächters gemacht werden. 5. Daß niemand ohne Noth die Versammlung vor Schluß derselben verlasse, oder gar, wenn es nicht nach seinem Kopfe geht, mit Zeichen des Unwillens davon laufe. 6. Daß, ehe über eine Frage abgestimmt wird, der Gemeinde erst darüber zu berathen Gelegenheit gegeben werde. 7. Daß, wenn ein Glied Abfrage und Abstimmung begehrt, die Gemeinde in der Regel erst darüber zu entscheiden aufgefordert werde, ob nun abgefragt, resp. abgestimmt, werden könne und solle. 8. Daß die Abfrage genau und bestimmt und zwar, wo möglich, also formulirt werde, daß darauf Ja oder Nein geantwortet werden könne. 9. Daß, wenn der geringste Zweifel obwaltet, ob die Zustimmenden oder die Dagegenstimmenden in der Majorität sind, erst die Zustimmenden und dann die Dagegenstimmenden aufzustehen ersucht und das numerische Verhältniß derselben zu einander durch Zählung ermittelt werde.

Anmerkung 5.

Sachen der Lehre und des Gewissens können nur nach Gottes Wort und dem Bekenntniß der Kirche mit Einstimmigkeit erledigt werden. Jes. 8, 20. Wird, wenn es sich um Sachen dieser Art handelt, abgestimmt, so darf dies nicht geschehen, um hier die Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen, sondern um auf dem Wege der Abstimmung in Erfahrung zu bringen, ob alle das Rechte erkannt haben und demselben zustimmen. So schrieb daher

Digitized by Google

einſt im Jahre 1556 Melanchthon in einem ihm von Maximilian II., nachmaligem Kaiſer, abgeforderten Bedenken: „Alſo kann oft geſchehen, daß der Hauſe unrechter Lehrer viel größer iſt, denn das Häuflein rechter Lehrer; dennoch bleibet das Häuflein rechter Lehrer und ihrer Kirchen die wahrhaftige Kirche Gottes und bleibet darin reiner Verſtand ohne Sophiſterei. Aus dieſem allem folgt, daß man nicht nach dem mehrern Theil, auch nicht nach der Hoheit der Perſonen, Pabſt oder Biſchof, ſoll richten, ſondern nach Gottes Wort. In weltlichen Gerichten iſt's alſo, daß die hohe Obrigkeit und das mehrere Theil Gewalt haben, in zweifelhaftigen Sachen eine Erklärung zu machen, und die Erklärung iſt kräftig von Amts wegen; aber in Glaubensſachen iſt's nicht alſo. Denn die Hoheit der Perſon und das mehrere Theil hat nicht Macht, einen neuen oder anderen Gott zu ſetzen, wie Nabuchdonoſor machen wollte. Und muß Gottes Wort Richter ſein; das iſt an ihm ſelbſt gewiß und nicht ungewiß, wie die Weltweiſen vorgeben. Daß man aber ſpricht: wenn das mehrere Theil und die Hoheit der Perſon nicht gilt, ſo wird alles ungewiß und iſt kein Ende der Spaltungen, — darauf iſt zu antworten: Wiewohl dieſe Gegenrede in weltlichen Sachen ſtatt hat, ſo kann ſie doch nicht gelten in Glaubensſachen. Denn dieſes iſt öffentlich, daß keine Creatur Macht hat, einen neuen oder anderen Gott zu machen. Und ob man dagegen ſpricht: Es könne leichtlich ein jeder ſeinen eigenen und beſonderen Verſtand faſſen, — dagegen iſt dieſes zu reden: Gottesfürchtige und verſtändige Leute merken, was Sophiſterei iſt." (Consil. theol. Witebergensia. Frankfurt a. M. 1664. fol. 75. f.) Ein Gemeindeglied, welches, aus Gottes Wort und dem Bekenntniß der Kirche überwieſen, demſelben nicht zuſtimmen, nicht weichen, ſich nicht unterwerfen will, verwirkt damit ſein Stimmrecht und verfällt der Kirchenzucht.

Alle Adiaphora (res indifferentes, Mitteldinge) werden hingegen durch Stimmenmehrheit erledigt. Zwar ſoll hiermit nicht geſagt werden, daß in indifferenten Dingen durch Majorität Beſchloſſenes von gleicher Verbindlichkeit für das Gewiſſen jedes Gemeindegliedes ſei, wie das mit Einſtimmigkeit auf Grund göttlichen Wortes Beſchloſſene; aber weil in den Dingen, welche Gottes Wort nicht feſtſetzt und die doch geordnet werden müſſen, auf keinem anderen Wege zu einem Abſchluß zu kommen iſt, als daß ſich die Minorität der Majorität fügt, ſo gilt hier von den durch die Majorität gemachten Ordnungen, was die Augsburgiſche Confeſſion von den Ordnungen ſagt, welche zu jener Zeit die Biſchöfe kraft menſchlichen Rechtes und Herkommens machten: „Was ſoll man denn halten vom Sonntag und dergleichen anderen Kirchenordnungen und Ceremonien? Darzu geben die Unſern dieſe Antwort: daß die Biſchöfe oder Pfarrherrn mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe... Solche Ordnung gebühret der chriſtlichen Verſammlung um der Liebe und Friedens willen zu halten und den Biſchöfen und Pfarrherrn in dieſen Fällen gehorſam zu ſein, und dieſelben ſofern zu halten, daß einer den andern nicht

Digitized by Google

ärgere; damit in der Kirche keine Unordnung und wüſtes Weſen ſei." (Art. 28.) So wenig aber ein Chriſt chriſtlich handelt, wenn er eigenſinnig als ein Sonderling ſich der Majorität in Dingen, die das Gewiſſen nicht berühren, nicht gleichförmig machen will (1 Pet. 5, 5. 1 Kor. 10, 33.), ſo hat doch eine Gemeinde in ihrer Majorität noch weniger Recht, die Beobachtung ihrer Anordnungen um ſchuldigen Gehorſams willen von der Minorität zu fordern. Daher es in der Augsburgiſchen Confeſſion unmittelbar nach den eben citirten Worten weiter heißt: „Doch alſo, daß die Gewiſſen nicht beſchweret werden, daß man's für ſolche Dinge halte, die noth ſein ſollten zur Seligkeit, und es dafür achte, daß ſie Sünde thäten, wenn ſie dieſelben ohne der andern Aergerniß brechen." So ſchreibt auch Luther: „Alſo ſoll man in allerlei andern äußerlichen Satzungen der Dinge, ſo an ihnen ſelbſt frei und nicht wider den Glauben noch die Liebe ſind, den Unterſcheid haben: daß man ſie halte aus Liebe und Freiheit zu Willen den andern, bei denen man iſt, daß man ſich mit jenen reime und füge; wenn ſie aber dringen, man müſſe und ſolle es bei Gehorſam halten, als nöthig zur Seligkeit, da ſoll man alles laſſen und das Widerſpiel thun, zu beweiſen, daß nichts noth iſt einem Chriſten, denn nur Glaube und Liebe,*) das andere alles frei der Liebe gelaſſen, nachdem es fordert die Geſellſchaft" ꝛc. (XII, 117. f.) Hiermit ſtimmt denn auch Gerhard. Er ſchreibt: „Die wahre Kirche befiehlt nicht, Mitteldinge zu thun oder zu unterlaſſen um ihres Gebotes willen, ſondern nur um der Ordnung und Wohlanſtändigkeit willen, daß Ordnung gehalten und Aergerniß gemieden werde; ſo lange daher dies nicht verletzt wird, läßt ſie die Gewiſſen frei und macht ihnen weder einen Scrupel, noch legt ſie ihnen eine Nothwendigkeit auf." (Confess. cath. fol. 627.) Die Beobachtung der durch Majoritätsbeſchluß angeordneten Dinge muß eine Gemeinde namentlich dann dem guten Willen der Minorität oder Einzelner anheim ſtellen, wenn der Majoritätsbeſchluß gewiſſe Leiſtungen und nicht nur das ſich Fügen in eine äußere Ordnung fordert. 2 Kor. 8, 7. 8. Wäre zu befürchten, daß durch rückſichtsloſe Ausführung eines Majoritätsbeſchluſſes trotz Freigebung der Minorität Uneinigkeit oder gar Spaltung entſtehen würde, ſo ſollte der Paſtor die Majorität dazu zu vermögen ſuchen, daß dieſelbe um der Minorität willen den Beſchluß caſſire. 1 Kor. 16, 14.

Bei Gleichheit der Stimmen möchte nicht zu rathen ſein, daß der Paſtor oder Vorſitzer durch ſeine Stimme den Ausſchlag gebe, ſondern daß die Sache noch einmal discutirt und dadurch das Stimmenverhältniß verändert oder, ſo durchaus keine Mehrheit der Stimmen für das eine oder andere zu erzielen wäre, die Sache aufgegeben werde.

*) Man ſieht daraus, daß Mitteldinge nicht nur dann als zur Seligkeit nöthig verlangt werden, wenn man dieſes ausdrücklich dabei lehrt, ſondern auch allemal dann, wenn das ſchuldige Halten derſelben aus dem ſchuldigen Gehorſam und nicht allein aus der freien Liebe abgeleitet wird; es geſchehe dies nun von einem einzelnen Prediger, von einem Miniſterium, von einer Synode, oder von einer ganzen Gemeinde oder Kirche.

Digitized by Google

Anmerkung 6.

Zur Giltigkeit einer Gemeindeverſammlung gehört, daß dieſelbe in einer von der Gemeinde zu beſtimmenden legitimen Weiſe vorher öffentlich angeſagt und daß eine ebenfalls von der Gemeinde zu beſtimmende zur Bildung eines Quorums erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern erſchienen ſei. Wer dann nicht erſchienen iſt, begibt ſich damit für dieſen Fall ſelbſt ſeines Stimmrechts.*) Es iſt aber eben darum immer eine möglichſt für alle Glieder bequeme Zeit zur Abhaltung der Verſammlung auszuwählen, die Zeit des Anfangs und Schluſſes derſelben vorher zu beſtimmen und genau inne zu halten; ſo oft es aber nöthig erſcheint, die Dauer einer Sitzung über den feſtgeſetzten Zeittermin hinaus auszudehnen, ſollte dies immer nur nach darüber von den Gegenwärtigen gefaßtem einſtimmigen Beſchluſſe geſchehen.

Anmerkung 7.

Um Liebe und Friedens willen iſt es rathſam, daß wichtige Beſchlüſſe in Betreff aufſchieblicher Dinge erſt dann die Giltigkeit eines Gemeindebeſchluſſes erhalten, wenn ſie in der unmittelbar darauf folgenden Verſammlung dadurch, daß niemand dagegen proteſtirt, beſtätigt worden ſind.

Anmerkung 8.

Das Weſentliche der Verhandlungen ſollte von einem dazu beſtellten Schreiber zu Protokoll genommen, am Schluſſe der jedesmaligen Verſammlung vorgeleſen, über die Richtigkeit der Darſtellung abgeſtimmt, dieſelbe je nach Befinden corrigirt und zu Anfang der nächſten Verſammlung wieder vorgeleſen werden. Apoſtelg. 15, 23—31. Beſonders genau abgefaßt ſollte das Protokoll bei Kirchenzuchtsverhandlungen ſein, ſo daß man auch nach Jahren aus demſelben die Richtigkeit des dabei beobachteten Verfahrens documentariſch und durch die ganze Gemeinde beglaubigt nachweiſen könne.

Anmerkung 9.

Da das öffentliche Beten ein Stück des öffentlichen Predigtamtes iſt, ſo beginnt und beſchließt der Prediger jede Verſammlung mit einem Gebete; im Fall ſeiner Abweſenheit lieſ't eine dazu beſtimmte Perſon, etwa der Schullehrer oder ein Vorſteher, ein für ſolche Fälle ausgewähltes Gebet vor. Balduin ſchreibt: „In den öffentlichen Gebeten iſt der Kirchendiener im Beten der Mund der Gemeinde, in deren Namen er dann zu Gott redet, ſowie er im Predigen Gottes Mund iſt, in deſſen Namen er zum Volk redet.“ (Tract. de cas. consc. p. 247.)

*) Ueber die Pflicht die Gemeindeverſammlungen zu beſuchen, ſiehe die Anſprache im „Lutheraner“ Jahrgang 3. Nr. 21.

§ 46.

Wie es dem Prediger nicht allein zukommt, eine Perſon aus der Gemeinde auszuſchließen (vergl. § 40. Anm. 2.), ſo kommt es ihm auch nicht allein zu, neue Glieder aufzunehmen. Die Entſcheidung hierüber kommt vielmehr der ganzen Gemeinde, dem Prediger mit den Zuhörern, zu. Als Erforderniß zur Aufnahme iſt unter anderen nicht ſowohl die Gewißheit, daß der Aufzunehmende ein wahrer, bekehrter, wiedergeborner Chriſt ſei, als vielmehr, daß er ſich weder in Lehre noch Leben als einen Unchriſten oder Irrgeiſt erweiſe, anzunehmen. Apoſtelg. 8, 13. ff.*)

Anmerkung 1.

Dazu, daß Jemand in die Gemeinde aufgenommen werden könne, gehört vor allem Folgendes: 1. daß er getauft ſei, Epheſ. 5, 25. 26. 1 Kor. 12, 13.; 2. daß er, wenn er zu den Erwachſenen gehört, den Glauben bekenne, daß die heilige Schrift Alten und Neuen Teſtamentes Gottes Wort und daß die in den Bekenntniſſen der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, namentlich in dem kleinen Katechismus Lutheri und in der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion (welche letzteren Bekenntniſſe [mindeſtens den Katechismus] die Aufzunehmenden ihrem Inhalte nach kennen müſſen), enthaltene Lehre die reine chriſtliche Lehre ſei, Gal. 2, 4. 5. Epheſ. 4, 3—6. 2 Kor. 6, 14—18. 2 Joh. 10. 11.; 3. daß er ein Glied der evangeliſch-lutheriſchen Kirche ſein wolle, Matth. 10, 32. 33. 2 Tim. 1, 8.; 4. daß er einen chriſtlichen unärgerlichen Wandel führe, 1 Kor. 5, 9—13. Matth. 7, 6.; und 5. daß er nicht in dem gerechten Bann einer anderen Gemeinde liege, Matth. 18, 17. 18. 2 Tim. 4, 14. 15.

Ueber das Minimum der Anforderungen, welche an eine Gemeinde im Ganzen zu ſtellen ſeien, um dieſelbe annehmen zu können, vergl. § 6, Anm. 9.

Anmerkung 2.

Was das bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder zu beobachtende Verfahren betrifft, ſo ſollten die, welche aufgenommen zu werden begehren, ſich ſowohl bei einem Vorſteher, als auch bei dem Pfarrer zu melden haben, der erſtere die äußerlichen Umſtände und den äußerlichen Wandel des ſich Meldenden erkunden, ſowie denſelben mit der äußeren Ordnung der Gemeinde (reſp. unter Vorlegung der etwa vorhandenen ſchriftlich aufgezeichneten Gemeindeconſtitution) bekannt machen, und letzterer denſelben namentlich in ſeinem Chriſtenthum, Glauben und Bekenntniß prüfen. In recht geordneten Gemeinden ſollten alle Unbekannten oder Ununterrichteten vor ihrer Aufnahme einen Lehrcurſus in den Hauptſtücken der reinen

*) Arcularius, Lenäus, die Weimarſche Bibel u. a. behaupten wohl nicht mit Unrecht, daß Simon's, des Zauberers, Bekehrung und Glaube nicht rechtſchaffen geweſen ſei.

Digitized by

Lehre bei dem Pfarrer absolviren und erst nachdem dies geschehen, die Gemeinde aufgefordert werden, über die Aufnahme desselben zu berathen und zu beschließen, die Aufnahme selbst aber sollte, wenn der Eintretende stimmfähig wird, durch Namensunterschrift desselben unter die Gemeindeordnung in öffentlicher Versammlung, mit Anschluß einer Ansprache von Seiten des Pfarrers, schlüßlich vollzogen werden. Der Name derjenigen, welche nicht unter die stimmfähigen Glieder aufgenommen werden, der Frauenspersonen und der noch nicht mündigen, ist nach von der Gemeinde beschlossener Aufnahme derselben von einem eigens dazu Beauftragten in die Gemeindeglieder-Liste einzutragen. War der sich Meldende schon Glied einer anderen anerkannt recht stehenden Gemeinde, so sollte von ihm ein Entlassungszeugniß verlangt, aber, wenn dasselbe ein empfehlendes ist, er auf Grund desselben ohne jenen vorgängigen Unterricht aufgenommen werden. Vergl. 3 Joh. 8. 9. 10. Apostelg. 18, 27.

Anmerkung 3.

Melden sich vormalige Glieder falscher Kirchen und Religionen zum Eintritt in die Gemeinde, so muß denselben zwar der Prediger mit aller Liebe und Freundlichkeit entgegen kommen, doch ist vorerst die Lauterkeit ihrer Absicht hierbei, so viel möglich, wiewohl mit aller Vorsicht, zu untersuchen, und sind dieselben hierauf in der reinen Lehre unserer Kirche gründlich zu unterrichten. Vgl. Hartmann's Pastorale ev. p. 1166. f. Unumgänglich nöthig ist, solchen Convertiten oder Proselyten 1. aus den von ihren irrigen Gemeinschaften selbst anerkannten Schriften die groben Irrthümer derselben und wie diese Irrthümer den Grund des rechtfertigenden, seligmachenden Glaubens umstoßen, klar nachzuweisen, und 2. die Gegenbeweise ihnen aus Gottes Wort und zwar also einzuprägen, daß sie jene Irrthümer aus der Schrift selbst nachweisen und widerlegen, sowie die entgegenstehende Wahrheit daraus selbst begründen und vertheidigen lernen. Es ist daher gut, wenn der Pastor mit einem Exemplar des Catechismus Romanus (oder irgend eines bei den Römischen für echt katholisch geltenden), des Tridentinums, des Heidelberger Katechismus und anderer Bekenntnißschriften betreffender Secten, sowie mit einer approbirten römisch-katholischen Uebersetzung wenigstens des neuen Testamentes versehen ist. Auch sollte der Prediger populäre Schriften zur Widerlegung der Irrthümer der Secten zur Hand haben, damit er sie solchen Personen, welche er zum Uebertritt vorzubereiten hat, zu ihrem privaten Studium in die Hände geben könne. Dazu eignen sich u. a. folgende:

Evangelisches Handbüchlein, darinnen unwiderleglich aus einiger heiligen Schrift erwiesen wird, wie der genannten Lutherischen Glaube recht katholisch, der Päbstler Lehre aber im Grunde irrig und wider das helle Wort Gottes sei. Verfertigt durch Matthias Hoe von Hoenegg. Neue Auflage. Dresden bei J. Naumann, 1871.

Digitized by Google

Polemischer Katechismus von M. J. Frisch. Leipzig 1768. Neu herausgegeben unter dem Titel: Die Bibel und der Pabst oder Unterricht über den Unterschied zwischen der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Lehre. Leipzig bei K. F. Köhler, 1845.

Kurzer Bericht von dem Unterschied der wahren evangelisch-lutherischen und der reformirten Lehre. Von Dr. Hektor Gottfried Masius. Copenhagen, 1691. Neu aufgelegt zu St. Louis, Mo., bei L. Volkening, 1868.

Anmerkung 4.

Zwar kann es unter Umständen von großem Nutzen sein, wenn namentlich aus dem Pabstthum Uebertretende sich in öffentlicher gottesdienstlicher Versammlung von dem Antichrist, seiner Synagoge und deren Greueln öffentlich lossagen und ein Bekenntniß des reinen evangelisch-lutherischen Glaubens thun, und darauf von dem Prediger feierlich aufgenommen und eingesegnet werden; doch ist dies nicht als conditio sine qua non der Aufnahme zu fordern. L. Hartmann will für den das erste Mal innerhalb einer lutherischen Gemeinde communicirenden Convertiten aus dem Pabstthum nur ein Gebet gethan haben und auch dieses soll nach ihm ohne Nennung des Namens geschehen. (S. Pastorale ev. p. 1174.) Jedenfalls genügt es, wenn der Uebertretende in der Gemeindeversammlung erscheint und da sein Bekenntniß thut, und wenn etwa an dem Sonntag, an welchem derselbe das erste Mal als Lutheraner communicirt, dies nach der Predigt von der Canzel angezeigt und die Gemeinde um ihre Fürbitte ersucht werde. Aus anderen irrgläubigen Gemeinschaften Kommende können, wenn es nicht besondere Umstände anders fordern, ihren Eintritt wie alle anderen Eintretenden vollziehen. Anders ist es bewandt in Betreff von Socinianern, Unitariern, Swedenborgianern, Mormonen und Aehnlichen, welche, wie Heiden, Juden, Muhamedaner, nicht ohne Taufe aufgenommen werden können. Fresenius theilt in seinen Pastoralsammlungen Bd. XXII, S. 289—442 zwei interessante gehaltreiche Reden mit, welche bei Gelegenheit der Taufe eines vormaligen Socinianers und einer gebornen Türkin gehalten worden sind, die erste im Jahre 1755 von J. J. D. Zimmermann in Hamburg, die andere im Jahre 1756 von A. Seyboth in Windsheim.

§ 47.

Der Prediger sollte es sich nicht zur Aufgabe machen, eine neue Gemeinde sogleich zur Entwerfung, Unterschreibung und Beobachtung einer möglichst vollständigen Gemeindeconstitution zu veranlassen. Dieselbe sollte namentlich Anfangs nur das Allernothwendigste enthalten, und das, was sich in dem Gemeindeleben bereits durch längeren Brauch und Uebung bewährt hat und wodurch sich dieselbe den in demselben größeren

Digitized by Google

kirchlichen Verbande befindlichen Gemeinden möglichst conformirt, von Zeit zu Zeit hinzugefügt werden. Keine darin gemachte Bestimmung, die etwas betrifft, was in Gottes Wort weder geboten noch verboten ist, sollte unabänderlich sein, sondern jederzeit durch eine bedeutendere Stimmenmehrheit oder mindestens durch einstimmigen Beschluß in christlicher Ordnung verändert oder aufgehoben werden können.

Anmerkung 1.

So schreibt Luther im Jahre 1534 an Nicolaus Hausmann, damals Prediger in Dessau: „Eure Kirchenordnung las ich, und sagte dem Magister Forchemius meine Meinung, diese nemlich, daß deren Druck und öffentliche Bekanntmachung noch nicht rathsam zu sein scheint. Denn auch uns reuets schon lange, daß wir unsre Ordnung bekannt machten und dadurch allen andern ein Beispiel gaben, auch mit ihren herauszurücken. So wuchs in's Unendliche sowohl die Verschiedenheit, als auch die Menge der Ceremonien, daß wir bald der Papisten Meere und Wälder übertreffen werden. Ich rieth also vielmehr, daß das schriftliche Exemplar noch zurückbehalten und den Pfarrern Artikelweis schlechthin angezeigt würde, was und wie viel sie für diese Zeit zu thun hätten . . ., damit auf solche Art die Disciplin nach und nach durch den Gebrauch und die wirkliche Ausübung ohne mündliche oder schriftliche Ueberlieferung oder vielmehr Impostur festgesetzt würde. Dann ist mein Rath, daß man die Gebräuche unserer hier eingeführten oder der benachbarten Gemeinden aufs möglichste beibehalten möge, damit wir nicht den Papisten und Secten den Mund öffnen, zu bellen und zu lästern, und diese Verschiedenheiten als Uneinigkeiten unter uns herumzutragen." (Luther's Briefe nach der Sammlung von Schütze übersetzt. II, 40. 41.) Acht Tage später schreibt Luther an denselben über denselben Gegenstand: „Ich hatte darüber mein Wohlgefallen, daß Ihr schriebet, Ihr hättet nicht im Sinne gehabt, Eure aufgesetzte Kirchenordnung durch den Druck bekannt zu machen. Denn so wird sich's geben, daß mit der Zeit die Praxis selbst alles besser ordnet. Dergleichen Beobachtungen pflegen besser nach geschehener Ausübung aufgezeichnet, als vor derselben verordnet zu werden. Denn das Gesetz befiehlt manches, was in der Folge nicht beobachtet wird; die Agende aber zeichnet auf, was beobachtet wurde." (A. a. O. S. 44.) Als Luther'n die im Jahre 1526 auf der Synode zu Homburg in Hessen entworfene Kirchenordnung zugesendet worden war, antwortete derselbe hierauf dem Landgrafen Philipp u. A. Folgendes: „Mein treuer und unterthäniger Rath ist, daß Eure Fürstliche Gnaden nicht gestatte, noch zur Zeit diese Ordnung auszulassen durch den Druck, denn ich bisher und kann auch noch nicht so kühne sein, so einen Haufen Gesetze mit so mächtigen Worten bei uns vorzunehmen. Das wäre meine Meinung, wie Mose mit seinen Gesetzen gethan hat, welche

Digitized by Google

er faſt das mehrere Theil, als ſchon im Brauch ganghaftig unter dem Volk von Alters vorgekommen, hat genommen, aufgeſchrieben und geordnet; alſo auch Eure Fürſtliche Gnaden zuerſt die Pfarren und Schulen mit guten Perſonen verſorgt und verſucht zuvor mit mündlichem Befehl oder auf Zettel gezeichnet und das alles aufs kürzeſte und wenigſte, was ſie thun ſollten. Und welches noch viel beſſer wäre, daß der Pfarrherren zuerſt einer, drei, ſechs, neune unter einander anfingen, eine einträchtige Weiſe in einem oder drei, fünf, ſechs Stücken, bis in Uebung und Schwang käme, und darnach weiter und mehr, wie ſich die Sache wohl ſelbſt werde geben und zwingen, bis ſo lange alle Pfarrer hinach folgen. Alsdann könnt man's in ein klein Büchlein faſſen; denn ich wohl weiß, hab's auch wohl erfahren, daß, wenn Geſetze zu frühe vor dem Brauch und Uebung geſtellet werden, ſelten wohl gerathen; die Leute ſind nicht darnach geſchickt, wie die meinen, ſo da ſitzen bei ſich ſelbſt und malens mit Worten und Gedanken ab, wie es gehen ſollte. Fürſchreiben und Nachthun iſt weit von einander. Und die Erfahrung wird's geben, daß dieſer Ordnung viel Stücke würden ſich ändern müſſen, etliche der Oberkeit alleine bleiben. Wenn aber etliche Stücke in Schwang und Brauch kommen, ſo iſt dann leicht dazu thun und ſie zu ordnen. Es iſt fürwahr Geſetz machen ein groß, herrlich, weitläuftig Ding und ohne Gottes Geiſt wird nichts Gutes daraus. Darum iſt mit Furcht und Demuth vor Gott zuzufahren und dieſe Maß zu halten: kurz und gut, wenig und wohl, ſachte und immer an. Darnach wenn ſie einwurzeln, wird des Zuthuns ſelbſt mehr folgen, denn vonnöthen iſt." (Erlanger Ausg. LVI, S. 170. 171.) An einer anderen Stelle ſpricht ſich Luther über dieſen Gegenſtand alſo aus: „Je weniger Geſetze eine Republik hat, durch welche ſie regiert wird, deſto glückſeliger iſt ſie. Aber da in unſerer Kirche allein das Geſetz der Liebe zu ihrer ſonderbaren Glückſeligkeit eingeführt war, ſo iſt ſie, nachdem ſolches nunmehro erloſchen, anſtatt dieſes einigen Geſetzes durch den großen Zorn des allmächtigen Gottes mit ſo vielen Geſetzen überladen, daß man vor großer Menge nur die Titel derſelben kaum auswendig lernen kann." (Walch's Ausg. IX, 375.) Es iſt daher ein großer Irrthum, wenn junge unerfahrene Prediger meinen, etwas Großes ausgerichtet zu haben, wenn ſie ihre Gemeinde dazu bewogen haben, eine bis in das Einzelne ausgeführte Conſtitution anderer Gemeinden anzunehmen.

Anmerkung 2.

Die Grundlage zu einer Gemeindeconſtitution iſt bereits oben § 6. Anm. 9. mitgetheilt worden. Hier ſei nur noch Folgendes bemerkt. Jedenfalls dürfte die Aufnahme der Beſtimmung in die Conſtitution angemeſſen ſein, daß bei etwa entſtehenden Trennungen das Kirchengut denjenigen verbleiben ſolle, welche nicht nur bei dem lutheriſchen Namen, ſondern auch bei dem lutheriſchen Bekenntniß thatſächlich verbleiben würden, wenn der-

Digitized by Google

ſelben auch nur zwei wären, jedoch alſo, daß auch dieſe das Kirchengut nur zu kirchlichen Zwecken zu verwenden Macht haben ſollen. Ebenſo gehört in die Gemeindeordnung, daß die Gemeinde in ihrem eigenen Kreiſe das letzte und oberſte Gericht nach Matth. 18, 17. bilde, daher denn alle ihre Beamten, auch die Vorſteher und Truſtees, in allem ihr verantwortlich ſeien und von ihr in chriſtlicher Ordnung von ihrem Amte entfernt werden können, daß aber auch alle Entſcheidungen und Beſchlüſſe der Gemeinde, welche Gottes Wort oder dem Bekenntniſſe entgegen ſein möchten, im Voraus für null und nichtig erklärt ſein. Unter Umſtänden ſollte der Prediger auch dafür ſorgen, daß die Gemeinde ihre Conſtitution (oder die Grundzüge zu einer ſolchen) gerichtlich recorden oder, wo dies möglich, ſich ſelbſt ſamt ihrer Conſtitution ſtaatlich incorporiren laſſe, jedenfalls, daß der Deed der Kirche der Conſtitution der Gemeinde entſprechend formulirt werde.

Anmerkung 3.

Ein Prediger ſollte ſich nicht nur mit einigen der beſten älteren lutheriſchen Kirchenordnungen, ſondern auch mit einigen guten, bereits erprobten americaniſchen Gemeindeordnungen für vom Staate unabhängige rechtgläubige Gemeinden verſehen, daraus das für ſeine Gemeinde ſich Eignende ausziehen und nach Umſtänden in Vorſchlag bringen.

§ 48.

Ein rechtſchaffener Prediger ſoll nach Gottes Wort nicht allein auf die ihm anvertraute Heerde und auf die Lehre, ſondern auch auf ſich ſelbſt Acht geben, Apoſtelg. 20, 28. 1 Tim. 4, 16., nicht nur in ſeinem ganzen öffentlichen und Privat-Leben unſträflich und untadelig, 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 7., ſondern auch in allem ein Vorbild der Heerde ſein, 1 Pet. 5, 1—4.; er ſollte nicht nur niemandem ein Aergerniß geben, auf daß ſein Amt nicht verläſtert werde, 2 Kor. 6, 3., ſondern auch die Lehre in allen Stücken zieren, Tit. 2, 10.; auch ſollte nicht nur er ſelbſt darnach trachten, daß an ihm die Tugenden eines rechtſchaffenen Dieners Gottes, wie ſie in Gottes Wort 1 Tim. 3, 1—10. Tit. 1, 6—9. 2, 7. 8. aufgezählt werden, hervorleuchten, ſondern daß auch ſein ganzes Haus mit allen ſeinen Gliedern, Weib, Kindern und Geſinde, das Muſter einer wahrhaft chriſtlichen Familie darſtelle, 1 Tim. 3, 4. 5. (vgl. 1 Sam. 2.) Pſ. 101, 6. 7., daher er ſchon bei der Wahl eines Ehegemahls dieſes wichtige Erforderniß eines Dieners JEſu Chriſti zu berückſichtigen hat.

Anmerkung 1.

Was der Apoſtel mit den Worten „unſträflich, untadelig" anzeigen wolle, deutet er ſelbſt mit Aufzählung der Tugenden, mit denen ein Biſchof geſchmückt, und mit Angabe der Sünden, von denen er frei ſein ſolle,

Digitized by Google

an. Offenbar ſoll nemlich hiernach mit jenen Worten nicht geſagt ſein, daß derjenige unfähig ſei, ein Biſchof zu werden und zu ſein, welcher nicht von allen Sünden, auch der Schwachheit, frei oder der doch nicht, wie einſt ein Saulus und ein Luther, vor ſeiner Erleuchtung wider Gottes Wort und Kirche gekämpft und in Verwirrung des Gewiſſens mit Werken, die wider Gottes Wort ſind, Gott zu dienen gemeint hat, ſondern nur, daß derjenige, welcher vor der Welt ſträflich, bürgerlich ſchändend gelebt und in Laſtern wie Trunkenheit, Diebſtahl, Hurerei u. dergl., gelebt hat, weder in das Amt geſetzt, noch darin geduldet werden ſolle. Luther ſchreibt darüber: „Der heilige Paulus befiehlet, man ſolle einen ſolchen zum Biſchof in der Gemeine Gottes ſetzen, der unſträflich ſei und einen untadelhaften Wandel führe. Nicht, daß irgend ein Menſch könnte ohne alle Sünde leben; ſondern, daß er ohne Beſchuldigungen einhergehen oder ehrbarlich wandeln ſoll. Denn das griechiſche Wort ἀνέγκλητος bedeutet ſo viel als ohne Tadel oder einen ſolchen Menſchen, den kein Menſch irgend eines Verbrechens beſchuldigen oder überführen kann. Welches er an mehreren Orten deutlich erkläret, darinnen er lehret, daß alle Gläubigen vorſichtiglich wandeln ſollen, das iſt, daß ſie ehrbar leben, damit ſie nicht den Widerſachern Gelegenheit geben zu ſchelten, zu läſtern und zu ſchmähen. So ſtellten ſich Samuel und Moſes untadelhaft vor dem Volke dar, indem ſie ſich rühmen konnten, daß ſie niemandem einen Ochſen oder Eſel genommen, auch niemanden verläumdet haben. Demnach iſt's offenbar, daß Paulus von dergleichen Beſchuldigungen rede, die einen auch vor der Welt tadelhaftig machen. Dergleichen er auch ſelbſt zum Exempel anführet, nemlich: wenn er ſeinem Haus nicht wohl vorſtehe, ſeine Kinder nicht züchtige und ſtrafe, wenn er ein Weinſäufer, ſtolz und aufgeblaſen, geizig, grauſam ꝛc. ſei." (XIX, 2180. f.) Auch Quenſtedt ſchreibt daher: „Unſträflich (ἀνεπίληπτος 1 Tim. 3, 2.) iſt, welchen niemand um eines ſchweren Verbrechens willen mit Recht ſtrafen kann. Untadelig (ἀνέγκλητος Tit. 1, 6., welches Wort der Gerichtsſprache entnommen iſt) bezeichnet eigentlich denjenigen, welcher nichts begangen hat, um deſſentwillen er gerichtlich verklagt werden könne, oder wer von einer ſträflichen Schuld frei iſt, welchem kein Verbrechen mit Recht vorgeworfen werden kann. . . Der Heidenapoſtel ſagt nicht: Ein Biſchof muß ſündlos (ἀναμάρτητος) ſein d. i. ſo beſchaffen, daß er gar keine Sünde habe, ſonſt müßten nicht Menſchen, ſondern Engel der Kirche vorgeſetzt werden. Denn ‚ſo wir ſagen, wir haben keine Sünde, ſo verführen wir uns ſelbſt, und die Wahrheit iſt nicht in uns', 1 Joh. 1, 8. Man lieſ't wohl von einem Menſchen, der da ‚meidete das Böſe', Hiob 1, 1., der ‚untadelig' war, Luk. 1, 6.; von keinem aber wird geleſen, daß er ‚ohne Sünde' war, außer von dem einen Menſchen- und Gottes-Sohn, Chriſtus JEſus." (Ethica pastoralis. Witeb. 1697. p. 190. s.) Mit Recht rühmet es daher Luther, daß Gott oft gerade ſolche Perſonen zu ſeinen geſegnetſten Werkzeugen als Prediger des Evangeliums mache, die, obwohl vor der Welt unſträflich, doch nach ihrer

Digitized by Google

Kindheit ohne Gott dahin gelebt haben, ja, vor Gott die größten Sünder geweſen ſind und ſich erſt ſpäter zu Gott bekehrt haben. Er ſchreibt: „So thut es Gott auch darum, daß er ſolche arme Sünder dazu erwählet, wie St. Paulus und wir geweſen ſind, daß er der Klügler Vermeſſenheit und Dünkel wehre. Denn er will nicht ſolche ſichere, vermeſſene Geiſter dazu haben, ſondern ſolche Leute, die zuvor wohl durch die Rolle gezogen, verſucht und gebrochen ſind, und ſolches wiſſen und bekennen müſſen, daß ſie böſe Buben geweſen ſind, wie St. Paulus geweſen war, und mit ſolchen Sünden beladen, die rechte große Sünden heißen vor Gott, als Gottes und des HErrn Chriſti Feinde; auf daß ſie in der Demuth bleiben und nicht ſich vermeſſen noch rühmen können (wie jene unverſuchten Geiſter thun), ſie ſein ſo fromm, heilig, gelehrt geweſen, daß ſie Gott dazu erwählet habe; ſondern daß Er allezeit den Ruhm und Trotz behalte, daß er zu ihnen könne ſagen, wenn ſie auch wollten ſtolz werden: Lieber, was habt ihr, darauf ihr wollt pochen? Oder wider wen wollt ihr ſtolziren? Wiſſet ihr nicht, was ihr für Leute geweſen ſeid und beide, wider mich und die Chriſtenheit, gethan und vieler Leute Blut auf euren Hals geladen habt? Oder wollt ihr vergeſſen, was ich euch für Gnade und Barmherzigkeit erzeigt habe? Alſo will er den Knittel dem Hunde an Hals gebunden haben, auf daß ein jeglicher hinter ſich ſehe und denke, in welchem Stank und Unflath er geſteckt ſei, ſo wird er des Stolzes und Vermeſſens wohl vergeſſen.“ (VIII, 1191. f.)*)

*) Nachdem Gerhard nachgewieſen hat, daß Unbeſcholtenheit eine nach Gottes Wort erforderliche Eigenſchaft eines Biſchofs ſei, antwortet er auf die Frage: „Ob diejenigen, welche in ein ſchweres Verbrechen fallen, nachdem ſie Buße gethan haben, mit kirchlichen Aemtern bekleidet oder wieder in dieſelben zurück gerufen werden können“, u. a. Folgendes: „Eine ſorgfältige und genaue Erwägung der Umſtände wird es offenbar machen, was in ſolchen Fällen zu thun ſei. Vor allem iſt der Nothfall von der ordentlichen Regel zu unterſcheiden. Wenn man andere taugliche Kirchendiener haben kann, ſind die, welche ſich eines ſchweren Vergehens ſchuldig gemacht haben, auch nach gethaner Buße keineswegs weder zu wählen, noch wieder zu berufen; iſt dies aber nicht der Fall, ſo iſt es beſſer, ſolche zuzulaſſen, als daß die Kirche ohne die nöthigen Diener ſei.“ (Loc. de minister. ecclesiast. § 277.) Auch Dannhauer antwortet auf die Frage: „Kann jemand berufen oder wieder berufen werden, der ſich notoriſch ehemals mit einem Verbrechen befleckt hat (alſo nicht unſträflich und untadelig iſt) und öffentlich in Kirchenzucht ſtand, aber bußfertig iſt?“ u. A. Folgendes: „Ordentlicher Weiſe keineswegs. Die Strenge der Kirchenzucht ſteht dem entgegen, die aus Beſorgniß des Aergerniſſes nicht leicht zu mildern iſt, damit nicht manche, auf ſolches Beiſpiel ſich ſtützend, ſich ähnliche Sünden erlauben... Daher iſt das Verfahren des Conſtantinus Copronymus nicht zu billigen, welcher den Patriarchen Anaſtaſius, der einen Aufruhr angeſtiftet hatte, zum Spott rücklings auf einem Eſel ſitzend durch die Stadt reiten ließ, aber hernach, als er über ſein Verbrechen Buße gethan hatte, die Kirche wieder regieren und den Gottesdienſt halten ließ. Zwar iſt der gefallene Petrus wieder eingeſetzt worden, aber ſein Abfall war kein bürgerliches Verbrechen, welches ihn infam machte, noch wurde Petrus von der weltlichen Obrigkeit für infam erklärt; Chriſtus aber iſt nicht gekommen, zu richten, ſondern ſelig zu machen. Noth und Gott iſt jedoch hier

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Darüber, für wie wichtig unſere treuen Väter neben reiner Lehre das unſträfliche Leben eines Predigers zu geſegneter Amtsführung angeſehen haben, mögen hier folgende Zeugniſſe Platz finden:

So ſchreibt Luther: „Die zwei Stück ſoll ein jeglicher Prediger beweiſen: aufs erſte, ein unſchuldig Leben, damit er trotzen könne, und niemand Urſache habe, die Lehre zu läſtern; zum andern, unſträfliche Lehre, daß er niemand verführe, die ihm folgen; und alſo auf beiden Seiten recht beſtehe: mit dem guten Leben wider die Feinde, die viel mehr auf das Leben, denn auf die Lehre, ſehen und um des Lebens willen die Lehre verachten; mit der Lehre bei den Freunden, die viel mehr auf die Lehre achten, denn auf das Leben, und um der Lehre willen auch das Leben tragen.“ (XI, 776.)

Derſelbe: „Wo das Leben nicht gut iſt, iſt's dennoch ſeltſam, daß einer recht predige; er muß je immer wider ſich ſelbſt predigen, welches er ſchwerlich thut ohne Zuſatz und Nebenlehren.“ (XI, 111.)

Derſelbe: „Die Prediger und Apoſtel führen die armen Gewiſſen zu Gott; das geſchieht nun durch dreierlei Weiſe: mit Predigen, mit gutem Leben und durch Fürbitte. Mit dem Wort bringet man ſie zu Gott; das gute Leben dienet dahin, daß das Wort deſto mächtiger ſei in ſeiner Kraft.

---

auszunehmen! Außer der Ordnung mag es erlaubt ſein, von der Regel ein wenig abzuſehen, wenn nemlich auf der einen Seite große Noth, auf der anderen eine gewiſſe Hoffnung, daß daraus eine größere Frucht zu ziehen ſei, vorhanden iſt... Daher einſt nach Oneſimus auch Origenes, Hieronymus und Auguſtinus, obgleich früher mit Sünden befleckt, von der Würde des Amtes nicht ausgeſchloſſen worden ſind.. Chriſto, dem HErrn der Kirche, iſt zur Berufung von gewiſſen Perſonen (dem Flüchtling Jonas, dem Räuber Paulus, dem abtrünnigen Flucher Petrus) in die kirchlichen Aemter weder die Hand gebunden, noch iſt dies zur Nachahmung zu mißbrauchen. Wie Chriſtus allein ſeine Gaben nach dem Falle wieder geben kann, ſo behält er ſich auch das Recht, in die Würden wieder einzuſetzen, vor.“ (Liber conscientiae. Argentorati 1679. Tom. I, 989. s.) Quenſtedt, der dieſe Stelle ebenfalls citirt, ſetzt hinzu: „Daher es offenbar iſt, daß ſolchen Menſchen nicht leicht, nemlich nicht außer dem Nothfall, und ich ſetze hinzu, auch nicht da, wo das Aergerniß gegeben worden, die Verwaltung des Wortes und der Sacramente zu übertragen ſei.“ (Ethica pastoral. p. 204.) — Luther empfahl Simon Haferiz zur Anſtellung als Prediger, obgleich derſelbe ſich früher von der Münzeriſchen Bewegung hatte mit hinreißen laſſen. Er ſchrieb im Jahre 1533 über denſelben an den Fürſten von Anhalt: „Ob er wohl etwan geirret zu Münzers Zeit, ſo iſt er doch wohl gepanzerfegt, daß ich meine, er ſolle genug gebüßet haben.“ (Erlanger, deutſcher Band LVI, S. 191. Vergleiche Luthers mildes Urtheil über Haferiz in einem Empfehlungsbrief an Spalatin in Walch's Ausg. XXI, 1250.) Selbſt einen ſolchen Prediger, welcher in die Sünde wider das ſechste Gebot gefallen war, empfahl die theologiſche Facultät zu Wittenberg im Jahre 1689 zur Wiedereinſetzung in das Amt, da derſelbe ſich vorher 36 Jahre lang unſträflich gehalten hatte und eine ernſte Buße zu erkennen gab, jedoch vorausgeſetzt, daß die Gemeinde ſich nicht daran ärgern, ſondern ihm vergeben und ihn gern wieder zu ihrem Seelſorger annehmen würde. (S. Wittenbergiſche Conſilien. III, 134. f.)

Aber das Wort führet von ihm selbst herzu, ob es gleich von einem Sünder geprediget wird. Aber dennoch ist das gute Leben eine Schärfe und eine Förderung des Evangelii; das böse Leben machet es stumpf. Zum dritten daß sie bitten für das Volk, fordert sie auch beide, zu gläuben und zu wirken. Nun wenn das Wort also dahergehet in dreien Stücken, so kann es nicht fehlen, es muß Frucht schaffen, wie Gott im Jesaja C. 55, 11. sagt: Mein Wort, das von meinem Munde ausgehet, wird nicht zu mir leer wieder heimkommen." (XI, 2047.)

Johann Gerhard: „Obgleich die Wirksamkeit des Wortes und der Sacramente keinesweges von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Kirchendieners abhängt, so erhellt doch aus der Sache selbst, daß dem Laufe der himmlischen Lehre und der Fruchtbarkeit des Wortes keine geringe Hemmung und Hinderung durch die Gottlosigkeit der Kirchendiener entgegen gestellt werde. Das Lehransehen geht verloren, wenn die Stimme nicht durch die That unterstützt wird. Welche recht lehren, und gottlos leben, die reißen, was sie durch reine Lehre bauen, durch schlechte Sitten wieder nieder; mit der Stimme bauen sie den Himmel, mit dem Leben aber die Hölle; die Zunge weihen sie Gott, die Seele dem Teufel; sie sind den Wegsäulen gleich, die andern den Weg zeigen, den sie selbst nicht betreten; sie sind den Zimmerleuten ähnlich, welche Noah in der Erbauung der Arche hilfreiche Hand leisteten, denn, indem sie andern die Arche bauten, in welcher diese vor der Fluth bewahrt wurden, kamen sie selbst in der Fluth um." (Loc. de ministerio ecclesiast. § 275. vergl. §§ 276—284.)

Quenstedt: „Schärft ein Schlemmer und Prasser die Mäßigkeit ein, empfiehlt ein Geiziger die Freigebigkeit, ein Unzüchtiger die Keuschheit, ein Dieb und Räuber die Gerechtigkeit, ein weltlich gesinnter, irreligiöser, gottloser Mensch, ein Spötter die Frömmigkeit, die Religion, die Gewissenhaftigkeit — wird ein solcher nicht hören müssen: Entweder laß dein Lehren, oder lehre auch mit deinen Sitten, damit du nicht zwar mit Worten lockest, mit deinen Werken aber abstoßest!? Leiste selbst mit der That, was man thun soll, so wirst du nicht vieler Worte bedürfen. Wer seine Worte nicht durch eigene That beweis't, verringert die Glaubwürdigkeit derselben. Und wenn er die Beredtsamkeit eines Cicero hätte, so würde er doch mit seinen Predigten nichts ausrichten; vielmehr würde er, so viel er von Glauben und Frömmigkeit durch seine wohlgesetzte Rede den Herzen einpflanzte, ebenso viel durch sein übles Leben wieder ausreuten. Hingegen wer ebenso mit seinem Leben, wie mit seiner Stimme, lehrt, lehrt doppelt. Sehr wohl schreibt Prosper (gest. nach 460) in seinem ersten Buche de vita contempl. C. 15.: Kein Prediger kann zu denen, welche seine Ermahnung verachten, sagen: Bedenket das künftige Gericht! wenn er es selbst nicht bedenkt; noch zu den Liebhabern der Welt: Habt nicht lieb die Welt! wenn ihn selbst die Weltliebe ergötzt; noch zu den Ehrsüchtigen: Laßt alle Ehrbegierde fahren! wenn ihn selbst verderbliche Ehrbegierde treibt; noch zu den Trunkenbolden: Hütet euch vor

Digitized by Google

Trunkenheit! wenn er ſelbſt ſich vollſäuft. Ein Schlemmer kann vor den Seinen die Enthaltſamkeit nicht loben, die er ſelbſt mit Füßen tritt; ein dem Laſter der Habgier Ergebener kann den Habgierigen die Geldliebe nicht ausreden; ein Unverſöhnlicher wird nimmer vermögen, getrennte Gemüther mit prieſterlicher Friedfertigkeit zu verſöhnen; der muß ſich ſchämen, den Richtern Gerechtigkeit zu predigen, die er ſelbſt dadurch, daß er die Perſon des Mächtigen anſieht, verletzt; der nimmt ſich nicht der Unterdrückten an, der bei ſeiner Hoch- und Geringachtung der Menſchen die Perſon anſieht. Kurz, alles Gute, was er ſelbſt nicht thut, wird er auch Andern nicht gebieten, und alles, was er ſelbſt begeht, wird er auch Andern nicht verbieten, weil er die nöthige Autorität zum Lehren dadurch, daß er ſelbſt das Gegentheil thut, entweder verliert, oder mindert.' So weit Prosper. Hieronymus gibt die gute Erinnerung: ‚Deine Werke dürfen deine Predigt nicht beſchämen, damit, wenn du in der Kirche redeſt, nicht jedermann heimlich entgegne: Warum thuſt du alſo, was du ſagſt, nicht ſelbſt?' Wieder und immer wieder ermahne ich daher künftige Prediger, daß ſie Chryſoſtomus' goldenen Ausſpruch (Homil. 43. in Matth.) fleißig merken und ſich nicht vergeblich geſagt ſein laſſen: ‚Durch gutes Leben und gutes Lehren unterrichteſt du das Volk, wie es leben müſſe, aber durch gutes Lehren und ſchlechtes Leben unterrichteſt du Gott, wie er dich verdammen müſſe.'" (Ethica pastoralis p. 94. sqq.)

Anmerkung 3.

Ein Prediger muß bedenken, daß er als eine Perſon, auf welche alle ſehen, ſich um des ſo leicht entſtehenden Aergerniſſes willen nicht nur vor allen wirklichen Sünden, ſondern auch vor allem, was auch nur einen böſen Schein hat, mit beſonderer Vorſicht zu hüten habe. Es ſei hier namentlich erinnert an den Schein der Weltliebe, der Liebe zu einem bequemen Leben, der Trägheit und Arbeitsſcheu, der Leckerhaftigkeit, der Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, der Leichtfertigkeit, des Eigennutzes, der Kargheit, des Geizes, des Wuchers, des Zornes, der Unverſöhnlichkeit, der Streitſucht, der Unverträglichkeit, der Unzuverläſſigkeit und Unwahrhaftigkeit, des Stolzes und Vornehmthuerei, eines argwöhniſchen Weſens, der Härte, des Mangels an Verſchwiegenheit, des Hörens auf Ohrenbläſerei und Klatſcherei, der Parteilichkeit, der Ungeduld und des Murrens im Creuz u. dergl. Ein Prediger muß aus Rückſicht auf ſein Amt, aus Liebe zu den Seelen, namentlich zu den Schwachen, mehr, als gemeine Chriſten, den Gebrauch ſeiner chriſtlichen Freiheit einſchränken und daher ſelbſt das gänzlich meiden, was er zwar andern nicht ſchlechterdings verbieten kann, was aber von Andern für etwas wenigſtens einem Diener Gottes Unanſtändiges oder für etwas andern offenbaren Eitelkeiten der Welt Gleichſtehendes angeſehen wird, wenn dem auch nicht ſo wäre. Prunk und Pracht in Betreff ſeiner häuslichen Einrichtung muß von ſeinem Hauſe fern ſein und er auch den Seinen nicht erlauben, der Mode in ihrer Kleidung zu fröhnen, öffentliche Vergnügungsplätze, Bälle,

Digitized by Google

Theater, Concerte (geiſtliche ausgenommen), Trinkhäuſer, Circuſſe u. dergl. zu beſuchen, Romane, weltliche ſchlechte Zeitungen u. dergl. zu leſen. Zwar ſollte ſelbſt der ärmſte Prediger das Aeußerſte thun, durch ſeinen Anzug nicht ſeinen Beruf zu verleugnen und ſich nicht verächtlich zu machen, aber ebenſo alle Eitelkeit hierin auf das ſorgfältigſte meiden. Der Prediger ſollte, ſo lange es die Ehre Gottes und die Liebe des Nächſten erlaubt, nie klagbar werden, natürlich am wenigſten gegen ſeine Gemeinde, wenn ſie ihm auch ſeinen verſprochenen Gehalt vorenthält oder ein Glied ihn ſonſt übervortheilt. Luther ſchreibt von einer huriſchen und diebiſchen Magd, die er in ſeinem Hauſe gehabt hatte, ohne ihre Bosheit zu merken: „Wenn ich nicht ein Diener des Wortes Gottes wäre, hätte ich ſie längſt in ein Zuchthaus bringen laſſen.“ (XXI, 1497.) Schlüßlich möge hier noch Folgendes aus Seidel's Paſtoraltheologie Platz finden: „Die Apoſtel des HErrn haben keinem Stande ſolche nachdrückliche Verhaltungsregeln vorgeſchrieben, als dem Lehramte. 1 Tim. 3. Tit. 1. Wenn wir alles zuſammenfaſſen, was den Inhalt der apoſtoliſchen Ermahnungen ausmacht, ſo kommt es auf folgende Stücke an: 1. Ein Prediger muß ſich ſeiner Gemeinde zu einem Vorbilde und Exempel der Nachfolge vorſtellen, und daher niemals etwas begehen, welches er ſeiner Gemeinde als unrecht vorgeſtellt hat; er bringt ſie ſonſt gewiß auf die Gedanken, daß es mit ſeiner Lehre nicht richtig ſein müſſe, und daß er nur deswegen predige, damit er ſein Brod verdiene. 2. Ein Prediger muß ſich (vielfach) auch derjenigen Dinge enthalten, deren Gebrauch an und für ſich ſelbſt unſündlich iſt. Alles (Karten-) Spielen, es mag Namen haben, wie es will, iſt einem Prediger unanſtändig und bringt den Zuhörern ſchlechte Begriffe von ihm bei. Diejenigen, welche in Geſellſchaften einen Prediger dazu zu bereden ſuchen, ſind oftmals die ſchlimmſten und ſuchen ihn nur in Verſuchung zu führen. Alles Scherzen iſt einem Prediger unanſtändig, zumal wenn darin nicht Maße gehalten wird. Einige Leute ſehen ſolche Prediger als ihre Harlekins oder Poſſenreißer an, und geben zu allerhand luſtigen Unterredungen Gelegenheit. Wer ſich mit ihnen einmal eingelaſſen hat, verliert gewiß ſeine Hochachtung. Ein gewiſſenhafter Prediger wird ſich daher ſo viel als möglich eingezogen halten, weitläuftige und allzu luſtige Geſellſchaften gern vermeiden, oder, wenn er denſelben ja beiwohnen muß, durch eine unverſtellte Ernſthaftigkeit ſeine Hochachtung zu erhalten wiſſen.*) Inſonderheit wird ein Prediger ſich hüten, im Getränke die Maße zu überſchreiten, weil keine ſchändlichere Creatur iſt, als ein beſoffener Prediger, und

*) Ganz recht ſchreibt Quenſtedt: „Kirchendiener ſind von der Theilnahme an ehrbaren und mäßigen Gaſtmählern, auch von Hochzeitsmählern keinesweges abzuhalten. Denn dies wäre der Handlungsweiſe Chriſti ſelbſt, welcher ſowohl bei anderen Gaſtmählern, als auch bei dem Hochzeitsmahl zu Cana in Galiläa mit ſeiner Mutter und ſeinen Jüngern zugegen war, und der Praxis der Patriarchen, der Apoſtel und anderer Geliebten Gottes, ja, auch der Lehre Chriſti Luk. 14, 10.: ‚Wenn du geladen wirſt, ſo gehe hin‘, ſchnurſtracks entgegen.“ (Ethica pastoral. p. 297.)

Digitized by Google

wer es nur einmal darin verſehen hat, der behält in ſeinem ganzen Leben einen Schandfleck. Alle Liebe zur Eitelkeit und äußerlichen Pracht iſt einem Prediger unanſtändig und bringt den Zuhörern einen ſchlechten Begriff von ſeiner Gemüthsfaſſung bei. Ein Lehrer wird ſich alſo in der Verleugnung ſeiner ſelbſt, der Welt und des vergänglichen Weſens derſelben ſtets üben. 3. Ein Prediger muß alle ſeine Handlungen darnach einrichten, daß ſeine Gemeinde erkennt, er habe den einigen und wahrhaftigen Endzweck, ſie ſelig zu machen. Wer nur darauf denkt, wie er etwas von zeitlichen Gütern ſammeln oder ſeiner Gemächlichkeit nachhängen möge, der beraubt ſich des Vertrauens ſeiner Gemeinde ſehr bald.*) 4. Ein Prediger muß ſich mit allem Ernſte davor hüten, daß er niemandem ein Aergerniß geben möge und daher in einer beſtändigen Prüfung aller ſeiner Worte, Geberden und Werke ſtehen, damit in denſelben nichts Strafbares gefunden werde." (A. a. O. S. 330. ff.) Siehe den vortrefflichen Artikel von Th. Brohm: „Von der einem Prediger höchſt nöthigen Vorſicht in ſeinem Wandel", in „Lehre und Wehre", Jahrgang V, S. 108—115.

Anmerkung 4.

Ein Prediger hat es nicht nur für eine heilige Pflicht zu erkennen, daß er täglich ſeiner ganzen Gemeinde und ſonderlich der geiſtlich und leiblich Elenden in brünſtiger Fürbitte vor Gott gedenke, Apoſtelg. 6, 4. Phil. 1, 3—11., ſondern auch ernſtlich darauf zu halten, daß die Gemeinde an ſeiner eigenen Familie treuen Eifer im Hausgottesdienſt gewahre.

Anmerkung 5.

Ein das Leben eines Predigers betreffendes Hauptſtück iſt endlich das Fortſtudium. Denn ſollen alle Chriſten wachſen in Erkenntniß und nicht Kinder bleiben am Verſtändniß, Kol. 1, 11. 2 Pet. 3, 18. 1 Kor. 14, 20.,

*) F. E. Rambach macht in der Vorrede zu Seidel's Paſtoraltheologie zu den Worten des Apoſtels: „Es ſoll aber ein Biſchof nicht unehrliche Hantierung treiben", die Bemerkung: „Im allgemeinen Verſtande heißt das unſtreitig ſo viel, es ſolle ein Lehrer um ſeines Vortheils willen nichts Ungerechtes thun, weder rauben, noch Wucher und Ueberſatz treiben ꝛc. Allein in dieſem Verſtande würde Paulus nichts von einem Lehrer verlangen, das nicht von allen Chriſten gefordert würde, ja, das ſelbſt von einigen Geſetzgebern und Weltweiſen der Heiden wäre vorgeſchrieben worden. Es iſt daher ſehr zu vermuthen, daß der Apoſtel etwas mehreres mit dieſer Vorſchrift verlangt. Es gibt nemlich Vortheile und Gewinnſte, die allen andern Chriſten in allerlei Ständen erlaubt und rechtmäßig ſind, deren ſich aber ein Lehrer nicht bedienen kann, ohne ſeinem Amte einen Vorwurf zu machen. . . Es würde allezeit für einen Lehrer etwas Unanſtändiges ſein, wenn er vor Gericht einen Prozeß führen, oder den Patienten Recepte verſchreiben, oder als ein Soldat auf die Wache ziehen wollte. Ebenſo wenig ſchickt ſich die Beſchäftigung mit Handel und Verkehr, oder auch die Betreibung einer Profeſſion für ihn; es ſei denn, daß er ſonſt kein Mittel zur Erhaltung ſeines Lebens habe. In dieſer letzten Bedürfniß war Paulus." (A. a. O. S. 53. f.)

Digitized by Google

ſo iſt dies ohne Zweifel einem Diener des Worts noch ungleich mehr nöthig; daher denn auch der Apoſtel dem jungen Timotheus mit großem Ernſt zuruft: „Halte an mit Leſen!“ 1 Tim. 4, 13.*). Es iſt traurig, wenn der praktiſche Prediger das Intereſſe an Theologie verliert, und verbauert. Luther ſagt in der Randgloſſe zu Sir. 39, 1.: „Ein Pfarrherr oder Prediger ſoll ſtudiren und unter allerlei Büchern ſich üben, ſo gibt ihm Gott auch Verſtand; aber Bauchpfaffen läßt er ledig.“ Vgl. Sir. 38, 25.—39, 15.

§ 49.

Iſt es jeees Chriſten Pflicht, fleißig zu ſein, zu halten die Einigkeit im Geiſt durch das Band des Friedens (Epheſ. 4, 3.), ſo liegt dieſe Pflicht einem Diener der Kirche ohne Zweifel in doppelt hohem Grade ob. Er hat daher innig brüderliche Gemeinſchaft mit ſeinen Collegen und Amtsnachbarn, auch reſpective mit ſeinem Schullehrer, eifrig zu pflegen, an den ihm etwa zugänglichen Local- und Diſtricts-Conferenzen regen und thätigen Antheil zu nehmen, ſich an eine Synode, ſo bald er dazu Gelegenheit hat, anzuſchließen, die Sitzungen derſelben nie ohne die dringendſte Noth verſäumen und, ſo viel ihm Gott dazu Gnade gibt, mit zu helfen, daß dieſelben fruchtbar ſeien. Er hat überhaupt die Zwecke der Synodalverbindung nach allen ſeinen Kräften zu fördern und auch in ſeiner Gemeinde Sinn und Eifer für das gemeine Wohl der Kirche zu wecken, z. B. für Gründung und Erhaltung von Gelehrtenſchulen, Prediger- und Schullehrer-Seminarien, für Gewinnung von Zöglingen, für Unterſtützung armer Schüler und Studenten, für Bibelverbreitung, für innere und äußere Miſſion, für Errichtung und Verſorgung von Kranken- und Waiſenhäuſern u. dgl. Auch hat der Prediger, wenn ihm Gott dazu Gaben verliehen, an den Zeitſchriften ſeiner Synode mit zu arbeiten, oder doch das Intereſſe für dieſelben, ihr Verſtändniß und ihre Circulation unter ſeinen Gemeindegliedern möglichſt zu fördern, und endlich gute Bücher in jede Familie zu bringen.

Anmerkung 1.

Baſilius ſchreibt gewiß mit Recht: „Der linken Hand iſt die rechte nicht ſo nöthig, als der Kirche die Eintracht nöthig iſt.“**) Zu dieſer Eintracht der Kirche gehört aber vor allem die Einigkeit der Diener derſelben. Hievon leſen wir in Luther's Tiſchreden: „Im Jenner des 40. Jahres

*) Es ſei erlaubt, hier auf eine Paſtoralpredigt über dieſen Text hinzuweiſen, welche das Thema behandelt: „Pauli an jeden Diener der Kirche gerichtete Ermahnung: ‚Halte an mit Leſen!‘“ „Lutheraner“ Jahrgang XVII, No. 6.

**) „Non tam sinistrae opus est dextera, quam ecclesiae opus est concordia.“

Digitized by Google

ward Dr. Martin eine Supplication überantwortet von einem Pfarrherrn, der klagte über den Ungehorſam ſeines Capellans. Da ſprach Dr. Martin Luther: Ach, lieber HErr Gott, wie feind iſt uns der Teufel! Der macht auch unter den Dienern des Worts Uneinigkeit, daß einer den andern haſſet. Er zündet immer ein Feuer nach dem andern an. Ach, laßt uns löſchen mit Beten, Verſöhnen und Durch-die-Finger-Sehen, daß einer dem andern etwas zu gute halte! Laß gleich ſein, daß wir im Leben und Wandel nicht einig ſind und der die, jener eine andere Weiſe hat und wunderlich iſt: das muß man laſſen gehen und geſchehen (doch hats auch ſeine Maße). Denn man wird's doch nicht alles können zu Bolzen drehen und ſchnurgleich machen, was die Sitten und das Leben belanget. Wenn man nur in der rechten reinen Lehre einig iſt; da muß auch nicht ein Meitlein unreines und falſch ſein, ſondern muß alles rein und erleſen ſein, wie von einer Taube. Da gilt keine Geduld, noch Ueberſehen, noch Liebe; denn ein wenig Sauerteig verderbet den ganzen Teig, ſpricht St. Paulus, 1 Kor. 5, 6." (XXII, 820. f.) Zu einer anderen Zeit ſprach Luther: „Ich weiß kein größer Donum, das wir haben, denn Concordiam Docentium (Eintracht der Lehrenden), daß hin und wieder in den Fürſtenthümern und in den Reichsſtädten man mit uns gleichförmig lehret. Wenn ich gleich das Donum hätte, daß ich Todte könnte auferwecken, was wäre es, wenn die anderen Prediger alle wider mich lehreten? Ich wollte für dieſen Conſens nicht das türkiſche Kaiſerthum nehmen." (S. 1005.) So ſchreibt endlich der alte gottſelige Matheſius: „Es gibt der Kirche ein gutes Gerücht, wenn man ſagt, die Lehrer und Diaconi in einer Stadt ſind fein einig mit einander und gehen mit einander freundlich um und reden Gutes von einander auf der Canzel und in den Häuſern; das gibt dem Evangelio einen guten Namen bei Fremden und Einheimiſchen und befördert das Wort und bringet es fort; das thut dem ganzen Kirchſpiel wohl, gibt gute Exempel, macht gut Geblüte, das ſtärket Herz, Leib und Seele, das erquicket Mark und Gebeine. Darum ſollte billig unter Amtsbrüdern die höchſte Vertraulichkeit ſein." (Citirt von Gabriel Terne in ſeiner Schrift: „In Pastoralibus ſich wohl präparirender Studiosus theologiae. Leipzig, 1739." IV, 118. f.) So lieb alſo einem Prediger die Ehre Chriſti, die Förderung ſeines Evangeliums und Reiches und die eigene Seligkeit iſt, ſo bereit ſollte er ſein, die Laſt ſeiner Amtsgenoſſen zu tragen (Gal. 6, 2.) und lieber alles über ſich ergehen, als zwiſchen ſich und denſelben eine bittere Wurzel aufwachſen zu laſſen, die den Frieden ſtört. Ebr. 12, 14. 15.

Anmerkung 2.

So wichtig für den Bau des Reiches Gottes ein inniges Verhältniß der Prediger unter einander iſt, ſo wichtig iſt hierzu auch ein einträchtiges Zuſammenarbeiten des Predigers mit ſeinem Schullehrer. Ein ſo ſchweres Creuz es für einen Prediger iſt und ſo ſehr das Werk Gottes dadurch noth-

Digitized by Google

wendig gehindert wird, wenn er ſeinen Schullehrer gegen ſich hat, eine ſo herrliche Stütze hat er an ihm, wenn er mit ihm in wahrer Einigkeit des Geiſtes an Einem Joche zieht. Der Prediger ſollte daher nie vergeſſen, daß auch der Schullehrer zu den Kirchendienern gehört, ein von ſeinem Amte abgezweigtes Hilfsamt verwaltet und in dieſer Beziehung ebenfalls ſein College iſt;*) der Prediger ſollte daher auch alles thun, was er vermag, mit ſeinem chriſtlichen Schullehrer in einem innig brüderlichen und collegialiſchen Verhältniſſe zu ſtehen.

Anmerkung 3.

Paſtoralconferenzen ſind kein modernes oder ſpecifiſch americaniſches Inſtitut. Dergleichen Verſammlungen der Paſtoren zu gegenſeitiger Förderung in der Erkenntniß und in der Amtstreue hat es in der lutheriſchen Kirche auch in früherer Zeit gegeben. Um hier nur an Ein Beiſpiel zu erinnern, ſo hat einſt der Stadtrath von Hamburg zu Aepinus' Zeiten ſolche Conferenzen für das ganze ihm untergebene Miniſterium kirchenordnungsmäßig eingerichtet. Hierüber ſpricht ſich der alte Superintendent Johannes Freder (geſtorben 1562) in einer an den Hamburger Stadtrath gerichteten Vorrede zu Aepinus' Auslegung des 15. Pſalms in plattdeutſcher Sprache folgendermaßen aus: „Die in Eurer Stadt erſtlich verordnet haben, daß zu etlichen Malen in der Woche in heiliger Schrift lateiniſch geleſen und auch zu etlichen Malen im Jahre von ſchweren und nutzbaren Puncten der Schrift disputirt werden ſollte, die ſind ohne Zweifel kluge, hochverſtändige, weiſe Leute, auch auf Förderung göttlicher Ehre, auf Erhaltung chriſtlicher Religion und auf Eurer ganzen gemeinen Stadt Beſtes und Wohlfahrt ganz befliſſen und geneigt geweſen. Daß die Lehre möge rein und lauter bleiben, und daß die Lehrer unter ſich eins ſein, und Gottes Wort rechtſchaffen und vorſichtiglich handeln, dazu iſt kein Ding in einer Stadt, darin mancherlei Leute, Opinionen, Willen, Anſchläge und Vornehmen ſind, ſo dienſtlich und förderlich, als daß darin ſolche Lectionen und Disputationen geſchehen mögen, als in Eurer löblichen Stadt geſtiftet ſind. Denn die, welche noch jung oder neulich in ſolch Amt gekommen oder die in ihren jungen Jahren verſäumt ſind, werden dadurch gereizt und angehalten, daß ſie deſto fleißiger ſtudiren und ihr Ding deſto gewiſſer und gründlicher lernen, die vielleicht ſonſt wohl hingingen, ſich mit dem Studiren nicht allzu hart kränken und ſelten über ein Buch kommen würden; wie denn wohl etliche gefunden werden, beide in den Dörfern und Städten, die da meinen, daß es nicht nöthig ſei, daß ſie mit vielem Studiren und Leſen ſich den Kopf zerbrechen oder etwas mehr lernen; halten dafür, es ſei genug, wenn ſie nur über ihr Evangelium ſtudiren oder davon eine Stunde reden können. Es iſt

*) Vergleiche das auch in Pamphletform erſchienene vortreffliche Referat von Prof. Selle: „Das Amt des Paſtors als Schulaufſeher."

aber nicht genug, daß man eine Stunde auf dem Predigtſtuhl hinbringen, laut rufen und heftig auf die Papiſten ſchelten kann (was wohl unterweilen von Nöthen iſt, aber zu ſeiner Zeit und an ſeinem Ort, auch zu guter, nützlicher Maßen). Auch iſt es nicht genug, daß man die Schrift häufig vor den Unverſtändigen allegiren und anziehen kann. Auch iſt nicht genug, daß man eine glatte, polirte Zunge habe und etwas Lächerliches und Kurzweiliges zu Markte bringen könne. Sondern wenn einer ein Diener Chriſti ſein und ſolchem hohen Amte recht vorſtehen und einer chriſtlichen Gemeinde fruchtbarlich und wohl dienen will, derſelbe muß aller Puncte der chriſtlichen Lehre ein gut gewiß Fundament haben und alles wohl und gründlich verſtehen, alſo, daß er richtig andern Leuten ſeine Lehre könne vor- und einbilden und von einem jeglichen Dinge zu ſeiner Zeit nach aller Gelegenheit beſcheidentlich, ordentlich, vorſichtiglich und nutzbarlich reden; und daß er auch könne allen falſchen, irrigen Lehrern begegnen und ſie zu dämpfen ſtark genug ſei; als denn der Heilige Geiſt durch den Apoſtel Paulus lehrt 1 Tim. 3, 2., daß ein Diener Chriſti didacticus „lehrhaftig" ſein ſoll, d. i., geſchickt und tüchtig, auch andere Leute zu lehren und zu unterrichten, und 2 Tim. 2, 2. 15.: ‚befleißige dich Gott zu erzeigen einen rechtſchaffenen und unſträflichen Arbeiter, der da recht theile das Wort der Wahrheit', und Tit. 1, 9. ſagt er, daß ein Diener Chriſti ‚halten ſoll ob dem Wort, das gewiß iſt und lehren kann, auf daß er mächtig ſei zu ermahnen durch die heilſame Lehre und zu ſtrafen die Widerſprecher'. Es ſind wohl etliche von Natur glattzungig, auch ſpitzig von Kopf, haben auch wohl den Text der Bibel geleſen, daß ſie viele Schrift citiren und die Capitel eines jeden Stücks gewiß anziehen können, haben wohl etwas erfahren und verſucht, aber ſo ſie nicht einen Grund in den Wiſſenſchaften haben gelegt und ſich im Schreiben und Disputiren fleißig geübt haben, ſo ſie auch mit Studiren, Meditiren und Leſen nicht fleißig und ſtets anhalten, ſo können ſie doch nicht allezeit von allen Sachen gründlich, richtig, beſcheidentlich und recht reden und richten, können auch in Zeit der Noth der Kirchen nichts dienen noch förderlich ſein. Sie können ſich in wichtige und verworrene Händel nicht richten noch heraus helfen, können auch rechten ſchweren Fällen (deren ſich in der Kirchen täglich viel und mannigfaltig zutragen) nicht rathen. Dieweil man auch nicht viele wichtige Sachen unter Handen gehabt hat, ſo läßt man ſich auch wohl, wenn man ſelbſtvermeſſen iſt und ſich mit niemandem vergleicht, oft bedünken, daß man ſehr gelehrt ſei, und meint, daß man aller Sachen mächtig und dazu geſchickt ſei und von allem Dinge guten Grund und Beſcheid wiſſe: aber wenn etwas großes und wichtiges vorfällt, wenn man ſich mit einem liſtigen, geſchwinden Widerpart ſoll einlaſſen, wenn man nicht von gemeinen und leichten Dingen, ſondern von ſchweren, mannigfaltigen, ernſtlichen und hohen Sachen handeln ſoll, ſo verſchwindet denn dieſelbe inwendige vermeinte Kunſt und Klugheit, ſo weiß man kaum drei Worte zur Sache recht und beſcheidentlich zu reden. Es geſchieht auch gemeiniglich, daß die Leute,

Digitized by Google

ſo im Reden eine Gabe haben, und doch nicht wohl gegründet ſind, die Klügſten und Gelehrteſten zu ſein ſich bedünken laſſen und auf dem, das ihnen gefällt und was ſie zuerſt faſſen, hart und feſt halten und beharren, wenn es gleich im Grunde unrecht und falſch iſt; wollen niemandem weichen, ſich von Anderen nicht eines Beſſeren belehren noch weiſen laſſen, ſondern allein über andere regieren, auch einen jeden meiſtern und überklügeln, vermeſſen ſich viel, unterſtehen ſich großer Händel, brechen hervor, unterwinden ſich oft deſſen, das ſie nicht ausführen können, da ſie denn ſtürzen und liegen bleiben müſſen, ja, verſtören oft Land und Leute, ſtiften viel Unglücks und thun greulichen, großen Schaden in der Kirchen. Wie wir denn dies nicht allein an den Exempeln vor unſeren Zeiten, an Arius, Apollinaris, Samoſatenus, Donatus, Pelagius, Manichäus, Mahomet und dergleichen verfluchten ſchädlichen Ketzern und Feinden Chriſti, ſondern auch zu unſeren Zeiten an den Wiedertäufern, an den Münſterſchen und anderen Schwärmern und Verführern leider allzuviel mit großem Herzeleid und Wehmuth, auch mit erbärmlichem, großem Schaden der Religion und gemeinen Friedens geſehen und erfahren haben. Damit man aber auf ſolchen falſchen, fährlichen und ſchädlichen Wahn und ſelbſtgewachſene vermeinte Klugheit nicht gerathe, damit man ſich nicht zu viel vermeſſe, damit man wiſſe, wie weit ſich unſere Kunſt erſtrecke oder aufhöre, wie viel uns noch abgehe und fehle, wenn wir auch unſer Beſtes gethan und keinen Fleiß geſpart haben: dazu hilft und dient ſehr viel und ſonderlich ſolche löbliche und chriſtliche Stiftung, daß ſolche lateiniſche Lectionen und Disputationen in der Heiligen Schrift geſchehen, wie in Eurer löblichen Stadt geſchieht; aus welchen Lectionen und Disputationen jeder männiglich oft hört, was ihm noch fehle und abgehe, daß er noch nicht alles wiſſe, ſondern allezeit genug zu lernen habe. Auch werden viele hiermit angeleitet, daß man ſie an der Stelle der Abgehenden mit der Zeit gebrauchen kann, die ſonſt wohl in ihrer Nachläſſigkeit verkommen, ſo hin gehen und ſich des Studirens wenig annehmen würden, daß ſie ſich nirgendzu in der Kirchen hätten gebrauchen laſſen. Wiewohl auch ſonſt niemand iſt, der nicht einen Nutzen daraus ziehen könnte. Denn niemand kann zu Hauſe bei ſich ſo viel in einer Stunde über die Materie, die da mit Leſen oder Disputiren gehandelt wird, ſtudiren oder leſen, als er hier während einer Stunde hören mag. Aber ſonderlich iſt es dazu dienſtbar und gut, wie geſagt, daß die Prediger recht und rein lehren und allenthalben, ſo viel als die Hauptpuncte der wahren Religion betrifft, unter einander übereinſtimmen, wie Gottlob! noch bis anher in Eurer Stadt geſchehen, weil das Evangelium darin recht gepredigt und ſolche Lectionen und Disputationen gehalten worden ſind." (Eine vthlegginge D. Joannis Epini aver die Vöffteinden Pſalm. Gedruckt tho Hamborch Anno 1583. A iii.)

Anmerkung 4.

Daß eine kirchenregimentliche Verbindung mehrerer Gemeinden zu Einem größeren kirchlichen Körper, z. B. vermittelſt einer Synode mit Viſitations-

Digitized by Google

gewalt, eines ſogenannten Ober-Kirchencollegiums, eines Conſiſtoriums, eines Biſchofs ꝛc. nicht göttlichen, ſondern nur menſchlichen Rechtens, und daher nicht abſolut nothwendig ſei, hierüber kann allerdings kein Zweifel ſein, da ſich in Gottes Wort dafür kein Gebot befindet. Daher heißt es in unſerer Concordienformel: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit derſelbigen Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieſelbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß, ordentlicher und gebührlicher Weiſe zu ändern, zu mindern und zu mehren." (Wiederholung. Art. 10.) Auch Johannes Wigand, der bekannte ſamländiſche Biſchof, geſtorben 1587, ſchreibt: „Jede Kirche an jedem Ort, das iſt, der ganze Hauſe, ſowohl, wie wir ſie jetzt nennen, der Laien, als auch der Geiſtlichen, zuſammen, hat die Macht, tüchtige Kirchendiener zu wählen, zu berufen und zu ordiniren und falſche Lehrer oder ſolche, welche der Erbauung der Kirche durch ihr ſchändliches Leben ſchädlich ſind, abzuſetzen und zu fliehen. Dies iſt klar aus den Zeugniſſen von der Gewalt der Schlüſſel, denn die Schlüſſel ſind der ganzen Kirche gegeben." (Centur. I, p. 803.) Daß eine Ortsgemeinde, um alle Kirchenrechte zu haben und ausüben zu können, mit anderen Gemeinden äußerlich verbunden ſein und mit ihnen unter Einem Kirchenregiment ſtehen müſſe, alſo von anderen Gemeinden abhängig ſei, iſt ein Irrthum, auf welchen das Pabſtthum gegründet iſt. Luther ſchreibt daher in ſeiner Schrift wider das Pabſtthum vom Teufel geſtift: „Wir wiſſen, daß in der Chriſtenheit alſo gethan iſt, daß alle Kirchen gleich ſind, und nicht mehr denn eine einige Kirche Chriſti in der Welt iſt, wie wir beten: Ich gläube Eine heilige chriſtliche Kirche. Urſache iſt dieſe: denn es ſei eine Kirche, wo ſie kann in der ganzen Welt, ſo hat ſie kein ander Evangelium oder heilige Schrift, keine andere Taufe und Sacrament, keinen andern Glauben und Geiſt, keinen andern Chriſtum und Gott, kein ander Vater Unſer und Gebet, keine andere Hoffnung und ewiges Leben, denn wir hie in unſerer Kirche zu Wittenberg haben, und ſind ihre Biſchöfe unſern Biſchöfen oder Pfarrherrn und Predigern gleich, keines des andern Herr noch Knecht; haben einerlei Sinn und Herz, und alles, was zur Kirche gehört, iſt alles gleich; ohne daß, wie 1 Kor. 12, 8. ff. und Röm. 12, 6. ſagt, ein Prediger oder auch wohl ein Chriſt ſtärkern Glaubens ſein kann, andere und mehr Gaben hat, denn der andere; als, einer kann beſſer die Schrift auslegen, dieſer beſſer regieren, dieſer beſſer die Geiſter richten, dieſer beſſer tröſten, dieſer mehr Sprachen haben, und ſo fortan; aber ſolche Gaben machen keine Ungleichheit noch Herrſchaft in der Kirchen, ja, ſie machen wohl keinen Chriſten, Matth. 7, 22. 23., ſondern müſſen zuvor Chriſten ſein." (Vom Jahre 1545. XVII, 1398.) Ferner ſprach Luther ſchon bei der Leipziger Disputation: „Die Kirche würde wohl ſtehen bleiben, wenn ſchon der Dorfpfarrer zugleich Biſchof, Erzbiſchof und Pabſt wäre" (das heißt, wenn er keinen Prediger über ſich hätte) „und ſie blos durch Eintracht, wie Cyprianus

Digitized by Google

ſagt und der Brauch der erſten Kirchen geweſen iſt, an einander hingen". (XV, 1299.) Die Gerichtsbarkeit, welche Perſonen außerhalb der Ortsgemeinde über dieſelbe und deren Paſtoren haben, iſt nur menſchlichen Rechts. Dies bezeugt Calov mit folgenden Worten: „Im Alten Teſtament gab es eine gewiſſe kirchliche Gerichtsbarkeit, z. B. Aarons über die Prieſter und Leviten und Thürhüter, aber im Neuen Teſtament geben wir keine kirchliche zu, die göttlichen Rechtes ſei, außer die allgemeine, daß alles ordentlich und ehrlich in der Kirche zugehe. Jedoch nach menſchlichem und auf Uebereinkommen beruhendem (poſitivem) Rechte übte der Landesherr eine Gerichtsbarkeit entweder blos durch Conſiſtorien oder auch durch Superintendenten aus, dergleichen etwa in Creta Titus war, oder auf welche andere Weiſe man es für gut befinden mag, wenn nur die Schicklichkeit der Ordnung nicht verletzt wird... Zu dieſem Zweck ſind in wohl verfaßten Kirchen Conſiſtorien verordnet, vor welchem das Urtheil über die Amts- und Kirchen-, ſowie die Eheſachen, die Unterſuchung der Ausſchreitungen der Diener des Wortes, die Beſuchung und Beaufſichtigung der Gemeinden ꝛc. gehört." (System. VIII, 288.) Veit Ludwig von Seckendorf, der berühmte Verfaſſer des unvergleichlichen Werkes: Historia Lutheranismi d. i. Geſchichte des Lutherthums, ſchreibt: „Alſo iſt am ſicherſten, daß man bei dem Grunde bleibe, den Chriſtus ſelbſt damit gegeben, daß er vermeint: Wo zwei oder drei (geſchweige denn eine größere Gemeine) in ſeinem Namen verſammelt ſein, ſo wolle er mitten unter ihnen ſein, Matth. 18, 20., woraus denn folgt, daß auch eine ſolche Verſammlung und Gemeine an und vor ſich ſelbſt Macht habe, alles dasjenige zu thun und zu beſtellen, was zur Uebung ihres Gottesdienſtes, dabei Chriſtus ſeine gnädige Gegenwart verſprochen, erfordert wird, indem eine ſolche Verſammlung, ob ſie gleich eine innerliche Gemeinſchaft und Gleichheit des Bekenntniſſes oder der Religion mit andern Chriſten hat, dennoch äußerlich aus Nothwendigkeit und Schuldigkeit an Niemand anders gewieſen wird, ſondern hat Chriſtum in ſeinem Wort und Sacramenten bei ſich, ſowohl als die andern; und alſo muß auch das eigentliche und gewiſſe Recht des Berufs zum Gottesdienſt und Predigtamt ein Stücke ſein, ſo von der Kirche und Gemeinde herkommt, die eine oder mehr geſchickte Perſonen zu Presbyteris oder Aelteſten und Vorſtehern in der Lehre zu erwählen befugt ſei; da nun in einer Gemeinde ſchon Prieſter vorhanden, ſo gehören ſie zuvörderſt mit zu dem Beruf und Beſtellung der übrigen, ſowohl als die Obrigkeitsperſon, und kann davon kein Stand ausgeſchloſſen werden. Wenn nun noch heutiges Tages zum Exempel in Indien oder auf einer jetzo unbekannten Inſel eine Gemeine durch einen etwa dahin ſchiffenden Chriſten zum Chriſtenthum bekehrt würde, ſo folget aus dem, was bisher angeführt worden und die Theologi weiter zu behaupten wiſſen, daß eine ſolche Commune das Predigtamt und Miniſterium nach Gottes Wort ſelbſt beſtellen könnte, und ob ſie wohl damit im Hauptwerk ein Glied der allgemeinen, in der Lehre einſtimmenden Chriſtenheit würde,

Digitized by Google

ſo wäre ſie doch eben praecise nicht verbunden, ihre Prieſter zur Ordination oder Weihe vor einen Biſchof oder in ein Conſiſtorium oder Miniſterium zu ſchicken, wenn es zumal der Weitentlegenheit oder Gefahr halben nicht ſein könnte; weniger ſich in äußerlichen Kirchenſachen von fremden Orten regieren zu laſſen, und hielte dennoch die Gemeinſchaft durch die Gleichheit der Lehre und Glaubens mit allen Chriſten ohne Dependenz im Kirchenregiment; wiewohl auch keine Sünde oder Ketzerei wäre, wenn ſie ſich an eine gewiſſe Kirche und Direction halten wollte, wie etliche ſolche Independenten in England meinen, und die Freiheit zu hoch ſpannen.*) Wir haben Exempel, daß unſere Religionsverwandten in ſehr weit entlegenen Ländern, als in der Moskau, da auch etliche hundert Meilen keine Kirchen unſerer Confeſſion zu finden, eine Gemeinde und einen öffentlichen Gottesdienſt haben; desgleichen ſind unter türkiſcher Gewalt in Ungarn viele Gemeinden, die ihre Pfarrer und Exercitia religionis (Religions-Ausübungen) haben; von dieſen kann man nicht begehren, daß ſie nothwendig ein Glied der äußerlichen Kirche in andern Ländern ſein und ſich unter einen gewiſſen Superintendenten oder Conſiſtorium begeben müßten, ſondern es hat eine ſolche Gemeinde ihr völliges Recht zur Beſtellung des Miniſterii und der Miniſter. Der Pfarrer, den ſie beſtellen, thut in ſolcher Gemeinde Alles, was ein Biſchof oder Superintendens in einer großen Diöceſe zu verrichten hat; denn die Größe und Anzahl thut nichts zur Vermehrung oder Verringerung des Amtes an ſich ſelbſt. Alſo ſind z. E. die wenigen Jünger zu Epheſo, die Anfangs Apollo unterwieſen und Paulus taufen ließ, an der Zahl zwölf (Act. 19, 7.), ſowohl eine Gemeine Chriſti geweſen, und wenn ſich deren Zahl nicht vermehrt hätte, ſo hätte dieſe kleine Commune eben das Recht gehabt, ſo die größeren hernachmals hatten, von deren Aelteſten Paulus ſagt, daß ſie der Heilige Geiſt geſetzt habe, zu weiden ꝛc., Act. 20, 28., und weiſet ſie nicht nach Jeruſalem an Petrum oder an ſich ſelbſt, ſondern allein auf ſeine Lehre, dadurch er ihnen allen Rath Gottes verkündigt hat." (Chriſtenſtaat III, 11. § 3, 5.) Heßhuſius (geſtorben zu Helmſtädt 1588) ſchreibt: „Ein geringes Häuflein von 10 oder 20 Perſonen, das Chriſtum recht bekennet, hat eben ſo große Gewalt im Reiche Chriſti, als eine Kirche von vielen tauſend Perſonen." (Vom Amt und Gewalt der Pfarrherrn. Herausgegeben von Dr. Schütz. Leipzig. 1854. S. 65.) Die Magdeburgiſchen Centurien ſagen von dem Verhältniß der Gemeinden zu einander in der apoſtoliſchen Zeit: „Die angeſeheneren Kirchen hatten nicht mehr Recht, als jede von den kleinſten in jeder Provinz, im Lehren, in Verwaltung der

*) Nicht jene reine lutheriſche Lehre, daß jede chriſtliche Gemeinde an ſich ſelbſtändig und unabhängig iſt, iſt alſo im üblen, hiſtoriſchen Sinne eine independentiſtiſche, wie man ſie jetzt oft ſchilt; ſondern die, daß jede chriſtliche Gemeinde unabhängig ſein und bleiben ſolle. Jene wahrt für wichtige Gewiſſensfälle die chriſtliche Freiheit, dieſe greift dieſelbe an und verſtößt wider die Liebe.

Digitized by Google

Sacramente, in der Beſtellung der Aemter, in dem Richten der wahren und falſchen Lehrſätze und in ähnlichen, allen einzelnen Kirchen gebotenen Verrichtungen." (Ed. Baumgarten. I, p. 943.)

Nichts deſto weniger würde jedoch ein Prediger, welcher, auf ſeiner Freiheit beſtehend, mit ſeiner Gemeinde unabhängig bleiben wollte, obgleich ihm Gelegenheit geboten wäre, ſich an eine rechtgläubige Synode anzuſchließen, damit wider den Zweck ſeines Amtes, wider die Wohlfahrt ſeiner Gemeinde und wider ſeine Pflicht gegen die Kirche im Ganzen handeln und ſich als ein Separatiſt offenbaren. Für die Heilſamkeit des Zuſammenhaltens der Gemeinden und Kirchendiener unter einander legt unſer Bekenntniß folgendes Zeugniß ab: „Darum kann die Kirche nimmermehr baß regiert und erhalten werden, denn daß wir alle unter Einem Haupt, Chriſto, leben und die Biſchöfe, alle gleich nach dem Amt (ob ſie wohl ungleich nach den Gaben), fleißig zuſammenhalten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sacramenten, Gebeten und Werken der Liebe ꝛc.; wie St. Hieronymus ſchreibet, daß die Prieſter zu Alexandria ſämmtlich und ingemein die Kirche regierten, und die Apoſtel auch gethan und hernach alle Biſchöfe in der ganzen Chriſtenheit, bis der Pabſt ſeinen Kopf über alle erhub." (Schmalkaldiſche Artikel II, 4.) Weiter unten heißt es in derſelben ſymboliſchen Schrift: „Darnach ſagt Hieronymus weiter: daß aber einer allein erwählt wird" (aus den Presbytern oder Paſtoren), „der andere unter ihm habe, iſt geſchehen, daß man damit die Zertrennung wehret, daß nicht einer hie, der andere dort eine Kirche an ſich zöge und die Gemeine alſo zerriſſen würde. Denn zu Alexandria (ſagt er) von Marco, dem Evangeliſten, an bis auf Heraklam und Dionyſium haben allezeit die Presbyteri einen aus ihnen erwählt und höher gehalten und Episcopum (einen Biſchof) genennet, gleichwie ein Kriegsvolk einen zum Hauptmann erwählet." (Schmalkaldiſche Artikel 2. Anhang.) Als daher einſt im Jahr 1614 ein Prediger von ſeiner Obrigkeit gedrungen werden ſollte, mit ſeiner Gemeinde aus dem Verbande einer Synode zu treten, und derſelbe ſich bei einem Prediger in Hamburg deswegen Rath erbat, ſo antwortete ihm dieſer mit Approbation des ganzen hamburgiſchen Miniſteriums: „Belangend eure Synode rathe ich getreulich, trennet euch bei Leibe von derſelben nicht, und höret nicht auf, eure geliebte Obrigkeit zu erbitten, daß ſie hierinnen ihre gefaßte Meinung von eurem Abſondern aus der Synode chriſtlich ändern wolle. Sintemal eine ſolche löbliche Kirchen-Vereinigung in gefährlichen Zeiten, wann der Teufel falſche Lehre und andere Ungelegenheit erregen will, gar großen Nutzen hat und im HErrn viel vermag. Sollte eure Kirche von den andern jetzund getrennt werden, ſtünde ſie künftig in vorfallender Noth alleine und würde vielleicht für eine abtrünnige dazu geſcholten, aus welchem leichtlich viel Böſes erwachſen könnte, darüber die Nachkömmlinge euch, die ihr jetzt ſolches verurſachet, vermaledeien möchten. Die Sachen, welche eure liebe Obrigkeit

zu dieſer Meinung bewogen haben, können ſie gleichwohl für ſich behalten und, wo es nöthig wäre, deshalb proteſtiren. Alsdenn könntet ihr der Synode Rath und Bedenken ſuchen." (Dedekennus' Thesaurus. II, 464.) So ſchreibt ferner der Leipziger Theolog Hülſemann: „Es iſt von dem größten Nutzen und gewiſſermaßen eine moraliſche Nothwendigkeit, daß, wie es in den einzelnen Kirchen, zur Erhaltung der einzelnen, Presbyterien gibt, alſo auch Synoden beſtehen aus mehreren Kirchen, mögen ſie nun zu einer oder mehreren Provinzen und Reichen gehören, zur Erhaltung mehrerer Particularkirchen in Einigkeit des Bekenntniſſes und Ehrbarkeit der Sitten." (Breviar. c. 18. th. 1. p. 532.) So ernſtlich unſere Theologen es feſtgehalten haben, daß alle Diener des Wortes an ſich gleiche Gewalt haben und daß daher die ſogenannten Biſchöfe nicht nach göttlichem Rechte über den anderen Dienern des Wortes ſtehen, ſo haben ſie doch immer zugeſtanden, daß es heilſam und in vieler Beziehung auch nöthig ſei, daß unter den Kirchendienern eine Ueber- und Unterordnung ſtattfinde. So ſchreibt Johann Gerhard: „Wir mißbilligen aufs ernſtlichſte die Anarchie derjenigen, welche die Ordnung des Kirchenamtes aufhoben, da es eine Quelle der Zwietracht und alles Uebels iſt; wir behalten aber in unſern Kirchen die Ordnung unter den Kirchendienern bei und halten dafür, daß dieſelbe beizubehalten ſei, ſo daß einige Biſchöfe, andere Presbyter (Pfarrer), andere Diakonen ꝛc. ſind. . . . Die Einrichtung einer Ordnung unter den Kirchendienern befördert die Einträchtigkeit und Einheit, verhindert Zerrüttungen, die von der Eigenliebe und Ehrſucht niedrigerer Kirchendiener zu fürchten ſind, und ſchränkt die Verwegenheit derjenigen ein, welche den Frieden der Kirche ſtören wollen. Aus der Ordnung und den Stufen der Kirchendiener erwächſt überdem der Vortheil, daß diejenigen in geringeren Aemtern verſucht werden können, welche zu höheren zu erheben ſind, 1 Tim. 3, 13." (Loc. de min. eccl. § 205.) Ferner ſchreibt Balthaſar Meißner: „Weil die Unterſcheidung der Amtsſtufen zu den Mitteldingen gehört und in chriſtlicher Freiheit ſteht, daher laſſen wir jeder Kirche ihre Freiheit, die verſchiedenen Stufen ihrer Kirchendiener entweder beizubehalten, oder abzuſchaffen, wenn man nur die Schwachen berückſichtigt und niemand geärgert wird. Auch iſt darauf zu ſehen, daß dies ordentlich und ehrlich geſchehe und zur Erbauung, wie der heilige Apoſtel Paulus weislich 1 Kor. 14, 26. erinnert. Wir aber . . . laſſen uns nicht davon abbringen, unſere Biſchöfe oder, wie ſie andere lieber nennen wollen, Superintendenten zu behalten, und werden ſie bis ans Ende der Welt behalten, und zwar um des großen Nutzens willen. Denn wenn die Zuhörer über die Nachläſſigkeit und Trägheit ihres Paſtors im Lehren oder über einen anderen Fehler zu klagen haben, dann können dieſe Zuhörer ſich an den Biſchof wenden, welchem jener Paſtor untergeben iſt, den Paſtor anklagen und ihre Anklage begründen, und dieſer kann hernach, wenn die Sache vernommen und entſchieden iſt, ſo er ſchuldig iſt, die gerechte Strafe ſeiner Nachläſſigkeit leiden, damit ihm darnach die ihm anvertrauten Schafe mehr am

Digitized by Google

Herzen liegen, als vorher.“ (Colleg. adiaphorist. Disp. 10. S. 9. 10.) So ſchreibt endlich Luther in ſeinem „Unterricht der Viſitatoren“ vom Jahre 1528 und 1538: „Wie ein göttlich, heilſam Werk es ſei, die Pfarren und chriſtlichen Gemeinen durch verſtändige, geſchickte Leute zu beſuchen, zeigen uns genugſam an beide, Neu und Alt Teſtament. Denn alſo leſen wir, daß St. Petrus umherzog im jüdiſchen Lande, Act. 9, (32.), und St. Paulus mit Barnaba, Apoſtelg. 15, (36.), auch aufs neu durchzogen alle Ort, da ſie geprediget hatten. Und in allen Epiſteln zeigt er, wie er ſorgfältig ſei für alle Gemeinen und Pfarren, ſchreibet Briefe, ſendet ſeine Jünger, lauft auch ſelber. Gleichwie auch die Apoſteln, Apoſtelg. 8, (14.), da ſie höreten, wie Samaria hätte das Wort angenommen, ſandten ſie Petron und Johannem zu ihnen. Und im Alten Teſtament leſen wir auch, wie Samuel jetzt zu Rama, jetzt zu Nobe, jetzt zu Galgal, und ſo fortan, nicht aus Luſt zu ſpazieren, ſondern aus Liebe und Pflicht ſeines Amtes, dazu aus Noth und Durft des Volkes umherzog; wie denn auch Elias und Eliſäus thäten, als wir in der Könige Bücher leſen. Welches Werk auch Chriſtus ſelbſt aufs fleißigſte vor allen gethan; alſo daß er auch deshalben nicht einen Ort behielt auf Erden, da er ſein Haupt hinleget, der ſein eigen wäre (Matth. 8, 20.). Auch noch in Mutterleibe ſolches anfing, da er mit ſeiner Mutter über das Gebirge ging und St. Johannem heimſuchte (Luk. 1, 39.). Welche Exempel auch die alten Väter, die heiligen Biſchöfe, vorzeiten mit Fleiß getrieben haben... Wer kann erzählen, wie nütze und noth ſolch Amt in der Chriſtenheit ſei? Am Schaden mag mans merken, der daraus kommen iſt, ſint der Zeit es gefallen und verkehret iſt. Iſt doch keine Lehre noch Stand recht oder rein blieben, ſondern dagegen ſo viel greulicher Rotten und Secten aufkommen, als die Stift und Klöſter ſind, dadurch die chriſtliche Kirche gar untergedrückt geweſen, Glaube verloſchen, Liebe in Zank und Krieg verwandelt, Evangelion unter die Bank geſteckt, eitel Menſchenwerk, Lehre und Träume anſtatt des Evangelii regieret haben. Da hatte freilich der Teufel gut machen, weil er ſolch Amt darnieder und unter ſich bracht und eitel geiſtliche Larven und Münchkälber aufgerichtet hatte, daß ihm niemand widerſtund; ſo es doch große Mühe hat, wenn gleich das Amt recht und fleißig im Schwange gehet, wie Paulus klaget zu'n Theſſalonichern, Korinthern und Galatern, daß auch die Apoſtel ſelbſt alle Hände voll damit zu ſchicken hatten. Was ſollten denn die müßigen faulen Bäuche hie Nutz ſchaffen! Demnach, ſo uns jetzt das Evangelion durch überreiche, unausſprechliche Gnade Gottes barmherziglich wiederkommen und helle wieder aufgangen iſt, dadurch wir geſehen, wie die Chriſtenheit verwirret, zerſtreuet und zerriſſen: hätten wir auch dasſelbige rechte Biſchof- und Beſucheamt, als aufs höchſte vonnöthen, gerne wieder angerichtet geſehen; aber weil unſer keiner dazu berufen oder gewiſſen Befehl hatte, und St. Petrus nicht will etwas in der Chriſtenheit ſchaffen laſſen, man ſei denn gewiß, daß es Gottes Geſchäft ſei (1 Pet. 4, 11.), hat ſichs keiner vor dem andern dürfen unterwinden. Da haben wir des Ge-

wiſſen wollen ſpielen, und zur Liebe Amt (welches allen Chriſten gemein und geboten,) uns gehalten, und demüthiglich mit unterthäniger fleißiger Bitte angelanget den Durchlauchtigſten, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johannes, .. als des Landes Fürſten und unſer gewiſſe weltliche Obrigkeit, von Gott verordnet: daß Se. Churfürſtl. Gnaden aus chriſtlicher Liebe (denn ſie nach weltlicher Obrigkeit nicht ſchuldig ſind,) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Chriſten in Sr. Churfürſtl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil gnädiglich wollten etliche tüchtige Perſonen zu ſolchem Amt fordern und ordnen. Welches denn Se. Churfürſtl. Gnaden alſo gnädiglich durch Gottes Wohlgefallen gethan und angerichtet haben... Wiewohl wir ſolches (den Unterricht der Viſitatoren) nicht als ſtrenge Gebot können laſſen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbſtliche Decretales aufwerfen, ſondern als eine Hiſtorien oder Geſchichte, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unſers Glaubens, ſo hoffen wir doch, alle fromme, friedſame Pfarrherren, welchen das Evangelion mit Ernſt gefället, und Luſt haben, einmüthiglich und gleich mit uns zu halten, wie St. Paulus lehret Phil. 2, 2., daß wir thun ſollen, werden ſolchen unſers Landesfürſten und gnädigſten Herrn Fleiß, dazu unſere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich noch ſtolziglich verachten, ſondern ſich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, ſolcher Viſitation unterwerfen und ſammt uns derſelbigen friedlich geleben, bis daß Gott der Heilige Geiſt Beſſeres durch ſie oder durch uns anfahe. Wo aber etliche ſich muthwillig dawider ſetzen würden und ohne guten Grund ein ſonderliches wollten machen, wie man denn wilde Köpfe findet, die aus lauter Bosheit nicht können etwas Gemeines oder Gleiches tragen, ſondern ungleich und eigenſinnig ſein iſt ihr Herz und Leben: müſſen wir dieſelben ſich laſſen von uns, wie die Spreu von der Tennen, ſondern und um ihretwillen unſer Gleiches nicht laſſen... Aber Gott, der Vater aller Barmherzigkeit, gebe uns durch Chriſtum JEſum, ſeinen lieben Sohn, den Geiſt der Einigkeit und der Kraft, zu thun ſeinen Willen. Denn ob wir gleich aufs allerfeineſt einträchtig ſind, haben wir dennoch alle Hände voll zu thun, daß wir Gutes thun und beſtehen in göttlicher Kraft: was ſollte denn werden, wo wir uneins und ungleich untereinander ſein wollten? Der Teufel iſt nicht fromm noch gut worden bis daher, wirds auch nimmermehr. Darum laßt uns wachen und ſorgfältig ſein, die geiſtliche Einigkeit (wie Paulus lehret) zu halten im Bande der Liebe und des Friedens, Amen." (Erlanger Ausg. XXIII, 3—10.)

Anmerkung 5.

Zwar hat der Prediger darauf hinzuwirken, daß ſich auch ſeine Gemeinde an die Synode anſchließe, doch iſt hierbei große Vorſicht anzuwenden, die Gemeinde erſt über die Bedeutung einer Synode zu unter-

Digitized by Google

richten und ihr Zeit zu laſſen, damit ſie nicht meine, es handle ſich hierbei nur darum, ihr Laſten aufzubürden, ihr ihre Freiheit zu ſchmälern, ihr ihr Kircheneigenthum aus den Händen zu ſpielen und das Joch einer ſ. g. geiſtlichen Obrigkeit ihr auch hier aufzuladen. Vielmehr iſt ihr zu zeigen, daß es ſich hierbei lediglich um ihre eigene Wohlfahrt und um die Pflicht, für ihre Kinder und für die Nachkommen und für das Reich Gottes im Allgemeinen zu ſorgen, handle, und endlich daß eine rechte Synode nur ein berathender, helfender, nicht ein die einzelnen Gemeinden beherrſchender Körper ſein wolle.

§ 50.

Bei der Entſcheidung der Frage, ob ein Prediger ſich verſetzen laſſen oder eine ihm angetragene andere Stelle annehmen ſolle, kommt es namentlich auf die Beachtung folgender fünf Regeln an: 1. Der Prediger warte ruhig auf eine an ihn etwa ergehende Wegberufung und ſuche nie ſelbſt wegzukommen, am wenigſten, um ein höheres Salar, oder eine angenehmere, oder eine leichtere Stellung zu erlangen. Jer. 23, 21. — 2. Er weiche nicht um der Böſen in ſeiner Gemeinde willen, die ihm das Leben ſauer machen, Röm. 12, 21., es wäre denn, daß es ſich lediglich um ſeine gebrechliche Perſon handelte und daher durch einen anderen rechtgläubigen Prediger das ausgerichtet werden könnte, was ihm wegen des perſönlichen Mißverhältniſſes, in das er etwa zu dem größten Theile ſeiner Gemeindeglieder gerathen iſt, ſchlechterdings nicht möglich wäre. 2 Kor. 13, 10. — 3. Es muß vor Menſchenaugen klar ſein, daß das ihm angetragene neue Amt nicht nur ein an ſich wichtigeres ſei, ſondern daß auch gerade er in demſelben ſeine Gaben zu größerem Nutzen der Kirche verwenden könnte, als wenn er bliebe. 1 Kor 12, 7. — 4. Er entſcheide nicht leicht ſelbſt, ſondern überlaſſe die Entſcheidung ſowohl ſeiner gegenwärtigen, als der ihn wegberufenden Gemeinde, ſowie einigen erfahrenen Gottesgelehrten. Spr. 12, 15. — 5. Er verlaſſe ſeine Gemeinde nicht ohne deren ausdrückliche Einwilligung, es wäre denn, daß dieſelbe vor jedermann offenkundig aus purer Halsſtarrigkeit und in Nichtachtung der Wohlfahrt der Kirche ihren Conſens abſolut verweigerte.

Anmerkung 1.

Um der Wichtigkeit der Sache willen theilen wir hier einen längeren Abſchnitt aus dem „Pastorale evangelicum“ Dr. J. Ludw. Hartmann's (Superintendenten zu Rotenburg im Würtembergiſchen, geſtorben 1684) mit, der bereits im vierten Jahrgang unſerer Zeitſchrift „Lehre und Wehre“ in einer von Herrn Rector G. Schick in Fort Wayne, Ind., beſorgten Ueberſetzung erſchienen iſt. Es iſt folgender:

Digitized by Google

Wenn man fragt: ob ein Diener am Worte ſein Amt und ſeine Gemeinde, der er zuerſt ſeine Arbeit gewidmet hat, im Falle eines ordentlichen Berufes mit gutem Gewiſſen verlaſſen und zu einer andern übergehen könne; ſo iſt vorerſt zu erinnern, daß zwei Extreme vorſichtig zu vermeiden ſind.

Denn es gibt ſolche, welche ſich durch das Zuviel verſündigen, indem ſie ſogleich ihre Stelle verändern und eifrig nach einem neuen Neſte ſuchen. Nach der Weiſe der Speculanten haben ſie ihre Pfarreien wie Pferde, jedes Amt ergreifen ſie begierig in der Hoffnung auf Vortheil und irdiſchen Gewinn, wie Geier die Leichen. Gegen ſie redet Matheſius mit Ernſt in der neunten Predigt über das Leben Chriſti: „Viel Miethling, Freyer und Höckler gibt's in der Welt, aber wenig treuer Hirten, denn das mehrer Theil ſuchet das ſeinige, wenig aber was Chriſti iſt ꝛc. Ein Pfarrherr aber, der oft ändert und wechſelt mit den Pfarren, der weiß ſeine Strafe nicht."

Daher begehren viele entweder aus Ehrgeiz nach höhern Aemtern, oder ſie trachten aus Habſucht und um ſchändlichen Gewinnes willen nach fetteren Pfründen, oder ſie ſuchen aus verkehrter Zärtlichkeit gegen ihre Frauen neue Stellen, oder ſie wünſchen aus unbeſtändiger Leichtfertigkeit den Ort ſo oft zu verändern als ſie können. Andere werden aus Beſorgniß für ſich und ihre Angelegenheiten, wenn Uebelſtände zu gefährlich überhand nehmen oder die Mißgunſt des Volkes zu heftig wird, ihres Amtes überdrüſſig und denken auf Veränderung.

Auf der andern Seite gibt es ſolche, welche durch das Zuwenig ſich verſündigen, und es durchaus für unerlaubt halten, daß ein Diener der Kirche von einer Stelle an eine andere verſetzt werde. Daher hört man entgegengeſetzte Meinungen, ſo oft Veränderungen der Art vorkommen. Denn einige halten in guter Meinung den erſten ordentlichen Beruf vor, andere beſtehen darauf, daß es allein Gott bekannt ſei, wo aus der Saat der Predigt eine reichere Ernte und Erbauung zu hoffen ſei.

Ja, meiſtens weiß der neue, erſt berufene Prediger ſelbſt ſich nicht zu halten, daß er nicht in mannigfache Klippen ängſtlicher Sorgen gerathe, von denen er leicht ſo eingeengt wird, daß er keinen Ausweg ſieht. Denn bald denkt er an dieſe oder jene Unannehmlichkeit des neu angetragenen Amtes, bald an die Laſt unabläſſiger Arbeit, bald darauf an die beſondere Lage der Seinigen, wenn er hier oder dort wäre, und nicht einmal blos, daß er treffliche Gönner und Freunde verlaſſen muß, welche er in ſeiner gegenwärtigen Stellung hat.

Aber wer könnte alle dieſe Winkelzüge durchgehen? Namentlich weil die Bekannten und Freunde, welche man hat, nicht feiern und der Teufel nicht ganz ſchweigt und verſtummt, indem jene den Wegzug abrathen und das Herz muthlos, unſchlüſſig und unluſtig machen, dieſer aber, weil er ſieht, daß ihm und ſeinem Reiche anderswo durch unſere Arbeit unter Gottes gnädigem Beiſtande größerer Schaden zugefügt werden wird, ſchafft Verzug auf Verzug, wirft durch geheimes Einflüſtern neuen Aufſchub, Hinderniſſe, Feſſeln,

Digitized by Google

Lockungen zum Böſen in den Weg und läßt nichts unverſucht, was nur dienen kann, Gottes Werk zu hindern und den Zugang zu höherer Wirkſamkeit zu verſchließen.

Damit wir nun die Mittelſtraße gehen und denen beiſtehen, welche allein die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche im Auge haben und um einer bedürftigeren und zahlreicheren Gemeinde ihr Pfund mit reicheren Zinſen auf Wucher zu geben, einen an ſie gelangten rechtmäßigen Beruf, der nicht durch Bitten von Verwandten (Eltern, Schwiegervater, Gattin ꝛc.) abgedrungen, nicht durch Geſchenke erbettelt, der weder auf bloße Gunſt anderer ſich gründet, noch durch irgend welche andere Künſte und Ränke erlangt iſt, annehmen: ſo wollen wir einiges bemerken, welches für die vorliegende Sache von großem Werthe ſein wird. Denn wenn auch ein Paſtor nicht nach eigenem Willen hingehen kann und darf, wohin er will: ſo kann doch die Kirche, wenn es das allgemeine Beſte erfordert, einen Paſtor hierhin oder dorthin verſetzen, da das Wohl eines jeden einzelnen Theiles der Kirche in dem allgemeinen Beſten Aller eingeſchloſſen iſt.

Und zuerſt iſt es von ſelber klar, daß hier nicht von denen die Rede iſt, welche blos den Paſtoren helfen und nur eine Zeit lang einer Gemeinde dienen, um daſelbſt ihre Fähigkeiten auszubilden. Allein von dem Paſtor, der die Sorge für eine Gemeinde im HErrn übernommen hat, dem auch die Heerde als ihrem Hirten anhängt, iſt hier die Rede. Wir meinen daher einen ordentlich berufenen Paſtor, der treulich ſein Amt verſieht und mit der zur Amtsführung nothwendigen Tüchtigkeit noch hinlänglich ausgerüſtet iſt, worin auch das eingeſchloſſen iſt, was entweder zum inneren Beruf des berufenen Dieners am Wort gehört, nemlich Fähigkeit und Willen, der Ehre Gottes und dem Heile der Menſchen zu dienen, oder was ſich auf den äußeren Beruf der berufenden Gemeinde bezieht, was eben ſo viel Stücke ſind, nemlich Wille zu behalten und Fähigkeit zu erhalten.

Sodann iſt die Lage der beſondern Kirchen verſchieden; indem einige Ruhe haben und nicht die Wuth der Ketzer und die Verfolgungen der Tyrannen noch die Landplagen des Kriegs oder der Peſt fühlen; andere ſind unter dem Druck und müſſen entweder alle dieſe Uebel oder das eine oder andere insbeſondere ſchmecken. So haben auch einige Kirchen einen ſo reichlichen Ueberfluß an Lehrenden, daß ſie die Entfernung eines einzigen ohne offenbare Gefahr gleichmüthig ertragen. Andere haben an verdienſtvollen und tüchtigen Männern einen traurigen Mangel und ſind in ſolcher Armuth und Dürftigkeit, daß, wenn jene weggehen, ſogleich alles Unglück zu fürchten iſt. Es gibt ſolche, welche längſt die ſchönſte Blüthe und Kraft nicht blos der reinen Lehre, ſondern auch der kirchlichen Zucht in Bezug auf Ordnung und Aufſicht erlangt haben. Andere dagegen ſind erſt einzurichten und entbehren dieſen rechten Schmuck oder bedürfen wenigſtens einen großen Zuwachs desſelben. Man ſieht ferner ſolche, welche Willen und Freudigkeit haben, ihre Prediger zu behalten und Fähigkeit, ſie zu erhalten, andern fehlt entweder

Digitized by Google

beides oder eins von beiden. Auch finden ſich einige, welche dem größten und vorzüglichſten Theile ihrer Glieder nach willig ſind und auf das Wort ihrer Paſtoren hören, andere ſetzen den Unrath der gottloſeſten Säue von der Heerde Epikur's in die Welt, von denen keine Bekehrung zu hoffen ſteht, welche Gott verwerfen, das Wort für nichts achten, die Sacramente gering ſchätzen, die Prediger verachten, der Unzucht dienen, dem Trunk ſich ergeben, nach Wucher und Raub trachten und auf jeden gräulichen und abſcheulichen Frevel ſinnen und denken. Von den erſtern iſt nicht ſowohl die Rede, als von den letztern.

Wenn daher ein Beruf in jeder Hinſicht auf rechtmäßige und daher gottgefällige Weiſe kommt, durch diejenigen, welchen das Berufungsrecht zuſteht, und gottesfürchtige und gelehrte Männer nach den inbrünſtigſten Gebeten dazu rathen: ſo ſollte man denſelben Beruf, namentlich wenn er wider alle Hoffnung und Erwartung ausgeſtellt worden iſt, nicht ohne Bedacht ablehnen, namentlich wenn auch das beobachtet worden iſt, was den Vorſtehern*) der Kirche, die zu berufen haben, obliegt.

Denn dieſen muß 1. am Herzen liegen, daß ſie niemand verſetzen, ohne vorher pflichtgemäß erwogen zu haben, ob für das Wohl der berufenden Gemeinde nicht in anderer Weiſe geſorgt werden könne; denn es darf keine Heerde um ihren Hirten betrogen werden, wenn auf irgend welche Weiſe der ihres Paſtors beraubten Gemeinde Hilfe geſchafft werden kann. Es iſt eine bedenkliche Sache und nicht ohne hinreichenden Grund zu verſuchen, daß ein Paſtor von ſeiner Gemeinde geſchieden werde. Ich geſtehe zu, daß das allgemeine Beſte der Kirche dem beſondern vorgeht, aber nur, wenn es die unvermeidliche Nothwendigkeit fordert.

2. Die Verſetzenden müſſen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinde, deren Paſtor ſie anderswohin ſenden, keinen merklichen Schaden leide. Wenn dies der Fall iſt, wird vielleicht nichts damit gewonnen für das, was ſie vorgeben, nemlich das allgemeine Beſte der Kirche. Auch iſt dies nicht von Gott, daß ſie der Noth der einen Gemeinde zum Schaden einer andern, der ſie keinen Erſatz bieten, abhelfen.

3. Welche einen Paſtor anderswohin verſetzen wollen, die ſollen ſorgfältig nachforſchen, ob der, welcher verſetzt werden ſoll, nicht ſich ſelbſt ſuche. Es iſt zuzuſehen, ob in der That eine (rechte) Urſache zu der Verſetzung, welche nachgeſucht wird, da iſt, oder ob eine andere dahinter ſteckt. Für die umherziehenden Leviten hat Gott geſorgt, wenn ſie nur mit ganzem Verlangen der Seele, der Kirche zu nützen, herzukommen.

*) Der Verfaſſer hat die Verhältniſſe der deutſchen Staatskirche im Auge, wo die Verſetzung und Beförderung der Prediger in den Händen der landesherrlichen Conſiſtorien iſt. Da hier die Macht der deutſchen Conſiſtorien in den Händen der beiden Stände liegt, aus welchen hier lediglich die Kirche, mit Ausſchluß des obrigkeitlichen Standes, beſteht, nemlich Prediger und Zuhörer, ſo mögen dieſe die folgenden Worte treuer Ermahnung beherzigen. Der Ueberſetzer.

Digitized by Google

Darum darf man nicht wegziehen, ſo lange die Gründe des erſten Berufes bleiben; aber es kann dennoch Einer nach dem Urtheil anderer Gemeinden mit Uebereinſtimmung derjenigen Gemeinde, der er als Paſtor verbunden iſt, zu größerer Frucht allgemeiner Erbauung verſetzt werden.

Denn wenn wider Erwarten ein vollſtändiger Beruf ertheilt wird (es iſt nemlich nicht jede von einer Gemeinde ausgeſprochene Forderung ſogleich vollſtändig von Gott, wovon ſie nur in manchen Fällen eine vorläufige Andeutung iſt) und der Berufene in ſeinem Gewiſſen überzeugt iſt, daß es ein ordentlicher (denn wo das Gewiſſen ſchwankt, da iſt es gefährlich, die Gemeinde zu verlaſſen), zu reicherem Fruchttragen gleichſam von oben zugeſchickt iſt, und außerdem andere, welche um Rath gebeten ſind, das Vorhaben des Wegziehens weder mißbilligen noch auf ſtärkere Gründe fallen, und endlich die Obrigkeit ſelbſt mit der Gemeinde in Frieden die Entlaſſung bewilligt: ſo ſehe ich nicht, warum man das neue Amt ablehnen dürfe.

Zur Entſcheidung beſonderer Fälle will ich einiges beifügen:

1. Wenn diejenigen, welche an der Spitze ſtehen, bemerken, daß die Amtsverwaltung eines Predigers ganz unnützlich ſein wird, ſo können ſie ihn verſetzen, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß dieſelbe anderswo nützlicher ſein wird. Unnützlich gleichſam pflegt aber die Amtsverwaltung zu werden, entweder wegen gegebenen Aergerniſſes, wenn er dieſer Gemeinde zum Aergerniß iſt, was an einem andern Orte der Fall nicht wäre; oder wenn er ſein Anſehen ganz verloren hat und ſeine Perſon geringe geachtet iſt; oder wegen der Ungleichheit der Gaben im Verhältniß zur Gemeinde; oder wegen Feindſchaft, welche kaum auszuſöhnen iſt, wie lange Erfahrung gelehrt hat. Wenn man daher ſieht, daß die Herzen eines großen Theiles entfremdet ſind, ſo daß ſie die Arbeit des Paſtors von ſich ſtoßen und ſeine Ermahnungen allzu wenig ehrerbietig aufnehmen, oder ein unverſöhnlicher Groll da wäre, ſo wäre es beſſer, ihn an einen andern Ort zu verſetzen, als daß er zur Schmach des Amtes, das er verwaltet, von den Seinen verachtet werde.

2. Wenn wegen der Ungeſundheit des Klima's ein kränklicher Paſtor der Verwaltung des Amtes durchaus nicht gewachſen iſt, ſo kann ihn die Kirche, ſobald ſich eine Gelegenheit darbietet, an einen, zu ſeiner körperlichen Schwachheit paſſenden Ort verſetzen; ſo jedoch müſſen die Vorſteher ſeine Verſetzung beſtimmen, daß ſie zuerſt längere Zeit warten, ob ſeine Geſundheit wieder hergeſtellt werden kann, und vorher muß das Urtheil der Aerzte eingeholt werden.

Wir unterlaſſen es, hier Belege für unſere Meinungen zuſammenzuſtellen, damit wir nicht ſchon Geſagtes wiederholen. Wer will, der ſchlage nach Keßler's Theol. cas. consc. p. 56., Georg König's cas. consc. p. 738. seq., Brochmand's System. Theol. II., de Ministerio c. 3, cas. 8.

Wir haben gezeigt, wie ein ordentlich berufener Diener der Kirche aus einer Parochie in eine andere übergehen könne, indem wir unterſchieden haben

Digitized by Google

zwiſchen einem Wechſel, der auf eigne Wagniß geſucht, und einem ſolchen, der durch rechtmäßige Autorität geſchehen iſt, welchen letzteren wir allein billigen; zwiſchen einem Wechſel, den man geſucht und um den man ſich beworben hat, und einem von freien Stücken angebotenen, der auf rechtskräftigen Gründen, nicht auf Ehrgeiz oder eignem Vortheil beruht; zwiſchen Zuhörern, welche ihren Paſtor lieben, und welche ihn nicht lieben; zwiſchen der dem Berufe vorhergehenden Verhandlung, und dem Berufe ſelbſt.

1. Dies wird aber nicht nur belegt durch den verſchiedenen Lohn, wovon 1 Tim. 3, 13. gehandelt wird, ſondern auch durch die verſchiedenen Gaben Röm. 12., 1 Cor. 6. und die verſchiedenen Talente Matth. 25., vornehmlich weil Gott die Widerſpenſtigen ſtraft Matth. 25., und wenn man ein Biſchofsamt begehren darf, 1 Tim. 3., man es noch viel mehr annehmen darf, ſobald es angeboten wird.

2. Dazu kommt nun die apoſtoliſche Praxis, wenn Paulus den Timotheus und Titus, die wie wir mittelbar berufen waren, wegen des größeren Nutzens der Kirche von einem Orte an einen andern verſetzt hat, Apoſtelg. 17, 15. 1 Theſſ. 2, 2. Apoſtelg. 18, 5. 1 Kor. 4, 17. 1 Tim. 1, 3. Fügen wir noch aus dem kanoniſchen Recht den Conſenſus der alten Kirche hinzu, aus dem Briefe des römiſchen Biſchofs Anterus, der im dritten Jahrhundert gelebt hat. Er ſagt: „Wiſſet, daß Verſetzungen der Biſchöfe geſchehen dürfen, wie es der gemeinſame Nutzen und das gemeinſame Bedürfniß erfordert, aber nicht wie es der Wille und die Herrſchſucht eines jeden wünſcht. Der heilige Petrus, unſer Lehrer und der erſte unter den Apoſteln, iſt von Antiochien des Nutzens wegen nach Rom verſetzt worden, damit er dort mehr nützen könnte.*) Auch Euſebius wurde nach apoſtoliſcher Autorität aus einer kleinen Stadt nach Alexandrien verſetzt. Felix wurde aus der Stadt, wo er ordinirt worden war, durch Wahl des Volkes wegen ſeiner Rechtſchaffenheit in Lehre und Leben nach dem gemeinſamen Rathe der Biſchöfe und übrigen Geiſtlichen und Gemeinden nach Epheſus verſetzt. Denn es läuft niemand von einer Gemeinde zur andern, der es nicht nach ſeinem Gelüſten oder durch Bewerbung thut, ſondern der wegen eines Nutzens und Bedürfniſſes durch die Ermahnung anderer und den Rath würdiger Leute verſetzt wird. Und es wird nicht aus einer kleineren Gemeinde an eine größere (auf unrechtmäßige Weiſe) verſetzt, wer dies nicht aus Ehrgeiz und Eigenwillen gethan hat, ſondern weil er entweder mit Gewalt aus ſeinem Amte verjagt oder durch Noth gezwungen oder um der Wichtigkeit des Ortes oder der Gemeinde willen, nicht ſtolz, ſondern in Demuth von andern verſetzt und eingeführt worden iſt. Denn der Menſch ſieht in's Angeſicht, Gott aber in's Herz. Es wechſelt alſo keiner ſeine Stelle, der nicht ſeinen

*) Wenn es auch ſehr unſicher, ja unwahrſcheinlich iſt, daß Petrus jemals Biſchof zu Rom war, ſo zeigt doch obige Stelle, wie gewiß die Kirche des dritten Jahrhunderts in ihrer Ueberzeugung war, daß Prediger von einer Gemeinde an eine andere verſetzt werden dürften. Der Ueberſetzer.

Digitized by Google

Sinn wechſelt. Und es wechſelt keiner die Gemeinde, der nicht nach ſeinem Willen, ſondern nach dem Rath und der Wahl der andern gewechſelt wird."

3. Beides hat der Brief des Pelagius II., um das Jahr 580, der gleichfalls im Corpus juris canonici enthalten iſt: „Wiſſe, geliebteſter Bruder, etwas anderes iſt es, wenn der Grund Noth und Nutzen, etwas anderes, wenn es Anmaßung und Eigenwillen iſt. Denn der wechſelt nicht die Stelle, der den Sinn nicht wechſelt, d. h. der nicht aus Geiz oder Herrſchſucht oder Eigenwillen oder eigenem Behagen aus einer Gemeinde in eine andere zieht, ſondern um der Noth und des Nutzens willen. Denn der Nutzen der meiſten iſt wichtiger zu halten, als der Wille oder der Nutzen eines einzelnen. Und es iſt etwas anderes wechſeln und etwas anderes gewechſelt werden."

4. Und was will der 27. Canon des dritten oder vielmehr des vierten Concils zu Carthago, welches gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts gehalten worden iſt, anderes, wie er im kanoniſchen Rechte angeführt wird: „Ein Biſchof ſoll nicht durch Bewerbung von einem geringeren Orte an einen bedeutenderen übergehen, und auch kein Geiſtlicher niederen Standes. Wenn es in der That der Nutzen der Kirche fordert, ſo ſoll der Beſchluß der Geiſtlichen und der Laien in Betreff ſeiner den Biſchöfen überreicht und er in Gegenwart der Synode verſetzt werden, nachdem man nichts deſto weniger einen andern an ſeine Stelle hat wählen laſſen. Geiſtliche niederen Standes und andere Kirchendiener können mit Erlaubniß ihrer Biſchöfe zu andern Gemeinden hinziehen." Ferner: „Wenn ein Biſchof in ſeiner Gemeinde verfolgt werden ſollte, ſo ſoll er zu einer andern Gemeinde fliehen und in ſie aufgenommen werden. Wenn er aber des Nutzens wegen verſetzt werden ſollte, ſo ſoll er dies nicht für ſich allein thun, ſondern wenn die Brüder ihn auffordern, ſoll er es mit der Billigung dieſes heiligen Stuhles thun. Doch ſoll es nicht um der Bewerbung willen, ſondern wegen des Nutzens oder der Noth geſchehen. Dies gilt nicht blos von den Biſchöfen, ſondern von allen Dienern der Kirche, damit nemlich niemand in die Stelle eines andern, ſo lange dieſer lebt, einſchleiche.*)

5. Wohlbekannt iſt das Beiſpiel des Origenes, der zu Alexandrien, dann zu Cäſarea und zu Antiochien lehrte, des Polykarp, der Biſchof von Smyrna und dann von Antiochien war, des Gregor von Nazianz,

*) Allerdings finden ſich in den citirten Stellen des canoniſchen Rechts ſchon die Keime der Hierarchie, während nach lutheriſchem, allein Gottes Wort gemäßem Grundſatz in letzter Inſtanz nur das durch Gottes Wort erleuchtete Gewiſſen zu entſcheiden hat, ob ein Beruf göttlich ſei oder nicht. Der Lutheraner Hartmann will darum durch ſeine Citate aus dem canoniſchen Recht nur beweiſen, daß nach der Anſicht der Kirche jener Zeiten, wenn Noth oder Nutzen der Kirche es forderte, was nicht blos dem Gewiſſen des einzelnen, ſondern auch dem ſeiner erfahreneren Brüder offenbar ſein ſollte, die ſonſt unauflösliche Verbindung eines Paſtors mit ſeiner Gemeinde gelöſt und durch Verſetzung eine Verbindung mit einer neuen eingegangen werden durfte. Der Ueberſetzer.

der Biſchof von Saſima, dann von Nazianz und zuletzt von Conſtantinopel war. Wichtig iſt der Brief Alexander's, der in Betreff dieſer Sache an Dracontius geſchrieben und ſehr viele Beiſpiele angeführt hat: „Ich bin verlegen", beginnt er, „was ich ſchreiben ſoll, ob ich dich anklagen ſoll als einen, der ſich weigert, oder als einen, der ſich aus Menſchendienerei und Furcht vor den Juden verſteckt. Aber mag es aus dieſer Urſache oder anderswoher kommen, es iſt nicht ohne Schuld, was du thuſt, o Dracontius." Dazu kommen die Beiſpiele des vorigen (ſechszehnten) Jahrhunderts, des Juſtus Jonas, Mörlin, Selnecker, Heshuſius u. a.

6. Indem wir dies zuſammenſtellen, iſt uns nicht unbekannt, daß einige Canones vorhanden ſind, die uns ſcheinbar entgegen ſtehen. Wir wollen ſie mit aller Treue anführen und uns mit ihnen auseinanderſetzen. Es wird nemlich von denen, welche anderer Anſicht ſind, der dreizehnte apoſtoliſche Canon angeführt: „Es ſoll einem Biſchof, der ſeine Parochie verlaſſen hat, nicht erlaubt ſein, ſich in eine andere einzudrängen, obgleich er dazu von Mehreren aufgefordert wird; es ſei denn, daß irgend ein vernünftiger Grund vorhanden ſei, welcher mit Gewalt dazu treibt, daß dies geſchehe: nemlich wenn denen, welche dort anſäßig ſind, einiger Gewinn und Nutzen durch das Wort der Gottſeligkeit gebracht werden könnte. Jedoch auch dies nicht durch eigenen Willen, ſondern durch das Urtheil und die dringende Ermahnung vieler Biſchöfe." Ebenſo der fünfzehnte Canon des Niceniſchen Concils: „Es darf kein Biſchof noch Geiſtlicher der übrigen Stände von einer Gemeinde in eine andere wegziehen; kein Biſchof, kein Presbyter, kein Diakonus ſoll übergehen. Wenn aber Einer, nach der Beſtimmung des heiligen und großen Concils, ſo etwas zu thun unternimmt und ſich mit einer derartigen Sache befaßt: ſo ſoll dieſe Handlung durchaus für nichtig gehalten und er ſoll der Gemeinde wieder zurückgegeben werden, deren ordinirter Biſchof, Presbyter oder Diakonus er geweſen iſt."

7. Canones dieſer Art findet man auch im Concil von Sardica, Canon 1 und 2, von Chalcedon, Canon 5, im dritten von Carthago, Canon 38 ꝛc. Namentlich aber iſt der dritte Canon des Concils von Antiochien bekannt, da ſo verordnet wird: „Wenn ein Presbyter, Diakonus oder irgend ein Geiſtlicher ſeine Gemeinde zu verlaſſen und zu einer anderen überzugehen für gut befunden hat, und dort, wo er hingezogen iſt, allmählig für immer zu bleiben ſucht: für den ſchickt es ſich nicht, daß er ferner das geiſtliche Amt verwalte, zumal wenn er von ſeinem Biſchof zur Rückkehr ermahnt worden iſt. Wenn er nach der Aufforderung ſeines Biſchofs nicht Gehorſam leiſtet, ſondern im Ungehorſam beharrt, ſoll er gänzlich von ſeinem Amte abgeſetzt werden, und nie wieder Hoffnung haben, wieder eingeſetzt zu werden. Wenn aber ein anderer Biſchof einen wegen dieſer Verſchuldung Abgeſetzten aufnimmt, ſo verdient er damit die Strafe der Zurechtweiſung von der allgemeinen Synode, als Einer, der die Ordnungen der Kirche zerreißt." Man nehme noch das 59. und 60. Capitel des dritten Buchs vom Leben

Digitized by Google

Conſtantin's hinzu, wo der Kaiſer den Euſebius lobt, weil er mit ſeinem Amt und Bisthum zufrieden war und daſelbſt bleiben wollte, und deshalb das ihm angetragene Bisthum Antiochien nicht angenommen hatte.

8. Doch freilich, wenn man derartige Canons recht anſieht, wird man ſogleich finden, daß ſie nicht verbieten, daß Paſtoren, deren frommer Eifer, Gelehrſamkeit und beſondere Gaben im Laufe der Zeit offenbar werden, wegen des allgemeinen Beſten von einem geringern oder weniger wichtigen Orte an einen höheren und wichtigeren verſetzt werden; ſonſt wäre Zwieſpalt und Widerſpruch mit den andern oben aus dem Corpus Canonicum angeführten Canones beabſichtigt: ſondern es wird nach der Auslegung Oſiander's nur unterſagt, daß Jemand die ihm anvertraute Gemeinde verlaſſe und aus Ehrgeiz und Habſucht durch ſchlechte Mittel ohne ordentlichen Beruf ſich bei einer anderen Gemeinde eindränge, beſonders wenn viel Verwirrung und Aufregung zu fürchten iſt, was jener erſte Niceniſche Canon in ſeinem Eingange auf's klarſte andeutet. Euſebius hat recht gethan, daß er das Bisthum Antiochien ausgeſchlagen hat, nicht als ob es ihm durchaus nicht erlaubt geweſen wäre, zu einer andern Gemeinde hinzuziehen, ſondern weil dort Euſtachius auf die ungerechteſte Weiſe ſeines Amtes entſetzt worden war, welche Geſchichte Sozomemus I., 18. und Nikephorus VIII, 45. ausführlich erzählt haben. Er konnte mit gutem Gewiſſen nicht deſſen Nachfolger werden. Denn wo die Entfernung des früheren nicht rechtmäßig iſt, da kann auch die Einſetzung des Nachfolgenden nicht rechtmäßig ſein.

9. Daher ſehe jeder Diener der Kirche dies als ihm geſagt an: Du mußt deinen Beruf ſo anſehen, daß du von allen Wegberufungen alle deine Gedanken abwendeſt. Du kannſt anderswo beſſer leben, aber Gott hat dich an eine Gemeinde gebunden, die dich nur kärglich ernährt; anderswo würdeſt du mehr geehrt werden, aber Gott hat dir eben einen Ort angewieſen, wo du in Niedrigkeit leben ſollſt; anderswo iſt eine geſundere oder lieblichere Gegend, aber hier iſt dir dein Aufenthalt verordnet. Du möchteſt mit gebildeteren Leuten zu thun haben, es verletzt dich ihre Undankbarkeit, Stolz oder Rohheit, du findeſt endlich gar kein Gefallen an der Volksart und Sitte: gleichwohl mußt du dich bekämpfen und deinen entgegenſtehenden Wünſchen Gewalt anthun, daß du die Pflicht, die dir zugetheilt iſt, erfülleſt. Denn du biſt nicht frei oder ſebſtſtändig. Wie in der jüdiſchen Kirche die Leviten, wenn ſie auf ihrem Poſten ihr Amt ausrichteten, dies nicht unabhängig, ſondern pflichtgemäß thaten; die aber verpflichtet waren, nicht nach ihrem freien Willen umherziehen konnten, ſondern nach gewiſſer Nothwendigkeit und mit Hinzuziehung der Erkenntniß, Uebereinſtimmung und Entſcheidung der Kirche, wo ſie wirkten: ſo ziemt es ſich auch nicht für fromme Knechte Gottes, umherzuſchweifen, ſondern auf ihrem Poſten zu bleiben, es ſei denn, daß es ihnen durch eigene oder öffentliche Noth, mit der gewiſſen Entſcheidung und Uebereinſtimmung derjenigen, denen ſie verbunden ſind, zur Pflicht wird,

Digitized by Google

wegzugehen. Denn aus dieser Zügellosigkeit pflegt Verderben für sie selbst und vielfältige Gefahr für die Kirche zu entstehen; wie dagegen stilles und gewissenhaftes Bleiben die reichste Frucht für beide Theile zu bringen pflegt.

10. Etwaige Einwürfe beantwortet trefflich das Collegium Academiae Jenensis bei Dedekennus, Bd. 1, S. 533: [Einwurf]: „Daß die Sprüche Jer. 3., Matth. 9., 1 Kön. 13. von der unmittelbaren Berufung handeln, womit sich andere nicht zu behelfen. Antwort: Es ist gewiß, daß die mittelbare Berufung, wenn sie ihre Erfordernisse hat und behält, gleich so wohl göttlich als die erste, und Gott rufet auch denen, die er also berufen hat, zu: Du sollst gehen, wohin ich dich sende. Wenn nun hier jemand widerstreben wollte, so würde er Gottes Befehl sich widersetzig machen, der durch ordentlichen Beruf (durch Mittel geschehen) ihm befohlen: Du sollst gehen, wohin ich dich sende.

11. Zum andern möchte eingewendet werden: Der Pfarrer besitze jetzo einen rechtmäßigen, göttlichen und ordentlichen Beruf, welchen er ohne Ursache nicht verlassen, noch sich Neuerung solle gelüsten lassen. Aber hierauf ist leicht zu antworten: daß der andere ordentliche Beruf den vorigen aufhebe. Denn sonsten hätte der Pfarrer mit gutem Gewissen denjenigen Pfarrdienst vor etlichen Jahren nicht annehmen können, weil er vorher an einem andern Orte auch schon im Kirchendienst gewesen.

Wir wollen hierauf aus Bidembach's von den Tübinger Theologen approbirten Theologischen Bedenken antworten: „Dieweil der Beruf, so durch Mittel geschieht, von denen, so in einem göttlichen Amt sitzen, ein göttlicher Beruf ist, will folgen, daß ein Prediger (welcher allbereit im Amte), wenn er solchergestalt durch eine christliche Obrigkeit und Gemeinde anderswo berufen wird, und er bei Prüfung seiner Person Qualificirung befindet, daß er tüchtig und nach Nothdurft zu dem aufgetragenen Amte geschickt sei, er solchen Beruf für göttlich achten, demselben folgen und bei Leibe nicht schlechthin verachten solle, wofern er anders nicht dem Heiligen Geiste, der ihn rufet, widerstreben will oder sonderliche Ursachen einzuwenden hätte. — Es liegt Predigern ob, wenn über alles Verhoffen ein solcher Beruf zuhanden kommt, daß sie ein Auge auf Gott haben, der Sache in Gottesfurcht fleißig nachsinnen, ihr Gewissen und fromme Leute zu Rath nehmen und bei Leibe Gott nicht widerstreben, der am besten, als ein allwissender HErr, erkennt und weiß, an welchem Orte ihm ein jeder am nützlichsten sein könne. — Einem Prediger, den Gott rufet und nicht folgen will, dem dräuet Gott schrecklich, welches daselbst mit Sprüchen, Matth. 25, 30., 1 Kor. 9, 17. und Exempeln des Mose, 2 Mos. 4, 11., des Propheten, 1 Kön. 13, 24., des Jeremiah, Jer. 1, 17., und des Jonah, Jon. 1, 4., bewiesen wird. — Es ist auch dies gewiß, daß ein Prediger, welcher wider seinen Beruf handelt, sich ein unruhig Gewissen zuziehen kann. Denn sobald ihm ein Unglück zustößet, prediget ihm sein eigen Herz: Dies ist Gottes gerechtes Gericht, Er hat dir gewiesen einen Weg, diesem Unglück zu entgehen, welchen du verachtet hast; du hast dir

Digitized by Google

das Zeitliche lieber ſein laſſen, denn ſeiner Kirchen Ehre und ſeines Wortes Fortpflanzung, darum ſtrafet dich jetzo Gott ꝛc.“

12. Wir fügen ferner bei aus S. 535: „Es möchte eingewendet werden, Gott allein ſei es bewußt, ob der Pfarrer größern oder kleineren Nutzen in dem neuen Berufe ſchaffen werde, und hätten ſich die Theologen nicht um den Effect und Nutzen ihres Berufes, ſondern um ordentlichen Beruf zu bekümmern. Derowegen er den größeren Nutzen bei der Hof-Prädicatur nicht zu urgiren hätte.

Hierauf antworten wir: I. Es iſt freilich Gott allein eigentlich und gewiß bewußt, an welchem Orte ein Prediger größeren Nutzen ſchaffen werde: aber daraus folgt noch lange nicht, daß ein Prediger, in Vergleichung ſeiner jetzigen und neuen Vocation nicht ſollte die Umſtände aller beider Berufe vernünftig erwägen, und in Acht nehmen, wo er verhoffentlich bei der Kirche größeren Nutzen ſchaffen werde, denn ſonſten würde keine Nachrichtung mehr haben, welchen Beruf er dem andern ſollte vorziehen.

Viel beſſer redet hiervon das oft gedachte Theologiſche Bedenken: ‚Es ſoll ein berufener Prediger nicht blind zufahren und einen jeden Beruf mit blindem Ungeſtüm um mehrer Beſoldung, größerer Ehre und gewünſchter Ruhe willen annehmen, mit Einwendung: Gott wolle es ſchlecht ſo haben; ſondern er ſoll ſeinen gegenwärtigen Beruf mit dem neuen aufgetragenen fleißig vergleichen, nicht dem Einkommen und der Ehre und äußerlichen Annehmlichkeiten, ſondern nach den officiis vocationis, das iſt, nach den Dienſten ſeines Berufs ſehen, er ſoll wohl zuſehen, welche Gemeinde ſeiner am meiſten bedürfe, und an welchem Orte er unſerem Gott größeren Nutzen ſchaffen könne.

Befindet er nun, daß bei dem neuen Beruf des Reiches Gottes Erbauung und Erweiterung mehr als im vorigen könne fortgeſetzt werden, ſo ſoll er folgen und gute Acht haben, daß er ſein Pfund, ſo ihm von Gott anvertrauet, nicht vergrabe um guter Tage und Einkommens willen.‘

II. Eben aus dem ordentlichen, regelmäßigen Beruf hat man guter Maßen abzunehmen, an welchem Orte man Gott wohl am meiſten dienen könne.

Davon redet abermal obgedachtes Bedenken, ſo von den Tübinger Theologen approbiret: ‚Wenn Gott der HErr manchem eine Gabe vor andern mitgetheilet, ſo will er, daß nicht nur ein Ort allein derſelbigen gebrauchen, ſondern auch vielmehr andere deren fruchtbarlich genießen ſollen, und nachdem er vermerket, daß einer an dieſem, der andere an einem anderen Orte mehr Nutzen ſchaffen kann, darnach richtet er auch ſeinen Beruf (nota) und ſendet ihn, ſonderlich wenn er nach ſeiner Allwiſſenheit vermerket, daß er nunmehr nach vieler Uebung, etwas Höheres zu verrichten nicht undienſtlich ſein möchte.‘

13. Wenn daher nun gefragt wird: woraus denn zu ſchließen iſt, daß ein Beruf göttlich ſei? ſo lautet die Antwort: dazu hilft brünſtiges Gebet,

Digitized by Google

wodurch das Herz zur Erkennung des Willens Gottes gelenkt wird, ſorgfältige Vergleichung aller Verhältniſſe und namentlich Erwägung des größeren Nutzens, Prüfung des eigenen Charakters und Gaben, auch das Urtheil und die ſorgſame Ueberlegung gelehrter und frommer Freunde, welches alles Gott heutiges Tages als heilſame Mittel anzuwenden pflegt, nachdem jener unmittelbare Trieb und jene völlig deutliche, von jedem Zweifel freie Art der Berufung aufgehört hat, wodurch er einſt die Patriarchen, Propheten und Apoſtel in ſeinen Dienſt genommen hat.

Und am meiſten Gewicht hat es, wenn namentlich die ganze Kirche und dringend beruft, wie es ſein ſollte. Hier verdienen die Worte der Schmalkaldiſchen Artikel von der Biſchöfe Gewalt und Jurisdiction angeführt zu werden, welche unter anderem ſagen: ‚Wo die Kirche iſt, da iſt je der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum müſſen die Kirchen die Gewalt behalten, daß ſie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren. Und ſolche Gewalt iſt ein Geſchenk welches der Kirchen eigentlich von Gott gegeben und von keiner menſchlichen Gewalt der Kirchen kann genommen werden, wie St. Paulus zeuget, Epheſ. 4., da er ſagt: Er iſt in die Höhe gefahren und hat Gaben gegeben den Menſchen. Und unter ſolchen Gaben, die der Kirche eigen ſind, zählet er Pfarrherrn und Lehrer, und hänget daran, daß ſolche gegeben worden zur Erbauung des Leibes Chriſti. Darum folget, wo eine rechte Kirche iſt, daß da auch die Macht ſei, Kirchendiener zu wählen und ordiniren.‘ Und gleich darauf: ‚Solches wird auch durch den Spruch Petri bekräftigt, da er ſpricht: Ihr ſeid das königliche Prieſterthum. Dieſe Worte betreffen eigentlich die rechte Kirche, welche, weil ſie allein das Prieſterthum hat, muß ſie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren. Solches zeugt auch der gemeine Brauch der Kirchen. Denn vor Zeiten wählte das Volk Pfarrherrn und Biſchöfe; dazu kam der Biſchof am ſelben Ort oder in der Nähe geſeſſen, und beſtätiget den gewählten Biſchof durch Auflegung der Hände‘ ꝛc. Und abermal ebendaſelbſt: ‚Hieraus ſiehet man, daß die Kirche Macht hat, Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren.‘

14. Es entſteht aber hieraus ein neues Bedenken: ob die frühere Gemeinde Gewiſſenshalber verbunden ſei, den Berufenen zu der Gemeinde zu entlaſſen, wo größerer Nutzen zu hoffen iſt? Wir entnehmen die bejahende Antwort aus der angeführten Stelle:

‚I. So der Pfarrherr Gewiſſens halber ſchuldig iſt, die neue Vocation als einen rechtmäßigen göttlichen und zu der Kirche größerem Nutzen gerichteten Beruf anzunehmen, ſo folget, daß ſie ihn auch billig nicht ſollen wider Gottes Willen aufhalten.

Zuvörderſt auch II. damit es nicht das Anſehen gewinnen möge, als wollten ſie ſich einer abſoluten Herrſchaft über die Kirchendiener anmaßen, ſondern vielmehr ſich ſchuldig erkennen, den ordentlichen göttlichen Vocationen der Prediger den freien Weg zu laſſen.

III. Weil die Patrone (Repräsentanten der Gemeinde, die das Berufsrecht haben) vor diesem gerne gesehen, daß die Fürstliche Herrschaft ihren Pfarrherrn zu seinem jetzigen Kirchendienst entlassen hat, sollen sie billig hochgedachtem Fürsten (als Verwalter des Kirchenregiments, welches bei uns hier allein in den Händen der Gemeinde liegt) auf vorhergehende Vocation denselben unverweigerlich wiederum folgen lassen, nach der Regel Christi, Matth. 7, 12.: Was ihr wollet, daß euch die Menschen thun sollen, das thut ihr ihnen auch.

IV. Weil die Erfahrung bezeugt, wie es gerathen, wenn Prediger über anderweit ergangene Vocation abgehalten worden, daß sie entweder nicht lang gelebet, oder sonst in Ungelegenheiten kommen, wie solches mit vielen Exempeln zu beweisen. Hierwider möchten die Patrone (Repräsentanten der Gemeinde) einwenden:

I. Daß sie diesen ihren Pfarrherrn mit großer Mühe und Kosten aufgebracht, und daher ihn zu entlassen nicht schuldig. — Aber wenn solches gelten sollte, so würde kein Pfarrherr von seinem ersten Kirchendienst sich begeben können, dieweil fast keines Pfarrherrn Aufzug ohne Kosten geschieht. Zudem haben sie ihn eben vom selben fürstlichen Hause (als welchem in Deutschland die Verwaltung des Kirchenregiments zusteht, welche hier in den Händen der Gemeinde liegt) erlangt, von welchem er jetzo gefordert wird. Ist derowegen billig, daß sie ihn in Gunsten entlassen, zu geschweigen jetzo dessen, daß mit Beten und treuer Verrichtung seines Amts solche Kosten der Pfarrherr allbereits reichlich vergolten, 1 Kor. 9, 11.: So wir euch das Geistliche säen, ist's ein großes Ding, ob wir euer Leibliches ernten?

II. Daß man eines solchen Mannes dessen Orts, da man mit andern Religionsverwandten grenzt, wohl bedürftig, auch solche Qualitäten bei ihm befunden, daß, da er dessen Orts länger verbleiben sollte, man noch größere Nutzung zur Erbauung und Fortpflanzung der reinen Religion und anderes Guten verhoffe.

Antwort: Daß Gott der HErr einen solchen Mann vor diesem durch ordentliche Mittel oder Vocation an diesem Pfarrer ihnen gegeben, haben sie, die Patrone, mit Dank gegen Gott zu erkennen, aber jetzt wider die ordentliche, anderweit ergangene Vocation ihn nicht weiter aufzuhalten, sintemal dieses ein großes Stück der Dankbarkeit für die göttlichen Gaben zu rechnen, wenn man derselben, so lange sie uns Gott gönnet, mit Dank und rechtmäßig gebraucht; wenn er sie aber zurückfordert, mit Geduld dieselben dem lieben Gott wiederum lässet folgen. So ist auch die Hand des HErrn noch unverkürzt; derselbe treue Gott, welcher diesen Mann ihnen gegeben, ist noch heute so reich und kann dergleichen, ja auch noch besseren geben, wenn man nur nicht ein Mißtrauen auf ihn setzet, sondern seiner Vorsehung in Vocationssachen und Bestellung seiner Kirchen den ordentlichen Lauf lässet.

Digitized by Google

Und wie ſollte man ihm thun, wenn Gott der HErr dieſen ihren Pfarrer durch den zeitlichen Tod abforderte, müßte man gleichwohl ſeiner Güte trauen, er werde wiederum eine andere tüchtige Perſon ſenden. Nun aber iſt es Ein HErr und Ein Gott, der treue Prediger durch den Tod ins Himmelreich oder durch ordentliche Vocation an einen andern Ort fordert.'

15. Aber es muß auch dies Bedenken gehoben werden: Was muß der Paſtor thun, wenn er von der Gemeinde ſeine Entlaſſung nicht erlangen kann? Hier ſtimmen wir wieder mit der Entſcheidung der Jenaer Theologiſchen Facultät, l. c. S. 439: ‚So der Pfarrer in ſeinem Gewiſſen überzeuget, daß I. dieſe neue Vocation rechtmäßiger göttlicher Beruf ſei; II. darinnen er verhoffe etlich größeren Nutzen bei der Kirche Gottes zu ſchaffen, III. und ſein vertrautes Pfund beſſer anwenden könne, IV. befindet auch, daß auf vorhergehendes Gebet und erholten Rath anderer verſtändiger und gewiſſenhafter Perſonen ſein Herz zur neuen Vocation ihn trägt: ſo hat er den Schluß leicht zu machen, daß I. zu ſchuldigem Gehorſam gegen Gott, den HErrn der Ernte, II. Erhaltung eines ruhigen friedſamen Gewiſſens, III. zur Verhütung künftiger ſchwerer Gedanken und Anfechtung, IV. zur Vermeidung ungleicher Nachrede, als wenn er um Vermehrung der Beſoldung den göttlichen Beruf hintan geſetzet, V. zur Beſtätigung Theologiſcher Freiheit, damit er nicht zu einem gemietheten Diener ſich machen und allen künftigen Beförderungen durch dies Mittel den Weg ihm verſperren laſſe: er dieſer ordentlichen Vocation zu folgen und ſeine Entlaſſung zu urgiren guten Fug, Macht und Recht habe, auch geſtalter Sachen nach verpflichtet ſei. Darum er endlich den Ausſchlag nehmen muß aus dem apoſtoliſchen Spruch, Apoſtelg. 5, 9.: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menſchen. Jedoch verſehen wir uns gänzlich, es werden die Patrone in Betrachtung der oben angezogenen Motive und Umſtände ihn vielmehr in Gunſten entlaſſen, damit er künftig Urſach habe, für ſeine Obrigkeit deſto fleißiger hinfort zu beten und ſolche günſtige Affection deſto dankbarer zu rühmen; zweifeln auch nicht, der Pfarrer werde allen höchſtmöglichſten Fleiß anwenden und alle tauglichen Mittel zur Hand nehmen, um ſolche günſtige Entlaſſung von den Patronen zu erlangen.'

Hierwider wird eingewendet: Es werde dem Pfarrer ſchwer zu verantworten fürfallen, ſo er eine ſeufzende und wieder zurückrufende chriſtliche Gemeinde ohne einige erhebliche Urſache verlaſſen würde. Aber hierauf antwortet das theologiſche oft angezogene, von den Tübinger Theologen approbirte Bedenken: ‚Gleichwie in allen andern Werken Gottes menſchliche Vernunft zu grübeln pflegt, alſo thut ſie auch bei dem Handel des Berufs eines frommen Predigers. Denn hie ruhet der Berufenen eigen Herz und Gedanken nicht, und will die Vernunft ſtark am Irdiſchen hangen, ſiehet bald auf Gunſt und Freundſchaft derer, bei denen ſie lebet ꝛc. Bei ſolchem Eingeben erinnert ſich ein frommer Prediger, daß er Gott mehr, denn der Welt und alles, was darinnen iſt, verbunden iſt. Denn er rühmt ſich ja

Digitized by Google

Gottes Diener und Legaten und hält ſein Amt für Gottes Amt. Wie er nun Gottes iſt mit ſeinem Amt, alſo ſoll er auch auf Gott fürnehmlich ſehen. Und wie er ſonſt in ſeinem ganzen heiligen Amt nicht Menſchen, ſondern Gott zu Gefallen lebet, hierbei der Welt Gunſt und Ungunſt nicht anſehen ſoll, alſo bei ſeinem Beruf erwäget er billiger, ob er göttlich und chriſtlich ſei. Befindet er dies und iſt in ſeinem Herzen überzeugt, ſo muß er Gott hie auch mehr gehorchen, denn allem menſchlichen Eingeben und fleiſchlichen Gedanken. Gott hat aller Menſchen Herzen in ſeiner Hand, kann uns und den Unſrigen andere treue Freunde und Förderer erwecken.'"

16. Es iſt alſo nicht der Fall, daß Einen die Thränen der Zuhörer zurückhalten ſollen, weil auch Paulus ſich durch dieſelben nicht hindern ließ, Apoſtelg. 20, 7. Es gereicht daher die Wegnahme eines treuen Predigers der früheren Gemeinde zur Zurechtweiſung für die Guten, zur Strafe für die Böſen und zur Warnung beider, wodurch alle zu dem Segen gelangen ſollen, daß ſie theilhaftig werden der göttlichen Verheißung Jeſ. 30, 20. 21.: Der HErr wird deinen Lehrer nicht mehr laſſen wegfliehen, ſondern deine Augen werden deinen Lehrer ſehen, und deine Ohren werden hören das Wort hinter dir ſagen alſo her: dies iſt der Weg, denſelben gehet; ſonſt weder zur Rechten noch zur Linken.

„Es ſoll", ſagen die Jenaer Theologen in der citirten Stelle, „dieſe Abforderung ihres Pfarrers die Zuhörer vielmehr zum Gebet anmahnen, daß ſie aus rechtem bußfertigen und thränenden Herzen Gott um einen andern tüchtigen Lehrer anrufen, als daß ſie umgekehrter Weiſe deswegen den Weg einer ordentlichen Vocation hindern wollten. Ueber das ſind ſolche Thränen der Zuhörer ein öffentliches Zeugniß, daß der Pfarrer ſich bei ihnen wohl und alſo verhalten, daß er tüchtig und würdig zu höheren Dienſten befördert zu werden."

17. Im Vorbeigehen glauben wir auch dies erinnern zu müſſen aus S. 541: „Niemand ſoll dafür halten, man ſei in ſolcher Vocation zuwider dem Gebot Gottes: Laß dich nicht gelüſten. Denn ja bewußt, daß dies Geſetz von einer verbotenen, böſen, ſündlichen Luſt handele, und kann demnach ſo wenig wider den ordentlichen Beruf eines Kirchendieners gezogen werden, als wenn man aus demſelben beweiſen wollte, es ſei unrecht, daß man des Nächſten Kind ordentlicher Weiſe zur Ehe begehre. Auch hätten vermöge desſelben Gebots die Patrone vor dieſem ihren jetzigen Pfarrer auch nicht dürfen von einer andern Kirche begehren und fordern. Zudem ſo iſt ein Pfarrer nicht ein leibeigener Diener der weltlichen Obrigkeit (der Gemeinde), ſondern ein Diener Chriſti und ſeiner Kirche.

Wenn demnach Gott der HErr durch ordentlichen Beruf derer, ſo Macht und Recht haben, in der Kirche zu berufen, ihn an andere Oerter erfordert, iſt's nicht für eine verbotene Luſt, ſondern vielmehr für ein hohes göttliches Werk zu achten, ſeine göttliche Vorſehung in Regierung und Erbauung der

Digitized by Google

Kirche zu erkennen und seinem göttlichen Willen allerseits gehorsamlich zu folgen."

18. Uebrigens gehört hierher, was der selige Dannhauer in seiner Theologia Conscientiae II. S. 986 sagt: „Ein Prediger, welcher begehrt wird, darf von der Gemeinde, zu welcher er öffentlich hingeholt werden muß, nicht der Gemeinde, von welcher er nicht heimlich wegberufen werden darf, ohne Wissen und Willen des Landesherrn, in dessen Gebiet die Gemeinde liegt, heimlich entzogen werden.*) Gesetzt, es sei der, welcher berufen wird, durch die Bedingung einer Unterstützung oder eines Stipendiums an die berufende Gemeinde gebunden, so muß er doch öffentlich zurückgefordert werden, unbeschadet jedoch der Ehre Gottes und des Wohls der Kirche; die zweite Tafel weicht der ersten. Wenn z. B. der verlangte Prediger der Gemeinde, von welcher er berufen wird, nützlicher sein könnte, als der Gemeinde, zu welcher er berufen wird. Wenn diese das ihr sonst Zukommende entbehren könnte, dann weicht das Gewissen der berufenden von der Strenge ihres Rechts; wenn aber nicht, dann entläßt das Gewissen derjenigen, von wo hinweg die Berufung geschieht, den Berufenen mit Recht."

19. Kurz: man muß sorgfältig Versuchung von Berufung unterscheiden, welche letztere aus einer fehlerfreien Ursache oder aus dem Einklang aller Ursachen zu Stande kommt: wenn der, welcher beruft, ein Recht zu berufen hat; wenn der, welcher berufen wird, berufbar ist, wenn frei von bindenden Fesseln; wenn die Berufung gottgefällig geschehen und lieblich, ohne Verletzung des Gebotes, daß man fremdes Gut nicht begehren soll. Erbeten werden soll der, welcher berufen wird, von dem, welcher ein Recht an ihn hat, nicht geraubt; wenn ferner die Noth drängt, entweder eine sehr große oder unbedingte, die vom Himmel her verhängt und mit Gefahr für das allgemeine Beste verknüpft ist, wo man Gott nachgeben und geringere Bande auflösen muß (denn Mose hat nicht gesündiget, obgleich er ein Pflegsohn der Thermutis war und Wohlthaten aus Aegypten empfing, als er entfloh und die Gemeinschaft mit Christo höher achtete als die Schätze Aegyptens), oder wenn es zur größeren Ehre Gottes und Frucht für die Kirche dient, nach recht geschätztem Verhältnisse des Arbeitsfeldes und der Kräfte. Denn was ist das für ein Verhältniß, wenn ein großes Licht auf die Erleuchtung eines kleinen Zimmers beschränkt ist? oder Jonas auf eine kleine Stadt Judäa's, der zur Erleuchtung Ninive's gleichsam geboren und geschaffen war?

Wenn es sich so mit der Vocation verhält, so muß man sie ohne Zweifel annehmen und Gott nicht davon laufen, damit er nicht im Zorn sein Angesicht einem zukehre, was den flüchtigen Jonas betroffen hat. So gehorchte der Heidenapostel, als er von einem Engel (der macedonische Sprache, Manier,

*) Bei uns würde diese Forderung erfüllt, wenn von der berufenden Gemeinde brüderliche Mittheilung in Betreff der Vocation an die Gemeinde, von welcher ein Prediger oder Lehrer wegberufen wird, geschieht. Der Uebersetzer.

Digitized by Google

Haltung und Kleidung hatte,) zur Hilfe gerufen wurde, damit Paulus von Tarſus das Reich, welches Paulus Aemilius durch Waffengewalt dem römiſchen Joche unterworfrn hatte, durch das Wort der Herrſchaft Chriſti unterwerfe. So beſucht derſelbe im Geiſte gebundene Apoſtel Jeruſalem mit dem geſteigertſten und heftigſten innern Kampfe. Wer den Löwen draußen fürchtet, verletzt ſchwer ſein Gewiſſen, Sprüche 22, 13., wo Luther in der Randgloſſe ſagt: „Das ſind Prediger, Regenten, Geſind, die den Fuchs nicht beißen, gehen nicht durch Dicke und Dünne."

20. Wir haben noch das andere Extrem hinzuzufügen: denn es ſündigen nicht blos durch Zuwenig diejenigen, welche die Verſetzung der Prediger des Worts ganz mißbilligen, ſondern auch im Gegentheil durch Zuviel diejenigen, welche hin- und herlaufen und aus Unzufriedenheit mit ihrer Stelle, dieſem Spiegel des Hochmuths, eine höhere zu erlangen ſuchen, nur von Ehrgeiz oder Habſucht getrieben, ohne die Noth der Kirche und den Zwang des Berufs zu erwarten. Daraus folgen denn auch meiſtens geringe Reſultate, und ihren Gemeinden erwächſt mehr Nachtheil, als Vortheil, daraus.

Dann ſollen auch diejenigen ſich dies geſagt ſein laſſen, welche ſchneller wechſeln, als ſie gewechſelt werden, indem ſie auf den Tod anderer warten, ja ſogar mit Anrechten ſich verſorgen, uneingedenk jenes Ausſpruchs Cato's, den ſie vielleicht einſt in der Schule gelernt haben: „Auf eines andern Tod ſetz' deine Hoffnung nicht." Denn das heißt ſich ſelbſt berufen und aus Ehrgeiz die Würdigkeit zu einer höhern Stufe feil bieten. So that Aaron nicht, welcher ſich die Ehre nicht raubte, ſondern ſie durch Beruf empfing, Hebr. 5., ſo thaten in früheren Zeiten treue Knechte Gottes nicht, welche wider ihren Willen zum Lehramt oder zu höheren Würden genöthigt wurden.

21. Wer daher ſein Gewiſſen in Acht nehmen will, der laſſe ſich von einer mittelmäßigen Stelle wegen einer Schaufel voll Gerſte oder einer Handvoll Ehre nicht nach einer vermeintlich größeren verſetzen, ſondern er forſche nur fleißig und befolge in dieſer ſchwierigen Angelegenheit, was die apoſtoliſche Praxis befiehlt und der Nutzen der Kirche und das Heil der Zuhörer zuläßt. Wer gottſelig und redlich iſt, wird ſeine Gemeinde aufrichtig lieben und ſie, ſo lange er kann, verſorgen und nicht verlaſſen, außer wenn die Vocation eine nöthigende Kraft hat.

Kurz, wer durch ausgezeichnete Gelehrſamkeit, Eifer und Frömmigkeit andere übertrifft und mit vorzüglichen Gaben ausgerüſtet iſt, der iſt zu einer höhern Stufe und Stelle zu erheben, damit das rechte Verhältniß bewahrt werde; auch diejenigen, welche mit Mangel kämpfen und geringes Einkommen haben, während ſie thun, was ihr Amt erfordert und andere durch Gottſeligkeit des Wandels übertreffen, mögen, wenn ſie fähig ſind, mit rechtmäßigem Grunde an eine andere Gemeinde verſetzt werden, damit ihrem Mangel abgeholfen werde, namentlich wenn ſie Kinder zu ernähren haben. Die Uebrigen, welche keine gewichtigen und triftigen Gründe haben, während ſie ihre Zuhörer verlaſſen, mögen zuſehen, was ſie thun.

Digitized by Google

O daß den Gemeinden die Verſetzung der Prediger immer ſo heilſam wäre, als ſie häufig iſt! Nicht ohne Grund war früher eine Strafe für diejenigen beſtimmt, welche ihre Stelle zu ändern ſich unterwanden, um für ihren Vortheil zu ſorgen: „Wer ſich um eine fremde Kanzel bewirbt, ſoll gar keine haben;" und: „Von beiden ſoll er vertrieben werden."

Nebenbei iſt zu bemerken, wenn jemandem zu gleicher Zeit zwei Berufe angetragen werden, und gefragt wird, welcher den Vorzug haben ſoll: daß da zwar keine beſtimmte Regel gegeben werden könne, ſondern daß man auf den Rath anderer und ſeines eigenen Gewiſſens hören müſſe. Jedoch wer ſein Gewiſſen in Acht nehmen will, wird auf dreierlei gewiſſenhaft Rückſicht nehmen: 1. die Autorität ſeiner Vorgeſetzten; 2. ſeine Verpflichtung gegen irgendwelche Gemeinde; 3. den Nutzen und die Erbauung der Kirche.

22. Es kommt auch dies Bedenken vor: wenn jemand aus einer fettern Parochie in eine magerere, wo jedoch eine größere Menge Zuhörer iſt, berufen wird, ob er dann gehalten iſt, Folge zu leiſten? Auf's treffendſte, wie immer, antwortet Dannhauer: „Er wird ſicherer und edler handeln, wenn er Folge leiſtet wegen der eben angeführten Gründe; wenn jedoch die Gemeinde, welche ihn beruft, ſeiner ohne Nachtheil entbehren kann und die Gemeinde, von welcher er wegberufen wird, ihn ungern entläßt, ſo darf ihm die Ablehnung nicht zum Fehler angerechnet werden."*)

Auf die Frage, ob es einem Prediger ſchlechterdings nicht erlaubt ſei, von einer Gemeinde zu einer anderen überzugehen, antwortet Ch. Kortholt, daß es allerdings unter Umſtänden erlaubt ſei, und beweiſt dies, wie folgt: „Denn wie der HErr der Ernte Macht hat, ſeine Diener zu berufen, ſo auch, ſie von einem Ort auf einen anderen zu verſetzen; und es iſt nicht zu zweifeln, daß es nach dem Willen dieſes HErrn geſchehe, wenn nur alles rechtmäßig vollzogen wird, ſo die Kirche auf dieſe Weiſe die Diener des Wortes verſetzt. Denn 1. ſpricht der Apoſtel, von den Diakonen handelnd 1 Tim. 3, 13.: Welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen ſelbſt eine gute Stufe; was er nicht ſagen würde, wenn nicht die, welche in geringeren Aemtern treu dienen, zu größeren erhoben werden könnten. 2. Warum ſollten diejenigen, welche, mit ausgezeichneten Gaben ausgerüſtet, in geringen Verhältniſſen eine Zeitlang der Kirche vorſtehen, nicht volkreicheren Gemeinden vorgeſetzt werden können, da dies zu größerem Vortheil der Kirche geſchehen würde? 3. Und wenn eine ſolche Verſetzung kirchlicher Perſonen für ganz unerlaubt anzuſehen wäre, ſo würden wir ja zu Superintendenten ꝛc. und zu Paſtoren der größeſten Gemeinden kaum andere haben, als Jünglinge, die vorher keine kirchlichen Aemter verwaltet haben, was durchaus ungeeignet wäre. Indeſſen wird damit die Leichtfertigkeit derjenigen nicht gebilligt, welche ohne dringende Noth und ohne ganz augenſcheinlichen Nutzen der Kirche ihren Sitz öfters ändern, und (wie Seneca von den

*) Pastorale ev. Lib. IV, c. 2. 3. p. 1380—1384. 1386—1398.

Digitized by Google

Kranken ſagt) die Veränderungen als Heilmittel gebrauchen, indem ſie ihre Stellen verlaſſen, entweder wegen größeren und reichlicheren Soldes, oder um Arbeiten, die ſie leiſten können, los zu werden, oder um höhere Ehre zu erlangen, und auf was ſonſt für zeitliche Vortheile hier geſehen zu werden pflegt. Denn ſolche machen aus der Gottſeligkeit ein Gewerbe (was der Apoſtel 1 Tim. 6, 5. verbietet). Von ihnen ſagt Matthesius artig: ‚Mancher thut wie die Sonnenkrämer; wo die Sonne ſcheint und da er denket Gold zu löſen, da bindet er ſeinen Knapſack auf; gehet ein trübes Wölklein herein und die Waare will auf einer andern Kirchweihe mehr gelten, ſo bindet er wieder ein und fähret auf; Gott gebe, es bleibe Mutter oder Braut, daran der Sohn Gottes ſo viel gewendet hat, wo ſie will.‘“ (Pastor fidelis, p. 57—60.)

Was die wegberufende Gemeinde betrifft, ſo ſchreibt die theologiſche Facultät zu Wittenberg im Jahre 1634: „Das Urtheil, ob und wo ein Prediger, ſo in Dienſten iſt, größeren Nutzen ſchaffen könne, ſteht nicht allein in des Predigers Judicium, welcher zwar von der Zuhörer Menge und Capacität, nicht aber von ſeiner, die doch auch zu Schaffung größern Nutzens erfordert wird, urtheilen mag; auch nicht in des vocirenden Theils; wie denn auch nicht in des entlaſſenden Theils; ſondern in deren geſammtem und des Presbyterii vernünftigem Gutachten. Und dann, wenn die Wahrſcheinlichkeit größeren Nutzens auf Seiten des Predigers und der Zuhörer ausführlich gemacht iſt, ſo muß dennoch die Entlaſſung eines in Pflicht begriffenen Predigers entweder (und billig) mit vorausgehender Einſtimmung (es wollte denn dieſelbe ohne genugſame Urſachen, davon andere Vernünftige zu urtheilen, verſagt werden), oder aber ja mit folgender Approbation der Kirche, welcher ſich der Prediger verpflichtet hat, geſchehen.“ (Consilia Witebergens. II, 59.) So ſchreibt ferner über denſelben Punct das Braunſchweiger Miniſterium im Jahre 1578 unter Martin Chemnitzens Vorſitz: „Wie der Kirche und Gemeine Conſens und Wille vonnöthen iſt, wenn einer rechtmäßig berufen wird, alſo kann auch ohne der Kirche Conſens und Willen keine Verlaſſung der Kirche geſchehen und vorgenommen werden. Es ſind unter unſerm Mittel Etzlichen auch oft andere Berufungen ohne ihr Suchen fürgefallen, auch an ſolche Orte, da dem lieben Gott viel hätte können gedient werden; weil aber dieſe Kirche ihren Conſens und Willen zu angeſtellter Aenderung und Verlaſſung aus erheblichen Urſachen nicht hat können noch wollen geben, haben die, ſo anderswohin vocirt worden, auf ihr Gewiſſen nicht wollen noch können nehmen, dieſe Kirche (welcher ſie, was Amtsſachen anlanget, keine erhebliche Schuld geben können) zu verlaſſen. So könnten wir auch wohl Exempel anzeigen, daß etlichen, ſo ihre Kirchen ohne derſelben Willen ſtracks alsbald verlaſſen, allerlei Ungelegenheit auch mit Beſchwerung ihres Gewiſſens hernach zugeſtanden... So befinden wir auch in dem zurück rufenden Schreiben, daß gleich als eine Bedingung daran

gehängt wird, wenn ſeine, Herrn N., Kirche ſolche Vocation nicht ſtreiten würde. Derhalben wiſſen wir hierinne nichts anderes zu rathen, denn wie wir ſelbſt, wenn's uns anginge, thun wollten, daß nehmlich Herr N. wiederum nach Thüringen ſchreibe" (dahin er verſetzt werden ſollte), „daß ſeine Kirche aus guten chriſtlichen Urſachen ihn nicht verlaſſen (d. i. entlaſſen) wollte; und weil er ihnen keine erhebliche Schuld zu geben wiſſe, könne er auf ſein Gewiſſen nicht nehmen, ſeine Kirche ohne und wider ihren Willen zu verlaſſen. Da ſie aber bei den Junkern und bei der Gemeine zu N. mit Anziehung beweglicher, erheblicher Urſachen anhalten würden und wollten, daß es mit gutem Willen zugehen möchte (wie er ſich denn auch verſehe, daß ſeine jetzige Kirche auf Befindung erheblicher Urſachen ſich nicht würde widerſetzig erzeigen, Gottes Werk an andern Orten zu hindern): ſo könnte er dann Gottes Willen daraus ſpüren und vernehmen, und entweder mit Bleiben oder mit Wegziehen ſich alſo erzeigen, daß es mit gutem Gewiſſen und ohne Aergerniß geſchehen möchte." (Dedekennus' Thesaurus, II, 543. 544.) — Die ſchuldige Einwilligung der Gemeinde betreffend, wenn ihr Prediger wegberufen wird, ſchreibt die theologiſche Facultät zu Jena unter Joh. Gerhard's Vorſitz im Jahre 1617: „Ob zwar der Fürwitz derer nicht zu loben, welche ohne ordentlichen Beruf, ohne Nothwendigkeit, ohne größern Nutz der Kirche und ohne erhebliche Urſachen ihre Kirchendienſte oft verändern: ſo iſt doch auch im Gegentheil derer Meinung keineswegs zu billigen, welche dafür halten, daß ein berufener Kirchendiener ſeine vorige Stelle, darinne er Anfangs von Gott geſetzt, mit gutem Gewiſſen nicht könne verlaſſen und einen andern Beruf annehmen. Sintemal das Widerſpiel aus Gottes Wort, 1 Tim. 3, 13., aus bewährten Exempeln, des Timothei und Titi in der erſten apoſtoliſchen, als auch anderer frommer Biſchöfe und Kirchendiener in der uralten Kirche, aus vielen Kirchengeſetzen der alten Concilien und Väter, und andern unbeweglichen Gründen zu erweiſen. Die andere Frage betreffend, ob die Junker" (die als Kirchenpatrone im Namen der Gemeinde das Berufungsrecht hatten) „mit gutem Gewiſſen ihren Pfarrherrn aufhalten können, oder ob ſie nicht vielmehr ihn in Gunſt zu entlaſſen Gewiſſens halber ſchuldig ſein: hat dieſelbe ihre Entſcheidung aus der erſten Frage. Denn 1. ſo der Pfarrer Gewiſſens halber ſchuldig iſt, die neue Vocation als einen rechtmäßigen, göttlichen und zu der Kirche größerem Nutz gerichteten Beruf anzunehmen, ſo folget, daß ſie ihn auch billig nicht ſollen wider Gottes Willen aufhalten. Zuvörderſt auch 2., damit es nicht das Anſehen gewinnen möge, als wollten ſie ſich einer unbedingten Herrſchaft über die Kirchendiener anmaßen; ſondern vielmehr ſich ſchuldig erkennen, den ordentlichen göttlichen Vocationen der Prediger den freien Weg zu laſſen. 3. Weil die Junker vor dieſem gerne geſehen, daß die Fürſtliche Herrſchaft ihren Pfarrer zu ſeinem jetzigen Kirchendienſt entlaſſen hat, ſollen ſie billig hochgedachten Fürſten auf vorgehende Vocation denſelben unweigerlich wiederum folgen laſſen, nach der

Digitized by Google

Regel Chriſti Matth. 7, 12.: Was ihr wollet, das euch die Menſchen thun ſollen, das thut ihr ihnen auch. 4. Weil die Erfahrung bezeugt, wie es gerathen, wenn Prediger über anderweit ergangene Vocation abgehalten worden, daß ſie entweder nicht lange gelebt oder ſonſt in Ungelegenheit gekommen, wie ſolches mit vielen Exempeln zu beweiſen." (Dedekennus' Thesaurus, II, 537.)

Anmerkung 2.

Darüber, daß ein Prediger ſeine Gemeinde nicht um der Böſen willen, die in derſelben ſind, verlaſſen dürfe, mögen folgende Zeugniſſe hier Platz finden.

So ſchreibt Luther im Jahre 1527 an Joh. Draco in Waltershauſen: „Ich rathe auf alle Weiſe, daß ihr euch das Böſe nicht überwinden laſſet, den Ort zu verändern; ſondern daß ihr nach Pauli Rath das Böſe mit Gutem überwindet. Gedenket doch, daß ihr nicht um der Böſen willen" (die es bleiben wollen) „dahin geſetzt ſeid, ſondern um der wenigen Frommen willen. Und wenn ihr die verließet wegen der Böſen, was für einen Stachel des Todes ſtießet ihr da in euer Gewiſſen? Wenn ihr nicht dort wäret, müßtet ihr doch um der Guten willen zulaufen und der Böſen nicht achten. Wollt ihr etwa allein ohne Verfolger, eine Roſe ohne Dornen, ein Kind Gottes ohne Satan ſein, und lieber andere Gottloſe, als dieſe, haben? Man muß das Vertrauen haben, daß Gott auch aus dieſer Verſuchung Frucht ſchaffen und ihr endlich die gewinnen werdet, welche euch reuen würde verlaſſen zu haben. Der HErr wird euch ernähren, das glaubet.. Eure heiligen Bräuche und Ceremonien gefallen mir ganz wohl; nur denket nicht, daß ihr an allen den Eurigen lauter fromme und ruhige Leute haben werdet; ſondern danket vielmehr, wenn euch etwa ihrer drei lieben und gerne haben, die andern aber haſſen und verfolgen. Wie viel hat Chriſtus an ſeinem ſo großen Volk gehabt, die ihm angehangen? Kaum die Geringſten, Schlechteſten und Uebrigen von demſelben ganzen Israel und auserwählten Volke Gottes." (XXI, 1028.) In demſelben Jahre ſchrieb Luther an Clemens Urſinus in Brücke: „Was ihr mich fraget, lieber Clemens, das widerrathe ich allerdings, daß ihr nemlich eure Stelle verlaſſet, es ſei denn, daß man euch zwinge, wie auch Chriſtus der Juden Trägheit lange geduldet hat. Das heißt alsdann den Staub recht abſchütteln, wenn wir gezwungen verjagt werden. Wer weiß, ob nicht etliche noch glauben werden?" (XXI, 1030.) Auf die Frage zweier Prediger endlich: „Ob ſie ihre Kirche laſſen und den Feinden des Evangelii weichen ſollen", antwortet Luther im Jahre 1530 Folgendes: „Ich habe eure Schrift, an mich gethan, geleſen, lieben Herrn, darin ihr meines Raths begehret, ob ihr weichen ſollt und Raum geben den Feinden des Evangelii bei euch, die ſich doch als Freunde ſtellen. Darauf iſt kurz meine Antwort und Meinung, daß ihr ja beileib noch zur Zeit nicht weichet, daß es nicht ein Anſehen habe, daß ihr als Miethlinge eure Schafe verlaſſet. Darum fahret

Digitized by Google

beide fort in eurem Amte, euch von eurer Kirche befohlen. Leidet alles, was euch zu leiden ist, bis so lange sie euch mit Gewalt absetzen oder aus Befehl der Obrigkeit vertreiben; sonst sollet ihr dem grimmigen Wüthen des Satans mit nichten weichen. Ihr seid nicht allein, die solches leiden. Diese heimliche Verfolgung, so von falschen Brüdern geschieht, trifft und drückt uns alle unter unsern frommen Oberherrn, nicht unter den Tyrannen und Feinden des Worts. Weil wir jetzund von auswendigen, öffentlichen Feinden des Worts, Gott Lob! nicht verfolget werden, und doch die Art des Evangelii ist, daß es ohne Verfolgung nicht sein, viel weniger wachsen und ausgebreitet kann werden, so mögen wir diese heimliche Verfolgung, von unsern Hausgenossen uns zugefüget, leiden. Es will und muß doch gelitten sein, es komme nun von Feinden oder Freunden. Drum seid stark und nehmt dies euer Creuz auf euch und folget Christo, dem HErrn, so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Christus, der HErr, der aller gottseligen Creuzherrn Herzog und Tröster ist, erhalte und stärke euch mit seinem freudigen Geist." (X, 1890. f.)

Auch Brochmand antwortet nach Dunte auf die Frage: „Ob ein Diener des Wortes mit gutem Gewissen um der Untreue seiner Collegen oder um der Bosheit seiner Zuhörer willen sein Amt aufgeben könne", Folgendes: „1. Christus hat es ausdrücklich vorausgesagt, daß seine Diener mit diesen und ähnlichen Trübsalen kämpfen müssen. Matth. 10, 16.: ‚Siehe, Ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe.' Vers 22.: ‚Und müssen gehasset werden von jedermann um meines Namens willen.' Vergleiche Joh. 15, 19. f. — 2. Christus und die Apostel haben dies erfahren, und doch haben sie darum das Amt nicht aufgegeben. Der Verräther Judas und viele aus den Jüngern verließen ihn; wie viel hat Paulus von den falschen Brüdern erleiden müssen! Vergleiche 2 Kor. 11. — 3. Jonas mag zum Beispiel dafür dienen, daß die, welche aus Furcht vor Ungelegenheiten und Gefahren das Amt niederlegen, in die allergrößten Ungelegenheiten und in das größte Elend gerathen. Eine andere Sache ist es, wenn der ganze ihm anvertraute Haufe so boshaft ist, daß er ihn nicht hören, noch ihm gehorchen will; dann kann er aus seinem Amte scheiden. Diese Behauptung gründet sich auf das Beispiel Christi Luk. 4, 28. ff. Matth. 14, 13. Joh. 8, 59., und der Apostel Apostelg. 8, 1. 13, 51., auch auf Christi klare Worte Matth. 10, 14." (Decisiones mille et sex. S. 646.)

Auf die Frage: „Ob einem Kirchendiener erlaubt sei, zur Zeit der Verfolgung zu fliehen", antwortet J. Gerhard: „Tertullian mißbilligt es schlechterdings, aber Christi Rath zeigt das Gegentheil Matth. 10, 23.: ‚Wenn sie euch aber in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere;' ferner das Beispiel Christi Matth. 2, 13. 12, 15. Joh. 8, 59. Luk. 4, 30., des Apostels Paulus Apostelg. 9, 25. 2 Kor. 11, 33., des Polykarpus und Athanasius. Es ist daher ein Unterschied zu machen zwischen besonderen Verfolgungen, in welchen es nur auf die Person des Kirchendieners abgesehen ist, und den

Digitized by Google

allgemeinen Verfolgungen der ganzen Kirche; in jenen erklären wir die Flucht für erlaubt, in dieſen nur in gewiſſer Rückſicht. Denn es iſt ferner zu unterſcheiden zwiſchen den Zuſtänden der Kirche. Zuweilen nemlich flieht der Kirchendiener mit Zuſtimmung, ja, auf Zurathen ſeiner Zuhörer ſo, daß unterdeſſen die Kirche, welcher er vorgeſetzt war, an anderen tüchtigen Lehrern keinen Mangel hat, was wir für erlaubt anſehen; zuweilen aber flieht er ſo, daß den Zuhörern, die ſeine Flucht weder rathen, noch in dieſelbe einwilligen, ein Aergerniß, den Feinden aber Veranlaſſung zu Läſterungen und Gelegenheit den Schafen nachzuſtellen gegeben wird, was wir für unerlaubt achten." (Loc. theol. de minister. eccl. § 291.)

Anmerkung 3.

Daß ein Prediger weichen ſollte, wenn es offenbar iſt, daß nicht ſeine Lehre, ſondern ſeine gebrechliche Perſon den Anſtoß bilde und daß daher ſein Bleiben den Fortgang des Werkes Gottes nur aufhalte, während ein anderer dasſelbe an ſeiner Stelle vorausſichtlich fördern würde, dies bezeugt Martin Chemnitz, wenn er ſchreibt: „Wenn es allein auf den Paſtor abgeſehen iſt, wider den die Feinde der Wahrheit um gewiſſer Urſachen willen, die ſie haben, ſonderlich verbittert ſind, und ſo das Abtreten desſelben der Kirche Friede und Ruhe wiedergeben könnte: dann ſündigt der Diener des Wortes ohne Zweifel gegen die Regeln der Liebe, wenn er merkte, daß es hauptſächlich auf ſeine Perſon abgeſehen ſei, die Kirche aber Frieden genießen könnte, und daß andere vorhanden ſeien, welche der Erbauung der Kirche in ſeinem Abweſen dienen könnten, er ſelbſt aber durchaus nicht weichen wollte, nur um nicht zur Ertragung der Mühſeligkeiten des Exils genöthigt zu ſein." (Siehe Evangeliſche Harmonie, Cap. 72., zu Matth. 10, 23.) In gleichem Sinn ſchreibt Spener: „Wo einer bei einer großen Gemeinde geſtanden, da er aber nichts gefunden zu erbauen, ſondern eine ſtete Widerſetzung, ſonderlich wo es ein Widerwille beſonders gegen ſeine Perſon und einige Art ſeiner Gaben wäre; es käme aber eine Berufung zu einer auch kleineren Gemeinde, von der eine mehrere Folgſamkeit zu hoffen: würde ich nicht viel Bedenken haben, den göttlichen Finger darin zu erkennen, das Gegentheil aber bei umgekehrten Umſtänden." (Theol. Bedenken. I, 509.)

Anmerkung 4.

Ein bereits im Amte befindlicher Prediger ſollte ſich nie dazu hergeben, eine Probe- oder Wahlpredigt zu halten. Thut er dies, ſo ſetzt er ſich in die Gefahr, wenn er auf dieſem Wege in ein anderes Amt kommt, alſo ſelbſt darnach gelaufen iſt, der Rechtmäßigkeit ſeines Berufs ſtets ungewiß zu ſein, gibt jedenfalls den ärgerlichen Schein eines Miethlingsſinnes und macht ſich, wenn er die begehrte Beförderung nicht erlangt, ſeiner Gemeinde, die ihn behalten muß, verächtlich.

Anmerkung 5.

Ein Prediger soll auch die Stelle eines mit Unrecht Vertriebenen, die diesem ja noch vor Gott gehört, nicht annehmen. Als im Jahre 1531 in Zwickau ein Prediger verjagt worden war, schrieb daher Luther an den dortigen Pfarrer Nikol. Hausmann u. A. Folgendes: „Ihr wisset, daß Ihr der Kirchen zu Zwickau rechter berufener, beide vom Rath und der Gemeine angenommener Pfarrherr und Seelsorger seid, also daß Ihr an jenem Tage Rechenschaft müsset geben für dieselbe Euch befohlene Kirche, und schuldig seid, so lange Ihr lebet, sie mit reiner Lehre zu versorgen, für sie mit Ernst zu beten, sorgen, wachen und Euer Leben in allerlei Noth und Gefahr, so vorfallen mögen, als Pestilenz und andere Krankheiten, wie sie nur heißen, zu wagen und lassen, und vorne an der Spitzen zu stehen wider die Pforten der Hölle und alles, was einem frommen, treuen Pastor und Seelsorger Amtshalben gebührt zu thun, leiden und ausstehen. Welches fürwahr alles schwere, große, ja göttliche Werke sind; wie Ihr denn bisher, Gottlob! fleißig und treulich gethan habt. Weil aber jetzt Euer Rath, vom bösen Geist getrieben, den Prediger zu St. Catharina verstößet, von keinem Richter weder verklaget noch überweiset einiger Unthat; sondern solches aus eigener Gewalt und Frevel als rasende Leute und rechte Kirchenräuber (nicht leiblicher Güter, sondern des Amtes und Ehre des Heiligen Geistes,) vornehmen und in einerlei Sache zugleich Part und Richter sein, will sichs in keinem Weg leiden, daß Ihr dazu sollet stille schweigen oder darein bewilligen, auf daß Ihr Euch dieses fremden Kirchenraubes nicht theilhaftig machet, noch schuldig werdet der unbilligen und schmählichen Gewalt, an dem verstoßenen Bruder begangen. Wäre er aber sträflich gewest und hätte verschuldet, daß Ursache wäre gewest, ihn vom Amte abzusetzen, sollte solches mit Recht auch mit Eurem Wissen und Rath, als des Pfarrherrn, vorgenommen sein. Noch ärger aber ists, daß sie einen Anderen an des Verstoßenen Statt ausstellen ohne Euer Erlaub, ja wider Euren Willen und also aus gleicher eigener Gewalt und Unrecht, nun auch an Euch geübt, denselben eindringen. Hier, lieber Herr und Freund, seid gewarnet um Christi willen, daß Ihr Euch wohl fürsehet (denn es fürwahr nicht eine schlechte, geringe Sache ist), daß Ihr Euch mit den Kirchenräubern nicht verschuldet und ein Theil des Fluchs nicht auch über Euch gehe. Fraget Ihr nu, was Euch hierin zu thun sei? Ich zwar weiß nicht viel zu rathen, doch sehe ich für gut an, ermahne Euch auch treulich, daß Ihr bei der Sache thut, wie ich ihm thun wollte. Erstlich sollt Ihr den unberufenen und eingedrungenen Prediger vor Euch in Gegenwart der andern Eurer Gehülfen fordern und ihm gütlich, doch mit einem Ernst, vorhalten des Raths Frevel und Thurst; und weiter ihm anzeigen, daß er durch Euch (dem die Kirche befohlen) nicht berufen sei, derhalben als ein Dieb und Mörder, und gleichwohl in derselben Eurer Kirche lehre und regiere, für welche Ihr müsset Rechenschaft geben. Solle derhalben wissen, daß er sich mit Gewalt eindringe und raube Euer Pfarramt ohne Euer Wissen und Bewilligung. Derhalben

Digitized by Google

Ihr ihn vermahnt, daß er von solchem Raub abstehe; oder soll zusehen, mit was Gewissen er solchem geraubten Amte könne fürstehen? Denn Euch die Kirche vertraut und befohlen. Derhalben ohne Euern Willen Niemand gebühren will, darin weder Lehre noch Regieramt zu üben. Kehrt er sich nu an diese Vermahnung nicht, so sonderlich in Beisein weniger Personen mit ihm vorgenommen ist, so zeiget ihm an: Ihr wollet eben solches, so Ihr ihm insonderheit fürgehalten, auch einem ehrbaren Rath anzeigen. Das thut auf diese Weise: fordert sie entweder zu Euch oder gehet zu ihnen. Aufs Erste fraget sie, ob sie Euch für ihren Pastor und der Kirchen zu Zwickau Seelsorger erkennen? Sagen sie ja, so haltet ihnen mit ernstlichen Worten für das Amt und Gefahr eines treuen Pastors, und wie Ihr müsset Rechenschaft geben für dieselbe Eure Kirche, und was es für Mühe, Sorge und Arbeit koste, das ganze Leben über für sie sorgen und stehen in aller Noth zur Pestilenzzeit oder anderen Krankheiten, die vorfallen können, wie droben zum Theil angezogen. Weil Ihr aber mit solcher saurer schwerer Arbeit Eures Amts keines bessern Lohnes sollt gewärtig sein, denn daß sie Euch einen Prediger (von dem Ihr nicht wisset, wie es eine Gelegenheit um ihn habe seiner Lehre und Lebens halben), Euch ungefragt, ja wider Euren Willen eindringen, den vorigen aber hinter Euch, ohne einige Erkenntniß des Rechtens, schmählich und böslich verstoßen, so wollt Ihr für ihnen bezeuget haben, daß Ihr in diesen ihren Thorst und Frevel nie bewilliget habt, noch jetzt drein bewilliget, und nimmermehr drein bewilligen wollet. Sollet sie auch daneben vermahnen, daß sie wohl mögen zusehen, wen sie hören, weil er nicht berufen, sondern mit Gewalt eingedrungen wird, und derhalben als ein Dieb komme und Räuber göttlichen Amts. Bezeuget auch, Ihr wollet entschuldiget und rein sein vom Blut derer, die solche Gewalt und Beraubung Eures Amts fürnehmen, darein bewilligen und bestätigen. — Daß Ihr solches thun sollt, fordert die Noth, damit Ihr Euch nicht theilhaftig macht fremder Sünde. Bewegt sie solche Vermahnung zwischen Euch und ihnen allein nicht, so zeiget ihnen an, Ihr wollet solches auch dem Volke öffentlich von der Kanzel unangezeigt nicht lassen. Wie Ihr auch thun sollt mit diesen oder dergleichen Worten: ‚Lieben Leute, ihr wisset, daß ich euer Pfarrherr bin, und muß für euch Rechenschaft geben, und alle Tage mein Leib und Leben für euch wagen wider Teufel und alle Gefahr der Seelen; darum ich auch soll und muß die Predigt versorgen in dieser Stadt. Nu habt ihr einen Prediger verjaget, ehe er vor Gericht überwunden, und ohne mein Zuthun, da ich doch sollte fürnehmst dazu thun; und über das einen andern in mein Amt, ohne meinen Willen eingesetzt, damit mir mein Pfarramt genommen. Nu, weil ich euer Pfarrherr bin und sein muß, will ich nicht davon fliehen, noch sie übergeben, bis ich mit Recht davon gesetzt werde. Kann auch indeß nicht davon fliehen, oder sie übergeben; sondern das will ich thun, wie Christus lehret Matth. 5, 40. Luk. 6, 29.: wenn der Mantel genommen wird, soll ich den Rock dazu lassen fahren, und sollen allen Raub und Gewalt leiden. Also will ich jetzt auch

Digitized by Google

thun, und bedinge hiemit, daß dieſe Pfarre meine ſei, und mir befohlen iſt das Predigtamt zu verſorgen und beſtellen; will ſolch Amt auch nicht laſſen übergeben. Aber weil es mir mit Gewalt genommen und abgedrungen wird, will ich's leiden und mir laſſen geraubet und genommen ſein, und alſo eine Zeitlang weichen von hinnen, bis mir's Gott wieder einräumet; will indeß zuſehen, wer ſo thürſtig ſein will, der ſich in meine genommene und geraubte Pfarre ſetzen darf und mit was Gewiſſen er mein Amt beſitzen möge.' Wenn Ihr ſie auf dieſe Weiſe geſegnet habt, ſo weichet eine Zeitlang entweder hieher zu uns, oder anderswohin. Denn die argen Leute wollen dazu noch rühmen und läſtern uns vor dem Landesfürſten, als wollten wir in ihre weltliche Oberkeit greifen, ſchelten uns damit Aufrührer und aufs allerhöchſte, ſo jemand zu ſchelten iſt, da ſie doch wiſſen, daß ſie daran unrecht thun und lügen. Sie ſind sacrilegi, nicht wie die, ſo man aufs Rad ſtößt um geſtohlen Kirchengut, welches wir leiden können, ſie auch derhalben wohl ungeſtraft laſſen; ſondern ſolche sacrilegi ſind ſie, die dem Heiligen Geiſte ſein Amt und Ehre rauben und ſich ſelbſt zum Heiligen Geiſt machen, weil ſie ihres Gefallens Prediger ab- und einſetzen, ſelbſt Pfarrherr wollen ſein und das Predigtamt beſtellen; ſo lernen ſie das Evangelium. Ich habe Euch treulich meinen Rath mitgetheilet: Gott gebe einen ſtarken Muth, ſolchem nachzukommen, ſo würde es, ob Gott will, ohne Frucht nicht abgehen. Denn ich hierin nichts mit Unfug oder Gewalt fürnehme, ſondern rathe, alles in der Güte mit Demuth (doch auch mit rechtem Ernſt) und aus Noth des Gewiſſens anzufahen und zu thun. Wenn Ihr alſo Euren Abſchied genommen, möchte N. (Cordatus) auch proteſtiren, ſo es ihm gefiele, daß er an meuchlings entwendeter und geraubter Kirchen, darin ordentlich berufene Perſonen mit Gewalt des Predigtamts entſetzet wären, nicht predigen wolle, auf daß er nicht auch mit fremdem Kirchenraube und Sünden beſchweret würde. Dies könnte vielleicht ein Weg ſein, den Bann und Interdict wieder anzurichten, denn ſo ſich jemand an Eure Stätte würde eindringen, ſo will ich ſein Gewiſſen mit meinem Schreiben ſo ſchrecken, daß ich hoffe, er ſoll nicht leichtlich da bleiben." (Schrift: Vermahnung an einen Pfarrherrn, daß er zu unbilligem Abſetzen eines Predigers [ohne ſein Mitwirken] nicht ſtille ſchweigen ſolle, vom Jahre 1531. X, 1892—97.)

Auf die Frage: „Ob einer, der in eines unſchuldig abgeſetzten Predigers Stelle berufen wird und dieſelbe rebus sic stantibus (unter ſolchen Umſtänden) annimmt, einen chriſtlichen Beruf habe", antwortet Mörlin: „1. Iſt die Enturlaubung des Vorigen unrichtig, ſo iſt die Wahl des Eingedrungenen zu verunbilligen. 2. Wie keinen ehrlichen göttlichen Titel und Beruf derjenige hat, der in geſtohlene, geraubte Güter wird eingeſetzt, davon wider Recht mit Gewalt ein armer unſchuldiger Mann iſt ausgedrungen, alſo hat der in die Kirche Eingedrungene keinen rechten Beruf, ehe zu Recht ausgeführt, daß der Vorige mit Recht entſetzet. Einwand: Es iſt ein Unterſcheid unter einem Hausvater, ſo ſeiner Güter ein Erbherr, und einem berufenen

Digitized by Google

Prediger, der allein ein beſtallter Diener iſt zum Amt. Antwort: 1. So pflegen bisweilen, die zu Rathe ſitzen in Städten, zu reden, der Prediger habe ſein Amt von ihnen, denn ſie gäben ihm den Lohn und hätten Fug und Macht, ihn (wie ein jeder Herr ſeinen Knecht) abzuſetzen; und ſehen alſo ſolche Leute den Beruf des Predigers an nicht anders, als ein Gedinge, das man mit einem Kuh- oder Säuhirten macht. 2. Gott iſt ja vielmehr der natürliche Erbherr zu ſeinem Predigtamt, als ein Hausvater zu ſeinen Gütern; der hat ſeine Diener eingeſetzt und will ſie unverdrungen haben; und fället alſo Gott in ſeine Jurisdiction und Eigenthum, der einen ſolchen Prediger ausdringt. 3. Es litte, ſagt Dr. Luther, kein gar geringer Hausvater nicht, daß man ihm ſeinen unſchuldigen, wohlverdienten Diener wider ſeinen Willen entſetzte und ihm in ſeiner Haushaltung einen andern an ſeine Stätte ordnete: wie kommt denn der arme Chriſtus hiezu, daß er's allein muß leiden? Heißt das nicht os ponere in coelum (wider Gott ſtreiten), ſo weiß ich nicht, was es heiße." (Decisiones mille et sex casuum. Durch L. Dunte. S. 667. f.)*)

Anmerkung 6.

Ein Prediger iſt nach Gottes Wort nicht ein Herr ſeiner Gemeinde, ſondern ihr Diener und ihr verantwortlich (2 Kor. 1, 24. 4, 5. 1 Kor. 3, 5. Kol. 4, 17.); er hat daher kein Recht, (etwa aus Zorn oder zur Erholung) ohne Noth, eigenmächtig einen Gottesdienſt ausfallen zu laſſen, die Vorſtands- und Gemeindeverſammlungen nicht zu beſuchen oder zu verlaſſen, eine Taufe, ein Begräbniß zu verweigern ꝛc. Thut er dies, ſo verwirkt er ſein Amt. Dunte theilt folgendes theologiſches Bedenken des Miniſteriums zu Riga mit: „Frage: Ob's recht ſei, daß, weil ein Prediger der ganzen Gemeine ſein Amt verſagt und etliche Sonntage es anſtehen laſſen, ungeachtet ſie ihn zu unterſchiedlichen Malen gebeten, er wolle ſein Amt in der Kirche verrichten und unterdeſſen mit dem Verbrecher (der ihn höchſt betrübet) ſeinem Willen nach verfahren, ihn zu keiner Gevatterſchaft, Beichtſtuhl, Abendmahl vor Leiſtung ſchuldiger Genugthuung laſſen, — ob's recht ſei, daß einen ſolchen die Gemeinde abgedankt? Antwort: Wenn ein Prediger ſeine Beſtallung und Beruf empfangen, ſo ſoll er ihm nicht einbilden, daß er möge ſeines Gefallens in der Kirche gebaren und das Amt der Gemeine verſagen, wenn er will. Sondern er muß die Gemeine Gottes über ſich erheben, und gedenken, daß er ſei ein Diener der Gemeine Gottes, wie ſolches

*) Mit Rückſicht auf die landeskirchlichen Verhältniſſe antwortet J. Fecht auf die Frage: „Ob jemand mit unverletztem Gewiſſen einem Entſetzten im Amte folgen könne", gewiß richtig: „Wenn die Entſetzung notoriſch ungerecht wäre oder wenn ſie von einer fremdgläubigen Obrigkeit geſchehen iſt, von welcher kein Widerruf gehofft werden kann, und alſo Gefahr iſt, daß ſie einen Fremdgläubigen an ſeine (des Berufenen) Stelle ſetze, dann kann man, ohne ein Unrecht zu begehen, dem Entſetzten im Amte folgen, damit die Gemeinden nicht gänzlich eines Hirten entbehren müſſen." (Instructio pastoral. p. 33.)

Digitized by Google

St. Paulus herrlich ausführet mit diesen Worten: ‚Es ist alles euer, es sei Paulus oder Apollo, es sei Kephas oder die Welt, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder das Zukünftige: alles ist euer; ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.' 1 Kor. 3, 22. 23. Da denn St. Paulus die Gemeine Gottes setzt über den Prediger, gleichwie er Gott setzt über Christum, was sein Amt anlangt. Solcher Gemeine Gottes ist nun ein Prediger schuldig zu dienen und sein vertrautes Amt abzuwarten. Denn es heißt: ‚Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predigte!' 1 Kor. 9, 16. Wenn denn ein Prediger solch Amt nicht mehr will bedienen, so hat die Gemeine, als welche höher und größer ist, denn der Prediger, Macht, einen anderen an seine Stätte zu setzen." (A. a. O. S. 666. f.)

Auch sollte der Prediger nicht zu häufig und ohne Noth für sich predigen lassen, eingedenk des apostolischen Worts: „Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amtes." Röm. 12, 7. Noch weniger ist natürlich dem Prediger erlaubt, solchen Personen seine Canzel zu öffnen, welche die Gemeinde nicht hören mag.

Anmerkung 7.

Auf die Frage: „Ob ein Prediger, der in seinem Kirchenamte ordentlicher Weise sitzt, sich von demselben mit gutem Gewissen abgeben und einen Schuldienst annehmen möge", antwortet die Jenaische theologische Facultät nach Dunte: „1. Wenn jemand befände, daß er mit genugsamen Gaben die Gemeine zu lehren nicht ausgerüstet, oder daß es seiner Gesundheit Zustand nicht länger ertragen könnte, oder da ein besonderes Odium gegen seine Person in den Zuhörern, oder daß er zur Schularbeit tüchtiger, dazu auch ordentlichen Beruf bekäme, könnte derselbe sich zu dem angetragenen Schulamt begeben; in Betrachtung der gar nahen Verwandtschaft zwischen Kirchen und Schulen, weil eine Schule anders nichts ist, als eine kleine Kirche, und eine Kirche eine große Schule; daher die vornehmen Lehrer Samuel, Elisäus, ja auch Christus Schule gehalten im Lehramt. Von Dr. Luther wird in seinen Tischreden gemeldet, daß er oft hat pflegen zu sagen: wenn ich nicht ein Prediger wäre, wollte ich mich zu keinem Amte lieber, als zum Schuldienst, brauchen lassen, halte auch dafür, daß die Schulmeister mehr Nutz in der Schule schaffen, als wir Prediger in der Kirche, denn sie haben mit kleinen Reiserchen zu thun, welche sich lassen beugen und lenken, aber wir Prediger haben an großen, starken und ungelenken Bäumen zu arbeiten. 2. Da aber jemand mit genugsamen Gaben die Gemeine Gottes zu lehren und derselben fürzustehen ausgerüstet, würde auch von seinen anbefohlenen Zuhörern geliebet und gehöret: derselbe soll aus seinem ordentlichen Beruf um besserer Ruhe und größeren Einkommens willen nicht schreiten." (A. a. O. S. 645. f.) Aehnlich antwortet Balduin in seinem Tractatus de casibus conscientiae, p. 1026. s.

Digitized by Google

Anmerkung 8.

Auf die Frage: „Ob derjenige, welcher rechtmäßig zu einem Kirchendiener eingesetzt ist, sein Amt treu verwaltet und mit Fähigkeit dasselbe auszurichten noch hinreichend ausgerüstet ist und von seiner Gemeinde noch länger begehrt wird, mit unverletztem Gewissen sein Amt niederlegen könne, entweder weil er der Arbeit und Mühe überdrüssig ist, oder weil er reichlich hat, was er zu seiner und der Seinigen Unterhaltung bedarf, oder auch weil er durch andere fleischliche Ursachen zu freiwilliger Amtsniederlegung bewogen wird", antwortet Christian Kortholt: „Diese Frage verneinen die rechtgläubigen Theologen und begründen ihre Verneinung: 1. mit den Zeugnissen der Schrift 1 Kor. 7, 20. Matth. 10, 22. Luk. 9, 62. — 2. Mit aus derselben Quelle genommenen Beispielen, wo wir lesen, daß die Propheten und Apostel ihr Amt nicht eher verlassen haben, als bis sie ihren Lauf vollendet hatten, wie der Apostel von sich bekennt 2 Tim. 4, 7. — 3. Die Vernunft lehrt, daß, da es eine unerlaubte und verbotene Sache ist, sich selbst zu berufen und in das Amt einzudringen, es einem Kirchendiener auch nicht frei stehe, das einmal übernommene Amt willkürlich niederzulegen und zu verlassen." (Pastor fidelis, p. 62. s.) Aehnlich redet Deyling und setzt sodann hinzu: „Mit Recht wird jedoch ausgenommen der Fall des Verlustes des Gedächtnisses oder einer unheilbaren Krankheit, wenn ein Kirchendiener dadurch zur Amtsverwaltung unfähig wird, auch die Amtsniederlegung wegen unversöhnlichen Hasses der Zuhörer oder anderer Verfolger und wegen fortwährender Verweigerung des Gehalts, so daß der arme Kirchendiener nichts findet, womit er sich und seine Familie ernähren könne." (Institution. prud. pastoral. p. 762.) Irre werden an der rechten Lehre, die der Prediger vorzutragen heilig gelobt hat, ist, wenn es nicht eine nur vorübergehende Anfechtung ist, selbstverständlich ein zur Amtsniederlegung nöthigender Grund. „Auch alle Prediger sollen also gewiß sein", schreibt Luther, „daß sie sagen können: Gott spricht's; das ist Gottes Wort; und wenn ich das Wort Gottes predige, so ist's so viel, als ich schwüre. Wer nun deß nicht gewiß ist, und nicht sagen kann: Gott redet's! der mag das Predigen wohl anstehen lassen, denn er wird nichts Gutes schaffen." (VI, 1404.)

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Abendmahl 168—200. — giltige Verwaltung 168—175. — Consecration 170—174. 182. f. — Reichen und Nehmen der gesegneten Elemente 174. f. — Administrirung durch einen Laien 175—181. — der Irrgläubigen 181. f. — Spendeformel 183. f. — allerlei Umstände und Vorfälle bei und nach der Communion 184—190. — wer zuzulassen 190—200.

Abendmahlsgemeinschaft mit Falschgläubigen ist wider Gott 49.

Absolution nicht wegen eines bloßen bösen Gerüchts zu verweigern 159. ff. — immer kategorisch zu ertheilen 164.

Abwesenden können die gesegneten Elemente nicht zugesendet werden 187. f.

Accidentien 61.

Aergerniß 345.

Allotria, durch welche ein Prediger sich die Zeit für sein Amt nicht nehmen lassen soll 78.

Amtshandlungen sind nicht an fremden Parochianen wider Willen deren Pfarrers, sonderlich nicht an rechtmäßig Gebannten zu verrichten 311. ff.

Amtsnachbarn, Verhalten gegen sie 389.

Anbieten (sich zum Prediger) 39.

Anfechtung (Tentatio) nöthig zur Erlangung der Pastoraltheologie 6. 8.

Angefochtene, sind zu besuchen 292.

Anmeldung zum heiligen Abendmahle 57. 142. ff. (siehe Beichtmeldung.)

Antrittspredigt, wie wichtig und was ihr Inhalt 69. ff. — Texte und Vorbilder für dieselbe 71. f. — nach derselben soll der Prediger die Glieder und die Schule baldigst besuchen 73.

Anwendung des Wortes Gottes 80.

Anzugskosten 72.

Arme, Pflicht des Predigtamts gegen sie 296—302. — arme Schüler und Studenten 389. 301.

Aufgebot der Brautleute 236. ff.

Aufnahme tyrannisirter, von Irrlehrern fliehender und ungerecht gebannter Christen ist recht 313. — Aufnahme neuer Gemeindeglieder, Erfordernisse und Verfahren dabei 376 f. — A. aus falschen Kirchen und Religionen Kommender 377 f.

Balduin, Tr. de casibus conscientiae 24.

Bann, kann der Prediger nicht ohne vorgängiges Erkenntniß der Gemeinde verhängen 323. ff. — was dazu gehöre, daß ein Mensch in den Bann gethan werden könne und wann nicht 338. ff. — der Bannbeschluß muß ein einstimmiger sein 343. 348.

Digitized by Google

— wie zu verfahren, wenn in einem klaren Fall gegen Vollziehung des Bannes protestirt wird 343. — was zu thun, wenn die Gemeinde von der Bannwürdigkeit des Betreffenden nicht überzeugt werden kann 343. ff. — in Bannsachen ist nicht nach moralischer Ueberzeugung zu handeln 343. ff. — Bannverkündigung und -Formular 349.

Begräbniß, worin ein christlich-solennes bestehe 305. f. — Unterschied eines ehrlichen und unehrlichen, und eines solennen und weniger solennen 306. f. — auch den Aermsten ist ein ehrliches Begräbniß gratis zu gewähren 306. f. — ein ehrliches sollen auch die todtgebornen oder ohne Taufe gestorbenen Christenkinder, Verunglückte, Ermordete erhalten 307. — Unterscheidung des unehrlichen Begräbnisses in menschliches und Eselsbegräbniß 307. f. — ersteres gebührt Ketzern, Heiden, Türken, Juden, Socinianern, Gebannten, offenbaren Verächtern des Wortes und Sacraments, unbußfertig gestorbenen Verbrechern, im Duell Umgekommenen 308. — Verfahren bei dem Begräbniß Irrgläubiger 137. 308. — bei Selbstmördern aus Melancholie 306.

Beichte 155—168. (siehe Privatbeichte.)

Beichtende, die hernach nicht zur Communion kommen 190.

Beichtgeld 61.

Beichtmeldung, nothwendig und warum 57. 142—150. — wenigstens einmal im Jahre 149. 152. — insonderheit da, wo die Privatbeichte nicht besteht 150. f. — treue und weisliche Benutzung derselben 151. — dabei nicht gesetzlich zu handeln 152. — Verfahren, wenn der sich Meldende in bösem Gerücht steht 152. ff. — (s. Exploration).

Beichtsiegel, wo es streng zu bewahren, wo zu brechen 165—168.

Beichtvater, wenn Wechsel desselben erlaubt sei 315.

Bekenntnißceremonien 56. f.

Beruf, ein ordentlicher, das erste Erforderniß zu gottgefälliger und gesegneter Amtsführung 24—30. — ist wichtig für den Prediger 24—28. — wichtig für die Gemeinde 29. f. — wenn er ein giltiger (ratus) sei 30—36. — wenn er ein rechtmäßiger (legitimus, rectus) sei 36—39. — temporärer (zeitweiliger) Beruf ist weder giltig, noch rechtmäßig 41—45. — der Nothfall ist ausgenommen 180. f. — ein Amt leihweise verwalten, ist nicht unrecht 44. — sündlich und gefährlich ists, einen giltigen und rechtmäßigen Beruf aus menschlichen Rücksichten, oder um seiner Ungeschicktheit und Unwürdigkeit willen auszuschlagen 45—48. — der Gemeinde zu stellende Bedingungen der Annahme eines Berufs 48—58. — Beruf unter der Bedingung, bei der Gemeinde immer zu bleiben 44. (siehe Vocation.)

Berufsrecht hat jede christliche Ortsgemeinde 30.

Besessene, wie zu behandeln und zu erkennen 192. 293—296.

Bibelverbreitung 389.

Bidembach, Manuale 20 f.

Biographien 22. f.

Blutschänderische sogenannte Ehen sind aufzulösen 256—261.

Brodbrechen beim Abendmahle 169. f.

Brüderliche Bestrafung, ihr Mangel hindert den Bann 321. f. — öffentliche Sünden sind nicht nothwendig erst privatim zu strafen 325. f. — rechte Weise der brüderlichen Bestrafung 326—329.

Bücher, Verbreitung guter 389.

Bunyan über Luther 12.

Buße, zu predigen 91.

Bußfertige sind nicht zu suspendiren 332 f.

Calvin, ſein Urtheil über Luther 11. f. — Verheiden's Urtheil über Calvin 13.
Ceremonien, kirchliche 53. ff. — darin kann der Prediger nichts ändern 184. f.
Collegen, Verhalten in Abſicht auf dieſelben 75. 389. f.
Communicanten, ihre Reihenfolge 186. f. — müſſen getauft ſein 190. — ſich ſelbſt prüfen können 190. ff. — nicht als Unchriſten, oder Irrgläubige offenbar ſein 192. f. — es darf kein Grund vorhanden ſein, daß ſie ſich erſt zu verſöhnen oder Wiedererſtattung an Gut oder Ehre zu thun haben, in welchem Falle Suspenſion nöthig iſt 194—197.
Communionfeier, Ordnung bei derſelben 186. f. 173. f.
Confirmandenunterricht iſt mit allem Fleiß zu ertheilen 265.
Confirmation der Kinder 261. — Geſchichte des Confirmationsritus 262—265. — das rechte Alter für die Confirmation 265. — die Erforderniſſe dazu 265. f. — die paſſende Zeit 265. f. — Confirmationsfeier 266. f.
Confirmation der Prediger 67.
Confirmirte Jugend, wie der Prediger recht und treulich für ſie zu ſorgen habe 267. ff.
Conſecration der Abendmahlselemente 170. ff. — was geſchehen ſoll, wenn von den Conſecrationsworten etwas ausgelaſſen wurde 173. f. — beide Elemente ſind zugleich vor der Austheilung zu ſegnen 182. f. — zur Wirklichkeit des heiligen Abendmahls gehört auch das Reichen und Genießen 174. f. — allerlei Nebenumſtände und Vorfälle dabei 184. f.
Conſiſtorien der deutſchen Landeskirchen 358. 368. f.
Conſtitution (ſiehe Gemeindeconſtitution.)
Copulation 238—241.
Creuzeszeichen bei der Taufe 132. f.
Cruſius, Chr. A., Moraltheologie 204

Dankſagungen und Fürbitten für Kindbetterinnen und Sechswöchnerinnen 142.
Dannbauer, Liber conscientiae 21. f. — Th. casualis 22.
Decekennus, Thesaurus consil. 21.
Deed für das liegende Gemeindegut iſt der Gemeinde-Conſtitution entſprechend zu formuliren 381.
Definition der Paſtoraltheologie 1—6.
Deyling, Institut. prudentiae pastor. 17. f.
Didaskaliſcher Gebrauch des Wortes Gottes („zur Lehre") 81. f. 96—100.
Dunte, Decisiones mille et sex casuum consc. 22.

Ecclesiola in ecclesia, iſt nicht zu errichten 74.
Eheſachen 200—261. — dreifache Pflicht des Predigers in Abſicht auf die Ehe derjenigen, die ihm zu geiſtlicher Verſorgung anvertraut ſind 200. ff. — Pflicht des Predigers gegenüber den Ehegeſetzen des Staates 203. — ehehinderliche Verwandtſchaftsgrade, begründet aus Schrift und Naturgeſetz 204—215. — Verlöbniſſe (ſiehe Verlobung.) 215—228. 235. — Ehen zwiſchen Recht- und Irrgläubigen 228. f. 237. f. — was ſich bekehrende Polygamiſten zu thun haben 229. f. — Trauerzeit Verwittweter 230—233. — Wiederverheirathung verwittweter Ehebrecher und des bei Eheſcheidungen ſchuldigen Theils 233. f. — Schändung ohne Eheverſprechen 235. — Eheverſprechen im Scherz 236. — Proclamation und Trauung 236—241. — Eheſcheidung 242—261.
Eheſcheidung um Ehebruchs willen 242. ff. 253. f. — wegen böslicher Verlaſſung 244—249. — die Eheſcheidung betreffende ſpecielle Fälle 254. ff. 261.

Einführung in's Pfarramt 67. ff.
Einigkeit, zu pflegen 389. f.
Elemente des Abendmahls 168. f. — Consecration derselben 170. 182. f. — Spendung derselben 183. f. — Nehmen derselben 186—189. — Abwesenden nicht zuzusenden 187. f. — was mit übrigbleibenden zu thun 189. f.
Elenchtischer Gebrauch des göttlichen Wortes („zur Strafe", d. i. zur Widerlegung der Irrlehre) 82. f. 100. f.
Elterliche Einwilligung zum Verlöbniß und zur Ehe 215. 220—224. — wann nicht abzuwarten 234.
Entscheidungen des Predigers, geschehen mehr logice, als judicialiter 345.
Epanorthotischer Gebrauch des Wortes Gottes („zur Besserung" oder Bestrafung der Sünden) 83. ff. 101. ff.
Erfordernisse der Predigt: daß sie nichts als Gottes Wort und zwar rein und lauter enthalte 76. f. — insonderheit Gesetz und Evangelium recht theile 79. f. — daß Gottes Wort darin recht angewendet werde, nemlich zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung, zum Troste 80—90. — daß der ganze Rath Gottes darin verkündiget werde 90—95. — daß sie nach Lehre, Strafe, Besserung, Züchtigung und Tröstung dem speciellen Bedürfniß der Zuhörer entspreche 95—105. — daß sie zeitgemäß sei 105. ff. — daß sie wohl geordnet und nicht allzulang sei 107. ff. — daß sie bei allen diesen Erfordernissen so beschaffen sei, daß sie die Herzen und Gewissen der Zuhörer treffe 109.
Ermahnen, in der Predigt, wie es geschehen solle 86. ff.
Evangelium, muß in den Predigten vorherrschen 93. f.
Examen des Pfarramts-Candidaten 62. ff.
Exorcismus 133—136.
Exploration als Zweck der Beichtmeldungen 142. — was zu exploriren 149. ff. — wer und wie oft zu exploriren 152.
Extra-Communion-Gottesdienst 189.

Falsche Lehrer, welche kein Abendmahl haben 181. f.
Falschgläubige, in den Kirchen Falschgläubiger kann man zwar predigen, aber nicht der Pastor derselben als solcher werden 48. f. — können nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen werden 193.
Fixirung des Gehalts ist gut, aber nicht darauf zu dringen 61.
Fundamentalartikel, ein jeder ist zu predigen 90. f.
Fürbitten für Kindbetterinnen und Sechswöchnerinnen 142. — für die Confirmanden 266.

Gastpredigten 84.
Gebannte, rechtmäßig von Anderen, sind nicht aufzunehmen 311. ff. — wohl aber in unrechtmäßigem Banne Liegende 313. f. — Verhalten gegen den Gebannten 196. f. 350. — Wiederaufnahme bußfertiger Gebannter 351—354. — Verhalten gegen dieselben, wenn sie in Todesnoth sind 196. f. — Begräbniß derselben 308.
Gebet (Oratio) nothwendig zur Erlangung der Pastoraltheologie 6. f.
Gehalt des Predigers, wann und wie zu bestimmen 59—62.
Geheime Gesellschaften 296. f.
Gelehrtenschulen 389.
Gemeinde, ist in ihrem Kreise das höchste Gericht 365—368.
Gemeindeconstitution, Grundlage dazu 58. — wie sie beschaffen sein solle 378—381. — sollte gerichtlich recordet werden 381.

Gemeindeversammlungen, kirchenregimentliche, sind in der Schrift gegründet 365. — sind lutherischen Charakters 369. ff. — wer darin Antheil am Reden, Abstimmen und Beschließen habe 371. f. — wer dieselben zu leiten habe und welche Ordnung darin zu befolgen sei 372. — Sachen der Lehre und des Gewissens sind darin mit Einstimmigkeit zu erledigen, Adiaphora durch Stimmenmehrheit 372. ff. — die Majoritätsbeschlüsse sind jedoch nicht an sich gewissensbindend 374. — Verfahren bei Stimmengleichheit 374. — Quorum der Versammlungen 375. — Bestätigung und Protokollirung der Beschlüsse 375. — Schluß mit Gebet 375.
Gerücht, böses, über den sich Meldenden oder Beichtenden, wie zu behandeln 152. ff. 159. ff.
Gesetz und Evangelium, wohl zu scheiden 79.
Gevatterstehen bei Falschgläubigen 136.
Gewissen, muß die Predigt treffen 109. — schwere Gewissensfälle 261.
Giltigkeit des Berufs 30—36.
Glaube, man muß auch predigen, wie man dazu gelange 91. f.
Glaubensbekenntniß und Teufelentsagung bei der Taufe 139. ff.
Goldene Hochzeiten 241.
Gottesacker 308. 310. f.
Grabschriften 311.
Gueriche 262. f. 356. f.

Haas, Der getreue Seelenhirte 19. f.
Hartmann, L., Pastorale ev. 16. f. — Handbuch für Seelsorger 20.
Hausbesuche des Predigers beim Amtsantritt, wie nöthig und wie auszuführen 73. f. — wie dabei allerlei Zuträgern, dem Amtsvorgänger, etwaigen Amtscollegen gegenüber sich zu verhalten 74. f. — Hausbesuche als nöthiges Stück der Privatseelsorge 276. f. — Besuche von Angefochtenen 292. f.
Hauscommunion 291. f. 188.
Haustaufen, außer dem Nothfall, abzuschaffen 141. f.
Haufung, mit geringer sei der Prediger zufrieden 62.
Heiligung, wie davon zu predigen 92. f.
Hilfsprediger, Verhalten gegen seinen Senior 75.
Hospitäler, Sorge für sie 389.
Hostien 169. — unconsecrirte mischt ein Diakonus unter consecrirte und theilt jene mit aus 172. f. — die nach der Consecration nachgeholten müssen vor der Austheilung laut consecrirt werden 173. — man sollte immer etwas mehr zur Hand haben, als man zu bedürfen meint 173.

Impotenz 225.
Incorporation der Gemeinde 381.
Installation 67. ff.
Investitur 67. ff.
Irrgläubige, auch bei ihnen ist ein giltiges Berufen 36. — (siehe Falschgläubige, Religionsmengerei.)
Irrlehre, zu widerlegen 82. f.
Jugend, ihrer hat sich der Prediger herzlich anzunehmen 267. ff.
Jünglings- und Jungfrauenvereine 268.

Katechismusprediger, die besten 99. f.
Ketzerei, der Kirchenzucht unterworfen 342.
Kinder, kranke, zu besuchen 281. f. — denen die Eltern die Ehe verbieten 234.

Kirchenbuch anzulegen und ordentlich zu führen 76.
Kirchenbuße, wie ſie anzuſehen ſei 329. ff. — wenn ſie zu fordern ſei 331. f. — iſt nicht um anderwärts begangener Sünden willen aufzuerlegen 333—336. — die Form der Abbitte iſt nach den Umſtänden eine verſchiedene 336.
Kirchenexamina für die Jugend, auch die confirmirte, von der höchſten Wichtigkeit und wie zu halten 267. 269—273.
Kirchenzucht 315. — kann nicht immer gebührend geübt werden 315. ff. — iſt nöthig 317—320. — ihre Grundlage iſt die brüderliche Beſtrafung 320. ff. — wer der Kirchenzucht zu unterwerfen ſei 339. f. — welche Sünden derſelben unterliegen 341. ff. — Kirchenzucht iſt nicht zu beginnen, wenn die Sünde nicht ſchließlich bannwürdig ſein kann 316. — Verfahren in unklaren Fällen 346. — der in Zucht Stehende iſt zuletzt ſchriftlich vor die Gemeinde zu citiren, kommt er dann nicht, ſo iſt er als ein ſich ſelbſt Ausſchließender zu behandeln 347. — Kirchenzuchtsverhandlungen ſind genau zu protokolliren 351.
Kleiderart 345.
König, Carus conc. 22.
Kortholt, Pastor fidelis 18. f.
Kranke, auch ungerufen zu beſuchen 278. ff. — auch zu ungelegener Zeit 281. — auch mit anſteckenden und ekelhaften Krankheiten behaftete 282. ff. — ſind nicht nüchtern zu beſuchen 283. — Verfahren beim erſtmaligen Beſuche 284. f. — ihr Zuſtand zu exploriren 285. ff. — für das dem Kranken Nothwendigſte iſt zuerſt zu ſorgen 287. — bei der Anſprache iſt geſprächsweiſe zu verfahren 287. — Schwerkranken iſt nicht viel vorzupredigen, ſondern nur einige Sprüche mit kurzen Anwendungen, Liederverſe und Stoßſeufzer vorzuſprechen 287. f. — mit allen Kranken iſt zu beten 288. — Verfahren bei chroniſchen Krankheiten 288. f. — verſchiedenes je nach dem Seelenzuſtande und der Art der Krankheit 289. — bei ganz Unwiſſenden und Verblendeten und um grober Sünden willen Verzweifelnden 289. f. — Verfahren in Abſicht auf die Möglichkeit, daß der Kranke an ſeiner Krankheit ſterben könne 290. — bei eintretender Beſſerung 290. f. — bei Verabſchiedung von Kranken 291. — Kranke ſind auch leiblich zu verſorgen 302.
Krankenbeſuche von Seiten des Predigers, ihre Nothwendigkeit 278—282. — für dieſelben ſchlechterdings keine Vergütung anzunehmen 61. — Regeln für Krankenbeſuche 284—291. — dazu hat man ſich einen Vorrath von Sprüchen, Liederverſen und Geſchichten zu ſammeln 289.
Krankencommunion 291. f.
Küſter 364.

Laienadminiſtration des heiligen Abendmahls iſt zwar auf das Entſchiedenſte zu widerrathen, nimmt aber dem Sacrament nichts an ſeiner Wirklichkeit und Giltigkeit 175. ff. — manche Theologen nehmen den Nothfall aus 177—181.
Laienälteſte, ſiehe Vorſteher.
Laiennothtaufen und deren Beſtätigung 141. f. — ſolchen iſt möglichſt vorzubeugen 141.
Landesherrliches Kirchenregiment 368. f.
Lehre, jede hat ihre Maße, Zeit und Alter 96. ff.
Lehrhaft, ſollen die Predigten ſein 81.
Leichenpredigt iſt den Armen gratis zu halten 307. — iſt nicht offenbar Gottloſen zu halten 308 f. — rechte Beſchaffenheit 309. f.
Licenſirung von Candidaten, wie ſie hier noch immer gebräuchlich, iſt durchaus verwerflich 64.

Digitized by Google

Luther, Urtheile über ihn und den Werth ſeiner Schriften 10—13. — Muſter eines zeitgemäßen Predigers 106. f. — warum er in früheren Zeiten in ſeinen Predigten reicher an Troſt war, als ſpäter 104. f.
Lutheriſch, iſt ein Bekenntnißname geworden 49. ff.

Meditatio 6. 7. 9. ff. (ſiehe Studiren.)
Misler, Opus novum 21.
Miſſion, Beförderung derſelben 389.
Mittel zur Erlangung des paſtoraltheologiſchen Habitus: Oratio, Meditatio, Tentatio (Gebet, Studiren, Anfechtung) 6—10.
Mittelding, des Lebens 102. f. 345. — kirchliche 53. ff.
Miniſterien, ſind nicht dasſelbe, was Conſiſtorien ſind 368.
Moraliſche Ueberzeugung, darnach iſt nicht in Kirchenzuchtsſachen zu richten 313. ff. — auch nicht in Abſicht auf Zulaſſung zum heiligen Abendmahl 192.
Mund, das Nehmen des Brodes und Weines im heiligen Abendmahl mit dem Munde 186.

Namengebung bei der Taufe 131. f.
Nektarius, ſchaffte die Privatbeichte ab 158. f.
Nominalelenchus 82.

Oblaten beim Abendmahle 169.
Olearius, Anleitung zur geiſtlichen Seelencur 20.
Oratio 6. f. (ſiehe Gebet.)
Ordination 62. 65—69. — macht die Vocation nicht erſt giltig 62. — iſt nicht göttlicher Einſetzung, ſondern nur apoſtoliſch-kirchliche Ordnung, aber ſehr heilſam und darum nicht ohne Noth zu unterlaſſen 62. 65. ff. — beſtätigt nur die Vocation und iſt daher ohne dieſe nicht zu ertheilen 65. — ſoll womöglich mit der Communion und inmitten der berufenden Gemeinde ſtattfinden 66. f. — gibt keine perſönliche Qualität das Sacrament giltig zu verwalten 66. 175—181. — wird nicht wie die Einführung wiederholt 67.
Ortsgemeinde hat das Berufsrecht 30.

Pädeutiſcher Gebrauch des Wortes Gottes („zur Züchtigung in der Gerechtigkeit", d. i. zur Erziehung oder Ermahnung) 86. ff. 101. ff.
Parakletiſcher Gebrauch des Worts (zum Troſte) 88. ff. 103. ff.
Paſtoralconferenzen 391. ff.
Paſtoraltheologie im eigentlichen Sinne, ein Habitus, nur uneigentlich eine Lehre oder Buch 1. f. — ein praktiſcher Habitus, keine Wiſſenſchaft 2. f. — von Gott verliehen, d. i. übernatürlich 3—6. — nicht durch unmittelbare Erleuchtung, ſondern durch Mittel 6. — dieſe Mittel ſind: Oratio, Meditatio, Tentatio 6. 7. 9. ff.
Paſtoraltheologiſche Literatur für die Meditatio 10—23.
Pathen bei der Taufe 136. ff.
Polemiſiren in Predigten, dabei muß auf der Zuhörer Bedürfniß Rückſicht genommen werden 100. f. — dasſelbe muß gründlich geſchehen 101.
Polygamiſten, bußfertige, wie zu behandeln 229. f.
Porta, deſſen Paſtorale Lutheri 13—16.
Predigt, öffentliche, die wichtigſte aller Amtsverrichtungen, daher die ſorgfältigſte Vorbereitung erforderlich 76. ff. — Erforderniſſe der Predigt 78—109. (ſiehe Erforderniſſe) — jede einzelne ſollte den Heilsweg enthalten 94. f. — was es heiße und was nicht heiße, man ſolle predigen ꝛc., „es ſei zu rechter Zeit, oder zur Unzeit" 95. f. — erſt

Digitized by Google

muß man Grund legen, indem man Glaube und Liebe predigt 97. f. — man muß einfältig predigen 98 ff.
Prediger, faule, die ſich auf die Poſtillen verlaſſen 9. — ob Halbtüchtige als Prediger anzuſtellen ſeien 64. — Prediger können nichts gebieten, was Gott nicht geboten hat 365. — ſollen unſträflich und untadelig im Leben ſein 381. ff. — wie wichtig es ſei, daß der Prediger unſträflich lebe 384. ff. — müſſen auch den böſen Schein ſorgfältig meiden und den Gebrauch ihrer chriſtlichen Freiheit mehr, als andere, einſchränken 103. 386. ff. — ſollen nicht unehrliche Hantierung treiben 388. — ſollen für ihre Gemeinde fleißig Fürbitte thun und im Hausgottesdienſt eifrig ſein 388. — bedürfen des ſteten Fortſtudiums 388. f. 10. — haben unter ſich und mit ihren Schullehrern die Einigkeit zu pflegen 389 ff. — haben Paſtoralconferenzen zu halten 391. ff. — haben ſich wo möglich an eine rechtgläubige Synode anzuſchließen 397—400. — haben mit Vorſicht darauf hinzuwirken, daß ſich auch ihre Gemeinde an die Synode anſchließe 400. f. — wie ſie ſich in Abſicht auf Verſetzung zu verhalten haben 401—421. — ſollen ihr Amt nicht um der Böſen willen verlaſſen 421. f. — ob ſie in Verfolgung fliehen können 422 f. — ſollen weichen, wenn ihre Perſon das Werk Gottes hindert 423. — ſollen keine Probe- oder Wahlpredigt halten 423. — ſollen die Stelle eines mit Unrecht Vertriebenen nicht annehmen 424—427. — dürfen keinen Gottesdienſt eigenmächtig ausfallen und nicht zu oft und ohne Noth für ſich predigen, viel weniger die predigen laſſen, die ihre Gemeinden nicht hören wollen 427. f. — unter welchen Umſtänden ſie ſich auf einen Schuldienſt verſetzen laſſen können 428. — wann ſie ihr Amt niederlegen können 429. — ſollten ſich einen beſtimmten Beichtvater wählen 168. — womit ſie nichts zu thun haben ſollen 78.
Privatbeichte, ihre Einführung oder Abſchaffung 155. — ihr hoher Werth 155. ff. — ein Mittelding und daher nicht unbedingt nöthig 157. ff. — ſchicklicher Ort für dieſelbe 159.
Privatcommunion 188. 291. f.
Privatſeelſorge iſt nothwendig 273—276. — rechte Beſchaffenheit derſelben 276. f.
Proclamation der Brautleute 236. ff.
Prozeß, darin Verwickelte 195.

Quenſtedt, Ethica pastoralis 19.

Rath Gottes, der ganze iſt zu predigen 90. ff.
Rechtfertigung, Lehre von der, vor allem zu predigen 93. f.
Reiſende, können unter Umſtänden communicirt werden 311. 314. f.
Religionsmengerei, bei Verwaltung des Abendmahls 182. 48. f.
Rudelbach 2. f. 9. 132. ff. 139. ff. 357. ff.

Sacramente, ſind Feldzeichen des Bekenntniſſes 193.
Salarirung des Predigers 59—62.
Schauſpieler 196.
Scheintod 311.
Schulbeſuch ſeitens des Predigers von äußerſter Wichtigkeit und nothwendig 73. 75. f.
Schulbücher, reine 57.
Schuldenmachen beim Amtsantritt 76.
Schullehrer, Verhalten gegen ſie 389.
Schwager und Schwägerin dürfen ſich nicht heirathen 213. ff.
Schwarmprediger 24.
Seelenregiſter anzulegen und zu führen 76.
Seelzogende, können das heilige Abendmahl nicht erhalten 191. f.

Digitized by Google

Segensſpruch Davids bei der Taufe 133.
Seidel, Paſtoraltheologie 18.
Selbſtausſchluß 348. f.
Selbſtcommunion der Prediger 197—200.
Seminarien, Prediger- und Schullehrer-Seminarien 389.
Separatio a thoro et mensa (Scheidung von Tiſch und Bett) wann zu geſtatten 251. f.
Solöcismen bei der Taufe, machen dieſelbe nicht ungiltig 113.
Spendeformel beim Abendmahle 183. f.
Stand, in einem ungöttlichen Lebende 196.
Sterbende, zu beſuchen 278. — wie mit ihnen zu verfahren 302. ff.
Sticheln in Predigten verwerflich 84. f.
Stolgebühren 61.
Strafpredigten, Regeln für dieſelben 83. ff.
Studenten und Gaſtprediger ſollen nicht wie der Pfarrer der Gemeinde auf der Canzel ſtrafen 83. f.
Studiren (Meditatio) erforderlich zur Erlangung der Paſtoraltheologie 6. f. 9. f. — welche Bücher nebſt der heiligen Schrift zu benützen 10—23. — Luther's Schriften vor allen andern 10—13 — andere vortreffliche Werke 13—23.
Sünden, in der Predigt zu ſtrafen 83. ff. — nicht Privatſünden 84. f. — ſonderlich die in der Gemeinde im Schwange gehen 101. f. — dabei muß der Stand der Erkenntniß der Gemeinde berückſichtigt werden 102. f. — die Strafe muß ohne Bitterkeit, unpartheiiſch geſchehen und kein Handwerk daraus gemacht werden 103. — die nur der Prediger weiß, Verhalten in Abſicht auf ſie 195. f.
Suspenſion vom heiligen Abendmahl 159—164. 332. f.
Symbole, Verpflichtung darauf 52. f. 68. f.
Synkretismus, der Kirchenzucht unterworfen 342.
Synodalverbindung iſt menſchlichen Rechts 393—397. — eine rechtgläubige iſt heilſam und relativ nöthig 397—400.
Synode, an ſie hat ſich der in das Amt Eingetretene baldigſt anzuſchließen 69.

Tabelle der verbotenen Verwandtſchaftsgrade 211.
Tanz, deſſen Beſtrafung 102. f.
Taubſtumme, können c. p. das heilige Abendmahl erhalten 192. — können copulirt werden 225.
Taufe 110—142. — giltige Vollziehung 110. — rechte Taufformel 113. — Materie der Taufe (Waſſer, keine andere Flüſſigkeit) 113. ff. — Taufform 115—125. — Object der Taufe, d. i. wer zu taufen 120. f. — Taufe durch Ketzer 120—124. — ungewiſſe Taufe 124. f. — wer kraft elterlicher Gewalt zur Taufe bringen könne 125. ff. — wann Kinder wider Willen der Eltern getauft werden können 127. — Taufe von Mißgeburten 127. f. — bis zu welchem Alter Kinder ohne Unterricht zu taufen 128. f. — Regiſtrirung der Taufen 129. f.
Taufgebräuche, ihr Unterſchied, 130. f. — Namengebung 131. f. — Creuzeszeichen 132. f. — Segensſpruch Davids 133. — Exorcismus 133—136. — Taufpathen 136. ff. — Teufelentſagung und Glaubensbekenntniß 139. ff. — Laiennothtaufen, Haustaufen, langer Aufſchub der Taufe 141. f. — rechte Andacht des Predigers bei der Taufhandlung 142. — Dankſagung und Fürbitte bei glücklich erfolgten Geburten und glücklicher Endigung der Wochen 142.
Tentatio 6. 8. (ſiehe Anfechtung.)
Teſtament Sterbender 304.

Digitized by Google

Thomaſius über das Studium der Schriften Luthers 13.
Trauerzeit Verwittweter (ſiehe Eheſachen).
Trauung 238—241.
Troſt, ſoll das Ziel aller Predigten ſein 88. ff. — doch darf daneben auch die Strafe nicht fehlen 103. ff. — Troſt des Predigers wider das Gefühl der Ungeſchicktheit und Unwürdigkeit 45—48.
Trunkenbolde 333.
Truſtees 364.

Union (ſiehe Religionsmengerei).
Unrechtmäßiger Beruf iſt nicht nothwendig ungiltig 32—36. — was diejenigen zu thun haben, deren Beruf zwar giltig, aber nicht rechtmäßig iſt 40. f.
Untertauchen, bei der Taufe 118. f.
Unwürdige Communicanten 144—150. 192. f.
Uſus, die fünf Uſus der Schrift 80.

Verdacht, bloßer, ſcheidet die Ehe nicht 253. f.
Verlaſſung, böswillige, 241. ff. 250. f. — was nicht dafür gelten könne 246. 251. ff.
Verlobung bewirkt keine ehehinderliche Verwandtſchaft 213. — rechtmäßige 215. — heimliche und darum ungiltige, aber doch nicht leichtfertig bei Seite zu ſchiebende 215. f. — bedingte 216—219. — elterliche Einwilligung dazu nöthig 220—224. — erfordert freiwilligen Conſens der Contrahenten 224. f. — rechtmäßige, der Verbindlichkeit nach der Ehe gleich 225—228. — die zweite weicht der erſten 235. — welche vor der Copulation ehelich leben 227. f. 332.
Verreiſen ſoll der Neuangetretene nicht ſo bald 76.
Verſetzung der Prediger, göttliche Regeln hierüber 401—421.
Verſöhnung muß dem Genuß des heiligen Abendmahls vorausgehen 194. f.
Verſtandesſchwache 192.
Verurtheilte zum Tode, wie vorzubereiten 304. f.
Verwandtſchaftsgrade, die die Ehe hindern 204—215.
Vicepathen 138.
Vocation, nach erhaltener ſogleich zu antworten 48. — kann man nicht von einer falſchgläubigen Gemeinde als ſolcher annehmen 48. f. — ſondern von einer ſolchen die a. lutheriſch ſein will 49. ff. — (doch iſt der Name nicht die conditio sine qua non unter allen Umſtänden 51. f. —) die b. ſich auf das kirchliche Bekenntniß verbindet 52. f. — die c. die Bekenntnißceremonien feſthält 53—57. — die d. reine Kirchen- und Schulbücher gebrauchen will 57. — die e. die Beichtmeldung einführen will 57. — Formular zu einer Vorlage, die eine ſich neu bildende vocirende Gemeinde unterſchreiben ſolle 58. — Vocationsdiplom 59. (ſiehe Beruf.)
Vorgänger im Amte vom Nachfolger nicht herabzuſetzen 74.
Vorſteher der Gemeinde, ihr Amt iſt ein apoſtoliſches Inſtitut 355. f. — gab es auch in der nachapoſtoliſchen Kirche 356. f. — auch hie und da in der lutheriſchen 357—363. — Erforderniſſe zur Uebernahme ihres Amtes 363. — ſind nicht zu ordiniren 363. — ihnen iſt eine Inſtruction zu geben 364. — haben ſich regelmäßig zu verſammeln, wobei der Prediger den Vorſitz führt 364. — verwalten die Gemeindecaſſe 364.

Wahnſinnige 192. 225.
Waiſen, Pflicht des Predigtamts gegen ſie 296.
Waiſenhäuſer 389.
Werke, gute, wie davon zu predigen 92. f.

Digitized by Google

Wesley, durch Luther bekehrt 12.
Wiedererſtattung 197.
Wiederverheirathung Verwittweter 230—233. — verwittweter Ehebrecher 233. — des bei Eheſcheidungen ſchuldigen Theils 233. f. — böslich Verlaſſener 246—249.
Witten, Memoriae theolog. 23.
Wittwen, Pflicht des Predigtamts gegen ſie 296.
Wohnen des Predigers am beſten für ſich allein 62.
Wucher, dagegen iſt zu predigen 91. — Wucherer 92. 149.

Zauberer, 196. 342.
Zeiten, geſchloſſene 241.
Zeitgemäßheit der Predigten 105. ff.
Zeitſchriften, Mitarbeit daran und Verbreitung derſelben 389.
Zeuge 328. — ein Zeuge kein Zeuge 341.
Zuſammenkünfte junger Leute 269.
Zuträgereien, darf der Prediger nicht ſein Ohr leihen, vielweniger dieſelben auf die Canzel bringen 322.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

339
341
342

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google